



Verhandlungen

der 2. (ordentlichen) Tagung der 19. Westfälischen Landessynode
vom 30. Mai bis zum 2. Juni 2021

Synodalgottesdienst

Predigt von Superintendent Heiner Montanus aus dem Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid

Eröffnung der Landessynode – Sonntag, 30. Mai 2021

Videogrußwort von Armin Laschet, Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen	9
Videogrußwort von Pit Clausen, Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld	10
Grußwort von Wilhelm Zimmermann, Weihbischof des Bistums Essen	12
Videogrußwort von Dr. Thorsten Latzel, Präses der Ev. Kirche im Rheinland	14

Erste Plenarsitzung – Montag, 31. Mai 2021

Konstituierung der Landessynode	<i>(Beschluss Nr. 1/2021-1)</i>	17
Vorlage 0.3. Ersatz für Auslagen	<i>(Beschluss Nr. 2/2021-1)</i>	18
Vorlage 0.4. Berufung der synodalen Protokollführenden	<i>(Beschluss Nr. 3/2021-1)</i>	18
Digitale Aufzeichnung der Plenarsitzungen	<i>(Beschluss Nr. 4/2021-1)</i>	18
Rederecht für geladene Gäste	<i>(Beschluss Nr. 5/2021-1)</i>	18
Teilnahme der Gäste an den Sitzungen der Tagungsausschüsse	<i>(Beschluss Nr. 6/2021-1)</i>	18
Vorlage 1.1. Mündlicher Bericht der Präses mit anschließender Aussprache		19

Beratungsgegenstände für die Tagungsausschüsse

Vorlagen 1.1. und 1.2. Anträge zum schriftlichen und mündlichen Bericht der Präses	<i>(Beschlüsse Nr. 7/2021-1 bis 17/2021-1)</i>	26
Vorlage 4.1. Bericht über die Ausführung der Beschlüsse der Landessynode 2020.....	<i>(Beschlüsse Nr. 18/2021-1 bis 19/2021-1)</i>	32
Vorlagen 4.4. Förderung „interkulturelle Entwicklung in der EKvW“		33
Vorlage 4.5. Das Missionsverständnis der Evangelischen Kirche von Westfalen angesichts der Herausforderung des 21. Jahrhunderts.....		33
<i>(Beschlüsse Nr. 21/2021-1 bis 23/2021-1)</i>		

Vorlage 6.1. und 6.1.1.	Anträge der Kreissynoden, die nicht im Zusammenhang mit den Verhandlungsgegenständen stehen37 <i>(Beschlüsse Nr. 24/2021-1 bis 28/2021-1)</i>
-------------------------	--

Vorlage 0.2.	Bildung der Tagungsausschüsse.....38 <i>(Beschluss Nr. 29/2021-1)</i>
--------------	--

Beratungsgegenstände für den Tagungs-Finanzausschuss

Vorlage 5.1.	Bericht zur Verwendung der Ökumenemittel37 <i>(Beschluss Nr. 23/2021-1)</i>
--------------	--

Beratungsgegenstände für den Tagungs-Gesetzesausschuss

Vorlage 3.1.	69. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW..... 38 Verweise auf die Kirchenbuchordnung (KBO), Rechtsgrundlagen für die Kirchenbuchordnung und Verordnungen
Vorlage 3.2.	70. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW..... 38 Wählbarkeitsvoraussetzungen für Superintendentinnen und Superintendenten, Art. 108 Abs. 2 KO
Vorlage 3.3.	71. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW..... 39 Artikel 108 Absatz 3 KO – stellvertretende KSV-Mitglieder
Vorlage 3.4.	72. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW..... 39 Verbandspfarrstellen –Art. 108 Abs. 6 und Art. 127 Abs. 2 KO
Vorlage 3.5.	Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Erhaltung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Leitungsorgane während der COVID-19-Pandemie – 39 Verlängerung der Befristung des Pandemie-Gesetzes
Vorlage 3.6.	Siebte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der EKvW – § 3 GOLS.....39
Vorlage 3.7.	Kirchengesetz zur Änderung des AG.BVG39 <i>(Beschlüsse Nr. 30/2021-1 bis 31/2021-1)</i>

Beratungsgegenstände für den Tagungs-Nominierungsausschuss

Vorlage 7.1.	Wahl in den Ständigen Nominierungsausschuss der Landessynode39
Vorlage 7.2.	Nachwahl in die Ständigen Ausschüsse der Landessynode: <ul style="list-style-type: none"> • Ausschuss für politische Verantwortung • Theologischer Ausschuss • Finanzausschuss 39
Vorlage 7.3.	Nachwahl der westfälischen Abgeordneten sowie der stellvertretenden Abgeordneten zur 13. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und zur Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK)39 <i>(Beschluss Nr. 32/2021-1)</i>

Zweite Plenarsitzung – Montag, 31. Mai 2021

Grußwort: Barry Hughes (*Rev. Church of Scotland*) 40

Beratungsgegenstände für den Ausschuss „Interprofessionelles Arbeiten in der EKvW

Vorlage 2.1. Interprofessionelles Arbeiten in der EKvW41
(*Beschluss Nr. 33/2021-1*)

Dritte Plenarsitzung – Dienstag, 1. Juni 2021

Grußwort: Dr. Msafiri Mbilu (*Bischof der Nord-Ost-Diözese, Tansania*) 52

Mündlicher Bericht VEM 53

Vorlage 5.1. Bericht zur Verwendung der Ökumenemittel57

Vierte Plenarsitzung – Dienstag, 1. Juni 2021

Ergebnisse aus dem Tagungs-Nominierungsausschuss

Vorlage 7.1. (P) Wahl in den Ständigen Nominierungsausschuss der Landessynode61
(*Beschluss Nr. 34/2021-1*)

Vorlage 7.2. (P) Nachwahl in die Ständigen Ausschüsse der Landessynode:
• Ausschuss für politische Verantwortung
• Theologischer Ausschuss
• Finanzausschuss 61
(*Beschluss Nr. 35/2021-1*)

Vorlage 7.3. (P) Nachwahl der westfälischen Abgeordneten sowie der stellvertretenden Abgeordneten
zur 13. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und zur Vollkonferenz
der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK)61
(*Beschluss Nr. 36/2021-1*)

(Beschlüsse Nr. 34/2021-1 bis 36/2021-1)

Ergebnisse aus dem Tagungs-Finanzausschuss

Vorlage 3.7. (P)	Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Erste und Zweite Lesung)64 <i>(Beschlüsse Nr. 37/2021-1 bis 38/2021-1)</i>
Vorlage 5.1. (P)	Bericht zur Verwendung der Ökumenemittel64 <i>(Beschluss Nr. 39/2021-1)</i>
Vorlage 5.3. (P)	Finanzierung der 2. Landesposaunenwartstelle64 <i>(Beschluss Nr. 40/2021-1)</i>

(Beschlüsse Nr. 37/2021-1 bis 40/2021-1)

Grußwort: Pastor David Long-Higgins..... 71 <i>(Heartland Conference, United Church of Christ Serving Ohio, West Virginia, and Northern Kentucky)</i>
--

Ergebnisse aus dem Tagungs-Gesetzesausschuss (Erste Lesung)

Vorlage 3.1. (P)	69. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW..... 75 Verweise auf die Kirchenbuchordnung (KBO), Rechtsgrundlagen für die Kirchenbuchordnung und Verordnungen <i>(Beschluss Nr. 41/2021-1 bis 43/2021-1)</i>
Vorlage 3.2. (P)	70. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW..... 78 Wählbarkeitsvoraussetzungen für Superintendentinnen und Superintendenten, Art. 108 Abs. 2 KO <i>(Beschluss Nr. 44/2021-1)</i>
Vorlage 3.3. (P)	71. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW..... 80 Artikel 108 Absatz 3 KO – stellvertretende KSV-Mitglieder <i>(Beschluss Nr. 45/2021-1)</i>
Vorlage 3.4. (P)	72. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW..... 81 Verbandspfarrstellen –Art. 108 Abs. 6 und Art. 127 Abs. 2 KO <i>(Beschluss Nr. 46/2021-1)</i>

(Beschlüsse Nr. 41/2021-1 bis 46/2021-1)

Vorlage 3.5. (P)	Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Erhaltung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Leitungsorgane während der COVID-19-Pandemie –..... 83 <i>Verlängerung der Befristung des Pandemie-Gesetzes (Erste und Zweite Lesung)</i> <i>(Beschluss Nr. 47/2021-1 bis 48/2021-1)</i>
Vorlage 3.6. (P)	Siebte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der EKvW – § 3 GOLS.....86 <i>(Beschluss Nr. 48/2021-1)</i>

(Beschlüsse Nr. 47/2021-1 bis 49/2021-1)

Ergebnisse aus dem Theologischen Tagungsausschuss

Vorlage 1.2.1. (P) Gebet	87
<i>(Beschluss Nr. 50/2021-1)</i>	
Vorlage 6.1.2. (P) Taufagende	87
<i>(Beschluss Nr. 51/2021-1)</i>	

(Beschlüsse Nr. 50/2021-1 bis 51/2021-1)

Fünfte Plenarsitzung – Mittwoch, 2. Juni 2021

Ergebnisse aus dem Tagungs-Gesetzesausschuss (Zweite Lesung)

Vorlage 3.1. (P) 69. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW	93
Verweise auf die Kirchenbuchordnung (KBO), Rechtsgrundlagen für die Kirchenbuchordnung und Verordnungen	
<i>(Beschluss Nr. 52/2021-1)</i>	
Vorlage 3.2. (P) 70. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW	95
Wählbarkeitsvoraussetzungen für Superintendentinnen und Superintendenten, Art. 108 Abs. 2 KO	
<i>(Beschluss Nr. 53/2021-1)</i>	
Vorlage 3.3. (P) 71. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW	96
Artikel 108 Absatz 3 KO – stellvertretende KSV-Mitglieder	
<i>(Beschluss Nr. 54/2021-1)</i>	
Vorlage 3.4. (P) 72. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW	96
Verbandspfarrstellen – Art. 108 Abs. 6 und Art. 127 Abs. 2 KO	
<i>(Beschluss Nr. 55/2021-1)</i>	

(Beschlüsse Nr. 52/2021-1 bis 55/2021-1)

Ergebnisse aus dem Ausschuss „Interprofessionelles Arbeiten in der EKvW“

Vorlage 2.1.1. (P) Korridorzahlen	98
<i>(Beschlüsse Nr. 56/2021-1 bis 57/2021-1)</i>	
Vorlage 2.1.2. (P) Interprofessionelles Pastoralteams in der EkvW	104
<i>(Beschlüsse Nr. 58/2021-1 bis 59/2021-1)</i>	
Vorlage 2.1.3. (P) Interprofessionelle Gestaltung Funktionspfarrstellen	104
<i>(Beschluss Nr. 60/2021-1)</i>	
Vorlage 2.1.4. (P) Beteiligung an Leitung	105
<i>(Beschluss Nr. 61/2021-1)</i>	
Vorlage 2.1.5. (P) Kommunikation und Qualitätssicherung	105
<i>(Beschluss Nr. 62/2021-1)</i>	
Vorlage 2.1.6. (P) Personalplanung	105
<i>(Beschluss Nr. 63/2021-1)</i>	

(Beschlüsse Nr. 56/2021-1 bis 63/2021-1)

Ergebnisse aus dem Tagungs-Berichtsausschuss (1)

Vorlage 6.1.3. (P)	Einführung Soziales Jahr <i>(Beschluss Nr. 64/2021-1)</i>	108
Vorlage 1.2.2. (P)	Antisemitismus <i>(Beschluss Nr. 65/2021-1)</i>	109
Vorlage 1.1.1. (P)	70 Jahre Genfer Flüchtlings-Konvention <i>(Beschluss Nr. 66/2021-1)</i>	111
Vorlage 1.1.2. (P)	Für Lampedusa handeln <i>(Beschluss Nr. 67/2021-1)</i>	113

(Beschlüsse Nr. 64/2021-1 bis 67/2021-1)

Sechste Plenarsitzung – Mittwoch, 2. Juni 2021

Ergebnisse aus dem Tagungs-Berichtsausschuss (1)

Vorlage 1.1.3. (P)	Situation der Flüchtlinge in der Landesunterbringung..... <i>(Beschluss Nr. 68/2021-1)</i>	116
Vorlage 1.2.3. (P)	Digitale Gremienformate <i>(Beschluss Nr. 69/2021-1)</i>	119
Vorlage 1.1.4. (P)	Wandel ermöglichen..... <i>(Beschluss Nr. 70/2021-1)</i>	120

(Beschlüsse Nr. 68/2021-1 bis 70/2021-1)

Ergebnisse aus dem Tagungs-Berichtsausschuss (2)

Vorlage 4.4.1. (P)	Förderung „Interkulturelle Entwicklung in der EKvW“ <i>(Beschluss Nr. 71/2021-1)</i>	125
Vorlage 4.5.1. (P)	Das Missionsverständnis der Evangelischen Kirche von Westfalen angesichts der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts <i>(Beschluss Nr. 72/2021-1)</i>	128

(Beschlüsse Nr. 71/2021-1 bis 72/2021-1)

Anlagen

• Anlage 1: Anschreiben an die Mitglieder der Synode 1 (19.03.2021)	133
• Anlage 2: Anschreiben an die Mitglieder der Synode 2 (30.04.2021)	135
• Anlage 3: Anschreiben an die Mitglieder der Synode 3 (18.05.2021)	137
• Anlage 4: Anschreiben an die Mitglieder der Synode 4 (18.05.2021)	138
• Anlage 5: Zeitplan (Vorlage 0.1.)	141
• Anlage 6: Verhandlungsgegenstände	143
• Anlage 7: Synodale Mitgliederliste	144

Vorlagen

0.3. Ersatz für Auslagen (Fahrtkostenerstattung, Lohnausfall, Tagegeld, Unterkunft und Verpflegung)	153
0.4. Berufung der synodalen Protokollführenden für die Landessynode 2020	155
1.1. Schriftlicher Bericht der Präses	157
2.1. Interprofessionelles Arbeiten in der EKvW	265
3.1. 69. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW	288
<i>Verweise auf die Kirchenbuchordnung (KBO), Rechtsgrundlagen für die Kirchenbuchordnung und Verordnungen</i>	
3.2. 70. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW	299
<i>Wählbarkeitsvoraussetzungen für Superintendentinnen und Superintendenten, Art. 108 Abs. 2 KO</i>	
3.3. 71. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW	322
<i>Artikel 108 Absatz 3 KO – stellvertretende KSV-Mitglieder</i>	
3.4. 72. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW	328
<i>Verbandspfarrstellen – Art. 108 Abs. 6 und Art. 127 Abs. 2 KO</i>	
3.5. Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Erhaltung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Leitungsorgane während der COVID-19-Pandemie –	337
<i>Verlängerung der Befristung des Pandemie-Gesetzes</i>	
3.6. Siebte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der EKvW – § 3 GOLS	351
3.7. Kirchengesetz zur Änderung des AG.BVG	356
4.1. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen der Landessynode 2020	362
4.2. Bericht des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL	404
4.4. Förderung „interkulturelle Entwicklung in der EKvW“	409
4.5. Das Missionsverständnis der EKvW angesichts der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts	417
5.1. Bericht zur Verwendung der Ökumenemittel	435
6.1. Anträge der Kreissynoden, die nicht im Zusammenhang mit Verhandlungsgegenständen stehen	524
6.1.1. Anträge (außerhalb der Fristen) der Kreissynoden, die nicht im Zusammenhang mit den Verhandlungsgegenständen stehen	533
7.1. Wahl in den Ständigen Nominierungsausschuss der Landessynode	536
7.2. Nachwahl in die Ständigen Ausschüsse der Landessynode:	
• Ausschuss für politische Verantwortung	
• Theologischer Ausschuss	
• Finanzausschuss	539
7.3. Nachwahl der westfälischen Abgeordneten sowie der stellvertretenden Abgeordneten zur 13. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und zur Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK)	543

Eröffnung der Landessynode: Sonntag, 30. Mai 2021

Schriftführende: Synodale Klöpper / Herr Friebe

Leitung

Präses Dr. h. c. Kurschus

Eröffnung

Die Vorsitzende eröffnet die 2. Tagung der 19. Westfälischen Landessynode um 16:50 Uhr, begrüßt die Synodalen und dankt allen, die an der Gestaltung des Eröffnungsgottesdienstes mitgewirkt haben. Besonders den Synodalen des Ev. Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid mit Herrn Superintendent Heiner Montanus für die Predigt, dem Kirchenmusikdirektoren Prof. Hirtzbruch, der Solistin sowie den Teilnehmenden an den Einspielern – der Hochschule für Kirchenmusik Herford-Witten sowie der Pop Akademie. Zudem bedankt sie sich für die Gastfreundschaft bei der Ev. Altstädter Nicolai-Kirchengemeinde Bielefeld.

Sie weist darauf hin, dass diese Synodentagung aufgrund des Corona-Virus erneut komplett in digitaler Form stattfinden muss.

Die Konstituierung verlief im letzten November professionell begleitet durch David Heuer und seinem Technik-Team. Auch in diesem Jahr ist Herr Heuer als Unterstützung tätig und wird für einen reibungslosen Ablauf sorgen. Die Vorsitzende hofft auf baldige, direkte Begegnung und den persönlichen Austausch in und außerhalb der Sitzungen auf der kommenden Synode im November 2021.

Sie betont ferner, dass das heutige Programm durch Grußworte bestimmt ist und die eigentliche Konstituierung erst morgen stattfinden wird. Anschließend gratuliert die Vorsitzende dem Synodalen Alexander Becker aus dem Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken zum heutigen Geburtstag.

Sie begrüßt herzlich Herrn Weihbischof Wilhelm Zimmermann vom Bistum Essen als Vertreter der katholischen Kirche, der später noch ein persönliches Grußwort sprechen wird.

Die Vorsitzende begrüßt zudem herzlich den Altpräses D. Hans-Martin Linnemann vor Ort in der Altstädter Nicolaikirche.

Die Altpräses Dr. h. c. Alfred Buß und Manfred Sorg lassen ebenfalls herzliche Grüße übermitteln.

Sie weist auf die folgenden Grußworte hin.

Videogrußwort

Ministerpräsident Armin Laschet, Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen

„Zur Eröffnung der Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen grüße ich Sie herzlich.

Sie findet statt in einer Zeit, in der auch das kirchliche Leben in hohem Maße beeinträchtigt ist – und das inzwischen schon seit über einem Jahr. Das ist mir sehr bewusst, nicht nur die Synode,

auch viele Gottesdienste finden zur Zeit nur mit begrenzter Besucherzahl oder digital statt, um die Gesundheit und das Leben der Menschen zu beschützen.

Das bleibt das Wichtigste. Und zugleich ist es der Landesregierung und mir persönlich wichtig, dass das religiöse Leben soweit möglich und so bald wie möglich auch wieder normal stattfinden kann. Denn gerade in diesen Zeiten gibt der Glaube den Menschen Halt und Hoffnung. Wir achten die Religionsfreiheit als Gebot unserer Verfassung.

Ich bin der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Kirchenleitung und den Gemeinden für ihren verantwortungsvollen Umgang mit der Pandemie sehr dankbar. Dies gilt nicht weniger für die Einrichtungen in evangelischer Trägerschaft, seien es die Pflegeheime, die Kitas, die Krankenhäuser, ohne deren Wirkung wir nicht so glimpflich durch diese Krise gekommen wären.

Nach einem schwierigen Jahr gibt es nun endlich gute Nachrichten: Die großen Fortschritte beim Impfen und die sinkenden Infektionszahlen lassen uns hoffen, dass bald wieder vieles möglich sein wird, worauf wir so lange verzichten mussten – und was wichtig ist für unsere Gesellschaft. Ich denke da zum Beispiel an die Bildung unserer Kinder und Jugendlichen. Sie und ihre Familien haben eine besonders harte Zeit hinter sich. Ich denke an viele Fragen, die für die Zukunft unseres Landes entscheidend sind und denen wir unsere ganze Kraft widmen müssen.

An den Klimaschutz, an die Digitalisierung, an die Modernisierung unserer Infrastruktur und vieles andere mehr. Auch an die Stellen, an denen es bei uns immer noch ungerecht zugeht: Etwa bei der Beschäftigung und Bezahlung von Pflegekräften oder an unsere Verantwortung für die eine Welt. Wir können nicht nur die reichen Länder impfen, sondern Impfungen müssen der ganzen Welt solidarisch zur Verfügung stehen.

Es liegt also viel vor uns und vieles ist zu tun, aber darin liegt auch die große Chance, vieles besser zu machen als zuvor. In diesem Sinne wünsche ich Ihnen gute Beratungen, alles erdenklich Gute und freue mich auf ein weiterhin gutes Miteinander von Kirche und Landesregierung. Ihnen alles Gute und Gottes Segen!”

Dank

Die Vorsitzende bedankt sich für das Grußwort sowie die bisherige Zusammenarbeit und wird dieses auch noch später dem Ministerpräsidenten persönlich übermitteln.

Videogrußwort

Pit Clausen, Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld

„Liebe Präses Kurschus,
liebe Synodale und liebe Gäste,

schade, dass wir uns heute nicht in Präsenz begegnen können. Aber der Hintergrund ist einfach – ich bin noch nicht geimpft. Daher vermeide ich im Moment auch Begegnungen mit größeren Gruppen. Aber schön ist, dass die Synode stattfindet, dass sie auch in dieser Zeit stattfindet.

Denn die Stimme der Kirche ist wichtig. Wir leben in Zeiten mit großen Fragestellungen, mit großen Herausforderungen. Zu vielen dieser Herausforderungen und Fragestellungen bekommen wir von

allen möglichen Seiten Empfehlungen, Einschätzungen und Meinungen. Das sogenannte soziale Netz lässt hier grüßen.

Da sind Viele auch überfordert mit. Dann ist es wichtig, dass es eine Stimme gibt, auf die man vertrauen kann. Das ist für mich auch die Stimme der Kirche. Warum? Weil ich weiß, dass die Stimme der Kirche getragen ist von den Werten der Verantwortung und der Nächstenliebe. Darum höre ich – und ich glaube, Viele andere auch – immer hin, wenn die Kirche ihre Stimme erhebt und mir Hinweise zur Orientierung gibt. Dieses ist in diesen Zeiten gerade sehr wichtig.

Die Synode ist Teil der lebendigen Kirche. Kirche ist für viele Menschen auch Begleiter, in wichtigen und besonderen Lebenssituationen. Nehmen wir die Taufe oder Konfirmation, oder bei der Hochzeit oder dem Trauerfall. In diesen Lebensmomenten haben wir in der Tradition gerade auch den Wert von Gottesdiensten, gemeinschaftlichen Feiern in einer besonderen Feierlichkeit gelernt – und wissen das auch in besonderer Weise zu schätzen.

Das war im letzten Jahr während der Pandemie gar nicht möglich oder nur unter besonders großen Einschränkungen. Dabei besteht das individuelle Bedürfnis eines jeden nach der Beachtung seiner besonderen Lebenssituation gerade in einer solchen Krisenzeit. Ich habe beobachtet, wie in dieser Zeit im letzten Jahr in vielen Gemeinden quasi gezaubert wurde: Da wurden mit unglaublich viel Engagement, mit großer Kreativität neue Formate entwickelt, in denen man den Gläubigen, den Gemeindemitgliedern ein Angebot unterbreiten konnte, ihren besonderen Lebensmoment zu feiern, zu genießen und zu beachten und wertzuschätzen. Ich finde dieses besondere Engagement, was wir in vielen Gemeinden beobachten konnten – und das im Übrigen heute auch diesen Gottesdienst ermöglicht – bewundernswert. Das ist mir heute ein ganz besonders großes Dankeschön wert. Danke, dass Sie sich alle so eingesetzt haben!

Schließlich ist die Synode auch Ausdruck eines Gemeinschaftsgefühls. In der Synode kommen alle zusammen, klären ihre Standpunkte, finden Meinungen. Die Pflege eines solchen Gemeinschaftsgefühls ist gerade in Krisenzeiten wichtig. Ich meine, dass wir gerade zu Beginn der Corona-Pandemie auch noch dieses Gemeinschaftsgefühl in unserer Gesellschaft hatten. Da ist man zusammengekommen, hat sich untergehakt nach dem Motto – gemeinsam schaffen wir diese Krise und Herausforderung. Aber ich mache auch die Beobachtung, dass nach einem Jahr von diesem Vorsatz nicht mehr viel übrig ist. Ich habe den Eindruck, dass jetzt wieder die Egoismen vieles überlagern. Dabei gilt wie bei allen anderen Herausforderungen – wir werden sie nur bewältigen, wenn wir dieses in einem Gemeinschaftsgefühl als „Wir“ angehen. Dann nur haben wir eine Chance und insofern ist die Synode, die Sie jetzt hier feiern und in den nächsten Tagen begehen, auch eine ganz wichtige Botschaft: Haltet zusammen! Macht es zusammen!

Ich wünsche Ihnen für die Synode gute Beratungen, gutes Gelingen, kluge Entscheidungen und ich hoffe sehr auf ein Wiedersehen, dann in Präsenz, im nächsten Jahr.“

Dank

Die Vorsitzende dankt dem Oberbürgermeister und betont die guten, langjährigen Beziehungen zur Stadt Bielefeld.

Grußwort

Weihbischof Wilhelm Zimmermann, Bistum Essen

„Sehr geehrte Frau Präses Kurschus,
hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder!

Einladungen und Besuche stellen uns in der Corona-Zeit vor neue Herausforderungen. Sie müssen mehr als sonst überlegt und vorbereitet werden. Wie können der Wunsch und die Notwendigkeit zusammenzukommen, sich auszutauschen, Gemeinschaft zu erleben, Gottesdienst zu feiern auf der einen Seite und der Gesundheitsschutz auf der anderen Seite angemessen berücksichtigt werden? Gleichzeitig macht uns dies allen bewusst, wie wertvoll Begegnung und Gemeinschaft sind.

Das gilt im Privaten, in der Familie, im Freundeskreis, das gilt aber auch für unser kirchliches Leben, für Andacht und Gottesdienst und für Ihre Synode als das höchste Leitungsgremium der westfälischen Landeskirche. Nicht zuletzt gilt es auch für die Ökumene, die von Begegnung lebt und die getragen ist von dem Glauben, dass bei aller Unterscheidung, vor allen nationalen und konfessionellen Strukturen Glieder am einen Leib Christi sind.

Vor diesem Hintergrund ist es ein starkes Zeichen der Verbundenheit, dass ich als Vertreter der katholischen Bistümer Paderborn, Essen und Münster den Eröffnungsgottesdienst Ihrer Synode in der Altstädter Nikolaikirche mitfeiern kann und jetzt im Rahmen der digitalen Synodenversammlung zu Ihnen sprechen darf. Dafür danke ich Ihnen sehr herzlich auch im Namen von Erzbischof Hans-Josef Becker, und der Bischöfe Dr. Felix Genn und Dr. Franz-Josef Overbeck. Sie lassen herzlich grüßen und wünschen Ihnen gute Beratungen.

Liebe Damen und Herren,
Ökumene lebt von Begegnung und Austausch. Darüber hinaus stehen wir gemeinsam in der Pflicht, die in der Taufe begründete Einheit zwischen unseren verschiedenen Konfessionen immer mehr sichtbar werden zu lassen. Angesichts der schon erreichten grundlegenden Gemeinsamkeit im Glauben bezeichne ich diesen Weg gerne als „Weitervereinigung“, nicht Wiedervereinigung. An drei ganz unterschiedlichen Stellen konnten wir auf diesem Weg in den letzten Monaten ein gutes Stück vorankommen.

Seit dem Wintersemester 2020 kann unsere Bischöfliche Kirchenmusikschule in Essen auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung mit Ihrer westfälischen Landeskirche auch evangelische Studierende aufnehmen und für das C-Examen ausbilden. Nach vielen guten Kontakten mit der Creativen Kirche und der Pop-Akademie in Witten und der Beteiligung am Projekt des Chor-musicals Martin Luther King ist das eine sehr schöne und für alle vorteilhafte Zusammenarbeit. Wir sollten diese gelungene Kooperation zum Anlass nehmen, nach weiteren Feldern zu suchen, in denen wir uns gegenseitig unterstützen können. Konfessionelle Doppelstrukturen gehören heute in manchen Bereichen schon der Vergangenheit an. Gute Beispiele dafür sind die Krankenhausseelsorge oder die Militär- und Telefonseelsorge. An vielen weiteren Stellen sind sie nicht mehr plausibel und zwingend. Es gibt sicher weitere Felder, in denen wir inhaltlich gewinnen würden, wenn wir ökumenisch zusammenarbeiten. Nebenbei hilft uns das auch, unsere knapper werdenden Ressourcen wirkungsvoller und damit verantwortungsvoller einzusetzen.

Ein zweites Beispiel für einen guten Schritt auf dem Weg der Konfessionsökumene ist die gerade erschienene Handreichung „Gemeinsame Feier der Taufe“. Gemeinsam mit Erzbischof Becker hatten Sie, sehr geehrte Frau Präses, dieses Projekt angeregt. Entstanden ist ein Modell für Tauffeiern,

die von evangelischen und katholischen Seelsorgerinnen und Seelsorgern gemeinsam geleitet werden und Elemente aus den evangelischen und der katholischen Agenden aufnimmt. Nach dem Vorbild der schon lange üblichen gemeinsamen Feier der Trauung bieten wir damit konfessionsverbindenden Familien eine weitere Hilfe an, die „ihren gemeinsamen Glauben stärken und die religiöse Erziehung ihrer Kinder fördern“ kann, wie wir es aus Anlass des Reformationsgedenkens 2017 in der Hildesheimer Michaeliskirche als Selbstverpflichtung formuliert haben. In unserem Bistum Essen ist die Veröffentlichung dieser Handreichung auf ein ausgesprochen positives Echo gestoßen. Die Rückmeldungen vieler Seelsorgerinnen und Seelsorger zeigen, dass wir mit dieser Initiative der praktischen Ökumene einen guten Impuls geben.

Zuletzt möchte ich kurz auf das Thema Abendmahl und Eucharistie eingehen. Durch das Votum des Arbeitskreises evangelischer und katholischer Theologen und Theologinnen „Gemeinsam am Tisch des Herrn“ hat die Diskussion um die gegenseitige Teilnahme aus meiner Sicht eine gute und belastbare Grundlage erhalten. In der Bischofskonferenz sehen wir noch nicht alle Fragen geklärt, die damit zusammenhängen. Offene Fragen dürfen aber nicht länger den weiteren Weg blockieren. Sie müssen mit dem Ziel einer Klärung und nachvollziehbaren Argumenten diskutiert werden. Dafür steht die Bischofskonferenz auch im Dialog mit dem Vatikan. Ich will nicht verschweigen, dass hier auch „noch dicke Bretter zu bohren sind“. Gleichzeitig hat uns der 3. ökumenische Kirchentag die, wie ich finde, sehr wertvolle Anregung gegeben, Abendmahl und Eucharistie ökumenisch sensibel zu feiern. Hier kann jeder von uns zu einer weiteren Annäherung und einem gemeinsamen Verständnis des Herrenmahls beitragen.

Sehr geehrte Frau Präses, sehr geehrte Damen und Herren Synodale, ein Schwerpunkt Ihrer Beratungen wird das Missionsverständnis sein. Dieses zentrale und zutiefst ökumenische Thema beschäftigt viele Kirchen weltweit und hat in den letzten Jahren bereits zu verschiedenen Erklärungen und Positionierungen geführt. Aus der katholischen Kirche ist hier vor allem das Apostolische Schreiben Evangelii gaudium zu nennen, das Papst Franziskus ein Jahr nach der Weltbischofssynode von 2012 veröffentlicht hat. In dem Text widmet der Papst einen eigenen Abschnitt auch der Ökumene. Dort heißt es: „Das ökumenische Engagement entspricht dem Gebet Jesu, des Herrn, der darum bittet, dass ‚Alle eins sein‘ sollen (Joh 17,21). Die Glaubwürdigkeit der christlichen Verkündigung wäre sehr viel größer, wenn die Christen ihre Spaltungen überwinden würden“.

Liebe Schwestern und Brüder, mit meinen exemplarischen Hinweisen wollte ich deutlich machen, dass wir aus meiner Sicht auf einem guten Weg sind, die noch bestehenden Unterschiede und die institutionelle Trennung unserer Kirchen in den Hintergrund treten zu lassen und unser gemeinsames Tun in den Vordergrund zu stellen. Als Katholiken in den Bistümern Paderborn, Münster und Essen haben wir in Ihrer Landeskirche verlässliche Partner auf diesem Weg. Dafür sind wir dankbar und freuen uns auf weitere gemeinsame Schritte. Sie sind ein bedeutender Beitrag zur Glaubwürdigkeit unserer Mission.

Ihnen allen wünsche ich für die Tage Ihrer Synode fruchtbare Beratungen und gute Entscheidungen für eine gesegnete Zukunft der Evangelischen Kirche von Westfalen mit ihren Gemeinden, Diensten und Werken sowie mit ihren Partnerkirchen.“

Dank

Präses Dr. h. c. Kurschus dankt Herrn Weihbischof Zimmermann für die Grußworte, sein persönliches Erscheinen und betont den guten und regelmäßigen Austausch der Kirchen in Nordrhein-Westfalen.

Videogrußwort

Präses Dr. Thorsten Latzel, Evangelische Kirche im Rheinland

„Liebe Präses Kurschus, liebe Annette,
liebe Schwestern und Brüder,
hohe Synode,

als ich vor vielen Jahren als Kind und Jugendlicher in der Kirchengemeinde Bad Laasphe in Wittgenstein engagiert war, da wusste ich ehrlich gesagt nicht, dass es eine rheinische Kirche gibt. Noch weniger träumte mir, dass ich einmal Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland sein würde. Umso mehr freue ich mich, dass ich Ihnen heute zur Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen meine herzlichen Grüße ausrichten darf.

Unsere beiden Schwesterkirchen verbindet eine große gemeinsame Geschichte. Wir waren Vorreiter für eine moderne Kirche mit der presbyterial-synodalen Ordnung und mit unserer gemeinsamen rheinisch-westfälischen Kirchenordnung. Die Frage ist: Werden wir gemeinsam auch Vorreiter für eine moderne Kirche der Zukunft sein?

Sie haben auf der Tagesordnung dazu drei große Themen. Themen, die alle mit dem Stichwort „inter“ zusammenhängen. Zunächst: interprofessionell. Wie arbeiten wir als verschiedene Professionen, Berufe, miteinander? In der Theorie sind wir dabei gut. Wir sprechen vom „Priestertum aller Glaubenden“. Doch wie sieht das eigentlich mit unserer Praxis aus? Lösen wir das tatsächlich ein?

Dann die Interkulturalität. Wir leben eine große Offenheit für andere Menschen. Wir sprechen von Feindesliebe. Doch finden tatsächlich Menschen anderer Sprachen und Herkunft eine Heimat in unseren Gemeinden? Was können wir dafür tun, dass wir noch offener, dass wir das für andere sind, wovon wir häufig sprechen?

Und schließlich: intermediär oder digital. Sie werden diese Synode auch wieder rein digital durchführen. Das ist ein Verlust an persönlicher Begegnung vor Ort, aber eben auch eine Chance dafür, dass wir einander auf anderen Wegen begegnen können, dass wir neue Wege der Kommunikation des Evangeliums einüben.

Ich freue mich, von Ihrer, von eurer, Synode zu lernen, was es heißt, interprofessionell, interkulturell und intermediär anders zukunftsfähig zu handeln. Dafür wünsche ich Ihnen und euch von Herzen tiefe Weisheit, Gottes Segen und eine heilige Ungeduld. Denn der Schriftbeweis dafür, dass Gottes Mühlen langsam mahlen – er fehlt noch immer.

Bleiben Sie behütet und gesegnet, trotzig und getrost. Eine gesegnete Synode!”

Dank

Die Vorsitzende dankt Präses Dr. Latzel für das Grußwort und hofft auf ein baldiges, vertiefendes Kennenlernen.

Leitung

Präses Dr. h. c. Kurschus

Präses Dr. h. c. Kurschus gibt zum Abschluss des ersten Tages Hinweise für den weiteren Verlauf der Synode.

Die Sitzung schließt mit Gebet und Segen um 17:20 Uhr.

Erste Plenarsitzung: Montag, 31. Mai 2021

Schriftführende: Synodale Berghoff / Frau Linnemann

Leitung

Präses Dr. h. c. Kurschus

Eröffnung

Die Sitzung wird um 9:00 Uhr eröffnet.

Andacht

Die Synodale Goudefroy hält die Andacht.

Dank

Die Vorsitzende dankt der Synodalen Goudefroy für die Andacht.

Begrüßung und Konstituierung

Die Vorsitzende eröffnet die 2. Tagung der 19. Westfälischen Landessynode und heißt die Synodalen sowie die zugeschalteten Gäste herzlich willkommen.

Feststellung der Zusammensetzung der Synode

Es wird festgestellt, dass die Synode gemäß Artikel 128 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Geschäftsordnung rechtzeitig mit Schreiben vom 19. März 2021 zu dieser Tagung einberufen wurde.

Verstorbene Synodale

Die Vorsitzende bittet die Synode um einen Moment der Stille zum Gedenken an die verstorbenen Synodalen. Seit der letzten Tagung sind folgende ehemalige Synodale verstorben:

Karl-Heinz Budde
Manfred Daberkow
Werner Hassenpflug
Heinrich Hofmann
Klaus-Dieter Marxmeier
Karl-Hermann Meier
Hans-Werner Pohl
Susan Reckermann
Klaus-Peter Röber
Eduard Wörmann

Der Apostel Paulus sagt: „Unser keiner lebt sich selber, und keiner stirbt sich selber. Leben wir, so leben wir dem Herrn; sterben wir, so sterben wir dem Herrn. Darum: wir leben oder sterben, so sind wir des Herrn. Denn dazu ist Christus gestorben und wieder lebendig geworden, dass er über Tote und Lebende Herr sei.“

Feststellung der Zusammensetzung der Synode

Die Synode setzt sich gemäß Artikel 123 ff. der Kirchenordnung in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Geschäftsordnung aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a) 15 Mitgliedern der Kirchenleitung,
- b) 27 Superintendentinnen und Superintendenten bzw. deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern,
- c) 100 Abgeordneten der Kirchenkreise, und zwar 28 Pfarrerinnen und Pfarrern sowie 71 nicht-theologischen Mitgliedern, davon sind heute 99 anwesend,
- d) 3: je einem Vertreter der Fachbereiche für Evangelische Theologie an den Universitäten Münster und Bochum sowie einem Vertreter der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel,
- e) 19 von der Kirchenleitung berufenen Mitgliedern.

Die Synode hat insgesamt 164 stimmberechtigte Mitglieder und 28 Mitglieder mit beratender Stimme.

Konstituierung der Landessynode

Die Vorsitzende stellt fest, dass zwei Drittel des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes anwesend sind. Dies ist technisch anhand der Anmeldung der Synodalen festzustellen. Die Synode ist somit beschlussfähig. Die Legitimation der Mitglieder der Synode ist gemäß § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung vorgeprüft. Die Vorsitzende beantragt, die Legitimation anzuerkennen.

Beschluss Nr. 1/2021-1

Die Landessynode beschließt entsprechend (einstimmig).

Synodalgelöbnis

Die Vorsitzende bittet die Synodalen, die zum ersten Mal an einer Landessynode teilnehmen, das Synodalgelöbnis abzulegen, indem sie ihre Antwort kurz schreiben.

„Gelobt ihr vor Gott, dass ihr eure Verantwortung als Mitglieder der Landessynode im Gehorsam gegen Gottes Wort und gemäß den Ordnungen der Kirche sorgfältig und treu wahrnehmen und danach trachten wollt, dass die Kirche in allen Stücken wachse zu dem hin, der das Haupt ist, Christus?“ So antwortet gemeinsam: „Ich gelobe es vor Gott.“

Die Synodalen schreiben: „Ich gelobe es vor Gott.“

Die Vorsitzende weist auf die epd-Synodennachrichten hin.

Beschluss Nr. 2/2021-1

Die Landessynode beschließt einstimmig den „Ersatz für Auslagen (Fahrtkostenerstattung, Lohnausfall, Tagegeld, Unterkunft und Verpflegung)“ entsprechend der Vorlage 0.3.

Beschluss Nr. 3/2021-1

Die Landessynode beschließt einstimmig die Berufung der synodalen Protokollführenden für die Landessynode 2021 gemäß der Vorlage 0.4.

Beschluss Nr. 4/2021-1

Die Landessynode beschließt ohne Gegenstimmen bei 4 Enthaltungen, dass alle Plenarsitzungen aufgezeichnet und im Internet live übertragen werden.

Die Vorsitzende weist darauf hin, dass Personen, die der Liveübertragung ihrer jeweiligen Wortbeiträge nicht zustimmen möchten, dies unmittelbar vor ihrem Redebeitrag sagen müssen. Die Liveübertragung wird dann entsprechend abgeschaltet.

Beschluss Nr. 5/2021-1

Die Landessynode beschließt bei 2 Gegenstimmen, dass sachverständigen Gästen ein Rederecht erteilt wird.

Beschluss Nr. 6/2021-1

Die Landessynode beschließt mit 2 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen, dass alle zur Synode eingeladenen Gäste an den Sitzungen der Tagungsausschüsse teilnehmen können.

Unter Bezugnahme auf § 11 Abs. 1 der Geschäftsordnung werden die Synodalen Ulf Schlüter und Dr. Kupke mit der Leitung einzelner Verhandlungsabschnitte dieser Synodaltagung beauftragt.

Gemäß Artikel 129 Abs. 5 der Kirchenordnung übergibt die Vorsitzende die Leitung der Sitzung an den Synodalen Hempelmann, den dienstältesten, nicht zur Kirchenleitung gehörenden Superintendenten.

Leitung

Synodaler Hempelmann

Der Vorsitzende bittet die Präses um ihren mündlichen Bericht zur diesjährigen Synodaltagung.

Mündlicher Bericht der Präses

„Wenn der Herr ...‘: Ja, was dann?

„Wenn der Herr die Gefangenen Zions erlösen wird, so werden wir sein wie die Träumenden‘: So, liebe Synodale, heißt es in der Bibel Israels, im 126. Psalm. So sangen sie an den Wassern zu Babel und weinten, im Exil, weit weg von der vertrauten Heimat.

Hätten wir den Gottesdienst zur Synodeneröffnung wie gewohnt in der Zionskirche in Bethel gefeiert, dann hätten wir dabei diesen traumhaften Satz vor Augen gehabt. Wie eine Überschrift über allem. Noch bevor das erste unserer eigenen Worte erklingen wäre – und in der Gewissheit, dass dieser Satz bleibt, auch wenn unser letztes Wort gesprochen sein wird: *„Wenn der Herr die Gefangenen Zions erlösen wird, so werden wir sein wie die Träumenden‘.*

Dieser Tage, da Inzidenzwerte kontinuierlich sinken und Impfraten hoffnungsvoll steigen, ertappe ich mich immer häufiger beim Träumen - mitten am Tag. Wie wird das sein, wenn wir endlich wieder können und dürfen, was wir so lange vermisst und entbehrt haben?

Es rückt immer näher, und doch wirkt es nach der langen Zeit fast zu schön, um wahr zu sein, wie ein Traum eben: Dass alles wieder so wird wie gehabt. Freunde einladen, Essen gehen, im Straßencafé oder im Biergarten sitzen, Konzerte oder das Theater besuchen, sich zur Chorprobe aufmachen, eine Urlaubsreise planen. Unbefangenen Menschen treffen, Begegnungen genießen, mit vielen anderen in einem Raum zusammen Gottesdienst feiern, aus voller Kehle singen, anschließend beieinander bleiben und erzählen. Sich auf einem belebten Campus in Villigst tummeln; Sitzungen, Tagungen und Konferenzen mit leibhaftigen Menschen vor Augen durchführen – und in der Pause zwischendurch am Rande das ein oder andere mal eben schnell unter vier Augen klären. *„Wenn der Herr die Gefangenen Zions erlösen wird, so werden wir sein wie die Träumenden.‘* Wenn wir endlich aus diesem lähmenden Zustand auftauchen, dann werden wir ... - ja, was eigentlich genau und wie und mit wem? Mit wem zuerst und mit wem zuletzt? Ob es gar welche gibt, für die sich die Träume am Ende als Alpträume entpuppen?

Als Dornröschen im Märchen der Brüder Grimm aus seinem hundert Jahre währenden Schlaf erwacht, geht alles genau so und genau da weiter, wo es vor dem Schlaf jäh aufgehört hatte: Die dornige Hecke ist spurlos verschwunden, als hätte es sie nie gegeben, der Prinz küsst seine Prinzessin, die Hochzeitsglocken läuten, „und sie lebten glücklich bis ans Ende der Tage“. Im unteren Stockwerk des Märchenschlosses allerdings spielt sich derweil ganz anderes ab: Während oben Küsse getauscht werden, fängt in der Schlossküche der Braten wieder an zu brutzeln. Der Küchenjunge kassiert – kaum ist der arme Kerl wieder aufgewacht – die tägliche Ohrfeige, zu der der Koch schon vor dem Schlaf ausgeholt hatte. Und die Magd – so heißt es wörtlich – „rupfte das Huhn fertig“. Diese Szenen geben zu denken. Mit dem Traum des ‚Weiter so‘ ist das offensichtlich eine hoch brisante Sache.

Ich frage mich: Wer wird – nach unserem Corona-Schlaf – eigentlich Prinz und Prinzessin sein? Wer wird sich erleichtert küssen und beschwingt in die Zukunft aufbrechen? Wer wird geohrfeigt und wer zu Ende gerupft?

Der biblische Traum des 126. Psalms, dieser Traum der Menschen im Exil, die an den Wassern zu Babel sitzen und weinen, ist uns vorwiegend gut situierten europäischen Christenmenschen während der vergangenen Monate auf ungeahnte Weise nahe gekommen. Dieser überlebensnotwendige, unverzichtbare Traum davon, wie Entbehrungen und Einschränkungen enden, wie aus quälender Enge verheißungsvolle Weite wird, wie alle äußeren Zwänge abfallen, wie neue Lebenslust wächst und neuer Lebensatem fließt.

„Wenn der Herr die Gefangenen Zions erlösen wird ...“:

In der Bibel *träumen* sie diesen Traum nicht nur; in der Bibel wird auch davon erzählt – etwa im Buch Nehemia –, was es heißt, diesen Traum zu *erden*. Was es kostet, nicht einfach zurückzukehren zu dem, was war, sondern neu anzufangen in einer neuen Wirklichkeit. *„Wie die Träumenden“* – und gerade so dem Leben, das Gott will, besonders nah.

Im Folgenden nehme ich das Gespräch auf mit dem biblischen Buch Nehemia und benenne in drei knappen Schritten, worauf es aus meiner Sicht ankommt, worum es gehen wird und worauf wir zu achten haben, wenn wir uns in den kommenden Wochen den Pandemieschlaf aus den Augen reiben und in Kirche und Gesellschaft Schritt für Schritt unser ‚altes‘ Leben wieder aufnehmen werden. Trotz vieler Ungewissheiten scheint mir sicher: Es wird ein verändertes und der Veränderung bedürftiges Leben sein.

1. Beten und Wahrnehmen

„Ach, HERR, Gott des Himmels, du großer und schrecklicher Gott, der da hält den Bund und die Treue denen, die ihn lieben und seine Gebote halten! Lass doch deine Ohren aufmerken und deine Augen offen sein!“ (Nehemia 1,5f.)

Dieses Gebet – ein echter Notruf! – findet sich am Anfang des Nehemiabuches. Nach dem Gebet – und womöglich wegen des Gebets! – geht das Buch bemerkenswert handfest und zupackend weiter.

Nicht zuletzt die Rede von dem ‚großen und schrecklichen Gott‘ berührt uns heute wohl anders und tiefer als je zuvor. Die Pandemie hat uns in beinahe allen Lebensbereichen vor Augen geführt, wie begrenzt unsere Möglichkeiten sind, wie brüchig unsere Lebensverhältnisse und wie bedürftig wir selbst. Ich vermute, wir werden nur allzu gern bereit sein, das alles bald zu vergessen und hinter uns zu lassen – und uns, je schneller desto besser, wieder in den Modus des Machens, Herstellens und Bewirkens, Bewältigens und Verwertens zu stürzen. Diesen Modus haben wir in der Kirche wie in der Gesellschaft aus guten Gründen unermüdlich eingeübt. Da, im Verlass auf uns selbst, haben wir die Dinge unter Kontrolle und im Griff, das beruhigt.

Allerdings – so haben wir’s in den vergangenen eineinhalb Jahren schmerzlich erfahren – ist dies höchstens die halbe Wahrheit, und mitunter nicht einmal das. Die einzige menschliche Aktivität, in der wir der anderen Seite unseres Daseins – unserer verletzlichen Ohn-Macht und der Bedürftigkeit unserer Leiber und Seelen – standhalten, ihr einen Ort, eine Adresse und einen Namen geben können, ist das Gebet. Auch dies haben wir so intensiv erfahren wie selten zuvor.

Nach seinem Gebet und durch sein Gebet tut Nehemia seinerseits, um was er Gott bittet: Er hört und sieht aufmerksam hin, er ‚forscht‘ mit wachen Sinnen, er ‚achtet genau‘ darauf, wo es in der Stadt und um sie herum bröckelt, wo die Risse mitten in seinem Volk und mitten durch sein Volk hindurch verlaufen.

Dies halte ich auch für unsere vornehmste Aufgabe, wenn wir uns nun allmählich auf den Weg hinaus aus der Pandemie begeben: Wir werden uns neu orientieren, feinfühlig hinsehen und

genau hinhören müssen, um die Risse und Brüche, die Spalten und Krater sorgsam und nüchtern in den Blick und zu Herzen zu nehmen.

Dabei werden wir hier und da auch selbstkritisch feststellen, welche Not wir im Rückblick nicht ernst genug genommen haben, auf welchem Auge wir blind und auf welchem Ohr wir taub waren. Aus meiner Sicht hätten wir – um ein konkretes Beispiel zu nennen – für Menschen, die in sozialen Brennpunkten leben, viel früher unsere Stimme erheben müssen. Ohnehin von Armut und Ausgrenzung stigmatisiert, wurden sie durch ihr Zusammenleben auf engstem Raum in weitaus größerer Zahl Opfer der Pandemie als Menschen in saturierten Lebensverhältnissen.

Mich selbst und uns alle – von den Presbyterien über die Pfarrkonvente, Kreissynodalvorstände, Konferenzen in Ämtern und Werken bis hin zur Kirchenleitung – ermuntere ich ausdrücklich, in den kommenden Monaten solchem Hinschauen, Nachdenken und Nachfragen Raum und Zeit zu geben, damit wir in allem, was unbedingt nach- und aufgeholt werden will - und das wird vieles sein - das wirklich Notwendige tun und anderes getrost lassen können.

Ende des vergangenen Jahres habe ich den Austausch gesucht mit einigen von der Pandemie besonders betroffenen Personengruppen – etwa mit Kulturschaffenden und Pflegenden, mit Menschen aus der Gastronomie und aus dem Bereich des Sports, mit Bewohnerinnen und Ehrenamtlichen in Flüchtlingsseinrichtungen. Da nahmen mich Menschen mit hinein in ihre Lebensgeschichten, die in der Szenerie des Grimmschen Märchens wohl eher zu den Geohrfeigten und Gerupften gehören. Die dennoch nicht aufhören, und das hat mich beeindruckt, den erlösenden Traum zu träumen, und dabei umso realistischer mit beiden Beinen im Leben stehen. Ihre Geschichten sind mir zu Herzen gegangen, und sie haben mich heilsam beunruhigt. Weil sie davon erzählten, wie völlig ungleich es Menschen trifft, wenn eine ganze Gesellschaft für mehr als ein Jahr in eine Art Schockstarre verfällt.

Die Fortschritte, die über Jahrzehnte im Blick auf Ernährung, Schulbesuch von Kindern und Jugendlichen, Menschenrechte und Umweltschutz errungen wurden, sind vielerorts durch diesen Cut in Frage gestellt oder ganz zunichte gemacht. Irgendwann wird die Frage zu beantworten sein, wie die immensen Ausgaben während der Krise gegenfinanziert werden sollen – und von wem. Längst nicht jeder Buchladen und jedes Fitness-Studio werden wieder öffnen können. Längst nicht jeder Chor wird sich wie zuvor zum Proben treffen – und manches Theater wird geschlossen bleiben. Nicht zu vergessen die Menschen in unserem Land und weltweit, die nie mehr ein Buch lesen, nie wieder singen, nie mehr Freunde und Freundinnen treffen werden – weil das Virus sie ihr Leben gekostet hat. Viele von ihnen waren auf ihrem allerletzten Weg allein.

Spätestens hier verstummt meine heimliche kleine Träumerei, es möge doch alles wieder werden wie früher. Das wird es nicht. Es tut weh, sich das einzugestehen. Es schmerzt unsere Kirche, es schmerzt eine ganze Gesellschaft, sich das klarzumachen. Aber es ist buchstäblich not-wendig: Aufmerksam, vorbehaltlos und mutig gilt es in den Blick zu nehmen, wie es anders weitergehen kann und soll und was nicht weitergehen darf wie bisher.

Und unterdessen im Gebet nicht nachzulassen: *„Ach, HERR, Gott des Himmels! (...) Lass doch deine Ohren aufmerken und deine Augen offen sein!“*

2. Das veränderte Zentrum

Zu Nehemias Mission gehört vor allem der Wiederaufbau des Jerusalemer Tempels. Im Tempel haben die Träumenden schon oft die Gegenwart Gottes erfahren, an diesem Ort erhoffen sie auch jetzt, Gottes Nähe zu spüren. Die Zerstörung des Tempels hat tiefe Wunden gerissen, alte Gewissheiten standen plötzlich infrage, ja Gott selbst geriet auf den Prüfstand. *„Auf, lasst uns bauen!“*, ruft Nehemia (Nehemia 2,18). Und meint damit zunächst die Mauern der Stadt und die Mauern des Tempels. In den Stadtmauern klaffen tiefe Risse, die gilt es zu schließen; die Mauern des

Tempels liegen ganz darnieder. ‚Auf, lasst uns bauen!‘. Nehemias Ruf zielt darüber hinaus noch tiefer: Da gibt es Risse in der Beziehung zwischen Gott und Mensch, zwischen Mensch und Gott. Auch da, in dieser Beziehung, so scheint es, liegt manches ganz darnieder. Die Beziehung muss neu gestärkt und neu gefestigt werden. ‚Auf, lasst uns bauen! ... Der Gott des Himmels wird es uns gelingen lassen.‘ (Nehemia 2,20)

Die Kultur unserer Gottesdienste hat eine historische Zäsur und tiefgreifende Veränderungen erfahren. Was wir dadurch hinzugewonnen und was wir womöglich auch verloren haben, ist derzeit noch kaum zu übersehen. Einige haben da große Befürchtungen, andere sind zuversichtlich gestimmt. Vielerorts haben wir das Mögliche versucht und sogar manches gegeben, was bis dahin unmöglich schien. Welch einen Einsatz gab es in unseren Gemeinden und Kirchenkreisen, in unseren Ämtern und Einrichtungen, welch verblüffende Spontaneität und Beweglichkeit, was für schöne und verrückte Ideen! Das hat jede Menge Kräfte gekostet – das hat auch jede Menge ungeahnter Kräfte freigesetzt. Mich hat das ehrlich beeindruckt, vielen Dank.

Zugleich wird bei Vielen die Sehnsucht immer größer, sich zum Gottesdienst hinauszubewegen aus den eigenen vier Wänden, gezielt einen anderen Raum aufzusuchen, um in der Kirche mit anderen zusammen Gottes Nähe zu feiern und auf Worte zu hören, die wir uns selbst nicht sagen können.

Unsere Gottesdienstkultur wird nach der Pandemie nicht mehr dieselbe sein. Auf die neu entdeckten digitalen Formate werden wir nicht mehr verzichten. Hier schalten sich Menschen dazu, hier gestalten Menschen mit, die bisher nicht dabei waren und die in traditioneller Weise vielleicht nie einen Zugang gefunden hätten. Und doch bleibt die Kirche als *Leib Christi* auch ‚Körperkirche‘, die Menschen leibhaftig verbindet und miteinander in Austausch bringt.¹ Vielleicht haben wir durch die Pandemie neu entdeckt, welche Bedeutung die Leiblichkeit für unser alltägliches Leben hat.

Hieraus, so meine ich, erwachsen große Chancen und Aufgaben für unser kirchliches Leben ‚post Coronam‘: Es gilt, die Kultur der Leiblichkeit in neuer und bewussterer Weise zu pflegen. Kirche kann hier mit ihren ureigenen Traditionen einen deutlichen Unterschied markieren und mit ihren Angeboten heilsame Unterbrechungen schaffen inmitten allen digitalen Fortschritts. Ich werbe dafür, die Dimensionen der leiblichen Unmittelbarkeit zu stärken – nicht gegen den digitalen Wandel, sondern in Ergänzung dazu und im Interesse menschlicher Ganzheit, die aus Leib und Seele besteht.

Diese menschliche Ganzheit gilt es auch in anderer Hinsicht zu bedenken. Inzidenzwerte – und mit ihnen die körperliche Infektionsgefahr für den Menschen – gaben über einen langen Zeitraum auch in unserem kirchlichen Leben den Ton an und den Takt vor. Wir haben da keine andere Möglichkeit gesehen, und es war unsere Aufgabe, auf diesen Takt zu hören. Erst ganz allmählich rückt die Seele wieder in den Blick. Um deren ‚Inzidenzwerte‘, darauf weist unermüdlich der Vorsitzende des Rates der EKD, Landesbischof Heinrich Bedford-Strohm, immer wieder hin, ist es nicht gut bestellt.² Die allermeisten Menschen spüren das zuerst bei sich selbst. Geduldsfäden sind strapaziert, Nerven liegen blank, Freiräume fehlen – und Quellen der Freude auch. Welche dramatischen Konsequenzen das haben kann, belegen unter anderem die erschreckenden Zahlen über häusliche Gewalt insbesondere gegenüber Frauen und Kindern.

Unser christlicher Glaube hat Kraft für die Seele auch während der letzten Monate im beharrlichen Festhalten und stets neuen Ringen um Gottes Verheißungen gefunden und gesucht, empfangen

¹ Heike Springhart, Gottesdienstliches digitales Neuland in Zeiten der Pandemie. Ein Erfahrungsbericht in theologischer Absicht, EvTh 2 (2021), 133.

² Vgl. https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/TOP-II-Bericht-des-Rates-der-EKD.pdf (aufgerufen am 29. Mai 2021).

und ersehnt. Von Gottesdiensten ging für mein Empfinden gerade dort eine besondere Kraft aus, wo sie solchem Ringen und Suchen und Sehnen Raum gegeben und Ausdruck verliehen haben. Hier standen nicht beredete Deutungen der Lage und vollmundige Erklärungen über das Wirken Gottes im Mittelpunkt, sondern das Gebet: die Hinwendung zu Gott, das Aushalten der offenen Frage, das Schweigen und Sich-Öffnen, das Hoffen auf Antwort. Hier ging es nicht zuerst um gelehrte Reflexion, sondern um existenzielle Hingabe. Das Reden zu Gott – als Hinhalten des eigenen Lebens und der eigenen Verletztheit und Verletzlichkeit – wurde hier geradezu zur Voraussetzung theologischen Nachdenkens. Durch persönliche Hingabe mag schließlich, angesichts persönlicher Widerfahrnisse, ein neues Reden von Gott und über Gott möglich werden.

Ich werbe dafür, die schöpferischen Kräfte des Gebets zu stärken und neu ins Bewusstsein zu heben. Das Gebet verdient größte Aufmerksamkeit in der liturgischen Gestaltung unserer Gottesdienste und Andachten. Wir sollten ihm in der Vorbereitung mindestens ebenso viel Sorgfalt widmen wie der Predigt. Das Gebet braucht seinen leisen und heilsamen Ort in der seelsorglichen Begegnung. Im Gebet, im Gegenüber zu Gott, stoßen wir womöglich auf Gottes wegweisende Spuren in unserer verwirrenden Zeit und in unserem eigenen kleinen Leben auch.

Ich bitte Sie, in den kommenden Monaten nicht nur Zukunftspläne zu schmieden und aufgestaute Aufgaben – davon gibt es viele - abzuarbeiten, sondern auch Glaubenserfahrungen miteinander auszutauschen. Nicht einfach zur Tagesordnung überzugehen nach dieser Zeit. Erzählen Sie einander in Ihren Leitungsgremien, in Ihren Gemeindegruppen und Arbeitskreisen, was Sie während der Zeit der Pandemie getröstet und was Sie getragen hat, wo Sie Gott auf die Spur gekommen sind, was Sie Gott oder einander oder sich selbst fragen wollen, wodurch Ihre Hoffnung Nahrung erhielt.

3. Das verbindend Verbindliche

In der biblischen Nehemia-Erzählung richtet sich bei denen, die aus dem Exil zurückkehren, das Hauptaugenmerk auf die zerstörte Stadtmauer. Auf die Risse und Brüche also, die unmittelbar in die Augen springen.

In den Blick gerät - so würden wir heute wohl sagen – das, was die Gesellschaft zusammenhält: Wer baut eigentlich intensiv daran mit und wer lehnt sich entspannt zurück? Wer darf innerhalb der Mauern schlafen und wer bleibt außen vor? Was genau muss jetzt sofort angepackt werden, was kann bis später warten, was kann liegenbleiben? Nicht zuletzt: Wer bezahlt das alles? Und in alledem: Wieviel Freiheit ist wieder möglich, wieviel Sicherheit braucht es und wieviel Verbindlichkeit, wieviel Individualität und wieviel Allgemeinheit?

Nicht erst seit der Pandemie steht die Frage danach, wer und oder was die Gesellschaft mit ihren kulturellen und ökonomischen Fliehkräften verbindet, neu auf der Agenda. Die Annahme, wenn jeder und jede zuerst an sich selbst denke, sei hinreichend an alle gedacht, hat sich mit den Jahren als gründlicher Irrglaube erwiesen. Der Soziologe Andreas Reckwitz spricht von einer ‚Krise des Allgemeinen‘ und regt an, neu nach dem Verbindenden und Verbindlichen zu fragen, in das die je eigene individuelle Freiheit eingebettet ist. In den Wochen und Monaten nach der Pandemie wird es darum gehen, hier besonders aufmerksam zu sein. ‚Wir müssen die Wunden heilen, die Corona in unserer Gesellschaft geschlagen hat. Wir haben erbittert gestritten – über Virus und Maskenpflicht, über Beschränkung und Lockerung, über Kita und Schule, über Impfstoffe und Impffreihefolge. [...] Der Prozess der gesellschaftlichen Versöhnung wird länger dauern als die fünfzehn Monate, die hinter uns liegen. Die Zukunft gewinnen wir nicht im unversöhnlichen Streit miteinander, nicht mit Abschottung, Rechthaberei und Gesprächslosigkeit. Wir müssen wieder Brücken bauen

zwischen Menschen und Gruppen, die die Pandemie verfeindet hat': So hat es der Bundespräsident kürzlich beim Ökumenischen Kirchentag in Frankfurt am Main gesagt.³

„Auf, lasst uns bauen. Und sie stärkten ihre Hände zum guten Werk“, heißt es herrlich lakonisch im Nehemiabuch (Nehemia 2,18). Und dann folgt eine lange, trockene Liste mit akribisch genauen Angaben darüber, wer bei dieser Bauerei mit wem von wo bis wo für welchen Bauabschnitt zuständig ist. Das klingt ganz und gar bürokratisch und ist es auch. Zugleich berührt mich diese ellenlange Liste zutiefst, weil sie jeden einzelnen Menschen nennt und sichtbar macht. Sie nennt Männer und Frauen beim Namen, die je an ihrem Ort, mit je ihrer Kraft, mit ihren persönlichen Möglichkeiten und Grenzen jeweils das Ihre getan haben für das Wohl aller. Noch jetzt, Jahrtausende später, sind diese Namen sichtbar da. Jeder Name steht für einen unverwechselbaren Menschen, kein einziger ist von Gott vergessen. Das berührt mich ehrlich.

Auch gegenwärtig müssen wir dafür sorgen, dass Menschen sichtbar bleiben, dass sie einen Namen haben und dass ihre Namen nicht vergessen sind. Energischer denn je müssen wir heute für Respekt und Anstand eintreten gegenüber denen, die *„ihre Hände zum guten Werk stärken“*, beruflich oder ehrenamtlich, in Medizin und Pflege, bei der Polizei und in Rettungsdiensten, in Verbänden, Sport- und Musikvereinen, in Chören und Kirchengemeinden, in Synagogen und Moscheen und nicht zuletzt in der Politik. Wir werden sie verteidigen gegen plumpe Pöbeleien und Hass im Netz und auf der Straße. Und selbstverständlich auch gegen jede Form von Antisemitismus, der sich Christinnen und Christen aus der Mitte ihres Glaubens heraus verbieten müsste und verbietet.

Zwei weitere inhaltliche Dimensionen will ich nennen, die für mich wichtig sind für den Zusammenhalt unserer Gesellschaft.

Eine davon hat uns das Bundesverfassungsgericht mit seinem Urteil vom 23. April dieses Jahres ins Stammbuch geschrieben. In diesem Urteil werden die schwerwiegenden Freiheitseinbußen benannt und moniert, die sich für unsere Kinder und Kindeskinde ergeben, wenn die Hauptlast zur Eindämmung des Klimawandels in die Zeit nach 2030 verschoben wird, statt das Nötige hier und jetzt bereits zu tun. Hier geht es um mehr als eine buchstäblich notwendige Korrektur einzelner Klimaziele und -maßnahmen. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts ist ein Fingerzeig für einen neuen Generationenvertrag, der Schluss macht mit der Kurzatmigkeit unserer Lebensentwürfe und unseres Wirtschaftens. Denn – auch das hat uns die Pandemie aufs Neue gelehrt – wir atmen doch alle dieselbe Luft, nur eben unterschiedlich sauber und unterschiedlich lang.

Ein solcher Generationenvertrag nimmt uns in die Pflicht, in unseren Ämtern und Werken, in unseren Gemeinden und Kirchenkreisen und für unseren jeweils individuellen Lebensstil zu Hause verbindliche Vereinbarungen zu treffen, wie wir Verbräuche und Mobilität kontrollieren, verringern oder sogar ersetzen wollen. Dazu werden wir für die Herbstsynode konkrete Vorschläge entwickeln und vorlegen. Auch und erst recht für uns Verantwortliche in der Kirche geht es nicht an, Lasten einfach weiterzureichen an jüngere Generationen.

Ganz grundsätzlich muss uns die Frage bewegen, wie in unserer alternden Gesellschaft und in unserer alternden Kirche Kinder und Jugendliche und junge Erwachsene zu fairen Lebenschancen und eigenen Entwicklungsmöglichkeiten kommen können. Und dies nicht trotz uns Älteren und Alten, sondern mit unserer Unterstützung und mit uns zusammen.

³ https://www.bundespraesident.de/SharedDocs/Downloads/DE/Reden/2021/05/210516-Abschluss-Kirchentag.pdf?__blob=publicationFile (aufgerufen am 29. Mai 2021).

Den zweiten Aspekt des verbindend Verbindlichen knüpfe ich an eine historische Erinnerung: Am 28. Juli 2021 jährt sich zum siebzigsten Mal die Unterzeichnung der Genfer Flüchtlingskonvention. Darin geben sich die Länder Europas rechtlich verbindliche Regeln darüber, dass und wie Menschen Schutz zu gewähren ist, die aufgrund ihrer Religion, ihrer Nationalität, ihrer sozialen oder ethnischen oder politischen Zugehörigkeit verfolgt werden. Eine Zurückschiebung in die Situation der Not ist in der Konvention ausdrücklich verboten. Diese Vereinbarung wurde nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges getroffen – im Blick auf ein Europa mit Millionen von Flüchtlingen, Vertriebenen und Deportierten. Tausenden von ihnen waren Aufnahme und Rettung in sicheren Ländern verwehrt worden.

Für mich gehört diese Genfer Konvention – nach Geist und Buchstaben – zum verbindend Verbindlichen und zum kleinsten gemeinsamen Nenner dessen, worauf wir als Land und als Kontinent nicht verzichten können. Es darf uns nicht gleichgültig sein, wenn in Europa und in unserem Land immer wieder gegen den Geist und teilweise auch gegen den Buchstaben dieser Konvention verstoßen wird.

An Orten wie Moria, Bihac, Ceuta und Lampedusa – vor Kurzem erhielten wir erneut einen dramatischen Hilferuf unserer italienischen Freundinnen und Freunde der Waldenserkirche – wie auch in den Erstaufnahmeeinrichtungen und Zentralen Unterbringungseinrichtungen in unserem Bundesland, aus denen mich irritierende Nachrichten erreichen, entscheiden sich nicht nur persönliche Geschicke einzelner Menschen – schlimm genug! Dort entscheidet sich jeweils auch, wer *wir* sind und wie wir dastehen und was von unseren Bekenntnissen zu Menschenwürde, Freiheit, Rechtsstaatlichkeit und Barmherzigkeit zu halten ist.

Ich komme zum Schluss.

„Die mit Tränen säen ...“

„Wenn der Herr die Gefangenen Zions erlösen wird, so werden wir sein wie die Träumenden.“

In diesen Wochen und in den kommenden Monaten sind wir gerufen, den Traum von der Rückkehr in die Weite und Fülle des Lebens zu erden. Lasst uns den Traum nicht verwechseln mit dem dünnen Aufguss eines ‚Genauso wie früher‘.

Vielmehr sind wir gerufen, dem großen biblischen Traum von der Heimkehr aus Zwang und Bedrängnis treu zu sein. Dieser Traum führt uns in eine neue Wirklichkeit. Auf die Spur eines Lebens, wie Gott es will.

Wir sind gerufen, *„wie die Träumenden“* sehr genau hinzusehen auf die Risse und Baustellen in unserer Kirche und unserer Gesellschaft, mit Respekt vor denen, *„die ihre Hände zum guten Werk stärken“*.

Wir sind gerufen, uns auch in besseren Zeiten weiterhin an Gott zu wenden, im leidenschaftlichen Gebet, mit unseren Notrufen und mit den vielen offenen Fragen.

Wir sind gerufen zu neuer Sorgfalt für die Gestalt und Leiblichkeit unserer Gottesdienste.

Wir sind gerufen, einzutreten für diejenigen, die geohrfeigt und gerupft aus dem Albtraum der Pandemie erwachen werden. Es reicht ja nicht, die Ohrfeigen und Rupfereien zu ahnen und zu befürchten – wir sind gerufen, sie zu verhindern, wo wir können.

„Wenn der Herr die Gefangenen Zions erlösen wird, so werden wir sein wie die Träumenden.“

Der Psalm, der so traumschön beginnt, wurde gebetet und gesungen von denen, die an den Wassern Babels saßen und weinten.

In allem sehnsüchtigen Träumen vergessen sie alle jene nicht, die bis heute bittere Tränen vergießen.

Auf diese Weise öffnet sich ein Raum, der Menschen mehr ahnen, mehr hoffen und mehr tun lässt, als sie aus sich heraus wissen und können und machen.

„Die mit Tränen säen, werden mit Freuden ernten. Sie gehen hin und weinen und tragen guten Samen und kommen mit Freuden und bringen ihre Garben“ (Psalm 126,5f.):

Diese Verheißung ist uns weitergegeben und anvertraut, wir können und sollen uns nach ihr ausstrecken im Geben und Nehmen, in Wort und Tat, im Beten und im Tun des Gerechten.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.“

Dank

Der Vorsitzende dankt der Präses für ihren Bericht.

Der Vorsitzende unterbricht die Sitzung für eine Pause.

Leitung

Synodaler Hempelmann

Anträge und Aussprache zum schriftlichen und mündlichen Präsesbericht

Der Vorsitzende erläutert das Verfahren zur Aussprache über den schriftlichen und mündlichen Bericht der Präses und zum Antragsverfahren.

Mündlicher Präsesbericht

Der Vorsitzende ruft den mündlichen Bericht der Präses 1.2. zur Aussprache und Antragstellung auf.

Anträge zum mündlichen Bericht der Präses – Vorlage 1.2.

Es werden folgende Anträge zum mündlichen Bericht der Präses gestellt:

Antrag des Synodalen Montanus

„Die Landessynode möge wie folgt beschließen:

Mit Abscheu nehmen wir wahr, dass es in den letzten Wochen in mehreren westfälischen Städten zu antisemitischen Ausschreitungen, z. T. in der Nähe von Synagogen, gekommen ist. Wir erklären:

1. Wir stehen an der Seite der jüdischen Gemeinden und der jüdischen Mitbürger*innen unseres Landes.
2. Wir stehen an ihrer Seite, weil wir Demokrat*innen sind. Und wir stehen an ihrer Seite, weil wir Christ*innen sind.
3. Die Ausschreitungen der letzten Wochen waren nicht vom demokratischen Demonstrationsrecht und vom Recht auf freie Meinungsäußerung gedeckt. Sie mögen auf die aktuelle Situation im Nahen Osten abgezielt haben. Getroffen haben sie unsere Demokratie. Und sie haben Menschen in ihrer Würde verletzt.
4. Die Synagogen und mit ihnen die jüdischen Gemeinden sind kein Ort, um gegen die Politik Israels zu demonstrieren. Denn Demonstrationen an diesen Orten identifizieren Jüdinnen und Juden mit dem Staat Israel und seiner Politik. Sie sind daher als israelbezogener Antisemitismus zu werten.

5. Wir wehren uns gegen Rufe, die typisch waren für die Ausschreitungen, aber auch auf vielen Demonstrationen zu hören waren, dass allein Israel für den Konflikt im Heiligen Land verantwortlich sei. Wir verurteilen jede Form von Delegitimierung und Dämonisierung Israels als Form eines israelbezogenen Antisemitismus.
6. Mit Antisemit*innen haben wir nichts gemeinsam. Sie sind unsere Gegner*innen.“

Beschluss Nr. 7/2021-1

Der Antrag des Synodalen Montanus wird ohne Gegenstimmen und 5 Enthaltungen an den Tagungs-Berichtsausschuss (1) überwiesen.

Antrag der Synodalen Proske

„Zitat aus dem Präsesbericht: ‚Aber es ist buchstäblich notwendig: Aufmerksam, vorbehaltlos und mutig gilt es in den Blick zu nehmen, wie es anders weitergehen kann und soll und was nicht weitergehen darf wie bisher.‘

Ich beantrage, den zu diesem Thema ergangenen Appell der ökumenischen Vor-Synode am Ende der ‚Mission heute‘ von Annika Huneke einzuspielen.“

Beschluss Nr. 8/2021-1

Der Antrag der Synodalen Proske wird mit 1 Gegenstimme und 17 Enthaltungen an den Tagungs-Berichtsausschuss (2) überwiesen.

Antrag der Synodalen Espelöer

„Digitale Sitzungsformate sind kein Ersatz für unsere Gesprächs- und Diskussionskultur in Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Landeskirche.

Die Notwendigkeit der leiblichen Begegnung wird ausdrücklich nicht in Frage gestellt! Digitale Formate können aber eine Erweiterung unserer Möglichkeiten sein, sowohl in der Gremienkultur (als auch im gottesdienstlichen Leben).

Ich beantrage, dass die Vielzahl der präsentischen Gremiensitzungen kritisch überprüft wird und wir gemeinsam zu Empfehlungen neuer Rahmenbedingungen kommen. Neue Schritte in Bezug auf Klimafragen und Umgang mit der Ressource Zeit könnten hier gewagt werden.“

Beschluss Nr. 9/2021-1

Der Antrag der Synodalen Espelöer wird mit 10 Gegenstimmen und 13 Enthaltungen an den Tagungs-Berichtsausschuss (1) überwiesen.

Antrag des Synodalen Dr. Bertrams

„Ich stelle den Antrag, dass der von der Präses besonders angesprochene Punkt ‚Gebet‘ auch an den Arbeitskreis des Ständigen Theologischen Ausschusses ‚Reden von Gott in der Pandemie‘ überwiesen wird.“

Beschluss Nr. 10/2021-1

Der Antrag des Synodalen Dr. Bertrams wird mit 2 Gegenstimmen und 20 Enthaltungen an den Theologischen Tagungsausschuss überwiesen.

Aussprache

An der Aussprache zum mündlichen Präsesbericht beteiligen sich die Synodalen Montanus, Proske, Espelöer, Prof. Dr. Großhans, Schulte, Wichert, Anicker, Dr. Bertrams, Reichert, Hick und Nesperke.

Die Präses nimmt Stellung zu den Fragen und Anmerkungen und stellt im Anschluss folgenden Antrag:

Antrag der Präses

„Ich bitte darum, das Thema ‚Die Pandemie im Lichte des Gebets‘ im Theologischen Tagungsausschuss zu behandeln.“

Der Synodale Frank Schneider stellt einen gleichlautenden Antrag.

Beschluss Nr. 11/2021-1

Der Antrag der Präses wird mit 6 Enthaltungen an den Theologischen Tagungsausschuss überwiesen.

Schriftlicher Präsesbericht

Der Vorsitzende ruft den schriftlichen Bericht der Präses 1.1. zur Antragstellung und Aussprache auf.

Anträge zum schriftlichen Präsesbericht – Vorlage 1.1.

Es werden folgende Anträge zum schriftlichen Bericht der Präses gestellt:

Antrag der Synodalen Dr. Seckelmann

„1. Die Landessynode erinnert an die Verabschiedung der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) als ‚Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge‘ vor 70 Jahren am 28. Juli 1951. Seitdem besteht für alle 149 Staaten, die ihr beigetreten sind, die völkerrechtliche Verpflichtung, die darin festgelegten Rechte von Geflüchteten zu achten und durchzusetzen. Für Deutschland und die europäische Union gilt die GFK ebenso wie die EU-Menschenrechtskonvention und die Charta der Grundrechte der EU.

Auch wenn die globale Situation auch in Bezug auf das Migrationsgeschehen sich in den vergangenen 70 Jahren verändert hat, bleibt das Grundrecht auf Asyl und Flüchtlingsschutz die unverhandelbare Grundlage aller Flüchtlings- und Migrationspolitik.

2. Die Landessynode fordert die politisch Verantwortlichen in der EU, in Deutschland und NRW auf, diese Grundlage weder theoretisch noch praktisch in Frage zu stellen, sondern konsequent umzusetzen. Dies schließt folgende Aspekte mit ein:
 - a) Die derzeit festzustellende Priorisierung von Grenzschutz, Rückführung und Abschreckung von Schutzsuchenden in der EU widerspricht dem Geist und den Verpflichtungen der GFK.
 - b) Pushbacks, also die Zurückschiebung von Asylsuchenden an den EU-Außengrenzen ohne Annahme eines Asylantrages, sind illegal und müssen sofort eingestellt werden.
 - c) Die Verlagerung der Verantwortung für den Flüchtlingsschutz an Drittstaaten außerhalb der EU, die ihrerseits keinen Schutz gewähren, missachtet die Verpflichtungen der GFK.

- d) Seenotrettung ist eine völkerrechtliche und humanitäre Pflicht und darf weder behindert noch kriminalisiert werden. Staatliche Seenotrettung im Mittelmeer muss wieder eingerichtet werden und darf Gerettete nicht an Staaten ausliefern, die keinen Schutz gewähren.
- e) Es bedarf eines gemeinsamen Europäischen Asylsystems, in dem gleich hohe Standards eines fairen, rechtsstaatlichen Asylverfahrens, menschenwürdige Aufnahme und Unterbringung von Geflüchteten und gleichwertige, Teilhabe garantierende Lebensbedingungen für Asylsuchende in allen Mitgliedsstaaten verwirklicht werden. Die aktuellen Vorschläge der EU-Kommission für einen ‚Migrationspakt‘ werden diesem Anspruch nicht gerecht.“

Beschluss Nr. 12/2021-1

Der Antrag der Synodalen Dr. Seckelmann wird mit 1 Gegenstimme und 7 Enthaltungen an den Tagungs-Berichtsausschuss (1) überwiesen.

Antrag der Synodalen Störmer

„Ich bitte um Behandlung des Themas Kirchenmusik (Standort der Hochschule für Kirchenmusik und Stelle des Landesposaunenwarts) im Tagungs-Berichtsausschuss (1).“

Beschluss Nr. 13/2021-1

Der Antrag der Synodalen Störmer wird mit 8 Gegenstimmen und 11 Enthaltungen an den Tagungs-Berichtsausschuss (1) überwiesen.

Antrag des Synodalen Frieling

- „1. Die Landessynode beobachtet mit Sorge die Situation der Asylsuchenden in den Unterbringungseinrichtungen des Landes NRW.
2. Sie bittet die Kirchenleitung, den mit der Landesregierung über eine Verbesserung der Unterbringung von Geflüchteten begonnenen Dialog weiter zu verfolgen. Dabei möge sie folgende Aspekte einbringen:
 - a) - die Verweildauer von bis zu 24 Monaten,
 - die soziale Isolierung,
 - der unzureichende Infektionsschutz,
 - der extrem eingeschränkte Zugang von Ehrenamtlichen,
 - der Ausschluss von Kindern und Jugendlichen von der Schulbildung und die permanente psychische Belastung durch angedrohte oder miterlebte Abschiebungen verletzen die Rechte der Betroffenen und bieten schlechte Rahmenbedingungen für ein faires Asylverfahren, sowie für Teilhabe und Integration.
 - b) Einrichtungen der Landesunterbringung sollten vor allem die bestmöglichen Rahmenbedingungen für ein faires Asylverfahren und die Vorbereitung der Integration bieten. Dazu gehören die Möglichkeit, nach der Ankunft zur Ruhe zu kommen, ausreichend Zeit zur Vor- und Nachbereitung der Anhörung mit Beratungseinrichtungen, Kontinuität im Beratungsprozess, uneingeschränkter Zugang zum Rechtssystem, Privatsphäre, Zugang zum Bildungssystem, Gesundheitsschutz, Kontakt zur hiesigen Bevölkerung und Zivilgesellschaft und eine möglichst schnelle Zuweisung in die Kommunen.

3. Die Landessynode bittet alle Kirchenkreise, ein besonderes Augenmerk auf die Einrichtungen der Landesunterbringung in ihrer jeweiligen Region zu haben, den Kontakt mit den dort Untergebrachten zu suchen und öffentlich auf ihre Situation aufmerksam zu machen. Dies schließt folgende Handlungsmöglichkeiten ein:
- Öffentliche Besuche von Superintendent*innen in den Unterbringungseinrichtungen
 - Absprache und Vernetzung der Kirchenkreise untereinander, auch derjenigen, die in ihrem Gebiet nicht direkt eine Unterbringungseinrichtung haben. Dies betrifft auch das Teilen der Verantwortung beim Umgang mit Kirchenasylanfragen.
 - Angebote der interkulturellen Seelsorge für die Bewohner*innen der Einrichtungen
 - Anregung der Bildung und Unterstützung von ehrenamtlichen Besuchsgruppen.“

Beschluss Nr. 14/2021-1

Der Antrag des Synodalen Frieling wird mit 1 Gegenstimme und 10 Enthaltungen an den Tagungs-Berichtsausschuss (1) überwiesen.

Antrag des Synodalen Thomas Müller

Wandel ermöglichen

Ausgangslage:

Im schriftlichen Bericht der Präses wird auf der Seite 48 zum Leitungsfeld IX Recht und Organisation unter Ziffer 1 ausgeführt: ‚Die Frage nach der Zukunftsfähigkeit der sich wandelnden Evangelischen Kirche von Westfalen müssen sich alle kirchlich Verantwortlichen wiederkehrend stellen und gemeinsam Antworten finden.‘ Dem ist uneingeschränkt zuzustimmen. Nur, wie soll dieser Wandel erfolgen, mit welchen Hilfsmitteln, mit welchen organisatorischen Verfahren?

Mit Mitteln der klassischen Verwaltungsorganisation lassen sich die anstehenden Aufgaben von Transformation und Veränderung nicht erfolgreich und im erforderlichen Zeitrahmen bewältigen. Ziele müssen immer häufiger in Projekten erreicht werden. Veränderungen müssen begleitet und aktiv gestaltet werden. Dazu bedarf es eines Projekt-, Programm- und Veränderungsmanagements. Die Einführung dieser Organisationsformen geht über die Anwendung von Methoden und Techniken hinaus, sie erfordert eine Änderung der Kultur des organisatorischen Miteinanders. Stichworte sind hier agiles Arbeiten und (temporäre) Delegation von Verantwortung an Projekte, Think Tanks, Projektwerkstätten.

Projekt-, Programm- und Veränderungsmanagement wird für zu wenige Aufgaben in unserer Kirche angewendet. Für alle Herausforderungen in der EKvW wäre es ebenfalls sinnvoll, Projekt-, Programm- und Veränderungsmanagement anzuwenden. Hier einige Beispiele:

- Digitalisierung
- Anpassung der Verwaltung(en) an sinkende Anzahl von Mitgliedern und Finanzmitteln
- Erreichen von Klimazielen
- Managen des Immobilienbestandes
- Reaktion auf gesellschaftliche Veränderungen

Um den Wandel zu bewältigen, ist in der EKvW dauerhaft Know-how für Projekt-, Programm- und Veränderungsmanagement erforderlich. Dabei sollte *eine* Projektmanagementmethode implementiert werden, die einige Mitarbeitende beherrschen (Zertifizierung) und viele Mitarbeitende erlernen können. Projekt-, Programm- und Veränderungsmanagement sollen so als Arbeitsmethoden für Haupt- und Ehrenamtliche eingeführt werden.

Projekte und Veränderungen verteilen sich auf die ständigen Ausschüsse und werden dort unter der jeweiligen Fachlichkeit beraten. Häufig werden projektähnliche Vorhaben und Veränderungen im ständigen Finanzausschuss beraten, da es meist auch um finanzielle Auswirkungen geht.

Organisationsmethodische Aspekte solcher Vorhaben können und sollten dort nicht beraten werden. Diesen Aspekten fehlt ein ‚Platz‘ zur Beratung.

Antrag an die Kirchenleitung:

Die Kirchenleitung möge prüfen, wie in der Organisation der EKvW auf allen Ebenen Projekt-, Programm- und Veränderungsmanagement eingeführt und hierfür Kompetenz aufgebaut werden kann.

Zudem sollte die Kirchenleitung prüfen, ob es möglich ist, einen ‚Platz‘ für die Beratung von Fragen des Verwaltungs-, Projekt-, Programm- und Veränderungsmanagements zu etablieren.“

Beschluss Nr. 15/2021-1

Der Antrag des Synodalen Thomas Müller wird mit 3 Gegenstimmen und 9 Enthaltungen über den Tagungs-Berichtsausschuss (1) an die Kirchenleitung überwiesen.

Antrag des Synodalen Dzieran

„Zum schriftlichen Bericht, Leitungsfeld IV Ökumene, Punkt 4:

Der Prozess der Zusammenlegung von IGM und MÖWe hat sicherlich vieles Gute und bringt hoffentlich tragfähige Strukturen für die Zukunft. Die Zusammenlegung der Institute ist eine Sache.

Eine andere Sache ist es jedoch, wenn durch diesen Prozess gleichzeitig Elemente unserer Kirchenordnung wegfallen. Ich denke hier an die ‚Regionalen Arbeitskreise der MÖWe-Ausschüsse‘ in den verschiedenen Gestaltungsräumen. Diese sind – zumindest aus der Sicht unseres Kirchenkreises – ein gutes Beispiel zum immer wieder gewünschten ‚Blick über den Tellerrand‘. Themen der weltweiten Mission, Ökumene, des Klimaschutzes oder auch der Flüchtlingsarbeit konnten hier immer wieder gut behandelt werden.

Meines Erachtens brauchen wir eher mehr als weniger Zusammenarbeit über kreiskirchliche Grenzen hinweg.

Die Regionalen Arbeitskreise sollten sich auch zukünftig in unseren Ordnungen wiederfinden. Eine gewisse ‚geschäftsführende‘ Unterstützung sollte auch durch das neu zu schaffende Institut möglich sein.“

Beschluss Nr. 16/2021-1

Der Antrag des Synodalen Dzieran wird mit 4 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen an den Berichtsausschuss (2) überwiesen.

Antrag der Synodalen Tyrell

„Aussetzung des Betroffenenbeirates zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im Zuge der letzten EKD-Synode“

Das Thema sexueller Missbrauch und dessen Aufarbeitung ist innerhalb der Kirchen und auch in der öffentlichen Wahrnehmung von großem Interesse.

Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, mit der EKD in Verbindung zu treten, um eine Stellungnahme zu erhalten, in der die Sachlage und der Grund für die Aussetzung des Betroffenenbeirates aufgezeigt wird, da es in den Medien und seitens der EKD widersprüchliche Angaben zu den Umständen gibt. Des Weiteren möge die Kirchenleitung in Erfahrung bringen, wie die Aufarbeitung auch in Zukunft nach der Auflösung des Betroffenenbeirates gelingen kann. Nach EKD-Aussagen sollen die Erfahrungen aus dem Betroffenenbeirat ausgewertet und in zukünftige Strukturen mit einbezogen werden. Das ist nicht terminiert und sehr ungenau. Die Kirchenleitung möge

die EKD bitten, transparent nach außen darzustellen, wie die Aufarbeitung der Missbrauchsfälle bewältigt wird, welche Hilfe den Opfern zuteilwird und wie Täter zur Rechenschaft gezogen werden.

Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, eine Mitteilung an die Kirchengemeinden zu verfassen, damit die Kirchengemeinden eine Klarstellung an die Hand bekommen, um vor Ort Anfragen hinsichtlich dieser Thematik begegnen zu können.“

Beschluss Nr. 17/2021-1

Der Antrag der Synodalen Tyrell wird mit 4 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen an den Tagungs-Berichtsausschuss (1) überwiesen.

Aussprache

An der Aussprache zum schriftlichen Präsesbericht beteiligen sich die Synodalen Frank Schneider, Bald, Dr. Jähnichen, Lee, Bornefeld, Dr. Gause, Dr. Gemba, Dr. Büscher, Jochen Müller, Hayungs, Dr. Schiffner, Frielinghaus und Dr. Gryczan.

Einzelne Anfragen werden beantwortet von den Synodalen Ulf Schlüter, Dr. Döhling und Bock.

Abschließend dankt die Präses für den intensiven Austausch.

Dank

Der Vorsitzende dankt der Präses für ihre Stellungnahmen.

Der Vorsitzende unterbricht die Sitzung für eine Pause

Leitung

Präses Dr. h. c. Kurschus

Die Vorsitzende übergibt die Leitung an den Synodalen Ulf Schlüter

Leitung

Synodaler Ulf Schlüter

Einbringung der Vorlage 4.1.

Bericht über die Ausführung von Beschlüssen der Landessynode 2020

Beschluss Nr. 18/2021-1

Die Vorlage 4.1. wird ohne Aussprache bei einigen Enthaltungen zustimmend zur Kenntnis genommen.

Antrag der Synodalen Tyrell

„2. Landesposaunenwartstelle

Zitat aus Art. 118 Abs. 2 Buchstabe m der Kirchenordnung: *„sie (die Landessynode) ...fördert die Kirchenmusik und die kirchliche Kunst;“*

Mit ca. 5500 Bläsern in 300 Posaunenchören leisten die Bläser*innen einen wichtigen Beitrag zur Kirchenmusik.

Auszug aus dem Bericht über die Ausführung von Beschlüssen der Landessynode 2020 (68/2020):
„Im nächsten Schritt prüfen derzeit die Mitglieder des Landesposaunenrats unter Mitwirkung von LKMD Harald Sieger und mit Unterstützung des Fundraisingbeauftragten der EKvW, Pfarrer Hansjörg Federmann, alternative Finanzierungsmöglichkeiten für eine höherwertige Ausstattung der Stelle. Hierbei ist geplant, Kirchenkreise, die sich im Vorfeld und während der Synode 2020 für den Erhalt der vollen Stelle engagiert hatten, um finanzielle Beteiligung zu bitten. Ergänzend wird eine Spendenkampagne entwickelt, die sich an Bläserinnen und Bläser sowie weitere interessierte Persönlichkeiten wendet.“

Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, entgegen dem Bericht über die Ausführung von Beschlüssen der Landessynode 2020 (68/2020) ein alternatives Finanzierungskonzept zu erstellen, das die finanzielle Belastung solidarisch und paritätisch verteilt (z.B. auf die Kirchenkreise oder Gemeinden mit Posaunenchören). Die Tätigkeit der Posaunenwarte erstreckt sich über das gesamte Gebiet der EKvW und kann nicht in unterschiedliche Kirchenkreise/Gebiete aufgeteilt werden je nach Finanzkraft der Region. Die vorgeschlagene Variante würde zu einer Ungleichbehandlung aller Bläser*innen führen.“

Beschluss Nr. 19/2021-1

Der Antrag der Synodalen Tyrell wird mit 10 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen an den Tagungs-Finanzausschuss überwiesen.

Einbringung der Vorlage 4.2.

Bericht des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL

Beschluss Nr. 20/2021-1

Die Vorlage 4.2. wird ohne Aussprache zustimmend zur Kenntnis genommen.

Einbringung der Vorlagen 4.4., 4.5. und 5.1.

4.4. Förderung „interkulturelle Entwicklung in der EKvW“

4.5. Das Missionsverständnis der Evangelischen Kirche von Westfalen angesichts der Herausforderung des 21. Jahrhunderts

5.1. Bericht zur Verwendung der Ökumenemittel

Der Vorsitzende bittet den Synodalen Dr. Möller um die Einbringung der Vorlagen 4.4. und 4.5.
Zur Vorlage 5.1. wird der Synodale Dr. Möller der Synode am Dienstag berichten.

Berichterstatter

Synodaler Dr. Möller

„Hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder!

I.

Insbesondere stark zunehmende Flucht und Migration nach Europa ab 2015 forderten unsere Kirche heraus, sich intensiv mit dem Thema Migration zu beschäftigen. Die Landessynode initiierte deshalb den Hauptvorlage-Prozess mit dem Ziel Sensibilität, Wahrnehmung, Annahme und Aufnahme der Fremden und gute Kommunikation dazu in unserer Kirche und mit ihnen auf allen Ebenen zu fördern. Auf der Synode 2018 wurde dann die digitale Hauptvorlage vorgestellt und verabschiedet: ‚Ich bin fremd gewesen und ihr habt mich aufgenommen.‘ - Kirche und Migration.

Nach einem Jahr intensiver Beschäftigung mit der Hauptvorlage in unseren Gemeinden und auf allen Ebenen unserer Kirche, auch zusammen mit unseren internationalen und ökumenischen Partner*innen, fasste die Landessynode 2019 einen wichtigen Doppelbeschluss.

Im ersten Beschlussteil nahm sie in den Blick:

Die weitergehende Herausforderung für unsere Kirche liegt darin, sich selbst verändern zu lassen, sich transformieren zu lassen, in einem langfristig angelegten Prozess interkultureller Entwicklung. Deutlich wurde aber damals auch, dass es dazu eine geklärte theologische Grundlage braucht. Eine verständliche Zusammenfassung dessen, wie wir in unserer Kirche heutzutage Mission begreifen und leben wollen.

Im zweiten Beschlussteil ging es deshalb darum, angesichts der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts das Missionsverständnis unserer Landeskirche zu klären. Der Beschluss lautete:

‚Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, Vorschläge zur Förderung der interkulturellen Entwicklung auf allen Ebenen und in allen Bereichen, einschließlich der gegenwärtigen Strukturprozesse, zu entwickeln und der Landessynode vorzulegen. Dazu gehört, das Missionsverständnis unserer Landeskirche zu präzisieren.‘

Dazu beauftragte die Kirchenleitung federführend den ständigen Ökumene-Ausschuss unter Einbeziehung des Ständigen Theologischen Ausschusses der Landessynode. Die Ergebnisse dieser Arbeit liegen Ihnen vor mit den Vorlagen

4.4. Förderung ‚interkulturelle Entwicklung in der EKvW‘ und

4.5. Das Missionsverständnis der EKvW angesichts der Herausforderung des 21. Jahrhunderts.

II.

Beide Vorlagen bringen zum Ausdruck: Nur in intensiver Weggemeinschaft, im Hören auf und Austausch mit unseren ökumenischen und internationalen Partner*innen vor Ort in Westfalen und weltweit können dieser Aufbruch zur Veränderung und der Weg der Transformation unserer Kirche auf allen Ebenen gelingen.

Deshalb haben wir die Chance wahrgenommen, für die Vergewisserung unseres Weges der Interkulturellen Entwicklung und der Klärung unseres Missionsverständnisses auf die Stimmen unserer ökumenischen Partner vor Ort und weltweit im Vorfeld der Landessynode zu hören. Wir haben ihnen den Entwurf unserer Thesen zum Missionsverständnis zugeschickt und sie gebeten, aus ihren Sichtweisen Fragen und Perspektiven zu formulieren. Das geschah digital im Austausch auf der

Konferenz ‚Mission heute‘, auf einer neuartigen digitalen Konferenzplattform, die es ermöglicht hat, intensiv zusammenzuarbeiten, in vieler Hinsicht schon fast wie auf einer analogen Konferenz. Eine sogenannte ‚Listeners Group‘ hat wichtige Ergebnisse der Konferenz wahrgenommen und im Schlussplenum wesentliche Impulse für unsere Beratungen während der Synode eingebracht. Wir werden uns im Tagungs-Berichtsausschuss (2) ‚Ökumene und Migration‘ damit intensiv befassen.

An dieser Stelle kann ich nur anreißen, was im Berichtsausschuss dann vertieft zu diskutieren sein wird.

Zunächst einige Rückmeldungsimpulse zu den interkulturellen Perspektiven.

- a) Wir müssen das Verständnis von Interkulturalität erweitern – auch auf Milieus unserer Gesellschaften, die wir nicht so im Blick haben, besonders auch auf die junge Generation.
- b) Interkulturelle Entwicklung braucht interkulturelle Partizipation und auch Strukturen, in denen das gelingen kann.
- c) Gottes Mission ruft uns auf, ‚interkulturell Seite an Seite zu gehen‘, um uns gemeinsam auch anderen Herausforderungen zu stellen, wie dem Umweltschutz für die nicht-menschliche Welt und anderen Fragen, die die Menschen bedrängen. Es geht also nicht nur um eine Fokussierung auf die, die wir bisher nicht im Blick hatten, sondern um unseren gemeinsamen Auftrag mit ihnen.
- d) Dazu braucht es sicherlich auch Training, aber vielleicht ist noch wichtiger, verletzlich zu werden und unsere Verletzlichkeit zu akzeptieren! Diese Haltung führt zu weniger Ich-Zentriertheit, zu einer ‚Christologie der Verwundbarkeit‘, wie Professor Koopman aus Südafrika es genannt hat, und auch zu einer stärker ‚demütigen Mission‘. Interkulturelle Begegnung braucht auch den Versuch, die Andersartigkeit in der Bipolarität zu überwinden, um sie nicht fortzusetzen in Programmen, die sie ausschließlich zum Thema machen.

Zum Abschluss zwei Stimmen zum Thema ‚Mission heute‘.

Der Kirchenpräsident Dorhauer aus der United Church of Christ hat uns sehr berührt, indem er uns vermittelte: Aus der Perspektive der Kirchen im Süden insbesondere ist die kritische Anfrage an uns, ob die Mission, wie wir sie bisher als westliche Kirchen vertreten haben, nicht zu stark konzentriert und reduziert ist auf das Motiv Vergebung der Sünden und Erlösung, aus dem Impuls, andere von ihrer Sünde zu retten.

Der koreanische Theologe Sung Park sagt nicht zu Unrecht: ‚Das Leben aus der Perspektive vieler Millionen leidender Menschen ist durch eine andere existenzielle Erfahrung stärker bestimmt.‘

Angesichts der Tatsache, dass es auf dem Globus von 69 Millionen Flüchtlingen wimmelt und die Erde um jeden Atemzug kämpft, trägt eine Mission, die auf dem Paradigma der Sündenvergebung aufbaut, wenig dazu bei, die erlebte Unrechtserfahrung derer zu würdigen, die leiden unter erzwungenem Unrecht.

Dorhauer hat das sehr persönlich gesagt: ‚Die afrikanische Flüchtlingsfamilie, die ich in Sizilien traf, die das Mittelmeer in einem klapprigen Floß überquerte, und die Mutter, deren Sohn unterwegs starb und über Bord ins Meer geworfen werden musste, brauchten weder mich noch die Leiter der Waldensergemeinde, in der ich sie traf, um bei ihrer Ankunft zu sagen: ‚Willkommen in Italien - eure Sünden sind vergeben.‘ In diesem Sinne braucht es ein Missionsmodell der Begleitung.‘

„Die größte Überraschung für die Menschen im Blick auf die Mission im 21. Jahrhundert könnte tatsächlich kommen“, sagt Dorhauer, „wenn der Westen erkennt, dass er das Missionsfeld ist. Die Mission im 21. Jahrhundert wird erleben, dass der Westen seinen Impuls für die Mission sowohl von der Vergebung als Modalität zur Begleitung verlagert und auch erlebt, dass diejenigen, die er historisch an den Rand gedrängt hat, die Erlöser einer Religion werden, die er entweiht hatte.“

Als letzter Impuls: Die junge Generation war bei den Listenern vertreten durch Annika Huneke. Sie hat uns etwas ins Stammbuch geschrieben. Sie sagt:

„Wir ... haben erlebt, dass Mission heute in der EkvW überwiegend von Menschen definiert, erklärt, ausgearbeitet und diskutiert wird, die älter als 40 sind, überwiegend männlich auch, und überwiegend aus privilegierter Lebenssituation. Wir haben gelernt, dass es bei Mission darum geht, Räume der Begegnung zu öffnen, ohne Identitäten und Rollen festzulegen. Diese Mission besteht darin, einander zu lieben und einander wirklich zuzuhören und sich gemeinsam in gegenseitiger Wertschätzung und Bestätigung zu verwandeln. Sich zu öffnen, um in der Vielfalt vereint zu sein durch und mit und durch Gott, der schon da ist.“

Sie hat ein Anliegen der jungen Generation an uns formuliert: „Liebe EkvW. Liebe Machthaber. Macht es euch zur Aufgabe, unterschiedliche Perspektiven einzubeziehen. Überall. Immer. Machen Sie es zu Ihrer Mission, Ihre Macht mit denen zu teilen, die noch nicht gehört werden. Machen Sie Ihre Mission dialogisch und selbstkritisch inklusiv, indem Sie ständig fragen:

- Wer wird wie angesprochen und einbezogen? Wer entscheidet?
- Wer spricht und wer spricht für wen?
- Und noch wichtiger: Wer nicht und warum?“

„Liebe EkvW“, sagt sie als Sprecherin der jungen Generation, „machen Sie es sich zur Aufgabe, Gottes Liebe für alle zu verdeutlichen, indem Sie Ihre Macht mit uns - den Jüngeren - teilen, mit allen Generationen, mit Menschen unterschiedlicher ethnischer, sozialer und sonstiger Herkunft. Machen wir es uns zur Aufgabe, auch wenn wir wissen, dass es nicht einfach ist, auch nicht im Blick auf das Gleichgewicht der Geschlechter und der Perspektiven und der Herkunft. Aber Gottes Liebe für alle herauszustellen und zu teilen, ist unser Auftrag. Machen wir es partizipativ, wirklich inklusiv!“

Ich glaube, Hohe Synode, das tut uns gut zu hören. Es bringt uns neu auf eine Spur, dass nicht wir es in der Hand haben, sondern dass Gott will, dass wir seine Mission gemeinsam mit allen entdecken.

Liebe Schwestern und Brüder, die Vorlagen 4.4 und 4.5. bitte ich Sie herzlich, an den Tagungs-Berichtsausschuss (2) zu überstellen. Wir freuen uns auf die intensiven Gespräche. Wir sind sicher, dass wir die Vorlage auch noch weiter bereichern. Der Prozess fängt damit ja erst an.

Ich danke Ihnen.“

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Berichtersteller.

Beschluss Nr. 21/2021-1

Die Vorlagen 4.4. und 4.5. werden ohne Gegenstimmen mit einigen Enthaltungen an den Tagungs-Berichtsausschuss (2) überwiesen.

Antrag der Synodalen Espelöer zur Vorlage 4.5.

„Antrag zum Missionspapier

Danke an das ganze Team für die Ausarbeitung der Thesen mit ihren Ausführungen – ein sensibles, aber ein überaus wichtiges Thema.

Ich stelle den Antrag, das vorgelegte Papier um die Beschäftigung mit der Barmer Theologischen Erklärung (besonders bei der These 1) zu erweitern.

These 5 oder auch These 8 scheinen geeignet zu sein, auf die Barmer Theologische Erklärung einzugehen und spezifischer etwas zur Christologie in der missionarischen Bewegung der missio Dei zu verfassen.

Aber auch in den Ausführungen zur These 1 des Missionspapiers in Zeile 59, wo auf die ‚Rückbindung an Gott, den Schöpfer‘ Bezug genommen wird, scheint geeignet zu sein.

Dies sind Vorschläge für ein mögliches Vorgehen, die in der Diskussion auch zu anderen Ergebnissen gelangen können.

Allerdings halte ich einen Hinweis auf die Barmer Theologische Erklärung für unerlässlich.

Des Weiteren möchte ich anregen, die Formulierung ‚Kommunikation des Evangeliums‘ zu diskutieren und z.B. ‚Kommunikation mit dem Evangelium‘ in Erwägung zu ziehen.“

Beschluss Nr. 22/2021-1

Der Antrag der Synodalen Espelöer wird mit 11 Gegenstimmen und 22 Enthaltungen an den Theologischen Tagungsausschuss überwiesen.

Beschluss Nr. 23/2021-1

Die Vorlage 5.1. wird ohne Gegenstimmen mit 1 Enthaltung an den Tagungs-Finanzausschuss überwiesen.

Einbringung der Vorlagen 6.1. und 6.1.1.

6.1 Anträge der Kreissynoden, die nicht im Zusammenhang mit Verhandlungsgegenständen stehen

6.1.1. Nachträgliche Anträge an die Landessynode aus den Kirchenkreisen

Beschlüsse

Die Landessynode beschließt über die Anträge aus den Vorlagen 6.1. und 6.1.1. wie folgt:

Beschluss Nr. 24/2021-1

Der Antrag Nr. 1 des Ev. Kirchenkreises Iserlohn „Taufagende“ wird mit 6 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen über den Theologischen Tagungsausschuss an die Kirchenleitung überwiesen.

Beschluss Nr. 25/2021-1

Der Antrag Nr. 2 des Ev. Kirchenkreises Iserlohn „Einführung Soziales Jahr“ wird mit 6 Gegenstimmen und 11 Enthaltungen über den Tagungs-Berichtsausschuss (1) an die Kirchenleitung überwiesen.

Beschluss Nr. 26/2021-1

Der Antrag Nr. 3 des Ev. Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken „Digitale Durchführung von Kreissynoden und Synodalversammlungen“ wird mit 5 Gegenstimmen und 10 Enthaltungen an die Kirchenleitung überwiesen.

Beschluss Nr. 27/2021-1

Der Antrag Nr. 4 des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg „Pfarrstellenverteilung“ wird mit 1 Gegenstimme und 2 Enthaltungen an die Kirchenleitung überwiesen.

Beschluss Nr. 28/2021-1

Der Antrag des Ev. Kirchenkreises Schwelm „Globale Impfgerechtigkeit zum Schutz vor der Corona-Infektion“ wird mit 9 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen an die Kirchenleitung überwiesen.

Einbringung der Vorlage 0.2.

Bildung der Tagungsausschüsse gemäß § 21 (2) GO

Der Vorsitzende gibt organisatorische Hinweise zur Bildung der Tagungsausschüsse.

Beschluss Nr. 29/2021-1

Die Besetzung der synodalen Tagungsausschüsse wird ohne Gegenstimmen bei 1 Enthaltung gemäß der Vorlage 0.2. „Bildung der Tagungsausschüsse gem. § 21 (2) GO“ beschlossen.

Der Vorsitzende übergibt die Leitung an die Präses.

Leitung

Präses Dr. h. c. Kurschus

Die Präses übergibt die Leitung an den Synodalen Dr. Kupke

Leitung

Synodaler Dr. Kupke

Einbringung der Vorlagen 3.1. bis 3.7.

- 3.1. 69. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen – Verweise auf die Kirchenbuchordnung (KBO), Rechtsgrundlagen für die Kirchenbuchordnung und Verordnungen
- 3.2. 70. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen – Wählbarkeitsvoraussetzungen für Superintendentinnen und Superintendenten, Art. 108 Abs. 2 KO

- 3.3. 71. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen – Artikel 108 Absatz 3 KO – stellvertretende KSV-Mitglieder
- 3.4. 72. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen – Verbandspfarrstellen – Art. 108 Abs. 6 und Art. 127 Abs. 2 KO
- 3.5. Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Erhaltung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Leitungsorgane während der COVID-19-Pandemie – Verlängerung der Befristung des Pandemie-Gesetzes
- 3.6. Siebte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen –§ 3 GOLS
- 3.7. Kirchengesetz zur Änderung des AG.BVG

Beschluss Nr. 30/2021-1

Die Vorlagen 3.1. bis 3.6. werden ohne Gegenstimme mit 1 Enthaltung an den Tagungs-Gesetzesausschuss überwiesen.

Beschluss Nr. 31/2021-1

Die Vorlage 3.7. wird mit 1 Gegenstimme und 2 Enthaltungen federführend an den Tagungs-Finanzausschuss unter Mitberatung durch den Tagungs-Gesetzesausschuss überwiesen.

Der Vorsitzende übergibt die Leitung an die Präses.

Leitung

Präses Dr. h. c. Kurschus

Einbringung der Vorlagen 7.1. bis 7.3.

- 7.1. Wahl in den Ständigen Nominierungsausschuss der Landessynode
- 7.2. Wahl in den
 - Ständigen Ausschuss für politische Verantwortung
 - Ständigen Theologischen Ausschuss
 - Ständigen Finanzausschuss der Landessynode
- 7.3. Nachwahl der westfälischen Abgeordneten sowie der stellvertretenden Abgeordneten zur 13. Synode der Evangelischen Kirchen in Deutschland (EKD) und zur Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK)

Beschluss-Nr. 32/2021-1

Die Vorlagen 7.1. bis 7.3. werden einstimmig an den Tagungs-Nominierungsausschuss überwiesen.

Die Präses gibt Hinweise für den Verlauf des Nachmittages.

Sie schließt die Sitzung um 12:22 Uhr mit einem Gebet.

Zweite Plenarsitzung: Montag, 31. Mai 2021

Schriftführende: Synodale Köster / Frau Römer

Leitung

Präses Dr. h. c. Kurschus

Eröffnung

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 14:00 Uhr.

Grußwort (Live-Zuschaltung)

Rev. Barry Hughes, Church of Scotland

Liebe Präses, Synodale der Evangelischen Kirche von Westfalen, Schwestern und Brüder und internationale Gäste!

Ich werde versuchen, heute mit Ihnen auf Deutsch zu reden, und ich entschuldige mich für meinen Akzent und auch für meine Fehler!

Ich grüße Sie heute von den Menschen in Schottland, insbesondere von der Church of Scotland. Letzte Woche haben wir uns sehr gefreut, Dr. Ulrich Möller in unserer eigenen „General Assembly“ in Edinburgh zu begrüßen und ich freue mich sehr, diese Woche bei Ihnen zu sein.

Eines meiner Lieblingsstücke deutscher Musik heißt „Herz und Mund und Tat und Leben“, eine Kantate von Johann Sebastian Bach. Während wir uns diese Woche versammeln, steht die Kirche auf der ganzen Welt vor vielen Herausforderungen - zum Beispiel der Corona-Pandemie, der globalen Armut, dem Klimawandel, Flüchtlingen, um nur einige zu nennen. Am Freitag und Samstag nahm ich zusammen mit vielen anderen an der von der Evangelischen Kirche in Westfalen organisierten Konferenz „Mission Heute“ teil. Was ich auf dieser Konferenz hörte, waren die Stimmen von vielen in Deutschland, in den Vereinigten Staaten, in Europa und auf der ganzen Welt, die alle entschlossen waren, sich im Namen von Jesus zusammenzuschließen, um diese vielen Probleme anzusprechen. Es scheint mir, dass diese Worte von Bach zu dieser Zeit sehr relevant sind; wir können unsere Stimmen - auf Englisch, auf Deutsch und auf vielen anderen Sprachen - und unsere Kirchen zusammen erheben, als eine Stimme und als eine Kirche, unsere Herzen, unsere Mäuler, unsere Taten und unser Leben.

In Schottland besteht eine unserer größten Herausforderungen darin, mit der Botschaft von Gott diejenigen zu erreichen, die keine Kirche besuchen. Auf Englisch nennen wir sie die „Unchurched“. Wir nennen diese Initiative „Church Without Walls“ oder auf Deutsch „Kirchen ohne Mauern“, und dies ist eine große Herausforderung – sowie eine große Gelegenheit – für uns alle. Auf der Mission Today-Konferenz habe ich die Diskussion über These 8 genossen, in der wir alle aufgefordert werden, neue Wege zu finden, „Kirche zu machen, to do Church“ (wie wir auf Englisch sagen). Wir hörten wichtige Ideen von der United Church of Christ in Amerika und von anderen Kirchen. Hier in meiner Gemeinde in Stirling, Schottland - eine sehr arme Gegend - treffen wir uns manchmal zum Gottesdienst im Supermarkt, und wir treffen uns dort mit Menschen, die niemals zum Kirchengebäude kommen würden. Gott hat uns Technologien gegeben, um Menschen auf neue

Weisen zu erreichen - insbesondere während der Corona-Pandemie - und wir müssen diese neuen Möglichkeiten benutzen.

Wenn Sie sich diese Woche als Synodale der Evangelischen Kirche in Westfalen versammeln, müssen Sie wichtige Entscheidungen treffen - wie wir es auch letzte Woche bei unserer eigenen General Assembly getan haben. Wir diskutierten über Mission - und wir diskutierten auch über Finanzen und unsere Gebäude und andere wichtige Sachen.

Wir hörten letzte Woche eine einfache Nachricht von unserem Moderator: „Wir haben noch viel zu tun“. Evangelische Arbeit, Sozialarbeit, Missionsarbeit, Arbeit der Barmherzigkeit und des Mitgefühls. Arbeit der Liebe. Sie haben auch wichtige Dinge zu besprechen, und wir bringen Ihnen alle unsere Gebete von der Church of Scotland für eine erfolgreiche Woche. Möge der Heilige Geist mit Ihnen sein, wenn Sie sich versammeln, und mögen wir uns alle daran erinnern, dass wir, wenn wir uns zu unserer Arbeit in „Herz und Mund und Tat und Leben“ verpflichten, Gottes Liebesbotschaft bringen können zu allen, die es hören müssen – in Westfalen, in Schottland und auf der ganzen Welt.

Vielen Dank und ich hoffe, dass Sie mein Deutsch verstanden haben!

Dank

Die Vorsitzende bedankt sich für das Grußwort.

Die Vorsitzende bittet die Synodale Göckenjan-Wessel um die Einbringung der Vorlage 2.1.

Einbringung zu der Vorlage 2.1.

„Interprofessionelles Arbeiten in der EKvW“

Berichterstatlerin

Synodale Göckenjan-Wessel

Sehr geehrte Frau Präses,
verehrtes Präsidium,
hohe Synode,

heute legen wir Ihnen das Gesamtkonzept „Interprofessionelle Pastoralteams in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ vor.

In der Vorlage steckt ein starkes Stück „Dienstgemeinschaft“:

Sie enthält wesentliche Qualitätsmerkmale für gute Interprofessionelle Arbeit in unserer Kirche.

Die Vorlage haben Sie längst gefunden in KiWi unter 2.1. und wiederum darin in jedem inhaltlichen Kapitel einen Abschnitt der mit „Grundentscheidungen“ überschrieben ist und das, was Sie darin finden, soll Gegenstand unserer Beschlussfassung sein.

Zusätzlich finden Sie im Text sogenannte „FAQ“s: vertiefte Informationen und detailliertere Vorschläge für die konkrete Umsetzung. Manche sind mit einem * Stern gekennzeichnet. So sind die weiterführenden Fragen gekennzeichnet. An diesen Stellen kann die Synode Aufträge für die Weiterarbeit aussprechen.

Das Gesamtkonzept Interprofessionelle Pastoralteams in der EKvW gibt es – Gott sei Dank - nicht nur auf dem Papier – und schon gar nicht ist es nur ein Papiertiger.

Im Gegenteil:

Pfarrpersonen, Diakoninnen, Gemeindepädagogen und Gemeindemanager, verteilt über die ganze Landeskirche, haben es über mehrere Jahre schon erprobt und für sehr gut befunden.

Mein erster Dank geht an die Teams, die sich auf diese Erprobung und dieses Abenteuer eingelassen haben!

Wir stellen Ihnen die Vorlage in 4 Schritten vor:

- I. Herleitung und Einordnung „Was bisher geschah“.
- II. Begriffsbestimmungen: „Team“, „Interprofessionell“, „Pastoral“
- III. 1 Video und 3 Überraschungen: Einblicke in die Praxis westfälischer Interprofessioneller Teamarbeit
- IV. Ausblick

Eine Entwicklung und ein Prozess haben wesentliche Anstöße gegeben, Interprofessionelle Teamarbeit in der vorliegenden Form zu erproben.

Die Entwicklung war gut gemeint und hat doch auf längere Sicht problematische Effekte gehabt. In den Jahren zwischen 1980 und 1995 hat sich in unserer Kirche die Anzahl der Personen im Pfarrdienst verdoppelt, obwohl auch schon in diesen Jahren die Zahl der Gemeindeglieder kontinuierlich sank. Viele erinnern sich:

Man wollte möglichst niemanden von den Vielen abweisen, die in den Pfarrberuf wollten. Für unser Thema sind vor allem zwei problematische Effekte dieser Entwicklung wichtig:

- Den Personen im Pfarrdienst wurden viele Aufgaben zugewiesen, die eigentlich zur Fachlichkeit anderer Berufsgruppen gehören;
- Der finanzielle Aufwand aus den Kirchensteuereinnahmen für den Pfarrdienst war so hoch, so dass faktisch eine Verdrängung von Stellen für andere Berufsgruppen stattfand.

Es folgten Jahre des Rückbaus an Personal und Stellen im Pfarrdienst, weil die Anzahl der Kirchenmitglieder weiter sank und die Finanzen unter starkem Druck standen. Seitdem ist uns allen deutlich geworden: Die Rahmenbedingungen stimmen nicht. Es kommt zu individueller und struktureller Überlastung. Die Aufgaben für den Pfarrdienst müssen auf Kernaufgaben zurückgeführt werden. Noch mehr: Angesichts einer Zukunft mit weniger Menschen im aktiven Pfarrdienst, müssen die Aufgaben profiliert und neu konzentriert werden, und zwar so, dass Gaben und Fähigkeiten eine besondere Berücksichtigung finden können.

Im Gegenzug muss im Kontext der Dienstgemeinschaft geklärt werden, ob und wie und von wem, frei werdende Aufgaben wahrgenommen werden sollen.

Ein erster Aufschlag diese Frage anzugehen, war der Prozess: „Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche“ in den Jahren 2015 – 2017. Vor allem aus der Perspektive des Pfarrdienstes sollte er eine „Vergewisserung über den Auftrag und eine Stärkung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Wahrnehmung ihres Dienstes erbringen.

Eine zentrale Erkenntnis des Prozesses war: Der Auftrag und die Beschreibung konkreter Aufgaben im Pfarrdienst und die Stärkung der Personen kann sinnvoll nur im Zusammenhang der Dienstgemeinschaft beschrieben und gelebt werden.

Daraus erwuchs eine Empfehlung:

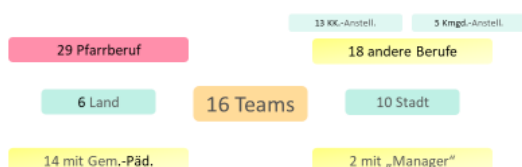
Prozess: „Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche“ (2015 – 2017)

„Um die Zusammenarbeit zwischen dem Pfarramt und anderen kirchlichen Ämtern und Diensten im Haupt- und Ehrenamt weiterzuentwickeln, wird empfohlen, Projekte zur Erprobung geeigneter Modelle durchzuführen.“

(Leitlinien für Modellprojekte (Entwurf: Beese / Wallmann / Roth) zur Entwicklung der Zusammenarbeit von Pfarramt und anderen kirchlichen Ämtern und Diensten im Haupt- und Ehrenamt (MEZ), (LKA Bielefeld, den 25.01.2016).)

In der Modellphase, die dann folgte, wurde das Konzept der Interprofessionalität zugrunde gelegt. Es gab einfaches Verfahren zur Vorbereitung und Entwicklung dieser Teams, eine unkomplizierte Möglichkeit der Finanzierung und die Beratung des Landeskirchenamtes unterstützte die Erprobung. Ein Coaching zur Teamentwicklung wurde schnell zum Standard und die regelmäßigen Netzwerktreffen unter Leitung der beiden Geschäftsführer des Prozesses, Michael Westerhoff und Frank Fischer, dienten dem Erfahrungsaustausch und der Qualitätsentwicklung. Zur Qualitätsentwicklung haben auch Kreissynoden, Pfarrkonferenzen, Strukturausschüsse in Kirchenkreisen und Berufsverbände in der Landeskirche beigetragen. Sie haben sich das Konzept vorstellen lassen und mit ihren kritischen Nachfragen und weiteren Ideen angereichert. Hier sehen Sie nun ein paar Zahlen aus der Modellphase IPT`s:

Bilanz: Zahlen – Interprofessionelle Teams



DANK an alle Presbyterien und KSVs, die das Verfahren zur Entwicklung der Teams erprobt und Maßstäbe gesetzt haben.

DANK an Kreissynoden, Pfarrkonferenzen und die Konferenz der Superintendent:innen, und all die Menschen, die sich seit 2017 berichten lassen und die Entwicklung stark nachfragen.

Im Rahmen des Modellprojekts waren die Stellen der VSBMO Mitarbeitenden zunächst befristet eingerichtet worden. Alle Beteiligten haben deutlich votiert: Stellt Interprofessionelle Teamarbeit bitte auf Dauer!

Im Oktober 2020 hat sich die **Kirchenleitung** über die Auswertung der Modellphase berichten lassen und den Auftrag erteilt, ein Gesamtkonzept für die Zusammenarbeit von Pfarrpersonen mit Personen anderer Berufsgruppen vorzulegen.

Dazu hat eine 14-köpfige Arbeitsgruppe „Interprofessionelles Arbeiten in der EKvW“ einen besonders anspruchsvollen Auftrag bekommen. Sie sollte nämlich berücksichtigen:

- die Erkennbarkeit der besonderen Rolle des ordinierten Pfarramtes in seiner kybernetischen und geistlich-theologischen Dimension und die spezifischen Kompetenzen anderer Berufe und Ämter
- das Konzept der Interprofessionalität
- die Einbeziehung des Ehrenamtes im Rahmen der presbyterial-synodalen Ordnung

Der Auftrag der Kirchenleitung (Oktober 2020)

„Die Kirchenleitung beauftragt eine Arbeitsgruppe „Interprofessionelles Arbeiten in der EKvW“ mit der Entwicklung eines Gesamtkonzeptes für die Zusammenarbeit von Pfarrpersonen mit Personen anderer Berufsgruppen.

....

Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen:

- die Erkennbarkeit der besonderen Rolle des ordinierten Pfarramtes in seiner kybernetischen und geistlich-theologischen Dimension und der spezifischen Kompetenzen anderer Berufe und Ämter
- das Konzept der Interprofessionalität
- die Einbeziehung des Ehrenamtes im Rahmen der presbyterial-synodalen Ordnung“

(20.10.2020)



Schon im März konnte die Arbeitsgruppe einen ersten Entwurf für ein erstes Gesamtkonzept vorlegen.

Dieser Entwurf ist im Kollegium, in der Kirchenleitung und vielen Konventen intensiv beraten und weiterbearbeitet worden.

DANK an die AG (Katharina Eßer, Frank Fischer, Kerstin Goldbeck, Dirk Heuing, Ulrich Kamien, Henning Juhl, Ernst-Eduard Lambeck, Dietrich Schneider, Harald Sieger, Sandra Sternke-Menne, Peter Stuberg, Sabine Wenkstern, Michael Westerhoff) für die intensive und erfolgreiche Arbeit.

Im April hat die Kirchenleitung beschlossen, nach erfolgreicher Durchführung die Modellphase der Interprofessionellen Teams zu beenden und der Landessynode das Gesamtkonzept für einen Regelbetrieb zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

DANK an das Kollegium und die Kirchenleitung für engagierte Beratungen

Zu den Begriffen:

Ein Team ist im Kern eine schöpferische und wirksame Gemeinschaft.

Zwei biblische Vergewisserungen – von sehr vielen weiteren Möglichen.

Ein geheimnisvoller Satz in 1. Mose 1,26:

„Und Gott sprach: Lasset uns Menschen machen, ein Bild, das uns gleich sei!“

Viele haben diesen Satz schon rauf und runter meditiert.

Ist das ein Pluralis majestatis in dem Gott spricht? Oder unterhält er sich mit der Erde, wie es die jüdische Auslegung vorschlägt? Oder zeigt sich Gott selbst schon hier als in sich vielfältig, als Urbild von Beziehung?

Auf dieser Spur ist Gottes Geheimnis weitergedacht worden: Gott ist drei-Einig: in sich selbst lebendige Beziehung. Gott wirkt drei-faltig: schöpferisch – versöhnend – belebend. Wir haben es gestern besonders bedacht am Sonntag Trinitatis.

Eine zweite Vergewisserung - schon wieder - ein Brief möchte man fast sagen. Ein bekannter Satz des Paulus an die Gemeinde in Korinth:

„Es sind viele Gaben, aber es ist ein Geist!“ (1. Kor 12,4). Die Pointe ist unschwer zu erkennen: Aber – es ist ein Geist! Denn in Korinth gibt es viel Eigensinn und Konkurrenz, gegenseitige Abgrenzung und immer wieder Streitfälle. Dagegen betont Paulus: Die unterschiedlichen Gaben fließen aus der einen Geistkraft Gottes. Alle mit diesem Geist begabte Menschen sind in und durch diesen Geist verbunden. Diese Verbundenheit qualifiziert die christliche Gemeinschaft in besonderer Weise.

Spätestens an dieser Stelle haben wir vermutlich eigene Erfahrungen vor Augen: von gelingender, stärkender, begeisternder Zusammenarbeit genauso wie vom Gegenteil: Der Vereinzelung oder Verweigerung, von Konkurrenz, Konflikten und der Sehnsucht nach einem guten Team.

Wir legen 3 Grundregeln für Teamarbeit zugrunde. Sie sind aus der Fachliteratur bekannt und werden jeweils konkret entfaltet und individuell entwickelt:

Interprofessionelle Pastoral Teams

Grundregeln für Teamarbeit

Es braucht

- eine gemeinsame Aufgabe
- unterschiedliches Wissen (Fachlichkeit)
- klare Regeln.

Interprofessionell:

Interprofessionelle Pastoral Teams

interprofessionell

eine gemeinsame Aufgabe

Austausch der professionellen Perspektiven

miteinander

multiprofessionell

verschiedene Aufgaben

je eigene Zuständigkeiten

nebeneinander

Dieses Konzept stellt die gemeinsame Aufgabe in den Mittelpunkt. Um sie zu erfüllen, werden verschiedene Kompetenzen aufeinander bezogen. Gegenseitiges Lernen gehört ausdrücklich zur Teamkultur. Interprofessionell zu arbeiten, ist dynamisch. In der Erprobung hat sich das Konzept als besonders gut geeignet erwiesen, um die anstehenden komplexen Aufgaben gemeinsam zu bewältigen.

Und, das will auch nicht verschweigen, mit dem Konzept der Interprofessionalität setzt unsere Landeskirche auch innerhalb der EKD einen ganz besonderen Akzent.

In unserer Kirche ist Teamarbeit in unterschiedlichsten Konstellationen seit langem eingeübt. Ebenso beschreibt unsere Kirchenordnung Leitung immer als eine Gemeinschaftsaufgabe von Gremien. Die gewachsenen Formen der Teamarbeit und des presbyterial-synodalen Leitens sollen unbedingt weiter bestehen und sich gegenseitig befruchten.

Pastoral:

Zu diesem Begriff hat es schon lebendige Diskussionen gegeben, deshalb erkläre ich Ihnen, was wir damit meinen.

Schon von Anfang sind zentrale Funktionen für den Aufbau und die Leitung der Gemeinde und später der Kirche mit mehreren Begriffen beschrieben worden. Wir wollen unsere Arbeit inhaltlich qualifizieren und nehmen deshalb auf, was wir ja schon in der Bibel lesen:

Interprofessionelle **Pastoral** Teams

inhaltliche Qualifizierung: Aufbau und Leitung der Gemeinde

(ein „interprofessionelles Team“ ist verwechselbar)

- Gemeinschaft (gemeinschaftlich feiern)
- Verkündigung | Lehre (lehren und lernen)
- Diakonie (zum Leben helfen)

inklusive Gebrauch

(nicht auf eine Berufsgruppe beschränkt,
inhaltliche Schnittmengen mehrerer Berufe)

Die Gemeinschaft, die Verkündigung und Lehre, die Diakonie oder in den Klammern lesen Sie, wie Christian Grethlein die Begriffe neu aufnimmt, gemeinschaftlich feiern, lehren und lernen, zum Leben helfen. Und wir wollen zu diesen Aufgaben das Wort pastoral inklusiv gebrauchen, also nicht nur auf eine einzige Berufsgruppe konzentrieren. Und Sie sehen mit diesen drei inhaltlichen Füllungen schon eine große Schnittmenge dessen, was Pfarrpersonen tun und was die Mitarbeitenden in der Verkündigung, Seelsorge und Bildung machen.

Nun genug der Theorie. Wir werfen jetzt Blicke in die Praxis. Zuerst zoomen wir uns nach Dortmund Brakel und werden für zwei, drei Minuten ein Gast bei dem Interprofessionellen Team sein.

<https://www.youtube.com/watch?v=ALUUYtjs3VA&t=2s>

Erstens kommt es anders, zweitens als man denkt. Von 3 Überraschungen aus dem Prozess erzählen jetzt Frank Fischer und Michael Westerhoff:

Fischer:

Hohe Synode, sehr geehrte Frau Präses, wir danken Ihnen und freuen uns, dass wir als Geschäftsführer des Prozesses Pilotprojekte interprofessionelle Teams zu Ihnen sprechen können. Wir, das bin ich, Frank Fischer, Beauftragter VSBMO und mein Kollege Michael Westerhoff, Referent für Personalentwicklung.

Westerhoff:

Ja und damit waren wir auch eines der ersten interprofessionellen Teams in diesem Projekt, wobei wir beide aber in unserer Berufsbiografie bereits über viele unterschiedliche Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit Menschen anderer Berufsgruppen gemacht haben. Und das war ja auch nicht ohne Bedeutung bzw. wirkt sich auch darauf aus, wie man in einen solchen Prozess hineingeht. Man hat so seine Erfahrungen ...

Fischer:

Manchmal sind es auch kapitale Vorurteile oder nennen wir es einmal neutraler: Erwartungen, die man an so ein Projekt hat. Wir möchten Ihnen heute darum gerade von drei Erwartungen berichten, wo es erstens anders und zweitens als man denkt kam ...

Westerhoff:

.. und wir drittens ziemlich überrascht waren, wie sich die ganze Sache entwickelt hatte. Fangen wir mal mit einer Erwartung, es war fast schon eine Befürchtung an, die mich am Anfang ziemlich bewegte. Wir wissen ja alle, dass wir das ganze Projekt nicht nur aufgelegt hatten, weil wir inhaltlich nun besonders modern und innovativ sein wollten, sondern weil uns schon seit geraumer Zeit vor Augen steht, dass wir alsbald einen großen Rückgang in der Zahl der Pfarrerinnen und Pfarrer haben werden. Wer soll nur all die vielen Aufgaben machen, die dem Pfarrdienst vor allem in der Zeit des großen Wachstums, der Verdoppelung der Zahl der Pfarrerinnen und Pfarrer in den 80er Jahren und 90er Jahren zugewachsen waren? Das bewegt manche Kirchengemeinden vor Ort bereits heute. Was werden wohl die anderen Berufsgruppen denken, wenn wir jetzt wieder auf sie zurückkommen, habe ich mich gefragt. „Damals habt ihr einen Stellenabbau bei uns betrieben, aber jetzt, wo Euch die Pfarrerinnen und Pfarrer ausgehen, kommt ihr wieder auf uns zurück“, so oder so ähnlich, habe ich befürchtet, könnte es klingen. Und das ist ja auch was dran. Interprofessionelle Teams als Notnagel oder Sparmodell – das wäre zu schade. Denn ich wusste ja auch, dass die inhaltliche Qualität durch die intensive Zusammenarbeit mehrerer Professionen ungemein wachsen kann. Wird man uns das abnehmen?

Fischer:

Ich habe – aus einer anderen Perspektive – ganz ähnliche Gedanken gehabt. Und dann kamen die ersten Konzepte auf unseren Schreibtisch, die Beratungsgespräche mit beginnenden Teams, mit einzelnen Personen. Und wir merkten: Da steckt echt Innovation drin, die treiben richtig viel Aufwand und haben Spaß daran, gute Konzepte zu entwickeln, die entdecken Chancen und Neuanfänge, wo wir zunächst nur Trauer oder Auseinandersetzung vermutet hätten. Und dann kamen die ersten, die locker auch eine Pfarrstelle hätten besetzen können, die das aber aus inhaltlichen Gründen gar nicht wollten, sondern sich bewusst für die Bildung eines interprofessionellen Teams entschieden hatten.

Westerhoff:

Aus dem vermeintlichen Sparmodell wurde schneller als gedacht tatsächlich ein Modell kirchliche Arbeit vor Ort neu und situationsgerecht zu denken.

Alle verstanden: Interprofessionelle Teams sind alles andere als ein Notnagel. Das war unsere erste große Überraschung.

Was wird aber aus den Profilen der einzelnen Berufe werden, dachte ich mir. Denn in den Konzepten sah man zwar noch sehr deutlich, wer welche Schwerpunkte hatte, aber durchaus Überschneidungen bei einzelnen Tätigkeiten. Führt das nicht zur Verwässerung der Profile? Woran ist denn noch erkennbar, dass der eine Pfarrer, die andere Diakonin ist, wenn sie an bestimmten Stellen das Gleiche tun?

Fischer:

Ja, wenn zwei das Gleiche tun, ist es noch lange nicht Dasselbe. Das gilt schon für Menschen der gleichen Berufsgruppe, aber erst recht, wenn Aufgaben von Menschen unterschiedlicher Berufe wahrgenommen werden. So weit war das klar. Aber, was uns eindeutig überraschte, war, dass wir in der Realität von den Beteiligten genau das Gegenteil zurückgemeldet bekamen, was wir vermuteten. Das Profil ihres Berufes wurde für die einzelnen Teammitglieder nicht undeutlicher, sondern klarer, konturierter. „Indem ich mich nicht immer wie vorher um alles Mögliche kümmern muss, sondern wir gemeinsam zu einem Thema unsere jeweils eigenen Kompetenzen einbringen, wird mir wieder viel deutlicher, warum ich mich für den Pfarrberuf entschieden habe“, sagt eine Pfarrerin. Und ein Diakon: „Indem ich nicht nur für eine Altersgruppe zuständig bin, sondern die Gemeinde als Ganze im Sozialraum wahrnehmen kann und mich dabei einbringen kann, kann ich viel mehr davon einbringen, was ich einmal gelernt habe“. In interprofessionellen Teams verschwimmen nicht die unterschiedlichen Aufträge und Kompetenzen, sondern ihr jeweiliges Profil und ihre jeweils anderen Perspektiven werden deutlich konturierter und erfahrbarer. Das war unsere zweite große Überraschung.

In einem anderen Punkt waren wir sehr neugierig, wie unser „Experiment“ ausgehen würde. Wir hatten zunächst grundsätzlich offengelassen, ob die neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Interprofessionellen Teams wie andere Mitarbeitende der Kirchengemeinde auch direkt dort angestellt werden sollen oder ob sie – wie die Pfarrerinnen und Pfarrer – nicht die Kirchengemeinde als Arbeitgeberin haben sollten, sondern auf einer anderen Ebene angestellt und in die Kirchengemeinde berufen bzw. in diesem Falle entsandt werden sollen. Wir dachten dabei nicht wie beim Pfarrdienst an die Landeskirche, sondern an den Kirchenkreis als Anstellungsträger.

Westerhoff:

Und dann kamen die ersten Anträge und Konzepte. Die einen entschieden sich für die Kirchengemeinde und wollten damit wohl zum Ausdruck bringen, dass der Rahmen dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tatsächlich die Gemeinde vor Ort sein sollte. Andere wiederum konnten als Kirchengemeinden das finanzielle Risiko einer solchen Anstellung gar nicht übernehmen. Denn es war klar: Die Chance, gutes und qualifiziertes Personal zu gewinnen, würde erheblich steigen, wenn man unbefristete Arbeitsverhältnisse anböte. Und das würde eben eine langfristige höhere finanzielle Verpflichtung auslösen.

Fischer:

Und wieder andere wollten von vornherein vermeiden, dass innerhalb eines interprofessionellen Teams eine Person Vorgesetzte einer anderen sein würde. Sie waren der Meinung, dass dadurch das gemeinsame Arbeiten beeinträchtigt werden könnte.

Westerhoff:

Und so ergab es sich, dass wir sowohl interprofessionelle Teams hatten, bei denen die neu hinzugekommenen Mitarbeitenden auf der Gemeindeebene angestellt waren, als auch solche, bei denen der Kirchenkreis formal die Anstellungsträgerschaft übernahm – in allen Fällen allerdings behielten die Kirchengemeinden das Recht, das Personal auszuwählen und natürlich auch die Inhalte der Arbeit festzulegen.

Fischer:

Was wir allerdings nicht gedacht hätten, war das Ergebnis der Rückmeldungen bei unseren ersten Evaluationen mit den Teams. Das war unsere dritte große Überraschung. Denn das Ergebnis der Rückmeldungen war einstimmig. Alle Teammitglieder, ob nun Pfarrerin oder Pfarrer oder Diakoninnen oder Diakone, ob in Teams mit Anstellungsträgerschaft beim Kirchenkreis oder bei der Kirchengemeinde, befürworteten die Anstellungsträgerschaft beim Kirchenkreis.

Westerhoff:

Das hätten wir nicht gedacht. Umso überraschter waren wir. Die Gemeindepädagogen oder Diakoninnen, die zu diesem Zeitpunkt noch bei den Kirchengemeinden beschäftigt waren, bemängelten vor allem die unsichere Perspektive der überwiegend befristeten Arbeitsverträge, die Pfarrerrinnen und Pfarrer, die im Presbyteriumsvorsitz häufig in der Rolle der Dienstvorgesetzten waren, empfanden diese als unpassend und unangemessen. Mittlerweile sind einige Teams bereits von der Gemeinde- auf die Kirchenkreisebene gewechselt.

Fischer:

Daran sieht man, dass das gesamte Projekt „Interprofessionelle Pastoralteams“ mit dem heute vorgelegten Konzept nichts „Fertiges“ ist, sondern sich ständig weiterentwickeln wird.

Westerhoff:

Wir bleiben in jedem Falle neugierig und lassen uns gerne weiter überraschen. So sind wir sehr gespannt, wie Sie, liebe Synodale mit der Frage umgehen werden, die in unserem letzten Evaluationstreffen ebenfalls sehr eindeutig von den beteiligten Teams gestellt wurde: Sollten die Mitarbeitenden der anderen Berufsgruppen in den IPTs eigentlich nicht nur wie bisher beratend an den Presbyteriumssitzungen teilnehmen, sondern ein Stimmrecht wie die Pfarrerrinnen und Pfarrer bekommen? Zugegeben: Diese Frage überraschte uns mit der Einhelligkeit, mit der sie – gerade von den Pfarrerrinnen und Pfarrer – vorgetragen wurde, sehr. Und es ist auch keine einfach zu beantwortende Frage. Aber schauen wir mal, was daraus wird.

Vielen Dank an die beiden Geschäftsführenden des Prozesses und die wunderbaren und guten Vorbilder in Sachen interprofessionellem Teamworking!

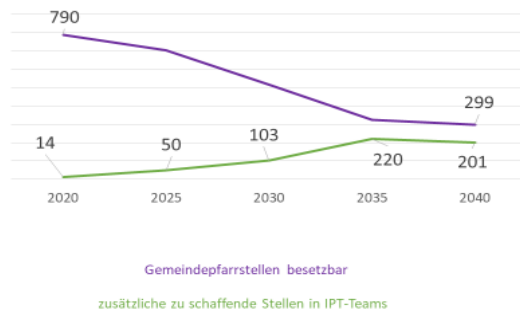
Ein Ausblick:

Zu Anfang waren es „Projekte zur Erprobung geeigneter Modelle der Zusammenarbeit“. Innerhalb weniger Jahre ist daraus eine überraschend dynamische und überzeugende Entwicklung geworden, an der sich sehr viele Menschen in unserer Kirche schon aktiv beteiligt haben! Heute sehen wir in den Interprofessionellen Pastoralteams eine Konzeption, mit der es gelingt, sowohl den gemeinsamen zentralen kirchlichen Auftrag als auch das jeweils eigene Profil der kirchlichen Berufe und persönlicher Begabungen zum Strahlen zu bringen. Damit haben wir eine attraktive, lebbare und zukunftssträchtige Gestalt der Dienstgemeinschaft vor uns. Ich möchte noch zwei weitere Chancen hinzufügen, die uns auch gleich noch in den Beratungen befruchten, beschäftigen und inspirieren können.

Erstens: Wir können auf diese Weise eine ergänzende Personalstruktur aufbauen:

Die Personalberichte zeigen uns Jahr für Jahr: Schon in wenigen Jahren haben wir weniger Pfarrpersonen im aktiven Dienst als zu besetzende Stellen. Wenn in unserer Landeskirche systematisch nach und nach ergänzend Interprofessionelle Pastoralteams entwickelt werden, dann können wir das Verhältnis von Gemeindegliederzahlen pro Person im IPT günstiger gestalten, als wenn nur Pfarrstellen zur Gemeindegliederzahl ins Verhältnis gesetzt werden. Das können Sie in der nachstehenden Grafik sehen.

Integrierte Personalplanung 1:3000



Aus dem Personalbericht sehen Sie die lilafarbene Kurve, die geht von schräg oben links, nach schräg unten rechts. Das ist die sinkende Zahl zu besetzender Pfarrstellen und von unten nähert sich eine grüne mögliche Kurve, in der Sie sehen, was passiert, wenn nach und nach in einer begrenzten Zahl Menschen im IPT dazukommen und Sie sehen, hier haben wir dann in der Summe mehr Personen. Eine günstige Konstellation in der Beruflichkeit, die die Begleitung von Gemeindegliedern sicherstellen kann. Das ist die erste weitere Chance und die Zweite nenne ich noch.

Wir denken, dass wir mit unserem Schwerpunktthema genau genommen gar nicht nur über Personalentwicklung und Planung sprechen. Im Gegenteil entdecken wir in den Erfahrungen dieses Prozesses auch einen ausgesprochen wirksamen Hebel für eine lebendige, attraktive Gemeinde- und Kirchenentwicklung „mitten im Leben“ der Menschen.

Das zeigen die große Bereitschaft zur Erprobung. Die intensiven und lebendigen Diskussionen der letzten Monate und Jahre.

Wenn Menschen gerne, gut und fröhlich zusammenarbeiten, z. B. wie in dem Video gerade, dann strahlt das unmittelbar aus – in die Gemeinde, in den Stadtteil – in die Region. Die Botschaft von der Liebe Gottes, der begeisternden Gemeinschaft, nimmt auf eine ansprechende Weise Gestalt an.

Deshalb legen wir Ihnen dieses Arbeitsergebnis vor und freuen uns auf eine würdige und zusehenswerte Beratung!

Ich danke Ihnen, verehrte Synodale, dass sie so kurz nach dem Mittagessen, so aufmerksam diesem Vortrag folgen konnten. Vielen Dank!

Dank

Die Vorsitzende dankt der Berichterstatteerin.

Aussprache

Eine Aussprache wird nicht gewünscht

Abstimmung zur Vorlage 2.1.

Interprofessionelles Arbeiten in der EKvW

Beschluss Nr. 33/2021-1

Die Vorlage 2.1. „Interprofessionelles Arbeiten in der EKvW“ wird mit 142 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 1 Enthaltung an den Schwerpunktpunktausschuss „Interprofessionelles Arbeiten in der EKvW“ überwiesen.

Die Vorsitzende beendet die Sitzung um 15:00 Uhr nach organisatorischen Hinweisen für den weiteren Nachmittag und Abend sowie den Dienstag.

Dritte Plenarsitzung: Dienstag, 1. Juni 2021

Schriftführende: Synodale Frielinghaus / Frau Felgner

Leitung

Präses Dr. h. c. Kurschus

Eröffnung

Die Sitzung wird um 09:00 Uhr eröffnet.

Andacht

Der Synodale Reinmuth hält die Andacht.

Dank

Die Vorsitzende bedankt sich bei dem Synodalen Reinmuth für die Andacht.

Grußwort *(Live-Zuschaltung)*

Dr. Msafiri Mbilu, Bischof der Nord-Ost-Diözese, Tansania

„Liebe Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen,
liebe Mitglieder der Synode der Westfälischen Kirche,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich sehr, heute hier zu sein und an dieser Synode unserer Partnerkirche von Westfalen teilzunehmen.

Wie ich bereits vorgestellt wurde, bin ich Msafiri Mbilu, der Bischof der Nordost-Diözese der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Tansania (ELCT/NED). Wie Sie alle wissen, bin ich ein sehr neuer Bischof, da ich erst am 9. Mai 2021 (vor fast drei Wochen) geweiht wurde.

Ich danke Ihnen allen für Ihre Gebete während der Vorbereitungen dieser Veranstaltung und natürlich am Tag der Weihe. Wir haben während dieses Ereignisses Grüße von verschiedenen Freunden aus Deutschland erhalten.

Eine lange gemeinsame Geschichte verbindet die Nordost-Diözese mit der westfälischen Kirche. Durch diese Verbindung konnten wir Dr. Ulrich Möller für eine Predigt anlässlich der Jubiläumsfeier zum 125-jährigen Bestehen der Diözese in Tanga gewinnen. Ich war an diesem Tag der Dolmetscher für die Predigt von Dr. Möller.

Ich möchte Ihnen allen versichern, dass ich während meiner Amtszeit als Bischof die Partnerschaft zwischen uns weiter stärken werde.

Als Leiter der Kirche zögere ich nie zu sagen, dass ich die sichtbare und greifbare Frucht der Vereinten Evangelischen Mission (VEM) bin. Das liegt daran, dass die VEM es mir mit einem Stipendium ermöglicht hat, während meines Promotionsstudiums an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal zusammen mit meiner Familie in Deutschland zu bleiben. Dies ist ein Zeichen dafür, dass wir eine gute und positive Verbindung mit der Vereinten Evangelischen Mission in Deutschland haben. Meine Diözese ist stolz darauf, Mitglied in der Gemeinschaft der Kirchen in der VEM zu sein. Wir genießen diesen Zusammenhalt wie in einer Familie sehr.

Ich weiß, dass Sie in dieser Synode auch eine starke Botschaft haben, die sich mit dem Thema "Mission heute" beschäftigt.

Ich beziehe dieses Thema auf unseren tansanischen Kontext und möchte sagen, dass Tansania eine multireligiöse Gesellschaft ist. Das bedeutet, dass wir in Tansania einen verbreiteten religiösen Pluralismus haben und es daher ganz normal ist, dass Menschen verschiedener Religionen in einer Familie leben, z. B. ein Ehemann und eine Ehefrau, die zwei verschiedenen Religionen angehören, und die Kinder können wählen, ob sie der Religion des Vaters oder der der Mutter folgen wollen.

Aufgrund des religiösen Pluralismus besteht die wichtigste missionarische Aufgabe nun darin, herauszufinden, wie wir in einer pluralistischen Gesellschaft in Frieden zusammenleben können. Deshalb wird das moderne Verständnis von Mission am meisten durch die Begriffe „Humanisierung“ und „Dialog“ repräsentiert. Dies zielt darauf ab, den Frieden unter den Menschen verschiedener Religionen zu fördern.

Das Ziel der christlichen Mission ist daher eine heilende, lehrende und versöhnende Mission, zu der die Gemeinschaft berufen ist.

Um die Mission in einer pluralistischen Gesellschaft zu fördern, hat die Kirche einen Prozess begonnen, um Frieden unter den Menschen zu stiften. Das erfordert von uns eine radikale Offenheit und Akzeptanz gegenüber Menschen, über die wir sehr wenig wissen oder von denen wir ganz andere Vorstellungen haben. Auf diese Weise hat der öffentliche Charakter der Religion in Tansania keine Spaltung oder Spannung, sondern vielmehr Verständnis und Akzeptanz gefördert.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit.“

Dank

Die Vorsitzende bedankt sich bei Bischof Dr. Msafiri Mbilu.

Die Vorsitzende bittet nun Herrn Generalsekretär Volker Dally um den mündlichen Bericht der VEM.

Mündlicher VEM-Bericht

„Sehr geehrte Frau Präses,
hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder,

ich freue mich, Ihnen aus der Arbeit der VEM berichten zu dürfen – ganz besonders während dieser Synode, in der es ja thematisch um den Begriff Mission geht.

Die Arbeit der VEM ist ohne die EKvW nicht denkbar. Das liegt nicht nur an dem großen Engagement der EKvW – das auch, aber vor allem an der Struktur der VEM. Seit 25 Jahren ist die VEM nicht ein deutsches Missionswerk, sondern eine internationale Gemeinschaft von 38 Kirchen und den von Bodelschwingschen Stiftungen Bethel. Die EKvW ist ihr Gründungsmitglied. Die erste Vollversammlung dieser internationalen VEM vor genau 25 Jahren, im Juni 1996, fand in Bielefeld statt, im Assapheum in Bethel. Aber was heißt das heute, als Kirche, als EKvW nicht nur mit internationalen Partnern zusammenzuarbeiten, sondern Teil einer internationalen Gemeinschaft zu sein? Dieses Thema geschichtlich wie auch in Zukunft haben wir in dem aktuellen Journal behandelt, das als pdf-Ausgabe aber auch als gedruckte Ausgabe verfügbar ist. Was heißt das - in diesen Zeiten der Corona Pandemie, dem weltweitem Klimawandel, dem Wandel zur Migrationsgesellschaft. Im Vergleich zu 1976 (dem Gründungsjahr der internationalen VEM) haben Menschen heute in Deutschland, in Westfalen, überall, in den Städten und auf dem Land, viel mehr

internationale Kontakte: In der Schule, auf der Arbeit, durch Ferienreisen, in Nachbarschaften, in den neuen sozialen Medien. Und in den Kirchen? Was heißt es, Teil einer internationalen Gemeinschaft zu sein, als Gemeinde in Bielefeld, Lotte oder Iserlohn verbunden, ebenso wie als Gemeinde in Bukoba, Dumaguete oder Bonteheuvel? Was bedeutet es für das Leben vor Ort, in einer Stadt etwa wie Wuppertal, wo jeder 5. Einwohner keinen deutschen Pass hat? Oder in Bielefeld, wo die Einwohner aus mehr als 150 Nationen kommen? Oder in Gütersloh, Villigst, Iserlohn? Was heißt „internationale Gemeinschaft“ für die VEM, für die EkvW, im Jahr 2021? Gemeinden sind eingeladen, darüber nachzudenken. VEM und MÖWe erarbeiten dafür Arbeitsmaterialien – so hatte es ja Ihre vorige Synode mit Blick auf das 25-jährige Jubiläum der internationalen VEM beschlossen. Die Materialien werden nach den Sommerferien zur Verfügung stehen. Heute nenne ich Ihnen Beispiele aus der aktuellen Arbeit der VEM:

Global Learning in Ecumenical Perspective

In drei verschiedenen sogenannten „Think Tanks“ – einer davon fand in Villigst im Dezember 2018 statt – hatten Vertreter und Vertreterinnen aller Mitgliedskirchen der VEM Kriterien gesammelt, wie heute Bildungsprogramme gestaltet werden sollten. „Globales Lernen“ heute, da waren sich alle einig, kann nicht mehr ein Lernen voneinander oder übereinander sein, sondern nur noch ein Lernen miteinander, gemeinsam, in international zusammengesetzten Gruppen und an verschiedenen Orten der Welt. Die Corona-Situation und die rasche Entwicklung von ZOOM und Co. haben dieses Ziel im letzten Jahr massiv befördert. Jeden Monat finden 20 bis 25 Seminare und Fortbildungsveranstaltungen in der VEM statt, in Asien, Afrika oder Europa, und die Teilnehmenden kommen aus allen drei Kontinenten. Auch gemeinsame Gottesdienste und Musikprojekte sind so entstanden – etwa das virtuelle weltweite Chorprojekt „We shall over-come“, das mit Kolleginnen und Kollegen der MÖWe gemeinsam produziert wurde.

Eintreten gegen Rassismus und Diskriminierung

Ein weiteres Anliegen wurde im vergangenen Jahr immer wichtiger. Ausgelöst durch den Tod von George Floyd in den USA im Mai 2020 bildete sich die internationale „Black Lives Matter-Bewegung, auch in Deutschland. Durch sie wurden auch in den Kirchen Fragen laut, die durchaus auch vorher schon gestellt worden waren, nun aber mit neuer Dringlichkeit: Warum sind Kirchen und Gemeinden in Deutschland so weiß geprägt und liegen so weit hinter der Vielfalt der Gesellschaft zurück? Wo befördern Strukturen und Traditionen in den Kirchen Rassismus und Diskriminierung – wenn auch oft unbewusst und ungewollt? Im September 2020 fand dazu in Villigst eine gemeinsame Tagung von MÖWe und VEM statt, aus der eine intensive Zusammenarbeit gegen Rassismus und Diskriminierung erwuchs. Es entsteht in intensiver gemeinsamer Arbeit zurzeit eine Kinderbibel, die Diversität und Vielfalt darstellt. Es entsteht ein Netzwerk von „Black, Indigenous and People of Colour“ in der Kirche. Es finden eine Vielzahl von Veranstaltungen in Gemeinden, in diakonischen Institutionen und in Kirchenkreisen der EkvW statt, die dazu anleiten, Traditionen und Strukturen, die Rassismus und Ausgrenzung befördern, zum Inhalt haben.

Personalaustausch

Vier sogenannte „Süd-Nord-Pfarrer“ arbeiten über die VEM in der EkvW: David Mushi aus Tansania im Kirchenkreis Siegen/Wittgenstein, Emmanuel Boango aus der Demokratischen Republik Kongo im Kirchenkreis Iserlohn, Albert Purba im Kirchenkreis Herford und Dr. Dennis Solon aus den Philippinen als Gastprofessor am Institut für Diakoniewissenschaft und Diakonienmanagement in Bethel. Sie alle erleben – und mit ihnen die gastgebenden Gemeinden und Institutionen –, wie es ist, aus einem anderen Kontext kommend in einer Kirche in Deutschland zu arbeiten. Ich ermutige Sie, nutzen Sie deren Erfahrungen! Fragen Sie diese Mitarbeitenden und ihre Gemeinden, nutzen Sie sie zur Inspiration und beteiligen Sie sie an Ihrem Prozess „Kirche in der Migrationsgesellschaft“!

Neue Wege internationaler Zusammenarbeit

Uns alle beschäftigt nun schon seit mehr als einem Jahr die Corona-Pandemie.

Sie prägt unser Leben und Arbeiten – auch in der VEM. In unseren Standorten in Bethel, Dar es Salam, Pematangiantar und Wuppertal haben wir so schnell wie möglich ermöglicht, dass die Mitarbeitenden von zuhause aus arbeiten konnten. Ende März 2020 waren bereits für 57 Personen „Homeoffice“ Lösungen geschaffen.

Nahezu alle geplanten Veranstaltungen mussten verschoben oder schließlich auch ganz abgesagt werden. Allerdings wurden zunehmend digitale Alternativen entwickelt und mit zunehmender Professionalisierung umgesetzt. So haben sich nicht nur kleinere Gremien in Deutschland digital an ihren Bildschirmen getroffen, sondern auch die deutsche Regionalversammlung tagte online. Der Internationale Rat der VEM konnte sich in 2020 auch ausschließlich in digitaler Form zu seinen Beratungen treffen. Aufgrund der dabei gemachten positiven Erfahrungen hat der Rat für sich beschlossen, auch in Zukunft ein Teil seiner Sitzungen ausschließlich online stattfinden zu lassen. In einem Beschluss dazu empfiehlt der Rat dies auch den Regionen für ihre jeweiligen Gremien. Mittlerweile haben alle Abteilungen der VEM in den fünf Arbeitsgebieten (Advocacy, Diakonie, Entwicklung, Evangelisation, Partnerschaft) und in allen drei Regionen zahlreiche Erfahrungen gesammelt. In zahlreichen Feldern hat sich gezeigt, dass die entwickelten digitalen Formate zukunftsfähig sind. Sie verändern das Arbeiten und Lernen miteinander, aber sie schwächen es nicht. Manche Idee wird auch eine dauerhafte Bereicherung werden, wie beispielsweise die internationale Andacht, die durch Videozuschaltung nun einmal wöchentlich gemeinsam gefeiert werden kann: in Afrika, Asien und Europa. Fast alle Sitzungen in der VEM, für Gremienarbeit oder gemeinsame Projekte, finden nun in internationaler Besetzung statt – ZOOM macht´s möglich. Viele Zahlen hierzu finden Sie auch in dem aktuellen Jahresbericht. Auch der ist digital und als gedruckte Ausgabe verfügbar. Beispielsweise diese interessante Zahl, dass im vergangenen Jahr, in 1.400 Zoom-Sitzungen die Mitarbeitenden der VEM insgesamt 1.100.000 Minuten verbracht haben. Die Statistik bei Zoom macht solche Erfassungen möglich.

Solidarität in Zeiten von Corona

Zu Beginn der Pandemie, als innerhalb der VEM-Gemeinschaft insbesondere die Situation in Deutschland in den Blick kam, erreichten die VEM zahlreiche Botschaften, in denen die Solidarität mit den Menschen in Deutschland ausgedrückt wurde. Neben Gottesdiensten, Gebeten und Schriftverkehr zur Fürbitte erreichten uns in Deutschland auch Sach- und Geldspenden, aus Afrika und Asien. Der Engpass bei Alltagsmasken in Deutschland veranlasste beispielsweise eine Gruppe von Frauen aus Tansania, selbstgenähte Masken nach Wuppertal zu schicken. Danke! Tragischerweise verschlechterten sich die Verhältnisse unserer Schwestern und Brüder in Afrika und Asien dramatisch schnell, als in ihren Ländern ein Lockdown eingeführt wurde. Während in Deutschland ein hoch entwickeltes Gesundheits- und Sozialsystem für Sicherheit der Bevölkerung sorgen kann, wurden in vielen Ländern der Mitglieder der VEM in Asien und Afrika die Lebensgrundlagen der Menschen von einem Tag auf den anderen entzogen. In einer Gesellschaft, in der Hunderttausende auf Tageslohnbasis arbeiten, führte der Lockdown zu unmittelbarer Mangelversorgung. Um hier schnell solidarisch Hilfe leisten zu können, wurde beschlossen, eine Million Euro als Soforthilfe aus Mitteln der VEM zur Verfügung zu stellen. Mitgliedskirchen der VEM aus allen drei Regionen stockten diese Soforthilfe um mehr als eine weitere halbe Million auf. Auch die bei der VEM angestellten Mitarbeitenden beteiligten sich mit einem signifikanten fünfstelligen Betrag als Erlös aus einem Aufruf seitens der MAV. Für eine fundierte, sorgfältige Prüfung der Anträge und Verausgabe dieser enormen Summe wurde eine Corona-Task-Force gebildet, die sich bis heute regelmäßig wenigstens einmal in der Woche trifft und die beantragten Projekte prüft und begleitet bis hin zur endgültigen Verwirklichung. Einige Daten dazu finden Sie in den Anmerkungen des geschriebenen Berichtes, aber insbesondere auch das Zahlenwerk und die Verteilung dieser Projekte im

gedruckten Jahresbericht. In einer gemeinsamen großen Initiative haben die Rheinische und die Westfälische Kirche ihre Mitarbeitenden eingeladen, sich an einer Aktion unter dem Namen „Care and Share“ (Sorge und Teile) zu beteiligen, die die Not der bei den Kirchen angestellten Mitarbeitenden lindern soll, die seit Monaten ohne gesicherte Gehaltszahlungen weiterhin ihren Dienst leisten. Mehr als 500.000 Euro sind so zusammengekommen und helfen die Grundversorgung von Kirchenbediensteten zu verbessern. Auch hier noch einmal ein großes Dankeschön!

Trauer und Trost

Es ist nun mehr als ein Jahr her, dass die Covid-19-Pandemie begann, das Leben fast aller Menschen auf diesem Globus zu beeinflussen. Die Pandemie hat für Millionen von Menschen in allen Teilen der Welt Elend, Leid und Tod gebracht. Sie hat vielen von uns, besonders in den reichen Ländern des globalen Nordens, gezeigt, dass das Leben verletzlich ist. Auch innerhalb der VEM-Gemeinschaft haben sich so viele Menschen mit dem Virus infiziert. Einige von ihnen, die enge Freunde waren, sind an der Infektion gestorben (oder wahrscheinlich im Zusammenhang mit dem Virus), darunter Pfr. Augustinus Purba von der GBKP, Wilfred Diergaardt von der ELCRN, Mr. Hugo Lolaka Lomboto von der Cadelu, Botschafter Richard Mariki von der ELCT/ECD, Pfr. Dickson Moyambo von der ELCB. Diese Menschen habe ich alle persönlich gekannt. Sie sind Opfer der Covid-19 Pandemie. In Deutschland kenne ich Gott sei Dank niemanden persönlich der daran verstorben ist. Digital fanden Gedenkfeiern und Trauergottesdienste statt, an denen Menschen aus allen drei Kontinenten der VEM teilnahmen.

Partnerschaften

Innerhalb der EKvW bestehen 37 Partnerschaftsbeziehungen zu Kirchenkreisen und Institutionen in anderen Regionen der VEM. Viele dieser Partnerschaften haben bereits eine lange Geschichte, und sie alle prägt ein hohes Maß der Verbundenheit. Mit einem Thesenpapier, geschrieben von den Mitgliedern des VEM-Vorstands, die nicht ursprünglich aus Deutschland kommen, wurden alle Partnerschaften angeregt, ihre Beziehungen zu reflektieren. Haben sich in ihnen feste Rollen von Gebenden und Empfangenden etabliert? Sind immer noch Stereotypen vorhanden, in denen gedacht wird? Werden Themen gemeinsamer Arbeit gemeinsam festgelegt? Wissen beide Seiten einer Partnerschaft, in welchen Bereichen ihrer Arbeit sie von den Partnern profitieren möchten und sich inspirieren lassen? Das Papier wird zurzeit breit diskutiert, und wir freuen uns auf die nun folgende Phase der internationalen Diskussionen.

Finanzen

Die finanzielle Situation der VEM kann als angespannt bezeichnet werden. Einige deutsche Mitglieder haben bereits konkret angekündigt, dass sie ihre Zuwendungen an die VEM reduzieren werden und es auch schon getan haben. Ein besonderer Dank an die EKvW, dass sie gerade in dieser kritischen Zeit uns dort nicht zusätzlich belastet hat. Andere haben offen kommuniziert, dass sie über die Höhe der zukünftigen Zuwendungen beraten werden. Wir sind aktiv, um im ständigen Dialog mit den Mitgliedern zu bleiben, allerdings sind dies schwierige Verhandlungen, da der finanzielle Druck bei allen deutschen Mitgliedern sehr deutlich ist. Außerdem sind in Deutschland, wie in vielen anderen Ländern auch, die Gottesdienste seit März 2020 stark eingeschränkt, was sich auf die Kollekten auswirken wird. Da die Kollekten in den Gottesdiensten zeitverzögert der VEM zugeführt werden, wird das Ausmaß erst in diesem Jahr sichtbar werden, aber das Volumen, das verloren geht, wird im Jahr 2021 wahrscheinlich etwa 400T€ betragen. In den letzten Jahren wurde hart daran gearbeitet, das strukturelle Defizit abzubauen. Der Haushaltsplan für 2020, der unter der Annahme eines normalen Haushaltsjahres vorgelegt wurde, wies ein ausgeglichenes Ergebnis auf. Dies war ein Erfolg. Es ist aber nicht zu erwarten, dass dieses Ziel in naher Zukunft wieder möglich sein wird.

Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit zwischen EkvW und VEM ist intensiv und vielfältig, und dafür sind wir dankbar. Enge und ständige Verbindungen bestehen mit allen Kollegen und Kolleginnen und Arbeitsbereichen der MÖWe. Ein internationaler Fortbildungskurs für interkulturelle Kirchenmusik wird aufgebaut mit der Pop Akademie in Witten und der Hochschule für Kirchenmusik in Herford. Der internationale Masterkurs „Diaconic Management“, durchgeführt gemeinsam mit dem Institut für Diakoniewissenschaften und Diakonienmanagement in Bethel und gefördert von der EkvW, beginnt im September seinen 5. Kurs. Vielfältige Bildungs-Kooperationen bestehen mit dem Institut für Kirche und Gesellschaft, dem Pastoralkolleg und dem Predigerseminar, dem Institut für Gemeindeentwicklung und missionarische Dienste, der Evangelischen Hochschule Bochum und Kirchlichen Hochschule Wuppertal. Und natürlich in den Gremien – denen der VEM, in denen die EkvW vertreten ist, und denen der EkvW, in denen wir gern mitarbeiten.

Ausblick 2021

Der internationale Rat der VEM hat beschlossen, die VEM-Generalversammlung 2021, deren Gastgeber die EkvW ja ist, um ein Jahr zu verschieben. Sie wird nun stattfinden vom 23. September bis 1. Oktober 2022 in Villigst. Der Rat diskutierte auch andere Möglichkeiten wie eine digitale Generalversammlung. Aber in der Sitzung waren wir gemeinsam der Meinung, dass eine digitale Versammlung nur dann eine zukünftige Lösung sein kann, wenn alle anderen Optionen nicht funktionieren, da der Geist unserer internationalen Gemeinschaft in einer Generalversammlung erlebt wird, wenn wir uns wirklich treffen. Da wir seit unserer letzten Generalversammlung viele neue Delegierte und viele neue Mitglieder der VEM neue Leitungen haben, wurde favorisiert, dass wir uns als Gemeinschaft zur gleichen Zeit und am gleichen Ort treffen sollten. Wir hoffen und beten darum, dass das gelingen kann. Der Rat hat außerdem beschlossen, dass zu diesem Zeitpunkt eine Generalversammlung mit allen Mitteln durchzuführen sein wird, wenn nicht persönlich möglich, dann leider in digitaler Form, durchgeführt werden soll. Was bedeutet es, internationale Gemeinschaft zu sein, im Mai 2021, nach über einem Jahr Corona-Pandemie. Wir haben erlebt: Der uns tragende Grund, die unaufgebbare Hoffnung und die Solidarität der Liebe hat sich in diesem so außergewöhnlichen Jahr besonders gezeigt. Mit dieser Zuversicht, die durch die vielen, vielen positiven Erfahrungen im Miteinander angesichts der Pandemie gestärkt wird, schauen wir in die Zukunft. Mit Ihnen, den Gemeinden, Institutionen und Kirchenkreisen der EkvW, auch im kommenden Jahr gemeinsam zu entdecken, wie die internationale Verbundenheit und Bezogenheit zwischen den Kirchen weltweit sich gestaltet und welche Auswirkungen sie in unserer Situation hier in Deutschland hat, darauf freuen wir uns. „Nun aber bleiben Glaube, Hoffnung, Liebe, diese drei; aber die Liebe ist die größte unter ihnen.“

Wir danken der EkvW, dass sie in diesem Commitment mit uns unterwegs ist.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.“

Dank

Die Vorsitzende bedankt sich bei Generalsekretär Volker Dally für seinen Bericht.

Die Vorsitzende gibt erläuternde Hinweise zu der Vorlage 5.1. und bittet den Synodalen Dr. Möller um Einbringung der Vorlage 5.1. „Bericht zur Verwendung der Ökumenemittel“.

Berichterstatter

Synodaler Dr. Möller

„Liebe Präses vielen Dank!
Hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder,

der neutestamentliche Lehrtext für den heutigen Tag aus Lukas 16 Vers 13 gipfelt in dem berühmten Satz, den wir schon in der Andacht gehört haben: „Ihr könnt nicht Gott dienen und dem Mammon.“

Woran Du Dein Herz hängst, das ist Dein Gott. Das weist darauf hin: der Umgang mit Geld ist für Menschen, die an der Mission Gottes teilhaben mit besonderer Umsicht, Vorsicht und Weitsicht zu handhaben. Geld ist ein besonders machtvoll Instrument. Es kann aber auch macht- und besitzergreifend sein für die, die damit umgehen; besonders wenn asymmetrische Verhältnisse im Umgang mit Geld zugrunde liegen.

Es kann Abhängigkeiten, Machtverhältnisse schaffen und zementieren; es kann Missbrauch und Unrecht Vorschub leisten. Das musste Jesus schon im Kreis seiner Jünger erleben. Das hat in der Kirchengeschichte bis in die Gegenwart immer wieder zu Skandalen und Unglaubwürdigkeit geführt. Davon wurde auch unsere Kirche nicht verschont. Deshalb haben wir in der EKvW – Gott sei Dank - auf allen Ebenen Finanzausschüsse und eine unabhängige Rechnungsprüfung.

Deshalb liegt Ihnen, liebe Synodale, zu dieser Synode ein Bericht vor über die Verwendung der Ökumene-Mittel.

Zugleich braucht es Geld als Mittel um den Dienst in der Kirche in der Mission Gottes auftragsgemäß erfüllen zu können. Als Gemeinde, als Kirchenkreis, als Landeskirche nehmen wir unsere Verantwortung vor Ort wahr, im Bewusstsein, wir sind Teil der einen weltweiten Kirche Jesu Christi. Superintendent Olaf Reinmuth hat in seiner Andacht uns bereits in besonderer Weise eingestimmt: Folge der Spur des Geldes und Du wirst entdecken, wo das Herz schlägt.

Wo schlägt das Herz unserer Kirche? Unsere Verantwortung zu der ganzheitlichen Mission Gottes, der das Leben in Fülle für alle Menschen verheißt und will, nehmen wir nicht kurzfristig und nach Kassenlage wahr, nach dem wir unsere eigenen Bedürfnisse gestillt haben. Wir leben in Westfalen ökumenische Solidarität in langfristig berechenbarer, verlässlicher Kontinuität mit unseren Geschwistern in der einen Welt Gottes. Und wir begreifen, damit dies wirkungsvoll geschieht, braucht es auch unsere eigene Transformation in Kirche und Gesellschaft in Deutschland, auch in Westfalen.

Die gute Nachricht lautet: „Lieber Ökumenedezernent, damit sagst Du uns doch überhaupt nichts neues.“ Genau! Seit weit über 50 Jahren lebt unsere westfälische Kirche ökumenische Solidarität auf dieser Grundlage. Bereits vor dem Beschluss der EKD-Synode in Spandau 1968, dass fünf Prozent des Kirchensteueraufkommens für Mission, Ökumene und kirchlichen Entwicklungsdienst von den Gliedkirchen bereitzustellen sei. Schon vorher haben Gemeinden und Landeskirche bis zu drei Prozent ihres jeweiligen Aufkommens dafür aufgebracht. Und seit über 50 Jahren gibt es in unseren Landessynoden immer wieder das lebendige Ringen darum, wie das richtige Maß zu finden ist zwischen dieser Grundentscheidung unserer Kirche, die die Synode wieder und wieder bestätigt hat, und den jeweiligen finanziellen Herausforderungen, vor die sich unsere Gemeinden und Kirchenkreise selbst gestellt sehen.

Die Prozentzahlen dessen, was vom Kirchensteueraufkommen der von der Synode beschlossenen Sonderkasse Weltmission und Ökumene zur Verfügung gestellt wurde, schwankte in besonders prekären Situationen. Da wurde das auch schon einmal ausgesetzt. Allerdings auf der Grundlage verlässlicher Langfristverantwortung, möglich durch Rücklagenplanung, die Flexibilität in besonderen Situationen ermöglichte, ohne das Solidarprinzip als solches infrage zu stellen. 1985 hat die Landessynode dazu beschlossen: „Die Landessynode stimmt der Auffassung zu, dass der Einsatz

von Kirchensteuermitteln für Aufgaben der Weltmission, Ökumene und der kirchlichen Entwicklungshilfe auch bei knapper werdenden Mitteln im gleichen Verhältnis zu anderen Aufgaben wie bisher wahrgenommen werden sollen.“ Und 1997 hat der ständige Ausschuss für Weltmission und Ökumene gesagt: „Es darf um unserer Selbstwillen und um unserer Partner willen nicht geschehen, dass die Bereitstellung landeskirchlicher Mittel für Weltmission, Ökumene und kirchlichem Entwicklungsdienst überproportional eingeschränkt wird.“ Und so ist es dann auch in der Folgezeit gehandhabt worden. Die Grundsatzrichtung ist immer wieder bestätigt worden. In der Einleitung der Vorlage auf Seite 2 können Sie im Einzelnen nachvollziehen, wie sich das in Prozentzahlen ausgedrückt hat. Seit einer ganzen Reihe von Jahren haben wir den Prozentsatz von 3,25% unseres Kirchensteuereinkommens, das wir dazu zur Verfügung stellen. Dafür Ihnen als Vertreterinnen der Gemeinden und Kirchenkreise im Namen unserer ganzen Kirche herzlichen Dank!

Welches Verfahren haben wir? Viele von Ihnen sind neu auf der Landessynode und darum ist dieser Transparenzbericht ja auch zu Beginn dieser Synodalperiode. Sie als Synode entscheiden über das grundsätzliche Verfahren, die Kirchenleitung verantwortet die Umsetzung und berichtet der Synode. Ein Kirchenleitungsausschuss, der sogenannte Verteilungsausschuss, empfiehlt der Kirchenleitung die Beschlüsse soweit sie nicht selbst in die Zuständigkeit des Ausschusses fallen. Und dieser Ausschuss ist so zusammengesetzt, dass ein Höchstmaß von Repräsentanz unserer Kirche vertreten ist: SuperintendentInnen der Kirchenkreise, VertreterInnen der Partnerschaftsarbeit, der Finanzausschuss der Landessynode, der Ökumeneausschuss der Landessynode, die Kirchenleitung, der Finanzdezernent, der Ökumenedezernent und das Dezernat, geschäftsführend und beratend das Amt der MÖWe.

Folgen wir der Spur des Geldes und entdecken, wo das Herz unserer Kirche schlägt bei dem Umgang mit der Sonderkasse Weltmission und Ökumene. Ich gebe jetzt nur noch ganz wenige Stichworte. In Abschnitt A sehen Sie die Entwicklung der Mittel und in Abschnitt B die Grundlagen der Entscheidungen. Dazu sind die aktuellen Grundsätze im Stand von 2020 abgedruckt und dazu ist ein Punkt besonders wichtig und interessant für Sie, nämlich seit 2020 haben wir jetzt auch entschieden, dass wir Gelder aus diesem Fond den Kirchengemeinden zur eigenen Verantwortung zur Verfügung stellen wollen. Dazu gibt es Grundsätze für die regelmäßige Förderung in den Kirchenkreisen unter V auf Seite 16, die dazu dienen und gewährleisten sollen, dass mit den 50 Cent, die pro Gemeindeglied den Kirchenkreisen zur Verfügung gestellt werden, eine eigene nachhaltige Profilentwicklung und Schwerpunktsetzung möglich wird in ökumenischen, interkulturellen und interreligiösen Arbeitsbereichen der Kirchenkreise. Es geht also nicht um Nothilfe von Fall zu Fall, es geht auch nicht darum, dass wir damit neuartige Projekte finanzieren - das können Sie auch weiter beantragen - sondern es geht um nachhaltige Profilbildung in Ihrem Kirchenkreis. Brot für die Welt, Zuwendung für regelmäßig wiederkehrende Empfänger bilden weitere wichtige Posten in der Ihnen vorliegenden umfangreichen Dokumentation.

Zum Schluss: Ich danke der hohen Synode, dass sie angesichts schwieriger finanzieller Langzeitprognosen für unsere Kirche daran festhält: Wir zeigen verlässlich und transparent, woran unser Herz hängt und wofür es schlägt. Wir bleiben als Westfalen verlässliche Partner in der weltweiten Gemeinschaft in Gottes Mission. Ich danke der Kirchenleitung, dass sie im Rahmen der strategischen Langzeitplanung in großer Einmütigkeit einen verlässlichen Weg gefunden hat, erforderliche solidarische Einsparmaßnahmen auch in dieser wesentlichen Dimension unseres Kircheseins zu verbinden mit einem verlässlich langfristigen Plan, wie dies bewährte Modell westfälischer ökumenischer Solidargemeinschaft auch künftig fortgeführt werden kann. Das wird nicht ohne schmerzliche Einschnitte in den kommenden 10 Jahren möglich sein. Aber vorausschauender, sparsamer Umgang mit den uns von den Gemeinden anvertrauten Mitteln und die Einbeziehung vorhandener Rücklagen machen es möglich. Einzelheiten dazu werde ich gleich im Finanzausschuss vorstellen. Noch einmal Danke für Ihrer aller verlässliche Haltung ökumenischer Solidarität unter schwierigen Bedingungen. Wer der Spur des Geldes in dem vorliegenden Bericht über die

Verwendung der Ökumenemittel folgt, der kann entdecken, wo das ökumenische Herz unserer Kirche schlägt, und zwar sehr lebendig.
Hohe Synode ich freue mich auf die Behandlung der Vorlage 5.1. im Finanzausschuss.
Ich danke Ihnen.“

Dank

Die Vorsitzende dankt dem Berichterstatler.

Die Präses gibt Hinweise für den weiteren Verlauf des Tages und schließt die Sitzung.

Vierte Plenarsitzung: Dienstag, 1. Juni 2021

Schriftführende: Synodaler Michael Schulze / Frau Gröne

Leitung

Präses Dr. h. c. Kurschus

Die Sitzung wird um 15:30 Uhr eröffnet.

Begrüßung

Die Vorsitzende begrüßt die Synodalen.

Das Grußwort von Pastor David Long-Higgins der Heartland Conference, United Church of Christ Servin Ohio, West Virginia and Northern Kentucky wird auf einen späteren Zeitpunkt verschoben.

Ergebnisse aus dem Tagungs-Nominierungsausschuss

Die Vorsitzende ruft die Vorlagen aus dem Tagungs-Nominierungsausschuss auf.

Einbringung zu den Vorlagen

7.1. und 7.1. (P): Wahl in den Ständigen Nominierungsausschuss der Landessynode

7.2. und 7.2. (P): Nachwahl in die Ständigen Ausschüsse der Landessynode:

- Ausschuss für politische Verantwortung
- Theologischer Ausschuss
- Finanzausschuss

7.3. und 7.3. (P): Nachwahl der westfälischen Abgeordneten sowie der stellvertretenden Abgeordneten zur 13. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und zur Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD

Berichterstatter

Synodaler Dr. Gryczan

“Hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder,

auf der 1. Tagung der 19. Westfälischen Landessynode im November 2020 haben wir Wahlen zum Präsesamt, zur Kirchenleitung sowie sämtlicher Ausschüsse und Spruchkammern und der Schlichtungsstelle durchgeführt. Auf unserer jetzigen Tagung stehen nur einige wenige Ergänzungen und Nachwahlen an. Gemäß Kirchenordnung und Geschäftsordnung der Landessynode obliegt es der Kirchenleitung, der Landessynode Wahlvorschläge für die Zusammensetzung der Ständigen Ausschüsse zu unterbreiten.

Bei Vorlage 7.1. geht es um ergänzende Wahlen in den Ständigen Nominierungsausschuss. Da die Landessynode im November letzten Jahres Corona-bedingt noch nicht den endgültigen Bestand der Abgeordneten aus den Kirchenkreisen aufwies, wurde zunächst nur die Hälfte der Mitglieder des Ständigen Nominierungsausschusses gewählt, um die zweite Hälfte bei der jetzigen Tagung in vollständiger Besetzung zu bestimmen.

Bei der Bildung des Ständigen Nominierungsausschusses sollen unter anderem die verschiedenen Regionen und Arbeitsbereiche unserer Evangelischen Kirche von Westfalen sowie unterschiedliche Professionen berücksichtigt werden. Außerdem entsendet die Kirchenleitung zwei Mitglieder mit Stimmrecht in den Ausschuss. Der Tagungs-Nominierungsausschuss hat sich mit der von der Kirchenleitung vorgelegten Vorschlagsliste beschäftigt. Er ist zum Schluss gekommen, dass die genannten Kriterien ausgewogen berücksichtigt wurden. Das zahlenmäßige Verhältnis von Frauen und Männern ist fast, aber noch nicht ganz ausbalanciert. Das sollte bei künftigen (Nach-) Wahlen im Blick behalten werden.

Bei der vorgelegten Vorschlagsliste hat sich kurzfristig eine Änderung ergeben: Unmittelbar vor unserer Synodaltagung hat Herrn Arnd Rutenbeck (Gestaltungsraum I) erklärt, dass er aus persönlichen Gründen seine Zusage zur Nominierung für den Ständigen Nominierungsausschuss zurückzieht und nicht mehr zur Verfügung steht. Diese Position muss also auf der Herbstsynode 2021 nachbesetzt werden.

Zu 7.1. lässt sich zusammenfassend sagen: Der Tagungs-Nominierungsausschuss stimmt der von der Kirchenleitung vorgeschlagenen Liste mit der benannten Korrektur einer Position zu und empfiehlt sie der Landessynode zur Annahme.

Unter Vorlage 7.2. geht es um Wahlen in weitere Ständige Ausschüsse der Landessynode.

Ständiger Ausschuss für politische Verantwortung

In diesen Ausschuss sollen drei Personen nachberufen werden:

- Frau Christina Weng (Mitglied des Landtags) aus dem Kreis Minden-Lübbecke
- Herr Marco Voge, Landrat des Märkischen Kreises
- Frau Daniela Schneckenburger, Stadträtin in Dortmund.

Diese drei Personen sollten eigentlich schon für die vorige Synodaltagung nominiert werden. Aufgrund eines Kommunikationsproblems standen sie aber leider nicht auf der endgültigen Wahlliste. Dieser Fehler soll nun korrigiert werden. Die Kirchenleitung schlägt im Benehmen mit dem Ständigen Nominierungsausschuss der Landessynode die Nachberufung von Frau Weng, Herrn Voge und Frau Schneckenburger vor. Der Tagungs-Nominierungsausschuss stimmt diesem Votum zu.

Es fällt auf, dass der Ausschuss dann eine beachtliche Größe von 26 Personen hat. Das erklärt sich aber aus der Tatsache, dass hier zwei bisherige Ausschüsse zusammengelegt wurden, nämlich der Ständige Ausschuss für politische Verantwortung und der Kirchenleitungsausschuss für gesellschaftliche Verantwortung. Durch die Zusammenlegung sollen nun Doppelungen vermieden und das Ausschusswesen unserer Landeskirche verschlankt werden.

Ständiger Theologischer Ausschuss

Herr Superintendent Dr. Gerald Hagmann hat erklärt, dass er zukünftig nicht mehr in diesem Ausschuss mitarbeiten wird, und hat seine Mitgliedschaft niedergelegt.

Es wird vorgeschlagen, Frau Superintendentin Claudia Reifenberger (Kirchenkreis Herne) als seine Nachfolgerin für den Ständigen Theologischen Ausschuss zu nominieren.

Durch die Nachberufung von Claudia Reifenberger würde eine Superintendentin auf einen Superintendenten folgen. Das würde gleichzeitig zu einem ausgewogeneren Verhältnis von Frauen und Männern in diesem Ausschuss führen.

Ständiger Finanzausschuss

Im Ständigen Finanzausschuss soll Superintendentin Dorothea Goudefroy aus dem Kirchenkreis Vlotho die Nachfolge von Superintendentin Verena Schmidt (Hagen) antreten, die nach Bethel regional wechselt und damit aus der Landessynode ausscheidet. Der Tagungs-Nominierungsausschuss stimmt diesem Vorschlag ebenfalls zu.

Vorlage 7.3. „Nachwahl der Westfälischen Abgeordneten zur EKD-Synode und zur Vollkonferenz der UEK“

Im November 2020 hat die Landessynode bereits das Kirchenleitungsmitglied Frau Sigrid Beer als Abgeordnete und Herrn Prof. Dr. Traugott Jähnichen als 1. Stellvertretung gewählt. Offengeblieben war noch die 2. Stellvertretung in der Position ‚Kirchenleitung Nebenamt‘, die nun durch Nachwahl besetzt werden soll.

Eigentlich obliegt dem Ständigen Nominierungsausschuss das Vorschlagsrecht für die Wahl dieser Position. Wegen der Kurzfristigkeit konnte der Vorschlag der Kirchenleitung jedoch nur im Tagungs-Nominierungsausschuss beraten werden.

Der Tagungs-Nominierungsausschuss hat das Votum der Kirchenleitung positiv aufgenommen und schlägt als 2. stellvertretenden westfälischen Abgeordneten zur 13. Synode der EKD und zur Vollkonferenz der UEK das nebenamtliche Kirchenleitungsmitglied Prof. Dr. Jörg Ennuschat vor.

Zu den nun bevorstehenden Wahlen lässt sich abschließend sagen, dass alle Vorgeschlagenen mit ihrer Nominierung einverstanden sind.“

Dank

Die Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Aussprache

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Abstimmung zur Vorlage 7.1. (P)

Wahl in den Ständigen Nominierungsausschuss der Landessynode

Beschluss-Nr. 34/2021-1

Die Vorlage 7.1. (P) „Wahl in den Ständigen Nominierungsausschuss der Landessynode“ wird mit 130 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen beschlossen.

Die Vorsitzende ruft die Vorlage 7.2. (P) „Nachwahl in die Ständigen Ausschüsse der Landessynode“ zur Abstimmung auf.

Aussprache

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Abstimmung zur Vorlage 7.2. (P)

Nachwahl in die Ständigen Ausschüsse der Landessynode:

- Ausschuss für politische Verantwortung
- Theologischer Ausschuss
- Finanzausschuss

Beschluss-Nr. 35/2021-1

Die Vorlage 7.2. (P) „Nachwahl in die Ständigen Ausschüsse der Landessynode“ wird mit 128 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 9 Enthaltungen beschlossen.

Die Vorsitzende ruft die Vorlage 7.3. (P) „Nachwahl der westfälischen Abgeordneten sowie der stellvertretenden Abgeordneten zur 13. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und zur Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK)“ zur Abstimmung auf.

Aussprache

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Abstimmung zur Vorlage 7.3. (P)

Nachwahl der westfälischen Abgeordneten sowie der stellvertretenden Abgeordneten zur 13. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und zur Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK)

Beschluss-Nr. 36/2021-1

Die Vorlage 7.3. (P) „Nachwahl der westfälischen Abgeordneten sowie der stellvertretenden Abgeordneten zur 13. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und zur Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK)“ wird mit 129 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 8 Enthaltungen beschlossen.

Die Vorsitzende übergibt die Leitung an den Synodalen Ulf Schlüter.

Leitung

Synodaler Ulf Schlüter

Ergebnisse aus dem Tagungs-Finanzausschuss

Der Vorsitzende ruft die Vorlagen aus dem Tagungs-Finanzausschuss auf.

Einbringung zu den Vorlagen

- 5.1. und 5.1. (P): Bericht zur Verwendung der Ökumenemittel
- 3.7. und 3.7. (P): Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD
- 5.3. (P): Finanzierung der zweiten Landesposaunenwartstelle

Berichterstatter (gesamt)

Synodaler Koopmann

„Hohe Synode,
sehr geehrte, liebe Frau Präses Dr. Kurschus,
sehr geehrte, liebe Schwestern und Brüder,

leider können wir auch in diesem Frühjahr noch nicht wieder zu einer Präsenzsynode zusammenkommen. Aber, ich glaube fest daran, dass wir uns im Herbst auch wieder leibhaftig zur Synode werden versammeln können.

Also erfolgt der Bericht aus dem Tagungs-Finanzausschuss heute noch einmal digital über das Netz. Die per Zoom-Konferenz stattgefundenen Beratungen des Tagungs-Finanzausschusses wurden wie immer ausgiebig und engagiert geführt. Dabei waren die Abstimmungen von einer großen Einigkeit geprägt. Ein Kennzeichen dafür ist, dass im Laufe aller durchgeführten Abstimmungen keine Gegenstimme und lediglich eine Enthaltung zu verzeichnen war.

Neben den dem Tagungs-Finanzausschuss zugewiesenen Vorlagen hat der Tagungs-Finanzausschuss im Rahmen seiner Beratungen noch einen aktuellen Kurzbericht unseres juristischen Vizepräsidenten, Herrn Dr. Kupke, entgegengenommen. Gegenwärtig ist aufgrund der aktuellen, durch die Corona-Pandemie gekennzeichneten wirtschaftlichen Situation ein Kirchensteuerminus von rd. 4,2 % zu verzeichnen. Eine Prognose oder gar Hochrechnung ist aufgrund der Volatilität insbesondere der Einkommenssteuer zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht möglich. Grundsätzlich wird weiterhin die Strategie einer vorsichtigen Haushaltsplanung verfolgt, die sowohl in dem aktuellen Haushaltsjahr als auch bereits in dem Haushaltsjahr 2020 sehr zur Bewältigung der derzeit rückläufigen und unübersichtlichen Finanzsituation beigetragen hat. Im Rahmen der Beratungen wurde aus dem Ausschuss darauf hingewiesen, dass neben der Entwicklung der Kirchensteuermittel auch auf alternative Einnahme- und Finanzierungsquellen wie Mieten, Pachten und Stiftungsmittel zu achten ist. Gerade auch diese Einnahmequellen sind zukünftig noch stärker in den Blick zu nehmen.

In der Folge möchte ich nun zu den dem Tagungsfinanzausschuss zugewiesenen Vorlagen kommen. Bitten möchte ich Sie, diese jeweils bereitzuhalten bzw. auf Ihren Bildschirmen aufzurufen.

Zuerst die Vorlage 3.7. (P) „Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD“

Mit der Vorlage 3.7. (P) haben sich entsprechend des Überweisungsbeschlusses sowohl der Tagungs-Finanzausschuss als auch der Tagungs-Gesetzesausschuss ausführlich befasst. In der Vorlage geht es darum, die Vikariatsbezüge in der Evangelischen Kirche von Westfalen, die sich derzeit noch an den Anwärterbezügen des Landes Nordrhein-Westfalen orientieren, in Richtung der Anwärtergrundbezüge des Bundes anzupassen.

Bis vor Kurzem lag die EKvW mit den Vikariatsbezügen noch im Mittel der Landeskirchen. Die Notwendigkeit einer Anpassung ergibt sich nun insbesondere dadurch, dass mit dem Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetz im März 2020 die Anwärtergrundbezüge des Bundes, nach denen sich insbesondere auch unsere Nachbarkirche, die Evangelische Kirche im Rheinland, richtet, kräftig erhöht wurden. Vikarinnen und Vikare im Rheinland erhalten dadurch aktuell in etwa 50% höhere Bezüge als Vikarinnen und Vikare in Westfalen.

Die sich nun aufgrund der derzeitigen Besoldungssituation ergebende Besoldungsdifferenz wird von Vikarinnen und Vikaren in der EKvW als unangemessen und ungerecht wahrgenommen und die EKvW könnte sich im Wettbewerb um den dringend notwendigen Nachwuchs im Pfarrberuf im Nachteil befinden.

Vorgeschlagen wird ein Kompromiss, der eine Orientierung der Vikariatsbezüge an das Grundgehalt der Erfahrungsstufe 5 in der Besoldungsgruppe A 12 des Landes NRW, der derzeitigen Eingangsbesoldung im pfarramtlichen Probedienst, vorsieht. Damit würden die Vikariatsbezüge in der EKvW um rd. 430,- €, auf monatlich rd. 2.000,- € steigen und sich dadurch mit einem großen Schritt in Richtung der Vikariatsbezüge im Rheinland zubewegen. Es verbleibt danach noch ein Differenzbetrag in Höhe von rd. 228,- € zu den Vikariatsbezügen in der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Mit der Anhebung wird ein Zeichen der Wertschätzung in Richtung der Vikarinnen und Vikare in der EKvW gesetzt, die Attraktivität der EKvW als Anstellungsträger gesteigert, aber auch dokumentiert, dass es sich bei dem Vikariat noch immer um eine Ausbildung und noch nicht um eine volle Berufstätigkeit handelt.

Sowohl der Evangelische Pfarrverein in Westfalen als auch der Rat der Vikarinnen und Vikare begrüßen die vorgelegte Anpassung der Vikariatsbezüge. Der Vorsitzende des Rates der Vikarinnen und Vikare der EKvW hat sich dazu sowohl in seiner Einbringung zum mündlichen Bericht unserer Präses als auch im Tagungs-Finanzausschuss ebenfalls zustimmend positioniert.

Die Kosten der vorgestellten Besoldungsanpassung belaufen sich auf der Grundlage von 58 Vikarinnen und Vikaren auf einen jährlichen Betrag in Höhe von rd. 300.000,- €.

In Abstimmung mit dem Tagungs-Gesetzesausschuss empfiehlt der Tagungs-Finanzausschuss der Landessynode das mit der Vorlage 3.7. (P) vorgelegte ‚Zweite Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD‘ zu beschließen.

Nun kommen wir zu der Vorlage 5.1. (P) „Bericht zur Verwendung der Ökumenemittel“

Der Bericht zur Verwendung der Ökumenemittel der Jahre 2014 bis 2019 geht auf eine Befassung der Landessynode und einen Kirchenleitungsbeschluss aus dem Jahr 2016 zurück und wird der Landessynode in diesem Jahr erstmals als regelmäßig wiederkehrender Bericht vorgelegt. Der Bericht enthält umfassendes und gleichzeitig auch detailliertes Zahlen- und Datenmaterial zur Verwendung der Ökumenemittel der vorgenannten Jahre und ist als 5-Jahres-Bericht aufgebaut.

Entsprechend seiner Gliederung gibt der Bericht Auskunft über die Entwicklung der Mittel im Bereich Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung. Er nennt die grundlegenden Landessynodenbeschlüsse, die zur Berichtsvorlage geführt haben, beschreibt die Grundsätze und Richtlinien zur Verteilung, Bewilligung und Vergabe von Mitteln, erläutert die Zuwendungen an Brot für die Welt über eine Umlagefinanzierung des Kirchlichen Entwicklungsdienstes und listet die Zuwendungen an regelmäßig wiederkehrende Empfänger sowie die Zuwendungen aufgrund von Projektanträgen auf: Ein umfassendes Werk mit Zahlen, Tabellen, Grafiken und Texten.

Diese Unterlagen wurden von Herrn Dr. Möller sowohl in seinem Bericht im Plenum als auch im Rahmen der Beratungen mit dem Tagungs-Finanzausschuss aufgegriffen und mit weitergehenden Informationen und Erläuterungen versehen. Darüber hinaus wurden dem Tagungs-Finanzausschuss von Herrn Dr. Möller erste Zielperspektiven für finanzielle Förderungen und mögliche Einsparungen in bestimmten Förderschwerpunkten bis zum Jahr 2028 vorgestellt.

Nach ausführlicher Befassung mit den vorgelegten Unterlagen empfiehlt der Tagungs-Finanzausschuss der Landessynode wie folgt zu beschließen:

Die Landessynode nimmt den Bericht 5.1. (P) zur Verwendung der Ökumenemittel zur Kenntnis. Die Landessynode dankt Herrn Oberkirchenrat Dr. Möller für die in dem Bereich Ökumene, Weltmission und kirchliche Weltverantwortung geleistete Arbeit sowie für den ausführlichen und aufschlussreichen Bericht über die Mittelverwendung in den Haushaltsjahren 2014 bis 2019.

Zugewiesen wurde dem Tagungs-Finanzausschuss dann noch ein Antrag aus der Synode unter der Vorlage 5.3. (P) „Finanzierung der zweiten Landesposaunenwartstelle; Antrag der Synodalen Tyrell“.

Die Formulierung des Antrags lautet wie folgt:

„Die Landessynode bittet die Kirchenleitung entgegen des Berichtes über die Ausführung von Beschlüssen der Landessynode 2020 (68/2020) ein alternatives Finanzierungskonzept zu erstellen, das die finanzielle Belastung solidarisch und paritätisch verteilt (z.B. auf die Kirchenkreise, oder Gemeinden mit Posaunenchören...). Die Tätigkeit der Posaunenwarte erstreckt sich über das gesamte Gebiet der EKvW und kann nicht in unterschiedliche Kirchenkreise/Gebiete aufgeteilt werden je nach Finanzkraft der Region. Die vorgeschlagene Variante würde zu einer Ungleichbehandlung aller Bläser*innen führen.“

Damit greift der Antrag folgenden, von der Landessynode im November 2020 getroffenen Beschluss auf:

„Vor dem Hintergrund der Bedeutung der westfälischen Posaunenarbeit, insbesondere der Begleitung von Ehrenamtlichen, bittet die Landessynode die Kirchenleitung, für die reduzierte Finanzierung des Ansatzes der Personalausgaben der Landesposaunenwarte alternative Modelle zu prüfen und der Landessynode zu berichten.“

Der Bericht der Kirchenleitung ist nun unter der Vorlage 4.1. und unter der Beschluss-Nummer 68/2020 erfolgt. Vorgesehen ist darin, die aktuell vorhandenen 1,5 Vollzeitstellen um eine weitere, 50 % einer Vollzeitstelle umfassende Stelle, aufzustocken. Erfolgen soll die Aufstockung über alternative Finanzierungsmöglichkeiten, wie Fundraising, einer Spendenkampagne und einem Engagement der Kirchenkreise, die sich für einen Erhalt einer Vollzeitstelle ausgesprochen haben.

Herr Dr. von Bülow führt mit einer schriftlichen Vorlage und einer Stellungnahme zu der derzeitigen Situation in die Thematik ein. Dabei stellen Herr Dr. von Bülow und Herr LKMD Sieger noch einmal die Notwendigkeit einer fachlich-inhaltlichen Begleitung und einer Fort- und Weiterbildung für die auf der Ebene von Kirchenkreisen und Kirchengemeinden neben- und ehrenamtlich tätigen Personen und die damit zusammenhängende Bedeutung von 2 vollen Landesposaunenwartstellen für Kirchenkreise, Kirchengemeinden und für die Mitgliedschöre vor. Die

zweite Landesposaunenwartstelle wurde inzwischen mit dem aktuell möglichen Umfang einer halben Vollzeitstelle ausgeschrieben. Damit werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens 1,5 Vollzeitstellen zur Verfügung stehen, die aber nicht ausreichen werden, um die bisherige Begleitungsichte bei Probenbesuchen sowie anlässlich von Bläsertreffen und Kirchenkreisfesten und Kreisbläsertreffen sicherzustellen.

Nach der Einführung sowie einer Stellungnahme der Antragstellerin wurden der fachlich-inhaltliche Bedarf für eine zweite Vollzeitstelle im Bereich der Landesposaunenwarte einerseits und die finanziellen Notwendigkeiten zu Einsparungen andererseits erneut ausführlich diskutiert. Eingebracht wurde, dass für die Umsetzung von Beschlüssen ein Austausch im Rahmen transparenter Prozesse und ein sorgfältiges Abwägen von Argumenten notwendig ist. Letztendlich stellte der Tagungs-Finanzausschuss jedoch fest, dass seit dem Beschluss der Landessynode im November 2020 sowie den damals vorangegangenen, sehr ausführlichen Beratungen im Tagungs-Finanzausschuss, heute keine neuen Erkenntnisse vorliegen, die zu einem Abweichen von der derzeitigen Beschlusslage führen könnten, so dass der Tagungs-Finanzausschuss der Landessynode empfiehlt wie folgt zu beschließen:

Der Tagungs-Finanzausschuss empfiehlt der Landessynode an einer alternativen Finanzierung der hälftigen zweiten Landesposaunenwartstelle mit Drittmitteln und an dem Beschluss 68/2020 der Landessynode festzuhalten. Der entsprechende Bericht soll der Landessynode im November 2021 vorgelegt werden.

Zum Abschluss möchte ich mich noch bei allen am Tagungs-Finanzausschuss Beteiligten, den Mitgliedern des Ausschusses, den Mitarbeitenden des Landeskirchenamtes und der Technik für die hervorragende Zuarbeit und Zusammenarbeit sowie für die Organisation der stets stabilen Zoom-Sitzungen des Tagungs-Finanzausschusses bedanken.

Ihnen danke ich für Ihre Aufmerksamkeit. Bleiben Sie gesund und behütet.“

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Der Vorsitzende ruft die Vorlage 3.7. (P) „Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD“ zur Abstimmung auf.

Aussprache

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Dr. Großhans und Frank Schneider.

Abstimmung zur Vorlage 3.7. (P) (Erste Lesung)

Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD

Beschluss-Nr. 37/2021-1

Die Vorlage 3.7. (P) „Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD“ wird mit 128 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen und 5 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Das Zweite Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD wird in folgendem Wortlaut beschlossen:

„Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung
des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD
Vom 1. Juni 2021

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf Grund von Artikel 120 Kirchenordnung und § 8 Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung
des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (AG.BVG-EKD) vom 17. November 2016 (KABl. 2016 S. 482), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD vom 20. November 2018 (KABl. 2018 S. 262), wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4
(zu § 9 Absatz 3 BVG-EKD)
Vikarinnen und Vikare

- (1) Vikarinnen und Vikare erhalten Vikariatsbezüge für die Zeit vom Tage ihrer Berufung zur Vikarin oder zum Vikar bis zum Ende des Dienstverhältnisses als Vikarin oder Vikar.
- (2) ¹Vikarinnen und Vikare erhalten einen Grundbezug in Höhe von 50 % der Bezüge der Erfahrungsstufe 5 der Besoldungsgruppe A 12. ²Der Grundbezug wird auf volle Euro aufgerundet und monatlich im Voraus gezahlt.
- (3) Für den Familienzuschlag gilt § 13 BVG-EKD entsprechend.
- (4) Zu den Bestandteilen der Bezüge der Anwärtnerinnen und Anwärter gilt das Recht des Landes Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme von § 79 LBesG NRW.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.“

Der Vorsitzende ruft anschließend die Vorlage 3.7. (P) zur Abstimmung in zweiter Lesung auf.

Abstimmung zur Vorlage 3.7. (P) (Zweite Lesung)

„Kirchengesetz zur Änderung des AG.BVG“

Beschluss-Nr. 38/2021-1

Die Vorlage 3.7. (P) „Kirchengesetz zur Änderung des AG.BVG“ wird mit 125 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimme und 6 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Das Zweite Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD wird in folgendem Wortlaut beschlossen:

„Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung
des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD
Vom 1. Juni 2021

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf Grund von Artikel 120 Kirchenordnung und § 8 Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung
des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (AG.BVG-EKD) vom 17. November 2016 (KABl. 2016 S. 482), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD vom 20. November 2018 (KABl. 2018 S. 262), wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4
(zu § 9 Absatz 3 BVG-EKD)
Vikarinnen und Vikare

- (1) Vikarinnen und Vikare erhalten Vikariatsbezüge für die Zeit vom Tage ihrer Berufung zur Vikarin oder zum Vikar bis zum Ende des Dienstverhältnisses als Vikarin oder Vikar.
- (2) ¹Vikarinnen und Vikare erhalten einen Grundbezug in Höhe von 50 % der Bezüge der Erfahrungsstufe 5 der Besoldungsgruppe A 12. ²Der Grundbezug wird auf volle Euro aufgerundet und monatlich im Voraus gezahlt.
- (3) Für den Familienzuschlag gilt § 13 BVG-EKD entsprechend.
- (4) Zu den Bestandteilen der Bezüge der Anwärtnerinnen und Anwärter gilt das Recht des Landes Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme von § 79 LBesG NRW.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.“

Der Vorsitzende ruft die Vorlage 5.1. (P) „Bericht zur Verwendung der Ökumenemittel“ zur Abstimmung auf.

Aussprache

An der Aussprache beteiligt sich der Synodale Jochen Müller.

Abstimmung zur Vorlage 5.1. (P)

Bericht zur Verwendung der Ökumenemittel

Beschluss-Nr. 39/2021-1

Die Vorlage 5.1. (P) „Bericht zur Verwendung der Ökumenemittel“ wird mit 130 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Die Landessynode nimmt den Bericht 5.1. (P) zur Verwendung der Ökumenemittel zur Kenntnis. Die Landessynode dankt Herrn Oberkirchenrat Dr. Möller für die in dem Bereich Ökumene, Weltmission und kirchliche Weltverantwortung geleistete Arbeit sowie für den ausführlichen und aufschlussreichen Bericht über die Mittelverwendung in den Haushaltsjahren 2014 bis 2019.“

Der Vorsitzende ruft die Vorlage 5.3. (P) „Finanzierung der 2. Landesposaunenwartstelle“ zur Abstimmung auf.

Aussprache

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Abstimmung zur Vorlage 5.3. (P)

Finanzierung der 2. Landesposaunenwartstelle

Beschluss Nr. 40/2021-1

Die Vorlage 5.3. (P) „Finanzierung der 2. Landesposaunenwartstelle“ wird mit 109 Ja-Stimmen, 11 Nein-Stimme und 20 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Der Tagungs-Finanzausschuss empfiehlt der Landessynode, an einer alternativen Finanzierung der hälftigen zweiten Landesposaunenwartstelle mit Drittmitteln und an dem Beschluss 68/2020 der Landessynode festzuhalten. Der entsprechende Bericht soll der Landessynode im November 2021 vorgelegt werden.“

Der Vorsitzende unterbricht die Sitzung für eine Pause.

Leitung

Präses Dr. h. c. Kurschus

Die Präses bittet Pastor David Long-Higgins von der United Church of Christ Serving Ohio, West Virginia and Northern Kentucky um sein Grußwort.

Grußwort (Live-Zuschaltung)

Rev. David Long-Higgins, Conference-Minister, Heartland Conference, UCC/USA

„Präses Kurschus, Mitglieder des Kirchenleitung, Synodendelegierte, Pastoren und Gemeindeglieder, liebe Freunde in Christus Jesus:

Es ist mir eine Freude und Ehre, Ihnen Grüße von den 330 Gemeinden zu überbringen, die die Heartland Conference (früher bekannt als Ohio Conference) der Vereinigten Kirche Christi, USA, bilden.

Seit über dreißig Jahren ist es uns eine Freude, mit Ihnen allen, unseren lieben Geschwistern in Christus der Evangelischen Kirche von Westfalen, *Kirchengemeinschaft* zu pflegen. Jährliche theologische Foren sind ein wichtiger Ausdruck dieser Beziehung, ebenso wie der Austausch unserer Jugendlichen und jungen Erwachsenen durch das Programm der Young Ambassadors. Gemeindepartnerschaften waren und sind ein reicher Ausdruck dieser Beziehung, die wir pflegen.

All dies hat vielen Menschen in unseren Gemeinden reiche Möglichkeiten geboten, Freundschaften zu schließen, für die ich persönlich dankbar bin. In der Tat ist mein Leben, mein Sinn für das Evangelium und meine Berufung als Nachfolger Jesu Christi durch diese Freundschaften, die sich im Laufe der Jahre entwickelt haben, gestärkt worden.

Deshalb möchte ich Ihnen sagen: ‚Danke!‘ Danke für Ihr Engagement in dieser Arbeit, ein sichtbares Zeugnis für die Welt von Christi Gebet zu sein, ‚dass sie alle eins seien‘. Wir wissen natürlich, dass es bei diesem Einssein nicht um Uniformität geht, sondern um die Einheit, die Gott gestalten kann, wenn jedem von uns Raum gegeben wird, seine einzigartigen Gaben an den Tisch der Gnade und der Gerechtigkeit zu bringen, in einem Geist, der frei ist von Furcht und geerdet in der Liebe, die Gott ist.

Es gibt noch ein weiteres Dankeschön, das ich aussprechen möchte, das leider zu lange auf sich warten ließ. Es ist unser tiefer Dank für die freundliche finanzielle Gabe, die wir anlässlich der Pandemie von Ihnen empfangen haben, um unsere Dienste für die am meisten gefährdeten Menschen zu unterstützen, als COVID am schlimmsten in unserem Land wütete.

Diese Spende kam diakonischen Einrichtungen zugute, die sich um suchtkranke Kinder kümmern, einer Einrichtung, die sich einsetzt für Erwachsene mit Entwicklungsstörungen, einer Einrichtung, die sich um Obdachlose an der Golfküste unseres Landes kümmert, und einer Einrichtung, die sich um gefährdete Kinder in der Innenstadt von Cincinnati kümmert, deren tägliche Bedürfnisse von einer unserer Gemeinden in der Heartland Conference erfüllt werden. Jeder dieser Dienste war während der Pandemie außerordentlichen Herausforderungen ausgesetzt.

Lassen Sie mich im Namen dieser Dienste und aus tiefstem Herzen ‚Danke!‘ sagen, für Ihr freundliches Zeichen geschwisterlicher Solidarität, das das Leben so vieler Menschen stärkt, die Sie nie kennenlernen werden, die aber Gott innig bekannt sind.

Ihr Akt der Liebe überschneidet sich für mich sehr stark mit Vielem, was während der Vorkonferenz zu Mission Heute, die den Vorlauf für diese Synodentagung bildete, bedacht wurde. Diese Konferenz war sowohl in ihrer Weite als auch in ihrer Tiefe reich und wird, so hoffe ich, dazu dienen, viel zukünftiges Nachdenken und Handeln anzuregen, nicht nur in Deutschland, sondern weltweit und sicherlich auch in mir persönlich.

Unter den vielen hilfreichen Stimmen erinnerte Pfr. Dr. John Dorhauer alle Teilnehmer an die Arbeit des koreanischen Theologen Andrew Sung Park und an Parks wichtige Neudefinition von Wesen und Zweck der Mission. Park verändert die Mission von einem Fokus auf die Vergebung der Sünde hin zu einem Fokus auf die Linderung von Leiden (koreanisch: Han), wie Park es beschreibt. Des Weiteren erinnerte uns Dr. Dorhauer daran, dass die Haltung der Begleitung anstelle der

Haltung und des Aufzwingens von Kolonialismus in seinen vielen Formen und Manifestationen entscheidend für eine wiederbelebte und neu konzipierte Form der Mission ist.

Ihre freundliche Unterstützung war ein Ausdruck dieser Art der Begleitung, für die wir sehr dankbar waren. Es war nicht an Bedingungen geknüpft, sondern wurde uns in liebevoller Freiheit angeboten, damit wir es so nutzen konnten, wie wir es für richtig hielten.

Ich frage mich, wie die Welt wohl aussehen würde, wenn dies die vorherrschende Art und Weise des Umgangs miteinander in der gesamten Menschheitsfamilie wäre. Zuerst das Leiden wahrnehmen und dann in Liebe zur Seite stehen und die besten Gaben anbieten, die man hat, um die Bedürfnisse zu stillen, die der Leidende erkannt hat.

Leider reicht die Zeit nicht, dies im Einzelnen auszuführen, aber ich will die Frage zumindest anreißen nach der Beziehung von Gerechtigkeit und Erlösung als untrennbaren Partnern in Gottes Vision für ein Menschliches Leben in Fülle und als Leitkompass für die Mission im Namen Jesu, des Christus.

Ich frage mich, wie die Kirche in jedem Umfeld aussehen könnte, wenn sie ihre missionarische Berufung so verstehen würde, dass sie nichts weniger als das ist: Bevollmächtigt durch die Agape-Liebe (Gottes), auf eine Lebensordnung hinzuarbeiten, in der alle Menschen Gottes ihre Gaben frei und ohne Furcht zum Aufbau des Gemeinwohls und der guten Schöpfung einsetzen können, damit alle gedeihen und an Gottes Fülle und Freude teilhaben können.

Natürlich muss, wie uns die Präses in Erinnerung gerufen hat, jede lebenswichtige, lebensspendende Arbeit wie diese nicht nur in unseren Ideen begründet sein, sondern im Gebet, das uns für die lebendige Erfahrung des lebendigen Gottes öffnet, der die ganze Zeit über Liebe ist.

So, liebe Freunde, schließe ich Sie in meine Gebete ein und sage Danke für Ihre freundliche Einladung, mit Ihnen zusammen zu sein im Gespräch, im Gebet, in der Kirchengemeinschaft, in ihren vielen und vielfältigen Ausdrucksformen. Möge Gott Sie weiterhin segnen und uns alle segnen in dieser sich ständig weiterentwickelnden Mission, die wir im Namen Jesu, des Christus, teilen.“

Dank

Die Präses dankt Rev. Long-Higgins für sein Grußwort und übergibt die Leitung der Synode an den Synodalen Dr. Kupke.

Leitung

Synodaler Dr. Kupke

Ergebnisse aus dem Tagungs-Gesetzesausschuss

Der Vorsitzende ruft die Vorlagen aus dem Tagungs-Gesetzesausschuss auf.

Einbringung zu den Vorlagen

3.1. und 3.1. (P) 69. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW -
Verweise auf die Kirchenbuchordnung (KBO), Rechtsgrundlagen für die Kirchenbuchordnung und Verordnungen

- 3.2. und 3.2. (P) 70. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW
- Wählbarkeitsvoraussetzungen für Superintendentinnen und Superintenden-
ten, Art. 108 Abs. 2 KO
- 3.3. und 3.3. (P) 71. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW
- Artikel 108 Absatz 3 KO – stellvertretende KSV-Mitglieder
- 3.4. und 3.4. (P) 72. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW
- Verbandspfarrstellen –Art. 108 Abs. 6 und Art. 127 Abs. 2 KO
- 3.5. und 3.5. (P) Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Erhaltung der
Handlungsfähigkeit der kirchlichen Leitungsorgane während der COVID-19-
Pandemie –Verlängerung der Befristung des Pandemie-Gesetzes
- 3.6. und 3.6. (P) Siebte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der EKvW
– § 3 GOLS
- 3.7. und 3.7. (P) Kirchengesetz zur Änderung des AG.BVG

Berichterstatter (gesamt)

Synodaler Dr. Grote

„Sehr geehrte Präses,
hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder,

der Tagungs-Gesetzesausschuss hat sich bei dieser Synodaltagung vor allem mit Kirchengesetzen befasst, die Änderungen der Kirchenordnung zum Ziel haben. Hier geht es also um Eingriffe in den grundlegenden Rechtstext unserer Kirche überhaupt und von daher sind bei all diesen Gesetzen auch zwei Lesungen an getrennten Tagen vorgesehen.

Wenn wir dann allerdings genauer hinschauen, schlagen die unter den Nummern 3.1. bis 3.4. vorgelegten Kirchengesetze doch eher redaktionelle Änderungen vor:

Es geht in der Vorlage 3.1. um Detailregelungen bei Kirchbucheinträgen, die – so die Empfehlung – besser in der Kirchbuchordnung erfasst werden.

Die Vorlage 3.2. behandelt die Wählbarkeitsvoraussetzungen von Superintendentinnen und Superintendenten und ist auch in einem landeskirchlichen Stellungnahmeverfahren ausführlich erörtert worden. Die Änderung in Art. 108 erlaubt eine Ausweitung des Kreises möglicher Kandidatinnen und Kandidaten für dieses Amt, wobei aber jede Kreissynode entscheiden kann und muss, ob und wie weit sie von dieser Ausweitung Gebrauch machen möchte.

Bei der Vorlage 3.3. geht es um die stellvertretenden KSV-Mitglieder. Hier hat der Tagungs-Gesetzesausschuss noch einmal intensiv beraten und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die ursprünglich vorgelegte Erweiterung des Textes in Art. 108 weniger Klarheit schafft, als es mit der bereits bestehenden Formulierung in Art. 107 schon gegeben ist.

Mit der Vorlage 3.4. wird die ausdrückliche Erwähnung von Verbandspfarrstellen vorgeschlagen, was nur eine rechtstechnische Verdeutlichung ist.

Die Vorlage 3.5. stimmt mich optimistisch: Zwar geht es um das Erste Kirchengesetz zur Änderung des Pandemie-Gesetzes – mit einer kleineren redaktionellen Klärung und einer Verlängerung der Befristung bis zum 31. Dezember 2021 – und der Ausschuss empfiehlt auch hier die Annahme,

aber es gibt doch begründete Hoffnung, dass eine weitere Corona-bedingte Verlängerung nicht erforderlich sein wird.

Die vorgeschlagene Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode – vorgelegt unter der Nummer 3.6. – ermöglicht nun neben den Kreissynoden und den Mitgliedern der Landessynode auch ausdrücklich Kreissynodalvorständen, Anträge an die Landessynode zu stellen. So wird rechtlich abgesichert, was teilweise bereits synodale Praxis ist. Um die Impulse aus den Kirchenkreisen aufgreifen zu können, ist diese Ausweitung spätestens mit dem veränderten Tagungsrhythmus der Landessynode sinnvoll, um als Kirche möglichst zeitnah handeln zu können.

Die letzte Vorlage, mit der sich der Tagungs-Gesetzesausschuss befasst hat – Nr. 3.7. –, finden Sie gar nicht im Kontext der Gesetzeseinbringungen, sondern sie ist schon behandelt worden im Rahmen der Finanzvorlagen: Es geht hier - um das noch einmal auch aus der Perspektive des Tagungs-Gesetzesausschusses einzubringen - um eine Änderung zum Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD, die eine Erhöhung der Bezüge für Vikarinnen und Vikare intendiert. In enger Abstimmung mit dem Tagungs-Finanzausschuss hat unser Ausschuss die Rechtskonformität in den Blick genommen und keine Bedenken gegen diese Gesetzesänderung erhoben.

Die Vorlagen im Einzelnen – mit der Möglichkeit zu Rückfragen – werden nun von den Synodalen Appelt, Speller und Eckert eingebracht.

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.“

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Einbringung zu den Vorlagen 3.1. und 3.1. (P) (Erste Lesung)

69. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen – Verweise auf die Kirchenbuchordnung (KBO), Rechtsgrundlagen für die Kirchenbuchordnung und Verordnungen

Berichterstatter

Synodaler Appelt

„Hohe Synode, verehrte Präses,

die Einbringung des ‚69. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen – Verweise auf die Kirchenbuchordnung (KBO), Rechtsgrundlagen für die Kirchenbuchordnung und Verordnungen‘ so lautet der Auftrag an mich aus dem Tagungs-Gesetzesausschuss.

Dem will ich gerne nachkommen und bitte Sie, dazu aus unseren Synodenunterlagen die Vorlage 3.1. (P) aufzuschlagen. Unter dieser Nummer finden Sie den betreffenden Beschlussvorschlag in geänderter Fassung.

Aus den vorbereitend erhaltenen Synodenunterlagen haben Sie vielleicht schon entnehmen können, dass mit der Änderung einerseits das Ziel verfolgt wird, unsere Kirchenordnung (KO) ein

wenig zu verschlanken und andererseits beabsichtigt ist, eine ausdrückliche gesetzliche Regelung zu etablieren, die der Kirchenleitung die Normsetzung für Verordnungen zuschreibt.

I.

Kommen wir mit einem kleinen Ausflug in die Normenhierarchie unserer EKvW zunächst zu der beabsichtigten Verschlinkung. Wenn man nicht täglich mit Kirchenrecht oder staatlichem Recht zu tun hat, sollte man sich zunächst ins Gedächtnis rufen, dass die Kirchenordnung, so schlicht diese Bezeichnung auch klingen mag, den wesentlichen Teil der Verfassung unserer Landeskirche ausmacht, also das große Ganze regelt.

Die Kirchenbuchordnung hingegen ist lediglich ein kleines ‚Gesetzchen‘, eben nur eine Verordnung, in der Details geregelt sind, wer, was, wie in das Kirchenbuch einzutragen hat. Trotzdem finden sich bisher einzelne Regelungen über die Eintragung der Taufe, der Konfirmation, der Trauung und auch der Bestattung in das Kirchenbuch *in der KO selbst!*

Um einen plastischen Vergleich zu bemühen: Das wäre fast so, als würde das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland im Einzelnen regeln, was ein Standesbeamter in Bad Lippspringe in das von ihm zu führende Personenstandregister einzutragen hat. Das würde die Sache recht kopflastig machen. Deshalb gibt es hier u.a. das Personenstandgesetz.

Um nun die KO von den genannten Detailregelungen zu entlasten und in ihr selbst stattdessen einfach zu normieren: *dass* die genannten Amtshandlungen einzutragen sind, soll weiter aufgenommen werden, dass das Nähere eine Verordnung regelt.

II.

Bei dem weiteren Punkt Normsetzung handelt es sich im Grunde nur um eine – wünschenswerte – Klarstellung, denn *dass* die Kirchenleitung zum Erlass von Verordnungen befugt ist, lässt sich zweifelsfrei auch aus den Artikeln 142 Absatz 1 Satz 2 bzw. Artikel 142 Absatz 2 Buchstabe c der KO herleiten. Es fehlt bislang lediglich die – wünschenswerte – wörtliche Regelung dazu.

Diese soll nach Beratung im Tagungs-Gesetzesausschuss nun sogar noch kürzer ausfallen können, als es aus den bisherigen Unterlagen zu entnehmen war. Der neu in Artikel 142 Absatz 2 der KO aufzunehmende Buchstabe p) über die Aufgaben der Kirchenleitung soll lediglich lauten: „Sie erlässt Verordnungen“. Dass sie auf deren Einhaltung achtet, sie sogar überwacht, ergibt sich bereits aus der Regelung im Buchstaben d).

III.

Der Tagungs-Gesetzesausschuss hat sich mit der zu Grunde liegenden Vorlage in seiner gestrigen Sitzung eingehend befasst. Nach dem Ergebnis dieser Sitzung empfiehlt der Tagungs-Gesetzesausschuss der Landessynode nun einstimmig, diese Vorlage als Kirchengesetz zu beschließen.

Ich danke Ihnen.“

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatte.

Aussprache

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Abstimmung zur Vorlage 3.1. (P) (Erste Lesung)

69. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen – Verweise auf die Kirchenbuchordnung (KBO), Rechtsgrundlagen für die Kirchenbuchordnung und Verordnungen

Beschluss Nr. 41/2020-1

Artikel I wird bei 137 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung beschlossen.

Beschluss Nr. 42/2020-1

Artikel II wird bei 136 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen beschlossen.

Beschluss Nr. 43/2020-1

Die Vorlage 3.1. (P) „69. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen – Verweise auf die Kirchenbuchordnung (KBO), Rechtsgrundlagen für die Kirchenbuchordnung und Verordnungen“ wird mit 138 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme mit folgendem Wortlaut beschlossen:

(Erste Lesung)

„Das 69. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in folgendem Wortlaut beschlossen:

**„69. Kirchengesetz
zur Änderung der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
Vom 1. Juni 2021**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel I
Änderung der Kirchenordnung**

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 68. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 19. November 2020 (KABl. 2020 I Nr. 93 S. 236), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 142 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe o wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
 - b) Nach Buchstabe o wird folgender Buchstabe p angefügt:
„p) sie erlässt Verordnungen.“
2. In Artikel 159 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Die Kirchenleitung regelt die Führung der Kirchenbücher und Gemeindegliederverzeichnisse durch Verordnung.“
3. Artikel 183 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) 1Die Taufe ist in das Kirchenbuch einzutragen. 2Das Nähere regelt eine Verordnung.“

4. Artikel 200 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
,(1) 1Die Konfirmation ist in das Kirchenbuch einzutragen. 2Das Nähere regelt eine Verordnung.‘
5. Artikel 205 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
,(3) 1Die Trauung ist in das Kirchenbuch einzutragen. 2Das Nähere regelt eine Verordnung.‘
6. Artikel 218 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
,(1) 1Die Bestattung ist in das Kirchenbuch einzutragen. 2Das Nähere regelt eine Verordnung.‘

Artikel II Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.“

Einbringung zu den Vorlagen 3.2. und 3.2. (P) (Erste Lesung)

70. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen – Wählbarkeitsvoraussetzungen für Superintendentinnen und Superintendenten, Art. 108 Abs. 2 KO

Berichterstatter

Synodaler Speller

„Sehr geehrte Frau Präses, hohe Synode,

ich grüße Sie herzlich aus Minden. Nach den Beratungen im Tagungs-Gesetzesausschuss möchte ich nun die Vorschläge für drei Kirchengesetze zur Änderung der Kirchenordnung der Ev. Kirche von Westfalen einbringen.

Ihnen lagen in den Synodalunterlagen die Dokumente 3.2. bis 3.4. vor, die mit den entsprechenden Ausführungen und Synopsen zunächst vorgesehene Änderungen vorschlugen. Sie finden nun zusätzlich die neuen Dokumente mit den Vorlagen 3.2. (P) bis 3.4. (P), in denen die von uns bearbeiteten Vorschläge gemacht werden.

70. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchoordnung der EKvW

Im Vorschlag zur 70. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung Dokument 3.2. (P) geht es um die Wählbarkeitsvoraussetzung für Superintendentinnen oder Superintendenten Art 108 Absatz 2 KO:

Bisher sah die Kirchenordnung hier vor, dass die Bewerberin oder der Bewerber für dieses Amt „mindestens fünf Jahre Inhaberin oder Inhaber einer Gemeindepfarrstelle gewesen ist“.

Die Kreissynoden und auch die Kirchengemeinden wurden im Vorfeld der Landessynode gebeten, darüber zu beraten und Stellung zu beziehen, in wieweit die bisherige Vorgabe bestehen bleiben oder geändert werden soll.

Der Tagungs- Gesetzesausschuss hat sich einstimmig mit einer Enthaltung den von der Kirchenleitung gemachten Vorschlag zu eigen gemacht, und schlägt Ihnen wie im Dokument 3.2P zu sehen die Änderung im Artikel 108 Absatz 2 Satz 1 vor, dass die Bewerberin und der Bewerber für das Amt der Superintendentin oder des Superintendenten „Pfarrerin oder Pfarrer der Evangelischen

Kirche von Westfalen ist und über hinreichende Erfahrung in der Gemeindegarbeit und über kirchliche Leitungserfahrung verfügt“.

Zusätzlich schlagen wir vor, im Artikel 108 Absatz 2 Satz 2 das Wort „nur“ zu streichen.

Die verschiedenen Stellungnahmen der Kreissynoden finden Sie der Vorlage 3.2. beigefügt. 14 Synoden haben sich für die Änderung ausgesprochen und 6 dagegen und 5 Kirchenkreise haben die Voten aus den Kirchengemeinden weitergegeben, die ein etwa ausgeglichenes Für und Wider zeigen.

Der Tagungs-Gesetzesausschuss bittet die Synode, dem Vorschlage zu folgen.“

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatler.

Aussprache

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Abstimmung zur 3.2. (P) (Erste Lesung)

70. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen – Wählbarkeitsvoraussetzungen für Superintendentinnen und Superintendenten, Art. 108 Abs. 2 KO

Beschluss-Nr. 44/2020-1

Die Vorlage 3.2. (P) „70. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen – Wählbarkeitsvoraussetzungen für Superintendentinnen und Superintendenten, Art. 108 Abs. 2 KO“ wird mit 120 Ja-Stimmen, 16 Nein-Stimmen und 5 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

(Erste Lesung)

„Das 70. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in folgendem Wortlaut beschlossen:

**„70. Kirchengesetz
zur Änderung der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
Vom 2. Juni 2021**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel I
Änderung der Kirchenordnung**

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 69. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 2. Juni 2021 (KABl. 2021 I Nr. ... S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 108 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „mindestens fünf Jahre Inhaberin oder Inhaber einer Gemeindepfarrstelle gewesen ist“ durch die Wörter „Pfarrerin oder Pfarrer der

Evangelischen Kirche von Westfalen ist und über hinreichende Erfahrung in der Gemeindegarbeit und über kirchliche Leitungserfahrung verfügt‘ ersetzt.

2. In Artikel 108 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort ‚nur‘ gestrichen.

Artikel II Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.“

Einbringung zu den Vorlagen 3.3. und 3.3. (P) (Erste Lesung)

71. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen –Art. 108 Abs. 3 KO – stellvertretende KSV-Mitglieder

Berichterstatter

Synodaler Speller

„Ich möchte unseren Vorschlag zum 71. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW vorstellen. Es geht um eine Änderung ebenfalls im Artikel 108 und zwar im Absatz 1 Satz 1. Abweichend vom Änderungsvorschlag der Kirchenleitung schlagen wir Ihnen nach einstimmigem Votum vor, nach den Wörtern ‚Die Mitglieder‘ die Wörter ‚und die stellvertretenden Mitglieder‘ zu streichen.

Dass die stellvertretenden Mitglieder unter dem Begriff Mitglieder ebenfalls gemeint sind, ergibt sich bereits aus dem Artikel 107, 1 Satz 3, in dem es heißt: ‚Für alle Mitglieder mit Ausnahme der Superintendentin oder des Superintendenten werden je ein stellvertretendes Mitglied bestellt.‘“

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Aussprache

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Abstimmung zur Vorlage 3.3. (P)

71. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen – Art. 108 Abs. 3 KO – stellvertretende KSV-Mitglieder

[Beschluss-Nr. 45/2020-1](#)

Die Vorlage 3.3. (P) „71. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen –Art. 108 Abs. 3 KO – stellvertretende KSV-Mitglieder“ wird mit 133 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 4 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Das 71. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in folgendem Wortlaut beschlossen:

**,71. Kirchengesetz
zur Änderung der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
Vom 2. Juni 2021**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel I
Änderung der Kirchenordnung**

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 70. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 2. Juni 2021 (KABl. 2021 I Nr. ... S. ...), wird wie folgt geändert:

In Artikel 108 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern ‚Die Mitglieder‘ die Wörter ‚und die stellvertretenden Mitglieder‘ gestrichen.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.“

Einbringung zu den Vorlagen 3.4. und 3.4. (P) (Erste Lesung)

72. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen – Verbandspfarrstellen – Art. 108 Abs. 6/Art. 127 Abs. 2 KO

Berichterstatter

Synodaler Speller

„Im Vorschlag des 72. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung für Artikel 108 Absatz 6 und Artikel 127 Absatz 2 KO.

Es geht dabei um die Kriterien für den Verlust bzw. Erhalt der Mitgliedschaft in Kreissynodalvorständen bzw. in der Landessynode.

Wir haben im Tagungs-Gesetzesausschuss die in der Vorlage 3.4. gemachten Vorschläge zur Neufassung diskutiert und uns einstimmig dafür ausgesprochen. Im Artikel 108, Absatz 6 wird Satz 2 ‚Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes seine Pfarrstelle verliert, ohne dass ihm eine andere Pfarrstelle des Kirchenkreises, oder seiner Kirchengemeinden‘ wie folgt ergänzt bzw. neu gefasst: ‚oder ihrer Verbände oder eine Pfarrstelle eines Verbandes von Kirchenkreisen, die der Kreissynode durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes auf Vorschlag des Vorstandsvorstandes zugeordnet ist, übertragen wird.‘

Wir haben uns den Begründungen in der Synopse der Vorlage 3.4. angeschlossen, in der es heißt, dass durch die Änderung in Satz 2 die Mitgliedschaft im Kreissynodalvorstand bei Verlust der Pfarrstelle nicht nur bei Übertragung einer anderen Pfarrstelle des Kirchenkreises oder seiner Kirchengemeinden bestehen bleibt, sondern auch dann, wenn eine Pfarrstelle eines Gemeindeverbandes übertragen wird oder eine Pfarrstelle eines Kreisverbandes, die der Kreissynode zugeordnet ist. Der fettgedruckte Einschub in der Vorlage 3.4 übernahm die Formulierung aus Artikel 89 Absatz 2 Buchstabe b KO.

Sinngemäß wird Gleiches in der Änderung für den Artikel 127 Absatz 2 Satz 2 in Bezug auf die Mitgliedschaft in der Landessynode vorgeschlagen:

„oder seiner Kirchengemeinden oder ihrer Verbände oder eine Pfarrstelle eines Verbandes von Kirchenkreisen, die der Kreissynode durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes auf Vorschlag des Verbandsvorstandes zugeordnet ist, übertragen wird.“

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Berichtersteller.

Aussprache

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Abstimmung zur Vorlage 3.4. (P) (Erste Lesung)

71. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen – Verbandspfarrstellen – Art. 108 Abs. 6/Art. 127 Abs. 2 KO

Beschluss-Nr. 46/2020-1

Die Vorlage 3.4. (P) „71. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen – Verbandspfarrstellen – Art. 108 Abs. 6/Art. 127 Abs. 2 KO“ wird mit 136 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 6 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

(Erste Lesung)

„Das 72. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in folgendem Wortlaut beschlossen:

**„72. Kirchengesetz
zur Änderung der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
Vom 2. Juni 2021**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel I
Änderung der Kirchenordnung**

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 71. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 2. Juni 2021 (KABl. 2021 I Nr. ... S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 108 Absatz 6 wird Satz 2 wie folgt gefasst:
,,Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes seine Pfarrstelle verliert, ohne dass ihm eine andere Pfarrstelle des Kirchenkreises, seiner Kirchengemeinden oder ihrer Verbände oder eine Pfarrstelle eines Verbandes von Kirchenkreisen, die der Kreissynode durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes auf Vorschlag des Verbandsvorstandes zugeordnet ist, übertragen wird.‘
2. In Artikel 127 Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt gefasst:
,,Das Gleiche gilt, wenn Abgeordnete ihre Pfarrstelle verlieren, ohne dass ihnen eine andere Pfarrstelle des Kirchenkreises, seiner Kirchengemeinden oder ihrer Verbände oder eine Pfarrstelle eines Verbandes von Kirchenkreisen, die der Kreissynode durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes auf Vorschlag des Verbandsvorstandes zugeordnet ist, übertragen wird.‘

Artikel II Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.“

Einbringung zu den Vorlagen 3.5. und 3.5. (P)

Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Erhaltung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Leitungsorgane während der COVID-19-Pandemie – Verlängerung der Befristung des Pandemie-Gesetzes

Berichterstatter

Synodaler Eckert

„Hohe Synode,

ich berichte von den Beratungen im Tagungs-Gesetzesausschuss zur Vorlage 3.5. und bringe den Beschlussvorschlag 3.5. (P) ein.

Hierbei handelt es sich um Änderungen am Pandemiegesetz. Konkret sind dies die Verlängerung der Befristung, zwei Korrekturen und eine Ergänzung.

- Auch in der Zeit nach dem 30. Juni und bis Ende des Jahres soll flexibel auf die Pandemiesituation reagiert werden können. Daher soll das Pandemie-Gesetz bis zum 31. Dezember verlängert werden.
- Um auch Umlaufverfahren bspw. per E-Mail zu ermöglichen, wird der Begriff ‚Schriftform‘ durch ‚Textform‘ ersetzt.
- Verweise in §2 und §10 auf Bestimmungen der Kirchenordnung werden präzisiert bzw. korrigiert.
- Neu eingefügt wird Paragraf 13 ‚Wahlen‘, der festlegt, dass zwar die Stimmabgabe durch Briefwahl stattfinden kann, jedoch Wahlen ohne eine Zusammenkunft – bspw. auch als Videokonferenz – im reinen Umlaufverfahren nicht erfolgen.

Perspektivisch wurde im Tagungs-Gesetzesausschuss dargelegt, dass eine mögliche Übernahme von Regelungen aus dem Pandemiegesetz in die Kirchenordnung auf der Synode im Frühjahr 2022 diskutiert werden könnte.

Der Tagungs-Gesetzesausschuss empfiehlt der Landessynode schließlich einstimmig, das Erste Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Erhaltung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Leitungsorgane während der COVID-19-Pandemie im vorliegenden Wortlaut zu beschließen.“

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Berichtersteller.

Aussprache

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Abstimmung zur Vorlage 3.5. (P)

Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Erhaltung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Leitungsorgane während der COVID-19-Pandemie – Verlängerung der Befristung des Pandemie-Gesetzes

Beschluss-Nr. 47/2020-1

Die Vorlage 3.5. (P) „Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Erhaltung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Leitungsorgane während der COVID-19-Pandemie – Verlängerung der Befristung des Pandemie-Gesetzes“ wird mit 139 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 2 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

(Erste Lesung)

**„Erstes Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes zur Erhaltung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen
Leitungsorgane während der COVID-19-Pandemie
Vom 1. Juni 2021**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf Grund von Artikel 139a Absatz 3 Kirchenordnung mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**„Artikel 1
Änderung des Pandemie-Gesetzes**

Das Pandemie-Gesetz vom 19. November 2020 (KABl. 2020 I Nr. 94 S. 237) wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 2 bis 9 wird jeweils das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 1 wird die Ziffer „66“ durch die Ziffer „64“ ersetzt.
3. In § 10 Satz 1 wird die Angabe „149 Absatz 1“ durch die Angabe „154 Absatz 3“ ersetzt.
4. Nach § 12 wird folgender § 13 eingefügt:

**„§ 13
Wahlen**

1Für Wahlen sind Umlaufverfahren nicht zulässig. 2Die Stimmabgabe kann durch Briefwahl erfolgen.’

5. Die bisherigen §§ 13 und 14 werden zu den §§ 14 und 15.
6. Im neuen § 15 wird die Angabe ‚30. Juni 2021‘ durch die Angabe ‚31. Dezember 2021‘ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.“

Aussprache

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Abstimmung zur 3.5. (P) (Zweite Lesung)

Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Erhaltung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Leitungsorgane während der COVID-19-Pandemie – Verlängerung der Befristung des Pandemie-Gesetzes

Beschluss-Nr.: 48/2020-1

Die Vorlage 3.5. (P) „Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Erhaltung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Leitungsorgane während der COVID-19-Pandemie – Verlängerung der Befristung des Pandemie-Gesetzes“ wird mit 135 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung mit folgendem Wortlaut beschlossen:

(Zweite Lesung)

**„Erstes Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes zur Erhaltung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen
Leitungsorgane während der COVID-19-Pandemie
Vom 1. Juni 2021**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf Grund von Artikel 139a Absatz 3 Kirchenordnung mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**„Artikel 1
Änderung des Pandemie-Gesetzes**

Das Pandemie-Gesetz vom 19. November 2020 (KABl. 2020 I Nr. 94 S. 237) wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 2 bis 9 wird jeweils das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 1 wird die Ziffer „66“ durch die Ziffer „64“ ersetzt.
3. In § 10 Satz 1 wird die Angabe „149 Absatz 1“ durch die Angabe „154 Absatz 3“ ersetzt.
4. Nach § 12 wird folgender § 13 eingefügt:

,§ 13

Wahlen

¹Für Wahlen sind Umlaufverfahren nicht zulässig. ²Die Stimmabgabe kann durch Briefwahl erfolgen.’

5. Die bisherigen §§ 13 und 14 werden zu den §§ 14 und 15.
6. Im neuen § 15 wird die Angabe ‚30. Juni 2021‘ durch die Angabe ‚31. Dezember 2021‘ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.“

Aussprache

An der anschließenden Aussprache beteiligt sich die Synodalen Jochen Müller und Wefers.

Einbringung zu den Vorlagen 3.6. und 3.6. (P)

Siebte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen - § 3 GOLS

Berichterstatter

Synodaler Eckert

„Hohe Synode,

ich berichte nun von den Beratungen im Tagungs-Gesetzesausschuss zur Vorlage 3.6. und bringe den Beschlussvorschlag 3.6. (P) ein.

Hierbei handelt es sich um eine Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode – auch Anträge der Kreissynodalvorstände sollen beraten werden können. Bereits bei dieser Synode sind wir so verfahren. Jedoch soll dieses Vorgehen nun auch in der Geschäftsordnung abgebildet werden. Gleichzeitig wird in § 3 Absatz 1 die Aufzählung leicht sprachlich verschlankt.

Der Ausschuss hat in seiner Diskussion den Pragmatismus dieser Änderung anerkannt – auch im Hinblick auf die neue Tagungsfrequenz der Landessynode. Ferner war er überzeugt, dass auch Anträge der Kreissynodalvorstände demokratisch rückzuversichern sind. Zum Beispiel kommen entsprechende Berichte auf der Kreissynode hierfür infrage. Dies könnte in einer Überarbeitung des Mustertextes für die Geschäftsordnung der Kreissynoden berücksichtigt werden.

Der Tagungs-Gesetzesausschuss empfiehlt der Landessynode schließlich einstimmig bei nur zwei Enthaltungen, die Siebte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen in vorliegendem Wortlaut zu beschließen.“

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Aussprache

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Abstimmung zur Vorlage 3.6. (P)

Siebte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen - § 3 GOLS“

Beschluss Nr. 49/2020-1

Die Vorlage 6.1. (P) „Siebte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen - § 3 GOLS“ wird mit 135 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 7 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

**„Siebte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode
der Evangelischen Kirche von Westfalen
Vom 1.Juni 2021**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen beschließt, die Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1999 (KABl. 1999 S. 221), zuletzt geändert durch die Sechste Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 18. November 2020 (KABl. 2020 I Nr. 105 S. 252), wie folgt zu ändern:

§ 1 Änderungen

1. In § 3 Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:
„Sie stellt unter Berücksichtigung der Arbeit der Ständigen Ausschüsse der Landessynode die Vorlagen und Gesetzentwürfe fest und prüft und ordnet die an die Landessynode gerichteten Anträge und Eingaben.“
2. In § 3 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort ‚Kreissynoden‘ ein Komma und das Wort ‚Kreis-synodalvorständen‘ eingefügt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.“

Der Vorsitzende übergibt die Leitung der Synode an die Präses.

Leitung

Präses Dr. h. c. Kurschus

Ergebnisse aus dem Theologischen Tagungsausschuss

Die Vorsitzende ruft die Ergebnisse aus dem Theologischen Tagungsausschuss auf.

Einbringung zu den Vorlagen

- 1.2. und 1.2.1. (P) Gebet
- 6.1. und 6.1.2. (P) Taufagende

Berichterstatter (gesamt)

Synodaler Dr. Jähnichen

„Hohe Synode, sehr verehrte Präses,

der Theologische Tagungsausschuss hat drei Mal getagt, also alle vorgesehenen Sitzungstermine genutzt und auch benötigt. Es waren intensive Gespräche und Diskussionen, wobei wir uns am Mo. auf den mündlichen Präsesbericht konzentriert, heute am Vormittag und am frühen Nachmittag die weiteren uns aufgetragenen Themen bearbeitet haben.

Unsere Diskussionen um das theologische Grundlagenpapier zum Missionsverständnis haben wir in enger Abstimmung mit dem Berichtsausschuss II geführt. Ulrich Möller hat sich die Zeit genommen, in unseren Ausschuss zu kommen, über die bisher erörterten Änderungsvorschläge berichtet und zwei konkrete Änderungsvorschläge aus unserem Ausschuss in die weiteren Beratungen mitgenommen. Wir danken für die reibungslose und fruchtbare Kooperation mit dem Berichtsausschuss II, der seine Ergebnisse morgen vorstellen wird.

Der Theologische Tagungsausschuss hat zwei weitere Themen bearbeitet: Es ging zum einen um den Antrag des Kirchenkreises Iserlohn für eine veränderte Taufpraxis und -agende. Vielfältige Erfahrungen über die Taufpraxis während der Corona-Krise wurden ausgetauscht und diskutiert, Tabea Esch wird uns über die Diskussionen und den daraus hervorgegangenen Beschlussvortrag berichten. Manuel Schilling hat die Aufgabe übernommen, der Synode zu berichten, wie wir versucht haben, die Impulse der Präses zum Gebet aufzunehmen und den entsprechenden Beschlussvorschlag vorzustellen.“

Dank

Die Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Aussprache

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Einbringung der Vorlage 1.2.1. (P)

Gebet

Berichterstatter

Synodaler Dr. Schilling

„Hohe Synode, sehr geehrte Frau Präses,

in Ihrem Bericht, verehrte Präses, haben Sie unter Auslegung des Buches Nehemia dem Gebet eine zentrale, grundlegende Bedeutung zugesprochen, damit die Kirche aus der Erfahrung der Corona-Pandemie heilsam verändert heraustreten könne.

Mit dem Auftrag, der aus den Anträgen Schneider und Bertrams resultiert, diese ausdrückliche Würdigung des Gebets weiter auszuloten, hat die Synode dem Theologischen Tagungsausschuss eine harte Nuss zu knacken gegeben. Denn sehr weit ist das theologische Feld des Gebets, sehr unterschiedlich die persönlichen Zugänge, und schließlich sind auch heikel und intim die dahinterstehenden Erfahrungen.

So hat der Ausschuss davon abgesehen, abschließende wissenschaftlich systematisierte und begrifflich kondensierte Erklärungen zu suchen und zu liefern. Vielmehr hat das Gremium den Moment genutzt, auf der Spur des Präsesberichtes die eigenen Erfahrungen mit dem Gebet in der Corona-Zeit einander auszutauschen. Und ich fand, es war sehr schön. Wenn sich eine Landessynode unter anderem und neben dem nüchternen Bilanzieren – das ja unbedingt seine Berechtigung hat – Raum für solche Gespräche nimmt, dann spricht das für diese Synode.

Aus der Vielfalt der mitgeteilten persönlichen Erfahrungen schälten sich einige gemeinsame Themen heraus. Zunächst wurde vielen in diesen Zeiten der Verunsicherung das persönliche Gebet auf neue Weise wichtig, zuweilen wichtiger als je zuvor. Zugleich stellte sich die Frage: Wie können wir gemeinsam beten, wenn wir uns nicht im physischen Raum zum Gottesdienst versammeln dürfen? Auch wie eine Anfechtung meldete sich der Zweifel: Wenn wir uns nicht treffen dürfen, liegt das daran, dass wir mit unserem Gebet nicht als systemrelevant eingeschätzt werden?

Überraschenderweise hören wir in diesen Wochen von Gruppen außerhalb der Kirche, im Rückblick sei die evangelische Kirche mit ihrem Gebet nicht genügend präsent gewesen, habe entweder nicht die richtigen Orte des Gebets geschaffen oder sei nicht genügend zu den Menschen gegangen, die des Gebets bedurft hätten – Fragen, die wir uns alle auch selbst stellen.

Dieser Blick von außen ist aber pauschal und ungenau. Die Erfahrungen, die wir innerhalb der Kirche mit unseren Gottesdiensten gemacht haben, zeigen ein reicheres und spannendes Bild.

Auf der einen Seite haben wir in vielen digitalen Gottesdiensten zentrale Bestände der liturgischen Tradition fortfallen lassen. Das betraf nicht selten die Eingangsliturgie mit ‚Kyrie‘ und ‚Gloria‘. Diese liturgische Reduktion birgt die Gefahr der existenziellen Verarmung des Gottesdienstes mit sich, bieten doch beide liturgischen Stücke Haftpunkte für die Formulierung von Klage und Lobpreis.

Auf der anderen Seite haben wir die neuen Möglichkeiten der Internetplattformen genutzt, um Fürbitten gemeinschaftlich und interaktiv spontan zu entwickeln. Die Gemeindeglieder tauschten über die hochabstrakte Form des Bildschirms und der Tastatur zum Teil sehr persönliche und vertrauliche Anliegen aus – ein faszinierendes Fluidum von Distanz und Nähe entstand.

In der Zeit der Verunsicherung haben wir ein großes Bedürfnis nach Gebeten gehabt, die persönlich treffen und helfen. Das Fürbittgebet als formalliturgische Pflichtübung zwischen Abkündigungen und Segen hat ausgedient. Wenn hingegen Menschen gebetet haben, denen wir die innerliche Beteiligung abspürten, und wenn die Gebete nicht in einer kirchlichen Sondersprache formuliert waren, dann konnten wir daran teilhaben. Umgekehrt gilt aber auch: Oftmals fehlten uns die eigenen Worte, um die bedrängenden Sorgen in Sprache zu fassen und damit das Schild des Gebets zwischen uns und die Sorgen zu stellen. Da gerade half die kirchliche Tradition, da entdeckten viele das Gesangbuch und seine zum Teil ja über Jahrhunderte alten Liedstrophen als Gebetstexte, da sprachen die Psalmen neu zu uns.

Ein spannendes typisch protestantisches Dilemma haben wir neu ausgelotet. Jede Form von veräußerlichtem ritualisiertem Gebet ist uns Evangelischen ein Gräuel. Die Abkehr von diesem Missbrauch kann entweder zu einer Aufladung des Gebets als authentischem Ausdruck des frommen Subjektes werden und damit in die Gefahr der religiösen Selbstinszenierung abgleiten. Die andere Gefahr besteht in der Instrumentalisierung des Gebets für kirchliche, kirchenpolitische, politische oder gesellschaftliche Anliegen, also seine Verzweckung.

Wie diesem Dilemma entgehen? Denn das Gebet soll ja weiter gehen, es soll unser persönliches Leben, unsere Gottesdienste durchdringen und schließlich auch in den öffentlichen Raum reichen. Wir halten es da mit dem Apostel Paulus: ‚Betet ohne Unterlass.‘ (1. Thess 5,17).

Wir stellten fest: Das öffentliche Gebet bezieht seine Kraft aus dem persönlichen Gebet, und das persönliche Gebet bedarf des gemeinsamen Gebets. So umfasst das Gebet die gesamte Wirklichkeit menschlichen Erlebens, und das auf zwei gegensätzliche Weisen.

Auf der einen Seite ist es die Einübung in die dritte Bitte des Vater Unser: Dein Wille geschehe. Das Gebet ist zwecklos, und wer betet, will nichts erreichen. Das hat es mit dem Gedicht gemeinsam. Goethe bietet in einem ansonsten ziemlich abgedrehten Gedicht ein wunderschönes Bild, wenn er die Seele mit einer Harfe vergleicht, durch die der Wind weht und so ihre Saiten zum Klingen bringt.

Und zugleich ist das Gebet, wie das Gedicht, alles andere als teilnahmslos, vielmehr äußerst interessiert und für eine gerechte Welt engagiert. Denn beide, Gebet wie Gedicht stehen dafür ein, dass am Anfang das Wort war und dasselbe uns den Weg weist zur Erlösung. Ich schließe deshalb mit dem Auszug aus einem Gedicht von Hilde Domin:

‚Dies ist unsere Freiheit
die richtigen Namen nennend
furchtlos
mit der kleinen Stimme

Einander rufend
mit der kleinen Stimme
das Verschlingende beim Namen nennen
mit nichts als unserm Atem

Salva nos ex ore leonis
den Rachen offen halten
in dem zu wohnen
nicht unsere Wahl ist.“

Dank

Die Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Aussprache

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Wefers und Jochen Müller.

Abstimmung zur Vorlage 1.2.1. (P)

Gebet

Beschluss Nr. 50/2020-1

Die Vorlage 1.2.1. (P) „Gebet“ wird mit 131 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 12 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Die Landessynode nimmt den Impuls aus dem mündlichen Präsesbericht auf, dass sich das Gebet gerade in der Corona-Krise als zentrale schöpferische Kraft für das kirchliche Leben erwiesen hat. Darauf aufbauend wird es für die kommende Zeit auch darum gehen, ‚ein verändertes und der Veränderung bedürftiges Leben‘ in Kirche und Gesellschaft zu gestalten: durch ‚Beten und Tun des Gerechten‘ (Dietrich Bonhoeffer).

Die Landessynode bittet daher die Kirchenleitung, den Ständigen Theologischen Ausschuss und alle anderen Ebenen der Landeskirche zu einem fortgesetzten theologischen Nachdenken über das Gebet und die sich darin ausdrückenden Glaubensvorstellungen anzuregen. Ziel sollte sein, Ermutigung und Anregung für eine intensivierete Gebetspraxis zu geben.“

Einbringung der Vorlage 6.1.2. (P)

Taufe

Berichterstatterin

Synodale Dr. Esch

„Hohe Synode, sehr verehrte Frau Präses,

ich darf Ihnen Bericht erstatten, wie wir im Theologischen Tagungsausschuss zum Antrag ‚Taufgänger‘ des Kirchenkreises Iserlohn beraten haben. Und ich tue das gerne, denn die Diskussion und Beratungen zum Thema Taufverständnis und Taufpraxis waren anregend, sehr differenziert und haben zunächst ganz grundsätzlich gezeigt, wie bunt, kreativ, theologisch vielfältig und flexibel unsere Kirche und gemeindliche Praxis ist – und wie wichtig der offene Austausch genau darüber. Grundlage für diesen Austausch war der Antrag, den Sie unter der Vorlage 6.1. an Nr. 1 finden – und der über den theologischen Tagungsausschuss an die Kirchenleitung gehen soll.

Ausgehend von den Herausforderungen, die die Pandemie auch im Bereich der Kasualpraxis mit sich bringt, beschreibt die antragstellende Kirchengemeinde ihre positiven Erfahrungen mit dem Vollzug der Taufe durch Eltern und Pat*innen und deren aktiven Beteiligung am Taufgeschehen. Der Antrag, die praktizierte Praxis als grundsätzliche Möglichkeit in der Taufagende aufzunehmen, will diese Erfahrungen würdigen und ihnen einen auch nach-pandemischen rechtlichen Rahmen geben.

Der Antrag sowie eine Stellungnahme einer Arbeitsgruppe des Ständigen Theologischen Ausschusses, die eine solche Änderung der Taufagende nicht befürwortet, eröffnete einen breiten Raum, in dem zum einen eigene Erfahrungen mit einer veränderten Taufpraxis, als auch Chancen und Grenzen einer Veränderung der gängigen Taufpraxis – und dann auch des Taufverständnisses – zur Sprache kamen. Ein Raum, der auch hier zeigte, dass das im Bericht der Präses konstatierte „kein Weiter so“ die Perspektive sein wird, die uns durch die Pandemie für die Zeit nach der Pandemie aufgetragen ist – ein Raum, in dem auch immer wieder indirekt die Frage mitschwang, ob man hinter die Freiheit in der Gestaltung, die man sich in dieser Zeit einfach und aufgrund der Ausnahmesituation genommen hat, zurückkann.

Es geht somit um ein gutes Abwägen dessen, was in einer Krisensituation geboten und auch kirchenrechtlich möglich und erlaubt ist, was man nach der „Notlage“ übernimmt und was man wieder in gewohnte Abläufe überführt. Die Frage, ob eine wie auch immer veränderte Taufpraxis in Pandemiezeiten „nur“ als Not- oder Übergangssituation legitim ist, stellt sich hier somit ganz grundsätzlich. Auch die Frage, ob es nicht auch bei Taufen einen *kairos* gibt, für den man einen Rahmen finden muss, spielt hier rein. Es gibt nicht wenige Eltern, die zu einer ganz bestimmten Zeit und pandemieunabhängig ihre Gemeinde aufsuchen und „jetzt“ ihr Kind taufen lassen möchten; nicht erst, wenn die Abstandsregeln nicht mehr gelten. Diese grundsätzliche Aufgabe des „Prüfen, Übernehmen, und wieder Lassen“ hat Auswirkungen auf die Zeit „danach“ und die damit verbundenen theologischen Themen.

Einige Fragelinien aus dem Austausch möchte ich nachzeichnen, damit es etwas konkreter wird. Es ist nur ein unvollständiger Versuch, die Vielfalt an Themen und Meinungen zu bündeln.

Was ist mit dem Ordinationsverständnis, wenn auch Eltern/ Familie taufen dürfen?

Und welche Auswirkungen hat das auf die ökumenischen Beziehungen, wenn die römisch-katholische Kirche Taufen für ungültig erklärt, die mit der Formel „wir taufen“ vollzogen werden?

Wie steht es mit den Rollen, die Eltern dann einnehmen? Kommt es hier zu einer Verunklarung der Rollen, die in den Hintergrund treten lässt, dass die Taufe Geschenk und der Taufakt auch Zuspruch an die Eltern ist, oder liegt in der Verdichtung des Sakraments auch und gerade durch eine intensivere Vorbereitung mit den Eltern eine Chance? Eine Chance, auch den Glauben noch einmal anders weiterzugeben?

Welche Auswirkungen hat das veränderte Zusammenspiel von Gott und Mensch und Institution und Person auf die Relevanz der Kirche?

Wie gehen wir mit den Erfahrungen um, dass Taufen im kleinen Kreis, als separate Feiern, unter freiem Himmel und Samstagnachmittags gefeiert werden? Was bedeutet das für unser Verständnis von Gottesdienst, Gemeinde und dem „in die Gemeinde hineingetauft“ werden?

Was ist konstitutiv für den Taufakt und was sind Symbole und Handlungen, die ihn beleben und übersetzen?

Hohe Synode, verehrte Frau Präses,

wir sehen derzeit keine Notwendigkeit einer Änderung von Taufagende oder Kirchenordnung. Allerdings hat die Diskussion gezeigt: Da hat sich viel aufgetan, was im Rahmen eines Krisenmanagements entstanden ist und weitergedacht werden muss. Insgesamt stehen wir mit dieser Debatte mitten in dieser Suchbewegung, die durch die Pandemie entstanden ist. Und wir entdecken in diesem Suchen den Wert des Vertrauten, wertvolle Erfahrungen und viele neue Möglichkeiten – und die große Chance, gemeinsam mit den Menschen, die uns anvertraut sind, Kirche zu gestalten.

Wir halten es für sinnvoll, wenn die Kirchenleitung – an die dieser Antrag ja primär überwiesen wird – damit den Ständigen Theologischen Ausschuss beauftragt. Auf dieser Basis wären auch Gespräche mit der UEK über eine eventuelle Überarbeitung der Taufagende möglich.“

Dank

Die Vorsitzende dankt der Berichterstatterin.

Aussprache

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Dr. Großhans, Espelöer und Jochen Müller.

Abstimmung zur Vorlage 6.1.2. (P)

Die Vorlage 6.1.2. (P) „Taufe“ wird mit 125 Ja-Stimmen, 10 Nein-Stimmen und 7 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

Beschluss Nr.: 51/2020-1

„Die Landessynode überweist den Antrag der Kreissynode Iserlohn ‚Taufagende‘ an die Kirchenleitung. Sie empfiehlt der Kirchenleitung, den Ständigen Theologischen Ausschuss mit der weiteren Beschäftigung zum Thema des Taufverständnisses und der Taufpraxis zu beauftragen. Dabei sollen die Hinweise des theologischen Tagungsausschusses zur beantragten Änderung von Kirchenordnung und Taufagende berücksichtigt werden.“

Nach einem Ausblick auf die nächste Plenarsitzung schließt die Präses die Tagung der Synode um 18:00 Uhr mit einem Gebet.

Fünfte Plenarsitzung: Mittwoch, 02.06.2021

Schriftführende: Synodale Bieniek / Frau Harnisch

Leitung

Präses Dr. h.c. Kurschus

Eröffnung

Die Sitzung wird um 9:00 Uhr eröffnet.

Andacht

Die Synodale Conrad hält die Andacht.

Dank

Die Vorsitzende dankt der Synodalen Conrad für die Andacht.

Die Präses gratuliert den Synodalen Hannelene Reuter-Becker und Dr. Martin Büscher zum heutigen Geburtstag.

Sie weist auf die Möglichkeit der Feedback-Abgabe am Ende des Tages hin.

Die Vorsitzende übergibt die Leitung an den Synodalen Dr. Kupke.

Leitung

Synodaler Dr. Kupke

Der Vorsitzende gibt erläuternde Hinweise zur zweiten Lesung der Vorlagen 3.1. bis 3.4. aus dem Tagungs-Gesetzesausschuss und bittet die Synode dem Vorschlag, von der Beschleunigungsvorschrift gem. § 30 Geschäftsordnung der Landessynode Gebrauch zu machen, zuzustimmen und über das Gesetz insgesamt abzustimmen, ohne die Artikel einzeln zu betrachten.

Es gibt keinen Widerspruch, sodass dem Vorschlag entsprechend verfahren wird.

Einbringung zu den Vorlagen 3.1 und 3.1. (P) (Zweite Lesung)

69. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen – Verweise auf die Kirchenbuchordnung (KBO), Rechtsgrundlagen für die Kirchenbuchordnung und Verordnungen

Aussprache

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Abstimmung zur Vorlage 3.1. (P)

69. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen – Verweise auf die Kirchenbuchordnung (KBO), Rechtsgrundlagen für die Kirchenbuchordnung und Verordnungen

Beschluss Nr. 52/2020-1

Die Vorlage 3.1. (P) „69. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen – Verweise auf die Kirchenbuchordnung (KBO), Rechtsgrundlagen für die Kirchenbuchordnung und Verordnungen“ wird mit 136 Ja-Stimmen, ohne Gegenstimmen und 2 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

(Zweite Lesung)

**„69. Kirchengesetz
zur Änderung der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
Vom 2. Juni 2021**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel I
Änderung der Kirchenordnung**

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 68. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 19. November 2020 (KABl. 2020 I Nr. 93 S. 236), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 142 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe o wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
 - b) Nach Buchstabe o wird folgender Buchstabe p angefügt:
„p) sie erlässt Verordnungen.“
2. In Artikel 159 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Die Kirchenleitung regelt die Führung der Kirchenbücher und Gemeindegliederverzeichnisse durch Verordnung.“
3. Artikel 183 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) ¹Die Taufe ist in das Kirchenbuch einzutragen. ²Das Nähere regelt eine Verordnung.“
4. Artikel 200 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) ¹Die Konfirmation ist in das Kirchenbuch einzutragen. ²Das Nähere regelt eine Verordnung.“
5. Artikel 205 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„(3) ¹Die Trauung ist in das Kirchenbuch einzutragen. ²Das Nähere regelt eine Verordnung.“
6. Artikel 218 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) ¹Die Bestattung ist in das Kirchenbuch einzutragen. ²Das Nähere regelt eine Verordnung.“

Artikel II Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.“

Einbringung zu den Vorlagen 3.2. und 3.2. (P) (Zweite Lesung)

70. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen – Wählbarkeitsvoraussetzungen für Superintendentinnen und Superintendenten, Art. 108 Abs. 2 KO

Aussprache

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Abstimmung zur Vorlage 3.2. (P)

70. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen – Wählbarkeitsvoraussetzungen für Superintendentinnen und Superintendenten, Art. 108 Abs. 2 KO

Beschluss Nr. 53/2020-1

Die Vorlage 3.2. (P) „70. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen – Wählbarkeitsvoraussetzungen für Superintendentinnen und Superintendenten, Art. 108 Abs. 2 KO“ wird mit 130 Ja-Stimmen, 14 Gegenstimmen und 1 Enthaltung mit folgendem Wortlaut beschlossen:

(Zweite Lesung)

„70. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Vom 2. Juni 2021

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 69. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 2. Juni 2021 (KABl. 2021 I Nr. ... S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 108 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „mindestens fünf Jahre Inhaberin oder Inhaber einer Gemeindepfarrstelle gewesen ist“ durch die Wörter „Pfarrerin oder Pfarrer der Evangelischen Kirche von Westfalen ist und über hinreichende Erfahrung in der Gemeindeführung und über kirchliche Leitungserfahrung verfügt“ ersetzt.
2. In Artikel 108 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „nur“ gestrichen.

Artikel II Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.“

Einbringung zu den Vorlagen 3.3. und 3.3. (P) (Zweite Lesung)

71. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen – Artikel 108 Absatz 3 KO – stellvertretende KSV-Mitglieder

Aussprache

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Abstimmung zur Vorlage 3.3. (P)

71. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen – Artikel 108 Absatz 3 KO – stellvertretende KSV-Mitglieder

Beschluss Nr. 54/2020-1

Die Vorlage 3.3. (P) „71. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen – Artikel 108 Absatz 3 KO – stellvertretende KSV-Mitglieder“ wird mit 141 Ja-Stimmen, 2 Gegenstimmen und ohne Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

(Zweite Lesung)

**„71. Kirchengesetz
zur Änderung der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
Vom 2. Juni 2021**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel I
Änderung der Kirchenordnung**

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 70. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 2. Juni 2021 (KABl. 2021 I Nr. ... S. ...), wird wie folgt geändert:

In Artikel 108 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Die Mitglieder“ die Wörter „und die stellvertretenden Mitglieder“ gestrichen.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.“

Einbringung zu den Vorlagen 3.4. und 3.4. (P) (Zweite Lesung)

72. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen – Verbandspfarrstellen – Art. 108 Abs. 6 und Art. 127 Abs. 2 KO

Aussprache

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Abstimmung zur Vorlage 3.4. (P)

72. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen – Verbandspfarrstellen – Art. 108 Abs. 6 und Art. 127 Abs. 2 KO

Beschluss Nr. 55/2020-1

Die Vorlage 3.4. (P) „72. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen – Verbandspfarrstellen – Art. 108 Abs. 6 und Art. 127 Abs. 2 KO“ wird mit 140 Ja-Stimmen, ohne Gegenstimmen und bei 4 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

(Zweite Lesung)

**„72. Kirchengesetz
zur Änderung der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
Vom 2. Juni 2021**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel I
Änderung der Kirchenordnung**

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 71. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 2. Juni 2021 (KABl. 2021 I Nr. ... S. ...), wird wie folgt geändert:

3. In Artikel 108 Absatz 6 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes seine Pfarrstelle verliert, ohne dass ihm eine andere Pfarrstelle des Kirchenkreises, seiner Kirchengemeinden oder ihrer Verbände oder eine Pfarrstelle eines Verbandes von Kirchenkreisen, die der Kreissynode durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes auf Vorschlag des Verbandsvorstandes zugeordnet ist, übertragen wird.“

4. In Artikel 127 Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Das Gleiche gilt, wenn Abgeordnete ihre Pfarrstelle verlieren, ohne dass ihnen eine andere Pfarrstelle des Kirchenkreises, seiner Kirchengemeinden oder ihrer Verbände oder eine Pfarrstelle eines Verbandes von Kirchenkreisen, die der Kreissynode durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes auf Vorschlag des Verbandsvorstandes zugeordnet ist, übertragen wird.“

**Artikel II
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.“

Der Synodale Dr. Kupke bedankt sich für die Mitwirkung bei der Gesetzgebung und übergibt die Leitung an die Präses.

Leitung

Präses Dr. h. c. Kurschus

Ergebnisse aus dem Ausschuss „Interprofessionelles Arbeiten in der EKvW“

Einbringung zu den Vorlagen

Vorlage 2.1. und 2.1.1. (P): Korridorzahlen

Vorlage 2.1. und 2.1.2. (P): Interprofessionelle Pastoralteams in der EKvW

Vorlage 2.1. und 2.1.3. (P): Interprofessionelle Gestaltung von Funktionspfarrstellen

Vorlage 2.1. und 2.1.4. (P): Beteiligung an Leitung

Vorlage 2.1. und 2.1.5. (P): Kommunikation und Qualitätssicherung

Vorlage 2.1. und 2.1.6. (P): Personalplanung

Die Vorsitzende bittet die Synodale Goldbeck um den Bericht und die Einbringung der Vorlagen aus dem Ausschuss „Interprofessionelles Arbeiten in der EKvW“.

Berichterstatterin (allgemein)

Synodale Goldbeck

„Hohe Synode, sehr geehrte Frau Präses, liebe Schwestern und Brüder!

Wie gut, dass die Landessynode das Thema „Interprofessionelles Arbeiten in der EKvW“ zum Schwerpunktthema gemacht hat. Wie gut, dass sie dazu einen eigenen Schwerpunkt-Ausschuss gebildet hat. Wie gut, dass sich über 50 Menschen zur Mitarbeit in diesem Ausschuss bereitgefunden haben! So konnten wir in fünf Untergruppen mit großer Sorgfalt auf die Vorlage schauen und sie in verschiedenen Perspektiven und unter unterschiedlichen Fragestellungen betrachten, reflektieren und diskutieren und Ihnen die nach unserer Überzeugung angemessenen und notwendigen Beschlussvorschläge machen.

In vier Dimensionen haben wir uns der Vorlage gewidmet: „Partizipation an Leitungsverantwortung“, „Kooperation der Ebenen Kirchengemeinde und Kirchenkreis“, „Berufliche Vielfalt“ und „Implementierung und Qualitätssicherung“. An unseren Ausschuss verwiesen worden war darüber hinaus der Antrag aus dem Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg mit der Bitte an die Landessynode, sich grundsätzlich mit der Behandlung der Pfarrstellenverteilung zu beschäftigen. Dieser Antrag wurde, da er sachlich vom Thema Interprofessionalität zu trennen ist, in einem gesonderten Unterausschuss unter der Leitung von Superintendent Holger Erdmann behandelt. Bevor wir also zu den verschiedenen Perspektiven auf interprofessionelles Arbeiten in unserer Landeskirche kommen, lassen Sie uns grundsätzlich auf die Entwicklung der Zahlen für den gegenwärtigen und künftigen Pfarrdienst schauen, in die Sie der Moderator der Arbeitsgruppe nun einführen wird.“

Einbringung der Vorlage 2.1.1. (P)

Planungskorridore für die Gemeindepfarrstellen in der EKvW

Berichterstatter

Synodaler Erdmann

„Liebe Schwestern und Brüder,

mit dem einzubringenden Antrag lenke ich unseren Blick auf ein erstes wichtiges Detail des Gesamtkonzepts des interprofessionellen Arbeitens, nämlich die Ihnen im Konzept „interprofessionelles Arbeiten“ vor Augen gestellten Korridore. Korridore, die bestimmte Zeiträume mit bestimmten Kennzahlen für den Pfarrdienst koppeln.

In unserem Unterausschuss des Tagungsausschusses war es uns wichtig, die hinterlegten Zahlen und Zeiträume in enger Verbindung mit dem vorgelegten Personalbericht zu sehen und sie somit als Realitäten zu begreifen, die ja immer auch Autoritäten sind. Wir werden mit den Pfarrpersonen, die wir haben, arbeiten müssen und auch können. Da bin ich gewiss!

Mithin stellen die Korridore keine „willkürliche“ landeskirchliche Setzung dar, sondern sie bilden die vorfindliche und kommende Situation des Pfarrdienstes ab und verstehen sich im Zusammenspiel der verschiedenen Ebenen, die bei der Besetzung von Pfarrstellen zusammenwirken, als Leitplanken.

Leitplanken aber geben Orientierung und Schutz: Sie bewahren uns davor, uns zu verfahren und führen so gut auf dem Weg weiter. Und besonders gut führen sie weiter, wenn sie regelmäßig gewartet, sprich überprüft werden.

Leitplanken führen gut weiter. Gut weiter führen sie, insofern sie ein Instrument der Gerechtigkeit sind. Sie ermöglichen es, die zur Verfügung stehenden Pfarrpersonalressourcen gerecht auf alle Kirchenkreise zu verteilen. Gäbe es bei dem aufkommenden Pfarrperson-Mangel kein Regulativ, würde der freie Markt bestimmte Kirchenkreise leerlaufen lassen, während andere groß herauskämen!

Ebenso führen die Korridore gut weiter, insofern sie ein Instrument der Flexibilität sind. Sie ermöglichen durch die 5-Jahres-Zeiträume Übergänge und zugleich ermöglichen sie durch die verschiedenen Möglichkeiten der Bezugsgrößen Kirchenkreis oder Planungsräume ein Jonglieren, wenn ich es mal so sagen darf.

Und schließlich stellen wir mit unserem Antrag den reinen Korridorzahlen, von denen wir überzeugt sind, dass es gut ist, ihnen zuzustimmen, die Erinnerung an das Finanzausgleichsgesetz (FAG) zur Seite, das in seinem §10 regelt, dass bis zu 25 Pfarrstellen von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss der Landessynode bestimmt werden. Bei der Bestimmung sind vor allem Kirchenkreise zu berücksichtigen, die auf Grund ihrer besonderen Siedlungsstruktur eine überdurchschnittliche Pfarrstellendichte vorhalten müssen. An dieses Gesetz zu erinnern ist uns gerade angesichts der Zahlen, die wir vorlegen, sehr wichtig.

Mit diesen Vorbemerkungen bitte ich nun den Antrag und Beschlussvorschlag vorzunehmen.“

Dank

Die Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Aussprache

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Dr. Reinmuth, Hempelmann, Frank Schneider, Dröpper, Dr. Spanhofer, Dr. Hagmann, Jochen Müller, Dr. Schilling, Stöcker, Dr. Großhans, Riesenberg, Bald, Espelöer und Zierke.

Antworten geben die Synodalen Erdmann, Göckenjan-Wessel und Dr. Kupke.

Antrag des Synodalen Hempelmann:

„Die Landessynode beschließt gleichzeitig, das Verhältnis von Funktions- und Gemeindepfarrstellen neu zu bestimmen und dafür Sorge zu tragen, dass analog der personalplanerischen Zahlen zu Gemeindepfarrstellen die Zahl der Funktionspfarrstellen auf allen Ebenen angepasst wird.“

Abstimmung zum Änderungsantrag des Synodalen Hempelmann

Die Vorsitzende eröffnet die Abstimmung über den Antrag des Synodalen Hempelmann.

Beschluss Nr. 56/2020-1

Die Synode stimmt mit 95 Ja-Stimmen und 20 Nein-Stimmen und 30 Enthaltungen für den Antrag des Synodalen Hempelmann.

Die Vorlage 2.1.1 (P) wird damit entsprechend geändert.

Zuletzt wird durch den Synodalen Eckert eine Redaktionelle Änderung vorgeschlagen, die sich der Einbringer zu eigen macht.

Abstimmung zur Vorlage 2.1.1. (P)

Planungskorridore für die Gemeindepfarrstellen in der EKvW

Beschluss Nr. 57/2020-1

Die Vorlage 2.1.1. (P) „Planungskorridore für die Gemeindepfarrstellen in der EKvW“ wird mit 116 Ja-Stimmen, 17 Gegenstimmen und 13 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Die Landessynode 2021 beschließt einen Planungskorridor von Gemeindepfarrstellen in der EKvW auf der Grundlage des aktuellen Personalberichts. Dabei ist zunächst bis zum 31.12.2025 von einem Verhältnis von einer Pfarrstelle pro 3.000 Gemeindegliedern auszugehen.

(Planungsraum ist jeweils ein Kirchenkreis oder eine konkret beschriebene Region innerhalb eines Kirchenkreises.)

Die Landessynode beschließt gleichzeitig, das Verhältnis von Funktions- und Gemeindepfarrstellen neu zu bestimmen und dafür Sorge zu tragen, dass analog der personalplanerischen Zahlen zu Gemeindepfarrstellen die Zahl der Funktionspfarrstellen auf allen Ebenen angepasst wird.

Für die weitere Bepanung von Gemeindepfarrstellen ist ferner folgender Ausblick zu bedenken:

- | | |
|--------------------|--|
| Landessynode 2024: | - Beschluss über Korridor bis Ende 2030
(Stand jetzt: 1 : 4000) |
| Landessynode 2029: | - Beschluss über Korridor bis Ende 2035
(Stand jetzt: 1 : 5000) |

Jenseits der verbindlichen Planungskorridore kann durch das Finanzausgleichsgesetz nach Bedarf der Landeskirche nach § 10 Abs. 2 i. V. m. § 10 Abs. 1 FAG ein Ausgleich für strukturelle oder andere Besonderheiten hergestellt werden.“

Dank

Die Vorsitzende dankt für den Austausch.

Die Vorsitzende bittet die Synodale Goldbeck um den weiteren Bericht.

Berichterstatterin (allgemein)

Synodale Goldbeck

„Hohe Synode,

der Gedanke, die pastorale Arbeit in unserer Landeskirche schon jetzt und erst recht zukünftig interprofessionell aufzustellen, ist, darin war sich der Ausschuss geschlossen einig, ein Meilenstein in der Personalplanung unserer Kirche. Das vorliegende Konzept ist weit mehr als ein Notnagel, mit dem nun den schwindenden Zahlen im Pfarramt begegnet werden soll. Es markiert vielmehr den Gedanken, die Vielfalt der Gaben und Qualifikationen im pastoralen Handeln unserer Kirche – endlich! – umfassend abzubilden. Darum wird Ihnen der Ausschuss mit Überzeugung empfehlen, dem vorliegenden Konzept in einem ersten Beschluss zuzustimmen und damit auf allen Ebenen unserer Kirche einen lebendigen Prozess anzustoßen.

Zur Abstimmung stehen dabei die Grundentscheidungen zu den Bereichen Inhaltliches Konzept, Innere Struktur und Äußere Struktur. Die ‚Frequently asked questions‘ verstehen sich als Erläuterung zu den Inhalten und sind nicht Grundlage des Beschlusses.

Eine kleine Präzisierung haben wir an einer Stelle vorgenommen. Wir möchten die Möglichkeit der Beteiligung vielfältiger Berufsgruppen unterstreichen und schlagen daher vor, unter der Überschrift „Inhaltliches Konzept“ wie folgt zu formulieren: „Neben dem Pfarrdienst (verbindlich) können einem Interprofessionellen Pastoralteam Personen aus insbesondere folgenden Berufsgruppen angehören: Gemeindepädagogik, Verwaltung, Kirchenmusik.“ Durch die Einfügung des Wortes ‚insbesondere‘ wird unterstrichen, was unter „Innere Struktur“ ausgeführt wird: Auch Mitarbeitende weiterer Berufsgruppen können nämlich Mitglieder eines Interprofessionellen Pastoralteams werden, wenn sie an Leitungsverantwortung partizipieren oder pastorale Dienste wahrnehmen. Darüber hinausgehende Eingriffe in den Text der Vorlage hat der Ausschuss nicht vorgenommen.

Allerdings hat uns der Begriff „Interprofessionelle Pastoralteams“ ausführlich beschäftigt und ist einer kritischen Betrachtung unterzogen worden. Schon die Arbeitsgruppe zur Konzeptentwicklung hatte um einen Begriff gerungen, mit dem die Teamarbeit angemessen inhaltlich qualifiziert werden könnte und eine lange Reihe von Vorschlägen diskutiert, um sich abschließend für den Begriff ‚Pastoralteams‘ zu entscheiden. Im Tagungsausschuss wurde nun befürchtet, dass das Anliegen, die unterschiedlichen Berufsgruppen gerade aufzuwerten, verfehlt werden und die Bezeichnung als engführend empfunden werden könnte. Für den Vorschlag, zu dem rein formalen Titel „Interprofessionelle Teams“ zurückzukehren, fand sich im Ausschuss jedoch keine Mehrheit. Ausführlich betrachtet haben wir die Frage nach der Ebene der Anstellungsträgerschaft und der Kooperation von Kirchenkreis und Kirchengemeinden. Aus unterschiedlichen Gründen scheint uns die Ansiedlung der Anstellung auf der Kirchenkreisebene sachgemäß. Nicht nur gewährleistet sie teamintern ein Miteinander auf Augenhöhe, ohne dass eine die Vorgesetzte des anderen wäre, sondern sie ermöglicht darüber hinaus auch eine höhere Arbeitsplatzsicherheit, als eine Kirchengemeinde als Einzelkörperschaft sie in künftigen Anpassungsprozessen gewährleisten könnte. Wo Teams bislang noch auf Ebene der Gemeinde verankert sind, sollte im Kontakt mit den Beteiligten eine angemessene Frist für die Umstellung, die sich etwa zwischen zwei und fünf Jahren bewegen könnte, eingeräumt werden. Mittelfristig werden Steuerungsinstanzen vor allem dann notwendig werden, wenn Teams gemeindeübergreifend arbeiten. Hier wird die Praxis den Weg zu neuen Schritten weisen. Alle Empfehlungen zur Weiterarbeit, die der Ausschuss etwa im Blick auf die Evaluation von Konzeptionen, auf Rollenklarheit und -transparenz, auf die inhaltliche Neuausrichtung parochialer Arbeit, auf Fort- und Weiterbildung sowie Coaching und Supervision für die Teams erarbeitet hat, haben wir mit der Bitte um weitere Bearbeitung dem Personaldezernat zur Verfügung gestellt.

Lassen Sie mich jetzt die Punkte benennen, die aus unserer Sicht der weiteren Arbeit und konzeptionellen Fortentwicklung des vorliegenden Entwurfs bedürfen. Wir werden die Synode bitten, diese Punkte mit Beschlüssen zu hinterlegen.

Das vorliegende Konzept entwickelt die Konturen interprofessioneller Arbeit – wir haben es eben gehört - zunächst im Blick auf den pastoralen Dienst in den Kirchengemeinden, in denen der Veränderungsdruck an vielen Stellen schon jetzt groß ist. Aber auch in funktionalen pastoralen Diensten muss und kann Interprofessionalität entwickelt werden. Unser Ausschuss wird der Synode daher vorschlagen zu beschließen, dass diesbezüglich sowohl für die kreis- wie für die landeskirchliche Ebene Modelle zu entwickeln sind.

In besonderer Weise hat uns die Frage der Leitungsverantwortung beschäftigt. Menschen in privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnissen werden in interprofessionellen Teams an der Leitungsverantwortung beteiligt, indem sie Aufgaben, die bisher dem Pfarramt vorbehalten waren, übernehmen und gestalten. Sie haben jedoch kein Stimmrecht in den Gremien, weder im Presbyterium noch in den Synoden. Dass sie mit beratender Stimme an den Sitzungen des Leitungsgremiums teilnehmen sollen, ist dabei unstrittig. Wie jedoch eine durchgängige Partizipation an Leitungsverantwortung für Berufsgruppen jenseits des Pfarramts Gestalt gewinnen kann, ist eine Frage, die unseres Erachtens einer theologischen wie juristischen Prüfung zu unterziehen ist. Dabei wird deutlich, dass das hergebrachte Verständnis von Gemeinde und Kirche insgesamt, das stark am Pfarramt orientiert ist, einer Revision in einem umfassenden Reflexionsprozess bedarf. Sollten Sie, hohe Synode, unserem Beschlussvorschlag folgen und dem vorgelegten Konzept heute zustimmen, so initiieren Sie damit einen Prozess, der mit vielfältigen Maßnahmen der Kommunikation und Implementierung zu hinterlegen ist. In den ausdifferenzierten Regionen unserer Landeskirche wird die Resonanz auf diesen Systemwechsel unterschiedlich ausfallen und mit vielen Fragen verbunden sein. Es ist ein großes Glück, dass es sich beim vorgelegten Entwurf, wie die Personaldezernentin in ihrer Einbringung bereits betont hat, nicht um einen Papiertiger handelt, sondern um ein Stück kirchlicher Wirklichkeit, das bereits mit Leben gefüllt ist. Darin liegt eine große Ressource für den Prozess der schrittweisen Implementierung, denn Menschen, die bereits in Teams arbeiten, können von ihren Erfahrungen berichten. Dazu wäre es hilfreich, einen Pool von Ansprechpartner:innen aufzustellen, die von Gemeinden und Kirchenkreisen angefragt werden können, zu den unterschiedlichen Fragen zur Verfügung stehen: Wie kann die Arbeit eines Gemeindemanagers aussehen? Welche Erfahrungen gibt es im ländlichen Raum? Wie kann gemeindeübergreifend gearbeitet werden? Das alles muss ja nicht am grünen Tisch entwickelt werden, sondern kann ganz realitätsbezogen angefragt werden. Aus unserer Sicht wäre es wünschenswert, und auch dazu werden wir Ihnen einen Beschlussvorschlag unterbreiten, dass landeskirchlicherseits zeitnah zu einer Auftaktveranstaltung eingeladen wird, die Grundlinien nachzeichnet, das Gespräch mit Erfahrenen eröffnet und Kontakte zu den Ausbildungsstätten ermöglicht. Kreis-kirchliche Impulstage könnten ebenso folgen wie Besuche in Kreissynodalvorständen, Pfarrkonventen und Presbyterien. Jetzt geht es ja darum, dass Konzept regional und individuell mit Leben zu füllen!

Und schließlich: Das Konzept zu verabschieden, heißt eben gerade nicht, es zu verabschieden, sondern es gegenwärtig zu halten, die Arbeit zu begleiten, zu reflektieren, fortzuschreiben, zu evaluieren und synodal transparent zu verhandeln. Darum erscheint es uns essenziell, dass es in Bezug auf die je aktuellen Personalberichte auch regelmäßig synodal betrachtet wird. Wir werden Ihnen daher vorschlagen zu beschließen, dass Personalentwicklung regelmäßig in einem landeskirchlichen Tagungsausschuss auf Grundlage des aktuellen Personalberichts thematisiert wird und dass darüber hinaus auch „unterjährig“ – dieses Wort habe ich neu gelernt! – Formate zur Begleitung interprofessionellen Arbeitens, etwa in Form einer interprofessionell aufgestellten Personalkonferenz – entwickelt werden.

Hohe Synode, am Ende lassen Sie mich dem Tagungsausschuss „Interprofessionelles Arbeiten“ und meinen Co-Moderatorinnen und -Moderatoren in den Untergruppen ein großes Dankeschön aussprechen. Danke für das hohe Engagement, für intensive Beratungen, für die Bereitschaft, aufeinander zu hören und um gute Entscheidungen zu ringen. Danke für die Geduld in Abstimmungsprozessen und für die Disziplin, auch nach Feierabend noch weiterzuarbeiten! Danke für die Begeisterung für die Idee der Interprofessionalität, die der Ausschuss selbst in durch und durch interprofessioneller Zusammensetzung bewährt hat. Ich selbst bin zutiefst überzeugt davon, dass wir heute etwas wirklich Gutes auf den Weg bringen können, das pastorale Arbeit sichert und zu ihrer Lebendigkeit und Anknüpfungsfähigkeit beiträgt. Ich brauche gar nicht viel Fantasie, um mir vorzustellen, dass die Erinnerung daran, wie pastorale Arbeit früher ausschließlich von Pfarrerinnen und Pfarrern verantwortet wurde, in Zukunft eher Fassungslosigkeit auslösen wird. Haben Sie Dank für Ihre Aufmerksamkeit!“

Dank

Die Vorsitzende dankt der Berichterstatterin.

Aussprache

An der Aussprache zu allen fünf Vorlagen in diesem Komplex beteiligen sich die Synodalen Riesenberg, Dr. Kupke, der einen redaktionellen Vorschlag zur Vorlage 2.1.4. (P) hat, den sich die Einbringende Goldbeck annehmen möchte, sowie Espelöer, Dr. Preuß, Dr. Hagmann, Andreas Schulte, Bohdálková, Montanus und Metzler.

Antworten geben die Synodalen Goldbeck und Göckenjan-Wessel.

Antrag des Synodalen Riesenberg zur Vorlage 2.1.2. (P):

„Die Anstellungskörperschaftsregelung im Konzept, Abschnitt 4 „Äußere Struktur“, Satz 6 ist wie folgt neu zu fassen: Anstellungskörperschaft für privatrechtliche Beschäftigte im professionell pastoralen Team ist i.d.R. der jeweilige Kirchenkreis. Ausnahmen sind möglich. In jedem Fall soll die Dienst- und Fachaufsicht bei der Superintendentin oder dem Superintendenten liegen.“

Aussprache

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Dr. Hagmann, Dietrich Schneider und Marker.

Die einbringende Synodale Goldbeck kann sich diesen Antrag nicht zu eigen machen.

Abstimmung zum Änderungsantrag des Synodalen Riesenberg

Die Vorsitzende eröffnet die Abstimmung über den Antrag.

[Beschluss Nr. 58/2020-1](#)

Die Synode stimmt mit 69 Ja-Stimmen, 55 Nein-Stimmen und 24 Enthaltungen für den Antrag. Die einfache Mehrheit der Stimmen überwiegt, daher wird die Vorlage 2.1.2. (P) entsprechend geändert.

Die Vorsitzende unterbricht die Sitzung für eine Pause.

Leitung

Präses Dr. h. c. Kurschus

Es beginnt die Abstimmung über die vor der Pause eingebrachten Vorlagen.

Einbringung der Vorlage 2.1.2. (P)

Interprofessionelle Pastoralteams in der EKvW

Aussprache

An der Aussprache beteiligt sich der Synodale Jochen Müller.

Antwort gibt die Synodale Goldbeck.

Abstimmung zur Vorlage 2.1.2. (P)

Interprofessionelle Pastoralteams in der EKvW

Beschluss Nr. 59/2020-1

Die Vorlage 2.1.2. (P) „Interprofessionelle Pastoralteams in der EKvW“ wird mit 117 Ja-Stimmen, 9 Gegenstimmen und 18 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Die Landessynode beschließt das Gesamtkonzept ‚Interprofessionelle Pastoralteams in der Evangelischen Kirche von Westfalen‘. Über die Umsetzung ist zu berichten.“

Einbringung der Vorlage 2.1.3. (P)

Interprofessionelle Gestaltung von Funktionspfarrstellen

Aussprache

An der Aussprache beteiligt sich der Synodale Ulf Schlüter mit einem redaktionellen Hinweis, den sich die Einbringende, Synodale Goldbeck, zu eigen macht.

Abstimmung zur Vorlage 2.1.3. (P)

Interprofessionelle Gestaltung von Funktionspfarrstellen

Beschluss Nr. 60/2020-1

Die Vorlage 2.1.3. (P) „Interprofessionelle Gestaltung von Funktionspfarrstellen“ wird mit 137 Ja-Stimmen, 3 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, parallel zur Konzeptionierung interprofessionellen Arbeitens im Gemeindepfarramt auch die Erarbeitung von Modellen einer interprofessionellen Gestaltung des funktionalen pastoralen Dienstes auf allen Ebenen zu beauftragen.“

Einbringung der Vorlage 2.1.4. (P)

Beteiligung an Leitung

Aussprache

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Abstimmung zur Vorlage 2.1.4. (P)

Beteiligung an Leitung

Beschluss Nr. 61/2020-1

Die Vorlage 2.1.4. (P) „Beteiligung an Leitung“ wird mit 132 Ja-Stimmen, 6 Gegenstimmen und 8 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Die Landessynode bittet die Kirchenleitung zu klären, wie die privatrechtlich Beschäftigten in den interprofessionellen Pastoralteams an der Leitung beteiligt werden können, insbesondere im Blick auf die Stimmrechte in den Presbyterien und Synoden. Dazu bedarf es der weiteren rechtlichen und theologischen Klärung - auch in Bezug auf unser Gemeinde- und Kirchenverständnis.“

Einbringung der Vorlage 2.1.5. (P)

Kommunikation und Qualitätssicherung

Aussprache

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Abstimmung zur Vorlage 2.1.5. (P)

Kommunikation und Qualitätssicherung

Beschluss Nr. 62/2020-1

Die Vorlage 2.1.5. (P) „Kommunikation und Qualitätssicherung“ wird mit 133 Ja-Stimmen, 7 Gegenstimmen und 8 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, eine Auftaktveranstaltung zum Interprofessionellen Arbeiten mit Beteiligung erfahrener Team-Mitglieder sowie der Ausbildungsstätten zeitnah zu initiieren.“

Einbringung der Vorlage 2.1.6. (P)

Personalplanung

Aussprache

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Abstimmung zur Vorlage 2.1.6. (P)

Personalplanung

Beschluss Nr. 63/2020-1

Die Vorlage 2.1.6. (P) „Personalplanung“ wird mit 131 Ja-Stimmen, 10 Gegenstimmen und 7 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Die Synode regt an, bei künftigen Tagungen der Landessynode einen regelmäßigen Tagungsausschuss zur Beratung des Personalberichts einzuberufen. Er regt ferner an, unterjährige Formate zur Begleitung der Interprofessionellen Pastoralteams zu installieren, um die Entwicklung und Etablierung der interprofessionellen Pastoralteams zu begleiten und in den Gesamtrahmen der kirchlichen Personalentwicklung in der EKvW zu stellen.“

Die Vorsitzende dankt der Synode für die Beteiligung und überlässt der Berichterstatterin das abschließende Wort.

Berichterstatterin (allgemein)

Synodale Goldbeck

„Ja, ich danke Ihnen sehr, hohe Synode, zunächst einmal für die engagierte Diskussion, in der Sie ja deutlich gemacht haben, da gibt es gar keine grundsätzlichen Anfragen, an die Idee von Interprofessionalität, sondern Sie wollen dazu beitragen, dass das wirklich stimmig und gut wird. Ich danke auch für die Abstimmung und denke, wir sind in Zeiten von Rückbau von Kirche und ich freue mich über jeden einzelnen Neuaufbruch – ich bin mir sicher, dieses ist einer! Vielen Dank!“

Dank

Die Vorsitzende dankt allen Mitwirkenden im Ausschuss für die Ergebnisse.

Die Vorsitzende ruft die Vorlagen aus dem Tagungs-Berichtsausschuss (1) auf

Ergebnisse aus Tagungs-Berichtsausschuss (1)

Einbringung zu den Vorlagen

- Vorlagen 6.1. und 6.1.3. (P): Einführung eines sozialen Jahres
- Vorlagen 1.2. und 1.2.2. (P): Antisemitismus
- Vorlagen 1.1. und 1.1.1. (P): 70 Jahre Genfer Flüchtlings-Konvention
- Vorlagen 1.1. und 1.1.2. (P): Für Lampedusa handeln
- Vorlagen 1.1. und 1.1.3. (P): Landesunterbringung Geflüchteter
- Vorlagen 1.2. und 1.2.3. (P): Digitale Gremienformate
- Vorlagen 1.1. und 1.1.4. (P): Wandel ermöglichen

Berichterstatter (allgemein)

Synodaler Neuhoff

„Hohe Synode, verehrte Frau Präses,

zum ersten Mal darf ich Ihnen aus dem Tagungsberichtsausschuss 1 die Zusammenfassung präsentieren. Ich kann von einer höchst konzentrierten, angenehmen und kompetenten Vorbereitung und Zusammenarbeit sprechen. Das hat dazu geführt, dass wir alle Vorlagen nahezu einstimmig bearbeitet und für das Plenum hier bedacht haben.

Sie haben an den Ausschuss acht Anträge überwiesen – ich nenne grobe Überschriften: Hochschule für Kirchenmusik, Betroffenenbeirat, Soziales Jahr, Antisemitismus, Flüchtlingskonvention, Landesunterbringung, Digitale Gremienformate, Wandel ermöglichen. – Ein Brief vom Bund der Ev. Kirchen in Italien hat zu einem weiteren Beschlussvorschlag geführt.

Drei Vorlagen haben wir direkt im Plenum des Berichtsausschusses beraten, die anderen haben wir zunächst in drei Unterausschüssen bearbeitet und danach im Gesamtausschuss für die Synode verabschiedet. Geeinigt haben wir uns darauf, dass zwei Vorlagen eher Informationspunkte beinhalten, die weiteren sieben Vorlagen Ihnen zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Die Mehrheit davon hat einen Charakter, der über die interne kirchliche Öffentlichkeit hinausweist.

Auch wenn ich beginne, bin ich nicht der einzige Berichterstatter, wir haben die Einbringungen gut innerhalb des Berichtsausschusses verteilt.

Beginnen möchte ich mit zwei Informationspunkten:

Die Synodale Störmer hatte mit Bezug auf den Schriftlichen Präsesbericht (LF II.3, S. 19f.) u.a. um Überstellung des Themas Standortfrage Hochschule für Kirchenmusik in den Berichtsausschuss gebeten. Der Berichtsausschuss hat die ausführlichen Erläuterungen zu dem seit Mitte 2018 laufenden Prozess durch Vizepräsident Schlüter und LKMD Sieger dankend zur Kenntnis genommen. Deutlich wurde, dass die Herbeiführung eines Beschlusses der Kirchenleitung aufgrund von umfangreichen externen und internen Prüfaufträgen geschieht. Allein die Zahl der Stellungnahmen und Expertisen geht an die 60 heran, was die Kirchenleitung dort – auch nach dem Wechsel – wahrnimmt und bearbeitet. Die Kirchenleitung hat vor einer beabsichtigten Entscheidung im Dezember 2021 weitere Prüfaufträge erteilt. Ich verweise dazu gerne auf das „medienINFO 24/2021“ der Landeskirche, Sie finden dieses Papier als Anlage zur Einbringung. Die nächste Landessynode wird Gelegenheit zu Sachstandsmitteilungen geben.

Die Synodale Tyrell hat Nachfragen zur Aussetzung des Betroffenenbeirates zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt nach der letzten EKD-Synode gestellt. Sie wies auf widersprüchliche Informationen zu dem Geschehen hin. Damit schließt sie thematisch an den Schriftlichen Präsesbericht bzw. die Vorlage 4.2. und die Anlage zu Beschluss 67/2020 der Landessynode an. Der Berichtsausschuss hat Kirchenrätin Fricke gebeten, den Zusammenhang zu erläutern. Sie hat dies im Gesamtausschuss getan und den Konflikt innerhalb der sensiblen Betroffenenpartizipation benannt. Der Berichtsausschuss hat davon abgesehen, den Vorgang in einen Antrag an die Landessynode zu bringen. Angedacht war von der Synodalen Tyrell eine Überweisung an die Kirchenleitung, die wiederum über Kirchenrätin Fricke an die EKD herangetreten wäre, u.s.w. Ein anderer Weg erschien uns für die jetzt laufende Synode angemessener, damit Informationen schneller fließen. Kirchenrätin Fricke hat parallel zu den Beratungen des Berichtsausschusses Kontakt zur EKD aufgenommen und ein Informationspapier verfasst, das Ihnen vorliegt. Sie finden es als Anlage 2 zur Einbringung. Dieses Papier ist mit der EKD-Fachstelle sexualisierte Gewalt abgestimmt und freigegeben und kann von Ihnen zur weiteren Information bei Nachfragen genutzt werden. Es wird dann noch weiter aufbereitet, sodass es dann auch auf den offiziellen Informationskanälen unserer Landeskirche

abgerufen werden kann. Die Synodale Tyrell hat diesem Vorgehen des Berichtsausschusses zugestimmt.

Ich komme nun zu einer Vorlage, zu der es einen Beschlussvorschlag gibt. Sie finden ihn unter 6.1.3. (P). Es handelt sich um den Antrag der KG Letmathe, den sich der Kirchenkreis Iserlohn zu eigen gemacht hat. Es geht um die Frage der Einführung eines Allgemeinen Sozialen Jahres. Fängt man hier an zu beraten und zu diskutieren, dann öffnet sich sehr schnell die Weite der Argumente zwischen verpflichtendem Dienstjahr und freiwilligem Engagement, zwischen Altersuntergrenzen und -höchstgrenzen u.v.a.m. Daher schlagen wir hier vor, den Antrag an die Kirchenleitung zu überweisen. Ich lese den Beschlussvorschlag vor:

„Die Synode überweist den Antrag an die Kirchenleitung und bittet darum, den Ständigen Ausschuss für politische Verantwortung, die Jugendkammer und weitere Gremien in die Befassung mit dem Thema „Einführung eines Allgemeinen Sozialen Jahres“ einzubeziehen. In der Meinungsbildung sollte bedacht werden, in welcher Form gesellschaftlicher Zusammenhalt und Engagement für das Gemeinwohl gestärkt und Aktivitäten wie z. B. freiwilliges soziales, ökologisches oder diakonisches Jahr oder Bundesfreiwilligendienst unterstützt werden können.“

Ich bitte die Tagungsleitung um Aufnahme dieses Beschlussvorschlags.“

Dank

Die Vorsitzende dankt dem Synodalen Neuhoff für die Berichterstattung und die erste Einbringung.

Aussprache

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Abstimmung zur Vorlage 6.1.3. (P)

Einführung eines sozialen Jahres

Beschluss Nr. 64/2020-1

Die Vorlage 6.1.3. (P) „Einführung eines sozialen Jahres“ wird mit 122 Ja-Stimmen, 10 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Die Landessynode überweist den Antrag an die Kirchenleitung und bittet darum, den Ständigen Ausschuss für politische Verantwortung, die Jugendkammer und weitere Gremien in die Befassung mit dem Thema „Einführung eines Allgemeinen Sozialen Jahres“ einzubeziehen. In der Meinungsbildung sollte bedacht werden, in welcher Form gesellschaftlicher Zusammenhalt und Engagement für das Gemeinwohl gestärkt und Aktivitäten wie z. B. freiwilliges soziales, ökologisches oder diakonisches Jahr oder Bundesfreiwilligendienst unterstützt werden können.“

Die Vorsitzende bittet den Synodalen Neuhoff, mit dem Bericht fortzufahren.

Berichterstatter (allgemein)

Synodaler Neuhoff

„Vielen Dank.

Kommen wir nun zu den Vorlagen, die in drei Unterausschüssen des Berichtsausschusses behandelt wurden:

Zunächst geht es um die Vorlage 1.2.2. (P), die sich auf den Mündlichen Präsesbericht und den Schriftlichen Bericht bezieht. Wir schlagen eine Erklärung der Landesynode zum Thema Antisemitismus vor.

Die Synodale Anke Schulte führt jetzt näher ein.“

Einbringung der Vorlage 1.2.2. (P)

Antisemitismus

Berichterstatterin

Synodale Anke Schulte

„Verehrte Präses, hohe Synode, liebe Geschwister,

Antisemitismus entschieden entgegentreten.

Eindrucksvoll schilderte Bruder Montanus am Montag seine Erfahrungen in Gelsenkirchen in diesem Mai, ein unangemeldeter, empörender Aufzug zur Synagoge.

Auch in Dortmund – 30 Menschen angemeldet, 500 kamen. Wie in Gelsenkirchen - Rufen, Brüllen – Worte, die ich hier nicht wiederholen möchte. Und in Münster die Verbrennung der Flagge vor der Synagoge.

Antisemitismus entschieden entgegentreten

Im Unterausschuss 1 des Berichtsausschusses (1) haben wir den Antrag von Heiner Montanus und Ralf Lange-Sonntag bearbeitet und nun möchte ich Ihnen unseren Beschlussvorschlag für eine Erklärung der Synode vorstellen:

Erklärung der Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen

Mit Abscheu nehmen wir wahr, dass es in den letzten Wochen in mehreren westfälischen Städten zu antisemitischen Ausschreitungen, z. T. in der Nähe von Synagogen, gekommen ist.

Daher erklären wir:

1. Wir stehen an der Seite der Jüdischen Gemeinden und der Bürger:innen jüdischen Glaubens in unserem Land.
2. Wir sind zutiefst überzeugt: Christlicher Glaube und Judenhass schließen einander aus. Denn Kirche und Israel sind gemeinsam Zeugen von Gottes Verheißung.
3. Wir bekräftigen: Antisemitismus bedroht uns alle und ist ein Angriff auf unser demokratisches Gemeinwesen.
4. Wir unterstreichen, dass das Demonstrationsrecht und das Recht auf freie Meinungsäußerung ein hohes Gut in unserer Gesellschaft darstellen. Das Verbrennen von israelischen Fahnen und das Skandieren antisemitischer Parolen stehen dazu im krassen Widerspruch. Dies ist durch nichts zu rechtfertigen.
5. Wir verurteilen jeglichen israelbezogenen Antisemitismus. Bürger:innen jüdischen Glaubens und jüdische Gemeinden dürfen nicht mit dem Staat Israel und seiner Politik identifiziert und vielschichtige Konfliktlagen nicht zu einer jüdischen Frage gemacht werden.
6. Wir wenden uns entschieden gegen jede Form von Delegitimierung und Dämonisierung des Staates Israels.

7. Wir finden uns nicht damit ab, dass Synagogen und jüdische Einrichtungen in unserer Gesellschaft nicht ohne Schutzmaßnahmen auskommen können, dass Jüd:innen sich mit religiösen Symbolen und Zeichen nicht in die Öffentlichkeit trauen.
8. Wir fordern alle Ebenen der EKvW sowie die kirchlichen Einrichtungen und Werke auf, gegen jeglichen Antisemitismus Position zu beziehen.
9. Wir fordern die politisch Verantwortlichen in Bund, Land und Kommunen auf, auch weiterhin alle Anstrengungen zur Prävention und Abwehr von Antisemitismus zu unternehmen.

Vielen Dank“

Dank

Die Vorsitzende dankt der Berichterstatteerin.

Aussprache

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Proske, Dr. Schiffner, Kemper, Hayungs, Montanus, Dr. Gause, Tyrell, Reifenberger, Erdmann, Holtz und Dr. Ennuschat.

Die Vorschläge für redaktionelle Änderungen und Ergänzungen aus der Aussprache können sich die Einbringenden zu eigen machen.

Fragen beantworten die Synodalen Neuhoff, Anke Schulte, Dr. Conring, sowie die beratenden Mitglieder Dr. von Bülow, Dr. Döhling und Herr Lange-Sonntag (Gast des Ausschusses)

Abstimmung zur Vorlage 1.2.2. (P)

Antisemitismus

Beschluss Nr. 65/2020-1

Die Vorlage 1.2.2. (P) „Antisemitismus“ wird mit 130 Ja-Stimmen, 2 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Erklärung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen

Mit Entsetzen nehmen wir wahr, dass es in den letzten Wochen in mehreren westfälischen Städten zu antisemitischen Ausschreitungen, z. T. in der Nähe von Synagogen, gekommen ist.

Daher erklären wir:

1. Wir stehen an der Seite der Jüdischen Gemeinden und der Bürger:innen jüdischen Glaubens in unserem Land.
2. Wir sind zutiefst überzeugt: Christlicher Glaube und Judenhass schließen einander aus. Denn Kirche und Synagoge zeugen gemeinsam von Gottes Verheißung.
3. Wir bekräftigen: Antisemitismus bedroht uns alle und ist ein Angriff auf unser demokratisches Gemeinwesen.
4. Wir unterstreichen, dass das Demonstrationsrecht und das Recht auf freie Meinungsäußerung ein hohes Gut in unserer Gesellschaft darstellen. Das Verbrennen von israelischen Fahnen und das Skandieren antisemitischer Parolen stehen dazu im krassen Widerspruch. Dies ist durch nichts zu rechtfertigen.
5. Wir verurteilen jeglichen israelbezogenen Antisemitismus. Bürger:innen jüdischen Glaubens und jüdische Gemeinden dürfen nicht mit dem Staat Israel und seiner Politik identifiziert und vielschichtige Konfliktlagen nicht zu einer jüdischen Frage gemacht werden. Umgekehrt darf eine inhaltliche Kritik an der Politik des Staates Israel nicht per se als Antisemitismus deklariert werden.
6. Wir wenden uns entschieden gegen jede Form von Delegitimierung und Dämonisierung des Staates Israel.

7. Wir finden uns nicht damit ab, dass Synagogen und jüdische Einrichtungen in unserer Gesellschaft nicht ohne Schutzmaßnahmen auskommen können, dass Jüd:innen sich mit religiösen Symbolen und Zeichen nicht in die Öffentlichkeit trauen.
8. Wir fordern alle Ebenen der EKvW sowie die kirchlichen Einrichtungen und Werke auf, gegen jeglichen Antisemitismus Position zu beziehen.
9. Wir fordern diejenigen, die politische und gesellschaftliche Verantwortung tragen, auf, auch weiterhin alle Anstrengungen zur Prävention und Abwehr von Antisemitismus zu unternehmen.“

Dank

Die Vorsitzende dankt der Synodalen Schulte für die Einbringung, sowie allen beteiligten Synodalen für die Vorbereitung und bittet den Synodalen Neuhoff mit dem Bericht fortzufahren.

Berichterstatter (allgemein)

Synodaler Neuhoff

„Vielen Dank auch für die wertvollen Ergänzungen durch die Synode und diesen Beschluss.

Es geht weiter mit drei Beschlussvorlagen zur Flüchtlingssituation.

Im Einzelnen zur Genfer Flüchtlingskonvention Vorlage 1.1.1. (P), dann zur Unterstützung für Lampedusa Vorlage 1.1.2. (P), schließlich zur Situation in den Landesunterbringungseinrichtungen Vorlage 1.1.3. (P).

Mit der Einbringung beginnt die Synodale Angelika Waldheuer. Es schließt sich unmittelbar die Synodale Dr. Astrid Seckelmann an, der dann die Einbringung durch den Synodalen Albert Sommerfeld folgt.

Zunächst also Angelika Waldheuer zur Vorlage 1.1.1. (P).“

Einbringung der Vorlage 1.1.1. (P)

70 Jahre Genfer Flüchtlings-Konvention

Berichterstatterin

Synodale Waldheuer

„Hohe Synode, sehr geehrte Frau Präses,

in unserem Unterausschuss haben wir uns mit „siebzig Jahre Genfer Flüchtlingskonvention - Rechte von Geflüchteten wahren und stärken“ befasst.

Die Landessynode erinnert an die Verabschiedung der Genfer Flüchtlingskonvention als „Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge“ vor 70 Jahren am 28. Juli 1951. Seitdem besteht für alle 149 Staaten, die ihr beigetreten sind, die völkerrechtliche Verpflichtung, die darin festgelegten Rechte von Geflüchteten zu achten und zu verwirklichen. Für Deutschland und die Europäische Union gilt die Genfer Flüchtlingskonvention ebenso wie die Europäische Menschenrechtskonvention und die Charta der Grundrechte der EU. Auch wenn die globale Situation auch in Bezug auf das Migrationsgeschehen sich in den vergangenen 70 Jahren verändert hat, bleibt das Grundrecht auf Asyl und Flüchtlingsschutz die unverhandelbare Grundlage aller Flüchtlings- und Migrationspolitik.

Wir kommen nun zu unserem Beschlussvorschlag:

„Die Landessynode fordert die politisch Verantwortlichen in der EU, in Deutschland und NRW auf, diese Grundlage weder theoretisch noch praktisch in Frage zu stellen, sondern konsequent umzusetzen. Dies schließt folgende Aspekte mit ein:

- a) Es bedarf dringend eines fairen gemeinsamen Europäischen Asylsystems, das den völker- und menschenrechtlichen Verpflichtungen der EU entspricht. Das schließt folgende Verpflichtungen für alle Mitgliedsstaaten ein:
 - gleich hohe Standards eines fairen, rechtsstaatlichen Asylverfahrens
 - menschenwürdige Aufnahme und Unterbringung von Geflüchteten
 - gleichwertige Lebensbedingungen, die Teilhabe garantieren, für Asylsuchende in allen Mitgliedsstaaten.
- b) Die derzeit festzustellende Priorisierung von Grenzschießung, Rückführung und Abschreckung von Schutzsuchenden in der EU widerspricht dem Geist und den Verpflichtungen der GFK.
- c) Pushbacks, also die Zurückschiebung von Asylsuchenden an den EU-Außengrenzen ohne Annahme eines Asylantrages, sind illegal und müssen sofort eingestellt werden.
- d) Die Verlagerung der Verantwortung für den Flüchtlingsschutz an Drittstaaten außerhalb der EU, die ihrerseits die Menschenrechte nicht achten, missachtet die Verpflichtungen der GFK.
- e) Seenotrettung ist eine völkerrechtliche und humanitäre Pflicht und darf weder behindert noch kriminalisiert werden. Staatliche Seenotrettung im Mittelmeer muss wieder eingerichtet werden und darf Gerettete nicht an Staaten ausliefern, die keinen Schutz gewähren.

Soweit der Vorschlag.“

Dank

Die Vorsitzende dankt der Berichterstatterin.

Aussprache

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Dr. Gause, Hoffmann und Bernshausen, der einen redaktionellen Vorschlag einbringt, den sich die Synodale Waldheuer zu eigen macht.

Antworten geben die Synodalen Neuhoff und Ulf Schlüter.

Abstimmung zur Vorlage 1.1.1. (P)

70 Jahre Genfer Flüchtlings-Konvention

[Beschluss Nr. 66/2020-1](#)

Die Vorlage 1.1.1. (P) „70 Jahre Genfer Flüchtlings-Konvention“ wird mit 113 Ja-Stimmen, 4 Gegenstimmen und 13 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Die Landessynode fordert die politisch Verantwortlichen in der EU, in Deutschland und NRW auf, diese Grundlage weder theoretisch noch praktisch in Frage zu stellen, sondern konsequent umzusetzen. Dies schließt folgende Aspekte mit ein:

- a) Es bedarf dringend eines fairen gemeinsamen Europäischen Asylsystems, das den völker- und menschenrechtlichen Verpflichtungen der EU entspricht. Das schließt folgende Verpflichtungen für alle Mitgliedsstaaten ein:
 - gleich hohe Standards eines fairen, rechtsstaatlichen Asylverfahrens
 - menschenwürdige Aufnahme und Unterbringung von Geflüchteten

- gleichwertige Lebensbedingungen, die Teilhabe garantieren, für Asylsuchende in allen Mitgliedsstaaten.
- b) Die derzeit festzustellende Priorisierung von Grenzschießung, Rückführung und Abschreckung von Schutzsuchenden in der EU widerspricht dem Geist und den Verpflichtungen der GFK.
- c) Pushbacks, also die Zurückschiebung von Asylsuchenden an den EU-Außengrenzen ohne Annahme eines Asylantrages, sind illegal und müssen sofort eingestellt werden.
- d) Die Verlagerung der Verantwortung für den Flüchtlingsschutz an Drittstaaten außerhalb der EU, die ihrerseits die Menschenrechte nicht achten, missachtet die Verpflichtungen der GFK.
- e) Seenotrettung ist eine völkerrechtliche und humanitäre Pflicht und darf weder behindert noch kriminalisiert werden. Staatliche Seenotrettung im Mittelmeer muss wieder eingerichtet werden und darf Gerettete nicht an Staaten überstellen, die keinen Schutz gewähren.“

Einbringung der Vorlage 1.1.2. (P)

Für Lampedusa handeln

Berichterstatterin

Synodale Dr. Seckelmann

„Hohe Synode,

,in these very hours Europe is dying in Lampedusa' – in diesen Stunden stirbt Europa in Lampedusa. Das ist der erste Satz eines Briefes, der vor drei Wochen vom Bund der Evangelischen Kirchen in Italien verfasst und von ihrem Vorsitzenden Luca M. Negro auch an uns versendet wurde. Falls er noch nicht in den Ordner „Allgemeine Vorlagen“ eingestellt ist, finden Sie ihn im Ordner unseres Ausschusses, wenn Sie ihn einmal ganz lesen möchten.

Es handelt sich um einen Hilferuf angesichts der großen Not, die sich auf Grund der anhaltenden Zuwanderung von Schutzsuchenden an den Küsten Europas zeigt. Dieser Hilferuf richtet sich an alle Partner:innen von Mediterranean Hope aus auch direkt an uns als Synode der Ev. Kirche von Westfalen.

Zur Erinnerung Mediterranean Hope ist ein Programm, das die legale Einreise von besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen ermöglicht. Es wird vor allem durch die Gemeinschaft der italienischen Valdencia vorangetrieben, die seit einigen Jahren von uns unterstützt und begleitet wird. An diese Solidarität unsererseits knüpft der italienische Hilferuf der italienischen Brüder und Schwestern an. Sie schildern die aktuelle Situation auf Lampedusa, wo am 10. und 11. Mai innerhalb von 24 Stunden 2.000 Schutzsuchende ankamen. Die weniger als 5.000 Bewohner:innen der Insel und ihre Behörden, sowie die freiwilligen Helfer:innen sind mit der Versorgung dieser Menschen völlig überfordert und fühlen sich alleine gelassen. Sie bitten uns darum, dass wir uns für eine stärkere innereuropäische Solidarität in der Aufnahme und Versorgung der Ankommenden einsetzen.

In den Beschlussvorschlag, den ich Ihnen jetzt vorstellen werde, sind viele Formulierungen und konkrete Handlungsvorschläge des Bundes der evangelischen Kirchen in Italien eingegangen. Aus dem Schreiben der italienischen Brüder und Schwestern spricht eine große Zugewandtheit zu den Menschen in Not, sowie der Wille, ihnen jede erdenkbare Hilfe zukommen zu lassen. Deshalb bitte ich Sie, positiv über den Beschlussvorschlag zu entscheiden:

Die Landessynode dankt den haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Flüchtlingsarbeit in Lampedusa wie an allen anderen Ankunftsorten an den Grenzen Europas für ihren Dienst an der

Menschlichkeit. Sie bekundet ihre Solidarität mit ihnen genauso wie mit den Schutzsuchenden. Sie bittet die Kirchenleitung, auf allen politischen Ebenen darauf hinzuwirken, dass die Menschen in den Orten der ersten Ankunft der Migrant:innen nicht mit der Aufgabe ihrer Versorgung und Begleitung allein gelassen werden. Nur wenn die Ankunftsorte unterstützt und entlastet werden, kann den Schutzsuchenden eine menschenwürdige Unterbringung und ein faires Asylverfahren ermöglicht werden.

Insbesondere folgende Strategien, welche von der FCEI vorgeschlagen werden, sollten von der Kirchenleitung in die Diskussion auf Bundes- und Landesebene eingebracht werden:

- Die Förderung und Ausweitung humanitärer Korridore, wie es die italienische, französische, belgische und deutsche Kirche in Partnerschaft mit ihren Regierungen bereits getan haben (s. dazu Beschlüsse der Landessynode der EKvW 93/2020 und 204/2019).
- Eine Erhöhung der Zahl der Umsiedlungen aus Italien und anderen besonders von der Ankunft an den europäischen Grenzen betroffenen Ländern innerhalb der Europäischen Union (Relocation).
- Die Erhöhung der nationalen Quoten für die Neuansiedlung im Rahmen des Globalen Pakts für Flüchtlinge und der Dreijahresstrategie für Neuansiedlung und ergänzende Wege der Vereinten Nationen (Resettlement).
- Die Entwicklung eines EU-Aktionsplans, der die globale Migration als Normalität anerkennt und als langfristigen Prozess gestaltet, der Strategien für Zusammenarbeit, Integration und soziale Inklusion erfordert.“

Dank

Die Vorsitzende dankt der Berichterstatteerin.

Aussprache

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Fedeler, Dr. Gause, Metzler, Dr. Bertrams, Dr. Büscher, Dr. Schiffner und Wichert.

Antworten geben die Synodalen Dr. Seckelmann, Neuhoff, Ulf Schlüter und Herr Hohmann (Gast des Ausschusses)

Abstimmung zur Vorlage 1.1.2. (P)

Für Lampedusa handeln

Beschluss Nr. 67/2020-1

Die Vorlage 1.1.2. (P) „Für Lampedusa handeln“ wird mit 121 Ja-Stimmen, 5 Gegenstimmen und 8 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Die Landessynode dankt den haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Flüchtlingsarbeit in Lampedusa wie an allen anderen Ankunftsorten an den Grenzen Europas für ihren Dienst an der Menschlichkeit. Sie bekundet ihre Solidarität mit ihnen genauso wie mit den Schutzsuchenden. Sie bittet die Kirchenleitung, auf allen politischen Ebenen darauf hinzuwirken, dass die Menschen in den Orten der ersten Ankunft der Migrant:innen nicht mit der Aufgabe ihrer Versorgung und Begleitung allein gelassen werden. Nur wenn die Ankunftsorte unterstützt und entlastet werden, kann den Schutzsuchenden eine menschenwürdige Unterbringung und ein faires Asylverfahren ermöglicht werden.“

Insbesondere folgende Strategien, welche von der FCEI vorgeschlagen werden, sollten von der Kirchenleitung in die Diskussion auf Bundes- und Landesebene eingebracht werden:

- Die Förderung und Ausweitung humanitärer Korridore, wie es die italienische, französische, belgische und deutsche Kirche in Partnerschaft mit ihren Regierungen bereits getan haben (s. dazu Beschlüsse der Landessynode der EKvW 93/2020 und 204/2019).
- Eine Erhöhung der Zahl der Umsiedlungen aus Italien und anderen besonders von der Ankunft an den europäischen Grenzen betroffenen Ländern innerhalb der Europäischen Union (Relocation).
- Die Erhöhung der nationalen Quoten für die Neuansiedlung im Rahmen des Globalen Pakts für Flüchtlinge und der Dreijahresstrategie für Neuansiedlung und ergänzende Wege der Vereinten Nationen (Resettlement).
- Die Entwicklung eines EU-Aktionsplans, der die globale Migration als Normalität anerkennt und als langfristigen Prozess gestaltet, der Strategien für Zusammenarbeit, Integration und soziale Inklusion erfordert.“

Dank

Die Vorsitzende dankt dem Berichtsausschuss für die bisher eingebrachten Vorlagen und gibt organisatorische Hinweise für den weiteren Verlauf.

Die Sitzung wird um 12:20 Uhr geschlossen.

Sechste Plenarsitzung: Mittwoch, 2. Juni 2021

Schriftführende: Synodale Hoppe / Frau Dehmel

Leitung

Präses Dr. h. c. Kurschus

Eröffnung

Die Sitzung wird um 13:30 Uhr eröffnet.

Die Vorsitzende gibt einige erläuternde Hinweise und bittet den Synodalen Sommerfeld um die Einbringung der Vorlage 1.1.3. (P).

Einbringung der Vorlage 1.1.3. (P)

Situation der Geflüchteten in der Landesunterbringung

Berichterstatter

Synodaler Sommerfeld

„Verehrte Frau Präses,
hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder,

das Land NRW hat seit Ende 2017 ein dreistufiges System der Landesaufnahme und -unterbringung, das Schutzsuchende in der nachfolgend aufgeführten Reihenfolge durchlaufen müssen:

- Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA)
- Erstaufnahmeeinrichtung (EAE)
- Zentrale Unterbringungseinrichtung (ZUE)

Aus den Zentralen Unterbringungseinrichtungen erfolgt entweder die Zuweisung in eine Kommune oder die Ausreise oder Abschiebung.

Am 12.12.2018 wurde die maximale Unterbringungsdauer in Landeseinrichtungen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen von sechs Monaten auf 24 Monate erhöht.

Schutzsuchende sind seitdem verpflichtet, bis zur Entscheidung des Bundesamtes über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrags als „offensichtlich unbegründet“ oder als „unzulässig“ bis zur Ausreise oder bis zur Abschiebung in der zuständigen Aufnahmeeinrichtung, längstens 24 Monate, zu wohnen. Familien mit minderjährigen Kindern sollen nach sechs Monaten zugewiesen werden, wenn bis dahin noch keine Erstentscheidung über den Asylantrag getroffen wurde.

Die mit Abstand längste Zeit verbringen die Schutzsuchenden in den ZUE. Diese sind oft in umgenutzten Kasernen untergebracht. Es gibt sie nicht in allen Kirchenkreisen; einige ZUEs befinden sich im Kirchenkreis Soest-Arnsberg.

Die Evangelische Kirchengemeinde Weslarn fasste ihre Erfahrungen mit dem Umgang mit Schutzsuchenden aus den ZUEs in einem Antrag zusammen. Das Anliegen wurde vom Berichtsausschuss vorbehaltlos übernommen und wird in folgender Fassung der Synode unterbreitet:

Beschlussvorschlag:

1. Die Landessynode beobachtet mit Sorge die Situation der Asylsuchenden in den Unterbringungseinrichtungen des Landes NRW.
2. Sie bittet die Kirchenleitung, den mit der Landesregierung über eine Verbesserung der Unterbringung von Geflüchteten begonnenen Dialog weiter zu verfolgen. Dabei möge sie folgende Aspekte einbringen:
 - a) Die vom Land NRW zu verantwortende Landesunterbringung verletzt in der aktuellen Ausgestaltung die Rechte der Schutzsuchenden und gefährdet faire Rahmenbedingungen für das Asylverfahren sowie für Teilhabe und Integration, insbesondere durch:
 - die Verweildauer von bis zu 24 Monaten,
 - die soziale Isolierung,
 - unzureichenden Infektionsschutz und mangelhafte Gesundheitsversorgung,
 - den extrem eingeschränkten Zugang von Ehrenamtlichen,
 - den Ausschluss von Kindern und Jugendlichen von der Schulbildung,
 - die permanente psychische Belastung durch angedrohte oder miterlebte Abschiebungen.
 - b) Einrichtungen der Landesunterbringung sollten vor allem die bestmöglichen Rahmenbedingungen für ein faires Asylverfahren und die Vorbereitung der Integration bieten. Dazu gehören
 - die Möglichkeit, nach der Ankunft zur Ruhe zu kommen,
 - ausreichend Zeit zur Vor- und Nachbereitung der Anhörung mit Beratungseinrichtungen,
 - Kontinuität im Beratungsprozess,
 - uneingeschränkter Zugang zum Rechtssystem,
 - Privatsphäre,
 - Zugang zum Bildungssystem für Kinder und Jugendliche,
 - Gesundheitsschutz,
 - Kontakt zur hiesigen Bevölkerung und Zivilgesellschaft,
 - eine möglichst schnelle Zuweisung in die Kommunen,
 - die verbindliche Einrichtung von zivilgesellschaftlichen Beiräten für Unterbringungseinrichtungen des Landes.
3. Die Landessynode bittet alle Kirchenkreise, ein besonderes Augenmerk auf die Einrichtungen der Landesunterbringung zu haben, den Kontakt mit den dort Untergebrachten zu suchen und öffentlich auf ihre Situation aufmerksam zu machen. Dies schließt folgende Handlungsmöglichkeiten ein:
 - a) Absprache und Vernetzung der Kirchenkreise untereinander, auch derjenigen, die in ihrem Gebiet nicht direkt eine Unterbringungseinrichtung haben.
 - b) öffentliche Besuche von Superintendent:innen in den Unterbringungseinrichtungen,
 - c) Angebote der interkulturellen Seelsorge für die Bewohner:innen der Einrichtungen,
 - d) Anregung der Bildung und Unterstützung von ehrenamtlichen Besuchsgruppen,
 - e) Initiativen zur Gründung von und Mitwirkung in zivilgesellschaftlichen Beiräten für Unterbringungseinrichtungen des Landes.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.“

Dank

Die Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Aussprache

An der Aussprache beteiligen sich die Synodale Fedeler und der Synodale Dr. Büscher.

Der Synodale Dr. Büscher schlägt vor, den Begriff „Geflüchtete“ durch „Flüchtlinge“ zu ersetzen.

Der Berichterstatter macht sich diesen Vorschlag zu eigen.

Die Formulierung wird in der Überschrift sowie in Ziffer 2 Satz 1 geändert.

Abstimmung zu der geänderten Vorlage 1.1.3. (P)

Situation der Flüchtlinge in der Landesunterbringung

Beschluss Nr. 68/2021-1

Die Vorlage 1.1.3. (P) „Situation der Flüchtlinge in der Landesunterbringung“ wird mit 113 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen und 9 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

1. Die Landessynode beobachtet mit Sorge die Situation der Asylsuchenden in den Unterbringungseinrichtungen des Landes NRW.
2. Sie bittet die Kirchenleitung, den mit der Landesregierung über eine Verbesserung der Unterbringung von Flüchtlingen begonnenen Dialog weiter zu verfolgen. Dabei möge sie folgende Aspekte einbringen:
 - a) Die vom Land NRW zu verantwortende Landesunterbringung verletzt in der aktuellen Ausgestaltung die Rechte der Schutzsuchenden und gefährdet faire Rahmenbedingungen für das Asylverfahren sowie für Teilhabe und Integration, insbesondere durch:
 - die Verweildauer von bis zu 24 Monaten,
 - die soziale Isolierung,
 - unzureichenden Infektionsschutz und mangelhafte Gesundheitsversorgung,
 - den extrem eingeschränkten Zugang von Ehrenamtlichen,
 - den Ausschluss von Kindern und Jugendlichen von der Schulbildung,
 - die permanente psychische Belastung durch angedrohte oder miterlebte Abschiebungen.
 - b) Einrichtungen der Landesunterbringung sollten vor allem die bestmöglichen Rahmenbedingungen für ein faires Asylverfahren und die Vorbereitung der Integration bieten. Dazu gehören
 - die Möglichkeit, nach der Ankunft zur Ruhe zu kommen,
 - ausreichend Zeit zur Vor- und Nachbereitung der Anhörung mit Beratungseinrichtungen,
 - Kontinuität im Beratungsprozess,
 - uneingeschränkter Zugang zum Rechtssystem,
 - Privatsphäre,
 - Zugang zum Bildungssystem für Kinder und Jugendliche,
 - Gesundheitsschutz,
 - Kontakt zur hiesigen Bevölkerung und Zivilgesellschaft,
 - eine möglichst schnelle Zuweisung in die Kommunen,
 - die verbindliche Einrichtung von zivilgesellschaftlichen Beiräten für Unterbringungseinrichtungen des Landes.

3. Die Landessynode bittet alle Kirchenkreise, ein besonderes Augenmerk auf die Einrichtungen der Landesunterbringung zu haben, den Kontakt mit den dort Untergebrachten zu suchen und öffentlich auf ihre Situation aufmerksam zu machen. Dies schließt folgende Handlungsmöglichkeiten ein:
- a) Absprache und Vernetzung der Kirchenkreise untereinander, auch derjenigen, die in ihrem Gebiet nicht direkt eine Unterbringungseinrichtung haben,
 - b) öffentliche Besuche von Superintendent:innen in den Unterbringungseinrichtungen,
 - c) Angebote der interkulturellen Seelsorge für die Bewohner:innen der Einrichtungen,
 - d) Anregung der Bildung und Unterstützung von ehrenamtlichen Besuchsgruppen,
 - e) Initiativen zur Gründung von und Mitwirkung in zivilgesellschaftlichen Beiräten für Unterbringungseinrichtungen des Landes.“

Dank

Die Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Einbringung der Vorlage 1.2.3. (P)

Erfahrungen aus der Pandemie mit digitalen Gremienformaten nutzen

Der Synodale Neuhoff, ergänzt, dass die Synodale Espelöer bezugnehmend auf den mündlichen Präsesbericht einen Antrag zu den digitalen Gremienformaten gestellt hat.

Berichterstatterin

Synodale Köster

„Hohe Synode,
sehr geehrte Präses,

aus dem Unterausschuss 3 des Berichtsausschusses (1) bringe ich nun zwei Beschlussvorschläge ein, deren Grundlage – wie bereits erwähnt – die an den Ausschuss überwiesenen Anträge der Synodalen Espelöer und Müller sind. Ich beginne mit 1.2.3. Bereits gestern hat die Synode für eine Verlängerung des Pandemie-Gesetzes votiert. Hingewiesen wurde in diesem Zusammenhang schon auf die angedachte und anstehende Diskussion und Klärung zum weiteren Umgang mit den Inhalten dieses Gesetzes auf der Landessynode im Frühjahr 2022. So hieß es u.a., es sei die Übernahme einzelner Verfahrensweisen aus der Pandemie-Zeit zu klären.

In diese Richtung wies ebenfalls der Antrag „Gibt es ein Weiter so?“, den wir nun als Beschlussvorlage „Erfahrungen aus der Pandemie mit digitalen Gremienformaten nutzen“ im Unterausschuss und in Beratung im Plenum mit dem gesamten Berichtsausschuss zu einer Ermutigung formuliert haben.

Bezugnehmend auf den mündlichen Präsesbericht, die Kultur der Leiblichkeit in neuer und bewusster Weise zu pflegen, werden in der Vorlage drei Aspekte konkretisiert.

Der Beschlussvorschlag lautet wie folgt:

Die Landessynode nimmt die Erfahrungen aus der Pandemie mit digitalen Gremienformaten zum Anlass, die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die Landeskirche zu ermutigen:

- sich mit den Aspekten der Präsenz/Leiblichkeit und den Ressourcen Ökologie und Zeit in Bezug auf digitale Formate zu befassen,

- die Frage von Sitzungsgestaltung und -kultur mit in die Aufarbeitung des Pandemiegeschehens, soweit noch nicht geschehen, aufzunehmen und
- mit Blick auf die Zukunft zu klären, wo die gesetzlichen Grundlagen für ein digitales „Weiter so“ fehlen bzw. diese zu erwirken sind.

Soweit dieser Beschlussvorschlag.

Dank

Die Vorsitzende der Berichterstatlerin.

Aussprache

An der anschließenden Aussprache beteiligen sich die Synodalen Dr. Conring und Espelöer.

Die Synodale Espelöer schlägt als Text für den dritten Punkt folgende Formulierung vor:
 „mit Blick auf die Zukunft zu klären, wo gesetzliche Grundlagen oder Rahmenbedingungen für das zukünftige digitale Arbeiten geschaffen werden können.“

Die Synodale Köster macht sich den Vorschlag der Synodalen Espelöer zu eigen.

Abstimmung zur Vorlage 1.2.3. (P)

Erfahrungen aus der Pandemie mit digitalen Gremienformaten nutzen

[Beschluss Nr. 69/2021-1](#)

Die Vorlage 1.2.3. (P) „Erfahrungen aus der Pandemie mit digitalen Gremienformaten nutzen“ wird mit 119 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 6 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Die Landessynode nimmt die Erfahrungen aus der Pandemie mit digitalen Gremienformaten zum Anlass, die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die Landeskirche zu ermutigen:

- sich mit den Aspekten der Präsenz/Leiblichkeit und den Ressourcen Ökologie und Zeit in Bezug auf digitale Formate zu befassen,
- die Frage von Sitzungsgestaltung und -kultur mit in die Aufarbeitung des Pandemiegeschehens, soweit noch nicht geschehen, aufzunehmen und
- mit Blick auf die Zukunft zu klären, wo gesetzliche Grundlagen oder Rahmenbedingungen für zukünftiges digitales Arbeiten geschaffen werden können.“

Einbringung der Vorlage 1.1.4. (P)

Wandel ermöglichen

Berichterstatlerin

Synodale Köster

„Der zweite an die Unterarbeitsgruppe überwiesene Antrag befasst sich – der Begriff Wandel sehr weit gefasst – auch mit der Thematik Wandel. Allerdings dieses Mal bezogen auf das damit verbundene „Projekt-, Programm- und Veränderungsmanagement“, das zur Ermöglichung des Wandels hinzuzuziehen ist. Neben der grundsätzlichen Prüfung, ob ein solches Managementverfahren in der Evangelischen Kirche von Westfalen zu weitreichender Anwendung kommen kann, wurden das Wie und das Wo vom Berichtsausschuss als die zwei zu prüfenden Zielrichtungen identifiziert.

So heißt es in der Begründung, im schriftlichen Bericht der Präses wird auf Seite 48 zum Leitungsfeld 9 Recht und Organisation unter Ziffer 1 ausgeführt: ‚Die Frage nach der Zukunftsfähigkeit der sich wandelnden Evangelischen Kirche von Westfalen müssen sich alle kirchlich Verantwortlichen wiederkehrend stellen und gemeinsam Antworten finden.‘

Dabei verbinden sich organisatorisch-methodische Dimensionen der Initiierung und Durchführung von Veränderungsprozessen mit kulturellen und strukturellen Aspekten der Entscheidungsfindung. Die anstehenden Aufgaben von Transformation und Veränderung müssen immer häufiger in Projekten umgesetzt werden. Veränderungen müssen begleitet und aktiv gestaltet werden. Dazu bedarf es des Ausbaus eines Projekt-, Programm- und Veränderungsmanagements. Dies geht über die Anwendung von Methoden und Techniken hinaus. Es erfordert eine Änderung der Kultur des organisatorischen Miteinanders. Hierzu sollte möglichst eine Projektmanagement-Methode genutzt werden, die sich mehrere Mitarbeitende intensiv angeeignet haben (Zertifizierung) und viele weitere Mitarbeitende erlernen können. Projekt-, Programm- und Veränderungsmanagement können so zu Arbeitsmethoden für Haupt- und Ehrenamtliche werden. Die Verantwortung für Projekte und die Begleitung wesentlicher Veränderungen in unserer Kirche verteilt sich gemäß der Ordnung unserer Kirche auf die ständigen Ausschüsse und Gremien und wird dort unter der jeweiligen Fachlichkeit beraten. Häufig werden dabei projektähnliche Vorhaben und Veränderungen im Ständigen Finanzausschuss beraten, da es stets auch um finanzielle Auswirkungen geht. Organisationsmethodische Aspekte solcher Vorhaben können und sollen jedoch dort nicht umfassend beraten werden. Diesen Aspekten fehlt derzeit ein Platz zur Beratung.

Der Beschlussvorschlag lautet daher zu 1.1.4. (P):

Die Landessynode bittet die Kirchenleitung zu prüfen, wie und ob in der Organisation der Evangelischen Kirche von Westfalen Projekt-, Programm- und Veränderungsmanagement genutzt, hierfür Kompetenz ausgebaut und allen Ebenen (Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Landeskirche) zur Verfügung gestellt werden kann.

Sie bittet die Kirchenleitung zu prüfen, ob und wo es möglich ist, einen ‚Platz‘ für die Beratung von Fragen des Verwaltungs-, Projekt-, Programm- und Veränderungsmanagements zu etablieren.

Soweit der Beschlussvorschlag.“

Dank

Die Vorsitzende dankt der Berichterstatteerin.

Aussprache

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Dr. Bertrams und Dr. Kupke.

Der Synodale Dr. Kupke unterstützt den Beschlussvorschlag trotz seiner Abstraktheit ausdrücklich als Impuls.

Abstimmung zur Vorlage 1.1.4. (P)

Wandel ermöglichen

Beschluss Nr. 70/2021-1

Die Vorlage 1.1.4. (P) „Wandel ermöglichen“ wird mit 111 Ja-Stimmen, 12 Nein-Stimmen und 12 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Die Landessynode bittet die Kirchenleitung zu prüfen, wie und ob in der Organisation der Evangelischen Kirche von Westfalen Projekt-, Programm- und Veränderungsmanagement genutzt, hierfür Kompetenz ausgebaut und allen Ebenen (Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Landeskirche) zur Verfügung gestellt werden kann.

Sie bittet die Kirchenleitung zu prüfen, ob und wo es möglich ist, einen „Platz“ für die Beratung von Fragen des Verwaltungs-, Projekt-, Programm- und Veränderungsmanagements zu etablieren.“

Die Vorsitzende gibt dem Synodalen Neuhoff nach der Abstimmung über die Vorlagen des Berichtsausschusses (1) das Wort.

Dank

Der Synodale Neuhoff dankt der Synode für die Weitergabe der Vorlagen an den Berichtsausschuss sowie dem Berichtsausschuss für seine intensive Arbeit und der Synode für die Beschlussfassungen.

Die Vorsitzende dankt dem Synodalen Neuhoff.

Die Vorsitzende nimmt Bezug auf die Anfrage der Synodalen Tyrell und weist darauf hin, dass sich der Text der Synodalen Fricke zur Frage der Aussetzung des Betroffenenbeirates als Anlage 2 zur Einbringungsrede des Synodalen Neuhoff wiederfindet.

Sie dankt Kirchenrätin Fricke für die Hintergrundinformationen.

Die Vorsitzende übergibt die Leitung an den Synodalen Ulf Schlüter.

Leitung

Synodaler Ulf Schlüter

Ergebnisse aus dem Tagungs-Berichtsausschuss (2)

Der Vorsitzende ruft die Vorlagen aus dem Tagungs-Berichtsausschuss (2) auf:

4.4. (P) Förderung interkulturelle Entwicklung in der EKvW

4.4.1. (P)

4.5. (P) Das Missionsverständnis der EKvW angesichts der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts

Berichtstatterin (allgemein)

Synodale Salomo

„Sehr geehrte Frau Präses, hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder!

Die Evangelische Kirche von Westfalen beschäftigt sich seit Jahren mit dem Thema „Migration“. Durch die im Jahr 2018 vorgestellte Hauptvorlage „Ich bin fremd gewesen und ihr habt mich aufgenommen – Kirche und Migration“ ist ein langer Beratungsprozess in der Folgezeit in Gang gesetzt worden. Auf allen Ebenen unsere Kirche wurde deutlich, dass wir die Herausforderung annehmen müssen, uns selbst zu verändern und zu transformieren, in einem langfristig angelegten Prozess interkultureller Entwicklung. Des Weiteren wurde deutlich, dass wir dafür auch eine theologische Grundlage brauchen. Der Doppelbeschluss auf der Landessynode 2019 lautet deshalb: ‚Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, Vorschläge zur Förderung der Interkulturellen Entwicklung auf allen Ebenen und in allen Bereichen, einschließlich der gegenwärtigen Strukturprozesse zu entwickeln und der Landessynode vorzulegen. Dazu gehört, das Missionsverständnis unserer Landeskirche zu präzisieren.‘

Die Kirchenleitung beauftragte daraufhin den ständigen Ökumene-Ausschuss unter Einbeziehung des Ständigen Theologischen Ausschusses, diese Aufgabe zu bearbeiten. Entstanden sind daraus die Vorlagen für diese Landessynode unter den Nummern:

- 4.4. Förderung interkulturelle Entwicklung in der EKvW und
- 4.5. Das Missionsverständnis der EKvW angesichts der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts

Das war die Arbeitsgrundlage für den Berichtsausschuss (2).

In einem sehr intensiven Prozess haben wir uns dieser Aufgabe gewidmet. Dabei fand eine konstruktive und gute Zusammenarbeit mit dem theologischen Ausschuss statt, dessen Gedanken und Anliegen wir in der Arbeitsgruppe zum Missionsverständnis eingebracht, diskutiert und mit verarbeitet haben. Das gilt genauso für den Vorbereitungsprozess bis zur Synode, als auch auf der Synode.

Im Vorfeld der Synode waren wir alle eingeladen, an der digitalen ökumenischen Konferenz ‚Mission heute‘ teilzunehmen. Mit mehr als 200 Menschen aus allen Partnerkirchen der EKvW und der VEM haben wir den Entwurf der EKvW zum Missionsverständnis im Plenum und in vielen Workshops unter den verschiedensten Fragestellungen diskutiert. Es war eine überaus spannende und reiche Tagung. Viele Impulse aus dieser Tagung haben wir mit in den Berichtsausschuss genommen. Und für uns ergab sich die schwierige Aufgabe: Wie können wir die Impulse aus dieser Konferenz adäquat verarbeiten und in unsere Beschlussvorlagen einbringen?

An dieser Stelle sei gesagt, dass der Antrag von der Synodalen Heike Proske, den Appell aus der Ökumenischen Vorkonsultation von Annika Huneke, über ein verändertes Zentrum nachzudenken, um unsere Kirche neu zu bauen, diskutiert wurde - auch mit Annika Huneke - und in unsere Beratungen eingeflossen ist, und zwar während der ganzen Zeit der Beratungen auf der Synode. Ich zitiere einige Sätze aus der Ansprache von Frau Huneke, die im Namen der jüngeren Generation sprach:

- ‚Machen Sie es zu Ihrer Mission, unterschiedliche Perspektiven einzubeziehen. Immer. Überall.
- Machen Sie es zu Ihrer Mission, Ihre Macht mit denen zu teilen, die noch nicht gehört werden.
- Machen Sie Ihre Mission dialogisch und selbstkritisch inklusiv, indem Sie ständig fragen:

- Wer wird wie angesprochen und einbezogen? Wer entscheidet?
- Wer spricht und wer spricht für wen?
- Und noch wichtiger: Wer nicht und warum?
- Machen Sie es zu Ihrer Mission, Gottes Liebe für alle zu verdeutlichen, indem Sie Ihre Macht mit uns - der jüngeren Generation - teilen, und: Gehen Sie noch weiter!
- Teilen Sie Ihre Macht mit allen Generationen, mit Menschen unterschiedlicher ethnischer, sozialer und sonstiger Herkunft.
- Sorgen Sie für Gleichgewicht der Geschlechter.
- Sorgen Sie für ein Gleichgewicht der Perspektiven.
- Sorgen Sie für ein Gleichgewicht von Macht. Wir alle wissen: Das ist nicht einfach!
- Aber machen wir es zu unserer Mission, Gottes Liebe für alle zu zeigen und zu teilen. Und zwar so partizipativ wie möglich!
- Machen wir es zu unserer Mission, alle (die wollen) wirklich einzubeziehen!'

Im Berichtsausschuss (2) hat sich die eine Untergruppe mit der Förderung der interkulturellen Entwicklung beschäftigt. Superintendent Andre Ost wird gleich den Beschlussvorschlag vorstellen. Wir stehen nicht am Anfang der interkulturellen Entwicklung. Viel ist in den letzten Jahren passiert, aber jetzt geht es darum, genau hinzuschauen, wie wir die Strukturen unserer Kirche so gestalten können, dass interkulturelle Entwicklung geschehen, sichtbar und spürbar werden kann. Dieses Thema wird uns sicher auch in den kommenden Jahren immer wieder intensiv beschäftigen, wie man an den verschiedenen Stellen in einem Zeitplan, der gleich vorgestellt wird, sehen kann.

Die zweite Gruppe hat an dem Missionsverständnis gearbeitet und intensiv um das Ergebnis gerungen, welches Ihnen gleich Dr. Hans Peter Großhans vorstellen wird. Auch dort hat es einen intensiven Diskussions- und Abstimmungsprozess gegeben.

Beide Vorlagen hängen eng miteinander zusammen und bedingen sich gegenseitig. In der Vorlage ‚Einladend – inspirierend – evangelisch - Das Missionsverständnis in der evangelischen Kirche von Westfalen‘ legen wir den Grundstein für eine einladende, inspirierende, evangelische Kirche, die in interkultureller Weite die Vielfalt sichtbar machen will, die schon längst da ist und auf die wir reagieren müssen.

Bevor nun die beiden Synodalen Ost und Dr. Großhans die Vorlagen einbringen werden, noch ein Wort zu dem Wortbeitrag von dem Synodalen Wolfgang Dzieran, der zu Beginn der Synode angemahnt hat, dass die Bedeutung der RAK's im Zusammenführungsprozess von MÖWe und igm auf keinen Fall geschmälert werden darf.

Hierzu einige klärende Informationen:

Die gute Zusammenarbeit vom Amt für MÖWe und Ökumene vor Ort soll auch in dem neuen Institut vorhanden bleiben. Die RAK-Struktur wurde vor 20 Jahren im Zusammenhang mit den damals neuen Gestaltungsräumen entwickelt. Inzwischen haben sich die regionalen Strukturen unterschiedlich weiterentwickelt.

Künftig soll nicht mehr eine Person/Pfarrstelle für eine Region zuständig sein, sondern ein interprofessionelles Team aus dem Gesamtinstitut. Damit wird der Kontakt und die Zusammenarbeit in die Kirchenkreise gestärkt und eine professionelle Arbeit gewährleistet.

Das Gesamtkonzept des neuen Instituts wird einschließlich der Weiterentwicklung der bewährten Regionalstruktur im Rahmen der Gesamtkonzeption des neuen Instituts in der Kirchenleitung verhandelt.

Nun bleibt mir nur noch, allen Beteiligten aus dem Berichtsausschuss (2) für die intensive und konstruktive Mitarbeit zu danken. Es waren anstrengende Stunden mit einer schwierigen Aufgabenstellung. Aber nach meiner Meinung haben wir unsere Aufgabe gut gemeistert.

Hohe Synode, ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und möchte Ihnen nun die beiden folgenden Beschlussanträge ans Herz legen, nach dem Wort von Eberhard Jüngel: ‚Mission ist der Herzschlag der Kirche‘.

Danke.“

Dank

Der Vorsitzende dankt der Berichterstatterin.

Einbringung zu den Vorlagen 4.4. und 4.4.1. (P)

Förderung „interkulturelle Entwicklung in der Evangelischen Kirche von Westfalen“

Berichterstatter

Synodaler Ost

„Sehr geehrter Herr Vizepräsident,
hohe Synode,

mit der Beschlussvorlage 4.4.1. (P) geht es heute darum, einen Prozess zur Förderung der interkulturellen Entwicklung in der Ev. Kirche von Westfalen auf die Schiene zu setzen und quasi über die Landessynode mit einem offiziellen Start zu versehen. Wir stehen nicht völlig, aber doch noch ziemlich am Anfang dieser Prozessarchitektur.

Mit dem Beschluss der Landessynode 2019, den Annette Salomo eben zitiert hat, wurde der Prozess initiiert. Infolge der Beschäftigung mit der Hauptvorlage ‚Kirche und Migration‘ wurde die Kirchenleitung aufgefordert, Vorschläge zur Förderung der interkulturellen Entwicklung auf allen Ebenen und in allen Bereichen unserer Landeskirche zu entwickeln.

Die Kirchenleitung hat inzwischen eine Steuerungsgruppe berufen, die den Auftrag bekam, Schritte zur Förderung interkultureller Entwicklung vorzuschlagen. (Die Mitarbeitenden der Gruppe sind der Vorlage 4.4. zu entnehmen.) Ein erster Klausurtag dieser 13-köpfigen Steuerungsgruppe hat im März stattgefunden. Dabei wurden Hintergründe, Kontexte und Perspektiven interkulturellen Handelns erörtert und eine Zeitleiste mit konkreten inhaltlichen Schritten entwickelt. Diese beschreibt ein Prozessdesign für die kommenden Jahre.

Die Steuerungsgruppe hat dabei festgestellt, was Sie in der Vorlage 4.4. bereits finden konnten:

1. Interkulturelle Entwicklung hat Geschichte. (Wir fangen in unserer Kirche nicht bei Null an, sondern können auf bisherige Erfahrungen zurückgreifen).
2. Interkulturelle Entwicklung geschieht kontextuell. (Hierbei ist an die konkrete Arbeit am Thema in verschiedenen Fachgruppen und an bestimmte Methodiken in der Gestaltung des Prozesses gedacht.)
3. Interkulturelle Entwicklung hat Perspektive. (Sie fordert uns heraus, öffnet und verändert uns als Kirche).
4. Interkulturelle Entwicklung benötigt Zeit.

Darum ist der Prozess bewusst auch auf mehrere Jahre angelegt. In der Zeitleiste, die der Beschlussvorlage anliegt, sehen wir einen Zeithorizont bis zum Ende dieses Jahrzehnts, bis 2029/2030.

Die Zeitleiste beschreibt das beabsichtigte Vorgehen und die verschiedenen Stepstones, die Schritte im Prozess. Diese Zeitleiste war auch schon Bestandteil der Vorlage 4.4.

Der Unterausschuss des Berichtsausschusses (2) hat sie aber noch einmal überarbeitet und an einigen Punkten ergänzt und präzisiert.

Ich möchte Sie einladen, sich diese Zeitleiste in der Beschlussvorlage einmal anzusehen, denn ich möchte auf einige Prozessschritte gerne hinweisen:

Wir sind jetzt in dem Jahr 2021 an dem Punkt, dass die Zeitleiste von der Landessynode zu beschließen ist. Mit diesem offiziellen Startschuss geht es dann in die konkrete Erarbeitung.

Die Steuerungsgruppe wird sich in diesem Jahr mit der Vorbereitung eines Leitbildes bzw. von Leitlinien zur Förderung der interkulturellen Entwicklung befassen. Diese Arbeit an einer Definition ist wichtig, damit wir uns über die Grundlagen und Ziele des gesamten Prozesses verständigen.

Denn was meinen wir mit interkultureller Entwicklung eigentlich genau?

In unserem Berichtsausschuss haben wir uns kurz mit einer Definition beschäftigt, die der Arbeit in der Nordkirche entlehnt ist. Dort hat man interkulturell in etwa so definiert:

„Eine interkulturell entwickelte Kirche bietet Eingewanderten wie Einheimischen gleicher Konfession Heimat und Angebote im gleichen Ausmaß. Ehren- und Hauptamtliche mit und ohne Migrationshintergrund arbeiten gleichberechtigt mit. Menschen mit unterschiedlichen kulturellen Herkünften sind in gleicher Weise repräsentiert. Sie bringen ihre Anliegen und Fähigkeiten ein – in Gottesdiensten, Veranstaltungen und Gremien.“

Das ist für uns aber nur ein erster Näherungswert. Es gilt, für unseren eigenen Prozess in der EKvW ein Leitbild zu entwickeln. Dieses soll in einem Jahr, im Frühjahr 2022, von der Landes-synode beschlossen werden.

Die Steuerungsgruppe wird noch in diesem Jahr thematische Fachgruppen einsetzen. An welche Themenbereiche dabei gedacht ist, ist der zweiten Seite der Zeitleiste zu entnehmen. Hier haben wir gegenüber dem Erstentwurf noch einige Ergänzungen und Korrekturen vorgenommen, die in der Vorlage an der gelben Markierung zu erkennen sind.

Besonders wichtig war uns zu betonen, dass wir in einem Prozess der Förderung interkultureller Entwicklung in unserer Kirche darauf achten sollten, dass diese Fachgruppen auch interkulturell besetzt sind. Ebenso ist uns wichtig, dass wir in diese Fachgruppen die Basis miteinbeziehen, d.h. einen regen Austausch ermöglichen mit Menschen aus den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden, die an Orten leben, in denen interkulturelle Begegnung bereits stattfindet.

Partizipation und Diversität müssen nicht nur ein inhaltliches Anliegen in diesem ganzen Prozess sein, sondern auch Kennzeichen seiner Gestaltung. Um diese Verbindung zur Basis herzustellen, ist es sinnvoll, dass die Kirchenkreise noch in diesem Jahr Beauftragte zur interkulturellen Entwicklung benennen, die im Prozess eine Brückenfunktion haben sollen. Zudem sollte die Arbeit am Missionsverständnis der EKvW auch immer wieder einfließen in den Prozess und mit ihm verknüpft sein. Die Fachgruppen werden im kommenden Jahr 2022 ihre Arbeit aufnehmen.

Im nächsten Jahr steht dann auch eine Diskussion zur Anerkennung von Ordinationen innerhalb der VEM-Gemeinschaft sowie zur Anerkennung von internationalen Ausbildungsgängen und Anstellungsverhältnissen an. Hierzu bedarf es eines abgestimmten Verfahrens mit dem Rat der VEM und der VEM-Vollversammlung, die im kommenden Jahr tagt. Diesen Zeitpunkt zu nutzen, wäre für das Ziel, eine Anerkennung von Ordinationen zu erwirken, sehr wichtig. Das ist ambitioniert, aber nicht unmöglich.

Der Prozess soll dann 2024 in einer Zwischenevaluierung reflektiert und bewertet werden. Hierbei hilft die enge Begleitung durch die Westfälische Wilhelms-Universität Münster. Die Beteiligung von Studierenden und Lehrkräften ist von Anfang an vorgesehen. Der Prozess erhält dadurch eine wissenschaftliche Fundierung. Er wird fortlaufend evaluiert und dokumentiert.

Eine Abstimmung und Rückkoppelung mit den Kirchenkreisen, mit Kreissynoden und Kreissynodalvorständen, ist im Prozess immer vorgesehen, denn dies ist kein Projekt, das auf einer abgehobenen Metaebene stattfinden soll. Es geht ja im Sinne des Beschlusses der Landessynode von 2019 um die Förderung der interkulturellen Entwicklung auf allen Ebenen unserer Kirche.

Für 2028 ist eine Ökumenische Visitation zum Thema geplant, an der unsere internationalen Partner*innen aus dem In- und Ausland beteiligt werden.

Im gleichen Jahr soll auch eine Bestandsaufnahme erfolgen: Wo stehen wir dann in dem Prozess, 10 Jahre nach der Hauptvorlage? Dazu ist eine Umfrage in den Kirchenkreisen und Gemeinden vorgesehen. Schließlich wird es 2029/2030 eine Evaluierung des Gesamtprozesses geben. Damit soll nichts zum Abschluss kommen, aber wir werden sehen, was wir bis dahin erreicht und in Regelstrukturen überführt haben.

Ich komme zum Text der Beschlussvorlage, die die klare Intention hat, die Kirchenleitung mit der konkreten Umsetzung des beschriebenen Prozesses zur Förderung der interkulturellen Entwicklung in der EKvW zu beauftragen.

Der Berichtsausschuss hat dem aber noch einige Sätze vorangestellt, die auch Teil des Beschlusses sind. Sie nehmen Aspekte unserer Diskussion auf und ergänzen die Vorlage 4.4.

In diesen Sätzen ist festgehalten, was im Prozess unbedingt Berücksichtigung finden sollte.

Ich lese den Beschlussvorschlag vor:

Die Landessynode befürwortet den Prozess, wie er in der Zeitleiste ‚Förderung interkultureller Entwicklung in der Evangelischen Kirche von Westfalen‘ dargestellt ist, und ergänzt ihn mit folgenden Aspekten, die fordern,

- dass die Beteiligung von Gemeinden und Kirchenkreisen mit dem Beginn des Prozesses zu gewährleisten ist, zum Beispiel durch regelmäßige Informationen über den Fortgang des Prozesses, durch den Austausch bisheriger Erfahrungen und durch die Benennung von Beauftragten für interkulturelle Entwicklung.
- dass divers besetzte Fachgruppen mit der Weiterführung des Prozesses beauftragt werden, unter anderem durch die Beteiligung von jungen Menschen, von Mitwirkenden mit Migrationsgeschichte, von POC (People of Colour) und von Vertreter*innen aus internationalen Gemeinden.
- das Missionsverständnis weiterhin in die interkulturelle Entwicklung der EKvW einzubeziehen.

Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung mit der konkreten Umsetzung des Prozesses gemäß der Zeitleiste zur Förderung der interkulturellen Entwicklung in der EKvW.

Ich danke für die Aufmerksamkeit.“

Dank

Der Synodale Ulf Schlüter dankt dem Synodalen Ost für die Einbringung und weist darauf hin, dass die Zeitleiste Bestandteil des Beschlusses ist (*siehe Sonderanlage 1*).

Er gibt den Dank des Synodalen Dzieran zur künftigen Funktion der RAK's an die Synodale Salomo weiter.

Abstimmung zur Vorlage 4.4.1. (P)

Förderung „interkulturelle Entwicklung in der Evangelischen Kirche von Westfalen“

Beschluss Nr. 71/2021-1

Die Vorlage 4.4.1. (P) „Förderung interkulturelle Entwicklung in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ wird mit 116 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen und 9 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Die Landessynode befürwortet den Prozess, wie er in der Zeitleiste „Förderung interkultureller Entwicklung in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ dargestellt ist, und ergänzt ihn mit folgenden Aspekten, die fordern,

- dass die Beteiligung von Gemeinden und Kirchenkreisen mit dem Beginn des Prozesses zu gewährleisten ist, zum Beispiel durch regelmäßige Informationen über den Fortgang des Prozesses, durch den Austausch bisheriger Erfahrungen und durch die Benennung von Beauftragten für Interkulturelle Entwicklung.
- dass divers besetzte Fachgruppen mit der Weiterführung des Prozesses beauftragt werden, unter anderem durch die Beteiligung von jungen Menschen, von Mitwirkenden mit Migrationsgeschichte, von POC (People of Colour) und von Vertreter*innen aus Internationalen Gemeinden.
- das Missionsverständnis weiterhin in die Interkulturelle Entwicklung der EKvW einzubeziehen.

Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung mit der konkreten Umsetzung des Prozesses gemäß der Zeitleiste (*siehe Sonderanlage 1*) zur Förderung der Interkulturellen Entwicklung in der EKvW.“

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Berichtersteller, den Mitgliedern der Arbeitsgruppe, dem Berichtsausschuss (2) sowie allen Beteiligten für die intensive Arbeit an dem Projekt.

Einbringung zu den Vorlagen 4.5. und 4.5.1. (P)

Das Missionsverständnis der Evangelischen Kirche von Westfalen angesichts der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts

Berichterstatter

Synodaler Dr. Großhans

„Verehrte Präses Dr. Kurschus, hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder,

die Vorsitzende des Berichtsausschusses (2), Annette Salomo, hat Ihnen den Kontext und die Genese der Ihnen vorliegenden Vorlage mit dem Titel ‚Das Missionsverständnis der Evangelischen Kirche von Westfalen angesichts der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts‘ bereits dargelegt. Diese Vorlage ist der Versuch, das Missionsthema neu und auf eine frische Weise anzugehen und dabei die Einsicht in den evangelischen Kirchen des globalen Südens aufzunehmen, dass die dringlichsten Missionsgebiete der globalen Christenheit in Europa, und also auch in Westfalen, liegen.

Der Obertitel dieser Vorlage lautet ‚einladend – inspirierend – evangelisch‘ und soll diesen Neuanfang und die neue Frische bei diesem alten Thema zum Ausdruck bringen. Es geht darum, die Binnenräume der eigenen Kirche auf Menschen hin zu überschreiten, die Kulturen leben und zu Milieus gehören, die in der EKvW wenig oder gar nicht präsent sind und doch Teil einer von Jahr zu Jahr erfreulich pluraler werdenden Gesellschaft, auch in Westfalen, sind. Dieses Verständnis von Mission ist durch und durch dialogisch angelegt und ist ein Signal der EKvW an die Öffentlichkeit und an alle Sinn-, Glaubens-, Gemeinschafts- und auch Gottessuchenden in unserer Gesellschaft, dass die EKvW und ihre Gemeinden tatsächlich sich für Menschen öffnen und verändern wollen, die nicht in der EKvW religiös sozialisiert worden sind.

Mir kommt nun nur die Aufgabe zu, Sie in bruchstückhafter Weise durch diese Vorlage zu führen. Ich setze voraus, dass Sie in den Unterlagen der Synode die Vorlage gelesen haben und weise Sie jetzt nur noch auf Veränderungen in dieser Vorlage hin, die vom Berichtsausschuss (2) an der von der Kirchenleitung verabschiedeten Fassung vorgenommen wurden, wobei ich stilistische Änderungen auslasse.

Ich werde die Änderungen in der Vorlage der ursprünglichen Fassung ansprechen. Dabei wird deutlich, welche Stimmen aus der Synode mit verarbeitet worden sind.

- Bibelzitate werden nicht in den Thesen, sondern in dem erläuternden Text aufgeführt. Dabei wurde mehrheitlich entschieden, aus der Basisbibel zu zitieren.
- Das Bibelzitat in den Zeilen 36 bis 39 ist gestrichen worden.
- Auf Anregung des theologischen Berichtsausschusses sind in Zeile 59 die Worte ‚ihres Schöpfers‘ gestrichen worden.
- In den Zeilen 66 bis 68 ist das Bibelzitat gestrichen worden.
- In der Zeile 114 wurde auf Anregung der Missionskonferenz das Wort ‚Toleranz‘ durch das Wort ‚Respekt‘ ersetzt.
- Beginnend in Zeile 125 wurde der Text ‚stattdessen finden sich religionskritische und fundamentalistisch-missionarische Beiträge teilweise in je eigenen „Filterblasen“ oder „Echokammern“, teilweise in unversöhnlicher wechselseitiger Polemik‘ gestrichen.
- In der Zeile 208 ist das Wort ‚kulturellen‘ durch das Wort ‚transkulturellen‘ ersetzt worden.
- In den Zeilen 208 – 219 ist der Klammerzusatz gestrichen worden.
- In Zeile 230 sind die Worte ‚von der vielfältigen, bunten Gnade Gottes (1. Petrus 4, 10)‘ ergänzt worden.

- Auf Anregung aus dem Missionskreis und Frau Pfarrerin Birgit Reiche ist die folgende Passage in die Zeilen 233 – 239 sowie die Fußnote 9 aufgenommen worden:
,Weltweit leiden Millionen Menschen sowie die mit-geschöpfliche Natur unter Abgründen von Gewalt, Unrecht und Ausbeutung. Gottes Mission öffnet uns verstärkt die Augen dafür, die Armen und Unterdrückten als Träger*innen ihres eigenen geistlichen, politischen und gemeinschaftlichen Wohlergehens anzuerkennen. Im Kreuz Christi macht Gott sich selbst verwundbar, die Geistkraft des Auferstandenen befreit uns, Gottes „Mission von den Rändern“ („mission from the margins“) wahrzunehmen und uns durch sie transformieren zu lassen. Daher sind wir bei der Kommunikation des Evangeliums berufen, Gottes bedingungslose Liebe in Wort und Tat zu verkörpern.’
- Der folgenden Sätze in den Zeilen 240 – 243 wurden gestrichen:
,Für die Gestaltung einer weiteren interkulturellen Entwicklung kann die Evangelische Kirche von Westfalen auf vielfältige Erfahrungen zurückgreifen. An zwei inspirierenden internationalen Bezugsgrößen soll dies verdeutlicht werden: an der Vereinten Evangelischen Mission (These 6) und am Internationalen Kirchenkonvent Rheinland-Westfalen (These 7)‘.
- In der Zeile 344 sind die Worte ‚aller Generationen‘ eingefügt worden.
- In den Zeilen 419 – 420 sind die Worte ‚außerhalb der Kirche‘ gestrichen und die Worte ‚mit dem christlichen Glauben‘ ergänzt worden.
- In den Zeilen 439 – 441 wurde das Wort ‚sich‘ gestrichen und die Worte ‚koreanische‘ durch ‚asiatische‘ und ‚stabilisieren‘ durch ‚vital bleiben‘ ersetzt.
- In der Zeile 491 ist die Formulierung ‚als das eine Wort Gottes‘‘ eingefügt worden.
- In der Zeile 494 sind die Worte ‚um‘ und ‚die Kirche‘ gestrichen worden. Die folgende Passage wird eingefügt: ‚Christus beauftragt und befähigt durch die Kraft des Heiligen Geistes‘.

Am Ende steht der Beschlussvorschlag:

Die Erklärung ‚einladend – inspirierend – evangelisch: Das Missionsverständnis der Evangelischen Kirche von Westfalen angesichts der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts‘ wird in der vom Berichtsausschuss (2) vorgelegten Fassung beschlossen.“

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Synodalen Dr. Großhans für die Erläuterungen sowie dem Ausschuss und der Arbeitsgruppe für die intensive Arbeit.

Die Synodalen Dr. Jähnichen, Dr. Schiffner und Espelöer danken den Mitgliedern des Ausschusses für den ausführlich und akribisch geführten Diskussionsprozess.

Aussprache

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Dr. Großhans, Vokkert und Dzieran.

Abstimmung zur Vorlage 4.5.1. (P)

Das Missionsverständnis der Evangelischen Kirche von Westfalen angesichts der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts

Beschluss Nr. 72/2021-1

Die Vorlage 4.5.1. (P) „Das Missionsverständnis der Evangelischen Kirche von Westfalen angesichts der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts“ wird mit 126 Ja-Stimmen und 3 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen einmütig mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Die Erklärung „einladend – inspirierend – evangelisch: Das Missionsverständnis der Evangelischen Kirche von Westfalen angesichts der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts“ wird in der vom Berichtsausschuss (2) vorgelegten Fassung beschlossen.“

Dank

Der Vorsitzende dankt allen Mitwirkenden sowie der Synodalen Salomo.

Die Synodale Salomo dankt den Mitgliedern des Tagungsausschusses.

Der Vorsitzende übergibt die Leitung an die Präses.

Leitung

Präses Dr. h. c. Kurschus

Dank

Die Vorsitzende bedankt sich bei allen Synodalen, bei den Synodalen, die die Andachten gehalten haben, bei den Vizepräsidenten, bei dem Synodalen Hempelmann, den Protokollführenden, den Ausschüssen und deren Vorsitzenden, den Herren Heuer und Wenzel, Frau Klemme und Frau Schabus, Herrn Kempkes, Herrn Küven, Frau Köhl sowie der Presse.

Der Termin der nächsten Tagung der 19. Landessynode ist der 12. und 13. November 2021.

Der Synodale Hempelmann dankt als dienstältester Superintendent der Präses für ihre Leitung und den Synodalen für ihre Arbeit.

Die Vorsitzende bittet die Synode um ihr Feedback zu der Tagung.

1. Die **Informationen im Vorfeld** werden von 53 Synodalen mit „sehr gut“, 56 mit „gut“, 14 mit „zufriedenstellend“ und 5 mit „mangelhaft“ bewertet.
2. Die **Verfahren in den Sitzungen** werden von 22 Synodalen mit „sehr gut“, 65 mit „gut“, 35 mit „zufriedenstellend“ und 4 mit „mangelhaft“ bewertet.
3. Die **Ausschussarbeit** wird von 65 Synodalen mit „sehr gut“, 45 mit „gut“, 9 mit „zufriedenstellend“ und 2 mit „mangelhaft“ bewertet.
4. Die **digitale Technik** wird von 53 Synodalen mit „sehr gut“, 53 mit „gut“, 15 mit „zufriedenstellend“ und 2 mit „mangelhaft“ bewertet.

5. Der **IT-Support** wird von 78 Synodalen mit „sehr gut“ und von 38 mit „gut“ bewertet.
6. Die **Arbeit des Synodenbüros und dessen Service** werden von 85 Synodalen mit „sehr gut“ und von 35 mit „gut“ bewertet.
7. Die **Öffentlichkeitsarbeit** wird von 14 Synodalen mit „sehr gut“, 60 mit „gut“, 31 mit „zufriedenstellend“ und 2 mit „mangelhaft“ bewertet.

Die Vorsitzende dankt für das Feedback und bittet anschließend noch um Rückmeldungen und Verbesserungsvorschläge.

Präses Dr. h. c. Kurschus schließt die 2. Tagung der 19. Westfälischen Landessynode um 15:00 Uhr mit Gebet und Segen.

Der endgültige Beschluss des Wortlauts der Verhandlungsniederschriften wurde mit Beschluss der Kirchenleitung am 16.12.2021 festgestellt.

Die Präses

An die Mitglieder
der 19. Westfälischen Landessynode

19.03.2021

2. ordentliche Tagung der 19. Westfälischen Landessynode vom 30.05. – 02.06.2021

Sehr geehrte Synodale,
liebe Schwestern und Brüder,

gemäß Artikel 128 Abs. 1 der Kirchenordnung berufe ich die Landessynode zu ihrer 2. ordentlichen Tagung

vom 30.05. bis 02.06.2021

ein.

Die Tagung wird am Sonntag, 30.05.2021 um 16.00 Uhr mit dem Eröffnungsgottesdienst beginnen. Anschließend erfolgen einige Grußworte.

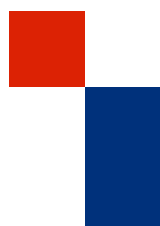
Die gemeinsame Arbeit beginnt am Montagmorgen mit dem mündlichen Bericht der Präses. Die Synode endet spätestens am frühen Mittwohabend. Ich bitte alle Synodalen herzlich, ihre Teilnahme bis zum Schluss der Synode zu ermöglichen.

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 19./20.02.2021 beschlossen, die Frühjahrs-Landessynode 2021 aufgrund der fortwährenden Entwicklung des Corona-Infektionsgeschehens **nochmals vollständig digital** durchzuführen.

Alle Indikatoren zeigen deutlich, dass eine Veranstaltung in der Größe der Landessynode auch zum Zeitpunkt der Synode noch nicht verantwortlich in Präsenz der Mitglieder durchführbar ist.

Rechtlich erfolgt eine digitale Synode auf der Grundlage von § 7 des im November 2020 beschlossenen Pandemie-Gesetzes der EKvW.

Wegen des organisatorischen Ablaufes ist es notwendig, dass das Synodenbüro rechtzeitig Mitteilung darüber erhält, wer an der Teilnahme der Landessynode verhindert ist und wer die



Vertretung wahrnimmt. Wir bitten um möglichst sofortige Benachrichtigung durch die zuständigen Superintendentinnen bzw. Superintendenten an das Synodenbüro (heidi.klemme@ekvw.de oder landessynode@ekvw.de).

Wie bereits auf der letzten digitalen Landessynode 2020 benötigt jede und jeder Synodale:

- eine stabile und leistungsfähige Internetanbindung
- ein Endgerät mit Kamera und Mikrofon (PC, Notebook, Tablet etc.)
- einen Zugang zu KiWi
- die heruntergeladene und installierte Zoom-App (<https://zoom.us/download>)

Grundsätzlich kommt also für die Kommunikation das Videokonferenzprogramm Zoom zur Anwendung, für das Dokumentenmanagement – wie in den Vorjahren – unser Portal KiWi.

Abgeordnete aus den Kirchenkreisen, die die nötigen technischen Voraussetzungen individuell nicht sicherstellen können, bitten wir herzlich, sich zeitnah mit ihren Superintendentinnen und Superintendenten in Verbindung zu setzen und um technische Unterstützung durch den Kirchenkreis zu bitten (ggf. auch durch Nutzung von Räumen des Kirchenkreises, wobei eine Teilnahme als Gruppe nicht möglich ist).

Während der Tagung wird es eine IT-Hotline geben, die auch während laufender Verhandlungen kurzfristig technischen Support gewährleistet.

Die geplante Arbeit der Ausschüsse ist ebenfalls im Rahmen von Zoom-Videokonferenzen sichergestellt. Vorsitzende, Dezernentinnen und Referenten werden die Sitzungen vom Landeskirchenamt aus leiten. Grundsätzlich kann jede und jeder Synodale an nur einem Tagungsausschuss teilnehmen. Nur in besonders begründeten Fällen, etwa wegen fachlich erforderlicher Beiträge, wird auch die Teilnahme an einem zweiten Ausschuss ermöglicht.

Die Vorlagen werden fristgerecht vor Beginn der Landessynode in KiWi eingestellt.

Zu Ihrer ersten Information sende ich Ihnen den vorläufigen Zeitplan.

Mit geschwisterlichen Grüßen
Ihre



Dr. h. c. Annette Kurschus

Die Präses

An die
Mitglieder der
19. Westfälischen Landessynode

30.04.2021

Landessynode vom 30.05. bis 02.06.2021

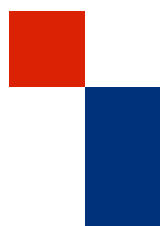
Sehr geehrte Synodale,
liebe Schwestern und Brüder,

mit Schreiben vom 19.03.2021 haben wir Sie zur 2. ordentlichen Tagung der 19. Westfälischen Landessynode eingeladen.

Aufgrund der fortwährenden Corona-Pandemie werden wir die Landessynode nochmals vollständig in digitaler Form durchführen. Dabei tagt das Plenum der Synode in einem Zoom-Webinar, während die Tagungsausschüsse in Zoom-Meetings arbeiten. Sämtliche Dokumente der Synode werden – wie seit Jahren üblich - über die KiWi-Plattform bereitgestellt.

Mit dem heutigen Schreiben geben wir Ihnen einige ergänzende Informationen und bitten höflich um Beachtung.

1. Während der Tagung der Landessynode 2021 sind Wahlen gem. § 35 Geschäftsordnung durchzuführen. Fristgerecht übersenden wir Ihnen deshalb die Wahlvorschläge für die anstehenden Wahlen für die Ständigen Ausschüsse der Landessynode:
 - Vorlage 7.01.: Wahl in den Ständigen Nominierungsausschuss der Landessynode
 - Vorlage 7.02.: Nachwahl in die Ständigen Ausschüsse der Landessynode:
 - Ausschuss für politische Verantwortung
 - Theologischer Ausschuss
 - Finanzausschuss
 - Vorlage 7.03.: Nachwahl der westfälischen Abgeordneten sowie der stellvertretenden Abgeordneten zur 13. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und zur Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK)



2. Mit Blick auf den Verlauf der Synode und zur Erleichterung Ihrer Vorbereitungen übersenden wir Ihnen:
 - den vorläufigen Zeitplan der Synode (Vorlage 0.1.)
sowie
 - die vorläufige Liste der Verhandlungsgegenstände der Landessynode 2021.

3. Bitte machen Sie sich rechtzeitig vor der Synode mit der Nutzung von KiWi vertraut, sofern Sie nicht bereits längst mit der Plattform arbeiten. Ein Schulungsvideo zum Gebrauch von KiWi finden Sie unter <http://ekvw.de/kiwi>.

In KiWi werden alle Unterlagen und Vorlagen – vor und während der Synode – ständig aktualisiert zur Verfügung gestellt.

4. Mit Blick auf den **Eröffnungsgottesdienst** werden Sie in den nächsten Tagen ein Schreiben aus dem Ev. Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid erhalten, der die Gestaltung des Gottesdienstes verantwortet.

Alle weiteren Informationen und Vorlagen werden Ihnen mit dem zweiten Versand am

18. Mai 2021

zugehen.

Mit geschwisterlichen Grüßen
Ihre



Dr. h. c. Annette Kurschus

Die Präses

An die
Mitglieder der
19. Westfälischen Landessynode

18.05.2021

Landessynode vom 30.05. – 02.06.2021

Sehr geehrte Synodale,

im Nachgang zum Schreiben vom 30.04.2021 stehen nun in unserem KiWi-Portal alle weiteren Vorlagen und Informationen zur 2. ordentlichen Tagung der 19. Westfälischen Landessynode gem. § 5 der Geschäftsordnung der Landessynode für Sie bereit.

Insbesondere weisen wir – mit der Bitte um Beachtung - auf folgende Unterlagen hin:

- Vorlagen lt. Liste der Verhandlungsgegenstände (außer: 1.2., 4.3.)
- Synodale Mitgliederlisten
- Einladung zur Frauenversammlung
- Einladung und Programm zur digitalen ökumenischen Vorkonferenz „Mission heute“ am 28./29.05.2021

Die Landessynode 2019 hatte eine Klärung des Missionsverständnisses der EKvW in Auftrag gegeben, die nun mit der Vorlage 4.5. im Entwurf vorliegt. Die zweisprachige (deutsch/englische) Konferenz bezieht die Perspektiven unserer ökumenischen Partnerkirchen aktiv in diesen Prozess ein. Die Konferenzplattform erlaubt dabei auch viele Möglichkeiten direkter Begegnung und Interaktion. Wir laden Sie herzlich ein, an diesem ökumenischen Austausch teilzunehmen.

Die Eröffnung der Synode beginnt mit dem aus der Altstädter Nicolaikirche übertragenen Gottesdienst am

**Sonntag, dem 30. Mai 2021
um 16.00 Uhr.**

Die 1. Plenarsitzung beginnt am Montag, 31.05.2021 um 09.00 Uhr (siehe Vorlage 0.1.)

Mit geschwisterlichen Grüßen
Ihre



Dr. h. c. Annette Kurschus

Das Landeskirchenamt
Vizepräsident Ulf Schlüter

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die
stimmberechtigten Mitglieder
der 19. Westfälischen Landessynode

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)

Datum

18.05.2021

Technische und organisatorische Hinweise zur Tagung der Landessynode vom 30.05. – 02.06.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder,

bevor in der kommenden Woche die Landessynode der EKvW zu ihrer zweiten digitalen Tagung zusammentritt, erhalten Sie heute alle wichtigen technischen und organisatorischen Informationen.

1. Alles auf einen Blick

Sie finden in der **Anlage** eine **Präsentation (pdf)**, die **alle grundlegenden Informationen** zur Technik und Organisation enthält. **Bitte nehmen Sie sich 5-10 Minuten Zeit, diese Präsentation gründlich zur Kenntnis zu nehmen.** Diese Datei finden Sie selbstverständlich auch in der Synoden-Gruppe in KiWi. **Zusätzlich** übersenden wir Ihnen eine **Information der Fa. dhProsound**, die die **ZOOM-Webinare** technisch betreut.

2. Registrierung und Zugangslinks

Als **stimmberechtigte Synodale** müssen Sie sich – **am besten sofort** – für die Teilnahme an der Synode (ZOOM-Webinar) **registrieren**. Folgen Sie dazu bitte diesem **Link**:

Nachdem Sie sich registriert haben, erhalten Sie den Zugangslink zur Synode, der für alle Plenarsitzungen – und auch für die Test-Synode am 29.05.2021 – gültig ist.

Diesen **Link**, der Ihnen nach der Registrierung per Mail zugeschickt wird, **speichern** Sie sich bitte so, dass Sie ihn **jederzeit finden und einsetzen** können.

3. Tagungsausschüsse

Anders als die Plenarsitzungen finden die Tagungsausschüsse als klassische ZOOM-Meetings statt. Sie finden dazu in der **Anlage** eine **die Vorlage 0.2 | Tagungsausschüsse**, die **alle Links und weitere Informationen** zu den Tagungsausschüssen enthält. Wir erinnern daran, dass grundsätzlich jede und jeder Synodale **nur an einem Ausschuss teilnehmen** soll.

4. Test-Synodensitzung am 29.05.2021

Am **Samstag, den 29.05.2021 findet um 14.00 Uhr** eine **Test-Synodensitzung** statt. Teilnehmen können Sie **nach Registrierung über den Link zum Zoom-Webinar (s. o.)**. Wir werden dabei **alle wesentlichen Verfahren** (Aussprache, Abstimmungen, Wahlen etc.) **testen und gemeinsam einüben**. Wenn Sie es irgend ermöglichen können, sollten Sie sich am Samstag zuschalten. Auch alle Ihrerseits noch offenen **Fragen** können am Samstag gestellt und geklärt werden.

5. Gottesdienst und Synoden-Kollekte

Der Gottesdienst zur Eröffnung der Synode wird am **Sonntag, den 30.05.2021 um 16:00 Uhr** aus der Altstädter Nicolaikirche übertragen. Gestaltet wird der Gottesdienst von den Synodalen des Kirchenkreises Gelsenkirchen-Wattenscheid. Im Anschluss an den Gottesdienst folgen noch wenige offizielle Grußworte zum Auftakt der Synode (s. Zeitplan).

Zur Teilnahme am Gottesdienst nutzen Sie bitte ebenfalls den Link zum Zoom-Webinar, der Ihnen nach der Registrierung zugeht.

Im Zusammenhang des Synoden-Gottesdienstes am 30.05.2021 (16:00 Uhr) wird eine **digitale Kollekte** gesammelt. Diese Kollekte ist bestimmt **für die Frauenhäuser in Westfalen, die sich in evangelischer Trägerschaft befinden.**

Häusliche Gewalt hat in der Pandemie zugenommen. Die 5 Frauenhäuser in evangelischer Trägerschaft haben in der Pandemie-Zeit viele neue Herausforderungen bewältigt. Die Frauenhäuser waren und sind in dieser Zeit meist voll belegt. Über Wochen und Monate mussten die Kinder der Frauen tagsüber betreut werden, weil Schulen und Kitas geschlossen waren – und das oft in beengten Verhältnissen. In einigen Häusern sind Bewohnerinnen und Mitarbeiterinnen erkrankt, das verschärfte die ohnehin angespannte Personalsituation. Bis heute ist die Frauenhausarbeit nicht kostendeckend öffentlich refinanziert und auf Spenden angewiesen. Seit über einem Jahr finden keine Öffentlichkeitsveranstaltungen mehr statt, bei denen um Spenden geworben werden kann.

Ihre digitale Kollekte können Sie – während der ganzen Synode - geben unter

<https://kollekte-online.de/synodenkollekte>

Evangelische Kirche von Westfalen | IBAN: DE05 3506 0190 2000 0430 12 | Verwendungszweck „Synodenkollekte“

6. Informelle Kommunikation

Natürlich fehlt einer digitalen Kommunikation etwas Wesentliches: die Möglichkeit zur persönlichen Begegnung und zum informellen Austausch am Rande.

Nachdem dieses Defizit bei der ersten digitalen Synode im November von mehreren Synodalen angesprochen wurde, bieten wir bei dieser Synodaltagung immerhin eine neue digitale Begegnungsmöglichkeit.

Auf der Plattform „**Wonder.me**“ finden Sie während der gesamten Tagung und rund um die Uhr das **SynodenBistro** (<http://ekvw.de/bistro>). Dort können Sie sich per Video oder in Chats zu zweit oder in Gruppen zum Gespräch am Rande treffen, andere Synodale kennen lernen und sich austauschen, worüber Sie mögen.

Die **F&A-Funktion des ZOOM-Webinars** (Plenum der Synode) eignet sich hingegen **nicht für informelle Kommunikation oder persönliche Kommentare**, sie ist **ausschließlich** der offiziellen Synodenverhandlung vorbehalten.

7. Synodenbüro und IT-Hotline

In der **pdf-Präsentation** finden Sie **auf Folie 11 Telefonnummern und Mail-Adressen des Synodenbüros und der IT-Hotline**. Bitte machen Sie bei allen Fragen regen Gebrauch von diesen Möglichkeiten. Wir bemühen uns sehr, für Sie die jeweils passende Antwort und Lösung zu finden.

Wenn Sie im Vorfeld eine Information benötigen, rufen Sie uns an oder mailen Sie uns (**Heidi Klemme** | heidi.klemme@ekvw.de | **0521-594-202**).

Uns ist bewusst, dass diese digitale Synode für alle Beteiligten eine Herausforderung darstellt. Im gemeinsamen Bemühen und mit Gottes Segen werden wir diese Herausforderung meistern.

Mit herzlichem Gruß



Ulf Schlüter | Theologischer Vizepräsident

ZEITPLAN

0.1.

(Stand: 26.05.2021)

Uhrzeit	Sonntag, 30.05.2021	Montag, 31.05.2021	Dienstag, 01.06.2021	Mittwoch, 02.06.2021
09:00		1. Plenarsitzung	3. Plenarsitzung	5. Plenarsitzung
09:30		Andacht (<i>Synodale Goudefroy</i>) Konstituierung Mündlicher Bericht der Präses	Andacht (<i>Synodaler Reinmuth</i>) Grußwort: Dr. Msafiri Mbilu (<i>Bischof der Nord-Ost-Diözese, Tanzania</i>) Mündlicher Bericht VEM Bericht zur Verwendung der Ökumenemittel	Andacht (<i>Synodale Conrad</i>) Zweite Lesung KO-Gesetze Weitere Gesetzesvorlagen
10:00			2. Sitzung der Tagungsausschüsse	Pause
10:30		Pause		Vorlagen: Ausschuss „Interprofessionelles Arbeiten in der EKvW“
11:00		Aussprache zum mündlichen und schriftlichen Bericht der Präses		Vorlagen: Berichtsausschuss (1)
11:30		Überweisung von Anträgen		
12:00		Überweisung Vorlage 6.1. Überweisung von Vorlagen		
12:30		Pause	Pause	Pause
13:00				(Zoom-Presskonferenz)
13:30				6. Plenarsitzung
14:00		2. Plenarsitzung	3. Sitzung der Tagungsausschüsse	Vorlagen: Berichtsausschuss (2)
14:30		Grußwort: Barry Hughes (<i>Rev. Church of Scotland</i>)		Weitere Vorlagen
15:00		Präsentation zum Schwerpunktthema: „Interprofessionelles Arbeiten in der EKvW“		Evtl. Abschluss der Synode
15:30		Pause	4. Plenarsitzung	
16:00	Eröffnung der Landessynode Gottesdienst (<i>KK Gelsenkirchen und Wattenscheid</i>) Begrüßung Videogrußwort: Armin Laschet (<i>Ministerpräsident des Landes NRW</i>)	1. Sitzung der Tagungsausschüsse	Grußwort: Pastor David Long-Higgins (<i>Heartland Conference, United Church of Christ Serving Ohio, West Virginia, and Northern Kentucky</i>) Vorlagen: Nominierungsausschuss Vorlagen: Finanzausschuss	
16:30			Pause	

17:00	Videogrußwort: Pit Clausen <i>(Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld)</i>		Vorlagen: Theologischer Ausschuss	
17:30				
18:00	Grußwort: Wilhelm Zimmermann <i>(Weihbischof des Bistums Essen)</i>		Erste Lesung KO-Gesetze	
18:30	Videogrußwort: Dr. Thorsten Latzel <i>(Präses der Ev. Kirche im Rheinland)</i>		Weitere Gesetzesvorlagen	
19:00	Sitzungsende	Sitzungsende	Sitzungsende	

Liste der Verhandlungsgegenstände der Landessynode 2021

0.1.	Zeitplan
0.2.	Vorschlag zur Bildung der Tagungsausschüsse gem. § 21 (2) GO
0.3.	Ersatz für Auslagen (Fahrtkostenerstattung, Lohnausfall, Tagegeld, Unterkunft und Verpflegung)
0.4.	Berufung der synodalen Protokollführenden für die Landessynode 2021

1.	Bericht der Präses
1.1.	Schriftlicher Bericht der Präses Anlage: Personalbericht 2020
1.2.	Mündlicher Bericht der Präses

2.	Schwerpunktthema
2.1.	Interprofessionelles Arbeiten in der EKvW

3.	Gesetze, Ordnungen, Entschlüsse
3.1.	69. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW (KBO-Verweise, Rechtsgrundlagen)
3.2.	70. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW (Art. 108 Abs. 2 – Wählbarkeitsvoraussetzungen Superintendentenamt)
3.3.	71. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW (Art. 108 Abs. 3 – stellvertretende KSV-Mitglieder)
3.4.	72. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW (Art. 108, 127 KO – Verbandspfarrstellen)
3.5.	Pandemie-Gesetz (Verlängerung der Befristung)
3.6.	Siebte GOLS-Änderung
3.7.	Kirchengesetz zur Änderung des AG.BVG

4.	Berichte
4.1.	Ausführung von Beschlüssen der Landessynode 2020
4.2.	Bericht des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe
4.3.	Bericht VEM
4.4.	Förderung „interkulturelle Entwicklung in der EKvW“
4.5.	Das Missionsverständnis der EKvW angesichts der Herausforderung des 21. Jahrhunderts

5.	Finanzen
5.1.	Bericht zur Verwendung der Ökumenemittel
5.2.	Kirchengesetz zur Änderung des AG.BVG (siehe Gesetzausschuss 3.7.)

6.	Anträge der Kreissynoden, die nicht in Verbindung mit Verhandlungsgegenständen stehen
6.1.	Anträge der Kreissynoden, die nicht in Verbindung mit Verhandlungsgegenständen stehen
6.1.1.	Anträge (außerhalb der Fristen) der Kreissynoden, die nicht in Verbindung mit Verhandlungsgegenständen stehen

7.	Wahlen
7.1.	Wahl in den Ständigen Nominierungsausschuss der Landessynode
7.2.	Nachwahl in die Ständigen Ausschüsse der Landessynode: <ul style="list-style-type: none"> • Ausschuss für politische Verantwortung • Theologischer Ausschuss • Finanzausschuss
7.3.	Nachwahl der westfälischen Abgeordneten sowie der stellvertretenden Abgeordneten zur 13. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und zur Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK)

(Stand: 18.05.2021)

MITGLIEDER

der 2. (ordentlichen) Tagung der 19. Westfälischen Landessynode
vom 30.05. bis 02.06.2021

A Kirchenleitung gem. Art. 123 (2) KO

- 001 Kurschus, Dr. h. c. Annette, Präses
- 002 Schlüter, Ulf, Theol. Vizepräsident
- 003 Kupke, Dr. Arne, Jur. Vizepräsident
- 004 Conring, Dr. Hans-Tjabert, Oberkirchenrat
- 005 Göckenjan-Wessel, Katrin, Oberkirchenrätin
- 006 Möller, Dr. Ulrich, Oberkirchenrat
- 007 Beer, Sigrid, MdL, Dipl.-Pädagogin
- 008 Bertrams, Dr. Michael, Gerichtspräsident i. R.
- 009 Eilers, Dr. Silke, Geschäftsführerin
- 010 Ennuschat, Prof. Dr. Jörg
- 011 Gellesch, Dirk, Oberstudiendirektor
- 012 Hagmann, Dr. Gerald, Superintendent
- 013 Jähnichen, Prof. Dr. Traugott
- 014 Salomo, Annette, Dipl. Sozialarbeiterin
- 015 Vokkert, Merle, Pfarrerin

B Kirchenkreise

Gestaltungsraum: I

- 1 KK Münster
- 016 Erdmann, Holger, Superintendent
- 017 Borries, Jan-Christoph, Pfarrer
- 018 *Hammermeister, Hans-Heinrich, Programmierer Finanz-Informatik (VERHINDERT)*
- 018 Müller, Martin
- 019 Stober, Barbara, Pensionärin
- 020 Tyrell, Corinna, Biobäuerin

- 2 KK Steinfurt-Coesfeld-Borken
021 Anicker, Joachim, Superintendent
022 Becker, Alexander, Verkaufsleiter
023 Elfers, Christian, Dipl.-Soz.-Päd.
024 Flachsland, Thomas, Dipl.-Soz.-Päd.
025 Marker, Hans-Peter, Pfarrer

- 3 KK Tecklenburg
026 Ost, André, Superintendent
027 Rutenbeck, Arnd, Geschäftsführer Kindergartenverbund
028 Thiel, Björn, Pfarrer
029 Tüpker, Niklas, IT Business Manager

Gestaltungsraum II

- 4 KK Dortmund
030 Proske, Heike, Superintendentin
031 Bieniek, Sabine, Ökotrophologin
032 Hoppe, Heike, Hauswirtschaftslehrerin
033 Köster, Katrin, Pädagogische Mitarbeiterin
034 Müller, Thomas, Dipl.-Wirtschaftsinformatiker
035 Münz, Hendrik, Pfarrer
036 Schiffner, Dr. Kerstin, Pfarrerin
037 Schulte, Anke, Sonderschulkonrektorin
038 Weber, Dr. Günther, Naturwissenschaftler

Gestaltungsraum III

- 5 KK Iserlohn
039 Espelöer, Martina, Superintendentin
040 Brucke, Heidrun, Kindergartenleiterin
041 Esch, Dr. Tabea, Pfarrerin
042 Ismer, Dennis, Verwaltungsangestellter
043 Schulte, Angela, Hausfrau

- 6 KK Lüdenscheid-Plettenberg
044 Grote, Dr. Christof, Superintendent
045 Bartsch, Karl-Heinz, Polizeihauptkommissar i. R.

- 046 Däumer, Britta, Gemeindepädagogin, Jugendreferentin
- 047 Dröpper, Wolfgang, Studiendirektor i. E.
- 048 Schultz, Sebastian, Pfarrer

Gestaltungsraum IV

- 7 KK Hagen
- 049 Waskönig, Henning, Pfarrer
- 050 Doehring, Andrea, Geschäftsführung Kindergartengemeinschaft
- 051 Grebe, Almut, Juristin
- 052 Hayungs, Frauke, Pfarrerin

- 8 KK Hattingen-Witten
- 053 Holtz, Julia, Superintendentin
- 054 Sattler, Dustin, Diakon
- 055 Wendel, Dr. Ute, Pfarrerin
- 056 Wentzel, Dr. Klaus, Rechtsanwalt & Notar a. D.

- 9 KK Schwelm
- 057 Schulte, Andreas, Superintendent
- 058 Bertermann, Harald, Öffentlichkeitsreferent
- 059 Hasenberg, Uwe, Pfarrer
- 060 Seckelmann, Dr. Astrid, Dipl.-Geographin

Gestaltungsraum V

- 10 KK Hamm
- 061 Goldbeck, Kerstin, Superintendentin
- 062 Klause, Susanne, Verwaltungsfachangestellte
- 063 Öhlmann, Rolf, Soz.-Dipl.-Pädagoge
- 064 Wlochinski, Thomas, Elektroingenieur
- 065 Zierke, Joachim, Pfarrer

- 11 KK Unna
- 066 Schneider, Dr. Karsten, Superintendent
- 067 Müller, Jochen, Pfarrer
- 068 *Richwin-Krause, Annelie, Lehrerin i. R. (VERHINDERT)*
- 068 Hoffmann, Annegret, Dipl. Kauffrau

069 Robbert, Christian, Verwaltungsangestellter

Gestaltungsraum VI

- 12 KK Soest-Arnsberg
070 Schilling, Dr. Manuel, Superintendent
071 Frieling, Ralph, Pfarrer
072 Riddermann, Sabine, Diakonin / Dipl.Soz.Arb.
073 Schumacher, Stefanie, Dipl.-Verwaltungswirtin
074 Sommerfeld, Albert, Rechtsanwalt & Notar

Gestaltungsraum VII

- 13 KK Bielefeld
075 Bald, Christian, Superintendent
076 Kroeger, Dr. Hans, Akad. Direktor
077 Metzler, Dr. Luise, Theologin
078 Ruwe, Dr. Wolfgang, Rechtsanwalt & Notar
079 Stöcker, Susanne, Pfarrerin

- 14 KK Gütersloh
080 Schneider, Frank, Superintendent
081 *Fricke, Dietrich, Pfarrer (VERHINDERT)*
081 Bohdálková, Angela, Pfarrerin
082 Meyer-Stork, Elisabeth, Selbstständige
083 Reichert, Friedhelm, Studiendirektor i. R.
084 Reimers, Dr. Udo, Rentner

- 15 KK Halle
085 Hempelmann, Walter, Superintendent
086 Eulenstein, Jörg, Pfarrer
087 Froböse, Sabine, Hausfrau
088 Heining, Heinrich, Rentner

- 16 KK Paderborn
089 Neuhoff, Volker, Superintendent
090 Appelt, Dirk, Rechtsanwalt
091 Bornefeld, Susanne, Lehrerin

092 Dzieran, Wolfgang, Selbständiger

093 Richter, Ulrich, Pfarrer

Gestaltungsraum VIII

17 KK Herford

094 Reinmuth, Dr. Olaf, Superintendent

095 Elberg, Ruth, Oberstudienrätin i. R.

096 Ennen, Jürgen, Leitung Amt für Jugendarbeit im KK

097 Spanhofer, Dr. Kai-Uwe, Pfarrer

098 Störmer, Susanne, Industriekauffrau

18 KK Lübbecke

099 Gryczan, Dr. Uwe, Superintendent

100 Blöbaum, Eyke, Verwaltungsbeamter a. D.

101 Hasse, Dorothea, Lehrerin

102 *Hundte, Bodo, Pfarrer (VERHINDERT)*

102 Laabs, Bernhard, Pfarrer

19 KK Minden

103 Mertins, Michael, Superintendent

104 Brandt, Ernst-Friedrich, Studiendirektor i. R.

105 Franke, Doris, Verwaltungsangestellte i. R.

106 Speller, Bernhard, Pfarrer

20 KK Vlotho

107 Goudefroy, Dorothea, Superintendentin

108 Kemper, Christiane, Kauffrau

109 Schwartze, Helmut, Sparkassenbetriebswirt i. R.

110 Wefers, Renate, Pfarrerin

Gestaltungsraum IX

21 KK Bochum

111 Klöpffer, Diana, Pfarrerin

112 Berghoff, Helga, Bankangestellte i. R.

113 *Dornhardt, Sascha, Diakon (VERHINDERT)*

114 Frielinghaus, Ulrike, Rentnerin

- 115 Schulze, Michael, Pfarrer
- 22 KK Gelsenkirchen und Wattenscheid
- 116 Montanus, Heiner, Superintendent
- 117 Berghane, Sabine, Schilder- u. Lichtreklameherstellerin
- 118 Iwanczik, Stefan, Pfarrer
- 119 Lorenz, Heike, Diakonin, Sozialarbeiterin
- 120 N.N.

- 23 KK Herne
- 121 Reifenberger, Claudia, Superintendentin
- 122 Domke, Martin, Pfarrer
- 123 Grolman, Dagmar, Sozialpädagogin
- 124 *Spitzer, Ingo, Lehrer (VERHINDERT)*
- 124 Springwald, Ulrich, Ergotherapeut

Gestaltungsraum X

- 24 KK Gladbeck-Bottrop-Dorsten
- 125 Riesenberg, Steffen, Superintendent
- 126 Krengel, Dr. Lisa, Pfarrerin
- 127 Struck, Reiner, Beamter
- 128 Telöken, Gabriele, Bürokauffrau

- 25 KK Recklinghausen
- 129 Karpenstein, Saskia, Superintendentin
- 130 Klippel, Hannelore, Chemo-Technikerin i. R.
- 131 Preuß, Dr. Ulrike, Chemikerin
- 132 Seydich, Barbara, Pfarrerin
- 133 Waschhof, Heinz-Joachim, Sozialpädagoge

Gestaltungsraum XI

- 26 KK Siegen
- 134 Stuberg, Peter-Thomas, Superintendent
- 135 Bernshausen, Ulrich, Verwaltungsangestellter
- 136 Dreute-Krämer, Cornelia, Erzieherin
- 137 Reuter-Becker, Hannelene, Bankkauffrau i. R.

- 138 Winkel, Tim, Pfarrer
- 27 KK Wittgenstein
- 139 Conrad, Simone, Superintendentin
- 140 Benfer, Monika, Betreuungskraft
- 141 Liedtke, Christine, Pfarrerin
- 142 Pollinger, Dr. Wolfgang, Arzt / Psychologe

C Entsandte Professorinnen/Professoren der Ev.-theol. Fakultäten gem. Art. 125 KO

- 143 Großhans, Prof. Dr. Hans-Peter
- 144 Gause, Prof. Dr. Ute
- 145 Büscher, Prof. Dr. Martin

D Von der Kirchenleitung berufene Mitglieder gem. Art. 126 (1) KO

- 146 Koopmann, Wilfried, Betriebswirt
- 147 Eckert, Sebastian, Wissenschaftlicher Mitarbeiter
- 148 Wißmann, Prof. Dr. Hinnerk
- 149 Römer, Norbert
- 150 Birkhahn, Astrid, Direktorin am Studienseminar
- 151 Pohl, Ulrich, Pfarrer
- 152 *Federmann, Dr. Sabine, Pfarrerin (VERHINDERT)*
- 153 Thorwesten, Bjarne, Student Ev. Theologie
- 154 Rose, Alina
- 155 Fabritz, Christian, Lehrer
- 156 *Grevel, Matthias (VERHINDERT)*
- 156 Fedeler, Sandra, Pfarrerin
- 157 Waldheuer, Angelika, Steuerfachangestellte i. R.
- 158 Schneider, Dietrich, Diakon, Öffentlichkeitsreferent
- 159 Wichert, Udo, Geschäftsführer i. R.
- 160 Kenneweg, Birgit, Verwaltungsangestellte
- 161 Sieger, Harald, Landeskirchenmusikdirektor
- 162 Gemba, Dr. Holger, Studiendirektor im Hochschuldienst
- 163 Buschmann, Regine, Diakonin
- 164 Hamilton, Nikolai, Pfarrer

E [Beratende Mitglieder \(Landeskirchenamt\) gem. Art. 123 \(3\) KO](#)

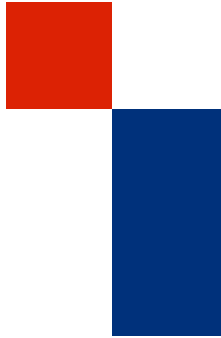
- 165 Beyer, Friedrich, Landeskirchenrat
- 166 Bock, Martin, Landeskirchenrat
- 167 von Bülow, Dr. Vicco, Landeskirchenrat
- 168 Döhling, Dr. Jan-Dirk, Landeskirchenrat
- 169 Fricke, Daniela, Kirchenrätin
- 170 Heinrich, Dr. Thomas, Landeskirchenrat
- 171 Juhl, Henning, Landeskirchenrat
- 172 Pesch, Monika, Landeskirchenrätin
- 173 Roth, Barbara, Landeskirchenrätin
- 174 Timmer, Prof. Rainer, Landeskirchenrat

F [Beratende Mitglieder \(Ämter, Einrichtungen und Werke\) gem. Art. 126 \(2\) KO](#)

- 175 Grünheit, Knut
- 176 Nesperke, Ingo, Pfarrer
- 177 *Muhr-Nelson, Annette, Pfarrerin (VERHINDERT)*
- 178 Böhlemann, Dr. Peter, Pfarrer
- 179 Breyer, Klaus, Pfarrer
- 180 Schlüter, Thomas
- 182 Sorg, Markus, Pfarrer
- 183 Wilmsmeier, Ute, Oberstudiendirektorin i. K.
- 184 Naumann, Prof. Hartmut, Kirchenmusikdirektor
- 185 Klinnert, Prof. Dr. Lars
- 186 *Heine-Göttelmann, Christian, Pfarrer (VERHINDERT)*
- 187 Reiche, Birgit, Pfarrerin
- 188 Becker, Bernd, Direktor
- 189 Rösener, Antje, Pfarrerin
- 190 Roos-Pfeiffer, Wolfgang, Diakon
- 191 Heckel, Anne, Pfarrerin
- 192 Fischer, Frank, Sozialpädagoge/Diakon
- 193 Richter, Nicole, Dipl. Soz. Gemeindepädagogin

G Sachverständige Gäste gem. § 4 (6) GO der Landessynode

- 001 Schuch, Rüdiger, Oberkirchenrat
- 002 Schulze, Petra, Pfarrerin
- 003 Dally, Volker Martin, Pfarrer
- 004 Spornhauer, Dr. Dirk, Pfarrer
- 005 *Reitz, Petra, ltd. Militärdekanin (VERHINDERT)*
- 006 Sternke-Menne, Sandra
- 007 Hachmann-Figgen, Larissa
- 008 Hick, John Steven, Vikar
- 009 Gerlach, Manuela, Studentin
- 010 Winkemann, Peter, Geschäftsführer
- 011 Künzel, Johannes, Küster
- 012 Spannel, Cornel, Vorsitzender
- 013 Kamps, Jörg
- 014 Lee, Mike



Landessynode 2021

2. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

30.05. – 02.06.2021

Ersatz für Auslagen

Fahrtkostenerstattung, Lohnausfall,
Tagegeld, Unterkunft und Verpflegung

Hinsichtlich der Fahrtkostenerstattung, Lohnausfall, Tagegeld, Unterkunft und Verpflegung schlägt die Kirchenleitung der Landessynode folgende Regelung vor:

Fahrtkostenerstattung

- Dienstreisen sind vorrangig mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln durchzuführen.
- Bei Bahnbenutzung werden die Fahrtkosten der 2. Klasse, ggf. anfallende Kosten für Zuschläge, erstattet.
- Bei Benutzung des privateigenen PKW wird ein Kilometergeld von 0,30 Euro je Kilometer gezahlt:
 - für die Fahrt zu Beginn und nach Beendigung der Landessynode, sowie für die täglichen Fahrten von der Unterkunft zur Synode und zurück, wenn eine Unterkunft gewährt wird,
 - für die tägliche Hin- und Rückfahrt zur Landessynode, soweit keine Unterkunft gewährt wird.
- Bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln für die Fahrt von der Unterkunft zur Synode und zurück.
- Umwege aufgrund von Fahrgemeinschaften oder Umleitungen bitten wir gesondert anzugeben.
- Taxikosten können nur bei Vorliegen von dienstlichen oder zwingenden persönlichen Gründen erstattet werden.

Lohnausfall

Für den Lohn- und Verdienstaufschlag wird auf Antrag eine Entschädigung gewährt, die sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst einschließlich der vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträgen richtet, jedoch höchstens 24 Euro pro Stunde beträgt (zur Höhe der Vergütung vgl. §§ 15-18 JVEG Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz).

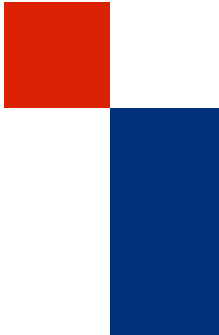
Die Entschädigung wird für höchstens 8 Stunden je Tag gezahlt (Reisezeiten eingeschlossen).

Tagegeld

Ein Tagegeld wird nicht gezahlt.

Unterkunft und Verpflegung

Unterkunft und Verpflegung werden für die Synodentage von Amts wegen gewährt, außerdem für den Sonntag vor der Landessynode, sofern aus zwingenden Gründen die Anreise bereits an diesem Tag erforderlich ist.



Landessynode 2021

2. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

30.05. – 02.06.2021

Berufung

der synodalen Protokollführenden
für die Landessynode 2021

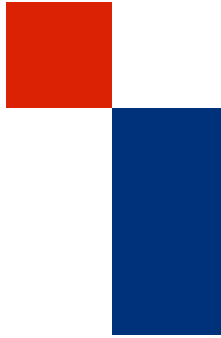
Der Landessynode wird folgender Vorschlag für die Berufung von Synodalen als Schriftführerinnen und Schriftführer für die Gesamttagung der Synode mit der Bitte um Zustimmung vorgelegt:

- Synodale Diana Klöpper (Ev. KK Bochum)
- Synodale Helga Berghoff (Ev. KK Bochum)
- Synodale Katrin Köster (Ev. KK Dortmund)
- Synodale Ulrike Frielinghaus (Ev. KK Bochum)
- Synodaler Michael Schulze (Ev. KK Bochum)

- Synodale Sabine Bieniek (Ev. KK Dortmund)
- Synodale Heike Hoppe (Ev. KK Dortmund)

Reserve:

- Synodaler Thomas Müller (Ev. KK Dortmund)
- Synodaler Hendrik Münz (Ev. KK Dortmund)
- Synodale Dr. Kerstin Schiffner (Ev. KK Dortmund)
- Synodale Anke Schulte (Ev. KK Dortmund)
- Synodaler Dr. Günter Weber (Ev. KK Dortmund)
- Synodale Heike Proske (Ev. KK Dortmund)



Landessynode 2021

2. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

30.05. – 02.06.2021

Schriftlicher Bericht der Präses

Über die Tätigkeit der Kirchenleitung
sowie über die für die Kirche
bedeutsamen Ereignisse

	Seite
Leitungsfeld I Leitung	6
1. Kirche und Kirchenleitung	6
2. Publizistik, Medien, Öffentlichkeitsarbeit	6
2.1 Stabsstelle Kommunikation	6
2.2 Evangelischer Pressedienst e.V. (epd Region West)	7
2.3 Evangelischer Presseverband für Westfalen und Lippe e.V. (EPWL)	7
2.4 Luther-Verlag (LV)	9
2.5 Evangelisches Rundfunkreferat NRW	9
2.5.1 Rundfunkarbeit in Corona-Zeiten	9
2.5.2 Rundfunkreferat am neuen Ort	10
2.5.3 Strategieprozess „Zukunft der Rundfunkarbeit“	10
2.5.4 Programm der evangelischen Kirchen für den Privatfunk in NRW (PEP)	10
3. Stabsstelle Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung (UVSS)	11
3.1 Umsetzung des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt	11
3.1.1 Die Rechtsgrundlage	11
3.1.2 Aufbau einer Struktur zur Umsetzung des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt	12
3.1.3 Weitere Kernpunkte des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt	13
3.2 Individuell bemessene materielle Leistungen an Betroffene sexualisierter Gewalt in Anerkennung des erlittenen Leids	14
3.3 Weitere personelle Aufstockung der FUVSS	14
3.4 Aufnahme eines Ansatzes für Prävention gegen sexualisierte Gewalt ab dem 1. Juli 2021 in den ehemaligen „Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben“	15
4. Innovationsfonds „TeamGeist“	15
Leitungsfeld II Kirchliches Leben	17
1. Theologische Diskurse	17
2. Gottesdienst	18
3. Kirchenmusik	19
4. Seelsorge und Beratung	20
Leitungsfeld III Bildung	22
1. Pädagogisches Institut	22
1.1 Schwerpunkt Corona	22
1.2 Weitere Aufgaben und Herausforderungen	22

2.	Evangelische Schulen	23
2.1	Aktuelle Herausforderungen	23
2.2	Ausblick	24
3.	Evangelisches Erwachsenenbildungswerk Westfalen und Lippe e.V. (EBW)	24
3.1	Das Evangelische Erwachsenenbildungswerk wächst	24
3.2	Stabilität und Dynamik in Corona-Zeiten	25
3.3	Vernetzung und Kooperation	26
4.	Evangelisches Familienbildungswerk Westfalen und Lippe e.V. (FBW)	26
4.1	Berufliche Qualifizierung digital und in Präsenz mit Schutzkonzepten	27
4.2	Religionspädagogische Bildung unter den Bedingungen der Pandemie	27
4.3	Elternbildung digital	27
5.	Amt für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche von Westfalen	28
6.	Studierendenpfarrkonferenz Westfalen (SPK)	29

Leitungsfeld IV | Ökumene 30

1.	Corona als Weckruf	30
1.1	Globale Lieferketten	30
1.2	Verschuldung	30
1.3	Hotspot Fleischindustrie	30
2.	Ökumene in Zeiten von Corona	30
2.1	Digitale Ökumene	30
2.2	Ökumenische Kirchenpartnerschaften	31
2.3	Gerechter Zugang zu Impfstoffen	31
2.4	Brot für die Welt: Kollekten	31
2.5	Vereinte Evangelische Mission (VEM) als solidarische Gemeinschaft	31
2.6	VEM-Vollversammlung 2022	32
2.7	UCC-Forum: „Kirche bleibt öffentlich!“	32
2.8	„1700 Jahre jüdisches Leben in Deutschland“ und Plakatkampagne #beziehungsweise	32
2.9	Öko-faire Orangen – Mediterranean Hope	32
2.10	Persischsprachige Seelsorge	33
2.11	Syrisch-Orthodoxe Kirche: Körperschaft des Öffentlichen Rechts	33
2.12	Ökumenische Handreichung „Gemeinsam Taufe feiern“	33
3.	Das Institut für Gemeindeentwicklung und missionarische Dienste (igm)	34
3.1	Werkstatt Bibel	34
3.2	Gemeindeberatung	34
3.3	Offene Kirche	34
3.4	Kirche Kunterbunt	34
3.5	Sekten- und Weltanschauungsfragen	35
4.	Kooperationsprozess MÖWe und igm	35

Leitungsfeld V Gesellschaftliche Verantwortung	36
1. Nachhaltige Entwicklung	36
1.1 Transformation: Klima- und Energiepolitik	36
1.2 Klimaschutz in der EKvW	36
1.3 „Geht doch! Ökumenischer Pilgerweg für Klimagerechtigkeit“	37
1.4 Land ist Leben	37
1.5 Wege zur Nachhaltigkeit Dortmund: Nachhaltigkeit erfahrbar machen	37
1.6 Willkommen bei Zukunft einkaufen	37
2. Wirtschaft, Arbeit und Soziales	38
2.1 Kirche im Quartier	38
2.2 Empowering Youth through Entrepreneurial Skills (EYES) Interreg NWE	38
3. Evangelische Akademie Villigst	38
4. Beauftragte für Kunst und Kultur der EKvW	39
5. Friedensarbeit	39
6. Männerarbeit – Familie – Ehrenamt und Frauenreferat	39
7. Flucht, Migration, Integration	40
7.1 Migrationspolitische Entwicklung	40
7.2 Seebrücke	40
7.3 Kirchenasyl unter veränderten Rahmenbedingungen	41
7.4 Landesunterbringung	42
7.5 Sondermittel für Flüchtlingsarbeit	42
7.6 Neustart im Team (NesT)	42
7.7 Fachtag (Des-)Integration	42
7.8 Projekt „Aus eigener Kraft“	42
8. Kirchliche Hochschule Wuppertal-Bethel	43
Leitungsfeld VI Diakonie	44
1. Gesamtentwicklung	44
2. Tageseinrichtungen für Kinder	44
Leitungsfeld VII Personal	46
1. Personalbericht	46
2. Arbeitsrecht	46
3. Dienstrecht	46
Leitungsfeld VIII Ökonomie	47

Leitungsfeld IX | Recht und Organisation 48

1.	Recht, Vermögensaufsicht und Rechnungswesen	48
2.	Bau – Kunst – Denkmalpflege	48
2.1	Bauen für das Klima und den Menschen	49
2.2	Kunst und (Bau)-Kultur	49
2.3	Denkmalpflege und Denkmalförderung	50
2.4	Ausblick	50

Leitungsfeld X | Mitgliedschaft und Gesamtkirchliche Services 51

1.	Friedhofswesen im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen	51
2.	Statistik: Die Evangelische Kirche von Westfalen in Zahlen	52
2.1	Entwicklung der Gemeindegliederzahlen	52
2.2	Gottesdienste und Andachten an Weihnachten 2020	52
3.	Fundraising und Mitgliederbindung	52
4.	Landeskirchliches Archiv	53

Leitungsfeld I | Leitung

1. Kirche und Kirchenleitung

Zu den Tätigkeiten der Kirchenleitung sowie über die für die Kirche bedeutsamen Ereignisse wird an dieser Stelle auf den mündlichen Bericht der Präses verwiesen (siehe Vorlage 1.2). Im Folgenden finden sich die Berichte aus den Leitungsfeldern.

2. Publizistik, Medien, Öffentlichkeitsarbeit

2.1 Stabsstelle Kommunikation

Wie die allermeisten Bereiche war auch die Arbeit der Stabsstelle Kommunikation im Landeskirchenamt seit mehr als einem Jahr maßgeblich durch die Folgen der Corona-Pandemie geprägt. Die Mitarbeitenden der Stabsstelle leisteten zu einem erheblichen Teil interne und externe Krisenkommunikation. Über Monate war die „Corona-Hotline“ erste Anlaufstelle für zahlreiche Anfragen aus Kirchengemeinden und Kirchenkreisen; zudem wurde die zentrale Mail-Adresse der Landeskirche immer wieder für Fragen und Kommentare aller Art genutzt (info@ekvw.de). In hoher Frequenz galt es, Webseiten auf den jeweils aktuellen Stand von Verordnungen und Empfehlungen zu bringen, Newsletter für Kirchenkreise und Kirchengemeinden zu publizieren und Mitarbeitende zu informieren. Besonders im Vorfeld der kirchlichen Feiertage und im Zusammenhang aktueller staatlicher Regelungen und Verordnungen verdichtete sich zudem das Aufkommen von Medienanfragen.

Krisenkommunikation war – von der Pandemie und ihren Folgen abgesehen – wiederholt im Zusammenhang von Fällen der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung bzw. des sexuellen Missbrauchs erforderlich. In enger Abstimmung mit der landeskirchlichen Beauftragten für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung sowie den zuständigen Dezernaten des Landeskirchenamts gilt es dabei jeweils, einen angemessenen, transparenten, rechtlich gesicherten und insbesondere den Opfern gegenüber achtsamen Weg der öffentlichen Kommunikation zu definieren.

In den Berichtszeitraum fielen tiefgreifende personelle Veränderungen in der Stabsstelle Kommunikation. Zum einen ist der langjährige Pressesprecher der Landeskirche zum 1. Oktober 2020 in den Ruhestand getreten, zum anderen wechselte der bisherige Leiter der Stabsstelle zum 1. Dezember 2020 in die gleiche Funktion im Kirchenamt der EKD. Neue Leiterin der Stabsstelle Kommunikation ist seit dem 1. April 2021 Bettina Köhl, bisher beschäftigt beim Bonner General-Anzeiger als stellvertretende Ressortleiterin und Chefreporterin für den Rhein-Sieg-Kreis.

Im Laufe der nächsten Monate wird die Stabsstelle Kommunikation eine strukturelle Veränderung erfahren. Ein Teil der Mitarbeitenden soll künftig unter dem Dach des EPWL (siehe 2.3) für die „Evangelische Medienagentur Westfalen und Lippe“ tätig sein, die technische und redaktionelle Aufbereitung von Nachrichten und Informationen für die vielfältigen digitalen und analogen medialen Kanäle leisten sowie Serviceangebote für die Mitglieder des EPWL entwickeln soll. Die im Landeskirchenamt verortete Stabsstelle wird hingegen auf das Management von Themen und die Produktion von Medieninformationen fokussiert sein, mithin die interne und externe Organisationskommunikation verantworten.

2.2 *Evangelischer Pressedienst e.V. (epd Region West)*

Die Corona-Pandemie wirkt sich auch auf den Medienmarkt aus: Der Wegfall von Lokalterminen und ein weiterer Anzeigeneinbruch haben den wirtschaftlichen Druck auf die Verlagshäuser weiter erhöht, Fusionen und Kooperationen nehmen zu. Auch die Digitalisierung beschleunigt sich, einige Angebote bleiben dadurch auf der Strecke. Auf der anderen Seite zeigen Untersuchungen, dass die meisten Menschen gerade in der Krise großes Vertrauen in Qualitätsmedien haben, bei denen sie unabhängige und vertrauenswürdige Informationen erhalten.

Zu diesen Qualitätsmedien zählt auch der Evangelische Pressedienst (epd), der bislang gut durch die Krise gekommen ist und mit seinen Informationen sowohl bundesweit als auch im Gebiet des Landesdienstes West weiterhin mehr als zwei Drittel der verkauften Tageszeitungsaufgabe erreicht. Hinzu kommt deren digitale Millionen-Reichweite. Darüber hinaus versorgt der epd weiter verlässlich Radio, Fernsehen, Online-Portale, Kirchenpresse, Politik und Institutionen wie die Düsseldorfer Staatskanzlei. Der epd-West erzielte nach dem deutlich größeren Landesdienst Ost 2020 den bundesweit höchsten Output aller Landesdienste. Mehr als jeder dritte Text des epd-West wurde von epd auch bundesweit verbreitet.

Mobiles Arbeiten und Homeoffice wurden in der Pandemie erheblich ausgeweitet und die technische Ausstattung ergänzt und modernisiert. Die Umstände sorgten für eine weitere Beschleunigung der Agenturarbeit, so wird häufig sehr kurzfristig zu Online-Presseterminen eingeladen. Die Corona-Krise wirkt sich wie ein dauerhaftes Großereignis aus, über das unter erschwerten Bedingungen nachrichtlich und hintergründig berichtet wird. Wichtige Themen waren u. a. die digital tagenden Landessynoden. Hier machte sich der Wegfall von Möglichkeiten zu persönlicher Begegnung und Networking besonders schmerzlich bemerkbar. Dass epd auch im Blick auf die Pandemie einen Fokus auf ethische Fragen und auf die Auswirkungen auf sozial Benachteiligte richtet, wird von den Medienkunden geschätzt und schlägt sich in den Nutzungen nieder.

Die Düsseldorfer epd-Redaktion ist Ende März 2021 in neue Büroräume in der Nähe von Landtag und Landesregierung gezogen, weil die rheinische Kirche das Hotel- und Tagungshaus FFFZ aufgegeben hat, in dem der epd-West bisher Mieter war. Ein erhoffter Effekt der zentralen Lage zeigte sich bereits kurz nach dem Einzug: Erster Gast und Interviewpartner im neuen Büro war NRW-Landtagspräsident André Kuper. Eine große Neuerung ist auch ein neuprogrammiertes Redaktionssystem der bundesweiten epd-Arbeitsgemeinschaft, das seit Mai 2021 genutzt wird. Hier war der Chefredakteur des epd-West an Entwicklung und Einführung inklusive Schulungen maßgeblich beteiligt.

Bei der Vergabe der diesjährigen Audiopreise 2020 der Landesanstalt für Medien (LfM) war der epd-Landesdienst West in Person des Chefredakteurs erneut in der Jury für die Vergabe des Preises der evangelischen und katholischen Kirche vertreten.

2.3 *Evangelischer Presseverband für Westfalen und Lippe e.V. (EPWL)*

„Die Kriegswirtschaft erfordert stärkste Konzentration aller Kräfte. Dies macht es notwendig, dass unsere Zeitschrift mit dem heutigen Tage bis auf weiteres ihr Erscheinen einstellt, um Menschen und Material für andere kriegswichtige Zwecke freizumachen.“ Diese Meldung muss der Direktor des EPWL in der Zeitschrift „Evangelisches Westfalen“ im Mai 1941 abdrucken. Damit kommt die Tätigkeit des EPWL zum Erliegen – zumal der Presseverband den Nationalsozialisten und den sogenannten Deutschen Christen schon lange ein Dorn im Auge ist („getarnter Staatsfeind“). Wegen

seiner Kritik an Reichsbischof Müller war der damalige Direktor Paul Winckler zuvor schon einige Tage im SS-Zuchthaus am Tempelhofer Feld inhaftiert, und Durchsuchungen des Medienhauses in Witten durch die Gestapo sind an der Tagesordnung. Fünf Jahre lang kann der Presseverband nun seinen Auftrag nicht mehr ausführen. Dann schließlich kommt es 1946 zur Genehmigung einer neuen Publikation („Neue Kirche“) durch die Britischen Kontrollorgane.

Seit 1951 heißt genau diese Zeitung „Unsere Kirche“ (UK) und feiert in diesem Jahr als „Zeitung mit der guten Nachricht“ ihr 75-jähriges Jubiläum. Die Unterstützung durch die Landeskirche, Kirchenkreise, Klassen und Gemeinden ist dabei bleibend wichtig, um UK den Menschen vor Ort bekannt zu machen. Trotz Auflagenrückgangs ist „Unsere Kirche“ mit mehr als 50.000 Leserinnen und Lesern noch die zweitstärkste evangelische Wochenzeitung in Deutschland. In einer Gesellschaft, die sich zunehmend zu spalten und von der Kirche zu entfremden droht, fühlt sich der EPWL mehr denn je der Meinungs- und Pressefreiheit sowie seiner Satzung verpflichtet, nämlich der „Ausübung des der Kirche aufgetragenen Dienstes auf den Gebieten der Presse, des Rundfunks, des Films, des Buches und der digitalen Medien. [...] Die Grundlage seiner Arbeit ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift verfasst, in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt sowie in der Theologischen Erklärung der Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche von Barmen aufs neue bekannt worden ist.“ Mit den Mitteln des professionellen Journalismus arbeitet der Presseverband an der Kommunikation des Evangeliums, so wie die Gemeinden und andere Ebenen und Dienste in der Kirche auf ihre Weise. Gemeinsam verfolgen alle das gleiche Ziel: „Die Botschaft von der freien Gnade Gottes auszurichten an alles Volk“ (Barmen 6).

Im vergangenen Jahr hat der Presseverband gemeinsam mit den Medienhäusern in Hessen-Nassau und der Nordkirche die „Allianz Evangelischer Zeitungen“ gegründet. Hier geschieht eine enge Zusammenarbeit, die sich zum Beispiel in zehn gemeinsamen Zeitungsseiten sowie einem gemeinsamen Druck und neuen Layout äußert. Diese Kooperation belebt und trägt gleichzeitig dazu bei, dass der Rückgang finanzieller Mittel etwas abgefedert werden kann. Auch die anhaltende gute Zusammenarbeit mit den Kirchenkreisen und Klassen ist positiv hervorzuheben, wenngleich diese hier und da sicher noch verbessert und optimiert werden kann.

Nach wie vor steht die Idee eines Umzugs des Medienhauses von Brackwede nach Bethel im Raum. Planungen sind im Gange, Verträge noch nicht unterschrieben. „Kleiner, feiner, effektiver“ könnte das Motto eines Neubaus neben dem Assapheum lauten – zumal sich in den vergangenen Jahren (und beschleunigt durch die Pandemie) Arbeitsprozesse deutlich verändert haben und flexibler gestaltet werden. Nach einer endgültigen Entscheidung könnte der Umzug evtl. im Frühjahr 2023 verwirklicht werden. Vielleicht passt die äußere Veränderung auch gerade zur neuen Satzung, die die Mitgliederversammlung im Dezember 2020 verabschiedet hat und die schlankere Strukturen sowie mehr Klarheit in der Gremienarbeit bringen soll.

Im Zuge der Neukonzeption der Öffentlichkeitsarbeit der EKvW steht zudem bevor, dass der Presseverband als „Medienagentur“ einige Aufgaben übernimmt, die derzeit im LKA angesiedelt sind. Dies könnten etwa die Internetarbeit, Social Media Aktivitäten, Grafik und Kampagnen sein. Details werden derzeit mit dem Vizepräsidenten sowie der neuen Leiterin der Abteilung Kommunikation erarbeitet. Eine stärkere Vernetzung aller Ebenen in der EKvW im Bereich Öffentlichkeitsarbeit wäre u. a. ein erstrebenswertes Ziel solch einer Neukonzeption.

Erst Anfang Mai dieses Jahres hat sich im Presseverband eine weitere Möglichkeit aufgetan, das Evangelium auf publizistischem Wege weiter zu verbreiten. Die Beteiligung des EPWL an einem

neuen Radiosender in NRW steht im Raum (über den digitalen Übertragungsstandard DAB+). Hierzu müssen jedoch noch verbindliche Gespräche zwischen verschiedenen Gremien und den beteiligten Partnern stattfinden.

2.4 Luther-Verlag (LV)

Auch der Luther-Verlag war zur NS-Zeit ins Fadenkreuz der staatlichen Zensur geraten. Der damalige Verlagsleiter Nijhuis musste wegen des „Verdachts auf staatsfeindliche Betätigung“ 1936 für mehrere Monate ins Gefängnis. Das Verlagsgeschäft kam wenig später ganz zum Erliegen. Auch hier konnte es erst im Mai 1946 weitergehen.

Nach vielen Höhen und Tiefen entwickelt sich der Verlag derzeit recht positiv. Dazu hat ganz sicher in den vergangenen drei Jahren die Arbeit am neuen Lektionar und Perikopenbuch beigetragen (in Zusammenarbeit mit der Ev. Verlagsanstalt Leipzig). Daneben wirkt sich ein breites Angebot an Literatur vorteilhaft aus: Hilfen für die Gemeindearbeit sind ebenso im Programm wie Biografien, Geschenk- und Kinderbücher. Besonders nachgefragt werden derzeit Bücher im Bereich Psychologie/Lebenshilfe. Weiterhin sind auch wissenschaftliche Reihen im Luther-Verlag zu finden, etwa die Beiträge zur westfälischen Kirchengeschichte oder die Studienausgabe zu Martin Luther und Themen der Reformation mit mittlerweile 21 Bänden. Aktuell arbeitet der Verlag zusammen mit den Gremien der EKD, VELKD und UEK an einer Plattform zur Digitalisierung des Evangelischen Gottesdienstbuches und der Agenden.

Trotz der Pandemie konnte der Luther-Verlag das Geschäftsjahr 2020 positiv abschließen. Das ist nicht selbstverständlich, da das coronabedingte Schließen der Buchhandlungen den Verkauf von Büchern deutlich erschwert hat und noch erschwert. Das betrifft ebenso den komm-Shop mit kirchlichen Werbemitteln, der im Luther-Verlag angesiedelt ist (im Netz zu finden unter www.komm-webshop.de bzw. www.lutherverlag.de). Durch den Wegfall kirchlicher Veranstaltungen ist der Umsatz erheblich eingebrochen. Hier – wie auch im Buchbereich – könnten und sollten die Lockerungen der nächsten Monate Entspannung bringen.

2.5 Evangelisches Rundfunkreferat NRW

2.5.1 Rundfunkarbeit in Corona-Zeiten

Täglich auf Sendung – auch in der Zeit der Pandemie. Das Programm von „Kirche im WDR“ und „Kirche im Privatfunk“ lief unter anderen Bedingung weiter. Oftmals aus dem Homeoffice produziert, bei den Gottesdiensten mit Abstand und Maske. Dankbar blicken die Mitarbeitenden auf die gute Zusammenarbeit im Team, mit den Produktionsstudios, den Sendern sowie den Autorinnen und Autoren und Gemeinden zurück. Zu danken ist der ARD für die drei zusätzlichen Fernsehgottesdienste in den 3. Programmen aus dem Bereich des WDR im April sowie im Dezember 2020 und im März 2021, die auch von anderen 3. Programmen übernommen wurden. Hierdurch sollte den Bürgerinnen und Bürgern eine Teilnahme an Gottesdiensten ermöglicht werden. Der reguläre ARD-Ostermontagsgottesdienst aus Lemgo erzielte eine bemerkenswerte Quote von 1,1 Millionen Publikum (Marktanteil von 9,7 Prozent!). Gut auch die weiteren: 600.000 im WDR u. a. am 19. April 2020 (Lemgo), 280.000 im WDR/BR am 3. Advent 2020 (Köln-Zollstock), 230.000 im WDR/SWR am 28. März 2021 (Düsseldorf). Ein Novum im Privatfunk: Zu Ostern und Weihnachten haben mehrere NRW-Lokalradios in Kooperation mit den örtlichen kirchlichen Partnern eigene Radiogottesdienste übertragen.

2.5.2 Rundfunkreferat am neuen Ort

Mitte März 2021 ist das Rundfunkreferat aus dem FFFZ in das „Haus der Landeskirche“ in Düsseldorf umgezogen. Die Büroräume werden nun doppelt belegt (mobiles Arbeiten möglich) und damit zweieinhalb Räume eingespart. Dafür gibt es ein kleines Studio für kurze Aufnahmen. Die Sendungen von „Kirche im WDR“ und im Privatfunk, die bislang im FFFZ produziert worden waren, werden seit 1. April 2021 ausnahmslos im WDR-Landesstudio Düsseldorf produziert. Der Privatfunk mietet Produktionsflächen dafür beim WDR an.

2.5.3 Strategieprozess „Zukunft der Rundfunkarbeit“

Ein Schwerpunkt des „Gemeinsamen Rundfunkausschusses“ ist ein Strategieprozess „Zukunft der Rundfunkarbeit“ in Zusammenarbeit mit der Evangelischen Akademie im Rheinland. Auf diesem Wege gilt es zu prüfen, wie die Kirchen auf die sich verändernde Medienlandschaft und zunehmende Digitalisierung reagieren. Drei Workshops mit hochkarätigen Medienverantwortlichen und Teilnehmenden aus den Rundfunkreferaten sowie der Evangelischen Publizistik und Pressearbeit mehrerer kooperierender Landeskirchen führten auf einen Studientag hin. Ein zweiter Studientag folgt noch im Juni. Ziel ist es, gemeinsam mit Programmentwicklerinnen und Programmentwicklern zukunftsweisende digitale Pilote zu entwickeln sowie Möglichkeiten der Kooperation zu überprüfen.

2.5.4 Programm der evangelischen Kirchen für den Privatfunk in NRW (PEP)

Die Reichweiten der Kirchensendungen in den NRW-Lokalradios sind auf hohem Niveau stabil: „Augenblick mal“ erreicht montags bis freitags täglich rund 1 Million Zuhörende, das Kirchenmagazin „Himmel & Erde“ (sonntags und feiertags) liegt bei 1,2 Millionen. Die Radiolandschaft in NRW wird ihr Gesicht verändern, dadurch kommen auf PEP möglicherweise neue Aufgaben und zusätzliche Sendungen zu. Im Juni 2021 wird die Medienkommission der Landesanstalt für Medien (LfM) die ausgeschriebenen Plätze im Digitalradio DAB+ vergeben, für den Herbst 2021 ist die Vergabe einer UKW-Kette geplant (Reichweite ca. 5,4 Millionen in NRW). Wichtig für die kirchlichen Vertreter in der LfM: Ein kirchliches Drittsenderecht gibt es nur bei Vollprogrammen! Werden die neuen Sender als Spartensender lizenziert, greift das Drittsenderecht nicht. Zahlreiche Bewerber für die Frequenzen stammen nicht aus NRW. Das erhöht den Druck auf das Lokalfunksystem NRW. Coronabedingt (Einbruch der Werbeerlöse) gibt es bereits jetzt Konflikte zwischen einzelnen Betreibergesellschaften (BGs) und Veranstaltergemeinschaften (VGs). Strukturelle Veränderungen (weniger Lokalsender, Zusammenlegung von Verbreitungsgebieten) sind nicht auszuschließen.

Die Aktion Lichtblicke e.V. von Diakonie RWL, Caritas und den NRW-Lokalradios hat im Geschäftsjahr 2019/20 Spenden von insgesamt 4,63 Millionen Euro eingenommen – das bisher höchste Ergebnis. Seit der Gründung 1998 hat die Aktion rund 60 Millionen Euro erhalten und damit fast 200.000 Familien und Kinder in Not in NRW unterstützt.

3. Stabsstelle Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung (UVSS)

Die Thematik „Schutz vor und Umgang mit sexualisierter Gewalt“ hat sich in den letzten Jahren sehr dynamisch entwickelt. Ursprünglich ein Teilarbeitsgebiet im Handlungsfeld „Seelsorge und Beratung“, wird die Aufgabe seit Januar 2019 von der durch die Kirchenleitung berufenen „Beauftragten für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung“ in einer eigenen Stabsstelle im Landeskirchenamt wahrgenommen. In dieser Funktion verantwortet die Beauftragte, Kirchenrätin Daniela Fricke, die fachliche Fortentwicklung des Themenfeldes in der Evangelischen Kirche von Westfalen, steht für dieses Thema wahrnehmbar in der Öffentlichkeit und ist die Ansprechstelle für Betroffene im Sinne von § 7 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (siehe 3.1.2). Für juristische Fragen kooperiert die Beauftragte UVSS zudem intensiv mit Landeskirchenrätin Barbara Roth.

Die regelmäßige Information der Landessynode über die Entwicklung der Arbeitsinhalte und Arbeitsschwerpunkte der Beauftragten UVSS geschah und geschieht auf unterschiedliche Weise. Der Landessynode 2019 wurde ein eigener, ausführlicher Zwischenbericht „Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung: Prävention, Intervention, Aufarbeitung, Hilfe“ (Vorlage 4.2/2019) vorgelegt. Die Landessynode 2020 stand dann zu dieser Thematik ganz im Zeichen der Beratung und Beschlussfassung des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt. Weiterhin wurden Tagungs-Finanzausschuss und Landessynode mittels Vorlage 5.2.3/2020 Sachstand „Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung (UVSS)“ über die einzelnen Aspekte der Arbeit der Beauftragten UVSS informiert.

In Ausführung des Beschlusses Nr. 67/2020 der Landessynode 2020 zur vorgenannten Vorlage 5.2.3. liegt dieser Landessynode nun im Rahmen der Vorlage 4.1 eine ausführliche Gesamtschau der bisher erfolgten Maßnahmen und ihrer Finanzierung vor. Um Doppelungen zu vermeiden, wird an dieser Stelle über ausgesuchte Schwerpunkte und wichtige aktuelle Entwicklungen berichtet.

3.1 Umsetzung des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

3.1.1 Die Rechtsgrundlagen

Das von der Landessynode am 18. November 2020 beschlossene „Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ (KGSsG)¹ ist am 1. März 2021 in Kraft getreten. Es enthält die wesentlichen Grundentscheidungen für die Evangelische Kirche von Westfalen zur Haltung und zum Umgang mit sexualisierter Gewalt. Zur Konkretisierung dieser Rechtsgrundlage und um Hinweise zur Umsetzung zu geben, hat die Kirchenleitung eine entsprechende Ausführungsverordnung beschlossen (AVO KGSsG)², die am 1. April 2021 in Kraft getreten ist. Hierin sind auch Übergangsvorschriften zur Umsetzung einzelner Vorgaben des KGSsG fixiert.

Das Diakonische Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL hat per Verwaltungsratsbeschluss die Geltung des KGSsG für den eigenen Bereich festgelegt.

Eine kirchengesetzliche Regelung dieses Themenfeldes einschließlich des damit verbundenen Strukturaufbaus stellt für alle Beteiligten Pionierarbeit dar. Um Leitungsverantwortlichen und mit dem Thema Befassten trotz anhaltender Corona-Pandemie die Möglichkeit zu geben, zentrale

¹ <https://www.kirchenrecht-westfalen.de/document/47664>

² <https://www.kirchenrecht-westfalen.de/document/47902>

Informationen zu den neuen Rechtsgrundlagen zu erhalten sowie insbesondere die vor Ort entstandenen Fragen einzubringen, veranstaltete die Evangelische Kirche von Westfalen unter Mitwirkung der „Fachstelle für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung“ (FUVSS) am 14. und alternativ am 15. April 2021 jeweils ein Webinar. Das Interesse an beiden digitalen Veranstaltungen war groß. Insgesamt haben gut 440 Personen aus den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen sowie Ämtern, Werken und Einrichtungen der EKvW teilgenommen, um Sicherheit vor Ort im Umgang mit dem neuen Kirchengesetz zu gewinnen.

Um die Implementierung des Kirchengesetzes zu befördern, sind sowohl Kirchenrätin Daniela Fricke als auch Landeskirchenrätin Barbara Roth auf Anfrage und bei Bedarf weiterhin gerne bereit, im Rahmen von zentralen Veranstaltungen etwa auf Kirchenkreis-/Gestaltungsraumbene einen fachlichen Impuls einzubringen und für Fragen zur Verfügung zu stehen.

Weitere wichtige Unterstützung für Leitungsverantwortliche und -gremien geschieht durch unterschiedliche Maßnahmen, die für die Landeskirche in Kooperation mit der FUVSS hohe Priorität haben. Konkret geht es hierbei zum Beispiel um die weitere Ausbildung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren „hinschauen-helfen-handeln“, welche sich coronabedingt verzögert hat. Es wird zeitnah Ausführungen zur Umsetzung der Erfordernisse in Bezug auf erweiterte Führungszeugnisse und Regelungen zu Vertragsverhältnissen geben, Informationsflyer, dann auch ausführlichere Handreichungen etc.

3.1.2 *Aufbau einer Struktur zur Umsetzung des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt*

Mit Inkrafttreten des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSSG) sind neue Aufgaben zu erfüllen, die Veränderungen an der bisherigen Struktur im Themenfeld erforderlich machen. Die FUVSS bleibt hierbei weiterhin eine wichtige Partnerin und sie bekommt neue Aufgaben zugewiesen. Eine zentrale Funktion nehmen Ansprech- und Meldestelle gem. §§ 7 und 8 KGSSG ein, die wie folgt umgesetzt werden:

a. Meldestelle

Diese Funktion – neben weiteren – nimmt die FUVSS für die Evangelische Kirche von Westfalen wahr. Folgende Aufgaben werden hiervon erfasst:

- Entgegennahme von Meldungen bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder Verstoß gegen das Abstinenzgebot und Weiterleitung an das zuständige Leitungsorgan zur Bearbeitung
- Beratungsangebot an Leitungsorgane im Interventionsfall
- Beratung von Mitarbeitenden zur Einschätzung eines Verdachts, noch bevor daraus eine Meldung wird

b. Ansprechstelle für Betroffene sexualisierter Gewalt

Diese Funktion soll aus zwei Positionen heraus wahrgenommen werden:

- Die Beauftragte oder der Beauftragte UVSS steht beratend und auf Wunsch seelsorglich zur Verfügung. Als ordinierte Pfarrpersonen mit besonderem Seelsorgeauftrag gem. § 3 Seelsorgeheimnisgesetz (SeelGG) kann absolute Verschwiegenheit zugesichert werden.

- Sie bzw. er kann mit Betroffenen erste Handlungsmöglichkeiten entwickeln und bei der Entscheidungsfindung zum weiteren Vorgehen begleiten.
- Als Alternativangebot ist die Beauftragung einer unabhängigen Beratungsstelle für Betroffene angedacht, die mit Repräsentantinnen und Repräsentanten der Kirche nicht mehr in Kontakt kommen möchten. Die konkrete Ausgestaltung steht noch aus.

3.1.3 Weitere Kernpunkte des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

a. Schutzkonzepte (§ 6 KGSsG)

Schutzkonzepte stellen das Herzstück der Präventions- und Interventionsarbeit dar. Das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSsG) verpflichtet alle kirchlichen Körperschaften, für ihren Bereich ein auf ihre konkrete Situation und Struktur passendes Schutzkonzept zu erarbeiten. Die AVO KGSsG definiert Übergangsfristen bis zum Erreichen dieses Ziels. Bestandteile eines Schutzkonzeptes sind u. a. eine Risikoanalyse, Fortbildung aller haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden zu angemessenem Nähe- und Distanzverhalten / Täterstrategien / Prävention etc., Erarbeitung eines Interventions- und Notfallplans.

Zur Deckung des notwendigen Fortbildungsbedarfs lassen die Kirchenkreise und landeskirchlichen Ämter, Werke und Einrichtungen seit Oktober 2019 Multiplikatorinnen und Multiplikatoren ausbilden. 15 Personen haben von der Beauftragten UVSS bereits ihre Zertifizierung für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen erhalten. Leider musste dieser wichtige Prozess coronabedingt unterbrochen werden. Dies gilt gleichermaßen für den Schulungseinsatz der ausgebildeten Personen vor Ort. Onlineschulungen der in Kirche/Diakonie beruflich und ehrenamtlich Tätigen sind angesichts des sensiblen Themenfeldes und der Schulungsmethoden, die Übungen in Präsenz notwendig umfassen, keine geeignete Möglichkeit.

Sobald es die aktuelle Situation wieder zulässt, wird diese Maßnahme fortgesetzt. Interesse und Bedarf an weiteren zwei bis drei Zertifizierungskursen sind vorhanden und auch umsetzbar.

b. Meldepflicht (§ 8 Absatz 1 KGSsG)

Allen Mitarbeitenden obliegt eine Meldepflicht bei begründetem Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder Verstoß gegen das Abstinenzgebot (§ 4 Absatz 2 KGSsG). Die Meldungen nimmt die Meldestelle, also die FUVSS, entgegen. Zur Einschätzung eines Verdachts können sich Mitarbeitende durch die Meldestelle beraten lassen. Auf die Meldepflicht sind Mitarbeitende hinzuweisen.

c. Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss (§ 5 Absätze 1 und 2 KGSsG)

Bei Personen, die wegen bestimmter Straftatbestände verurteilt wurden, ist keine Neueinstellung bzw. die Aufnahme einer ehrenamtlichen Betätigung möglich. Die Ausübung sexualisierter Gewalt oder der Verstoß gegen das Abstinenzgebot während der Beschäftigung im kirchlichen Auftrag stellt eine Verletzung arbeits- bzw. dienstrechtlicher Pflichten dar. Dies führt zu entsprechenden arbeits- bzw. dienstrechtlichen Maßnahmen.

d. Vorlagepflicht erweiterter Führungszeugnisse (§ 5 Absatz 3 KGSsG)

Alle beruflich Beschäftigten müssen bei Einstellung und anschließend längstens alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Bei ehrenamtlich Tätigen hängt die Vorlagepflicht von ihrem Einsatzfeld ab. Mitglieder rechtsvertretender Leitungsorgane sind generell verpflichtet, regelmäßig ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die weitere Ausgestaltung dieser Regelungen sowie Übergangsbestimmungen finden sich in der AVO KGSSG.

3.2 *Individuell bemessene materielle Leistungen an Betroffene sexualisierter Gewalt in Anerkennung des erlittenen Leids*

Im Interesse eines innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland einheitlichen Verfahrens im Bereich der finanziellen Leistungen an Betroffene sexualisierter Gewalt in Anerkennung erlittenen Leids wurde im letzten Jahr in der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Lippischen Landeskirche und der Diakonie RWL ein Paradigmenwechsel vollzogen. Seit Anfang 2021 ist das System von pauschalen Anerkennungsleistungen umgestellt auf individuell bemessene materielle Leistungen, die sich an Schmerzensgeldtabellen orientieren. Diese Grundsatzentscheidung betrifft sowohl ab dem 1. Januar 2021 neu eingehende Anträge als auch in der Vergangenheit bereits positiv beschiedene Anträge.

Im Zuge des Systemwechsels wurde eine neue sechsköpfige „Unabhängige Kommission“ erstmalig aller drei Landeskirchen in NRW und der Diakonie RWL berufen. Diese multiprofessionell besetzte Kommission entscheidet weisungsunabhängig über die eingereichten Anträge auf der Grundlage einer von den Leitungsgremien der vier Trägerinstitutionen verabschiedeten gemeinsamen Ordnung.³

Als Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission fungiert die FUVSS, die auch im Herbst 2020 zentral alle Betroffenen mit bereits positiv beschiedenen Anträgen über die geänderte Praxis informierte und auf die Möglichkeit einer erneuten Antragstellung hinwies. Dieser Schritt ist auf reges Interesse seitens der angeschriebenen Betroffenen mit insgesamt äußerst positiven Reaktionen gestoßen. Ein Großteil dieser Betroffenen wird einen erneuten Antrag stellen bzw. hat diesen bereits gestellt. Unter Anrechnung der bereits erhaltenen pauschalen Zahlung von 5.000 Euro besteht so nach Bewertung des Falls durch die Unabhängige Kommission die Möglichkeit, eine individuell bemessene Nachzahlung zu erhalten.

3.3 *Weitere personelle Aufstockung der FUVSS*

Die bei der Diakonie RWL verortete FUVSS wird gemeinsam getragen von der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche sowie der Diakonie RWL. Im Bereich der materiellen Leistungen an Betroffene sexualisierter Gewalt in Anerkennung des erlittenen Leids ist die FUVSS seit der unter Punkt 3.2 beschriebenen Systemumstellung auch für Anträge aus dem verfasst-kirchlichen Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland zuständig.

In der FUVSS sind zwei Referentinnen in Vollzeit und eine Verwaltungskraft mit halbem Stellenumfang tätig.

³ Ordnung der gemeinsamen Unabhängigen Kommission der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche und des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. zur Prüfung von Leistungen in Anerkennung erlittenen Leids an Betroffene sexualisierter Gewalt

Der deutliche Anstieg des Aufgabenumfanges und des Arbeitsvolumens insgesamt, die hohe Zahl an Anträgen auf „Anerkennung Leid“ (sowohl Neuanträge als auch die beantragte Neufestsetzung bereits positiv beschiedener Anträge) und die Umsetzung des KGSsG mit teilweise neu zugeschriebenen Aufgaben (Aufgaben der Meldestelle, Intervention, Koordination und fachliche Begleitung der Präventionsfachkräfte sowie der Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, Erarbeitung von Handreichungen etc.) erfordern dringend eine weitere Verständigung über die personelle Ausstattung der FUVSS und anteilige Finanzierung durch die Landeskirchen und die Diakonie RWL.

3.4 Aufnahme eines Ansatzes für Prävention gegen sexualisierte Gewalt ab dem 1. Juli 2021 in den ehemaligen „Haushalt gesamt-kirchliche Aufgaben“

Dass alle Ebenen unserer Landeskirche möglichst „sichere Orte“ sein sollen, an denen die persönliche Integrität jedes einzelnen Menschen geachtet wird, ergibt sich bereits aus dem Auftrag und dem Selbstverständnis von Kirche. Dieser Haltung folgend, schreibt das KGSsG Prävention als verpflichtende Regelaufgabe von Leitungsorganen fest und schafft so einen rechtlichen Standard.

Zur Beförderung von Strukturklarheit und -einheitlichkeit wurde aus dem Kreis der Superintendentinnen und Superintendenden angeregt, ein Modell zu entwickeln, in dem unter Berücksichtigung der Gemeindegliederzahlen die Kirchenkreise aus dem inzwischen ehemaligen „Haushalt gesamt-kirchliche Aufgaben“ (ehemaliges Sachbuch 10) anteilig zweckgebundene Finanzmittel für die Aufgabe „Prävention gegen sexualisierte Gewalt“ (Personal- und Sachkosten) erhalten. Hierbei versteht sich dieser Betrag als verbindlicher Sockelbetrag, der abhängig vom Bedarf vor Ort durch die Kirchenkreise aufgestockt wird.

Die Idee eines „Sockelbetrages Prävention“ wurde intensiv in zwei Konferenzen der Superintendentinnen und Superintendenden, im Ständigen Finanzausschuss, im Landeskirchenamt und in der Kirchenleitung beraten und ausdrücklich befürwortet.

In ihrem Beschluss vom 21./22. April 2021 legt die Kirchenleitung fest, dass ab dem 1. Juli 2021 ein Gesamtbetrag von 564.382,09 Euro auf der Grundlage der jeweiligen Gemeindegliederzahlen zum 31.12.2019 anteilig an die Kirchenkreise überwiesen wird. Die Finanzierung für das zweite Halbjahr 2021 erfolgt außerplanmäßig durch Anpassung der Zuweisung an die Landeskirche gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2. Buchstabe b) FAG. Entsprechende Bewilligungsbriefe des Landeskirchenamtes mit weiteren Details werden bis Ende Mai versandt.

Die Landessynode im Herbst 2021 wird über die Aufnahme eines regulären Haushaltsansatzes ab dem Jahr 2022 entscheiden. Die zugrunde liegenden Berechnungen werden auf den Gemeindegliederzahlen zum 31. Dezember 2020 beruhen und auf Bruttopersonalkosten 2022 fußen. In diesem Rhythmus werden die jährlichen Neuberechnungen der Kirchenkreisanteile erfolgen.

4. Innovationsfonds

Mit den 2017 und 2018 gefassten Beschlüssen der Landessynode sowie den Beschlüssen der Kirchenleitung vom 29. November 2018 und 12. Juni 2019 ist der mit 3 Millionen Euro ausgestattete Innovationsfonds der Ev. Kirche von Westfalen ins Leben gerufen worden. Zugleich hat die Kirchenleitung eine 12-köpfige Projektgruppe mit der Umsetzung der Beschlüsse und der Vorbereitung der Vergabe beauftragt. Das von der Projektgruppe entwickelte Konzept für den Innovationsfonds hat

die Kirchenleitung am 12. Juni 2019 bestätigt. Im Konzept ist eine fünfjährige Förderphase (2020-2025) sowie eine erste Vergabe im Jahr 2020 vorgesehen.

Im Berichtszeitraum seit der Landessynode 2019 sind die Förderrichtlinien des Innovationsfonds konkretisiert worden. Auf dieser Grundlage hat die Kirchenleitung auf Vorschlag der Projektgruppe und im Anschluss an jeweils mehrmonatige Ausschreibungs- und Beratungsphasen im Oktober 2020 sieben und im April 2021 vier Innovationsprojekte identifiziert und eine Förderung aus dem Fonds beschlossen. Im Einzelnen handelt es sich um die folgenden Projekte:

Vergabetermin 31. Oktober 2020

1. „Simeons Herberge“, Minden,
2. „Vorne anfangen und Kontakte knüpfen“, Lippstadt,
3. „Münster-City – Junge Kirche in der Stadt“, Münster,
4. „Zukunft für Ihmert – Kirche macht Räume auf“, Hemer,
5. „Checkpoint Schule“, Iserlohn,
6. „Der Himmel ist barrierefrei – Inklusion als Chance“, Herne,
7. „StadtPilgerTouren. Dortmund mit anderen Augen sehen“, Dortmund.

Vergabetermin 30. April 2021

1. „Junge Kirche Connect“, Schwelm,
2. „Ein Stärkungsraum im Krümelreich“, Witten,
3. „Tür an Tür“, Herford,
4. „Digitale Gemeinde nach Corona“, Witten.

Die Vergabe von Fördermitteln an die einzelnen Projekte wird begleitet von einem Prozess der Beratung und landeskirchenweiten Vernetzung. Ein digitaler TeamGeist-Stammtisch, thematische Workshops und das Angebot von projektbezogener Beratung sollen dazu beitragen, dass die Projektverantwortlichen einander unterstützen und andere Initiativen motivieren. Die nächste Vergabe von Fördermitteln an Projekte ist für den Reformationstag 2021 geplant, derzeit läuft das Ausschreibungs- und Antragsverfahren.

Nähere Informationen zu den Projekten sowie alles Wissenswerte zu den Förderrichtlinien und Teilnahmebedingungen finden sich auf www.teamgeist.jetzt. Darüber hinaus steht die Geschäftsstelle von TeamGeist in Dortmund für Anfragen zur Verfügung.

Die durch die Corona-Pandemie hervorgerufene Situation stellt uns auf allen Ebenen unserer Kirche weiterhin vor erhebliche Herausforderungen. Für den Bereich „Kirchliches Leben“ gilt dies in besonderer Weise.

1. Theologische Diskurse

Der Ständige Theologische Ausschuss beschäftigt sich mit der Gottesfrage in Corona-Zeiten:

- Mit der Herausforderung einer theologischen Deutung der Pandemie, welche die klassischen theologischen Fragen (Theodizee, die Rede vom „verborgenen Gott“, theologische Deutungen des Schmerzes u. a.) und ihre heutige Deutungskompetenz herausfordert.
- Mit der seelsorglich-existenziellen Dimension, die sich aus der Begleitung von Menschen ergibt, die durch Verlusterfahrungen und Ängste verunsichert, von einem eher irrational-sorglosen Umgang oder einer „übervernünftigen“ Art des Umgangs mit der Pandemie bestimmt sind.
- Mit der Frage nach den Möglichkeiten und Grenzen verschiedener kirchlicher Handlungsfelder unter den Bedingungen der Pandemie. Es erscheint sinnvoll, dass sich die Kirche in den verschiedenen Sprachen des Gebets übt, möglichst konkret und auch öffentlich, um eine authentische religiöse Sprachfähigkeit zu zeigen.

Ebenfalls diskutiert der Ständige Theologische Ausschuss Auswirkungen der Digitalität auf das Verständnis von Kirche und auf kirchliche Arbeitsbereiche (*#digitalekirche*). Dabei werden auch die Auswirkungen auf das Parochialprinzip und die Bedeutung von Präsenz und Leiblichkeit reflektiert. Vielfach wurde auch die Frage diskutiert, ob es eine digitale Feier des Abendmahls geben kann und wie sie aussehen müsste: (Wie) kann die Präsenz Christi in den Elementen Brot und Wein/Traubensaft theologisch verantwortet gedacht werden? (Wie) kann die Gemeinschaft zwischen den Menschen, die das Abendmahl feiern, so gestaltet werden, dass sie als wirklich und wirksam erfahren wird? (Wie) können Formen für eine würdevoll- und freudevolle Feier des Abendmahls gefunden werden?

Der Soziologe Niklas Luhmann hat die These vertreten, dass jedes neue Medium überschießende Energie bringe, die erstmal ins Chaos führt. Der Buchdruck habe in der Reformation dazu beigetragen, das Verständnis des Evangeliums zu verändern. Es spricht viel dafür, dass die Digitalisierung dies gegenwärtig auch tut, und dass es sinnvoll sein kann, diese Veränderungen aufmerksam wahrzunehmen und verantwortlich zu begleiten.

Im Jahr 2020 wurden die „Richtlinien zur Darreichung der Elemente beim Heiligen Abendmahl“ und die „Richtlinien zur Teilnahme von nicht konfirmierten, getauften Kindern am heiligen Abendmahl“ durch eine einzige, präziser gehaltene „*Richtlinie zur Feier des Heiligen Abendmahls*“ ersetzt. Sie führt aus, dass Taufe und Abendmahl zwar in einer engen Verbindung stehen, diese aber nicht exklusiv ist. Durch die Formulierung „Wer sich durch Jesus Christus eingeladen weiß und auf dem Weg zur Taufe ist, kann am Abendmahl teilnehmen“ wird auch (noch) ungetauften Menschen die Möglichkeit geschaffen, am Abendmahl teilzunehmen.

2. Gottesdienst

Corona markiert auch für den Gottesdienst eine Zeitenwende. Viele bisher bewährte Gottesdienstformen konnten als „Präsenzgottesdienste“ nicht oder zumindest nur sehr eingeschränkt fortgeführt werden. Aber die Krise hat auch die Hemmschwelle gesenkt, neue Formen zu erproben. Und sie hat sehr viel Energie und Kreativität freigesetzt und die Umsetzung von Ideen beschleunigt. Der Gottesdienst hat sich dabei als überraschend beweglich erwiesen. Alles ist in Bewegung geraten: Orte, Zeiten, Formate; Medien, Liturgien und Beteiligung.

Unbestritten hat sich die Digitalisierung in Kirchengemeinden durch die Corona-Situation massiv beschleunigt. Inzwischen liegen erste Studien vor, die diese Entwicklung im ersten Lockdown untersucht haben (midi, CONTOC). Etwa 80 Prozent der befragten Gemeinden haben ein digitales Verkündigungsformat angeboten. Über Dreiviertel der Befragten gaben an, sich erstmals mit diesem Format auseinandergesetzt zu haben. Schnell stellte sich die Qualitätsfrage: Wie gut und überzeugend ist das, was Kirchengemeinden mit den vielen (oft aus der Not heraus geborenen) digitalen Formaten anboten, die sie ins Netz stellten? Zum Glück gab es auch Lernkurven. Inzwischen professionalisieren sich die Dinge. In manchen Kirchenkreisen bilden sich erste Projektgruppen, um digitale Formate qualitativ und dauerhaft zu etablieren.

Digitale Gottesdienste werden künftig (neben analogen) eine eigenständige Rolle spielen. Sie schaffen Nähe trotz Distanz und waren daher auch eine beliebte Möglichkeit, sich in einer „distanzierten Kirche“ miteinander zu verbinden. Sie haben große Reichweiten, erreichen deutlich mehr Menschen als die lokalen Gemeindegottesdienste. Erste Analysen zeigen aber auch, dass oft nur 10-20 Prozent eines Videoformats angeschaut und die Predigt häufig übersprungen wird.

In den sozialen Medien verändert sich der Wahrnehmungskontext für den Gottesdienst. Hier muss er sich auf einem Markt neben anderen Formaten behaupten. Umgekehrt sind Inhalte und Präsentationsweisen, die bislang weitgehend binnenkirchlich wahrgenommen wurden, plötzlich für alle sichtbar. Gottesdienste wurden so „öffentlicher“, damit aber zugleich auch dem Blick einer teilweise wenig barmherzigen Öffentlichkeit ausgesetzt.

Die Kindergottesdienstarbeit hat sich in dieser Hinsicht ebenfalls verändert. Der neue Dozent im Fachbereich Gottesdienst und Kirchenmusik mit dem Schwerpunkt „Kirche mit Kindern“ im Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung hat sich zusammen mit dem westfälischen Kindergottesdienstverband am Aufbau sowie an der inhaltlichen Gestaltung des EKD-Kindergottesdienst-Kanals „kirchemitkindern-digital.de“ engagiert.

Immer wichtiger wird die Mitwirkung von Prädikantinnen und Prädikanten im Gottesdienst. Für die Aufnahme in den Ausbildungskurs haben die Bewerberinnen und Bewerber im Herbst 2020 erstmals ein Zulassungskolloquium durchlaufen. Die Ausbildungskurse, die vielfach online stattfinden, werden derzeit von der Dozentin für die Prädikantinnen- und Prädikantenarbeit überarbeitet und inhaltlich angereichert.

Insgesamt wird künftig die Aufgabe darin bestehen, neue Gottesdienstformen nach digitalen Logiken weiterzuentwickeln. Die Gottesdienstlandschaft ist im letzten Jahr bunter geworden. Die Entwicklung der Differenzierung der Gottesdienstformate, die in den 1960er Jahren begann, hat sich in den vergangenen Monaten exponentiell beschleunigt. Vielerorts hat der Gottesdienst dabei Neuland betreten: unerschrocken und tapfer, mit Mut zum Risiko. Die Übersicht zeigt: Die Vielfalt der

Gottesdienstlandschaft ist enorm. Es gibt Gottesdienste an mehr und neuen Orten. Es gibt neue Zeiten und Rhythmen, neue Rituale und vielfältige musikalische Stile, auch erste praktische Erfahrungen mit dem digitalen Abendmahl.

Wir brauchen diese Vielfalt, denn derzeit ist der Gottesdienstbesuch überhaupt nur noch für drei der zehn Sinus-Milieus eine Option. Durch neue Gottesdienstformen besteht zumindest die Chance, andere und neue Milieus als bislang zu erreichen.

Im vergangenen Jahr sind innerhalb kürzester Zeit Gottesdienst-Prozesse in Gang gekommen, die sonst Jahre gedauert hätten. Verschiedene Gottesdienstformate ergänzen einander als unterschiedliche Gestalten des öffentlichen Gottesdienstes. Es bringt nichts, vermeintlich „gute alte“ analoge Gottesdienstformen gegen angeblich „zeitgemäße“ digitale Gottesdienst-Formen auszuspielen. Vielmehr sollte man die Logiken der jeweiligen Medien erkunden und für die Entwicklung von unterschiedlichen Gestalten öffentlicher Gottesdienste nutzen.

3. Kirchenmusik

Die kirchenmusikalische Arbeit sah sich mit dem Beginn der Coronakrise völlig ungewohnten Herausforderungen gegenübergestellt. Das Kerngeschäft – musikalische Verkündigung in Gottesdiensten, Proben und Konzerten – schien von heute auf morgen unmöglich zu sein, da wissenschaftliche Studien erwiesen haben, dass insbesondere das gemeinsame Singen eine erhöhte Gefahr in Bezug auf die Übertragung des Coronavirus bedeutet. Zahlreiche Fortbildungen und andere aufwändig vorbereitete Veranstaltungen, wie zum Beispiel das Chorfest zum 125-jährigen Bestehen des Chorverbands, mussten ausfallen bzw. verschoben werden. Die kreative Nutzung sozialer Medien ermöglichte es jedoch vielerorts, dem Verkündigungsauftrag nachzukommen: Online- und YouTube-Gottesdienste, Podcasts und andere Formate erhielten auch durch die musikalische Mitgestaltung von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern sowie kleinen Vokal- und Instrumentalgruppen eine angemessene Feierlichkeit.

Vielen Chorleitungen ist es gelungen, etwa mithilfe von Werkeinführungen, Übungs-CDs, Online-Proben etc. den Kontakt zu den Mitgliedern ihrer Gruppen aufrechtzuerhalten. Durch diakonisches Musizieren vor Altenheimen und Krankenhäusern, auf Friedhöfen und vor Kirchen, mitten in den Städten oder auch auf dem heimischen Balkon wurde die heilsame Wirkung unserer Kirchenmusik auf neue Weise wiederentdeckt. Mit einigen sehr aufwändig vorbereiteten Online-Mitsing-Projekten – etwa zum Sonntag Kantate 2020 – eröffnete sich zudem die Möglichkeit gemeinsamen Musizierens aus den heimischen Wohnzimmern heraus. Mit den Lockerungen der rechtlichen Vorgaben war in der Zeit zwischen September und Dezember 2020 auch kirchenmusikalischer Regelbetrieb bei ausreichender Raumgröße und Durchlüftbarkeit möglich.

Anstelle gewohnter Präsenzfortbildungen wurden seitens der kirchenmusikalischen Werke, Verbände und Weiterbildungsinstitute kollegiale Beratungen und Austausch via „Zoom“ oder „Teams“ angeboten, die letztlich eine erhebliche Stärkung des kirchenmusikalischen Netzwerks bedeuteten.

Die Hochschule für Kirchenmusik Herford-Witten konnte bereits mit dem Beginn des Sommersemesters 2020 den Regelbetrieb in den meisten Fächern wieder aufnehmen. Musikalischer Einzelunterricht ist hier unter Berücksichtigung der jeweiligen Richtlinien möglich, während Vorlesungen ausschließlich online gehalten werden. Der Unterricht in Chor- und Bläserchorleitung wird mittlerweile in kleinsten Gruppen durchgeführt. In diesen Fächern ist auch die Durchführung von

Abschlussprüfungen nur unter Einschränkungen möglich. Im Zusammenhang mit der Suche nach einem gemeinsamen Standort für die beiden Hochschulteil für Kirchenmusik hat sich im Berichtszeitraum eine sehr intensive Diskussion entwickelt, die aktuell noch nicht abgeschlossen ist.

Im Berichtszeitraum konnten durch Ruhestand frei gewordene A- und B-Kirchenmusikstellen auf Kirchengemeinde- und Kirchenkreisebene wieder mit Beratung durch den Landeskirchenmusikdirektor ausgeschrieben und besetzt werden. Einige Stellen wurden neu eingerichtet. Dies zeigt die Bedeutung, die die Kirchenmusik für das kirchliche Leben vor Ort hat. Daneben konnten organisatorische und institutionelle Veränderungen in den kirchenmusikalischen Verbänden vorangetrieben werden. Vor dem Hintergrund der sich deutlich abzeichnenden langfristigen Veränderungen der finanziellen Grundvoraussetzungen wird dieses Engagement als erfreulich und ermutigend wahrgenommen.

Die Krise hat uns die große Relevanz kirchenmusikalischer Arbeit vor Augen geführt. Sie stellt uns vor besondere Aufgaben und verlangt nach innovativen Konzepten. Sie hat aber auch zu einer deutlich höheren Wahrnehmung von Kirchenmusik in der Öffentlichkeit und in den sozialen Netzwerken geführt.

4. Seelsorge und Beratung

Auch die Seelsorge wurde durch die Corona-Pandemie vor erhebliche Herausforderungen gestellt. In vielen Bereichen konnte sie nicht in der gewohnten Weise ausgeübt werden und wurde – inner- und außerkirchlich – schmerzlich vermisst. Zeitungsüberschriften wie „Lasst die Seelsorger rein!“ machten darauf aufmerksam, dass nicht wenige Heimbewohnerinnen und Heimbewohner in der Lockdown-Phase seelsorglich ohne Betreuung blieben und dass dies in Teilen der Öffentlichkeit sehr kritisch wahrgenommen wurde. Während z. B. Seelsorgende in Krankenhäusern als institutioneller Teil des Systems integriert waren und sind, war und ist dies in Alten- und Pflegeheimen nicht der Fall; allerdings ist es gemeinsam mit dem Evangelischen Büro gelungen, das Zutrittsrecht für Seelsorgende in stationären und ambulanten Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen in den staatlichen Rechtsvorschriften zu verankern.

Viele Menschen sind verunsichert. Das erleben die Verantwortlichen in den Kirchengemeinden an erster Stelle. Deshalb kommt den seelsorglichen Angeboten eine besondere Bedeutung zu – auch wenn Seelsorge im Verborgenen geschieht und in der Öffentlichkeit kaum wahrgenommen wird. Und dennoch geschieht sie – etwa per Telefon, Videotelefonie und E-Mail, über soziale Netzwerke und andere etablierte digitale Kommunikationskanäle, aber auch durch persönliche und direkte Begleitung vor allem in Krisensituationen.

In der Krankenhausseelsorge wird die hilfreiche und stärkende Kraft von Seelsorge deutlich in der Begleitung von An- und Zugehörigen und Mitarbeitenden in besonders belastenden Situationen, in der Beratung der Krisenstäbe in ethischen Fragestellungen und durch das stellvertretende Gebet. Da, wo sie strukturell gut eingebunden ist, gibt es keine Hindernisse im Zugang.

In den Justizvollzugsanstalten wird selbstverständlich und gerne auf die Dienste der Gefängnisseelsorgerinnen und -seelsorger zurückgegriffen. In der Notfallseelsorge kann dank des enormen Engagements gerade von ehrenamtlich Mitarbeitenden die Rufbereitschaft zuverlässig gewährleistet werden. Polizeiseelsorgerinnen und -seelsorger können ihre Kontakte zu den Polizeibeamtinnen und -beamten weitestgehend aufrechterhalten.

Gehörlosenseelsorge und Blindenseelsorge erfolgen über persönliche Begegnungen, daher ist die Arbeit in diesen Seelsorgebereichen je nach Strenge des Kontaktverbots nur sehr eingeschränkt möglich. Hier werden vor allem die digitalen Kanäle und Social Media kreativ genutzt.

Die bisher bewährten Kontaktmöglichkeiten waren in manchen Phasen gar nicht, in anderen nur in stark eingeschränkter Weise möglich. Gruppenaktivitäten und Besuche bei älteren Menschen in den Gemeinden waren im Lockdown ganz ausgefallen, ebenso Besuche und Gottesdienste in Pflegeeinrichtungen und in Formen betreuten Wohnens. Erfreulich ist, dass in einigen Gemeinden neue und kreative Zeichen der Verbundenheit besonders mit Bewohnerinnen und Bewohnern und Mitarbeitenden der Pflegeeinrichtungen gelebt worden sind. Mittlerweile sind seelsorgliche Angebote aufgrund einer hohen Durchimpfung unter den Bewohnerinnen und Bewohnern unter Beachtung der Hygieneregeln wieder weitgehend möglich.

Die Corona-Bedingungen haben auch Auswirkungen auf die Neustrukturierung des Seelsorgefeldes auf landeskirchlicher Ebene gehabt. Die Beratungen zu den verbindlichen landeskirchlichen Qualitätsstandards für den Dienst Ehrenamtlicher in der Seelsorge haben sich deshalb verzögert. Das Verfahren zur Besetzung der Pfarrstellen in der Psychiatrieseelsorge und Seelsorge im Maßregelvollzug ist zwischenzeitlich ins Stocken geraten, mittlerweile wurden aber neun Pfarrpersonen in Pfarrstellen berufen. Der Prozess für eine strategische Neuausrichtung des Arbeitsfeldes Seelsorge und Beratung wird mit Hilfe externer Beratung fortgesetzt. Perspektivisch muss es darum gehen, aufsuchende Angebote von Seelsorge gerade in verunsichernden Zeiten zu ermöglichen. Dafür sind sowohl strukturelle als auch praxisbezogene Maßnahmen zu entwickeln.

1. Pädagogisches Institut

1.1 *Schwerpunkt Corona*

Durch religiöse Bildung, gleichgültig ob in der Schule oder in der Gemeinde, werden derzeit unzählige Menschen bei der Bewältigung der Corona-Pandemie unterstützt, da die Frage und Suche nach dem, „was im Leben trägt“ – mit allen Anfragen und Zweifeln –, zentrales Element religiöser Bildungsprozesse ist.

Um Erziehern, Religionslehrerinnen, Gemeindepädagogen und Pfarrerinnen bei dieser wichtigen Aufgabe zu unterstützen, hat das Pädagogische Institut in den letzten Monaten zahlreiche Online-Angebote entwickelt und etabliert, da die Aus-, Fort- und Weiterbildungsarbeit in Präsenzform weiterhin stark eingeschränkt ist. Zudem erstellt das Institut weiterhin Arbeitshilfen und Materialien, die das Lernen auf Distanz in der Konfi-Arbeit und im Religionsunterricht unterstützen. Die Resonanz auf beide Angebote ist sehr positiv.

Der Beratungsbedarf und der Wunsch nach Kommunikation und Austausch in vielen Arbeitsbereichen ist weiterhin sehr groß. Die Digitalisierung hat in diesem Feld Möglichkeiten eröffnet und Zielgruppen erschlossen, die vorher nicht denkbar waren. Trotz dieser Möglichkeiten ist die Lage – insbesondere in den Arbeitsbereichen Religiöse Schulwochen und Studierendenbegleitung – herausfordernd, da diese besonders stark vom persönlichen Kontakt leben und die Kontaktaufnahme aufgrund der eingeschränkten Begegnungsmöglichkeit derzeit schwierig ist.

Die Vikariatsausbildung musste sowohl im Bereich Schulpädagogik als auch im Bereich Gemeindepädagogik II (Konfi-Arbeit) aufgrund der Pandemiesituation in mehreren Kurswochen digital erfolgen. Die Erfahrungen sind überwiegend gut, so dass trotz Pandemie eine qualitativ hochwertige Ausbildung gesichert ist. Ein Problem außerhalb der Ausbildungswochen ist allerdings, dass die Möglichkeiten, Praxiserfahrungen zu machen und in der Praxis zu lernen, stark eingeschränkt sind. Durch ein freiwilliges Angebot im Rahmen der Fortbildung in den ersten Amtsjahren, das derzeit geplant wird, versuchen wir dieses Defizit in Ansätzen auszugleichen.

1.2 *Weitere Aufgaben und Herausforderungen*

Die Implementierung und Weiterentwicklung des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts ist nach wie vor eine wichtige Aufgabe des Pädagogischen Instituts. Das Modell wurde zum Schuljahr 2018/2019 implementiert. Im Schuljahr 2020/2021 führen bereits 464 Schulen in NRW den Religionsunterricht in der Primarstufe und der Sekundarstufe I konfessionell-kooperativ durch. Der konfessionell-kooperative Religionsunterricht im Berufskolleg wird derzeit entwickelt. Ziel des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts ist die Zukunftsfähigkeit des konfessionellen Religionsunterrichts unter sich verändernden Rahmenbedingungen sicherzustellen und es Lernenden zu ermöglichen, mit lebendiger Religion in Kontakt zu treten. Maßgebend für den Unterricht sind die Lehrpläne für den evangelischen und katholischen Religionsunterricht. Bei der Planung des Unterrichts wird hierbei zwischen konfessionell-verbindenden, konfessionell-geprägten und konfessionell-verschiedenen Inhalten unterschieden. Durch einen verbindlichen Lehrkraftwechsel wird sichergestellt, dass beide Konfessionen den Unterricht prägen. Derzeit erfolgt eine groß angelegte,

multiperspektivische Evaluation (Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen, Eltern, Schulleitungen) durch Prof. Dr. Ulrich Riegel und Prof.in Dr. Mirjam Zimmermann.

2. Evangelische Schulen

Die sieben landeskirchlichen Schulen bilden zusammen mit Schulen in der Trägerschaft von Kirchenkreisen sowie der Trägerschaft der von Bodelschwingschen Stiftungen und weiteren Schulen in privater Trägerschaft bzw. in der Trägerschaft von diakonischen Einrichtungen das evangelische Schulangebot in Westfalen. Die landeskirchlichen Schulen tragen wir mit dem Anspruch, modellhaft aus einem evangelischen Bildungsverständnis heraus Schule zu machen und das öffentliche Schulwesen zu bereichern. Daneben gibt es noch eine wachsende Zahl von Schulen evangelikaler Prägung. Es besuchen fast 6.000 Schülerinnen und Schüler die landeskirchlichen Schulen, über 500 Lehrkräfte sowie über 60 weitere Beschäftigte leisten die Unterrichts- und Erziehungsarbeit und die Arbeit, die zum reibungslosen Gelingen von Schule unerlässlich ist.

2.1 Aktuelle Herausforderungen

Seit über einem Jahr kann man auch an den Schulen „Corona“ als *die* Herausforderung beschreiben. Nach der Schulschließung im März 2020 stand zunächst vor allem Distanzunterricht im Fokus. Es gab Regelungen zur Betreuung von Kindern und zur Organisation von Prüfungen. Bildung und Erziehung wie es der § 1 des Schulgesetzes fordert („Jeder junge Mensch hat ohne Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage und Herkunft und sein Geschlecht ein Recht auf schulische Bildung, Erziehung und individuelle Förderung.“), ließ sich nicht mehr so leicht umsetzen wie in der Zeit bis zum 13. März 2020.

Auch an den evangelischen Schulen standen neben unterrichts- auch schulorganisatorische Entscheidungen im Vordergrund. Es fiel sehr schnell auf, dass vielen Kindern und Jugendlichen Struktur und Orientierung im Alltag fehlte. Es gab vielfältige Unterstützung zur Schaffung einer Tagesstruktur und Angebote, um in der Schule mit Abstand und unter Aufsicht zu arbeiten. Da Unterricht allein nicht genügt, wurden Angebote für alle an Schule Beteiligten geschaffen: Schulseelsorgerinnen und -seelsorger und andere an den Schulen tätige Personen haben ermutigende und beratende Angebote für Schülerinnen, Schüler und Eltern gemacht, dazu zählt zum Beispiel ein täglicher Mutmacher (<https://www.soederblom.de/angebote/fensterblicke.html>) oder ein Ostergruß, Pfingstgottesdienst oder ein Gottesdienst zur Passionszeit in veränderter Form (<https://www.ev-g-m.de/Neues/schulgottesdienst-egm-passionszeit-2021.html>) oder die Teilnahme am digitalen Adventskalender des Kirchenkreises. Gemeinsam mit – wenn auch räumlich getrennt von den Lernenden – haben Lehrkräfte überlegt, was sie selbst und andere Menschen in der Isolation oder Quarantäne brauchen und sind aktiv geworden. Beispiele sind Briefe, die Kinder und Jugendliche für und an Bewohnerinnen und Bewohner verschiedener Alteneinrichtungen geschrieben haben oder die Aufforderung zur Teilnahme an einem digitalen Tagebuch oder besinnliche Momente, die wöchentlich angeboten wurden.

Bei der schrittweisen Öffnung der Schulen berichteten Schülerinnen, Schüler, Eltern und Lehrkräfte übereinstimmend, wie wichtig der Kontakt der Lernenden mit ihren Lehrkräften und untereinander ist. Die meisten an Schule Beteiligten begrüßten daher auch die Möglichkeiten der Kontaktaufnahme über Videokonferenzen. Hier hat es sich als richtig erwiesen, dass die Schulen das Geld aus „Gute Schule 2020“ des Landes NRW vollständig in den Ausbau der digitalen Infrastruktur und die Digitalisierung allgemein investiert haben.

Der Präsenzunterricht konnte nur unter Beachtung der Corona-Betreuungsverordnung und -Schutzverordnung stattfinden. Die Schulen, die konfessionell-kooperativen Religionsunterricht anbieten, konnten dies auch in Präsenz anbieten, ansonsten wurde dieser – wie jeder Kursunterricht in der Sekundarstufe – nur im Distanzunterricht erteilt. Beim Distanzunterricht wurde weiterhin deutlich, dass vor allem die Benachteiligten sind, die im häuslichen Umfeld keine Möglichkeit haben ungestört zu arbeiten sowie die, bei denen zu Hause kein Deutsch gesprochen wird. Insbesondere an der Evangelischen Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck wurden verschiedene Maßnahmen ergriffen, um diesen Kindern und Jugendlichen das Lernen zu erleichtern bzw. zu ermöglichen.

Für das geistliche Leben, das zum Alltag unserer Schulen gehört, wurden neue Wege gesucht. Es wurden Impulse im Internet angeboten, Abitur- und Abschlussgottesdienste fanden im Freien statt oder die Lehrkräfte nahmen für ihre Abschlussklassen ein Segenslied auf. Neuentwickelte Formate der Einschulung, Gottesdienste und Informationsveranstaltungen sind auf so viel Begeisterung gestoßen, dass Elemente davon für die Nach-Corona-Zeiten übernommen werden sollen. Dies gilt auch für vieles, das Lehrkräfte, Lernende und Eltern für ein „digitales Miteinander“ initiiert haben. So kann man für die Zeit der (teilweisen) Schulschließung feststellen, dass auch eine Kultur des Projektarbeitens entstanden ist, die erhalten bleiben soll. Es sind Ideen entwickelt worden, von denen in Zukunft Schülerinnen und Schüler profitieren können, die z. B. aufgrund einer längeren Erkrankung nicht am Unterricht teilnehmen können.

An allen landeskirchlichen Schulen wird inzwischen mit Microsoft Office 365 gearbeitet. Die Rückmeldungen sind ausgesprochen positiv. Der Umgang mit den teilweise unbekanntem Programmen wie die Arbeit an gemeinsamen Dokumenten und die Kommunikation über Teams hat Impulse für die künftige Arbeit gegeben. Viele Lehrkräfte pflegen einen deutlich intensiveren Austausch als dies in „analogen“ Zeiten üblich war: Sie informieren sich gegenseitig über neue Programme, über didaktisches Material, suchen und geben Hilfestellungen untereinander. Impulse für die Schulentwicklung sind von allen Schulen schon ausgesprochen worden.

2.2 Ausblick

Die Erfahrungen, die an den Schulen während der Coronazeit gesammelt wurden, werden gesichtet werden und auf ihre Impulse für die Schulentwicklung an den einzelnen Standorten überprüft werden. Von Eltern wird z. B. sehr positiv die gute Erreichbarkeit der Lehrkräfte in Zeiten des Distanzunterrichts beurteilt. Hier ergeben sich Beratungsmöglichkeiten und niederschwellige Seelsorgeangebote. Wichtig wird in den nächsten Jahren außerdem die Entwicklung von Schutzkonzepten im Sinne des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt sein.

3. Evangelisches Erwachsenenbildungswerk Westfalen und Lippe e.V. (EBW)

3.1 Das Evangelische Erwachsenenbildungswerk wächst

Das Evangelische Erwachsenenbildungswerk Westfalen und Lippe e.V. (EBW) ist seit 1975 eine vom Land NRW anerkannte Einrichtung der Weiterbildung mit dem Zweck, die Evangelische Erwachsenenbildung im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche zu fördern. Das EBW umfasst als eingetragener Verein 36 Mitgliedseinrichtungen, die mit ca. 80 Hauptamtlichen und ca. 1000 Honorarkräften (2019) und ca. 2500 Ehrenamtlichen (2019) Bildungsangebote entwickeln. Im Jahr 2020 konnte als neues Mitglied die Evangelische Popakademie/Witten aufgenommen werden, 2021 hat die Evangelische Stiftung Volmarstein die Aufnahme in das Werk

beantragt. Die Mitgliedseinrichtungen des EBW verteilen sich auf: Kirchenkreise der EKVW (23); sieben Verbände und Werke (z. B. Frauenhilfe, Popakademie, Blaues Kreuz, Bibeldorf Rietberg etc.); Diakonische Einrichtungen (Bethel, Volmarstein); die EKVW (Institut für Kirche und Gesellschaft, Gewaltakademie im Amt für Jugendarbeit) und die Lippische Landeskirche. Hinzu kommt die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge geförderte Integrationskursarbeit in sechs Regionen.

3.2 Stabilität und Dynamik in Corona-Zeiten

Das Land NRW hat sich in der Corona-Krise deutlich positioniert und die plurale Weiterbildungslandschaft in NRW mit stabilisierenden Corona-Regelungen, einem Notfonds und einem modernisierten Weiterbildungsgesetz gestützt. Die Förderung vom Land ist darüber hinaus dynamisiert und steigt jährlich um zwei Prozent. Ganz offensichtlich will das Land NRW diesen Sektor des Bildungswesens nicht nur erhalten, sondern entwickeln und zukunftsfähig machen. Nach Corona werden umfangreiche Maßnahmen, z. B. zur Verbesserung der Bildungsgerechtigkeit, notwendig sein. Hier wird sich die kirchliche Erwachsenenbildung einbringen. Auch die profilbildenden Schwerpunkte unserer Arbeit: (inter-) religiöse Bildung, kulturelle und politische Bildung, Bildung für nachhaltige Entwicklung, Familie und Generationen stellen ein attraktives Angebot kirchlicher Arbeit für alle Menschen in NRW dar. Es werden über die rd. 6000 Veranstaltungen jährlich mehr als 100.000 Teilnehmende erreicht.

Das EBW hat im Jahr 2020 für seine Mitgliedseinrichtungen ca. 305.520 Euro zusätzlich aus öffentlichen Corona-Hilfen beantragt. Der Vorstand des Werkes hat die Regionalstellen zudem mit Eigenmitteln unterstützt, u. a. für die Entwicklung von Angeboten im Bereich Digitalisierung. Im Mai 2020 hatte das EBW zusammen mit seinem Schwesterwerk, dem Evangelischen Erwachsenenbildungswerk Nordrhein e.V., eine Lernplattform fertiggestellt, auf der die über 50 Regionalstellen jeweils eigene Bereiche haben für ihre digitalen Lernangebote. Die Grundvoraussetzung für ein interaktives synchrones und asynchrones Lernen war damit geschaffen. Bereits im Frühjahr 2020 hatten beide Werke Digitalbeauftragte berufen, zuständig für die Beratung und Qualifizierung von Haupt- und Ehrenamtlichen. Das EBW konnte für diese Qualifizierungsoffensive zusätzliche Mittel des Landes NRW einsetzen. So gibt es z. B. eine wöchentliche Moodle-Sprechstunde, Kurse für die Ausbildung zum E-Trainer oder zum Herstellen von Erklärvideos. Die meisten Hauptamtlichen in den Regionalstellen haben ihrerseits vor Ort Qualifizierungen z. B. für Ehrenamtliche angeboten. Viele ältere Menschen konnten über Kurse der Ev. Erwachsenenbildung ihre digitalen Fähigkeiten ausbauen, um in der Krise wenigstens online an manchen Aktivitäten partizipieren zu können. Ein wichtiger Schritt zur Teilhabe.

Für das Jahr 2021 haben sich die digitalen Angebote sprunghaft erhöht: Aus den Plandaten für 2021 konnten wir errechnen, dass sich die Zahl der für 2021 geplanten digitalen Bildungsangebote auf ca. 1000 erhöhen wird (2019 hatten wir im gesamten Jahr nur 112). Auch die Teilnehmerschaft, z. B. bei digitalen Abendveranstaltungen zu (inter-) religiösen Themen, hat sich deutlich verändert: Es werden Menschen außerhalb Westfalens erreicht, auch Personen anderer Religionen „trauen“ sich auf diesem Weg eher. Ob wir mittelfristig eine Verjüngung und Diversifizierung erleben, wird auszuwerten sein. Andererseits ist nicht alles digital machbar. Manche Themen brauchen das analoge Miteinander, wie z. B. stärker selbsterfahrungsbezogene Kurse („Wir Kinder der Kriegskinder“) oder auch das Experimentieren an einem Dritten Ort (kirchenpädagogische Angebote, Besuche bei anderen Religionsgemeinschaften). Die Zukunft wird in einem guten Mix aus digitalen, analogen und Blended Learning Angeboten bestehen.

3.3 Vernetzung und Kooperationen

Evangelische Erwachsenenbildung entfaltet ihre Stärke in einem Netzwerk mit vielen anderen öffentlichen und zivilgesellschaftlichen Playern. Politisch agiert das EBW Seite an Seite mit dem Schwesterwerk in Düsseldorf, dem Evangelischen Erwachsenenbildungswerk Nordrhein. Auch mit der Katholischen Erwachsenen- und Familienbildung in NRW hat sich eine vertrauensvolle Zusammenarbeit entwickelt. Das Qualitätsmanagement und weitere Themen werden von Jahr zu Jahr enger mit dem EBW verzahnt und gemeinsam vorangebracht. Darüber hinaus gibt es kaum gesellschaftliche Sektoren, die nicht irgendwo mit uns vernetzt sind: Öffentliche Büchereien, Museen, Flüchtlingshilfen, Migrantenorganisationen, Moscheevereine, Universitäten, Umweltverbände etc. Viele Rückmeldungen zeigen, dass wir in all diesen Zusammenhängen als evangelische Einrichtung in der Öffentlichkeit identifiziert und wahrgenommen werden.

4. Evangelisches Familienbildungswerk Westfalen und Lippe e.V. (FBW)

Evangelische Familienbildung stärkt, unterstützt und begleitet Frauen, Männer und Kinder durch Angebote des lebenslangen Lernens in der Gestaltung ihres Lebens. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf der Entwicklung der Erziehungskompetenz von (jungen) Männern und Frauen. Als Evangelische Familienbildung schließt dies die Entwicklung der Kompetenz zur religiösen Erziehung implizit und explizit ein. Ihre religionspädagogischen Angebote fördern die religiöse Sozialisation vom Kleinkindalter an, indem sie Eltern und Erziehungsberechtigte zur religiösen Erziehung befähigen. Als Angebote der Fort- und Weiterbildung werden Menschen unterstützt, die haupt- oder ehrenamtlich im pädagogischen Feld tätig sind, bei der Initiierung und Gestaltung von religiösen Lernprozessen. Evangelische Familienbildung ist immer Netzwerkarbeit. So gehört zu ihrem besonderen Profil, dass sie schwerpunktmäßig dezentral in Gemeinden, Wohnquartieren und Familienzentren mit den dort vorhandenen Netzwerkpartnern arbeitet. Damit ist die Ev. Familienbildung nah an der Lebenswirklichkeit und den Lebensräumen ihrer Zielgruppen.

Alle Einrichtungen der gemäß Weiterbildungsgesetz NRW und Jugendhilfegesetz geförderten Evangelischen Familienbildung in Westfalen und Lippe sind im Evangelischen Familienbildungswerk Westfalen und Lippe e.V. (FBW) zusammengeschlossen. Als nach dem Weiterbildungsgesetz anerkannter Träger der Familienbildung ermöglicht das FBW seinen Mitgliedseinrichtungen in landeskirchlicher, kreiskirchlicher, gemeindlicher und selbstständiger Trägerschaft eine qualifizierte Arbeit vor Ort mit Fördermitteln von mehr als 2 Millionen Euro im Jahr 2020.

Wie andere Bildungs- und Weiterbildungseinrichtungen auch, hat die Corona-Pandemie die Arbeit des FBW und seiner Mitgliedseinrichtungen vor große Aufgaben gestellt. Im Berichtszeitraum 2020/21 mussten Angebote ausfallen bzw. in alternative präsentische oder digitale Formate transformiert werden. Schutz- und Hygienekonzepte für eigene oder fremdgenutzte Räumlichkeiten wurden entwickelt und umgesetzt. Über das Land NRW sind Fördermittel für geplante, aber aufgrund der Corona-Pandemie nicht durchgeführte, Veranstaltungen gewährt worden. Dazu zählen u. a. die Projektmittel für die Arbeit mit jungen Familien, z. B. Elternstart NRW. Als Werk hat das FBW die Leitungen der Mitgliedseinrichtungen in Organisations- und Finanzfragen beraten und Pädagoginnen und Pädagogen in der Entwicklung neuer (digitaler) Formate unterstützt. Insgesamt hat die Pandemie die Digitalisierung vorangetrieben und neue Formate hervorgebracht. Dessen unbenommen wurden aber auch die Grenzen der Digitalisierung gerade in der Bildungsarbeit mit jungen Kindern und ihren Erziehungsberechtigten deutlich. Im Folgenden einige exemplarische Beispiele für die Angebote in Corona-Zeiten:

4.1 Berufliche Qualifizierung digital und in Präsenz mit Schutzkonzepten

Die Evangelische Familienbildung im Kirchenkreis Dortmund entwickelte berufliche Qualifizierungsmaßnahmen von Beschäftigten in Tageseinrichtungen für Kinder und im Offenen Ganztage in Präsenz und als Onlineveranstaltungen. Um gerade die Menschen zu stärken, die in den für die Gesellschaft und für Familien immens wichtigen und systemrelevanten Bereichen tätig sind, wurden Fortbildungsangebote unter Einhaltung von Hygieneschutzkonzepten fortgeführt. Themen wie „Konfliktgespräche führen“, „Erziehen mit Respekt“ und „Demokratieförderung“ konnten so weiterhin in Präsenz angeboten werden. Die Langzeitfortbildung „Gesundheit, Achtsamkeit und Mitgefühl in modernen KiTas“ wurde im Jahr 2020 je nach aktuell geltender Coronaschutzverordnung des Landes NRW als Präsenz- und Onlineveranstaltung durchgehend weitergeführt.

4.2 Religionspädagogische Bildung unter den Bedingungen der Pandemie

Die Evangelische Familienbildung im Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken hat Familien zum Osterspaziergang eingeladen. Ein Osterspaziergangs-Heft wurde entwickelt, mit dem Familien eingeladen wurden, auf dem Weg immer wieder Halt zu machen, ein Kapitel der Ostergeschichte zu lesen und kleine Aufgaben durchzuführen. Die Ergebnisse konnten im Heft eingetragen oder hineingemalt werden. Wer seine Ergebnisse zurückgemailt hat, nahm an einer Verlosung teil. Nun haben viele Familien eine persönliche Osterbibel zuhause – natürlich in kindgerechter Sprache.

4.3 Elternbildung digital

VäterZeit.digital: Mehrtagesveranstaltungen in Präsenzform konnten Corona bedingt weitestgehend nicht stattfinden. Vormalig geplante Abendveranstaltungen für Väter in den Kindertageseinrichtungen wurden, soweit möglich, digital durchgeführt. VäterZeit.digital ist ein neues, 14-tägig stattfindendes überregionales Angebot der Familienbildung im Institut für Kirche und Gesellschaft. Das Angebot wendet sich an Väter mit Kindern unterschiedlichen Alters. Die digitalen Formate ermöglichen es den Vätern, u. a. über ihre Wahrnehmungen, Erfahrungen und Sorgen im Umgang mit dem Thema Corona zu sprechen und ihren Beitrag im Familiensystem mit anderen Vätern zu thematisieren. Die Rückmeldungen der Väter sind positiv, zeigen aber auch das Bedürfnis, sich wieder physisch präsent treffen zu dürfen und mit ihren Kindern an Vater-Kind-Wochenenden teilzunehmen.

Café Knirps - der offene Elterntreff im Kirchenkreis Unna - geht ebenfalls als Online Format mit verschiedenen Themenabenden weiter; z. B.: „Spielend lernen“, „Mein Baby beruhigen“ und „Ernährung, Tischregel und Esskultur“. Lern-, Ernährungs- und Entwicklungsthemen für Babys und Kleinkinder werden besprochen. Die Kursleitung erläutert in entspannter Atmosphäre Lösungsansätze für die täglichen Herausforderungen von Eltern.

Eine strukturelle Herausforderung besteht darin, dass der Prozess der Zusammenführung des Evangelischen Erwachsenenbildungswerkes und des Evangelischen Familienbildungswerkes durch die Corona-Pandemie ebenfalls verzögert worden ist. Wir hoffen sehr, dass sich in diesem Jahr eine tragfähige Struktur und Organisation für das Evangelische Familienbildungswerk abzeichnet, die für die Durchführung der Bildungsarbeit unserer Mitglieder zwingend notwendig sind.

5. Amt für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche von Westfalen

Die Arbeit der Evangelischen Jugend von Westfalen war im vergangenen halben Jahr – wie bereits im zweiten und dritten Quartal des Jahres 2020 – massiv von der Covid-19 Pandemie betroffen. Insbesondere auf Seiten der Kinder und Jugendlichen kommt es immer häufiger zu Perspektivverlusten, Resignation und psychosomatischen Auffälligkeiten, so wie es die Studien des Deutschen Jugendinstituts „Kindsein in Zeiten von Corona“ (https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/das-dji/themen/Familie/DJI_Kindsein_Corona_Erste_Ergebnisse.pdf), die „COPSY-Studie“ der Universitätsklinik Hamburg-Eppendorf und zuletzt die Studie der Bertelsmann Stiftung „Das Leben von jungen Menschen in der Corona-Pandemie“ eindrücklich belegen. Insbesondere mit Blick auf diese Herausforderungen war es dem Amt für Jugendarbeit wichtig, die Kolleginnen und Kollegen in Kirchenkreisen und Kirchengemeinden in ihrem Dienst mit der Zielgruppe zu unterstützen. Diesbezüglich erklärt sich die massive Zunahme des z. T. sehr komplexen (coronaspezifischen) Beratungsbedarfs sowohl der Offenen Arbeit als auch in der Jugendverbandsarbeit. Jenseits dieser unmittelbar mit der Pandemie korrelierenden Aufgaben, hat das Amt für Jugendarbeit im vergangenen halben Jahr inhaltliche Schwerpunkte gesetzt, die genuine Aufgaben fortgeführt und neue Pilotprojekte entwickelt. Zu den gemeinsam verantworteten Projekten des Amtes für Jugendarbeit und anderen Netzwerkpartnern gehören der digitale Studientag zum Thema „Was glaubst du?“ für Mitarbeitende in der Konfirmandenarbeit sowie die Beteiligung an der 10. Schülerinnen-/Schülerakademie.

Auf den wachsenden Unterstützungsbedarf im Themenfeld „sexualisierte Gewalt“ hat das Amt für Jugendarbeit mit einer Reihe von Onlineseminaren zu unterschiedlichen Themen reagiert. Inhaltlich wurden u. a. die Themen Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt, Jugendmedienschutz und Institutionelle Schutzkonzepte aufgegriffen.

Mit der Online-Reihe „Jugendarbeit digital“ wurde ein kompaktes Tool zur Qualifizierung von Fachkräften in der Jugendarbeit entwickelt. Neben einer Einführung in das Arbeiten mit ZOOM und Padlet wurden ebenfalls die adäquate Nutzung der Social-Media-Kanäle sowie die grundsätzliche Entwicklung digitaler Formate berücksichtigt.

Im März 2021 startete das Pilotprojekt „Lernende Gemeinschaften“ im Kontext der Jugendarbeit. Acht Teams aus Westfalen und zwölf Teams aus dem Bundesgebiet lernen mit- und voneinander, um maßgeschneiderte Konzepte für die Zukunft ihrer Jugendarbeit zu entwickeln. Auf der Basis von vier Beratungswochenenden in einem Abstand von je sechs Monaten sowie von kontinuierlichem Umsetzungscoaching entwickeln sie neue Wege, um jungen Menschen Glaubensräume – unter Berücksichtigung des Zusammenspiels von Spiritualität, Struktur und Beziehungen – zu eröffnen.

Die Pandemie wirkt sich ebenfalls intensiv auf das Diakonische Jahr aus. Hat die beschleunigte Digitalisierung einerseits viel ermöglicht, so gilt es gleichermaßen auch „digitale Ermüdungserscheinungen“ inkl. eines Motivationsverlusts auf Seiten der Freiwilligen zu konstatieren. Letztere haben einen intensiven Beratungsbedarf, welchem mit einer umfassenden Begleitung Rechnung getragen wird. Die Unerlässlichkeit der pädagogischen Begleitung im Freiwilligendienst ist ebenfalls ein zentrales Thema im neuen „Praxishandbuch Freiwilligendienst. Einsatz und Begleitung von Freiwilligen in christlichen Einrichtungen“.

Zu guter Letzt war das Amt für Jugendarbeit aufgrund der seit Ende Juli vakanten Jugendpfarrstelle herausgefordert. Dies hat insbesondere zu einer Mehrbelastung aufgrund von nicht delegierbaren Aufgaben auf Seiten des Geschäftsführers und stellvertretenden Amtsleiters geführt.

6. Studierendenpfarrkonferenz Westfalen (SPK)

Auch im Jahr 2021 steht die Arbeit der Studierendenseelsorge im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen durch die Corona-Pandemie vor großen Herausforderungen. Die aktuell laufende dritte Infektionswelle macht persönliche Begegnungen kaum möglich. Es gelten an den Standorten strenge Hygienekonzepte. Die Hochschulen in unserem Einzugsgebiet haben weiterhin den Betrieb auf das Nötigste reduziert. Das gesamte Wintersemester 2020/21 wurde auf digitale Plattformen verlegt. Auch das Sommersemester 2021 wird an den westfälischen Hochschulen ein überwiegend digitales Semester mit kurzen, kontrollierten Präsenzphasen ausschließlich für Studienanfängerinnen und Studienanfänger sein. Das macht das Erreichen/Ansprechen gerade dieser Zielgruppe sehr kompliziert. Die verfassten westfälischen Studierendengemeinden in Bielefeld, Bochum, Dortmund, Münster, Paderborn und Siegen entwickeln ihr Veranstaltungsprogramm auch im ersten Halbjahr 2021 notgedrungen überwiegend online. Andachten, Gebete, künstlerische Darbietungen, Tagesimpulse, Themenabende, Diskussionsrunden, Spieleabende, internationale Treffs, ökumenische Dialogabende oder Gottesdienste finden ihren Platz auf der Plattform Zoom, auf Instagram oder YouTube.

Die gemeinsamen Konferenzen aller Studierendenpfarrerinnen und Studierendenpfarrer und Pädagogischen Mitarbeitenden der Evangelischen Kirche von Westfalen werden weiterhin digital abgehalten. Mit flexiblen Kombinationen von Home-Office und Präsenztagen schützen die Evangelischen Studierendengemeinden die Gesundheit ihrer Mitarbeitenden größtmöglich.

Die seelsorgliche Begleitung und die finanzielle Beratungsarbeit für internationale Studierende wird per Telefon und E-Mail-Verkehr geleistet. Durch den Zusammenbruch des studentischen Arbeitsmarkts ist der Beratungsbedarf stark angestiegen. Internationale Studierende haben seit Monaten kaum noch Möglichkeiten, durch Nebenjobs ihr Studium zu finanzieren. Stetig steigende Schulden führen schlimmstenfalls zur Aufgabe der eigenen Ausbildung. Die Evangelischen Studierendengemeinden können bezeugen, dass ein Lockdown die Bildungsgerechtigkeit negativ beeinflusst. Unter den Studierenden wächst das Gefühl der Isolation und Vereinsamung. Es besteht eine große Sehnsucht nach Gemeinschaft außerhalb der digitalen Welt. Das studentische Leben, an der Uni oder in der Freizeit, wird sehr vermisst. Die Studierenden sind im Wortsinn „Zoom-müde“.

Die Studierendenseelsorge will auch im Pandemiejahr 2021 Anlaufpunkt und Heimat, Bildungsplattform *und* Gemeinde für Studierende sein. Wir suchen neben allem Digitalen auch nach Veranstaltungsformen, die an größtmöglicher Gesundheits-Verantwortung orientierte Formen persönlicher Begegnung ermöglichen. Viele Ideen aus den einzelnen Evangelischen Studierendengemeinden haben sich dabei bereits bewährt (Walk and Talk, gemeinsame Radtour, Minigolfturniere, Open-Air-Gottesdienste etc.). Wir müssen die Kontinuität in der Zusammenarbeit mit „Brot für die Welt“ und dem Studierendenbegleitprogramm sichern (Ruhestand der bisherigen Stelleninhaberin Mitte 2021). Die bereits erfolgten Einsparungen und Stellenreduktionen im Gemeindeassistentenbereich einiger Evangelischen Studierendengemeinden, der finanzielle Spardruck und die unklare, weil noch prozesshafte Strukturdiskussion innerhalb der EKvW sind dabei zusätzlich zur Pandemie eine große Herausforderung.

1. Corona als Weckruf

1.1 *Globale Lieferketten*

Die Corona-Pandemie hat dazu geführt, dass viele zehntausende Näherinnen in den Textilfabriken Asiens über Nacht ihre Existenzgrundlage verloren haben. Sie und ihre Familien fielen ins Bodenlose, da Modeunternehmen, auch aus Deutschland, bereits bestellte Ware nicht bezahlten. Diese massiven Folgen für die Näherinnen zeigen beispielhaft, wie wichtig es ist, dass Unternehmen Verantwortung für Menschenrechte entlang ihrer Lieferketten übernehmen. Auch deswegen setzen wir uns als Evangelische Kirche von Westfalen öffentlich für ein Lieferkettengesetz ein. Im Rahmen der Kampagne für Saubere Kleidung, deren Koordination seit 1. Juli 2020 beim Amt für Mission, Ökumene und Weltverantwortung (MÖWe) liegt, werden die Näherinnen unterstützt und der Dialog mit Modeunternehmen gesucht.

1.2 *Verschuldung*

Die Corona-Pandemie hat gezeigt, dass hochverschuldete Entwicklungsländer deutlich mehr Geld für den Schuldendienst ausgeben als für die Gesundheitsversorgung. Durch die Klimakrise werden viele arme Staaten von immer heftiger und häufiger werdenden Naturkatastrophen getroffen. Die Beseitigung der Schäden und der Wiederaufbau ist eine immense Herausforderung für die Schuldenfähigkeit dieser Staaten. Bei solchen Katastrophen braucht es ein Schulden-Moratorium, wie es das Bündnis „Erlassjahr.de – Entwicklung braucht Entschuldung“ fordert, in dem die westfälische Kirche und viele Kirchenkreise und Gemeinden Mitglied sind.

1.3 *Hotspot Fleischindustrie*

Der massenhafte Corona-Ausbruch in der Fleischindustrie hat gezeigt, welche Auswirkungen argloses Konsumverhalten und desolate Produktionsbedingungen zeitigen. Arbeitskräfte besonders aus Osteuropa werden ausgebeutet und ihre Würde wird durch Unterbringungs- und Arbeitsbedingungen verletzt. Auch in den Ländern unserer Partnerkirche Argentinien, Paraguay und Uruguay hat dieses System massive Folgen. Für den Anbau von Soja, hierzulande als Futtermittel importiert, werden Menschen gewaltsam vertrieben, Wälder großflächig gerodet, Pestizide gefährden die Gesundheit. Die Evangelische Kirche von Westfalen setzt sich für eine Abkehr vom System Billigfleisch und für eine nachhaltige Landwirtschaft und eine neue Wertschätzung der Lebensmittel ein.

2. Ökumene in Zeiten von Corona

2.1 *Digitale Ökumene*

In der Corona-Pandemie hat sich im Amt für MÖWe der neue Arbeitsbereich „Digitale Ökumene“ gebildet, der die Chancen und Möglichkeiten des digitalen Raums für die ökumenische Zusammenarbeit auslotet und erprobt. Digitale Formate ermöglichen spirituelle Gemeinschaft und weltweite Projektzusammenarbeit mit Teilnahmemöglichkeiten und Ausstrahlung über traditionell definierte Teilnehmendenkreise hinaus.

Digitale Projekte sind geeignet, strukturelle Ungleichheiten in den Finanzierungs- und Partizipationsmöglichkeiten Beteiligter aus Nord und Süd zu überwinden, was beispielsweise das internationale, virtuelle Chorprojekt „We shall overcome“ auf den YouTube-Kanälen von VEM und EKvW zeigt. Interprofessionell angelegte Projekte im Bereich digitaler Ökumene eröffnen die ökumenische Chance, Musikerinnen und Musiker unterschiedlicher musikalischer und kultureller Prägung aus einer Region wie auch Teilnehmende weltweit in Projekten transkulturellen musikalischen Gemeindeaufbaus zusammenzubringen.

2.2 *Ökumenische Kirchenpartnerschaften*

Die durch Corona bedingten Reisebeschränkungen haben die langjährigen Ökumenischen Partnerschaften betroffen. Lange geplante Delegationsreisen von oder zu den Partnerkirchen mussten kurzfristig storniert und verschoben werden – mit Trauer, Enttäuschung und zuweilen erheblichen finanziellen Einbußen auf beiden Seiten. Zugleich werden auf neuen Wegen der Kommunikation Nähe und Geschwisterlichkeit, Solidarität und Nächstenliebe erlebt. Digitalisierung und Versorgung auch ländlicher Regionen mit Mobilfunk weltweit erleichtern Kommunikation und Zusammenarbeit via Mail und Social Media.

2.3 *Gerechter Zugang zu Impfstoffen*

Bis Ende Februar hatten sich die wohlhabenden Länder der Welt mit 16 Prozent der Weltbevölkerung bereits etwa 60 Prozent der im Jahr 2021 zu produzierenden Impfstoffdosen reserviert. Deutschland kam bis dahin auf ca. 300 Millionen Impfdosen für 83 Millionen Bürgerinnen und Bürger – die Afrikanische Union zum Vergleich jedoch auf nur knapp 300 Millionen Impfdosen für mehr als 1,2 Milliarden Menschen. Darunter leiden auch unsere Partnerkirchen. Impfstoffe müssen unabhängig von der wirtschaftlichen Potenz eines Landes für alle Menschen zugänglich sein (vgl. <https://www.ekd.de/kirchenapp/brot-fuer-die-welt-fordert-gerechte-impfstoff-verteilung-63111.htm>).

2.4 *Brot für die Welt: Kollekten*

Die Corona-Situation stellt Brot für die Welt vor die erhebliche Herausforderung, die dringend notwendigen Kollekten zu Erntedank und Heiligabend zu sammeln. Der Unterstützungsbedarf ist aufgrund der schwierigen Lage für viele Menschen im Globalen Süden besonders hoch. Dank der kreativen und auch nachträglichen Unterstützung vieler Gemeinden durch Spenden konnte diese finanzielle Lücke etwas ausgeglichen werden.

2.5 *Vereinte Evangelische Mission (VEM) als solidarische Gemeinschaft*

Der durch Corona bedingte beispiellose weltweite Lockdown hat unsere Partnerkirchen aufgrund der mangelnden Leistungsfähigkeit staatlicher Gesundheitssysteme und fehlender sozialer Absicherung in vielen Ländern ungleich härter von medizinischen, sozialen und ökonomischen Folgeschäden der Covid-19-Pandemie getroffen als die Kirchen in Deutschland. Die Solidarität in den internationalen Netzwerken, in denen wir mit unseren Partnerkirchen in Afrika, Amerika, Asien und Europa verbunden sind, hat sich in der Corona-Krise auf vielfache Weise bewährt. Viele Erfahrungen wechselseitiger Anteilnahme, Fürbitte, Unterstützung und Nothilfe haben Beziehungen vertieft und gestärkt.

Besonders gilt dies für die internationale Gemeinschaft der Vereinten Evangelischen Mission (VEM). Den von Corona besonders hart betroffenen Mitgliedskirchen der VEM wurden 2020/21 über die VEM - Corona Task Force bislang ca. 2,5 Millionen Euro zusätzlich zur Verfügung gestellt. Davon waren 1 Million Euro VEM-Nothilfemittel, 560.000 Euro Sondermittel der Deutschen Mitgliedskirchen, 310.000 Euro Covid-19-Unterstützung der Partnerschaftsgruppen aus Kirchenkreisen.

Alle Erwartungen übertroffen hat die Solidaritätsaktion „*Care and Share*“. Aus den Spenden Kirchlicher Mitarbeitender aus dem aktiven Dienst wie aus dem Ruhestand im Rheinland und in Westfalen konnten Mitarbeitende in den afrikanischen und asiatischen VEM-Geschwisterkirchen mit Mitteln in Höhe von ca. 500.000 Euro unterstützt werden.

2.6 VEM-Vollversammlung 2022

Im Jahr 2021 jährt sich die Transformation der Vereinten Evangelischen Mission (VEM) von einer „Deutschen Missionsgesellschaft“ zu einer internationalen Gemeinschaft von Kirchen in der Mission zum 25. Mal. Die Evangelische Kirche von Westfalen hat als gastgebende Kirche zur Jubiläums-Vollversammlung nach Villigst eingeladen. Aufgrund der Corona-Pandemie wird die Vollversammlung in Villigst ein Jahr später vom 23. September bis 1. Oktober 2022 stattfinden.

2.7 UCC-Forum 2020: „Kirche bleibt öffentlich!“

Das 20. UCC-Forum in Haus Villigst – jährlicher Treffpunkt für die westfälisch-amerikanische Partnerschaft zwischen der EKvW und der United Church of Christ in Ohio, Indiana und Kentucky (UCC) – tagte 2020 als zweitägiges Online-Seminar. „Church goes public/Kirche bleibt öffentlich“ lautete das Thema. „We need to go public“ gilt für Kirche auf beiden Kontinenten: öffentlich gelebter und bezeugter Glaube im Engagement für die Liebesbotschaft Jesu, die auch den Konflikt nicht scheut, Unrecht benennt und die kritische Auseinandersetzung mit eigenen Privilegien sucht. Das wurde besonders bei der Diskussion über weiße Privilegien und strukturellen Rassismus in den USA und in Europa deutlich.

2.8 „1700 Jahre jüdisches Leben in Deutschland“ und Plakatkampagne #beziehungsweise

Im Jahr 2020 ist die EKvW dem Verein „2021 – 1700 Jahre jüdisches Leben in Deutschland“ beigetreten. Der Verein erinnert an die erste urkundliche Erwähnung jüdischen Lebens nördlich der Alpen im Jahr 321 und nimmt dies zum Anlass, jüdisches Leben zu stärken und einen starken Akzent gegen den erstarkenden Antisemitismus zu setzen. Die EKvW beteiligt sich an diesem Erinnerungsjahr auf allen ihren Ebenen und mit unterschiedlichsten Formaten – Konzerte, Vorträge, Ausstellungen, Begegnungen u.v.m. Dazu gehört auch die bundesweite Kampagne „#beziehungsweise“. Unter der Überschrift „jüdisch und christlich – näher als du denkst“ weisen Plakate Monat für Monat darauf hin, in welchem engem Zusammenhang jüdische und christliche Feste, jüdischer und christlicher Glaube miteinander stehen. Katholische (Erz-) Bistümer und Evangelische Landeskirchen haben eine gemeinsame NRW-Version der Plakate entwickelt.

2.9 Öko-faire Orangen – Mediterranean Hope

Ein Anliegen des Bundes der Evangelischen Kirchen in Italien, zu dem auch die Waldenser Kirche gehört, besteht darin, den Absatz öko-fairer Orangen der Kooperative SOS Rosarno zu stärken. Erntehelfer, meist Geflüchtete, sind bei SOS Rosarno mit einem regulären Arbeitsvertrag angestellt.

Zudem wird über einen Preisaufschlag die Arbeit von Mediterranean Hope um Rosarno finanziell unterstützt. So werden z. B. die Fahrräder der Erntehelfer mit Lampen ausgestattet. In Westfalen wurde vom Amt für MÖWe gemeinsam mit vielen Kirchengemeinden und -kreisen, Fairhandelsgesellschaften, Weltläden u.v.m. seit Anfang Dezember 2020 fast 50 Tonnen Orangen verteilt und verkauft. Zudem wurde in Vorträgen über die ausbeuterischen Arbeitsbedingungen und die unwürdige Lebenssituation der Erntehelfer auf den Orangenplantagen Süditaliens informiert.

2.10 *Persischsprachige Seelsorge*

Dank des Engagements der Kirchenkreise Paderborn, Steinfurt-Coesfeld-Borken, Soest-Arnsberg und Tecklenburg konnte die Arbeit der persischsprachigen Seelsorge in Westfalen verstetigt werden. Pastor Mehrdad Sepehri Fard hat die neu eingerichtete Fachstelle übernommen, die in Paderborn angesiedelt ist. Von hier aus begleitet er einige hundert Menschen, deren Muttersprache Farsi ist. In den vier beteiligten Kirchenkreisen werden regelmäßig Gottesdienste angeboten, mehrmals wöchentlich finden Tauf- und Glaubenskurse statt. Mehrdad Sepehri Fard knüpft darüber hinaus gerne Kontakt zu noch nicht beteiligten Kirchenkreisen. Das Angebot der persischsprachigen Seelsorge ist auch in Zentralen Unterbringungseinrichtungen sehr gefragt, bei Beerdigungen sowie in Gemeinden, in denen Geflüchtete aus Iran oder Afghanistan leben.

2.11 *Syrisch-Orthodoxe Kirche: Körperschaft des öffentlichen Rechts*

Am 25. März 2021 hat die Erzdiözese der Syrisch-Orthodoxen Kirche von Antiochien in Deutschland in ihrem ersten Amtsblatt (1/2021) auf der Homepage der Erzdiözese ihre Kirchenverfassung veröffentlicht und sich damit als Körperschaft des öffentlichen Rechts konstituiert. Damit ist der 2016 begonnene und von der EKvW unterstützte Weg zur Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts erfolgreich zum Abschluss gekommen. Seit 1979 ist die Syrisch-Orthodoxe Kirche von Antiochien in Deutschland als Verein organisiert. 1997 wurde in dem im Jahr zuvor erworbenen ehemaligen Dominikanerkloster in Warburg die Erzdiözese der Syrisch-Orthodoxen Kirche von Antiochien in Deutschland gegründet mit Sitz im Kloster St. Jakob von Sarug in Warburg. Die Kirche umfasst rund 60 Kirchengemeinden und insgesamt ca. 100.000 Gemeindeglieder im gesamten Bundesgebiet.

2.12 *Ökumenische Handreichung „Gemeinsame Feier der Taufe“*

Die Gemeinsamen Aufrufe der Landeskirchen und Bistümer in NRW 2017 haben jetzt zu einem wichtigen Fortschritt im ökumenischen Miteinander der pastoralen Arbeit geführt. Auf Initiative des Erzbischofs von Paderborn, Hans-Josef Becker, hat eine ökumenische Arbeitsgruppe mit federführender Beteiligung unseres Ökumene-Dezernats und des Amtes MÖWe eine gemeinsame evangelisch-katholische Handreichung für eine „Gemeinsame Feier der Taufe“ erarbeitet. Seit Mai 2021 steht sie den Kirchengemeinden im Erzbistum Paderborn, Bistum Essen und den Landeskirchen in NRW zur Verfügung – zunächst für eine dreijährige Erprobungszeit. Damit können konfessionsverbindende Familien und Paare erstmals flächendeckend die Taufe ihrer Kinder in einer gemeinsamen Tauf liturgie feiern unter Beteiligung der ordinierten oder geweihten Amtsträgerinnen und Amtsträger der evangelischen und katholischen Kirche.

3. Das Institut für Gemeindeentwicklung und missionarische Dienste (igm)

Wie alle Bereiche unserer Kirche wurde auch die Arbeit des Instituts für Gemeindeentwicklung und missionarische Dienste (igm) unvermittelt und grundlegend von der Corona-Pandemie getroffen. Die erforderliche Absage analoger Formate führte in vielen Bereichen zur spontanen Entwicklung digitaler Formate (digitale Teamsitzungen, Webinare etc.) und setzte viel Kreativität frei. Eine Arbeitsgruppe „Online-Seminare“ wurde eingerichtet, die die Möglichkeiten einer verstärkten Nutzung des digitalen Raumes erprobt.

3.1 Werkstatt Bibel

Wie schon vor Corona hat die Werkstatt Bibel in diesem Jahr auch wieder eine Fastenaktion per Messenger-Dienst sowie auf den Social-Media-Plattformen Facebook und Instagram ins Leben gerufen. Unter dem Motto *#40Tage #40Orte* wurde jeden Tag ein „biblischer“ Ort vorgestellt und in Beziehung zum eigenen Leben gebracht. Mit dem Beginn der Pandemie im März wurden dann die jeweiligen Posts tagesaktuell angepasst und konnten einen immer größer werdenden Kreis von Menschen erreichen. Wegen der positiven Resonanz wurde die Aktion bis zum Sonntag nach Ostern Quasimodogeniti verlängert. Gerade die zunehmende Online-Aktivität von Kirchengemeinden hat dazu geführt, dass die Aktion bekannter wurde und mehr Menschen mit biblischen Texten erreichen konnte.

3.2 Gemeindeberatung

Die Gemeindeberatung erprobt Online-Beratungsformate: Die Beratung z. B. einer 15-köpfigen Steuerungsgruppe in einem komplexen regionalen Entwicklungsprozess ist auch als Videokonferenz wirksam. Empathie, präzise Kommunikation auf Augenhöhe und gute Ergebnisse sind digital möglich. Schon mit Beginn der Pandemie hat sich die Gemeindeberatung mit den Chancen und Risiken der Videoberatung auseinandergesetzt und dazu zwei Fachartikel veröffentlicht. Hinzu kamen zwei Fachartikel rund um das Thema Beratung in und nach der Krise. Erste Erfahrungen der Videoberatung wurden meist im zahlenmäßig kleineren Rahmen gemacht. Hier ging es fachlich darum, die analogen Kompetenzen in den virtuellen Raum zu holen. Wichtig war es im Ganzen, Gemeinden und kirchliche Institutionen in der Krise mit ihren Herausforderungen nicht alleine zu lassen.

3.3 Offene Kirche

Im Arbeitsbereich „Offene Kirche“ ist das neu entstandene Interesse vieler Gemeinden am Angebot der „Offenen Kirchen“ positiv hervorzuheben, das von vielen Menschen wahrgenommen wurde. Unterstützt werden sie hierbei vom igm durch die Bereitstellung spiritueller Materialien etc., die auch auf www.offene-kirchen.info heruntergeladen werden können.

3.4 Kirche Kunterbunt

Im Bereich „Kirche Kunterbunt“ wurden „kreative Ideen für die Corona-Zeit“ entwickelt, um Familien auch zuhause die Durchführung einer Kirche Kunterbunt zu ermöglichen. So wurden z. B. die Nachstellung der „Ostergeschichte mit Playmobilfiguren“, eine „Konfettisegenkanone“ oder ein „Sorgenglas für schwere Tage“ entworfen und online unter www.kirche-kunterbunt.de bereitgestellt. Darüber hinaus konnten Veranstaltungen, die von ihrem Ansatz her eigentlich auf Präsenz angelegt waren, digital durchgeführt werden (siehe den Erfahrungsbericht zum „biblischen Whisky-

Tasting“ unter: https://www.amd-westfalen.de/fileadmin/dateien/dateien_amd/genussvoll_glauben/bibl. Whisky-Tasting_als_Videokonferenz.pdf

3.5 Sekten- und Weltanschauungsfragen

Auch in diesem Arbeitsbereich drängten sich die Fragen nach digitalen Angeboten stärker in den Vordergrund. Die Motivation steigt, anstatt digitale Texte online zu stellen eher kurze Videos zu aktuellen Themen zu erstellen. Die Selbstverständlichkeit digitaler Arbeitsformen hat auch zu Überlegungen geführt, beispielsweise für eine Veranstaltung zu Pluralität im nächsten Jahr (als Auftrag aus der letzten Landessynode) die Vorträge als Video aufzunehmen. Das ersetzt zwar keine leibhaftige Anwesenheit, ermöglicht aber Durchführung und Präsentation selbst beim Ausfall von Referentinnen und Referenten.

4. Kooperationsprozess MÖWe und igm

Der Kooperationsprozess von igm und MÖWe konnte in den vergangenen Monaten intensiviert werden. Bereits 2018 haben beide erste Gespräche aufgenommen, um sich auf den gemeinsamen Weg zu einem neuen Institut zu begeben. Dies geschah in der festen Überzeugung, dass beide von ihrem Auftrag sowie von ihrem Arbeits- und Themenspektrum her zusammengehören. So wurde zunächst der gemeinsame Auftrag neu benannt („Wer wir sind, was uns trägt und wie wir arbeiten“), um vom Auftrag her die Strukturen zu entwickeln, mit denen dieser in Zukunft bestmöglich erfüllt werden kann. Die Verbindung dieser Aufgabenbereiche entspricht der Struktur in den meisten unserer Partnerkirchen in der weltweiten Ökumene. Damit wächst auch in der EKvW zusammen, was vom Auftrag her zusammengehört.

1. Nachhaltige Entwicklung

1.1 Transformation: Klima- und Energiepolitik

Das 1,5-Grad-Ziel des Pariser Klimaabkommens ist nur durch ambitionierte Transformationspolitik erreichbar. Binnen zehn Jahren muss kurzfristig und konsequent umgesteuert werden. Dieser Prozess stellt die Menschheit vor nie gekannte Aufgaben. Sie fordert auch das Handeln und Engagement der Kirchen. Dies trifft gerade auf NRW zu, das als Energieland mit seinem bedeutenden industriellen Kern, seiner komplexen Infrastruktur und hoher urbanen Dichte Prüfstand für Klimaschutz in Deutschland ist (vgl. <https://klimadiskurs-nrw.de/>). Soziale Spaltungen und wirtschaftliche Strukturbrüche müssen vermieden werden. Entscheidend ist, die Programme zur Überwindung der Pandemie mit nachhaltigen Entwicklungszielen zu verknüpfen („green recovery“). Die Verschärfung der EU-Ziele auf 55 – 60 Prozent CO₂-Reduktion gegenüber 1990 lässt hoffen. Doch spiegeln Bundes- und Landespolitik das europäische Ambitionsniveau bislang nicht wider.

Das Institut für Kirche und Gesellschaft (IKG) hat mit der Klimaallianz Deutschland ein Forderungspapier zur Bundestagswahl vorgestellt. Die Medien nahmen es mit großem Interesse auf. Beleuchtet werden 16 klimapolitisch wesentliche Bereiche: die energie- und klimapolitischen Rahmensetzungen und Instrumente (CO₂-Bepreisung), Abbau schädlicher Subventionen, nachhaltige Finanzwirtschaft (EU-Taxonomie), industrielle Strukturentwicklung (Wasserstoffwirtschaft), der Ausbau der Erneuerbaren, Energieeffizienz. Beleuchtet werden auch Aspekte der Mobilitätswende, die Grundlagen eines sozial- und umweltgerechten Wohnungsbaus sowie der Nachhaltigkeitsbildung (vgl. http://www.kircheundgesellschaft.de/fileadmin/Dateien/Das_Institut/Aktuell/KA_FP_Wahl2021_ebook_final.pdf). Mit dem Positionspapier zur Bundestagswahl ermutigt die Klimaallianz zu einer Politik, die der Gefahrenabwehr und Daseinsvorsorge dient und die gerechte Lastenverteilung zwischen Starken und Schwachen im Blick hat. Die Maßnahmen zur Pandemieüberwindung zeigen, wozu Politik in der Lage ist, um Menschenleben zu retten. Dies lässt hoffen, dass auch beim Klima konsequenter gegengesteuert wird.

Im Auftrag der Kirchen nahm das IKG zu den Entwürfen des NRW-Klimaschutzgesetzes und des NRW-Klimaanpassungsgesetzes Stellung. Das angemahnte Kriterium der Sozialverträglichkeit bei Programm- und Maßnahmenentwicklung wurde unterdessen in die Gesetzestexte aufgenommen.

1.2 Klimaschutz in der EKvW

Die Klimaschutzstelle der Evangelischen Kirche von Westfalen im IKG (www.kircheundklima.de) bereitet die Neuausrichtung der Klimaschutzstrategie mit dem Ziel der Klimaneutralität bis 2040 vor. Dazu gehören ein partizipativer Prozess beim Runden Tisch Klimaschutz, Themen-Workshops, Experten Hearings, Kooperation mit dem Geschäftsbereich Bau – Kunst – Denkmalpflege im Landeskirchenamt und dem e&u energiebüro gmbh. Die Zusammenarbeit mit den kreiskirchlichen Umweltbeauftragten und -ausschüssen wurde ausgebaut.

Die Klimaschutzstelle ruft zur Beteiligung an gesamt-gesellschaftlichen Aktionen auf (Klima-Aktionstag, Earth-Hour). Die Website KIRCHE+KLIMA wurde neu gestaltet und ein Fotowettbewerb etabliert, der künftig alle zwei Jahre stattfinden soll. Im April 2021 startete eine neue Staffel des

kirchlichen Umweltmanagements „Der Grüne Hahn“. Dreizehn Gemeinden und drei kirchliche Einrichtungen beteiligen sich. Etwa ein Jahr lang werden die einzelnen Teams zusammenarbeiten, um dazu beizutragen, die Klimaschutzziele in der EKvW zu erreichen.

Die Aktion „So viel du brauchst – Klimafasten“ (www.klimafasten.de) fand 2021 zum siebten Mal statt – in zwölf Landeskirchen und vier Diözesen. Von der EKvW ausgehend ist sie zu einer bundesweiten Aktion geworden, in der Kirchen ihre alte Tradition des Fastens mit dem Engagement für die Schöpfung verbinden. Wie beim „Klimapilgern“ liegt hier eine große Erwartung der Gesellschaft an die Kirche, ihre Traditionen neu zu interpretieren. Die Koordination obliegt in Kooperation mit dem Amt für MÖWe dem IKG.

1.3 „Geht doch! Ökumenischer Pilgerweg für Klimagerechtigkeit“

Die Evangelische Kirche von Westfalen initiiert und fördert die Klimapilgerbewegung seit 2015 (vgl. www.klimapilgern.de). Im August startet in Polen der 5. Klimapilgerweg unter Schirmherrschaft der Präses, er führt zur Klimakonferenz nach Glasgow. Dauerpilgernde aus ganz Deutschland laufen diese Strecke zu Fuß. Ihnen schließen sich auf Etappen Einzelne, Schulklassen und andere Gruppen an und verleihen dem Klimaschutz in und außerhalb der Kirche Gewicht. Schwerpunktthemen des 5. Pilgerwegs sind Mobilität und Landwirtschaft. Das Projektbüro ist erstmals in der EKvW angesiedelt.

1.4 Land ist Leben

Mit dem von EKvW und der Stiftung Umwelt und Entwicklung geförderten Modellprojekt „Land ist Leben“ werden seit Januar regionale Wertschöpfungsketten und regionale Landwirtschaft modellhaft in den Kirchenkreisen Steinfurt-Coesfeld-Borken und Tecklenburg gestärkt und in Kooperation mit dem Amt für MÖWe mit Partnern in Namibia und Simbabwe weiterentwickelt. Immer mehr Gemeinden und Kirchenkreise entdecken ihre Verantwortung und ihre Ressourcen für die Weiterentwicklung der Region.

1.5 Wege zur Nachhaltigkeit Dortmund: Nachhaltigkeit erfahrbar machen

Das Projekt Wege zur Nachhaltigkeit (WzN) arbeitet derzeit digital, entdeckt neue Möglichkeiten und entwickelt sich weiter. Die Weiterführung des Projektes wird durch die Stadt Dortmund erfolgen. WzN ist ein Beispiel dafür, wie die EKvW nachhaltig Impulse im Sozialraum setzt.

1.6 Willkommen bei Zukunft einkaufen

Seit nunmehr 13 Jahren widmet sich die Initiative „Zukunft einkaufen“ (www.zukunft-einkaufen.de) der systematischen Umstellung auf eine Beschaffung nach ökologischen Kriterien. Ziel von „Zukunft einkaufen“ ist es, die Marktmacht der Kirchen sinnvoll zu nutzen, um ökologische und soziale Gerechtigkeit am Markt zu stärken und die Glaubwürdigkeit der Kirchen in Bezug auf konkrete nachhaltige Entwicklungsziele zu erhalten. Das Projekt wird von Brot für die Welt für weitere zwei Jahre bis 2023 gefördert.

2. Wirtschaft, Arbeit und Soziales

2.1 Kirche im Quartier

Im Arbeitsbereich Kirche im Quartier wurde das Angebot für Gemeinden ausgebaut. Projekte aus dem Bereich Sauerland-Hellweg kamen 2020 dazu. Anfragen weiterer Kirchenkreise häuften sich, so dass wir 2021 auch über unsere Modellregion hinaus Gemeinden bei einer nachhaltigen Quartiersentwicklung begleiten. Das Engagement für eine sozialräumliche Ausrichtung von Kirche trägt Früchte. Dazu trägt der Innovationsfonds „TeamGeist“ bei, durch den ein Projekt in der Kirchengemeinde Ihmert gefördert wird.

2.2 Empowering Youth through Entrepreneurial Skills (EYES) | Interreg NWE

Im Rahmen des EU-Projekts EYES (<https://www.projecteyes.eu/>) hat das IKG zusammen mit dem EKD-Büro in Brüssel und weiteren europäischen Partnern einen Workshop zum Thema „Empowering Europe’s vulnerable youth!“ bei der „European Week of Regions and Cities“ im Oktober 2020 organisiert. Die Erfahrungen im EYES-Projekt zeigen, wie wichtig es ist, die jeweilige Zielgruppe von Anfang an proaktiv in die Planungen geeigneter Unterstützungsstrukturen einzubeziehen. Andernfalls drohen gerade gut gemeinte Ansätze zu scheitern. Im Laufe der Pandemie ist eine wirksame Beteiligung benachteiligter Jugendlicher stets schwieriger geworden. Auch die Planungen für EYES mussten angepasst werden. Die EU unterstützt EYES in dieser schwierigen Phase und hat das Projekt bis Mai 2022 verlängert.

3. Evangelische Akademie Villigst

Im Jahr 2020 hätte die Akademie ihr 70-jähriges Bestehen gefeiert. Die Jubiläumsfeier musste ausfallen; auch die für 2021 geplante 70+1-Feier mit einer Tagung zu Wahrheit und Demokratie entfällt. Die Akademie hat viel Entwicklungsarbeit in digitale Angebote gesteckt. Sie betreibt einen eigenen YouTube-Kanal. Hier finden sich filmische Dokumentationen von Veranstaltungen und Tagungen, Vorträge sind im Nachhinein anzusehen. Durch Live-Streaming können Fachdiskussionen auch in überbelegten Tagungen mitverfolgt werden.

Die digitale Reihe „Villigst fragt nach“ wurde etabliert. Mit namhaften Gästen erreicht dieses Format pro Abend rund 50 Teilnehmende. Die Vorträge widmen und widmeten sich Themen wie:

- Impfstoffe gegen Covid-19: Wie sie aufgebaut sind und funktionieren.
- Billig ist nicht besser - versteckte Kosten von Lebensmitteln
- Lässt sich Bildung digitalisieren?
- Coronakratie: Demokratie in Zeiten der Pandemie

Die digitale Flexibilität hat sich bewährt. Obwohl viele Tagungen nicht in Präsenz stattfanden, blieb insgesamt der Umfang der angebotenen Tagungen und Veranstaltungen konstant. Die politische Jugendbildung wird konzeptionell überarbeitet, Themen wie Anti-Rassismusbildung, Kommunikations- und Medienkompetenz neu erschlossen. Hier zeigen sich die Herausforderungen der Corona-Situation noch einmal anders: Kinder und Jugendliche sind in den sozialen Bezügen stark beschränkt und Angebote politischer Bildung notwendiger denn je. Zugleich zeichnen sich viele Angebote der politischen Jugendbildung als direkt erfahrbare Bildung aus, die persönlichen, präsentischen Kontakt benötigt.

4. Beauftragte für Kunst und Kultur der EKvW

Die Kultur ist durch Corona und die Schutzmaßnahmen in und außerhalb der Kirche hart getroffen. Das gilt insbesondere für die darstellenden Künste. Die synodalen Kulturbeauftragten befürchten, dass der Verlust an „Leiblichkeit“ die Kirche in kultureller wie in theologischer Hinsicht nachhaltig begleiten wird. Sie planen einen Arbeitstag zum Thema Leiblichkeit im Juni 2021. Die Stiftung Protestantismus, Bildung und Kultur hat während der Pandemie die Umsetzung der geförderten Projekte ausgesetzt. Fördergelder können nach Ende des Lockdowns und der Schutzmaßnahmen von den Projektträgern eingesetzt werden. Das gilt auch für Projekte, die durch die letzten verbliebenen Kollektivismittel der Landeskirche unterstützt wurden. Eine Frucht der vergangenen Monate ist allerdings und immerhin ein Katalog, der zur Kunstsammlung in Haus Villigst veröffentlicht wurde (vgl. <https://www.kultur-ekvw.de/>).

5. Friedensarbeit

Der globale Friede wird durch die Pandemie noch verletzlicher und brüchiger. Klimafolgen, Flucht und Migration wirken sich immer negativer auf die Friedensförderung und die menschliche Sicherheit aus. Die „Begleitgruppe Friedensarbeit der EKvW“ hat die friedenspolitischen Beschlüsse der Landessynode 2020 („Ächtung sogenannter Kampfdrohnen“ und „In Friedensprojekte statt in Kampfflugzeuge investieren!“) beraten. Die Evangelische Akademie hat mehrere Online-Veranstaltungen angeboten, die eine differenzierte Auseinandersetzung mit den aufgeworfenen Fragestellungen ermöglichen.

6. Männerarbeit – Familie – Ehrenamt und Frauenreferat

Der Corona-Lockdown belastet Familien und Alleinerziehende immens. Der unregelmäßige Kita- und Schulbetrieb zwingt dazu, Homeschooling und mobiles Arbeiten parallel zu bewältigen. Gerade in beengten Wohnsituationen führt dies zu Überlastung, familiären Krisen bis zu psychischer oder physischer Gewalt. Besonders Frauen sind mit zusätzlicher Sorgearbeit konfrontiert. Auch Männer spüren hautnah, welche erheblichen Schwierigkeiten damit verbunden sind, Beruf und Familie zu vereinbaren. Die Pandemie rückt die familiäre Sorgearbeit in besonderer Weise in den Fokus. Sorge- und Erwerbsarbeit bedingen sich und Männer wie Frauen brauchen gleiche Chancen, für beides Verantwortung zu tragen. Es gilt partnerschaftlich aufgestellte Familien zu unterstützen und zu stärken.

Über die Pandemie hinaus müssen Umfang und Bedeutung von Erwerbsarbeit diskutiert werden. Auch die Kirche ist gefordert hierzu beizutragen und mit Wirtschaft und Gewerkschaft andere Arbeitszeitmodelle zu entwickeln. Die EKvW beteiligt sich deshalb an der Weiterentwicklung des Evangelischen Gütesiegels Familienorientierung. Das von EDWE und EKD – unter Beteiligung des IKG – konzipierte Siegel will helfen, eine familienorientierte Personalpolitik zu entwickeln, die bedarfsgerecht in kirchlichen Institutionen, Gemeinden und bei diakonischen Trägern eingeführt werden kann.

In Gesellschaft und Kirche steigt das Bewusstsein für geschlechtergerechte Sprache und es mehren sich die Debatten darum. Bereits 1995 beschloss die Landessynode Leitlinien zur Abfassung von Gesetzestexten, Verordnungen und Formularen, Leitlinien für die kirchliche Alltagssprache sowie für eine gerechte Sprache im Gottesdienst. Die mittlerweile verfassungsgerichtlich gestützte Option, in

Personenstandsfragen außer „männlich“ und „weiblich“ die Option „divers“ zu wählen zeigt, dass hier weitergedacht werden muss. In unserer Kirche ist Geschlechtergerechte Sprache nach wie vor ein Qualitätsmerkmal.

7. Flucht, Migration, Integration

7.1 Migrationspolitische Entwicklung

Im Jahr 1951 verabschiedete die UNO die sog. Genfer Flüchtlingskonvention (GFK). Sie ist auch nach 70 Jahren eine zentrale völkerrechtliche Verpflichtung Deutschlands und der EU. Allerdings sind Schutzrechte für Geflüchtete, wie sie die GFK garantiert, derzeit in Deutschland und der EU in Gefahr. Die Pandemie hat die Situation in Deutschland wie in Europa nochmals verschärft. In Deutschland halten Bund und Länder an der Unterbringung von Geflüchteten in Massenunterkünften fest, obwohl die Maßgaben der Corona-Schutzverordnungen dort oft nicht eingehalten werden können. In verschiedenen Unterkünften gibt es immer wieder Corona-Ausbrüche, die dazu führen, dass Einrichtungen unter Quarantäne gestellt werden und sich die Isolation der Geflüchteten verschärft. Zugleich wird Ehrenamtlichen der Zugang verweigert.

Es braucht mehr denn je den Diskurs mit und den Kontakt zu Politik, Verwaltung, Diakonie und anderen Landeskirchen, um Verbesserungen für die Betroffenen zu erreichen. Das IKG realisiert zahlreiche Abstimmungsrunden und Tagungen mit Diakonie, Ministerien und den anderen kirchlichen Beauftragten in NRW. Die dieses Jahr zum 21. Mal stattfindende Kooperationstagung mit Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und Diakonie hält den Gesprächsfaden aufrecht und wird allseits hochgeschätzt. Das Asylpolitische Forum wird die Verpflichtungen durch die GFK hervorheben und in die politische Debatte einbringen.

7.2 Seebrücke

Seit Jahren ist die menschenrechtswidrige Situation an Europas südlicher Außengrenze bedrückend. Menschen ertrinken auf der Flucht über das Mittelmeer, während sich die Europäische Union auf keine gemeinsame gesamteuropäische humanitäre Flüchtlingspolitik einigen kann. Nach Auskunft der Internationalen Organisation für Migration (IOM) in Genf sind 2020 auf den gefährlichen Routen über das Mittelmeer 1.095 Menschen nachweislich ertrunken. In diesem Jahr starben bis zum 3. März bereits 236 Menschen bei der Flucht über das Mittelmeer. Insgesamt sind seit 2014 rund 21.500 Geflüchtete im Mittelmeer ertrunken.

In Griechenland und auf dem Balkan werden tausende Geflüchtete in überfüllten Lagern festgehalten – ohne Perspektive, bei inhumanen Verhältnissen und völlig unzureichendem Infektionsschutz. Es mehren sich Hinweise, dass Flüchtende, die bereits eine der südlichen Grenzen in die Europäische Union überschritten haben, illegal und gewaltsam zurückgeführt werden. Seit Monaten gibt es Berichte, dass die griechische Küstenwache Migrantinnen und Migranten zurück in türkische Gewässer drängt, obwohl die Genfer Flüchtlingskonvention und das Europarecht dies verbieten. Ähnliches gilt für Rückführungen nach Libyen und Bosnien-Herzegowina. Flüchtende, die dies zu verhindern suchen, erwartet ein Prozess. Die EU-Behörde FRONTEX – und damit auch deutsche Beamtinnen und Beamte – soll den Berichten zufolge an illegalen sog. Pushbacks beteiligt sein, bei der Asylsuchende ohne Annahme ihres Gesuches, teils unter Gefährdung ihres Lebens, zurückgeschoben werden.

Während es an einer europäischen Seenotrettungsmission fehlt, wird die Arbeit der zivilen Seenotrettung, an der sich – mit Unterstützung der EKvW – die Evangelische Kirche in Deutschland mit der „Seawatch 4“ bzw. dem Bündnis „United4Rescue“ beteiligt, immer wieder und weiterhin empfindlich gestört. Rettungsschiffe werden über Monate hinweg am Auslaufen gehindert oder ihnen wird nach erfolgter Seenotrettung Flüchtender das Anlaufen von Häfen verweigert. Die Besatzungen müssen sich vor Gerichten verantworten.

Die Situation in den Lagern für Geflüchtete an Europas südlicher Außengrenze ist nach wie vor untragbar. Es fehlt am Nötigsten. Es drängt sich der Eindruck auf, dass dies politisch gewollt ist. Die Lager sollen abschrecken. Entsprechend schleppend werden Asylanträge bearbeitet. Asylsuchende erhalten keinerlei Beratung und Begleitung. Für die vielen Kinder in den Lagern fehlt es an allem, vor allem aber an Schulen. Zivilgesellschaftliche Akteure vor Ort berichten von zunehmenden Suiziden unter den Kindern.

Mittlerweile (Stand 15. April 2021) haben sich 243 deutsche Städte, Kommunen und Kreise zu Sicheren Häfen erklärt, darunter 65 in Nordrhein-Westfalen und davon 35 westfälische. Monatlich kommen weitere Städte und Kommunen hinzu. Zivilgesellschaftliche Bündnisse und die Seebrücken-Kommunen in NRW fordern gemeinsam, endlich ihre Angebote ernst zu nehmen und Geflüchteten eine Perspektive für einen Neuanfang in Deutschland zu eröffnen. Entsprechend haben sich am 12. Februar 2021 auch die drei nordrhein-westfälischen Landeskirchen gemeinsam an die Landesregierung gewandt: „Angesichts der immer noch dramatischen Situation in den Flüchtlingslagern auf dem Balkan und in Griechenland fordern die evangelischen Kirchen in Nordrhein-Westfalen die Schaffung eines Landesaufnahmeprogrammes zur sofortigen Aufnahme von Schutzsuchenden aus dem niedergebrannten Lager Lipa (Bosnien-Herzegowina) und von den griechischen Inseln, insbesondere dem Flüchtlingslager Moria auf Lesbos. Die Geflüchteten, darunter zahlreiche Kinder und alte Menschen, leiden an Gewalt, Obdachlosigkeit, Hunger und Durst sowie mangelnder medizinischer Versorgung.“

Es ist nicht hinnehmbar, dass Menschen auf der Flucht vor Kriegen und Bürgerkriegen, vor Gewalt und Armut, vor verweigerten Menschenrechten und politischer Mitbestimmung auf ein Europa treffen, das sich für nicht zuständig erklärt und sich weigert, ein sicherer Hafen für Flüchtende zu sein. Gerade jetzt, da sich Europa um die eigene Gesundheit sorgt, um ausreichenden Impfstoff, um Programme wirtschaftlichen und kulturellen Überlebens, ist es ein Gebot der Menschlichkeit, auch Geflüchteten sichere Häfen zu öffnen.

7.3 Kirchenasyl unter veränderten Rahmenbedingungen

Nachdem das Bundesverwaltungsgericht die Praxis des Bundesamtes, die Überstellungsfristen von sechs auf 18 Monate bei Ablehnung des Selbsteintrittes zu erhöhen, als unzulässig markiert hatte, hat das BAMF diese Verfahrensweise beendet. So konnten viele lang andauernde Kirchenasyle erfolgreich beendet werden. Angesichts des weiterhin hohen Abschiebedrucks steigen die Anfragen nach Kirchenasyl gleichwohl an. Infolge des Asylstufenplans, der Geflüchtete in den Landesunterkünften festhält, finden diese oft keinen Kontakt zu Kirchengemeinden, versuchen aber nach wie vor ins Kirchenasyl zu gelangen. Vermehrt öffnen sich Presbyterien auch für Menschen, die nicht ihrer Gemeinde oder ihrem Kirchenkreis zugewiesen sind, und werden so zu einer letzten Zuflucht in humanitärer Not.

7.4 Landesunterbringung

Auf Basis des Auftrages der Landessynode 2019, die Geflüchteten in den Landesunterkünften nicht zu vergessen, konnte das Thema im Rahmen der Konferenz der synodalen Beauftragten für Flüchtlingsarbeit sowie der Konferenz der Superintendentinnen und Superintendenten weiter ins Bewusstsein gerückt werden. Deutlich wurde, dass diese Aufgabe nur von allen Kirchenkreisen und Landeskirche gemeinschaftlich getragen werden kann, auch wenn es nicht in allen Kirchenkreisen Landesunterbringungseinrichtungen gibt. Die Kirchenkreise wurden gebeten, sich mit ihren Nachbarkirchenkreisen zu vernetzen und Ansprechpersonen zu identifizieren. Das IKG bietet hierzu Beratung an. Ein Vernetzungstreffen aller Ansprechpersonen ist für September 2021 geplant, um Bedarfe, Probleme und Best-Practice im Zugang zu Geflüchteten in der Landesunterbringung und Chancen zur Seelsorge zu identifizieren.

7.5 Sondermittel für Flüchtlingsarbeit

Die Sondermittel für kirchliche Flüchtlingsarbeit fördern weiterhin wichtige Aktivitäten vor Ort, unterstützen Geflüchtete direkt bzw. stärken diejenigen, die sie unterstützen. Der digitale Fachtag Sondermittel im März und der enge Kontakt zwischen IKG, Diakonie RWL und den Antragstellenden machen neue Herausforderungen im Arbeitsfeld deutlich, auf die mithilfe der Sondermittel flexibel reagiert werden kann (z. B. Förderung digitaler Angebote).

7.6 Neustart im Team (NesT)

Das Projekt „NesT. Neustart im Team“ zur Ansiedlung besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge in Deutschland ist ebenfalls von Corona betroffen. Mentoring-Gruppen, die sich auf die Einreise von Flüchtlingsfamilien vorbereiteten, müssen lange auf deren Ankunft warten. Es fanden nur vereinzelt Einreisen statt und die Eingereisten stehen vor coronabedingten Herausforderungen: Behörden vergeben kaum Termine, Dokumente werden verspätet ausgestellt, Gelder verspätet gezahlt. Integrationskurse finden kaum statt und werden oft unterbrochen. Wartelisten für neue Kurse sind lang, Kinder werden nicht regelmäßig beschult. Das Interesse an NesT ist nach wie vor stark. Neue Mentoringgruppen wurden gegründet, Basisschulungen absolviert und Anträge zur Aufnahme auf die Vermittlungsliste beim BAMF gestellt. Hilfreich für die Gruppen sind digitale Aufbauschulungen und Vernetzungstreffen und die gute Unterstützung durch die zivilgesellschaftliche Kontaktstelle. Der Garantiefonds der EKvW wird gut angenommen.

7.7 Fachtag (Des-)Integration

Der Fachtag wird Integrationsdiskurse kritisch reflektieren. In einer postmigrantischen Gesellschaft gilt Vielfalt als Normalitätsfall. Wie Kirche und Diakonie zu einem diversitätssensibleren Zusammenleben beitragen können, soll diskutiert werden und die weitere Ausgestaltung des Arbeitsfeldes prägen.

7.8 Projekt „Aus eigener Kraft“

Seit dem 1. Dezember 2019 wird im Fachbereich Flucht, Migration und Integration das dreijährige Projekt „Aus eigener Kraft – Empowerment junger geflüchteter Menschen beim Einstieg in Ausbildung und Arbeit“ durchgeführt, welches vom Ministerium für Familie, Kinder, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW (MKFFI) gefördert wird. Das Projekt richtet sich an junge Menschen, die

mit einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung in Deutschland leben, sowie an Fachkräfte und Ehrenamtliche, die Empowerment-orientiert und Rassismus-kritisch mit Geflüchteten arbeiten wollen. Ziel ist es, den vorherrschenden Defizitblick auf Geflüchtete zu hinterfragen und einen ressourcenorientierten Blick zu fördern. Die Projektmitarbeiterinnen haben im Februar mit dem MKFFI einen Aufruf an die nordrhein-westfälischen Kommunen versendet, um bis November 2022 Partizipationsprozesse und Empowerment junger Geflüchteter vor Ort zu stärken.

8. Kirchliche Hochschule Wuppertal-Bethel

Seit dem 16. März 2020 befindet sich (auch) die Kirchliche Hochschule Wuppertal-Bethel (KiHo) im Corona-Modus. An diesem Tag beschloss das Rektorat, das Sommersemester 2020 rein digital auszurichten und alle Mitarbeitenden ins Homeoffice zu schicken. Beide Maßnahmen prägen den Alltag an der KiHo bis heute.

Zum 1. Oktober 2020 trat Professor Dr. Konstanze Kemnitzer die Nachfolge von Professor Dr. Martin Büscher als Rektorin an. Gleichzeitig übernahm Professorin Dr. Claudia Janssen den Lehrstuhl für Neues Testament und Theologische Geschlechterforschung. Bereits am 16. September 2020 wurde Michaela Geiger als Professorin für Altes Testament an der KiHo auf Lebenszeit berufen. Zum 1. Mai 2021 hat Frau Dr. Anika Albert als Nachfolgerin von Frau Professorin Dr. Beate Hofmann nach Berufung durch das Kuratorium die Professur für Diakoniewissenschaft am Institut für Diakoniewissenschaft und Diakonienmanagement angetreten.

Erfreulich war die hohe Anzahl von 34 Bewerbungen von hochqualifizierten Akademikerinnen und Akademikern für den neuen Studiengang „Master of Theological Studies“ (Standort Wuppertal). Damit wurden die Erwartungen der Verantwortlichen mehr als erfüllt. Der neue Studiengang startet in diesem Jahr 2021 mit dem Propädeutikum und wird die digitale Lehre weiter vertiefen.

Nachdem die Synode der Evangelischen Kirche im Rheinland Anfang 2020 ihren Beschluss von 2015 revidiert hatte, in der Erwartung eines stärkeren Engagements der EKD den Trägeranteil der Rheinischen Kirche deutlich zu reduzieren, haben die drei Träger der KiHo (EKiR/EKvW/von Bodelschwingsche Stiftungen) einen intensiven Beratungsprozess eingeleitet, um tragfähige Lösungen für Struktur, wissenschaftliches Profil und nachhaltige Finanzierung der KiHo zu finden. Ausgangspunkt war dabei nicht zuletzt eine Erkenntnis: Anders als bei der Gründung der Hochschule für Kirche und Diakonie im Jahr 2005 erhofft, sind die beiden Arbeitsbereiche der Hochschule (s. § 5 KVHoKD) nicht in synergetischer Weise zusammengewachsen. Die rund 140 km voneinander entfernten Hochschulstandorte sind im Blick auf Zielgruppen, Studientypen, Studiengänge, Studienbedingungen, Kooperationspartner etc. deutlich voneinander unterschieden. Ein wechselseitiger Vorteil ergibt sich aus der gemeinsamen Struktur kaum, stattdessen ist der administrative Aufwand durch die innere Divergenz für das insgesamt sehr kleine Hochschulsystem überproportional groß.

In diesem Prozess sind zahlreiche Optionen eingehend geprüft und wieder verworfen worden. Mit Blick auf das für die Evangelische Kirche von Westfalen und die von Bodelschwingschen Stiftungen zentrale Interesse, Zukunft und Funktionsfähigkeit des Instituts für Diakoniewissenschaft und Diakonienmanagement (IDM) in Bethel zu erhalten, sind die Träger zuletzt übereingekommen, die beiden Arbeitsbereiche der Hochschule organisatorisch wieder zu trennen und in neue Strukturen zu überführen. Dabei ist vor allem die Kooperation der bisherigen KiHo-Arbeitsbereiche mit staatlichen Hochschulen in der Region als zukunftsweisendes Modell in den Blick genommen worden, das nun in Verhandlungen auf seine Realisierungschancen hin ausgelotet wird.

1. Gesamtentwicklung

Zur Gesamtentwicklung im Handlungsfeld Diakonie wird auf den schriftlichen Bericht des Diakonischen Werks Rheinland-Westfalen-Lippe verwiesen, der der Synode unter der Vorlage 4.2 zur Kenntnis gegeben wird.

2. Tageseinrichtungen für Kinder

Tageseinrichtungen für Kinder (TfK) stellen in den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden – bezogen auf die Zahl der Mitarbeitenden und Einrichtungen – den mit Abstand größten Arbeitsbereich innerhalb der Landeskirche dar. Mehr als 900 evangelische Tageseinrichtungen bilden und begleiten in Westfalen tagtäglich rund 40.000 Kinder und tragen dabei nicht zuletzt grundlegend zu deren religiöser Sozialisation bei. Für Eltern und Familien stellen die Tageseinrichtungen als verlässliches und hoch qualifiziertes Betreuungsangebot eine unverzichtbare Unterstützung und Begleitung dar. Kirchengemeinden wiederum wissen um die unschätzbare Bedeutung der Tageseinrichtungen für den Gemeindeaufbau und die Zukunft der evangelischen Kirche vor Ort.

Auf landeskirchlicher Ebene richten sich die Bemühungen vor allem darauf, für die Arbeit der Tageseinrichtungen vor Ort rechtliche und politische Rahmenbedingungen zu schaffen, die eine nachhaltige Entwicklung des Arbeitsbereichs ermöglichen. Diese Aufgaben verfolgt das zuständige Leitungsfeld Diakonie in Abstimmung mit den maßgeblichen evangelischen Akteuren in Nordrhein-Westfalen (und darüber hinaus mit den ökumenischen Partnern, den Verbänden der freien Wohlfahrt sowie dem Land NRW). In der TfK-AG NRW wirken dabei die drei Landeskirchen, die Diakonie RWL, der zuständige Fachverband und das Evangelische Büro in Düsseldorf zusammen, um die Interessen der evangelischen Träger zu bündeln.

Im Blick auf den Fachverband ist es im Jahr 2020 zu einer historischen Vereinigung gekommen. Aus dem „Rheinischen Verband evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder e.V.“ und dem „Evangelischen Fachverband für Tageseinrichtungen für Kinder in Westfalen und Lippe (evta)“ ist nunmehr der gemeinsame „Fachverband der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder in Rheinland, Westfalen und Lippe“ geworden. Angesichts der wachsenden Notwendigkeit, die Interessen evangelischer Einrichtungen in der politischen und fachlichen Landschaft mit möglichst einer Stimme zu vertreten, liegt in diesem Zusammenschluss eine chancenreiche Perspektive.

Mit der Revision des Kinderbildungsgesetzes im Dezember 2019 haben sich zugleich Hoffnungen zerschlagen, dass die seit Langem geplante Gesetzesnovelle verlässlichere Finanzierungsbedingungen für die evangelischen Tageseinrichtungen schaffen werde. Das Gesetz sieht – bei nunmehr dynamischen Kindpauschalen – für die Kirchen weiterhin einen Trägeranteil vor, der mit 10,3 Prozent um 2,5 Prozent über dem der anderen freien Träger der Wohlfahrtspflege liegt. Vielerorts hängt die Finanzierung der Einrichtungen an freiwilligen kommunalen Zuschüssen, die in der Mechanik des KiBiz grundsätzlich gar nicht vorgesehen sind. Hoffnungen, die Sonderstellung der Kirchen beim Trägeranteil auf rechtlichem Wege überwinden zu können, haben sich Anfang 2021 durch ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts NRW zerschlagen (vgl. dazu den ausführlichen Bericht in der Vorlage 4.1.).

Aktuell hat die im KiBiz verankerte Evaluierung der finanziellen Auskömmlichkeit begonnen. Mit dem Kirchenkreis Bochum ist dabei ein großer evangelischer Träger an der vorbereitenden Konfiguration der Studie beteiligt, der die besondere Finanzierungsproblematik der Kirchenkreise und Gemeinden (Trägeranteil, unberücksichtigte Investitions- und Bauunterhaltungskosten etc.) exemplarisch in die Studie eintragen wird.

Abzuwarten bleibt, ob im Zuge der dann flächendeckenden Evaluierung ein realistischer Blick auf den Umfang der erheblichen kirchlichen Mittel gewonnen wird, die im Arbeitsbereich TfK tatsächlich zum Einsatz kommen. Eine genauere Kenntnis dieser Daten bleibt für eine erfolgreiche Vertretung der kirchlichen Interessen von entscheidender Bedeutung. Zugleich gilt es, die Organisationsformen evangelischer Kindergartenarbeit kontinuierlich weiterzuentwickeln und zu optimieren, um mit den eingesetzten kirchlichen Mitteln mit möglichst hoher Qualität, effizient und nachhaltig evangelische Tageseinrichtungen zu gestalten.

1. Personalbericht

Der aktuelle Personalbericht, der zur Landessynode 2020 gefertigt wurde, liegt dem schriftlichen Bericht als Anlage bei (siehe Anlage 1.1). Der nächste, turnusgemäße Personalbericht wird zur Frühjahrssynode 2022 vorgelegt.

2. Arbeitsrecht

Im Berichtszeitraum war auch das Gebiet des Arbeitsrechts durch die Corona-Pandemie geprägt. Dienst- und arbeitsrechtliche Empfehlungen für den Umgang mit den pandemiebedingten Fragestellungen wurden erarbeitet und regelmäßig aktualisiert. Neben den Beratungen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise in allgemeinen arbeitsrechtlichen Problemstellungen haben die arbeitsrechtlichen Konsequenzen der Pandemie auf die einzelnen Arbeitsverhältnisse einen großen Anteil dieser Beratungen ausgemacht.

Die Arbeit der Arbeitsrechtlichen Kommission fand im Rahmen von Videokonferenzen statt. Auf ihrer Novembersitzung wurde eine Arbeitsrechtsregelung über eine einmalige Corona-Sonderzahlung beschlossen. Für den Zeitraum ab dem 1. April 2021 wurden lineare Entgeltsteigerungen von 1,4 Prozent und für den Zeitraum ab dem 1. April 2022 lineare Entgeltsteigerungen von 1,8 Prozent beschlossen. Durch Corona bedingt hat sich die Kommission mit Fragen des Kurzarbeitergeldes befasst und durch Beschluss den § 6 a BAT-KF (Kurzarbeit) um eine Aufstockungsmöglichkeit des Kurzarbeitergeldes durch den Anstellungsträger ergänzt. Ein wesentlicher weiterer Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission bezog sich auf die Implementierung eines neuen Berufsgruppenplans in den allgemeinen Entgeltgruppenplan des BAT-KF. Unter der Nummer 4.7 werden seit dem 1. April 2021 Mitarbeiterinnen in der Informationstechnologie in einem eigenen Plan erfasst.

3. Dienstrecht

Der Schwerpunkt in der dienstrechtlichen Beratung lag in diesem Jahr auf pandemiebedingten Regelungen (insbesondere zur Kinderbetreuung beim Ausfall von Betreuungseinrichtungen und zur Impfpriorisierung von Pfarrpersonen).

Die Maßnahmen zum Corona-Schutz hatten Auswirkungen auf die Theologischen Prüfungen. Die Prüfungsgottesdienste fanden nicht statt. Auch im Hinblick auf die Durchführbarkeit der Prüfungsstunden im Religionsunterricht bestanden immer wieder Unsicherheiten. Überdies sorgten die Prüfungsvorbereitungen unter Pandemiebedingungen für manches Erschwernis. Die Prüfungsordnungen für die Theologischen Examina mussten der Situation angepasst werden. Dienstrechtliche Änderungen haben der Situation Rechnung getragen, indem für die zweite Theologische Prüfung die nicht durchführbaren Prüfungsteile entfielen und die Kirchenleitung die Möglichkeit erhielt, Prüfungen im ersten theologischen Examen als Freiversuch zu werten. Von dieser Möglichkeit machte sie für den Prüfungsdurchgang in diesem Frühjahr Gebrauch.

Im Besoldungsbereich entstand Handlungsbedarf durch die Änderung des Bundesbesoldungsrechts. Diese führte dazu, dass in einigen Nachbarkirchen im Jahr 2020 die Vikariatsbezüge deutlich anstiegen. Insofern sich die Besoldung im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland am

Bundesbesoldungsrecht orientiert, ist eine erhebliche Differenz zwischen den Bezügen der in Wuppertal gemeinsam ausgebildeten Vikarinnen und Vikaren entstanden. Diese Differenz hatte Spannungen in den Ausbildungskursen zur Folge. Mit dem Gesetzesentwurf zur Neuregelung der Vikariatsbezüge liegt der Synode nun ein Vorschlag vor, der der besonderen Situation Rechnung trägt.

Leitungsfeld VIII | Ökonomie

Der nächste jährliche Finanzbericht wird turnusgemäß zur Herbstsynode 2021 vorgelegt.

1. Recht, Vermögensaufsicht und Rechnungswesen

Das Leitungsfeld Recht und Organisation unterstützt die Evangelische Kirche von Westfalen in ihrem Wunsch, eine effiziente und effektive Organisation für eine ordnungsgemäße Aufgabenerledigung zu sein. Die Normentstehung und ihre Publikation werden professionell begleitet. Auf die Einhaltung von Compliance-Standards in kirchlichen Verwaltungen wird geachtet und die Körperschaften werden bei ihrem Streben nach dauerhafter wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit unterstützt. Für diese Tätigkeiten bedarf es eines zentralen und standardisierten Überblicks zur tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der jeweiligen kirchlichen Körperschaften. Dafür ist ein ordnungsgemäß funktionierendes Rechnungswesen unerlässlich.

Die Frage nach der Zukunftsfähigkeit der sich wandelnden Evangelischen Kirche von Westfalen müssen sich alle kirchlich Verantwortlichen wiederkehrend stellen und gemeinsam Antworten finden. Das Kirchenorganisationsrecht hat alle kirchlichen Körperschaften im Blick mit ihren Organen, den Organwaltenden (also den Menschen, die Leitungsrollen bekleiden), den Aufgaben und ihrem Zusammenwirken. Dazu gehören auch Satzungen als regionale Rechtsetzung. Die kirchlichen Körperschaften werden von Leitungsorganen geleitet, deren Verantwortungskraft durch Aufsicht und Rat gestärkt werden soll und kann. Tatsächlich gelingt Kirchesein nur im Zusammenspiel aller westfälischen kirchlichen Körperschaften (Kirchengemeinden, Kirchenkreise, kirchlichen Verbänden und Landeskirche). Das erste Ziel ist deshalb eine funktionsfähige Leitung, die vor Ort und im Gesamtgefüge eine verantwortliche Rolle übernehmen kann. Dazu gehört neben der theologischen Orientierung die Regierungsfähigkeit der Kirchenorganisation und die Steuerung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Vermögen kann als „Infrastruktur“ oder als „Ertragsbringer“ dem kirchlichen Auftrag dienen.

Nach wie vor werden die Aufgaben durch die Corona-Pandemie überlagert. Die Regierungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaften, die zu Beginn der Pandemie durch die verbindliche Verabredung „praktischer Konsens“ hergestellt wurde (Organe der Körperschaften dürfen auch digital und ggf. im schriftlichen Verfahren handeln), wird nun durch das zeitlich befristete Pandemie-Gesetz gewährleistet. Durch eine Änderung der Kirchenordnung (Einfügung von Artikel 139a) ist es nun möglich, solche befristeten Notlagengesetze und auch Erprobungsgesetze zu beschließen, die auch temporäre Abweichungen von den Kirchengesetzen zulassen.

Das aktuell größte konkrete Projekt des Leitungsfeldes bildet die anstehende Reform der Verwaltungsordnung Doppische Fassung. Daran geknüpft sind weitere Erkenntnisse zu anstehendem Entwicklungsbedarf.

2. Bau – Kunst – Denkmalpflege

Mit geringen finanziellen Mitteln Neues gestalten, Klimaschutz trotz alter Bausubstanz voranbringen, Potenziale im Rückbau erkennen und Visionen entwickeln – dies sind die Themen, welche die Arbeit im Geschäftsbereich Bau – Kunst – Denkmalpflege (BKD), erschwert durch die Corona-Krise, noch mehr bestimmen als schon in den vergangenen Jahren.

2.1 *Bauen für das Klima und den Menschen*

Einen immer größeren Raum in der landeskirchlichen Bauberatung nehmen Anfragen zum ökologischen Bauen und der Entwicklung klimagerechter Konzepte ein. Obwohl die Bereitschaft einzelner Kirchengemeinden zur Entwicklung nachhaltiger Gesamtkonzepte – nicht zuletzt seit dem Klimaverprechen der Präses auf der Landessynode 2019 – spürbar zunimmt, sind es insbesondere ökonomische Gründe und gewohnheitsmäßig hohe Ansprüche, die einen verantwortungsvollen Umgang mit dem Gebäudebestand noch behindern.

Neben der Sensibilisierung und Fortbildung der kreiskirchlichen Baufachleute zu diesem Themenkomplex, etwa über die jährlichen Bausachbearbeitendentagungen, wurde insbesondere die Zusammenarbeit in der Bauberatung mit dem Fachbereich „Nachhaltige Entwicklung“ im Institut für Kirche und Gesellschaft (IKG) intensiviert, um gemeinsam ein tragfähiges Klimaschutzkonzept für die Evangelische Kirche von Westfalen zu entwickeln. Da die Gebäude mit rund 80 Prozent für den überwiegenden Teil der kirchlichen Treibhausgas-Emissionen verantwortlich sind und Klimaneutralität erhebliche Investitionen erfordert, bilden die Gebäudestrukturuntersuchungen für die Kirchengemeinden den Grundpfeiler für eine Verbesserung ihrer Klimabilanzen, da diese meist eine sinnvolle Konzentration des Gebäudebestands zur Folge haben. Aufgrund des sehr hohen Bedarfs gilt es diesen Bereich in den kommenden Jahren weiter auszubauen.

Neben Um- und Neubauten für kirchliche Nutzungen haben sich zunehmend auch Kindergärten aufgrund eines erhöhten Bedarfs an Kindergartenplätzen zu einer umfangreichen Bauaufgabe entwickelt. Diese sind ein wichtiger Bestandteil der Gemeindegemeinschaft, stellen jedoch auch die Kirchengemeinden und kreiskirchlichen Bauabteilungen vor die große Herausforderung, die Maßnahmen förder- und vergabekonform abzuwickeln und die Gebäude mit relativ wenigen Geldmitteln unterhalten zu müssen.

An den landeskirchlichen Schulen wurde im vergangenen Jahr ebenfalls weitergebaut. So konnte der Mensaneubau am Hans-Ehrenberg-Gymnasium in Bielefeld rechtzeitig vor Wiederaufnahme des Unterrichts fertiggestellt und die geplanten Kosten eingehalten werden, indem die Bauausführung auch während des Shutdowns fortgesetzt wurde. Dies erforderte zwar einen großen Einsatz bei den Firmen und der Bauleitung im Geschäftsbereich Bau – Kunst – Denkmalpflege, doch konnten somit Räume geschaffen werden, die den nun wieder aufgenommenen nicht einfachen Schulalltag etwas aufhellen.

2.2 *Kunst und (Bau-)Kultur*

Erfreulicherweise drehte sich das vergangene Jahr nicht nur um Lüftungsempfehlungen, CO₂-Bilanzen und Gesetze, sondern es konnte auch die über 1000 Jahre alte kirchliche (Bau-) Kulturschicht fortgeschrieben und Neues gestaltet werden. Dies zeigte sich unter anderem in Projekten, welche in Wettbewerbsverfahren gefunden wurden, die durch den Geschäftsbereich Bau – Kunst – Denkmalpflege begleitet wurden. Zu nennen sind hierbei fertiggestellte Gebäude, wie das Kreiskirchenamt in Münster und die Lukaskirche in Sundern oder sich noch in Planung befindliche Projekte, wie der Umbau der denkmalgeschützten Christuskirche in Neubeckum zu einem Gemeindezentrum oder die Umgestaltung der Friedhofskapelle in Gütersloh. Aber auch andere über viele Jahre geplante und nun abgeschlossene Maßnahmen, wie die Translozierung einer denkmalwerten Sauerorgel in die Stadtkirche Gronau, sind Zeugnis von Gestaltungswillen und Leidenschaft der Menschen in den Kirchengemeinden.

Neben neu Geschaffenen gilt es auch Altes zu erhalten. Die inzwischen – auch im Vergleich zu anderen Landeskirchen – sehr weit fortgeschrittene Kunstgut-Inventarisierung bietet eine verlässliche Grundlage für Empfehlungen und Entscheidungen. Als weitere Folge der Strukturveränderungen wird der zunehmende Bedarf der Kirchengemeinden sichtbar, für nicht mehr benötigte kirchliche Ausstattungen neue Verwendungen zu finden oder sie vorübergehend einzulagern. Neben der Einrichtung eines Marktplatzes im „KiWi-Portal“ wurde hierzu auch die Errichtung eines zentralen Kunstdepots in der Kommission für Kirchbau und kirchliche Kunst thematisiert und wird zur Prüfung weiterverfolgt werden, damit – nicht nur monetär wertvolle – Ausstattung bewahrt bleibt.

2.3 *Denkmalpflege und Denkmalförderung*

Die Eintragung von weiteren Bau- und Bodendenkmälern in die Denkmallisten wurde auch während der Pandemie insbesondere vom Landschaftsverband weiter vorangetrieben und schränkt die zukünftigen Handlungsfähigkeiten vieler Kirchengemeinden weiter ein.

Weiterhin führten die zu erwartenden Auswirkungen auf die Kirchensteuereinnahmen zur Verschiebung vieler erforderlicher Instandsetzungsmaßnahmen, sodass im Moment verhältnismäßig wenig Denkmalfördermittel beantragt wurden und eine Beschleunigung von Bauschäden zu erwarten ist. Die finanziellen Unwägbarkeiten und der realistischere Blick auf die wirtschaftliche Lage durch das doppische Rechnungswesen erhöhten den Druck auf viele Kirchengemeinden, Gebäude und Standorte perspektivisch aufgeben zu müssen. Dies bedeutet für alle Beteiligten naturgemäß eine schwierige Veränderung, weshalb es hier umso mehr einer intensiven Begleitung durch die kreis-kirchlichen Verwaltungen und die landeskirchliche Bauberatung bedarf. In diesem Prozess werden häufig Potenziale entdeckt, die Neues hervorbringen. Es können Synergien genutzt und im besten Falle neue Liegenschaften entwickelt werden, um auch zukünftig handlungsfähig zu bleiben.

Als positive Entwicklung in der Denkmalpflege ist die geplante Novellierung des Denkmalschutzgesetzes NRW zu erwähnen, zu dem nun ein neuer Gesetzentwurf vorliegt. Darin sollen die Belange der Kirchen, die zu den größten Denkmaleigentümern des Landes gehören, stärkere Berücksichtigung finden als bisher. Sollte das Gesetz Anfang des Jahres 2022 in der vorliegenden Fassung in Kraft treten, ist eine wichtige Weiche gestellt, um kirchliche Baudenkmäler auch zukünftig nutzen und erhalten zu können.

2.4 *Ausblick*

In Zukunft wird die Herausforderung darin bestehen, den großen kirchlichen Gebäudebestand – trotz der schwierigen Randbedingungen – zu transformieren, ortsprägende Sakralgebäude mit ihrer Ausstattung als Identifikationsobjekte und öffentliche Kulturgüter zu erhalten, der gemeindlichen Arbeit Raum zu geben und dabei die Verantwortung für Gottes Schöpfung wahrzunehmen.

1. Friedhofswesen im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen

Seit mehr als einem Jahr wird die Arbeit auf den Friedhöfen und in den Friedhofsverwaltungen geprägt von der Corona-Pandemie. Zunächst wurden im Zeichen des Lockdowns alle Friedhofskapellen geschlossen. Bestattungen und Beisetzungen konnten nur noch im kleinsten Kreis unter Beachtung der Abstandsregeln durchgeführt werden. Im Rahmen der nach und nach erfolgten Lockerungen der Beschränkungen mussten Hygiene-Konzepte erarbeitet werden. Das Leitungsfeld 10 / Kirchliches Friedhofswesen hat die Friedhofsträgerinnen und Friedhofsträger dabei unterstützt, indem schnellstmöglich die notwendigen Informationen über das Intranet der Evangelischen Kirche von Westfalen (KiWi) bzw. per E-Mail zur Verfügung gestellt wurden. Die Friedhofstagung im November 2020 widmete sich ebenfalls dem Thema Corona und insbesondere den Hygiene-Maßnahmen. Sie wurde ausschließlich digital im Rahmen einer Videokonferenz durchgeführt. Zusätzlich wird die Arbeit in den Friedhofsverwaltungen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise geprägt durch die Umstellung der Buchführung auf das Neue Kirchliche Finanzwesen und die für das Jahr 2023 anstehende Umsetzung von § 2b UStG.

Der bereits im Jahr 2018 angestoßene Positionierungsprozess „Orte der Hoffnung“ zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit des Friedhofswesens entwickelt sich weiterhin gut, inzwischen nehmen ca. 76 Friedhöfe in Westfalen daran teil. Mit Informationsveranstaltungen, die in Corona-Zeiten digital ca. alle zwei Monate stattfinden, sollen weitere Friedhofsträger und Friedhofsträgerinnen gewonnen werden.

Im Rahmen des Positionierungsprozesses wurde das neue Projekt, eine Pflanzaktion der Evangelischen Friedhöfe in Westfalen, „Bäume der Hoffnung“, angestoßen. Gemeinsam ein hoffnungsvolles Zeichen zur Erinnerung an die Jahre 2020 und 2021 setzen, um an die während der Corona-Pandemie Verstorbenen zu erinnern und einen besonderen Ort für Abschied und Trauer zu schaffen, ist das Ziel. Am Ewigkeitssonntag sollen die Bäume von ihren Spenderinnen und Spendern gepflanzt werden.

Das neue Schulungskonzept, das eigens für Mitarbeitende im Friedhofswesen entwickelt wurde, konnte auch im Jahr 2020 unter Einhaltung der Corona-Richtlinien umgesetzt werden. Für das Jahr 2021 wurde das Qualifizierungskonzept erweitert und kann nun auch von Ehrenamtlichen in Wochenendseminaren genutzt werden.

Zum 1. April 2021 wurde das Förderprojekt „BiodiversitätsCheck in Kirchengemeinden (BiCK)“ bewilligt. Vom geplanten Gesamtbudget von 1,7 Millionen Euro sind 1,3 Millionen Euro, d. h. 80 Prozent, öffentlicher Zuschuss des Bundes für Naturschutz. Das Projekt läuft bis zum 31. März 2026. Das Teilprojekt der Evangelischen Kirche von Westfalen beinhaltet Arbeiten zur Vergrößerung der Biodiversität auf Friedhöfen und nutzt dabei Synergien zum schon etablierten Projekt „Ort der Hoffnung“. Das Institut für Kirche und Gesellschaft, Bereich Umweltmanagement, wird in enger Zusammenarbeit mit dem Landeskirchenamt, Fachbereich Friedhofswesen, den Gemeinden ein integriertes Umweltbildungs-, Arten- und Naturschutzangebot machen, welches mit Hilfe von Fachmitarbeitenden der Biologischen Stationen auf die spezifischen Bedürfnisse und örtlichen Gegebenheiten angepasst wird. Hierdurch können die sich beteiligenden Friedhöfe auf die Herausforderungen der Zukunft besser einstellen und öffentliche Mittel nutzen. Klima- und Umweltschutz sind Anliegen, die

gesamtgesellschaftliche Akzeptanz finden und dazu dienen, die Schöpfung zu bewahren. Mit dem Projekt wird das Klimaversprechen der Landessynode 2019 aufgegriffen. Das Förderprojekt wird gemeinsam mit der Landeskirche Hannovers und dem Erzbistum Köln durchgeführt.

2. Statistik: Die Evangelische Kirche von Westfalen in Zahlen

	2018	2019	2020	Änderungen in %
Gemeindeglieder	2 198 111	2 150 027	2 104 806	-2,1 %
Taufen	16 437	15 564	8 120 ¹	-48,3 %
Aufnahmen	2 320	2 180	1 470 ¹	-32,6 %
Kirchenaustritte	15 960	20 792	16 120 ¹	-25,5 %
Netto-Kirchensteueraufkommen	€ 559 Mio.	€ 567 Mio.	€ 545 Mio.	-3,7 %
Kirchengemeinden	490	476	465	-2,3 %
Kirchenkreise	28	27	27	-

Quelle: EKvW | Stand: jeweils zum 31.12. | Die Zahlen der Taufen, Aufnahmen und Kirchenaustritten basieren auf Auszählungen der Kirchenbücher vom 21.04.2021. Diese Zahlen können sich noch geringfügig ändern.

2.1 Entwicklung der Gemeindegliederzahlen

2020 sank die Zahl der Gemeindeglieder um -2,1 Prozent. Dies entspricht in etwa dem Rückgang in 2019 (-2,2 Prozent), liegt aber deutlich über dem langfristigen Durchschnitt von jährlich -1,1 Prozent. Beeinflussbare Faktoren sind Taufen, Aufnahmen und Austritte. Diese Zahlen weichen Corona-bedingt deutlich von den Vorjahren ab. Insbesondere bei den Austritten sollte nicht von einer Trendwende ausgegangen werden. Die langfristige Projektion der Kirchenmitgliederzahlen (Freiburger Studie) wurde mit neuen Daten aktualisiert: für 2060 wird nun – im Vergleich zur Gemeindegliederzahl Ende 2020 – ein Rückgang auf 45,8 Prozent vorhergesagt (zuvor waren es 47,3 Prozent).

2.2 Gottesdienste und Andachten an Weihnachten 2020

Gemeinsam mit dem Theologischen Dezernat Kirchliches Leben führte der Arbeitsbereich Statistik eine Umfrage zu Gottesdiensten und Andachten an Weihnachten 2020 durch. Diese ergab, dass es in fast 90 Prozent der Kirchengemeinden der EKvW digitale Angebote in unterschiedlichen Formaten gab. In mehr als 60 Prozent der Kirchengemeinden lud eine Offene Kirche zum persönlichen Gebet ein. Weitere Ergebnisse werden in Kürze veröffentlicht.

3. Fundraising und Mitgliederbindung

Zum Karfreitag 2020 wurde die Möglichkeit der Online-Kollekte geschaffen. Auf einfache Weise kann somit auch in digitalen Gottesdiensten für landeskirchliche Zwecke kollektiert werden. Das höchste Online-Kollektenaufkommen des Jahres wurde bei der Heiligabend-Kollekte für Brot für die Welt erreicht.

Der Spendenbrief erwies auch in der Zeit des Corona-Lockdowns seine Leistungsfähigkeit. Entsprechende Aktionen wurden an verschiedenen Orten mit guten Ergebnissen durchgeführt. Ganz offensichtlich hatten viele Kirchenmitglieder in der Krisensituation ein besonderes Bedürfnis, Gutes zu tun und sahen in der Spendenpost ihrer Gemeinden einen willkommenen Anlass dazu.

Die Aussendung des Kirchensteuerdankes an hoch beitragende Mitglieder erfolgte an Erntedank 2020 zum zweiten Mal. Der Dankbrief der Präses und die beigelegte Broschüre sind eine

akzentuierte Form der Mitgliederbindung. Beides ist darauf gerichtet, durch persönlichen Kontakt und das Vermitteln anschaulicher Beispiele kirchlichen und diakonischen Handelns den Wert der Mitgliedschaft und die Wirkung der Kirchensteuer deutlich zu machen.

Für die Aktivitäten der 2019 eingerichteten und besetzten Stelle eines Referenten für öffentliche Fördermittel wurde in der ersten Hälfte des Jahres 2020 eine Strategie entwickelt, die der Kirchenleitung und dem Finanzausschuss vorgestellt wurde. Durch die Fachstelle bzw. mit deren Beteiligung wurden 2020 mehrere Anträge auf öffentliche Förderung erarbeitet und auch eingereicht. Hierbei waren verschiedene Ebenen der Evangelischen Kirche von Westfalen involviert – Gemeinden, Landeskirchenamt, das Institut für Kirche und Gesellschaft. Insgesamt wurden fast 2,7 Millionen Euro Fördermittel beantragt. Stand April 2021 sind fast 1,5 Millionen Euro Fördermittel bewilligt!

4. Landeskirchliches Archiv

Die Corona-Krise hat auch für die Arbeit des Landeskirchlichen Archivs einige Veränderungen mit sich gebracht. Seit Pandemiebeginn war der Lesesaal für die Öffentlichkeit nur sehr eingeschränkt nutzbar und über weite Strecken vollständig geschlossen. In dieser Zeit wurde eine erhebliche Zunahme schriftlicher Anfragen – insbesondere im Bereich der Familienforschung – festgestellt. Veränderungen ließen sich weiterhin im Bereich der Archivpflege beobachten. Zwar waren Archivbesuche in den Kirchengemeinden nicht möglich. Vor Ort wurde die Phase des Lockdowns allerdings vielfach genutzt, um die örtlichen Registraturen aufzuarbeiten, was Anfragen etwa im Blick auf die Kassation von Unterlagen, aber auch die Neuorganisation von Registraturen nach dem Einheitsaktenplan dokumentieren. Auf der Homepage wurden die wichtigsten Informationen zu „Registatur und Archiv“ zur Verfügung gestellt.

Pandemiebedingt wurde die geplante Ausstellung zum 75-jährigen Jubiläum der Landeskirche auf das Jahr 2023 verschoben. In einem Beitrag auf der Website der Evangelischen Kirche von Westfalen wurde allerdings auf die erstmalige Erwähnung der westfälischen Landeskirche in einem Rundschreiben von Präses Koch hingewiesen. Zum Jahrestag des Zusammentretens der ersten Landessynode im November 1948 soll die Ausstellung eröffnet werden. Derzeit wird eine Veröffentlichung zur Gründungsgeschichte und zur weiteren Entwicklung der Landeskirche erarbeitet, welche die Ausstellung ergänzen wird.

Im Berichtszeitraum wurden wichtige Schritte für die Weiterentwicklung des Archivzentrums Bethel unternommen. Der notwendige Umzug der Bibliothek der früheren Kirchlichen Hochschule Bethel erforderte eine Bereitstellung von Magazinkapazitäten zur Unterbringung von Teilbeständen der Bibliothek. Damit ist ein erster Schritt zu einem „Archiv- und Bibliothekszentrum Bethel“ erfolgt, dessen Umsetzung mit einer Erweiterung der Magazin- und Verwaltungsflächen am Bethel-Platz seinen Abschluss finden wird.

Weiterhin sei auf das Erscheinen des vierten Bandes der Reihe „Die evangelischen Gemeinden in Westfalen“ (hg. von Jens Murken) hingewiesen. Damit hat ein langjähriges Projekt seinen guten Abschluss gefunden. Entstanden ist ein umfangreiches Nachschlagewerk, das einen fundierten Überblick über die Geschichte der westfälischen Kirchengemeinden gibt.



Personalbericht

für die
Evangelische Kirche von Westfalen

2020

Inhalt

Vorbemerkung	5
Nachwuchsgewinnung in der EKvW	7
1.Pfarrdienst	10
1.1 Theologischer Nachwuchs für das Pfarramt	10
Abbildung 1: Theologiestudierende auf der Liste nach Geschlecht	10
Abbildung 2: Entwicklung der Zahl der Theologiestudierenden	10
Abbildung 3: Vergleich Zugänge zu einzelnen Stufen des Dienstes	11
Abbildung 4: Zugänge Dienst im Verlauf	11
1.2 Aktuelle Zahlen für den Pfarrdienst	12
Abbildung 5: Pfarrdienst nach Geschlecht (Personen)	12
Abbildung 6: Pfarrdienstentwicklung 2012–2020 (Personen)	12
Abbildung 7: Entwicklung Pfarrdienst – Beschäftigungsverhältnisse 2012–2020/ Personen (2012=100 %)	13
Abbildung 8: Art des Pfarrdienstverhältnisses – Verteilung (Personen)	13
Abbildung 9: Pfarrstellen – Aufgabenbereiche (Vollzeit–Kapazitäten)	14
Abbildung 10: Probedienst – Aufgabenbereiche (Vollzeit–Kapazitäten)	15
Abbildung 11: Aufträge nach § 25 PfdG.EKD – Aufgabenbereiche (Vollzeit–Kapazitäten)	15
Abbildung 12: Altersdurchschnitt nach Kirchenkreisen – Pfarrstellen	17
Abbildung 13: Altersdurchschnitt nach Kirchenkreisen – Probedienst	18
1.3 Prognosen und Szenarien bis 2040	19
Abbildung 14: Entwicklung der Gemeindeglieder und des daraus resultierenden Bedarfs an Vollzeit–Pfarrstellen in der EKvW	20
Abbildung 15: Prognostizierte Entwicklung des Personenbestands	21
Abbildung 16: Entwicklung der Gemeindeglieder pro Gemeindepfarrstelle	22
1.4 Pfarrstellenausschreibungen und Besetzungen	23
Abbildung 17: Zur Besetzung freigegebene Pfarrstellen in der EKvW	23
Abbildung 18: Statistik Pfarrstellenbesetzung (Personen)	23
1.5 Spezialseelsorge – Einzelauswertung	24
Abbildung 19: Spezialseelsorge nach Seelsorgeart (Vollzeit–Kapazitäten)	24
Abbildung 20: Entwicklung Spezialseelsorge nach Beschäftigungsverhältnissen (Vollzeit–Kapazitäten)	24
Abbildung 21: Entwicklung Spezialseelsorge insgesamt (Vollzeit–Kapazitäten)	25
Abbildung 22: Entwicklung des Prozentanteiles der Pfarrstellen in der Sonderseelsorge (Vollzeit–Kapazitäten)	25

1.6 Evangelischer Religionsunterricht durch Pfarrerinnen und Pfarrer	26
Abbildung 23: Frauen und Männer im Schuldienst (Personen)	27
Abbildung 24: Schuldienst nach Schulform (Vollzeit-Kapazitäten)	28
Abbildung 25: Entwicklung der Vollzeit-Kapazitäten im Schuldienst	28
2. Andere kirchliche Berufe	30
2.1 Pilotprojekte „Interprofessionelle Teams (IPT)“ in der Evangelischen Kirche von Westfalen	30
2.2 Mitarbeitende in der Öffentlichkeitsarbeit	33
Abbildung 26: Gesamtzahl und Vollzeit-Kapazitäten der Beschäftigten in der Öffentlichkeitsarbeit	33
Abbildung 27: Beschäftigte (Vollzeit-Kapazitäten) nach Berufsgruppen in der Öffentlichkeitsarbeit	33
Abbildung 28: In der Öffentlichkeitsarbeit Beschäftigte in den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden (in Vollzeitkapazitäten)	34
2.3 Mitarbeitende im gemeindepädagogischen Arbeitsfeld nach VSBMO	35
Abbildung 29: Gemeindepädagogen/innen + Diakone/innen (Personen)	35
Abbildung 30: Gemeindepädagogen/innen + Diakone/innen (Vollzeit-Kapazitäten)	36
Abbildung 31: Gemeindepädagogen/innen + Diakone/innen/ Übersicht	36
Abbildung 32: Gemeindepädagogen/innen + Diakone/innen/ Alter	37
2.4 Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen und im Offenen Ganztage	40
Abbildung 33: Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen - Vergleich Personen zu Vollzeit-Kapazitäten	40
Abbildung 34: Mitarbeitende im Offenen Ganztage - Vergleich Personen zu Vollzeit-Kapazitäten	40
2.5 Mitarbeitende in kirchlichen Schulen (Landeskirche und Kirchenkreise)	41
Abbildung 35: Übersicht über kirchliche Schulen in der EKvW	41
Abbildung 36: Mitarbeitende in kirchlichen Schulen insgesamt	42
2.6 Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker	43
Abbildung 37: Angestellte Kirchenmusikerinnen und -musiker in der EKvW insgesamt	43
Abbildung 38: Vergleich A-/B- zu C- und D-Kirchenmusikerinnen und -musikern/ Ehrenamtliche	44
Abbildung 39: A- und B-Kirchenmusikstellen nach Geschlecht (Personen)	44
Abbildung 40: Teilzeit-/ Vollzeitstellen Kirchenmusik	45
Abbildung 41: Finanzierung der A-/ und B-Kirchenmusikstellen	45

Abbildung 42: A-/B-Kirchenmusikstellen in den Kirchenkreisen nach Gemeindegliedern	46
Abbildung 43: A- und B-Kirchenmusikerinnen und -musiker Altersstruktur	47
Abbildung 44: Eintritte in den Ruhestand/ A-/B-Kirchenmusikerinnen und -musiker	47
Abbildung 45: BA-/MA-Kirchenmusikstudierende in der EKD	48
Abbildung 46: Kirchenmusikstudierende in der EKvW	48
2.7 Küsterinnen und Küster/ Hausmeisterinnen und Hausmeister	49
Abbildung 47: Küsterinnen und Küster Personen – Vollzeit-Kapazitäten – Entwicklung	49
Abbildung 48: Hausmeisterinnen und Hausmeister Personen – Vollzeit-Kapazitäten – Entwicklung	50
2.8 Mitarbeitende in der Verwaltung	51
Abbildung 49: Mitarbeitende in der Kirchenkreis-Verwaltung: Personen – Vollzeit-Kapazitäten nach Geschlecht	51
Abbildung 50: Mitarbeitende in der Kirchengemeinde-Verwaltung: Personen – Vollzeit-Kapazitäten nach Geschlecht	51
2.9 Mitarbeitende im Landeskirchenamt und in den Ämtern und Einrichtungen	52
Abbildung 51: Überblick Personalfälle	52
3. Ehrenamtlicher Dienst als Prädikantin und Prädikant	54
Abbildung 52: Prädikantinnen und Prädikanten insgesamt	54
Abbildung 53: Prädikantinnen und Prädikanten nach Geschlecht und Alter	55
Abbildung 54: Prädikantinnen- und Prädikantendienst nach Berufsgruppen	55

Vorbemerkung

Der Kirchenleitung / Landessynode wird ein Personalbericht vorgelegt, der Angaben über die wichtigsten Berufsgruppen in der EkvW enthält. Stichtag ist in der Regel der 30.6.2020, wenn nicht anders vermerkt.

Für den Pfarrdienst werden seit 2010 jährlich Zahlen erhoben. Mit der Software „Personal Office“ werden Statistiken erhoben und Prognosen erstellt. Daraus können die Aufgabenstellungen für die kurzfristige und längerfristige Personalplanung und -entwicklung im Zusammenhang der Gemeinde- und Kirchenentwicklung insgesamt abgeleitet werden. Der Personalbericht bildet somit die Ausgangsbasis für die personalpolitische Steuerung der Kirchenleitung (nicht nur) im Bereich des Pfarrdienstes.

Für die anderen kirchlichen Berufsgruppen werden ebenfalls Zahlen und Daten vorgelegt. Aufgrund unterschiedlicher Anstellungsträgerschaften ist das Datenmaterial allerdings nicht zentral verfügbar. Ein Gesamtkonzept für diese Berufsgruppen in der EkvW liegt bisher nicht vor.

Unter diesen Maßgaben zeigt der Personalbericht 2020:

Die Strategie der vergangenen Jahre, in erster Linie die hohe Zahl an Aufträgen im Probendienst und nach §25 PfdG abzubauen und Menschen in Pfarrstellen zu bringen, hat zu einem großen Teil Früchte getragen. Neben zahlreichen Gemeindepfarrstellen, die auf diese Weise besetzt werden konnten, sind die Pfarrstellen in der Spezialseelsorge zu nennen, die im Rahmen der Seelsorgekonzeption der EkvW errichtet worden sind.

Ebenso konnten sich Zugangszahlen stabilisieren.

Ermutigend ist weiter, dass die Anzahl der Mitarbeitenden nach der Ordnung für die Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO) steigt.

Allerdings: Der Zeitpunkt des Mangels im Pfarrdienst rückt näher. Ab dem Jahr 2028 stehen nach den Prognosen in diesem Bericht nicht mehr genug Personen für den dann vorhandenen Bedarf zur Verfügung.

Bisher sind folgende Maßnahmen ergriffen worden und in Arbeit, um dem zu begegnen:

In der Begleitung Studierender wird zu einer frühen Bindung an die Landeskirche eingeladen. Der Abschluss des Masterstudiengangs Theologie nach der Rahmenordnung der EKD ist durch die Kirchenleitung anerkannt. Auch diese Studierenden werden begleitet.

In der Nachwuchsgewinnung sind – wie in diesem Personalbericht (s. S. 7ff.) ausführlich dargestellt – erste Impulse gesetzt (Webseite, Werbematerial) und Projekte (verschiedene Veranstaltungsformate) auf den Weg gebracht. Eine Konzeption, zu der ein vernetztes Zusammenwirken auf allen Ebenen unserer Kirche gehört, ist weiter zu entwickeln.

Ein neues Pfarrstellenbesetzungsgesetz ist seit dem 01.03.2020 in Kraft. Es ermöglicht für Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die Landeskirche vielfältige Konstellationen und Kooperationen in der konkreten Ausgestaltung von Pfarrstellen.

Über die „Interprofessionellen Teams“ wird in einem eigenen Abschnitt berichtet. Das Modellprojekt wird zurzeit ausgewertet. Geplant ist, dieses in eine Konzeption für den gemeinsamen Dienst von Pfarrpersonen und Mitarbeitenden aus anderen kirchlichen Berufen zu überführen. Auf diesem Wege können sowohl der Pfarrdienst mit seinen besonderen Aufgaben, die anderen kirchlichen Berufe mit ihrer Professionalität als auch der gemeinsame Auftrag profiliert werden. Ebenso ergeben sich Chancen für eine neu zu denkende Personalplanung und einen entsprechenden Umbau der Personalstruktur. In geklärten und verbindlichen Rahmenbedingungen bezüglich der Konzeption, Struktur und Finanzierung – und entsprechenden Spielräumen für eine konkrete inhaltliche Ausgestaltung in Kirchenkreisen und Gestaltungsräumen – können interprofessionelle Teams systematisch entwickelt und flächendeckend eingesetzt werden.

Der Personalbericht ist in Zusammenarbeit der Zuständigen im Landeskirchenamt und unter Mitwirkung der Kirchenkreise erstellt worden. Viele haben daran mitgewirkt. Die Koordination und die Zusammenstellung hat der Referent für Personalentwicklung Michael Westerhoff verantwortet. Für all das danke ich herzlich.

Katrin Göckenjan-Wessel, Oberkirchenrätin

Nachwuchsgewinnung in der EKvW

In der westfälischen Landeskirche gibt es seit vergangenem Jahr eine Pfarrstelle, die die „Nachwuchsgewinnung für kirchliche Berufe“ zum Auftrag hat. In anderen Gliedkirchen der EKD gibt es solche Stellen zum Teil schon seit 2011, vertreten war die EKvW auch ohne eigene Stelle im Netzwerk Nachwuchsgewinnung der EKD seit dieser Zeit.

Vom Zuschnitt bzw. Auftrag unterscheidet sich die westfälische Stelle von den anderen in der EKD, denn sie nimmt alle verkündigenden Berufe in den Fokus: neben dem Pfarrberuf sind das die Berufsfelder der Gemeindepädagogik, der Kirchenmusik sowie der Beruf des Religionslehrers/der Religionslehrerin. In anderen Landeskirchen ist bei Nachwuchsgewinnung ausschließlich an den Pfarrberuf gedacht oder aber das Feld wird noch erweitert, z. B. um die Bereiche Verwaltung oder Kindertageseinrichtungen. In Westfalen steht vom Auftrag her die Vernetzung möglicher Beteiligter bei der Nachwuchsgewinnung an erster Stelle – noch vor konkreten Projekten für die Zielgruppe. Beides, die Vernetzung mit anderen Haupt- und Ehrenamtlichen sowie der Zuschnitt auf mehrere Berufsfelder, stellt besondere Anforderungen an die Arbeit.

Für eine erfolgreiche Vernetzung in der Nachwuchsgewinnung braucht es Multiplikatoren und Unterstützer in der Fläche – und das eigentlich in allen Berufsfeldern. Für den Pfarrberuf funktioniert das derzeit am idealsten: Bereits im Studium sind die Theologiestudierenden über den Gesamtkonvent organisiert, später sind es Vikariatskurse bzw. Pfarrkonvente. Der Schlüssel hierfür ist unter anderem der Anstellungsträger Landeskirche, der diese Struktur

formt. Bei den Berufsfeldern Gemeindepädagogik und Kirchenmusik ist es komplizierter, auch wegen der verschiedenen Wege in den Beruf bzw. der unterschiedlichen Anstellungsmöglichkeiten auf Gemeinde- oder Kirchenkreisebene.

Eine andere Besonderheit bringt das Arbeitsfeld Schule mit sich, in dem die EKvW in den meisten Fällen als Arbeitgeberin nicht in Erscheinung tritt. Die Vokation ist für die meisten Religionslehrerinnen und -lehrer aber die Schnittstelle zur Landeskirche und hierfür ist wiederum das PI Villigst eine gute Adresse für die Vernetzung.

Werbung für kirchliche Berufe braucht Aufmerksamkeit. Kirchliche Berufe sind nicht besonders populär, in der Zielgruppe der ab 16-Jährigen gibt es oft eine gewisse Gleichgültigkeit gegenüber Religion im Allgemeinen und Kirche im Besonderen. Bei den älteren Hauptamtlichen zeigt sich, dass die Personalpolitik der Landeskirche der vergangenen Jahre immer noch eine Hypothek bildet: Für den eigenen Beruf zu werben erscheint als schwierig. Im Folgenden werden die Möglichkeiten der Werbung in „intern“ und „extern“ unterschied-



den. Insbesondere die Überlegungen, „intern“ für eine optimalere Aufmerksamkeit zu sorgen, brauchen Priorität.

Intern:

- Ein Beauftragter / eine Beauftragte für Nachwuchsgewinnung je Kirchenkreis ist das Ziel, das in Gesprächen vor Ort kommuniziert wird. Durch diese Funktion können mehrere Aufgaben abgedeckt werden. Zum einen sind das mögliche Anfragen von Schulen im Kirchenkreis. Dabei geht es oft um lokale Berufsorientierungstage, bei denen kirchliche Berufe vorgestellt werden können. Zum anderen können interessierte Schülerinnen und Schüler mit Praktikumswünschen über diese Funktion im Kirchenkreis beraten, deren Kontaktdaten gesammelt und weitergegeben werden.
- Wird die Beauftragung für Nachwuchsgewinnung mit anderen Synodalbeauftragungen gleichgesetzt, kann über Visitationen die Nachwuchsgewinnung in Gemeinden bzw. in Kirchenkreise immer wieder neu auf den Prüfstand gestellt werden: Wo gibt es gut funktionierende Projekte, aus denen interessierte Jugendliche mit evangelischem Profil hervorgehen? Welche Strukturen fördern den Nachwuchs, welche führen zum Gegenteil?
- Auf der Schnittstelle zwischen den internen und externen Möglichkeiten der Nachwuchsgewinnung steht die Möglichkeit, gezielt Praktikumsstellen anzubieten. Angesprochen werden damit alle Schülerinnen und Schüler, die z.B. in der EF oder Q1 der SEK II oder am BK ein mehrwöchiges Berufspraktikum machen sollen. Durch ein Praktikum erfahren sie die Chancen, die kirchliche Berufe für sie eröffnen, aus erster Hand.



Extern:

Im Hinblick auf externe Werbung stehen neuen Medien an erster Stelle.

- Unter www.machkirche.de gibt es seit September einen Neustart. Die Webseite bündelt alle Informationen rund um die kirchlichen Berufe und gibt einen Einblick dafür, wie unterschiedlich sie ausgefüllt und gelebt werden können. Um für Interessierte eigene Erfahrungen mit so einem Beruf anbahnen zu können, ist eine interaktive Karte der zentrale Baustein der neuen Webseite. Auf ihr sind verschiedene Praktikumsstellen für alle kirchlichen Berufe in den jeweiligen Kirchenkreisen sichtbar. Über ein Onlineformular können sie jederzeit nachgemeldet oder aktualisiert werden.
- Um Aufmerksamkeit für das Potential kirchlicher Berufe zu erzeugen und die Marke „machkirche“ zu etablieren, ist die Nachwuchsgewinnung in Westfalen außerdem in diversen sozialen Netzwerken aktiv. Ziel ist es, auch hier Unterstützende zu finden und eine Vernetzung voran zu treiben. Idealerweise sind das Markenbotschafter und Markenbotschafterinnen aller Berufsgruppen, die selbst z. B. bei Instagram aktiv sind. Auf der neuen Webseite finden sich einige davon.
- Neben Netzwerken, die vor allem von Jugendlichen besucht werden, sind auch die sozialen Netzwerke der Elterngeneration interessant, wie z. B. Facebook oder Pinterest. Die Idee ist hier, den guten Kontakt zwischen den Generationen zu nutzen und die Eltern als potenzielle Berater ihrer eigenen Kinder mit Informationen auszustatten.

- Ein weiterer Baustein mit Potenzial ist eine Art Chatberatung per WhatsApp. Dieses Tool ist primär für interessierte Jugendliche gedacht. Genutzt wird dabei die Niedrigschwelligkeit der Kommunikation per Messenger, um zu Fragen rund um die kirchlichen Berufe ins Gespräch zu kommen. Bei der Diakonie Deutschland gibt damit schon gute Erfahrungen im Bereich der pflegenden Berufe.
- Schließlich geraten die überregionalen Berufsmessen in den Blick mit der Möglichkeit, einer breiteren Öffentlichkeit gegenüber zu treten. Berufsmessen des IFT („Vocatum“) bieten den Vorteil, dass sie gezielte Gesprächstermine mit interessierten Schülerinnen und Schülern anbahnen. Für 2021 ist die Teilnahme bei der Vocatum Dortmund und bei der Vocatum Bielefeld geplant. Darüber hinaus können in den Gestaltungsräumen eigene Berufsmessen mit Kooperationspartnern stattfinden, um die konkreten Möglichkeiten in der Region für die eigene Berufswahl aufzuzeigen. Hierzu ist ein Modell entwickelt worden.

Neben der Vernetzung mit möglichen Multiplikatorinnen und Multiplikatoren geht es um gezielte Angebote für die Zielgruppe. Ein leitender Gedanke ist dabei, dass interessierte Jugendliche in der Zeit der Berufsfindung an mehreren Punkten die Möglichkeit haben sollen, den Kontakt zur Landeskirche bzw. zur Nachwuchsgewinnung zu intensivieren. Zur schon eingeführten Abitagung treten so neue Formate hinzu, wie eine Art Talententwicklungsseminar und das Angebot einer Studienreise im Sommer, bei der es vor allem um den Aspekt von Gemeinschaftserfahrung bzw. Gemeinde auf Zeit geht. Alle Formate sind offen für Interessierte aller kirchlichen Berufe.



Eine neue Herausforderung mit Potential stellt das Thema „Quereinsteiger“ dar. Die Anfragen für einen späteren Einstieg über Umwege gibt es über alle kirchlichen Berufsgruppen hinweg und insbesondere für den Pfarrberuf ist ein wachsendes Interesse für den Quereinstieg spürbar. Diese Quereinsteiger bringen neben einem anderen Lebensalter auch einen anderen Erfahrungsschatz in ihren Dienst mit ein. Die EKvW tut darum gut daran, ihnen z. B. über den Masterstudiengang evangelische Theologie den Weg in diesen Beruf zu ebnet.

1. Pfarrdienst

1.1 Theologischer Nachwuchs für das Pfarramt

Abbildung 1: Theologiestudierende auf der Liste nach Geschlecht

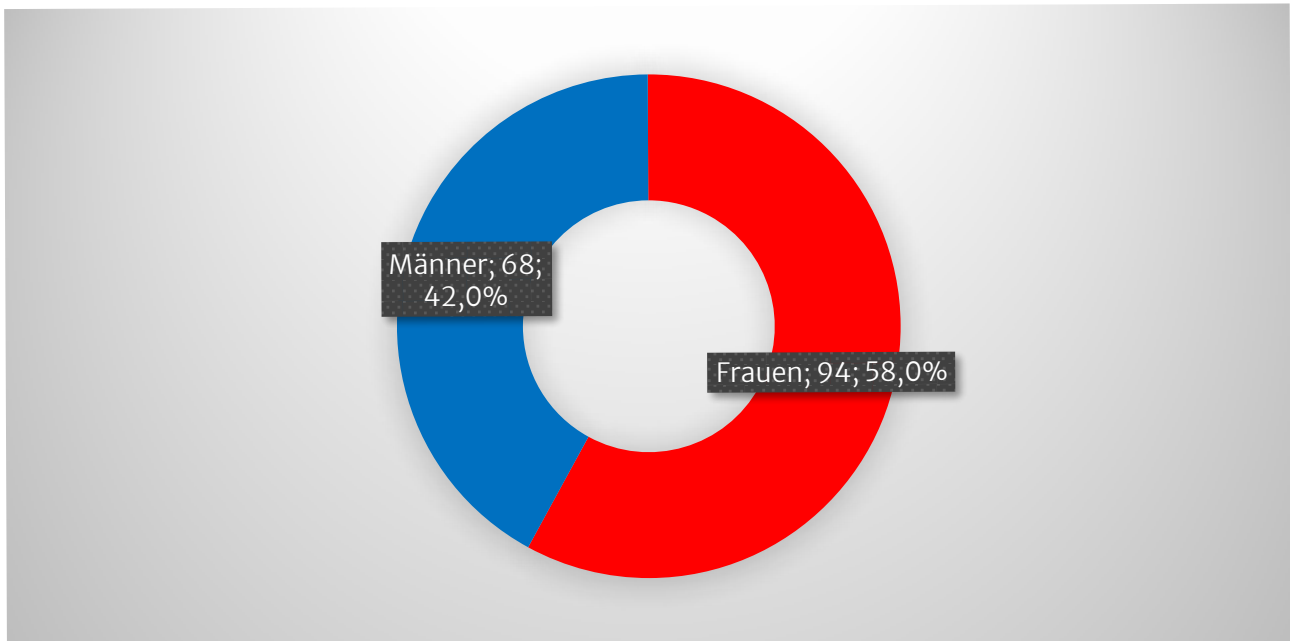
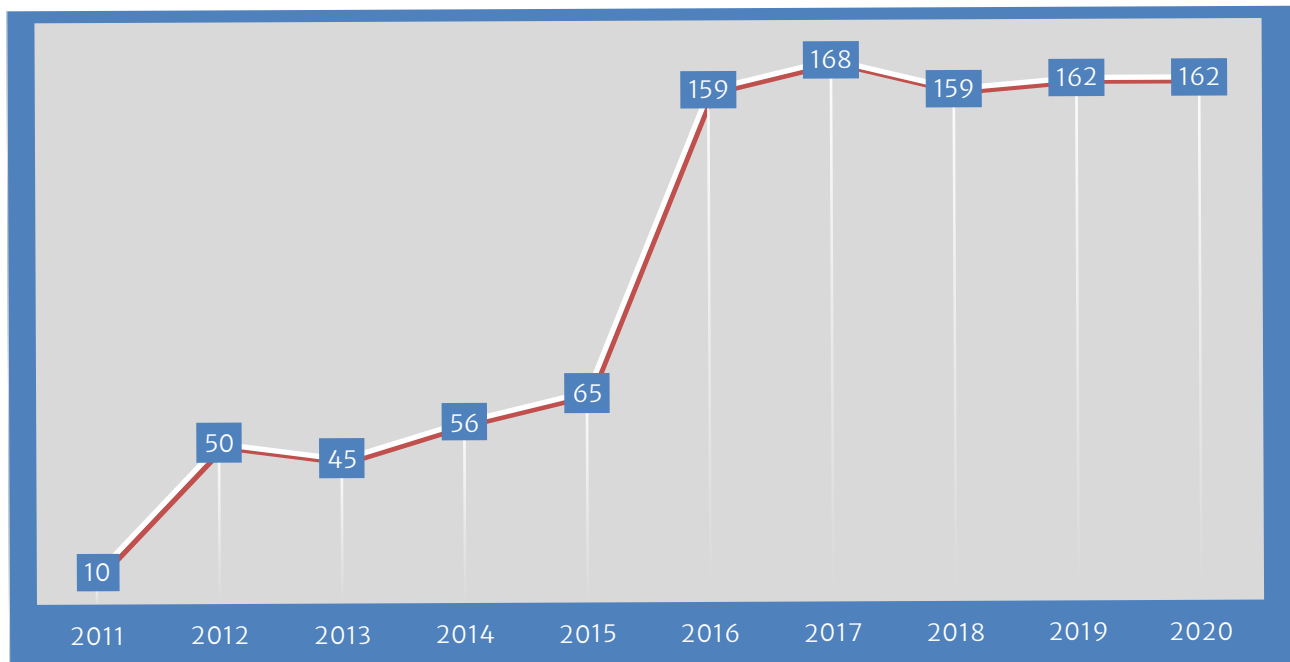


Abbildung 2: Entwicklung der Zahl der Theologiestudierenden



Die Zahl der Studierenden ist seit 2011 kontinuierlich angestiegen und stabilisiert sich seit 2016 auf einem Niveau um die 160. Ob sich diese Zahl angesichts der demographischen Entwicklung und des Fachkräftemangels in Deutschland weiter steigern lässt, ist fraglich. Durch eine gute Begleitung und intensive Beratung der Studierenden soll die Beziehung zur

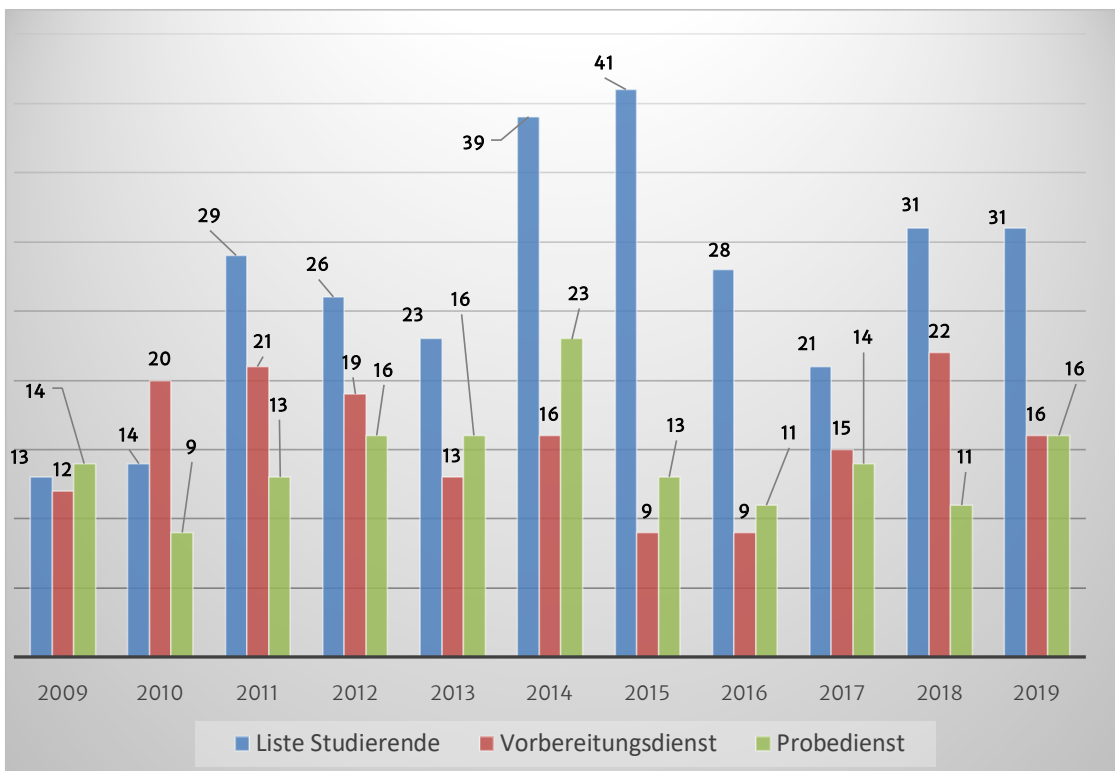
EkvW früh vertieft werden. Ein weiterer qualifizierter Zugang zum Pfarrberuf besteht durch den Masterstudiengang Theologie. Dieser setzt auf einem Hochschulabschluss in einem anderen Fach und 5 Jahren Berufserfahrung auf. Auf diese Weise kann die Zielgruppe für den Pfarrberuf um Menschen mit unterschiedlichen Ausbildungs- und Berufsbiografien erweitert werden.

Abbildung 3: Vergleich Zugänge zu einzelnen Stufen des Dienstes

	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Zugänge-Liste EkvW	13	14	29	26	23	39
Vorbereitungsdienst	12	20	21	19	13	16
Probendienst	14	9	13	16	16	23
	2015	2016	2017	2018	2019	
Zugänge-Liste EkvW	41	28	21	31	31	
Vorbereitungsdienst	9	9	15	22	16	
Probendienst	13	11	14	11	16	

Die Zugänge zu den einzelnen Stufen des Dienstes haben sich in den letzten Jahren stabilisiert. Besonders erfreulich ist, dass erstmals seit 2014 in 2019 die geplante Zahl an Zugängen im Probendienst von 15 mit 16 leicht überschritten ist. In den kommenden Jahren sollte diese Zahl gehalten, besser noch gesteigert werden. Gleichzeitig besteht die Tendenz, Ausbildungszeiten zu verlängern sowie durch andere Optionen den Eintritt in den Beruf hinauszuzögern. Um die Bedarfe der Kirchenkreise zu decken und den Probendienst inhaltlich attraktiv zu gestalten, wird das Verfahren zur Einweisung durch eine aktivere Beteiligung sowohl der Kirchenkreise als der Pfarrpersonen in spe aktualisiert. Zukünftig werden verstärkt Einweisungen in den Probendienst in vakanten Pfarrstellen notwendig sein.

Abbildung 4: Zugänge Dienst im Verlauf



1.2 Aktuelle Zahlen für den Pfarrdienst

Abbildung 5: Pfarrdienst nach Geschlecht (Personen)

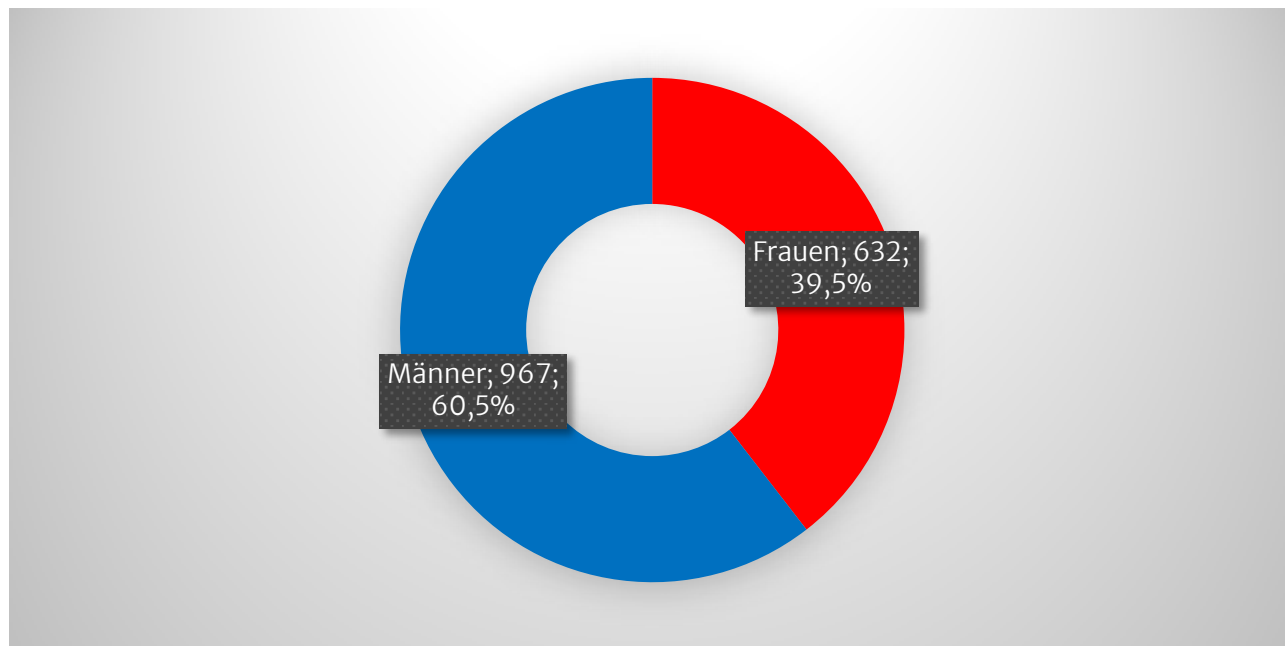


Abbildung 6: Pfarrdienstentwicklung 2012–2020 (Personen)

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Gesamtzahl	1946	1911	1899	1862	1767	1738	1711	1655	1599
Frauen in %	35,9 %	36,1 %	36,6 %	37,1 %	37,8 %	37,9 %	38,4 %	38,7 %	39,5 %
Pfarrstellen	1321	1317	1309	1283	1246	1247	1241	1228	1201
Frauen in %	k.A.	29,5 %	30,4 %	31,1 %	33,0 %	33,8 %	34,6 %	35 %	36,4 %
Probedienst	309	301	308	301	267	237	220	195	176
Frauen in %	k.A.	66,4 %	64,9 %	63,8 %	61,8 %	61,2 %	61,8 %	64,6 %	67,6 %
Auftrag § 25	165	155	154	151	129	135	131	118	117
Frauen in %	k.A.	28,4 %	29,2 %	30,5 %	32,6 %	34,1 %	36,6 %	34,7 %	31,6 %

Die Gesamtzahl der Pfarrpersonen im aktiven Dienst sinkt langsam und kontinuierlich. Diese Zahl wird sich allerdings in wenigen Jahren sprunghaft nach unten bewegen, wenn sehr viele Personen innerhalb weniger Jahre in den Ruhestand gehen.

Abbildung 7: Entwicklung Pfarrdienst – Beschäftigungsverhältnisse 2012–2020/ Personen (2012=100 %)

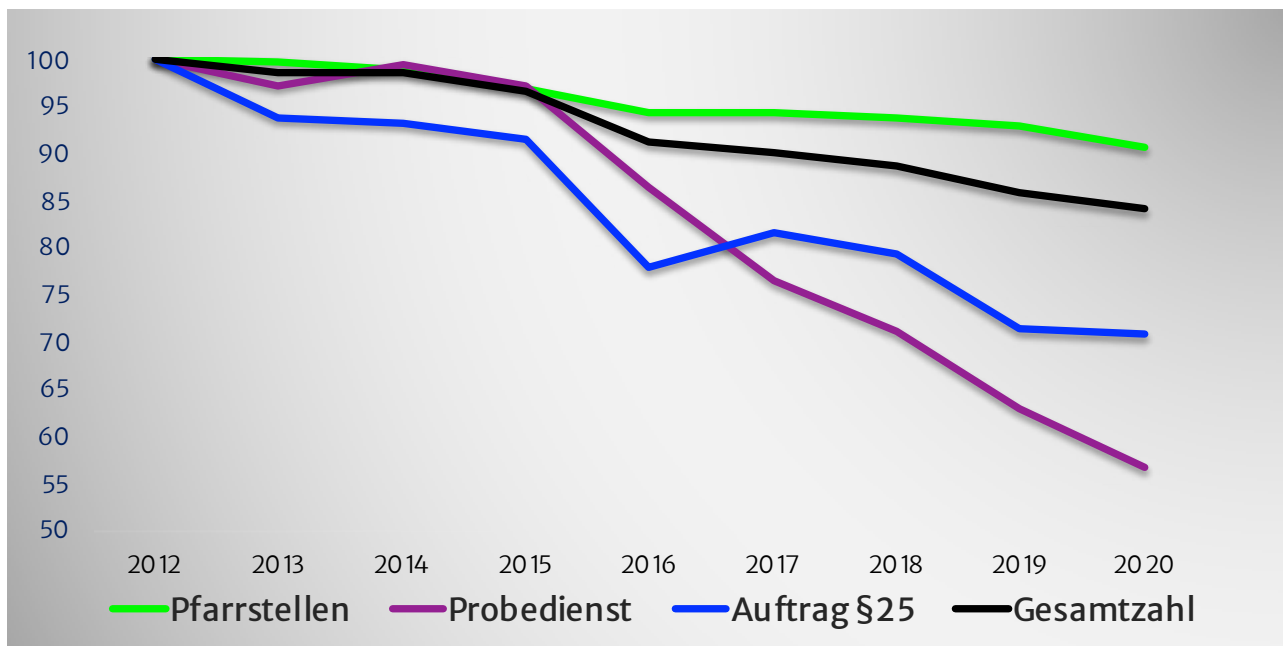
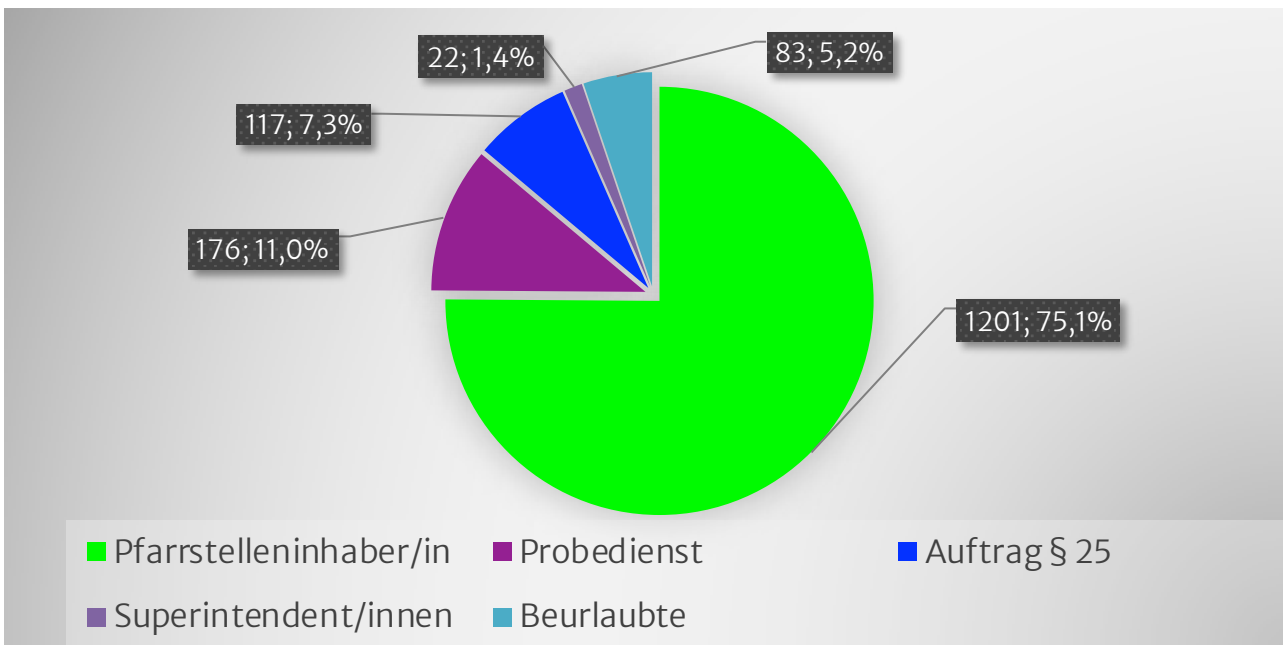


Abbildung 8: Art des Pfarrdienstverhältnisses – Verteilung (Personen)



Der Anteil von Pfarrpersonen in Pfarrstellen an der Gesamtzahl der Pfarrpersonen ist in den letzten 5 Jahren erfreulicherweise von 69 % auf 75% angestiegen. Im EKD-weiten Vergleich liegt er allerdings immer noch unter dem Durchschnitt.

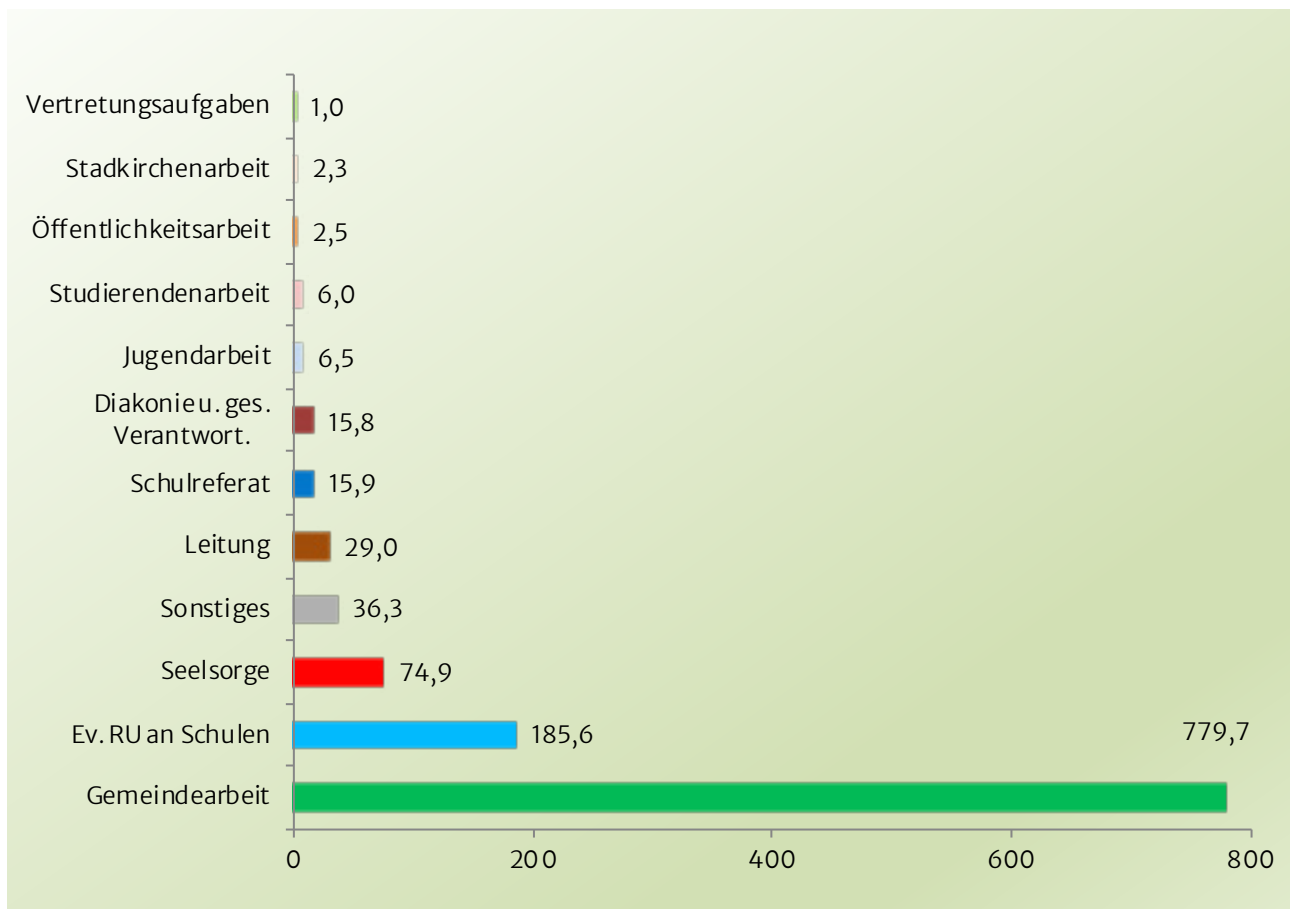
Weiterhin sinkt die Zahl der Personen im Probedienst stark ab. Hier haben die intensiven Maßnahmen der vergangenen Jahre ihre Wirkung entfaltet: Eine große Anzahl Personen aus dem Probedienst sind in Pfarrstellen gelangt, jüngst besonders in Pfarrstellen der Spezialseelsorge, die im Rahmen der landeskirchlichen Seelsorgekonzeption errichtet worden sind. Einigen Personen gelingt der Wechsel in eine Pfarrstelle nicht. Sie werden bis zum Ruhestand im Probedienst verbleiben. Aktuell und zukünftig wird der Probedienst auf die ersten Amtsjahre beschränkt, so dass Pfarrpersonen möglichst zügig nach der Zuerkennung der

Anstellungsfähigkeit in Pfarrstellen gelangen. Im Pfarrdienstrecht wird dieser Vorgang durch die sogenannte „Entlassfrist“ unterstrichen, nach der eine Person maximal 6 Jahre in Probendienst verbleiben kann. Das gelingt meist schon jetzt gut.

Die Anzahl der Aufträge nach §25 PfdG („allgemeinkirchlicher Auftrag“) sinkt kaum noch ab, anders als geplant und erhofft. Das hat unterschiedliche Gründe. Manche Aufträge werden für besondere Aufgaben im kirchlichen Interesse übertragen, wie zum Beispiel für den „Pfarrdienst im Übergang“. Andere dienen dazu, in einer Situation der Überlastung, Krankheit oder starken Konflikten Entlastung zu schaffen und neue Anfänge zu ermöglichen. Im Berichtszeitraum sind 8 Personen aus Pfarrstellen in Aufträge gewechselt, nicht selten auf eigenen Wunsch. Allerdings zeigt die Erfahrung, dass ein erneuter Wechsel aus einem Auftrag in eine Pfarrstelle nur ausgesprochen selten gelingt. Mit Blick auf zukünftige Entwicklungen gilt es, in diesen Fällen – weiterhin – frühzeitig zwischen den Verantwortlichen zu kommunizieren und zielgerichtete Maßnahmen zu ergreifen. Dazu gehört, bei einem Wechsel zunächst eine andere Pfarrstelle anzustreben. Die Einweisung in einen Auftrag sollte nur zurückhaltend vorgenommen werden.

Die Abbildung 8 zeigt zusätzlich an, dass ein Anteil von etwa 5 % der Pfarrpersonen beurlaubt sind. Sie nehmen meist einen kirchlichen Dienst außerhalb der EkvW wahr, sind weiterhin Pfarrpersonen unserer Kirche. Dieser Anteil ist relativ stabil und bedeutet, dass diese Personen aktuell nicht für den Dienst in der EkvW zur Verfügung stehen. Deshalb wird diese Personengruppe in der Darstellung des gegenwärtigen und zukünftigen Bedarfs (Abb 14) erstmals nicht berücksichtigt.

Abbildung 9: Pfarrstellen – Aufgabenbereiche (Vollzeit-Kapazitäten)



Die Abbildungen 9 bis 11 zeigen, wie sich der Pfarrdienst in den unterschiedlichen Beschäftigungsverhältnissen bezüglich der inhaltlichen Aufgaben und Verortungen aufgliedert. Grob gesagt, geschieht der Pfarrdienst zu 2/3 im Gemeinde- und Vertretungsdienst und zu 1/3 in

funktionalen Aufgaben, insbesondere im Schuldienst und in der Spezialseelsorge. Allerdings verändern sich auch die Aufgabenbeschreibungen der Gemeindepfarrstellen: Sie werden zunehmend verbunden mit der Übertragung von Funktionen in der Gemeinde oder der Region.

Abbildung 10: Probedienst – Aufgabenbereiche (Vollzeit-Kapazitäten)

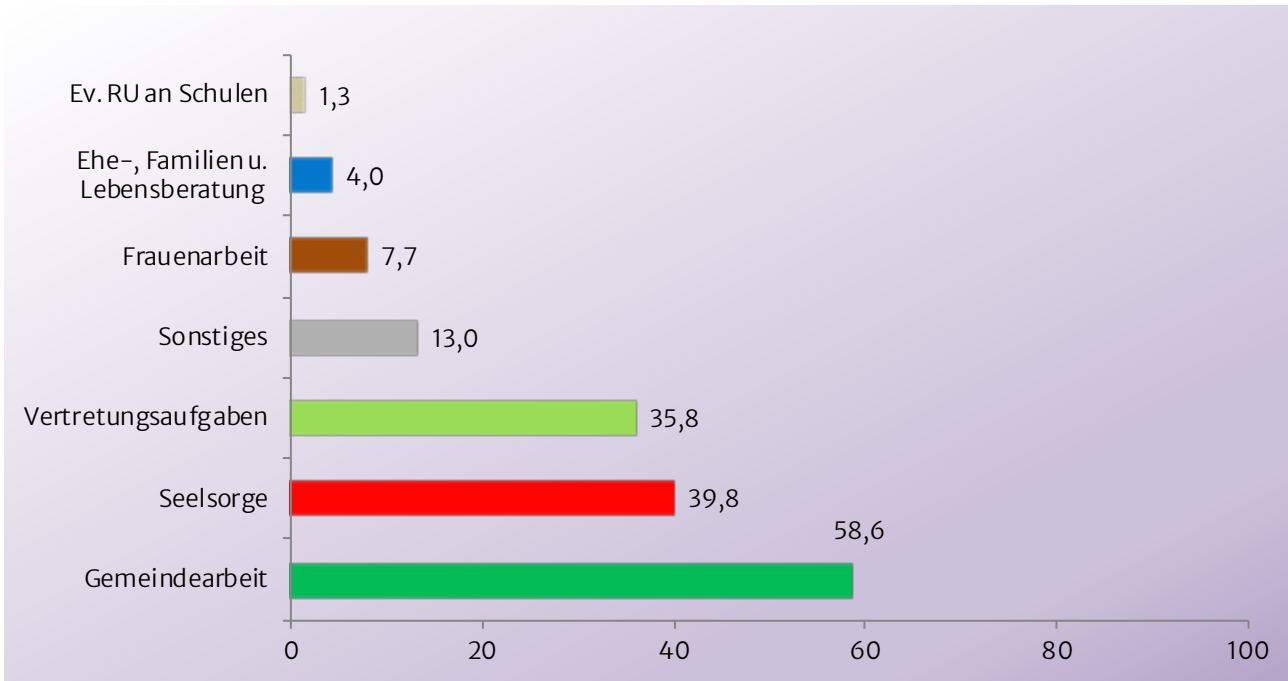
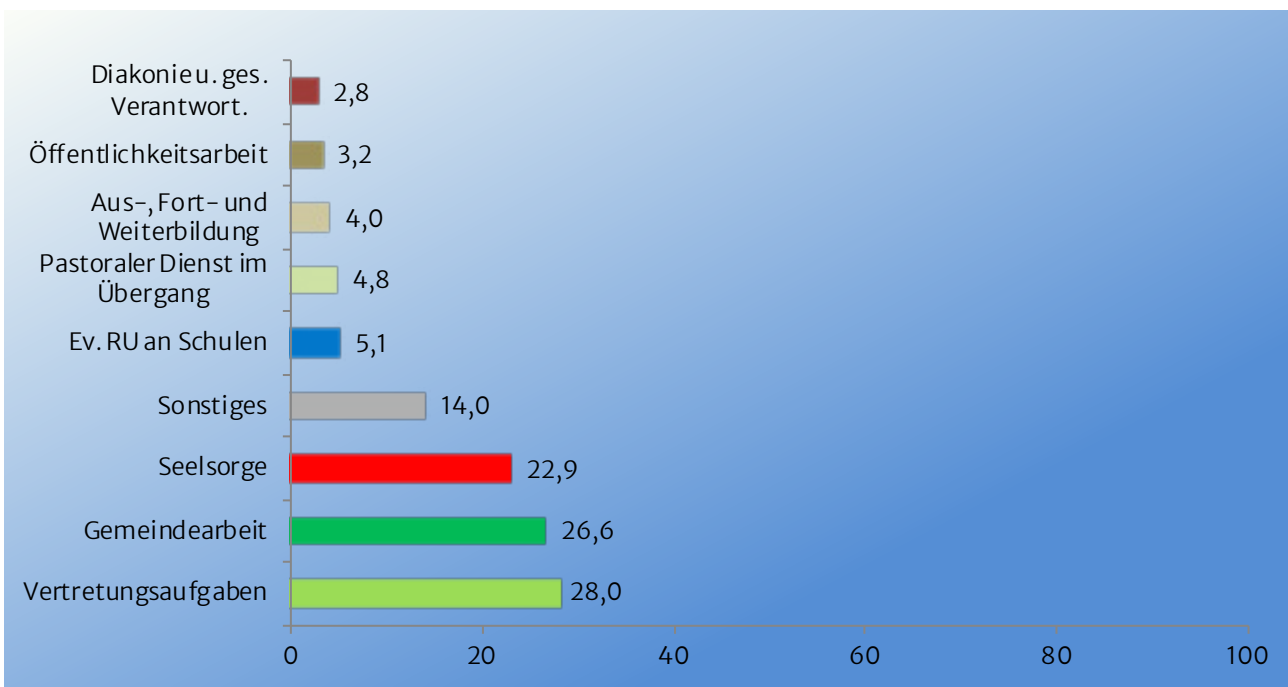


Abbildung 11: Aufträge nach § 25 PfdG.EKD – Aufgabenbereiche (Vollzeit-Kapazitäten)



Ruhestand und Altersstruktur

Das Verhältnis von Pfarrpersonen im aktiven Dienst zu denen im Ruhestand betrug im Jahr 2010 2010:1190, insgesamt 3.200 (EKD: 21.380:12.758, gesamt 34.138) Heute beträgt es 1599:1431.

Pfarrpersonen im Ruhestand behalten ihre Ordinationsrechte. Sie können auf freiwilliger Basis für einen zeitlich begrenzten Auftrag im Rahmen eines Gastdienstes wieder aktiv werden. Eine Gesamtkonzeption für die Pfarrpersonen im Ruhestand der EKvW ist (weiter) zu entwickeln, um den Übergang aus dem aktiven Dienst in den Ruhestand zu begleiten und weitere Möglichkeiten einer Unterstützung des aktiven Dienstes aus dem Ruhestand heraus zu prüfen.

Die Abbildungen zur Altersstruktur auf den nächsten Seiten zeigen insgesamt eine erfreuliche Entwicklung. Der Altersdurchschnitt im Probendienst liegt insgesamt um gut 3 Jahre niedriger als bei den Pfarrstelleninhabenden. Das bedeutet, dass es durch den vielfachen Wechsel von Menschen aus einem langjährigem Probendienst in Pfarrstellen verstärkt gelingt, Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger in den Probendienst einzuweisen.

Abbildung 12: Altersdurchschnitt nach Kirchenkreisen – Pfarrstellen

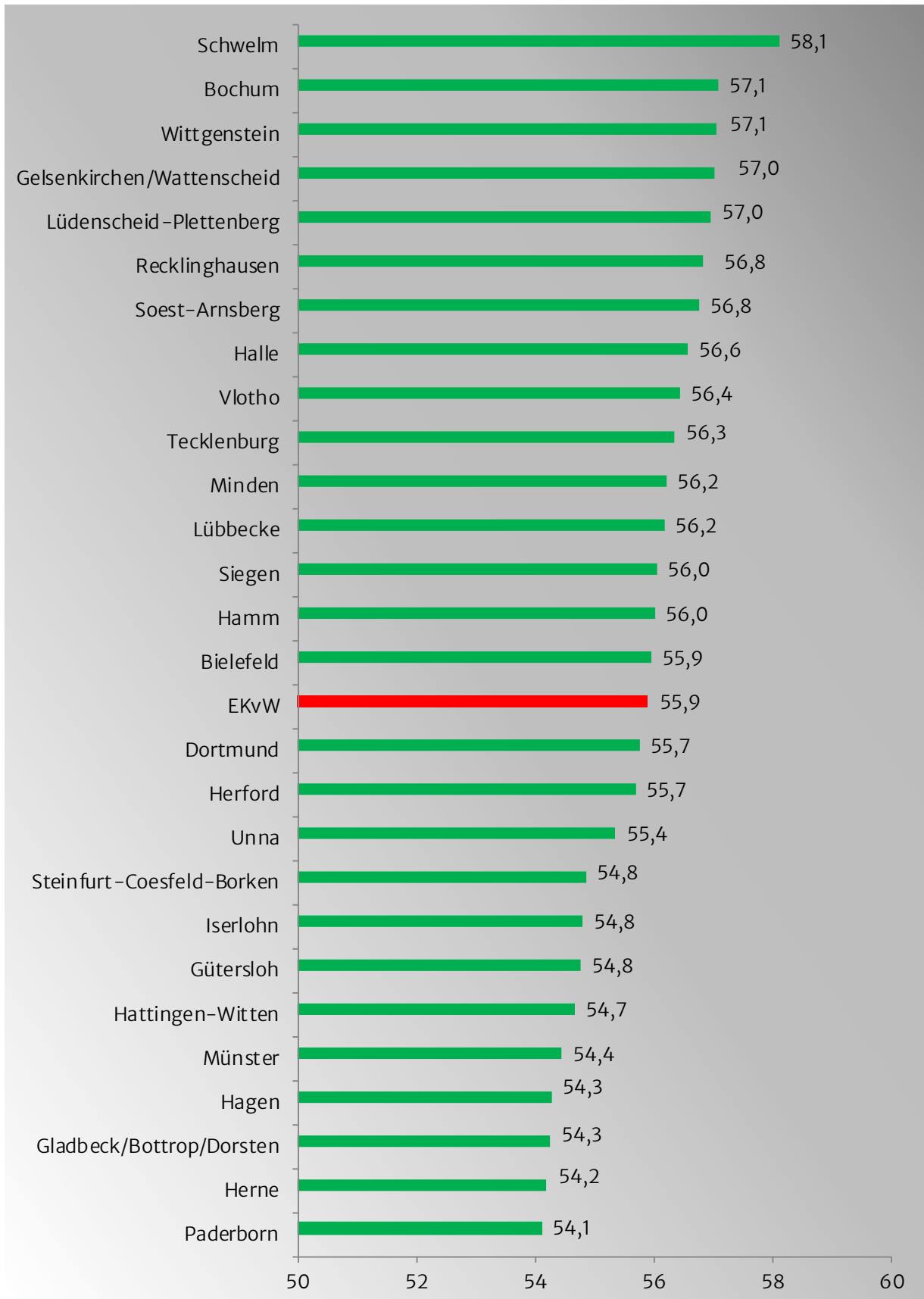
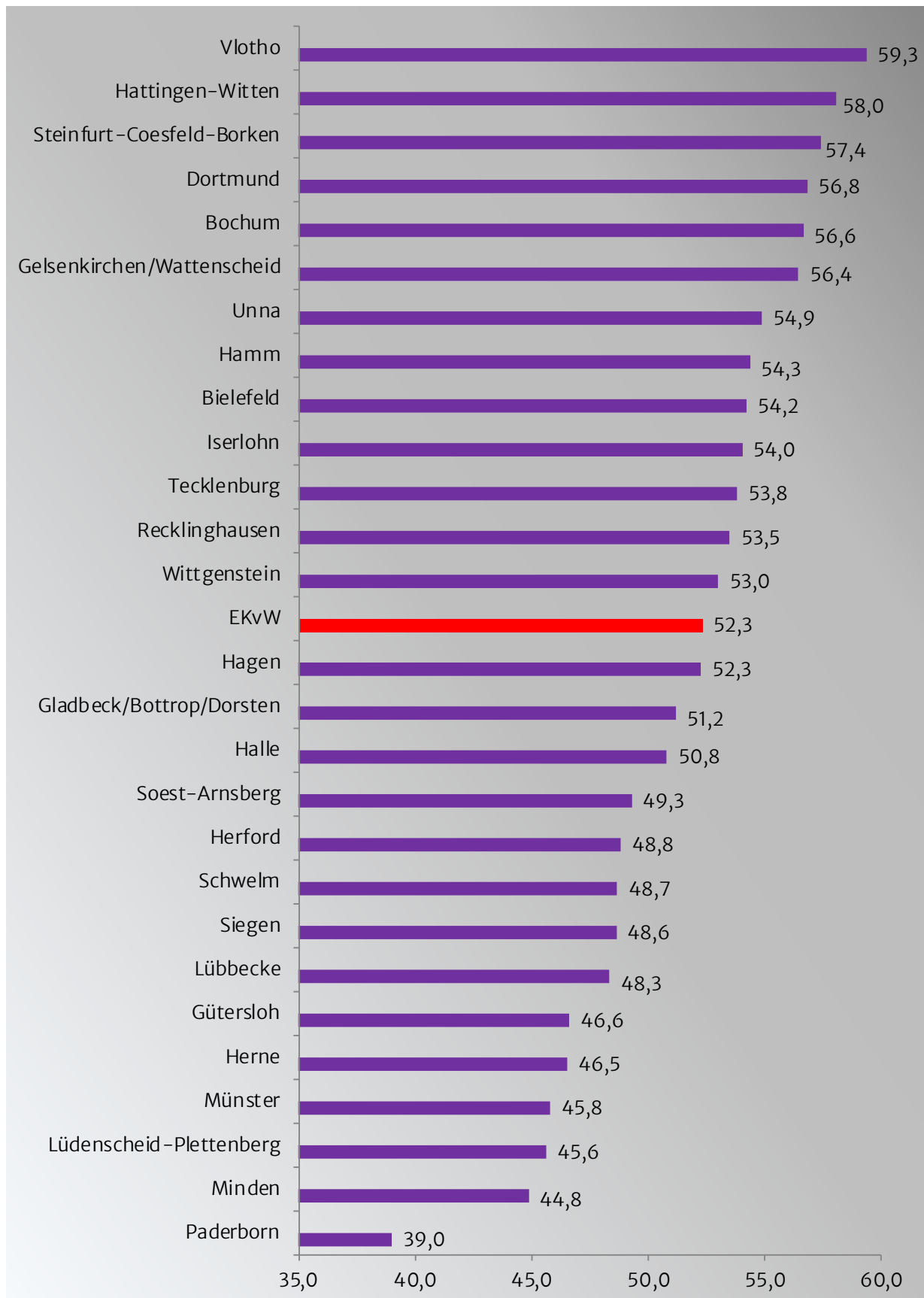


Abbildung 13: Altersdurchschnitt nach Kirchenkreisen – Probedienst



1.3 Prognosen und Szenarien bis 2040

Die Abbildungen 14 und 15 auf den nächsten Seiten geben die Hochrechnungen der vergangenen Jahre wieder. Wie bisher wird der Bedarf an Pfarrstellen auf der Grundlage der bekannten Parameter und der Bedarf an Personen in getrennten Abbildungen dargestellt. Eine neue Abbildung ist hinzugekommen (Abbildung 16). Sie stellt den Zusammenhang zwischen der Altersstruktur und den Gemeindegliederzahlen pro Pfarrstelle dar.

Die Abbildung 14 zeigt auf der Grundlage der bisherigen Bezugsgrößen 3.000 Gemeindeglieder pro Gemeindepfarrstelle und 25.000 Gemeindeglieder pro Funktionspfarrstelle einen Gesamtbedarf.

In der Abbildung 15 wird erstmals auf die Darstellung der Zahl der beurlaubten Pfarrpersonen verzichtet, weil sie faktisch für den Dienst in der EkvW nicht zur Verfügung stehen. Daneben wird die reale Zahl der Aufträge im Probendienst und nach §25 PfdG.EKD dargestellt. Sie ersetzt einen bisher angenommenen Anteil von 10%. Auf diese Weise sind die Zahlen realistischer.

Wir sehen auf diese Weise ein Bild, das sich in jeder Hinsicht weiter verschärft: Nunmehr können schon ab dem Jahr 2028 (und nicht mehr ab 2029, wie noch im Personalbericht 2019 dargestellt) die vorhandenen Personen den Bedarf nicht mehr decken. Dies gilt, wenn die vorhandenen Pfarrpersonen ihren aktiven Dienst bis zur Regelaltersgrenze leisten, wenn sich die Zahlen für die Zugänge bestätigen und wenn die zur Zeit geltenden Parameter bezüglich der Korridore für Gemeindegliederzahlen pro Pfarrstelle unverändert bleiben.

Der strukturelle Mangel, der sich ankündigt, besteht in der Differenz zwischen 15 (geplanten) Zugängen und einer Anzahl von jährlich zu besetzenden Pfarrstellen in einer Größenordnung von 60 – 70, die sich aus der Zahl der Abgänge abzüglich der notwendigen Reduktionen in der Struktur ergeben.

Zu beachten sind auch die Relationen der Bedarfe in den unterschiedlichen Arbeitsfeldern des Pfarrdienstes. Abbildung 14 weist für das Jahr 2020 einen Bedarf von 154 Pfarrstellen im Schuldienst aus, während faktisch 186 Vollzeitkapazitäten vorhanden sind (siehe Abbildung 9). Das sind 19,1% gegenüber den geltenden 17,5% am Gesamtvolumen des Pfarrdienstes. Erfahrungen zeigen, dass Personen, die lange im Schuldienst sind, selten bereit sind, in den Dienst einer Kirchengemeinde zu wechseln.

Abbildung 14: Entwicklung der Gemeindeglieder und des daraus resultierenden Bedarfs an Vollzeit-Pfarrstellen in der EKvW

1 Jahr	2 Gemeindeglieder	3 Gemeindepfarrst.	4 Funktionspfarrst.	5 Superint.-St.	6 Landeskirchl. Pfarrst.	7 Schulpfarrst.	8 Bedarf VZ-KP
2020	2.148.640	716	86	23	64	156	1045
2021	2.095.786	699	84	23	63	152	1020
2022	2.061.335	687	82	22	63	150	1004
2023	2.027.267	676	81	22	62	147	988
2024	1.993.558	665	80	22	61	145	972
2025	1.960.194	653	78	21	61	142	956
2026	1.927.195	642	77	21	60	140	940
2027	1.894.596	632	76	21	59	138	925
2028	1.862.397	621	74	20	59	135	910
2029	1.830.580	610	73	20	58	133	895
2030	1.799.186	600	72	20	57	131	880
2031	1.768.181	589	71	19	57	129	865
2032	1.737.625	579	70	19	56	127	850
2033	1.707.493	569	68	19	55	125	836
2034	1.677.756	559	67	18	55	122	822
2035	1.648.248	549	66	18	54	120	808
2036	1.619.069	540	65	18	54	118	794
2037	1.590.242	530	64	17	53	116	780
2038	1.561.676	521	62	17	52	114	767
2039	1.533.345	511	61	17	52	112	753
2040	1.505.198	502	60	16	51	110	740

Anmerkungen zur Tabelle:

Spalte 2: Entwicklung der Gemeindegliederzahlen pro Jahr (EKD-Prognose)

Spalte 3: daraus abgeleiteter Bedarf an Vollzeit-Gemeindepfarrstellen: 1:3.000 Gemeindeglieder pro Gemeindepfarrstelle

Spalte 4: daraus abgeleiteter Bedarf an kreiskirchlichen, nicht refinanzierten Vollzeit-Pfarrstellen für gemeinsame Dienste: 1:25.000 Gemeindeglieder pro Kirchenkreis-Pfarrstelle

Spalte 5: Bedarf an Stellen für Superintendentinnen und Superintendenden (prognostizierter Rückgang auf 16 bis 2040)

Spalte 6: Bedarf an landeskirchlichen Pfarrstellen (prognostizierter Rückgang auf 51 bis 2040)

Spalte 7: Bedarf an Vollzeit-Schulpfarrstellen (17,5 % des Bedarfs aus Spalte 3-6)

Spalte 8: Gesamtbedarf an Vollzeit-Kapazitäten in der EKvW

Abbildung 15: Prognostizierte Entwicklung des Personenbestands

1 Jahr	2 Gesamtbedarf VZ-KP aus Abb. 10	4 Bedarf Personen	5 Personen im Pfarrdienst	6 davon in Aufträgen	7 Zugänge	8 Abgänge	9 Pfarrstellen- besetzungen über/ unter Bedarf
2020	1045	1107	1516	293	15	24	+116
2021	1020	1082	1507	275	15	47	+150
2022	1004	1064	1475	256	15	75	+155
2023	988	1047	1415	227	15	88	+141
2024	972	1030	1342	209	15	101	+103
2025	956	1013	1256	191	15	50	+51
2026	940	997	1221	179	15	66	+45
2027	925	980	1170	164	15	106	+25
2028	910	964	1079	144	15	124	-29
2029	895	948	970	120	15	100	-98
2030	880	932	885	105	15	142	-153
2031	865	917	758	67	15	74	-226
2032	850	901	699	56	15	95	-259
2033	836	886	619	44	15	70	-311
2034	822	871	564	35	15	56	-342
2035	808	856	523	29	15	38	-362
2036	794	842	500	25	15	30	-367
2037	780	827	485	23	15	26	-365
2038	767	813	474	20	15	16	-359
2039	753	798	473	17	15	19	-342
2040	740	784	469	16	15	12	-331

Anmerkungen zur Tabelle:

Hier wird der voraussichtliche Bedarf mit dem zu erwartenden Personenbestand in Beziehung gesetzt.

Spalte 2: Diese Zahlen sind der letzten Spalte der Abb. 11 entnommen.

Spalte 3: personenbezogener Bedarf bei einer zur Zeit bestehenden Teildienstquote von 1,06 (Summe aus 2 u. 3 multipliziert mit 1,06). Die Teildienstquote 1,06 bedeutet, dass zur Zeit im Durchschnitt 106 Personen benötigt werden, um 100 Vollzeistellen auszufüllen.

Spalte 5: Zahl der Pfarrerinnen und Pfarrer in der EKvW (ohne Beurlaubte, incl. der Personen in Spalte 6)

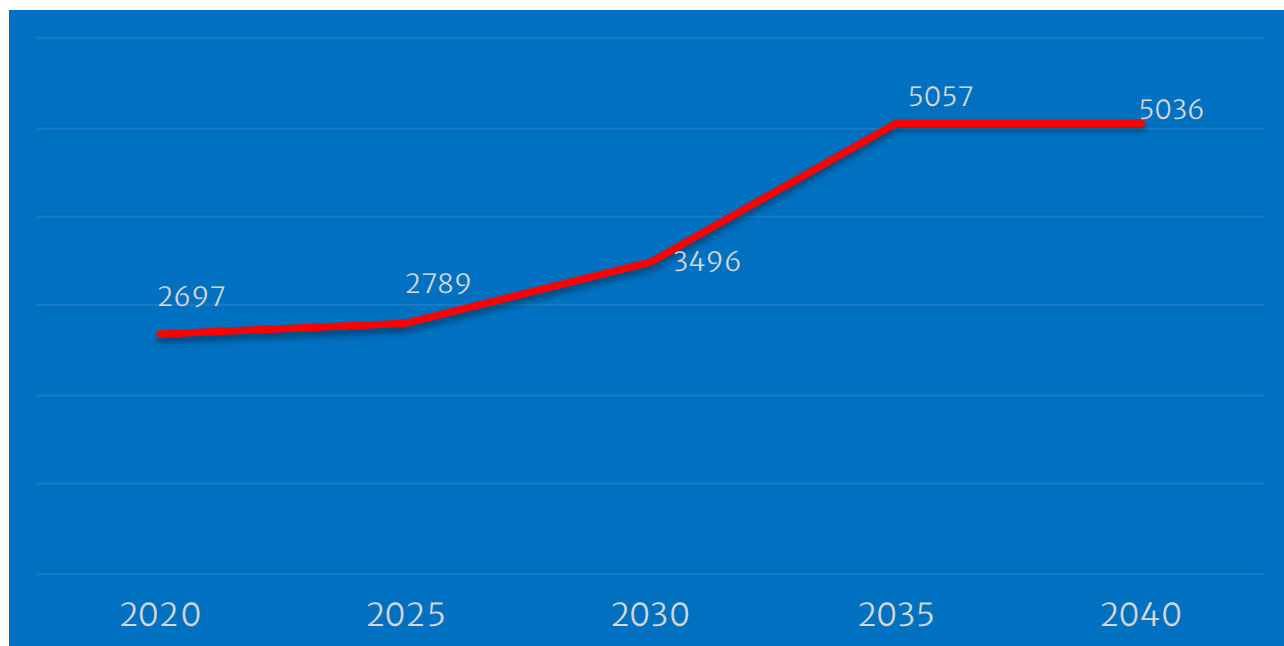
Spalte 6: prognostizierte Entwicklung der Zahl der Personen im Probendienst und in Aufträgen nach § 25 PfdG.EKD

Spalte 7: prognostizierte Zahl an Zugängen im Probendienst aufgrund der Durchschnittswerte der letzten 5 Jahre

Spalte 8: prognostizierte Zahl an ruhestandsbedingten Abgängen auf Basis des Geburtsdatums der aktuell tätigen Pfarrer/innen.

Spalte 9: Darstellung der personenbezogenen Differenz zwischen prognostiziertem Bestand und Bedarf im Blick auf die Pfarrstellenbesetzungen

Abbildung 16: Entwicklung der Gemeindeglieder pro Gemeindepfarrstelle



Die neue Abbildung 16 beschreibt prognostisch die Auswirkungen der Entwicklung aus den Abbildungen 12 und 13 zur Altersstruktur im Pfarrdienst. Diese werden in Beziehung gesetzt zu den Prognosen für die Gemeindegliederzahlen. Angenommen wird ein aktueller Mittelwert von 2700 Gemeindegliedern pro Pfarrstelle. Weiter wird vorausgesetzt, dass in einem Verhältnis von 2/3 zu 1/3 der Pfarrdienst in Gemeinden und funktionalen Diensten versehen wird.

Bis etwa 2030 steigt die Zahl Gemeindeglieder pro Pfarrstelle noch eher flach an. In der ersten Hälfte der 2030er Jahre steigt sie dramatisch auf 5000 an, um sich dann dort zu stabilisieren. Diese Entwicklung hängt unmittelbar zusammen mit der hohen Anzahl an Pensionierungen wie in Abbildung 15 dargestellt. Hier können die Überlegungen im Zusammenhang der interprofessionellen Teams an Bedeutung gewinnen. Wird nach und nach systematisch eine bestimmte Anzahl an Stellen im Rahmen interprofessioneller Teams aufgebaut, so kann ein günstigeres Verhältnis von Gemeindegliedern pro Stelle bzw Team abgebildet werden.

1.4 Pfarrstellenausschreibungen und Besetzungen

Abbildung 17: Zur Besetzung freigegebene Pfarrstellen in der EKvW

Jahr 20-	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
Gesamt-Zahl	60	59	69	128	77	54	55	52	44	93	55	50	63	70
Gemeinde	29	37	52	64	46	39	39	27	29	60	41	33	29	45
Schule	29	12	11	45	19	9	6	10	7	18	5	6	1	9
Krankenhaus	0	0	0	0	1	4	2	7	1	6	3	4	3	0
Sonstige	2	10	6	19	11	2	8	8	7	9	6	7	30	7
Umfang 50 %	9	4	5	20	9	5	6	7	6	19	8	10	5	16
Umfang 75 %	1	3	1	5	3	12	6	3	1	8	0	4	3	5
Umfang 100 %	50	53	63	103	63	37	37	42	36	63	47	36	55	49
anderer Umfang	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	2	0	6	0	1	3	0	0	0	0
befristet	1	7	4	5	6	10	12	14	10	18	8	4	23	21
freie Wahl	23	28	44	86	54	35	47	36	34	64	37	32	46	46
Vorschlagsrecht	37	31	25	42	23	19	8	16	10	29	18	18	17	24

Abbildung 18: Statistik Pfarrstellenbesetzung (Personen)

	Ge- samt	aus Probe- dienst	aus Auf- trag § 25	aus Pfarr- stelle	andere Landeskirche	bis 39	40- 49	50 und älter
Frauen	23	12	4	6	1	5	4	14
Männer	29	8	4	15	2	5	5	19
Summe	52	20	8	21	3	10	9	33

Berichtszeitraum 7.2019 – 6.2020)

Die Zahl der zur Besetzung freigegebenen Pfarrstellen steigt seit 2016 (nach dem Auslaufen der sogenannten „58er Regelung“) wieder stetig an. Das ist einerseits ein gutes Zeichen, weil auf diese Weise langfristige berufliche Perspektiven im Pfarrdienst entstehen, für die Menschen gewonnen und ausgebildet werden können. Andererseits gelingt es oft nur unter großen Anstrengungen, manche vakante Pfarrstellen zu besetzen. Unter anderem wirken sich regionale Unterschiede hier aus. In der Statistik ist das (teilweise) erkennbar an der Differenz zwischen der Gesamtzahl der freien Stellen in 2019 (70) und den Besetzungen (52).

Erfreulich sind eine ansehnliche Anzahl von Besetzungen aus dem Probendienst schon im ersten Jahr der Anstellungsfähigkeit sowie aus einer anderen Pfarrstelle. Durch eine Kultur des Wechsels, die berufsbiografisch gut in Dekaden gedacht werden kann, können Personen sich weiterentwickeln und ihre Erfahrungen und ihr Wissen an andere Orte transferieren. Umgekehrt bekommen Gemeinden und Dienste durch einen Wechsel neue Impulse und Anstöße zur Innovation.

Ermutigend ist die hohe Zahl von 33 Besetzungen durch Menschen im Alter 50+. Gewürdigt wird hier ein großer Schatz an Erfahrungen und Qualifikationen der Personen sowie der Umstand, dass angesichts vieler Unwägbarkeiten die begrenzte Anzahl an Dienstjahren als günstig angesehen wird.

1.5 Spezialseelsorge – Einzelauswertung

Wie alle anderen Bereiche unserer Kirche steht auch die Seelsorge vor dem Problem der abnehmenden Zahl von Pfarrern oder Pfarrerinnen. Um sicher zu stellen, dass unsere Kirche Seelsorge kompetent und verlässlich anbieten kann, werden die Kirchenkreise durch den Fachbereich Seelsorge am IAFW bei der Erstellung einer Seelsorgekonzeption und der damit verbunden Stellenplanung beraten.

Abbildung 19: Spezialseelsorge nach Seelsorgeart (Vollzeit-Kapazitäten)

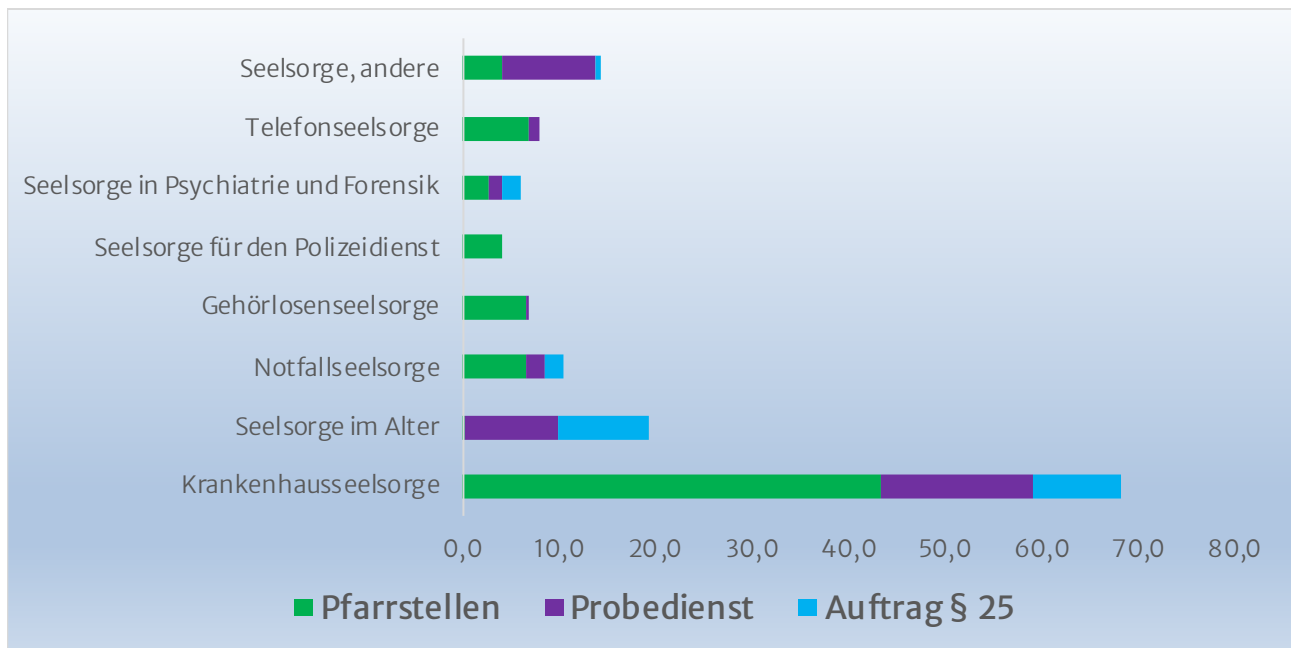
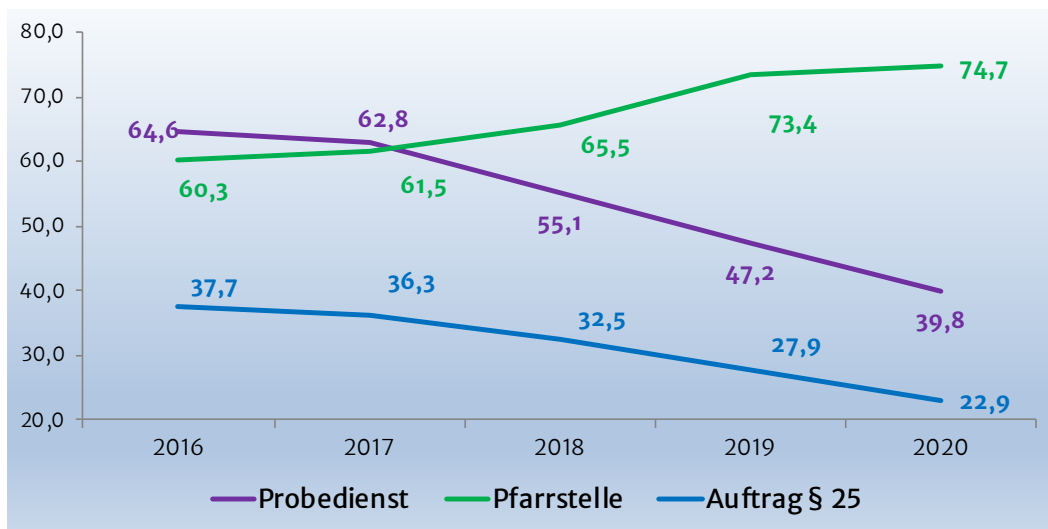


Abbildung 20: Entwicklung Spezialseelsorge nach Beschäftigungsverhältnissen (Vollzeit-Kapazitäten)



2017 hat die Landessynode mit dem Beschluss 68 die Einrichtung von landeskirchlichen Pfarrstellen in einzelnen Seelsorgebereichen beschlossen. In der Notfallseelsorge, Polizei-seelsorge und Gehörlosenseelsorge konnten die Besetzungsverfahren bereits 2019 abgeschlossen werden. In 2020 ist die Umsetzung des Beschlusses in der Psychiatrieseelsorge

und Seelsorge in Kliniken des Maßregelvollzugs – beeinflusst durch die Corona-Pandemie leider etwas verzögert – ebenfalls weiter fortgeschritten. Von den 14 eingerichteten Pfarrstellen in diesem Seelsorgebereich konnten 6 bisher besetzt werden.

Problematisch ist zurzeit die seelsorgliche Versorgung von blinden/sehbehinderten und schwerhörigen Menschen. Ihre Begleitung wird bisher von Synodalbeauftragten wahrgenommen. Nach deren Ausscheiden ist die Nachfolgesuche meist vergeblich. Auch für die Seelsorge an den Angehörigen der Circus- und Schaustellergemeinde – die durch die Corona-Pandemie als besonders Betroffene in den Blick gekommen sind – konnte bisher noch keine personelle Lösung gefunden werden.

Weitere Arbeitsfelder der Seelsorge werden im Rahmen einer Weiterentwicklung der Gesamtkonzeption Seelsorge auch weiterhin bedacht werden.

Abbildung 21: Entwicklung Spezialseelsorge insgesamt (Vollzeit-Kapazitäten)

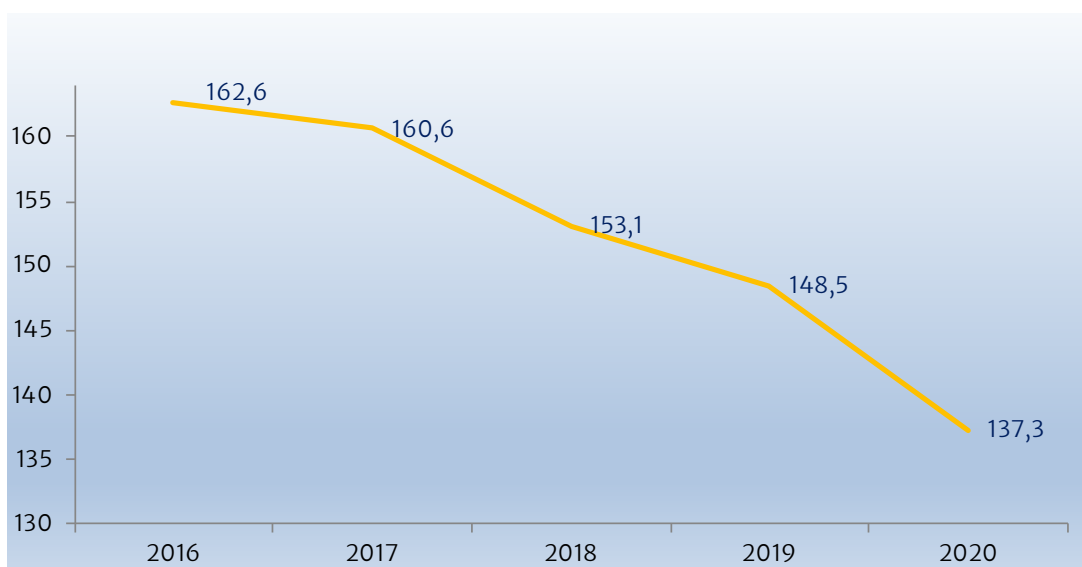
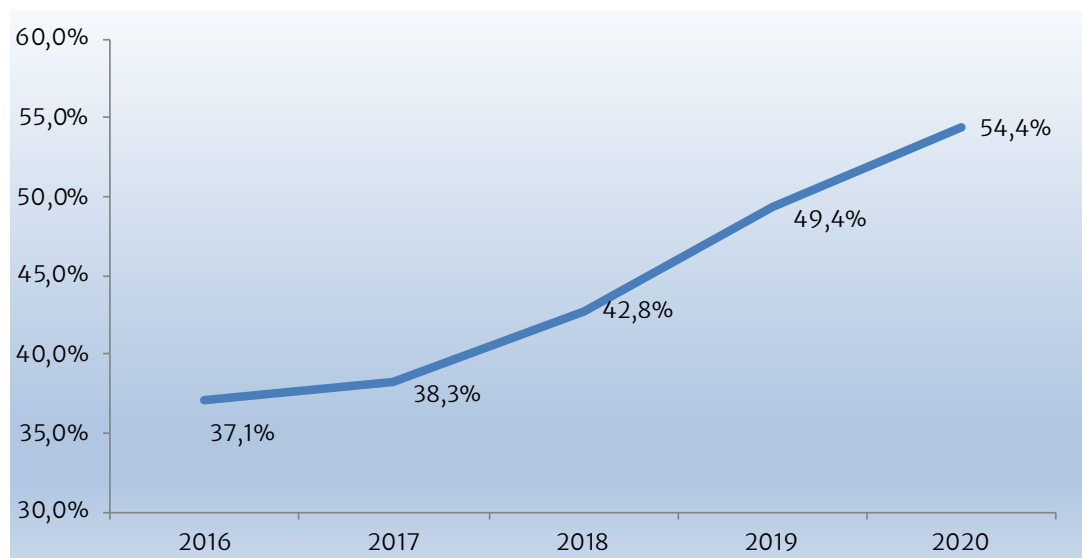


Abbildung 22: Entwicklung des Prozentanteiles der Pfarrstellen in der Sonderseelsorge (Vollzeit-Kapazitäten)



1.6 Evangelischer Religionsunterricht durch Pfarrerinnen und Pfarrer

Im Abgleich mit den Planungsdaten des Jahres 2012 (Bericht zum Personalentwicklungskonzept für den Pfarrdienst in der EKvW bis 2030) ergibt sich, dass von 2012 bis 2020 im Bereich der Schulpfarrstellen rd. 49 Pfarrstellen (rd. 23 im Bereich der Allgemeinbildenden Schulen und rd. 26 im Bereich Berufskolleg) abgebaut worden sind.

Diese Entwicklung wird weitergehen, da die Bedarfe sich verändern, und zwar aufgrund

- der demografischen Entwicklung der Schülerzahlen,
- des Rückgangs der Anzahl der ev. Schüler/innen
- der Altersstruktur der Schulpfarrer/innen,
- des Ausbaus der konfessionellen Kooperation im Religionsunterricht in Zusammenarbeit mit der katholischen Kirche,
- des Ausbaus des Islamischen Religionsunterrichtes.

Im Ergebnis ist davon auszugehen, dass der Rückbau von Schulpfarrstellen – wie im Folgebericht (Personalentwicklung für den Pfarrdienst bis 2030, Landesynode 2012) ausgeführt – „synchronisiert“ mit der Gesamtpfarrstellen-Entwicklung umgesetzt werden kann.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Der Religionsunterricht (RU) wird in Deutschland grundgesetzlich als ordentliches staatliches Unterrichtsfach garantiert und ist als res mixta organisiert: Der Staat garantiert die rechtlichen, personellen und finanziellen Rahmenbedingungen, ist aber wegen der verfassungsrechtlich gebotenen religiösen und weltanschaulichen Neutralität des Staates in der inhaltlichen Ausgestaltung des Unterrichts und der Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte auf die Mitwirkung der Kirchen und Religionsgemeinschaften angewiesen.

Jede/r Religionslehrer/in muss eine Kirchliche Unterrichtserlaubnis (Vokation) haben, die auf der Grundlage der Vokationsordnung erteilt wird.

Die Mitwirkung der Kirchen erfolgt neben der Sicherstellung der inhaltlichen Übereinstimmung des Religionsunterrichts mit den Grundsätzen der Kirchen auch in der Durchführung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Lehrkräfte und in der Gestellung von kirchlichen Lehrkräften für den Religionsunterricht.

Dazu gibt es vertragliche Vereinbarungen der Landeskirchen mit dem Land NRW. Die EKvW erhält auf der Grundlage dieser Verträge zur Zeit Refinanzierungsanteile für über 192 volle Pfarrstellen (kirchliche Lehrkräfte) sowie Mittel für die Fortbildung der Lehrer/innen für Evangelische Religion und die Weiterbildung anderer Lehrkräfte. Kirchlicherseits werden die Finanzierung für das Pädagogische Institut, die 21 kreiskirchlichen Schulreferent/innen sowie für die 17 Mediotheken zur Verfügung gestellt.

Zahlen und Fakten (lt. Amtlicher Schuldaten für das Schuljahr 2019/20)

Lehrer/innen

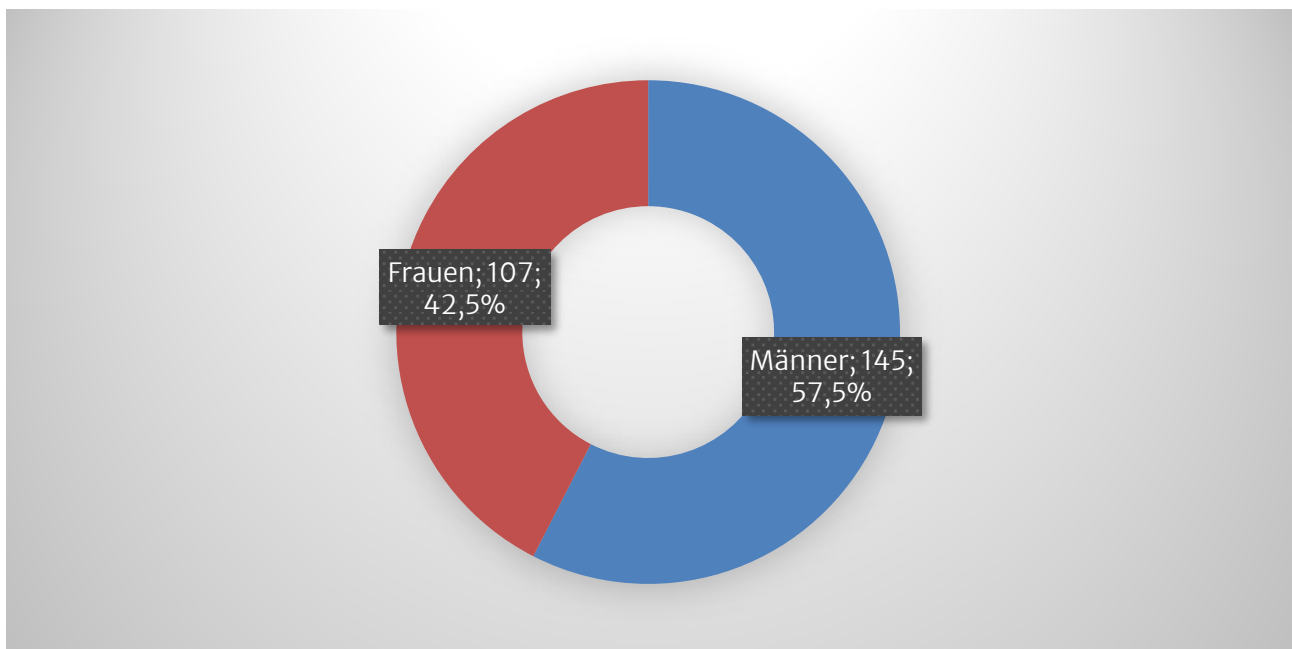
Im Bereich der EKvW werden rd. 8.500 staatliche Lehrer/innen im evangelischen RU an Schulen eingesetzt. Unter der Voraussetzung, dass diese staatlichen Lehrkräfte mit mindestens 25% ihrer gesamten Lehrtätigkeit im evangelischen RU eingesetzt werden, wendet das Land NRW mindestens 200 Millionen Euro jährlich an Personalkosten für den evangelischen RU im Bereich der EKvW auf. Evangelischer RU, der im Wesentlichen von staatlichen Lehrer/innen getragen wird, erreicht derzeit ca. 330.300 Schüler/innen. Religionslehrer/innen sind – mit kirchlicher Beauftragung – eine „Brücke“ in das System Schule als Lernort und

Lebensraum. Durch die Vokation sagt die EKvW den von ihr beauftragten Lehrer/innen „den Rückhalt ihrer Gemeinschaft, fachliche Förderung und Unterstützung in der verantwortlichen Wahrnehmung ihres Dienstes“ zu (§ 2 Abs. 2 Gemeinsame Vokationsordnung der EKvW, EKvW und der Lippischen Landeskirche vom 11.05.2001).

Schüler/innen

In der EKvW gab es im Schuljahr 2019/20 rd. 286.000 evangelische Schüler/innen (2010: ca. 450.000; Vorlage 1.3. für die Landessynode 2010, Gemeinden und Pfarrstellen – Kirchliches Leben im Spiegel der Zahlen). Darüber hinaus nahmen im Schuljahr 2019/2020 rd. 40.200 Schüler/innen (2009/2010: rd. 103.000) anderer Konfession und Religion am ev. RU teil. Ev. RU umfasst wöchentlich rd. 32.300 Unterrichtsstunden. An 227 Schulen wird der Religionsunterricht als konfessionell-kooperativer Unterricht erteilt.

Abbildung 23: Frauen und Männer im Schuldienst (Personen)



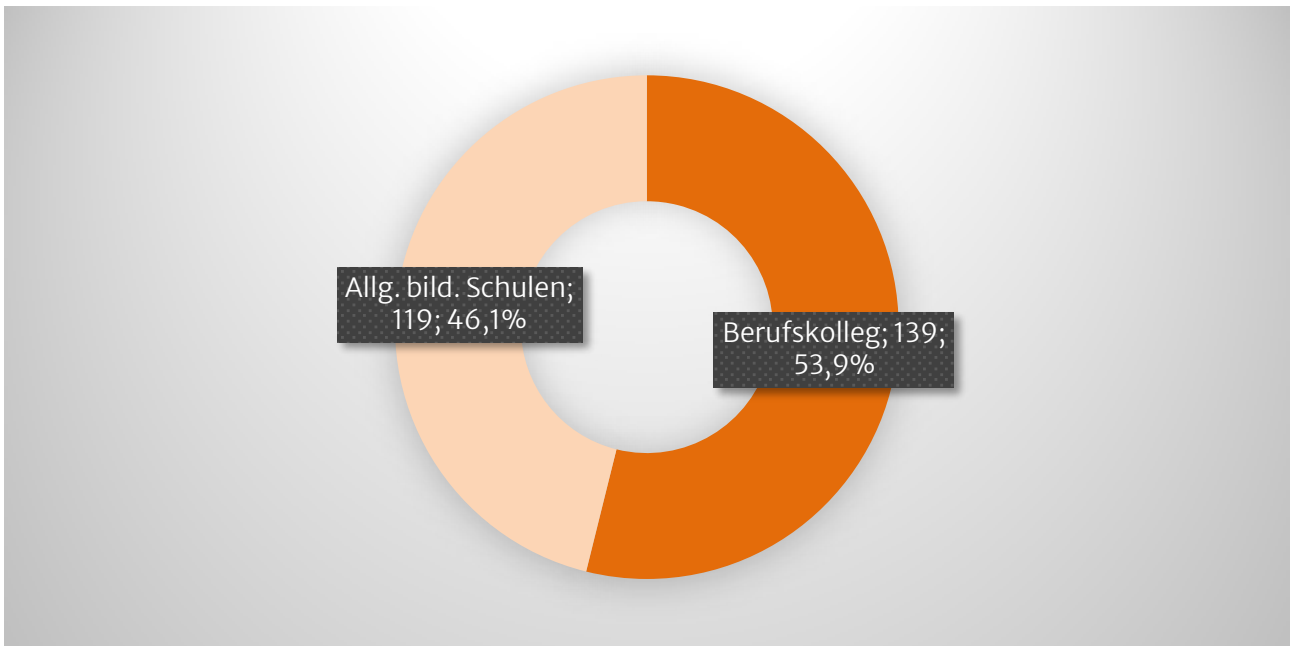
(Stand: 1.8.2020)

Zurzeit unterrichten 252 Pfarrer/innen mit rd. 192 Stellenanteilen RU, davon rd.

- 61 % an Berufskollegs,
- 31 % an Gymnasien und Gesamtschulen,
- 5 % an Haupt-, Real- und Sekundarschulen,
- 1 % an Grundschulen,
- 1 % an Förderschulen.

Das heißt: Derzeit arbeiten rd. 15 % der westfälischen Pfarrer/innen hauptamtlich oder stellenanteilig als RU erteilende kirchliche Lehrkräfte in der Schule und haben vertraglich und strukturell gesicherte, nachhaltige Wirkmöglichkeiten im System Schule. Über die Erteilung von RU hinaus übernehmen sie in der Schule und im Kirchenkreis weitere Aufgaben (Siehe Anlage "Aufgaben kirchlicher Lehrkräfte" im Personalbericht 2016).

Abbildung 24: Schuldienst nach Schulform (Vollzeit-Kapazitäten)



(Stand: 1.8.2020)

Abbildung 25: Entwicklung der Vollzeit-Kapazitäten im Schuldienst



(Stand: 1.8.2020)

Finanzen

Die kirchlichen Lehrkräfte sind überwiegend Inhaber/innen von Pfarrstellen. Diese werden durch das Land NRW refinanziert (Haushaltsansatz 2020 = rd. 21,2 Mio. €). Bei einem Gesamtvolumen des Teilhaushaltes „Pfarrbesoldung – Pfarrbesoldungszuweisung“ 2020 von 107,8 Mio. € ist das ein Kompensationsanteil von ca. 19,6 %.

Perspektiven

Die Altersstruktur der kirchlichen Lehrkräfte entspricht der Altersstruktur der Pfarrer/innen insgesamt. Daher wird die Gewinnung von jungen Pfarrer/innen, die als kirchliche Lehrkräfte eingesetzt werden können, im Blick behalten werden müssen.

Auch zukünftig werden kirchliche Lehrkräfte ergänzend zur Verfügung stehen müssen, um Unterrichtsausfall im Ev. Religionsunterricht zu vermeiden. Gerade im Blick auf den Mangel an staatlichen Lehrkräften sind die kirchlichen Lehrkräfte als Ein-Fach-Lehrer/innen für ev. Religion ein wichtiger Beitrag zur Deckung des Bedarfs auch in Mangelfächern.

2. Andere kirchliche Berufe

2.1 Pilotprojekte „Interprofessionelle Teams (IPT)“ in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Dieser Personalbericht orientiert sich – wie in den Jahren zuvor – in seiner Gliederung bislang weitgehend an sogenannten „Berufsgruppen“. Allerdings gibt bereits seit einiger Zeit Erfahrungen mit Formen der Zusammenarbeit unterschiedlicher Berufsgruppen, die letztlich eher einem kompetenz- bzw. anforderungsorientierten Ansatz vertreten. Damit ist in gewisser Weise Neuland betreten, was mittel- oder langfristig sich auch auf Fragen der Personalplanung und -entwicklung Auswirkungen haben könnte.

Darum soll an dieser Stelle ein erster kurzer Überblick über diese neue Form der Zusammenarbeit in unserer Kirche gegeben werden.

Ursprung Ziel und inhaltliche Einordnung

Ein wichtiges Ergebnis des Diskussionsprozesses „Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche“ war der Auftrag zur Entwicklung von Pilotprojekten für interprofessionelle Kooperation in Kirchengemeinden: „Um die Zusammenarbeit zwischen dem Pfarramt und anderen kirchlichen Ämtern und Diensten im Haupt- und Ehrenamt weiterzuentwickeln, wird empfohlen, Projekte zur Erprobung geeigneter Modelle durchzuführen.“¹

Interprofessionelles Arbeiten stellt im protestantisch-kirchlichen Raum hingegen eine weitgehend neue Form der Zusammenarbeit der unterschiedlichen Berufsgruppen und Qualifikationen dar. Ausgehend von einer gängigen und aus dem Gesundheitswesen stammenden Definition von Interprofessionalität „als Lehre und Tätigkeit, die zustande kommt, wenn Fachleute von mindestens zwei Professionen gemeinsam arbeiten und voneinander lernen im Sinne einer effektiven Kollaboration, welche die Gesundheitsresultate verbessert“², wird hier ein neuer Anspruch an die Art der Zusammenarbeit formuliert.

An die Stelle von berufsgruppenorientierten „Zuständigkeiten“ rückt die kompetenzorientierte Wahrnehmung von Aufgaben auf der Grundlage von konkreten Bedarfen. In interprofessionellen Teams ergeben sich daraus neue, dynamische und flexible Strategien und Konstellationen für gemeinsames Arbeiten.

Verfahren und Vorgehen

Auf dem Hintergrund dieser inhaltlichen Ausrichtung wurde eine sog. „Verfahrensübersicht für Pilotprojekte zur Entwicklung der Zusammenarbeit von Pfarramt und den anderen Ämtern und Diensten im Haupt- und Ehrenamt“ entwickelt. Hier werden die einzelnen Schritte des Prozesses beschrieben.

Zur Vernetzung der Teams und zum Erfahrungsaustausch der Teams und der Landeskirche haben inzwischen zwei Evaluationstreffen stattgefunden.

1 Leitlinien für Modellprojekte (Entwurf: Beese / Wallmann / Roth) zur Entwicklung der Zusammenarbeit von Pfarramt und anderen kirchlichen Ämtern und Diensten im Haupt- und Ehrenamt (MEZ), (LKA Bielefeld, den 25.01.2016). Siehe auch: Empfehlungen für Modellprojekte zur Entwicklung der Zusammenarbeit von Pfarramt und anderen kirchlichen Ämtern und Diensten im Haupt- und Ehrenamt. (MEZ) – Az.: 302.5

2 Zitiert nach: PT1-2-01 Berufsausübung: Potenziale für Interprofessionalität, Schlussbericht 26.6.2019, S. 60, hg.v. Bundesamt für Gesundheit BAG der Schweiz

Statistik und Informationen

Zur Zeit (Stand: 1.8.2020) arbeiten 14 interprofessionelle Teams als landeskirchlich begleitete Pilotprojekte. Weitere Anfragen bzw. Beratungsprozesse kommen hinzu. Darüber hinaus sind – zum Teil schon seit längerer Zeit – in ca. 5 bis 10 Kirchengemeinden Teams in interprofessionellen Formen der Zusammenarbeit tätig.

Von den 14 begleiteten Teams sind 10 in städtischen Regionen und 4 in kleinstädtisch-ländlichen Räumen angesiedelt. In zwei Teams werden die Pfarrpersonen durch sog. „Gemeindemanagerinnen bzw. –manager“ mit stärker organisatorischen Aufgaben ergänzt, in allen anderen Teams arbeiten Gemeindepädagoginnen oder Diakone mit stärker pädagogisch-verkündigenden-seelsorglichen Schwerpunkten. Es sind insgesamt 27 Pfarrfrauen und Pfarrer sowie 16 Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen bzw. Diakoninnen und Diakone sowie weitere Mitarbeitende anderer Berufsgruppen in diesen Teams beschäftigt.

Die durchschnittliche Gemeindegliederzahl pro voller Pfarrstelle beträgt zurzeit ca. 3500, die der anderen Berufsgruppen pro voller Stelle bei ca. 7100. Daraus ergibt sich ein Schlüssel von rund 2300 Gemeindegliedern pro voller Stelle im Team.

11 Mitarbeitende sind in kreiskirchlicher Anstellungsträgerschaft (davon 0 befristet), 5 in gemeindlicher (davon 3 befristet) beschäftigt.

Erfahrungen und Rückmeldungen

Aus dem Erfahrungsaustausch mit den Teams und durch die Beratung ergaben sich eine Reihe von Beobachtungen und Anregungen:

- Die vorgelegten Konzeptionen beschreiben zum Teil deutlich detaillierte Aufgaben und Schwerpunkte der jeweiligen Teammitglieder, als das bei üblichen Dienstabweisungen für den Pfarrdienst üblich ist. Es ist häufig gut erkennbar, dass die „Arbeitsplatzbeschreibungen“ auf einer Gesamtkonzeption der Gemeindegemeinschaft beruhen. Mitunter erweckt das den Eindruck, dass die Einrichtung des interprofessionellen Teams zum Anlass genommen wurde, eine Konzeption zu erarbeiten.
- Auch der Dienst der Pfarrfrauen und Pfarrer wird in den interprofessionellen Team – in unterschiedlichem Maße – weniger von lokal-parochialen „Zuständigkeiten“, als mehr von funktional-inhaltlichen Schwerpunkten bestimmt. Es wird betont, dass auch die Zuordnung einzelner Aufgaben durch die interprofessionelle Zusammenarbeit stärker kompetenzorientiert geschieht als zuvor. In den Rückmeldungen wurde diese Entwicklung insgesamt von den Pfarrfrauen und Pfarrern selbst begrüßt.
- Es ist klar erkennbar, dass den Diakonen und Gemeindepädagoginnen und den Mitarbeitenden der anderen Berufsgruppen eigenständige Handlungsfelder und Verantwortungsbereiche zugeordnet wurden.
- In den weitaus meisten Fällen gelang es ohne Probleme, die neu geschaffenen Stellen mit geeigneten Personen zu besetzen (alle gestarteten Teams sind noch aktiv). In einigen Fällen war im Sinne einer innerkirchlichen Personalentwicklung eine Besetzung mit einer Person aus dem Kirchenkreis/ der Kirchengemeinde möglich.
- In allen Fällen nehmen die Diakoninnen und Gemeindepädagogen und die Mitarbeitenden der anderen Berufsgruppen ständig an den Sitzungen der Presbyterien teil, es gibt gemeinsame Dienstgespräche im Team, die Teilnahme an den synodalen Gremien ist unterschiedlich geregelt. Allerdings wird angefragt, ob nicht mittelfristig ein anderer Status in den Presbyterien ermöglicht werden sollte.
- Die Beschreibung des Arbeitsumfanges orientiert sich an den tariflichen Vorgaben, wird aber häufig auch durch das für den Pfarrdienst entwickelte Terminstundenmodell beschrieben.
- Das Thema „Teamentwicklung“ wird durchgehend als wichtig erachtet und häufig

durch Supervision oder Coaching unterstützt.

- Durchgehend befürwortet wird die Anstellungsträgerschaft durch den Kirchenkreis (auch dort, wo diese auf der Gemeindeebene liegt), da sie einerseits als hilfreich für die interne Teamdynamik gesehen wird (keine Vorgesetztenrolle innerhalb des Teams) und andererseits eher unbefristete Beschäftigungsverhältnisse ermöglicht.

Themen für die Weiterarbeit

Die folgenden Punkte beschreiben Themen, die aus den ersten Erfahrungen der weiteren Klärung bedürfen:

- Deutlichere Rollenbeschreibungen zu Leitungsthemen: Sitzungsleitung, Teammoderation, Teamorganisation.
- Fortschreibung der Konzepte unter Berücksichtigung der Kompetenzen (z.B. bezogen auf Leitung der Gremien, Persönliche und fachliche Kompetenzen...) und Aufgabenfelder
- Entwicklung von Personalplanungen für die verschiedenen Berufsgruppen auf Ebene des Kirchenkreises in Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden und der Landeskirche.
- Klärung des Stimmrechts zusätzlich zum Beratungsrecht/Beratungspflicht für die Gemeindepädagoginnen/Diakoninnen im Presbyterium unter Berücksichtigung der Kirchenkreisanstellung.
- Veränderung der Eingruppierung für die Gemeindepädagogen/Diakonen im Zusammenhang von Beteiligung an Leitungsverantwortung und pastoralen Aufgaben.
- Entwicklung von Beratungs- und Stimmrecht der IPT Mitglieder mit gemeindepädagogisch-diakonischer Qualifikation in Kreissynoden
- Bildung von Coachinggruppen und Coachingprozessen
- Entwicklung von Fortbildungen für IPT
- Überführung der Pilotphase in den Regelbetrieb

2.2 Mitarbeitende in der Öffentlichkeitsarbeit

Die aktuellen Zahlen lassen im Vergleich zum Personalbericht des Vorjahres keine signifikanten Veränderungen erkennen. Die damals identifizierten Trends setzen sich fort. Stellen, die frei werden, werden mit PR-Profis anstatt mit Pfarrerinnen und Pfarrern besetzt. Wo es nötig ist, werden Rahmenbedingungen (Wegfall der Befristung, voller Stellenumfang, Stabsstelle) optimiert. In Fragen der Vergütung gibt es nach wie vor keine etablierten landeskirchlichen Standards. Der BAT-KF ist bei der Eingruppierung nur sehr eingeschränkt hilfreich. Viele Kolleginnen und Kollegen arbeiten am Limit. Als Gründe sind die spürbar gestiegenen Anforderungen an eine professionelle Kommunikation (Bedeutungszuwachs, crossmediales Arbeiten, Social Media) ebenso zu nennen wie zahlreiche Herausforderungen in den Bereichen Krisen- und Corona-Kommunikation.

Abbildung 26: Gesamtzahl und Vollzeit-Kapazitäten der Beschäftigten in der Öffentlichkeitsarbeit

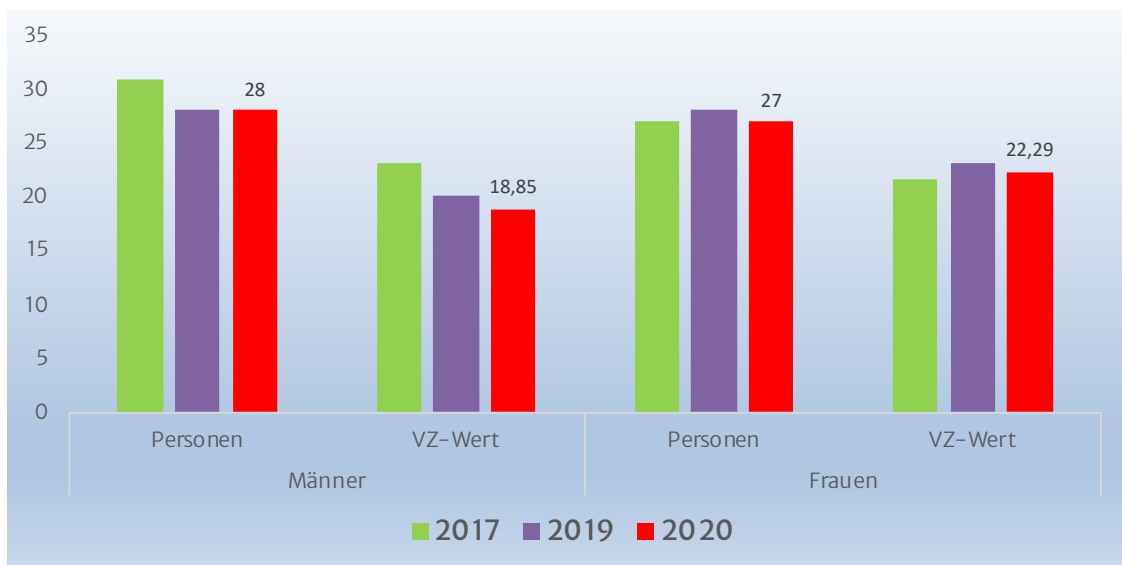


Abbildung 27: Beschäftigte (Vollzeit-Kapazitäten) nach Berufsgruppen in der Öffentlichkeitsarbeit

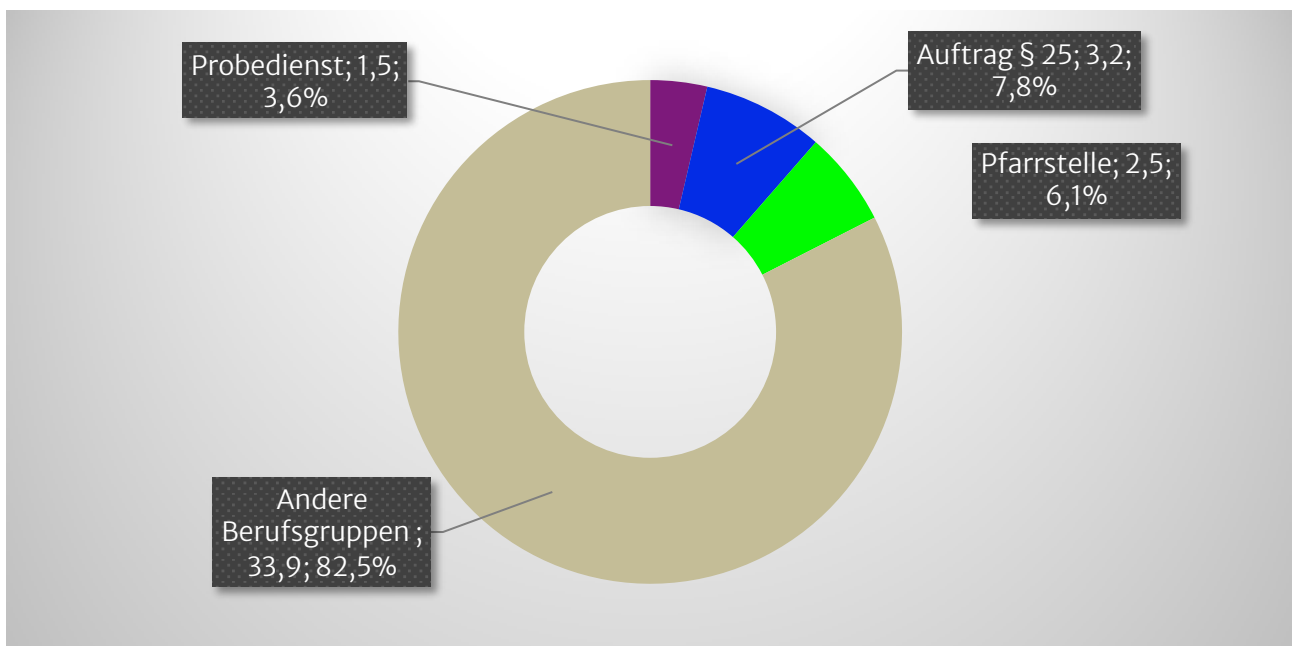


Abbildung 28: In der Öffentlichkeitsarbeit Beschäftigte in den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden (in Vollzeitkapazitäten)

Kirchenkreis	Probendienst	Auftrag § 25	Pfarrst.	Andere Berufe	Summe	Gemeindegl. pro VZ-KP
Wittgenstein				1,00	1,00	31146
Dortmund				5,50	5,50	34556
Unna	0,5			1,50	2,00	35102
Bielefeld		1		1,20	2,20	40880
Lübbecke		1			1,00	58381
Iserlohn		0,5		1,00	1,50	59387
Hagen				1,00	1,00	65192
Tecklenburg				1,00	1,00	72158
Lüdenscheid-Plettenberg				1,00	1,00	77982
Schwelm				0,50	0,50	78252
Paderborn				1,00	1,00	78329
Gelsenkirchen/Wattenscheid	1				1,00	79624
Hattingen-Witten				0,75	0,75	81341
Steinfurt-Coesfeld-Borken				1,00	1,00	81952
Halle				0,50	0,50	87166
Soest-Arnsberg				1,00	1,00	102061
Vlotho				0,50	0,50	102856
Bochum				0,75	0,75	111735
Siegen				1,00	1,00	112164
Gladbeck/Bottrop/Dorsten				0,50	0,50	112928
Herne			0,5		0,50	122920
Minden				0,50	0,50	142922
Hamm			0,5		0,50	153938
Gütersloh				0,50	0,50	193394
Münster			0,5		0,50	206536
Recklinghausen				0,20	0,20	489985
Herford					0,00	

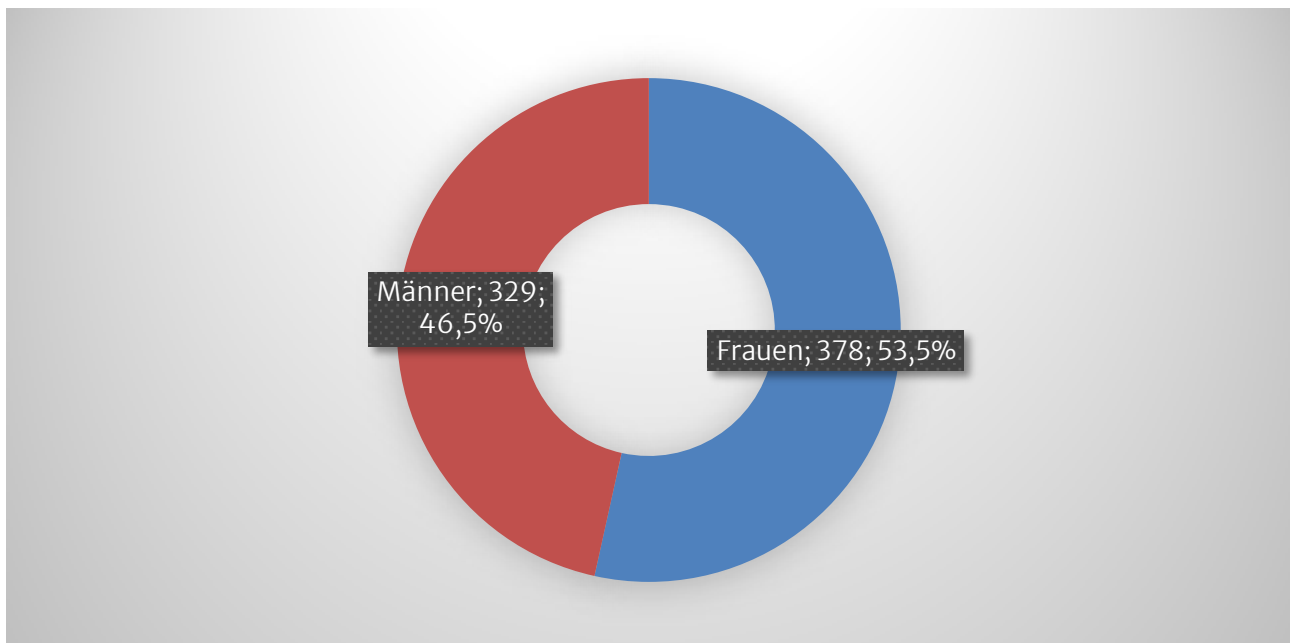
2.3 Mitarbeitende im gemeindepädagogischen Arbeitsfeld nach VSBMO

Die Anzahl der Personen, die im gemeindepädagogischen Arbeitsfeld beschäftigt sind, ist weiterhin ansteigend. Die konkreten Zahlen, bezogen auf besetzte Stellen, lässt sich aufgrund der Organisation von verschiedenen Anstellungsebenen nicht exakt beschreiben. Zwar müssen Neuanstellungen im Bereich der VSBMO mit einem Sichtvermerk durch das Landeskirchenamt versehen werden. Es findet aber kein verlässlicher Abgleich beim Stellenwechsel oder Kündigung durch Mitarbeitende statt, da diese nicht verbindlich mitgeteilt werden müssen. Daher beschreibt die Zahl im Bestand des Beauftragten für Mitarbeitende nach VSBMO die derzeit dort geführten Mitarbeitenden, die im Bereich der Arbeitsfelder der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit beschäftigt sind und durch den Beauftragten über Fortbildungen, Stellen und berufliche Entwicklungsmöglichkeiten informiert und beraten werden.

Aus der Sicht von Personalentwicklung für die Berufsgruppe nach VSBMO ist – wenn schon keine gemeinsame Personalplanung in der unterschiedlichen Anstellungsorganisation von Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Landeskirche sowie Vereinen und Werken möglich ist – zumindest der Versuch notwendig, die Ebene des Kirchenkreises als Planungsebene zu nutzen. Unterhalb dieser Ebene ergibt Personalplanung keinen Sinn. Wenn Planung und Anstellungsebene im Kirchenkreis zusammengeführt würden, wäre dieses ein gutes Instrument, um die gegenwärtigen und zukünftig noch extremeren Personalmängel in den kirchlichen Berufen wirksam und aktiv zu bearbeiten.

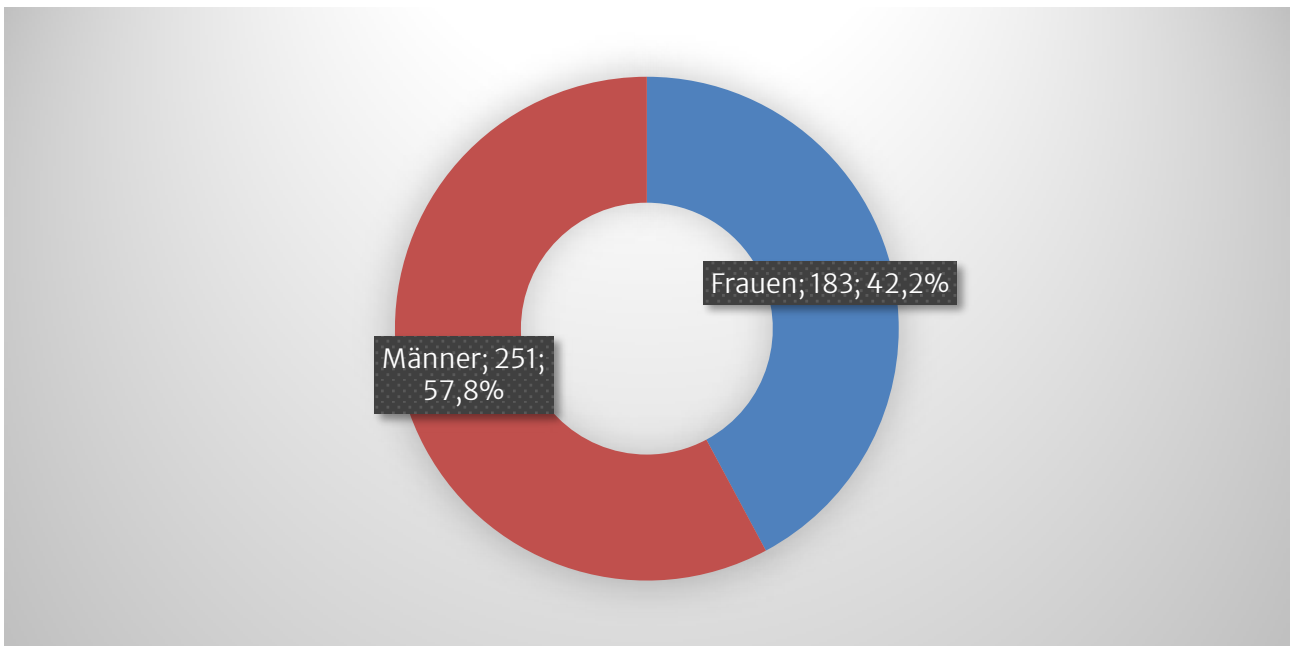
Die Herausforderung an gelingende Personalplanung ist dabei nicht nur, den Bedarf des kirchlichen Personals zu organisieren, sondern auch Mitarbeitende, die auf VSBMO Stellen arbeiten, in kirchlichen Handlungsfeldern zu halten.

Abbildung 29: Gemeindepädagogen/innen + Diakone/innen (Personen)



Zurzeit werden 707 Mitarbeitende im Bereich der VSBMO geführt, die in unterschiedlichen Stellenumfängen tätig sind, sich in Beschäftigungsverhältnissen befinden, Elternzeit beantragt haben, erkrankt sind oder sich in Altersteilzeit befinden. Die steigende Zahl der Mitarbeitenden ist sowohl mit neuen errichteten Stellen, einer Steigerung im Bereich der Teilzeitstellen begründbar, als auch systemisch durch die Unübersichtlichkeit, die sich aus der Vielzahl der Anstellungsträger bedingt. Je vielfältiger die Träger, je ungenauer der konkrete Überblick.

Abbildung 30: Gemeindepädagogen/innen + Diakone/innen (Vollzeit-Kapazitäten)



Es bleibt damit eine Herausforderung, die Möglichkeiten, die unsere Kirche als Netzwerorganisation hätte, auch zu nutzen. Diese Herausforderung bezieht sich auf

- Vernetze Anstellungsebene
- Beteiligung der VSBMO Berufsgruppe am Projekt Petrus (Personal...)
- Entwicklung von Interprofessionellen Teams mit Unterstützung durch Organisationsentwicklung und Coaching
- Begegnung der Berufsgruppen schon in der Ausbildung zu den kirchlichen Berufen
- Gemeinsame Fortbildungen der Berufsgruppen

Die Statistik, die sich aus den Beratungsakten des VSBMO Beauftragten ergibt, lässt sich für 2020 wie folgt konkretisieren:

Direkte Anstellungsebenen unserer Kirche:

- Kirchengemeinde 48%
- Kirchenkreise 39 %
- Landeskirche 6 %
- kirchlichen Verbänden und Werken im Auftrag von Kirchengemeinden oder Kirchenkreisen 7%

Diakoninnen und Diakone in Diakonischen Werken und Stiftungen sind hier nicht erfasst.

Abbildung 31: Gemeindepädagogen/innen + Diakone/innen/ Übersicht

	Zahl	%	PK Vollzeit	Vollzeit %	Teildienst- quote
Frauen	378	53,5%	183	48,4%	2,07
Männer	329	46,5%	251	76,3%	1,31
Gesamt	707		434		1,63

Abbildung 32: Gemeindepädagogen/innen + Diakone/innen/ Alter

	bis 29	30-39	40-49	50-67
Frauen	61	98	77	142
Männer	28	72	54	175
Gesamt	89	170	131	317

Arbeitsfelder der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach VSBMO

In der **Kinder- und Jugendarbeit** liegt mit 80 % immer noch der Schwerpunkt der gemeindepädagogischen Arbeit: klassische Gruppenarbeit, über offene Angebote mit und ohne kommunaler Förderung, Projekte und Ferienangebote (Freizeiten, Ferienspiele, ...), Gewinnung, Ausbildung und Begleitung von Ehrenamtlichen.

Der Bereich der **Offenen Kinder- und Jugendarbeit** ist mit ca. 400 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und einer Refinanzierung zwischen 10 und 100 % ein großer wichtiger Arbeitsbereich in evangelischer Trägerschaft.

Bildungsarbeit für verschiedene Alters- und Zielgruppen Erwachsenenbildungsarbeit meint hier alle Altersgruppen ab 16 Jahren in Form von geschlechtsorientierter Bildungsarbeit, migrationsorientierter, religiöser und gesellschaftspolitischer Bildungsarbeit (7% der Stellen nach VSBMO).

Arbeitsfeld Schulsozialarbeit, Offene Ganztagschule: Die hier erfassten Stellen haben den Aufgabenschwerpunkt in Organisation und Leitung des Arbeitsbereiches. Diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (4%) arbeiten zusammen mit einer großen Zahl von Erzieherinnen und Erziehern sowie Ergänzungskräften im kirchlichen Auftrag. Die Refinanzierung dieses Arbeitsbereiches in Evangelischer Trägerschaft beträgt nahezu 100%.

Arbeitsfeld Leitung, Geschäftsführung: Die Verantwortung für Leitung und Geschäftsführung der kirchlichen Jugendarbeit in den Kirchenkreisen ist bis auf zwei Ausnahmen ausschließlich in gemeindepädagogisch-diakonischer Verantwortung (5 %, z.T. mit stellvertretender Leitung). Zu Leitungsaufgaben gehören neben Konzeptverantwortung, kinder- und jugendpolitischer Verantwortung und Finanzverantwortung auch eine unterschiedlich gewichtete Personalverantwortung für die Mitarbeitenden im Arbeitsfeld. Die Personalverantwortung ist in den Kirchenkreisen sehr unterschiedlich gewichtet. Es gibt sowohl Dienstanweisungen mit dem umfassenden Auftrag der Personalverantwortung, die die Dienst- und Fachaufsicht bei der Leitung des Arbeitsfeldes ansiedelt, als auch Dienstanweisungen, die ausschließlich die Fachaufsicht als Aufgabe an die Leitung überträgt sowie solche, die lediglich eine Fachberatung für das Arbeitsfeld beschreiben. Die Personalverantwortung für die Leitungen und Geschäftsführenden liegt in der Regel bei den Superintendentinnen und Superintendenten

Mitarbeitende nach VSBMO in Interprofessionellen Teams: Das Interesse der Mitarbeitenden in Arbeitsfeldern jenseits der Kinder- und Jugendarbeit tätig zu werden, ist seit jeher vorhanden. Bisher gab es aber in den Aufgabenbereichen, die sich seit 2017 in den Interprofessionellen Teams entwickelt haben, nur vereinzelt und von Gemeinden selbst organisiert Stellen in diesem Bereich. Die momentan 14 Teams arbeiten mit 15 Stellen im Bereich der VSBMO. Das sind 2 % der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen. Rechnet man die davon unabhängig entstandenen Stellen hinzu, dann sind es ca 4 %.

Gemeindepädagogischen-diakonischen Ausbildungen

Die ausführliche Beschreibung der gemeindepädagogischen-diakonischen Ausbildungen und Diakonischen Gemeinschaften werden im Bericht 2020 nicht wiederholt. Wir verweisen an dieser Stelle auf den Bericht 2019.

Die Begleitung der Ausbildungen durch die Landeskirche ermöglicht nicht nur die Bearbeitung der aktuellen Fragen und Herausforderungen der einzelnen Ausbildungsinstitute, sondern auch das vernetzte Fachgespräch zwischen den Ausbildungen und Gemeinschaften mit der Landeskirche.

Die folgenden Themenfelder spielen aktuell eine wichtige Rolle:

- Werbung für die Studiengänge und Ausbildungen
- Vermittlung und Erleichterung von Quereinstiegen
- Entwicklung einer Plattform für Praktikumsplätze
- Aufbau einer finanziellen Unterstützung
- Sicherung einer auskömmlicheren Finanzierung der Ausbildungen
- Entwicklung von Unterstützungsangeboten für Studierende und Auszubildende in Form von Büchergeld sowie inhaltlich attraktiven Praktikumsplätzen mit Praktikumsentgelt.
- Organisation der Ausbildungen und Studiengänge angesichts der Einschränkungen durch Corona (Seminare, Unterricht, Prüfungen...)

Die Nachfrage für die Ausbildung in unseren vier westfälischen Ausbildungen/Studiengängen ist konstant. Die Zahl derer, die ihre Ausbildungen und Studiengänge abschließen, ebenso. Die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die ihre Aufbauausbildung begonnen haben, steigt weiter deutlich an – ebenso wie die Anzahl der Personen die das Kolloquium zur/zum Gemeindepädagogin /Gemeindepädagogen durchlaufen und die entsprechende Anstellungsfähigkeit erlangen.

Fachkräftemangel

Die Aussagen zum Fachkräftemangel, die an dieser Stelle im letzten Bericht 2019 zusammen mit den Qualitätsstandards für eine gelingende Anstellung und Personalsicherung notwendig wäre, ist nach wie vor in der Mehrzahl der Kirchenkreisen und Gemeinden nicht gegeben.

Qualitätsstandards für hauptberuflichen Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen Arbeitsfeld sind nach wie vor:

- Inhaltlich und fachlich konzeptionierte Arbeitsbereiche
- Dienstanweisungen nach den neusten Mustern der VSBMO
- BAT-Arbeitsverträge nach VSBMO bzw. nach dem Muster für Mitarbeitende in Weiterbildung und Familienbildung
- unbefristete Beschäftigung
- ausreichender Stundenumfang (je nach Lebensphase von 50%-Stellen aufwärts bis zu Vollzeitstellen)
- Vereinbarungen zur Finanzierung für Fort- und Weiterbildung (deren Freistellung in der VSBMO geregelt ist)
- Vereinbarungen zur Finanzierung Supervision und Coaching
- Standards der Einarbeitung und Begleitung beim Stellenstart
- fachlich qualifizierte Leitung im Arbeitsfeld
- verbindliche Strukturen für Teamarbeit mit anderen Berufsgruppen
- Kirchenkreise als Personal-Planungsebene und als Anstellungsebene
- Angebote zur Teamentwicklung und Organisationsberatung bei Interprofessionellen Teams

Die Statistik der VSBMO, die Beratungsgespräche des Beauftragten bei Anstellungsfragen und der Austausch bei Berufsgruppentreffen zeigen, dass diejenigen, die in größeren Anstellungszusammenhängen tätig oder verbindlich vernetzt sind (Kirchenkreis), eine sehr viel höhere Verweildauer und Zufriedenheit in ihren Anstellungen haben. Gleichzeitig ist zu beobachten, dass in diesen Anstellungsverhältnissen in der Regel eine fachlich qualifizierte Leitung ausdrücklich für dieses Arbeitsfeld zuständig ist, die sowohl Personalplanung als auch Personalentwicklung betreiben. Auch die Möglichkeit von Wechseln innerhalb des Kirchenkreises in neue Arbeitsfelder sind für eine langjährige Bindung an einen Arbeitgeber von Bedeutung. Es ist auch zu beobachten, dass in größeren Anstellungszusammenhängen die dort entwickelten Konzepte dazu beitragen, dass Eigenständigkeit in Arbeitsfeldern und selbständiges Handeln zu einer Stärkung der kollegialen Zusammenarbeit mit anderen kirchlichen Berufen beiträgt. In diesen Anstellungssituationen begegnet man sich leichter auf Augenhöhe (kollegial) als in hierarchischen Arbeitszusammenhängen kleiner Anstellungskörperschaften.

Fazit

Im gemeindepädagogisch-diakonischen Arbeitsfeld gibt es mit den zurzeit 707 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und ihren Qualifikationen gute Voraussetzungen für die Gestaltung und Entwicklung von Strukturen für eine zukunftsorientierte Entwicklung und Planung der Dienstgemeinschaft der kirchlichen Berufsgruppen.

Für eine zukunftsorientierte Personalentwicklung und –planung braucht es:

- Umsetzung von Qualitätsstandards, um Kirche als attraktiven Anstellungsträger für die gemeindepädagogisch-diakonischen Berufe zu etablieren
- Anstellungsebenen – mindestens auf Kirchenkreisebene –, in denen Planung und Entwicklung möglich werden
- eine stärkere Förderung der Grundausbildung für die diakonisch-theologischen Ausbildungen in Westfalen, wie sie mit dem Haushaltsansatz für 2021 begonnen wurde.

2.4 Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen und im Offenen Ganzttag

Abbildung 33: Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen – Vergleich Personen zu Vollzeit-Kapazitäten

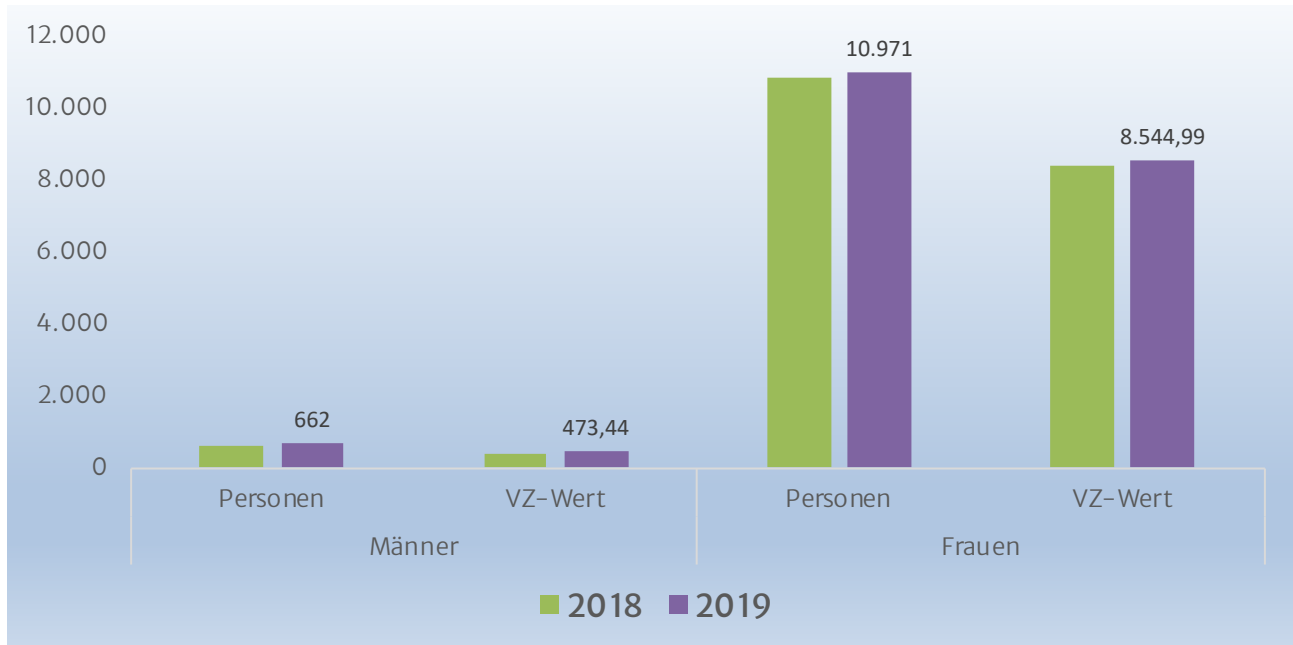
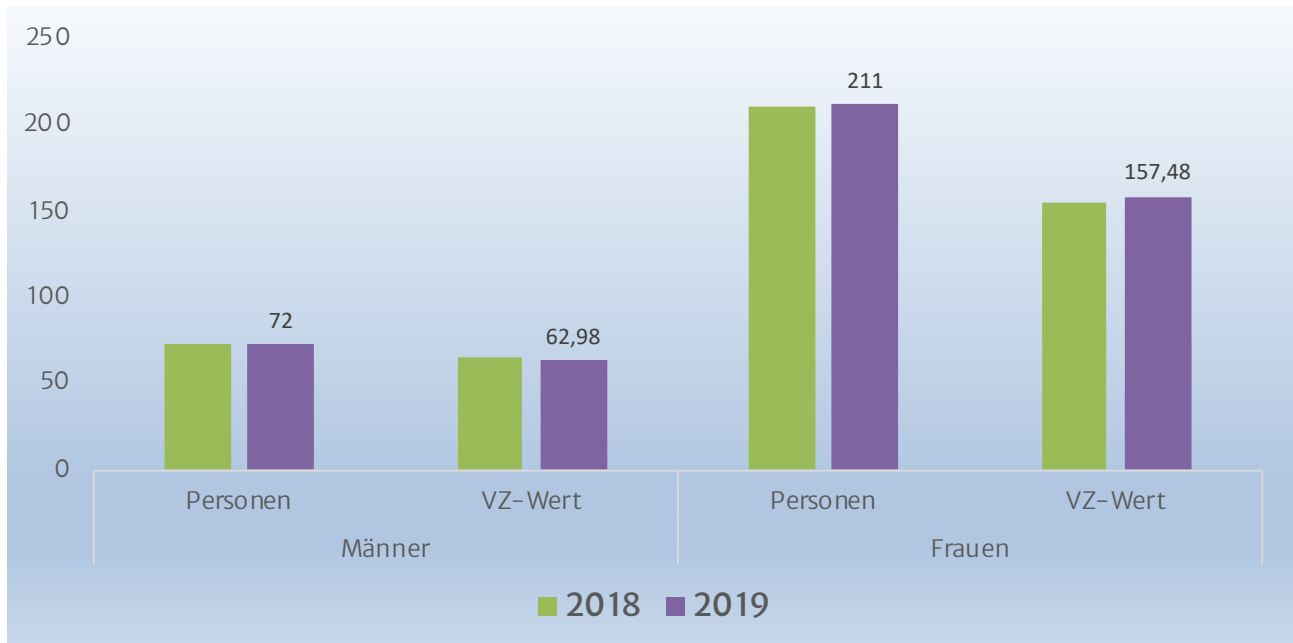


Abbildung 34: Mitarbeitende im Offenen Ganzttag – Vergleich Personen zu Vollzeit-Kapazitäten



2.5 Mitarbeitende in kirchlichen Schulen (Landeskirche und Kirchenkreise)

Die Evangelische Kirche von Westfalen nimmt ihre Bildungsverantwortung auch dadurch exemplarisch wahr, dass sie insgesamt zwölf Schulen trägt – eine Gesamtschule, jeweils zwei Förderschulen, Sekundarschulen und Berufskollegs und fünf Gymnasien. Allein an den Schulen in landeskirchlicher Trägerschaft nehmen 499 Lehrerinnen und Lehrer Verantwortung für 5891 Schülerinnen und Schüler wahr (Stand: 15.10.2019).

Abbildung 35: Übersicht über kirchliche Schulen in der EKvW

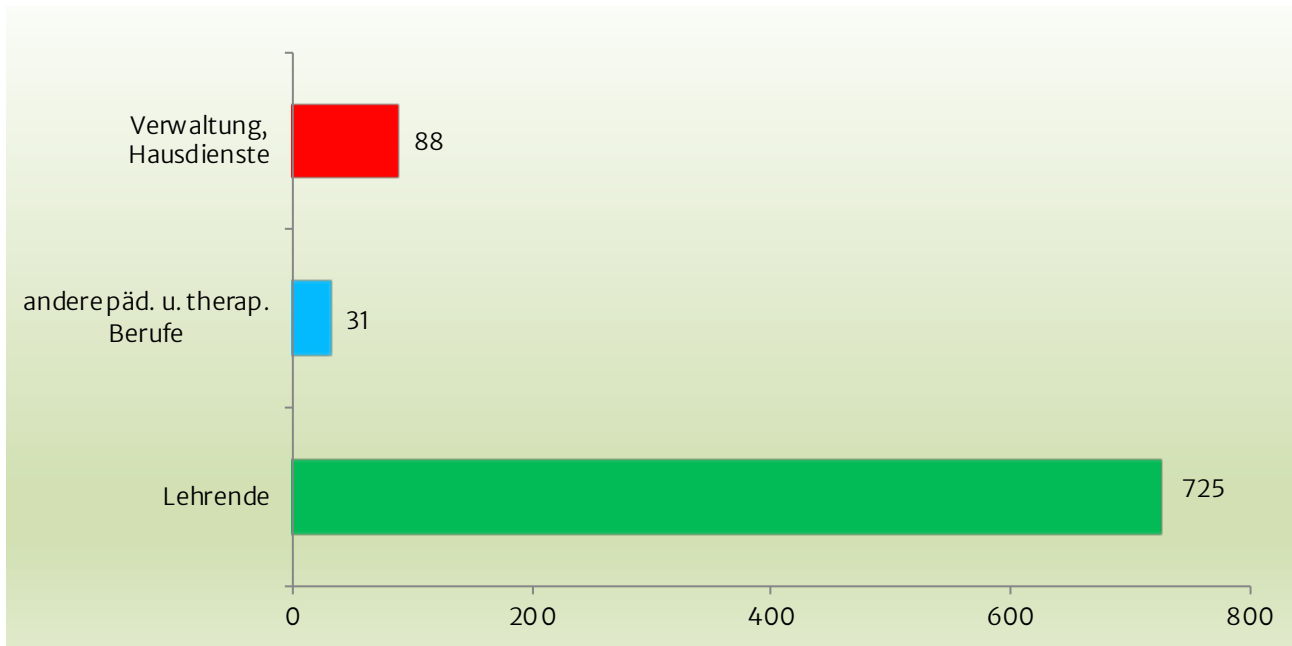
Trägerschaft	
Landeskirche	Kirchenkreise
<ul style="list-style-type: none"> • Birger-Forell-Sekundarschule • Söderblom-Gymnasium (beide: Ev. Schulzentrum Espelkamp) • Hans-Ehrenberg-Schule, Bielefeld-Sennestadt (Gymnasium) • Ev. Gymnasium Lippstadt • Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck • St. Jakobus-Sekundarschule Breckerfeld • Ev. Gymnasium Meinerzhagen 	<ul style="list-style-type: none"> • Evangelisches Gymnasium Siegen-Weidenau (KK Siegen) • Elisabeth-von-der-Pfalz-Berufskolleg (KK Herford) • Johannes-Falk-Haus, Förderschule (KK Herford) • Schule in der Widum (Förderschule), Lengerich (KK Tecklenburg) • Stift Cappel Berufskolleg (KK Soest, St. Johannisstift Pad., Ev. KH Lippstadt)
2 Sekundarschulen, 1 Gesamtschule, 4 Gymnasien	2 Förderschulen, 2 Berufskollegs, 1 Gymnasium

Personalgewinnung an evangelischen Schulen

Auf einem insgesamt sehr angespannten Arbeitsmarkt für Lehrerinnen und Lehrer gelingt es den Evangelischen Schulen in aller Regel – oft nach mühsamen Suchprozessen – geeignetes Personal zu finden und einzustellen. Tendenziell ist dies an Langzeitschulformen (Gymnasium und Gesamtschule) leichter als an Sekundarschulen. Diese sind in stärkerem Maße darauf angewiesen, sogenannte Seiteneinsteiger einzustellen und nachzuqualifizieren. Das bindet in hohem Maß Ressourcen, hebt manchmal aber auch „Schätze“.

Auf die wachsende Schwierigkeit, geeignetes Personal für die verschiedenen Führungsebenen in den Evangelischen Schulen zu gewinnen, reagieren wir – in Kooperation mit der Evangelischen Kirche im Rheinland – mit einem umfassenden Qualifizierungsangebot „E-SLQ“ (Ev. Schulleitungsqualifizierung), das vom Pädagogischen Institut durchgeführt wird. Der „first mover“ ist in Villigst erfolgreich mit 15 Teilnehmenden durchgeführt worden und endete im Februar 2020. Im Herbst 2020 beginnt ein weiterer E-SLQ-Kurs. Die Stellen für nicht-lehrendes Personal mit qualifizierten und motivierten Arbeitskräften zu besetzen, gelingt in der Regel sehr gut.

Abbildung 36: Mitarbeitende in kirchlichen Schulen insgesamt



2.6 Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker

Die Kirchenmusik in der Evangelischen Kirche von Westfalen ist geprägt durch eine wachsende Vielfalt. Neben vielen traditionellen Kirchenchören, großen Kantoreien und Posaunenchorern, die das reiche und gute klassische Erbe protestantischer Kirchenmusik fortführen, beteiligen sich seit Jahren zahlreiche Pop- und Gospelchöre sowie eine wachsende Zahl von Bands an der Gestaltung der Verkündigung unserer frohen Botschaft. Bis vor kurzem standen poplarmusikalische Ensembles weitestgehend unter ehren- oder nebenamtlicher Leitung. Seit einigen Jahren wächst das Bedürfnis, auch diesen Zweig der kirchenmusikalischen Praxis zu professionalisieren. Mit der Einrichtung des Studienganges „Kirchenmusik Popular“ an der Hochschule für Kirchenmusik Herford-Witten trägt die Ev. Kirche von Westfalen EKD-weit einen bedeutenden Anteil dazu bei, entsprechende Musikerinnen und Musiker auszubilden. IMit dem Sommersemester 2020 haben die Absolventen des ersten Jahrganges „Kirchenmusik Popular“ das Studium mit dem „Bachelor“ abgeschlossen.

Etliche Kirchengemeinden und -kreise bemühen sich darum, Kirchenmusikstellen mit poplarmusikalischem Profil einzurichten. Es ist erfreulich, dass dies nicht zu einer Reduzierung von klassisch ausgerichteten Stellen steht. Durch Ruhestand freiwerdende A- und B-Stellen werden zumeist wiederbesetzt. Durch die Veränderung unserer Volkskirche werden zunehmend Finanzierungsmodelle entwickelt, die neben den Kirchengemeinden auch die Kirchenkreise einbeziehen. Hierdurch geraten neben parochialen auch synodale Aufgabengebiete zunehmend in den Arbeitsbereich der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker. Nach wie vor bilden rund 1.600 neben- und ehrenamtliche Musikerinnen und Musiker das Rückgrat der flächendeckenden kirchenmusikalischen Arbeit.

Abbildung 37: Angestellte Kirchenmusikerinnen und -musiker in der EKvW insgesamt

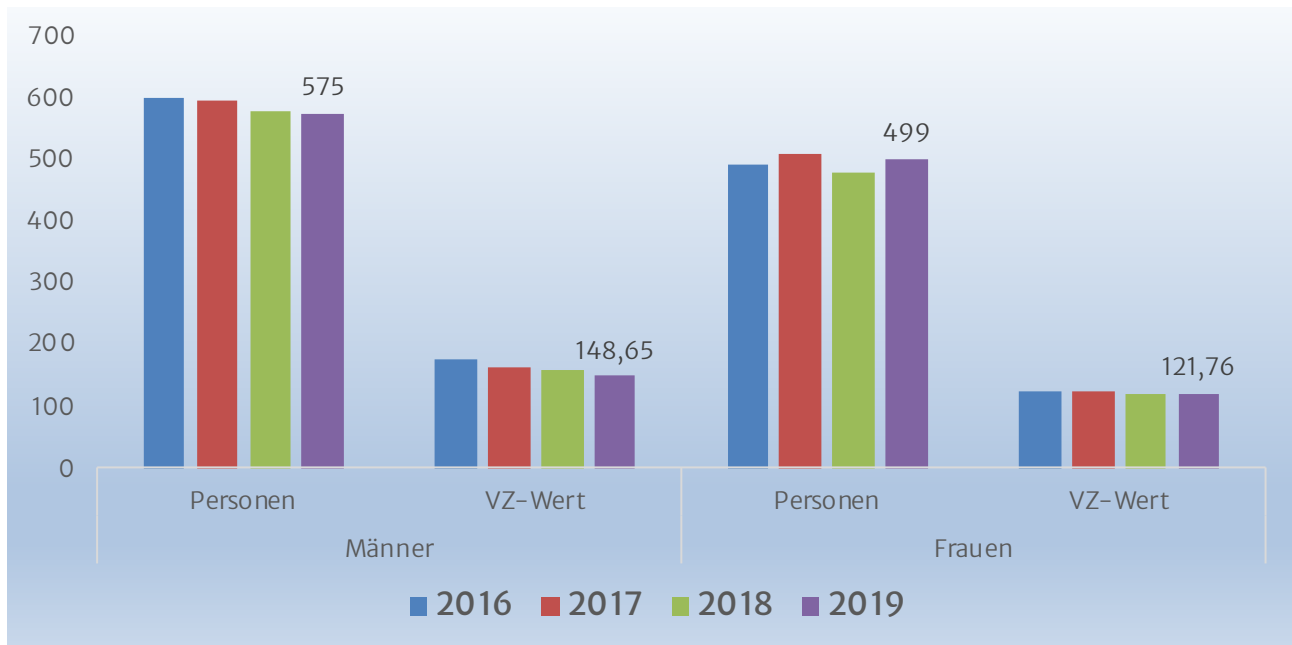
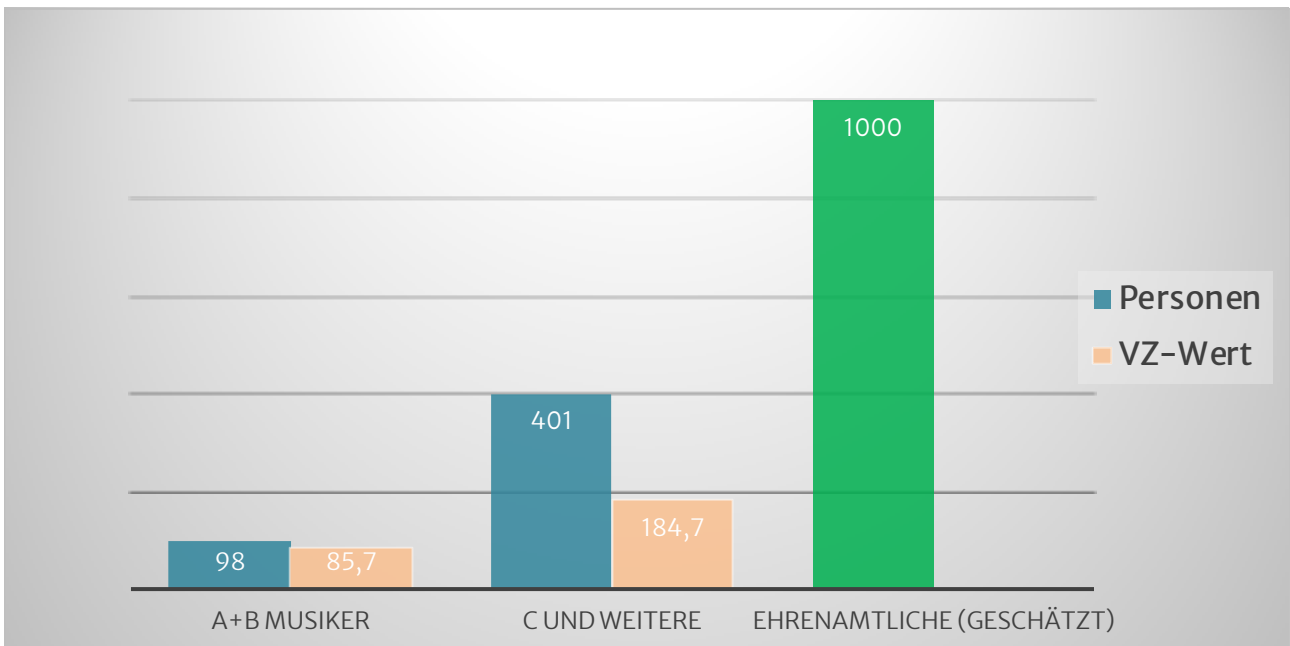


Abbildung 38: Vergleich A-/B- zu C- und D-Kirchenmusikerinnen und -musikern/ Ehrenamtliche



In der Ev. Kirche von Westfalen sind derzeit 105 Kirchenmusikstellen eingerichtet. Sieben Stellen hiervon sind zurzeit vakant bzw. befinden sich in Stellenbesetzungsverfahren. Die Mehrzahl der 98 hauptamtlich Angestellten im Arbeitsfeld Kirchenmusik sind männlichen Geschlechts. Es ist jedoch zu beobachten, dass der Anteil der weiblichen Mitarbeiterinnen in den abnehmenden Altersstufen steigt. Es bleibt jedoch festzustellen, dass sowohl Vollzeitstellen als auch überwiegend künstlerisch geprägte Stellen (A-Stellen) zumeist von männlichen Kollegen bekleidet werden.

Abbildung 39: A- und B-Kirchenmusikstellen nach Geschlecht (Personen)

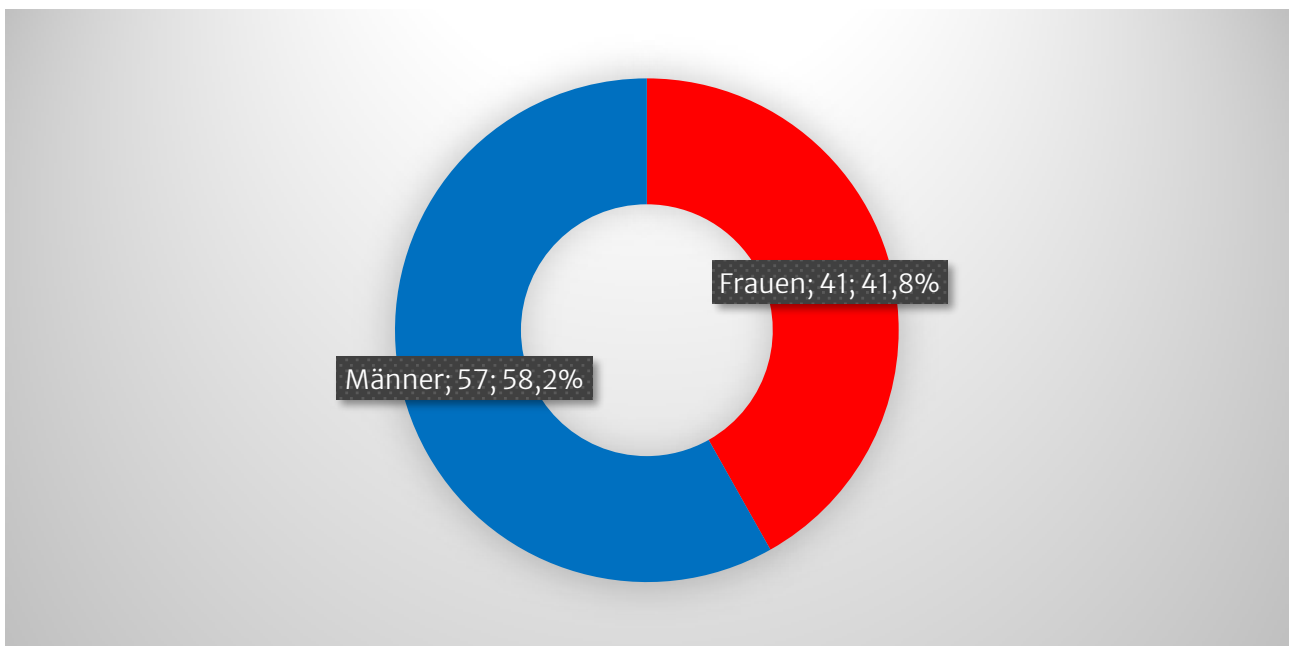


Abbildung 40: Teilzeit-/ Vollzeitstellen Kirchenmusik

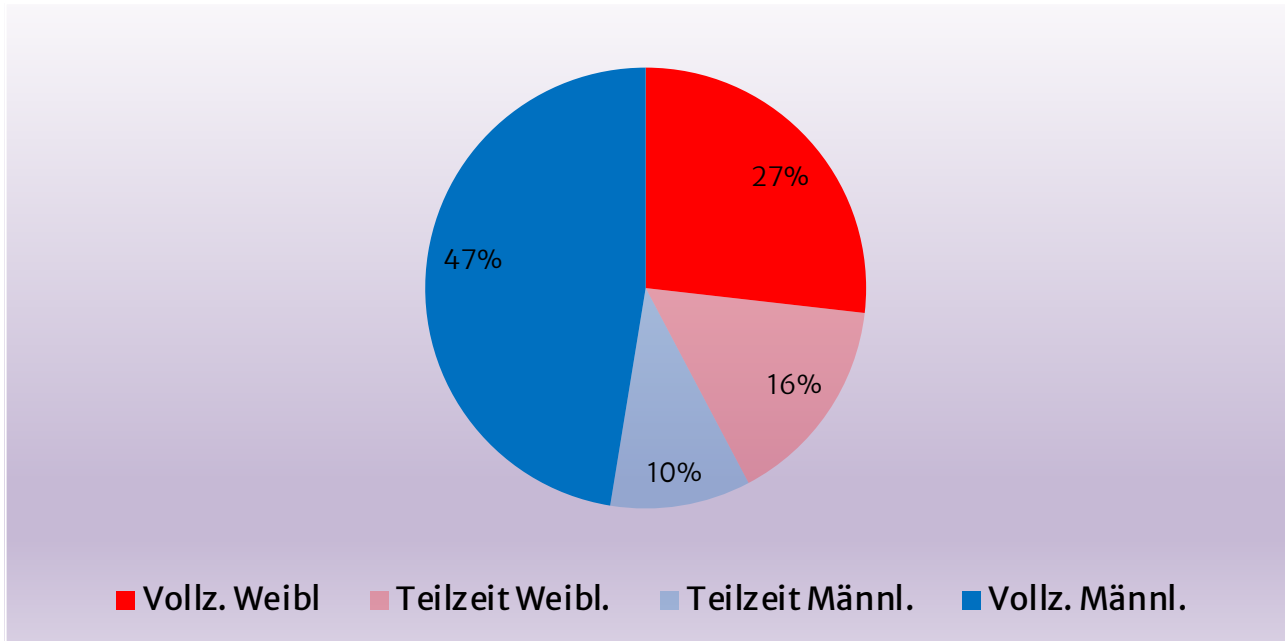
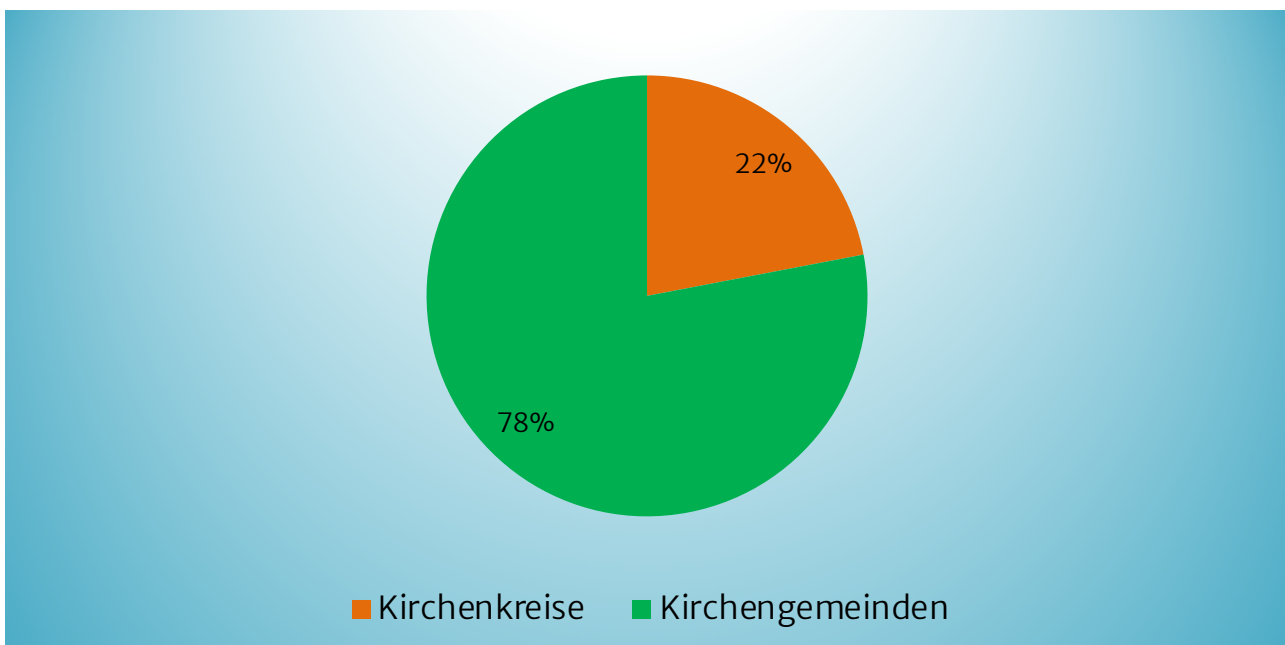


Abbildung 41: Finanzierung der A-/ und B-Kirchenmusikstellen



Dass durch Ruhestand freiwerdende Kirchenmusikstellen trotz zurückgehender Finanzkraft vieler Gemeinden wiederbesetzt werden und sogar vereinzelt neue Stellen eingerichtet werden können, ist durch die gemeinschaftliche Anstrengung von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen möglich, die vielerorts gemeinsame unkonventionelle Finanzierungsmodelle entwickeln.

So waren vor einigen Jahren fast ausschließlich Kirchengemeinden in der Finanzierungspflicht der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker; aktuell tragen die Synodalhaushalte rund 1/5 der Personalkosten. Das Arbeitsfeld der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in den A- und B-Stellen wird nicht zuletzt dadurch erweitert: die bekannten künstlerischen und pädagogischen Aufgaben vor Ort werden durch multiplikatorische und kommunikative Aufträge ergänzt. Dies ist auch aufgrund der im EKD-Vergleich relativ geringen Anzahl hauptamtlicher Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker ein guter und richtiger Weg.

Abbildung 42: A-/B-Kirchenmusikstellen in den Kirchenkreisen nach Gemeindegliedern

Kirchenkreis	A-/B-Vollzeit-KP	Gemeindegli. pro A/B-Stelle
Halle	4,4	9905
Iserlohn	5,85	15227
Bielefeld	5,54	16234
Paderborn	4,5	17406
Tecklenburg	4	18040
Unna	3,86	18188
Vlotho	2,75	18701
Schwelm	2	19563
Minden	3,42	20895
Lübbecke	2,75	21229
Gelsenkirchen und Wattenscheid	3,75	21233
Gütersloh	4,5	21488
Hamm	3,57	21560
Dortmund	7,76	24492
Herford	3,7	28949
Herne	2	30730
Lüdenscheid-Plettenberg	2,5	31193
Hagen	2	32596
Bochum	2,5	33520
Soest-Arnsberg	3	34020
Steinfurt-Coesfeld-Borken	2,25	36423
Gladbeck-Bottrop-Dorsten	1,5	37643
Hattingen-Witten	1,5	40671
Recklinghausen	2,4	40832
Münster	2	51634
Siegen	2	56082
Wittgenstein	0,5	62292

Abbildung 43: A- und B-Kirchenmusikerinnen und -musiker Altersstruktur

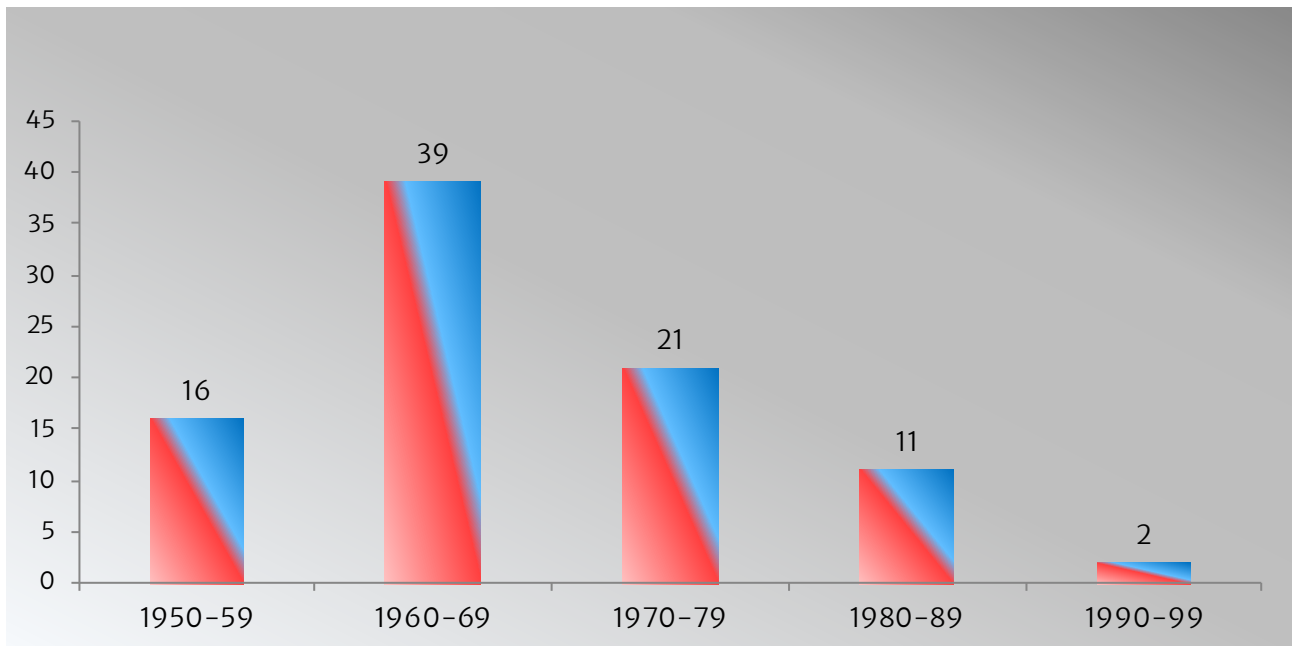


Abbildung 44: Eintritte in den Ruhestand/ A-/B-Kirchenmusikerinnen und -musiker

Jahr	2021 bis 2025	2026 bis 2030	2031 bis 2035	2036 bis 2040	2041 bis 2045	2046 bis 2050	2051 bis 2055	2056 bis 2060	2061 bis 2065
Ruhestände	13	14	20	18	10	6	6	3	1

Wie in vielen anderen Bereichen bereitet uns der demographische Wandel auch auf dem Arbeitsfeld der Kirchenmusik Sorgen. Mit Blick auf die über die 2020er bis Mitte der 2030er Jahre steigende Zahl von Pensionierungen wird es wachsender Anstrengungen bedürfen, den Arbeitsmarkt zu bedienen.

Auch im Hinblick auf die auf relativ niedrigen Niveau verharrende Anzahl der Studierenden wird der Nachwuchsgewinnung eine entscheidende und wachsende Relevanz zuteil. Es bleibt daher von hoher Bedeutung, fachlich wie perspektivisch hochattraktive Stellen zu schaffen bzw. zu erhalten.

Die Hochschule für Kirchenmusik in Herford-Witten ist die größte kirchenmusikalische Ausbildungsstätte innerhalb der EKD. Insgesamt 69 Studierende absolvieren hier im Rahmen der Bachelor- oder Masterstudiengänge, sowie in Vorbereitung auf die künstlerische Reifeprüfung und das Konzertexamen ihr Studium oder werden als Jungstudierende in besonderer Weise auf das Studium vorbereitet.

Abbildung 45: BA-/MA-Kirchenmusikstudierende in der EKD

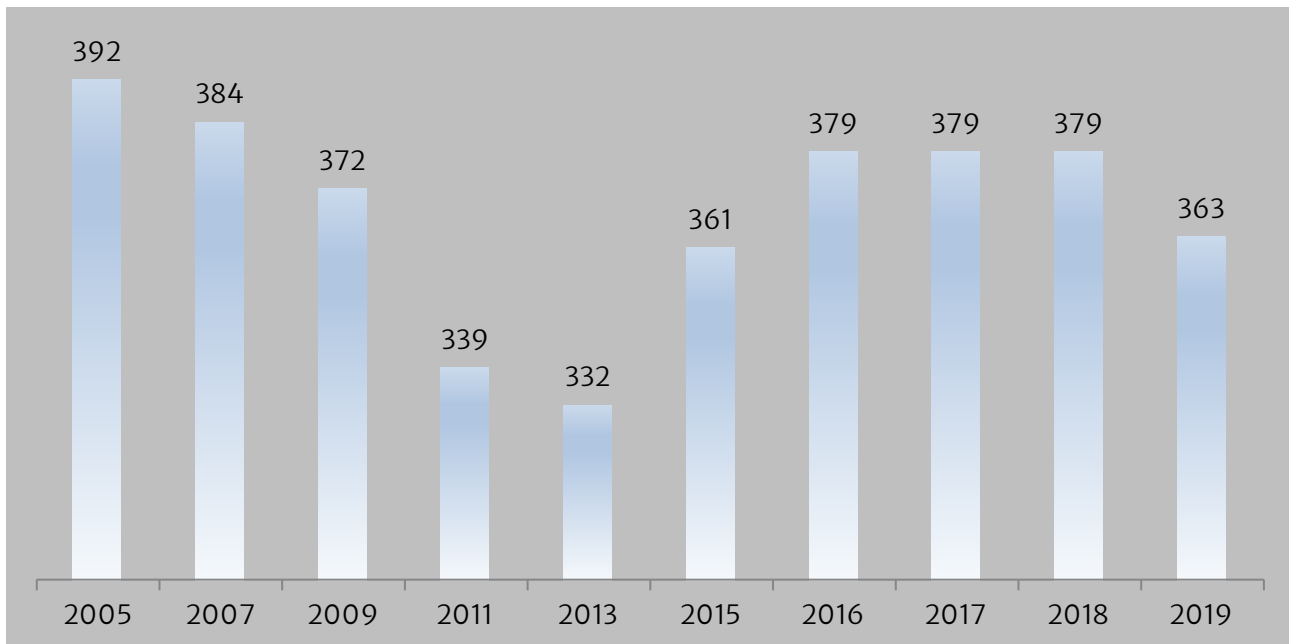
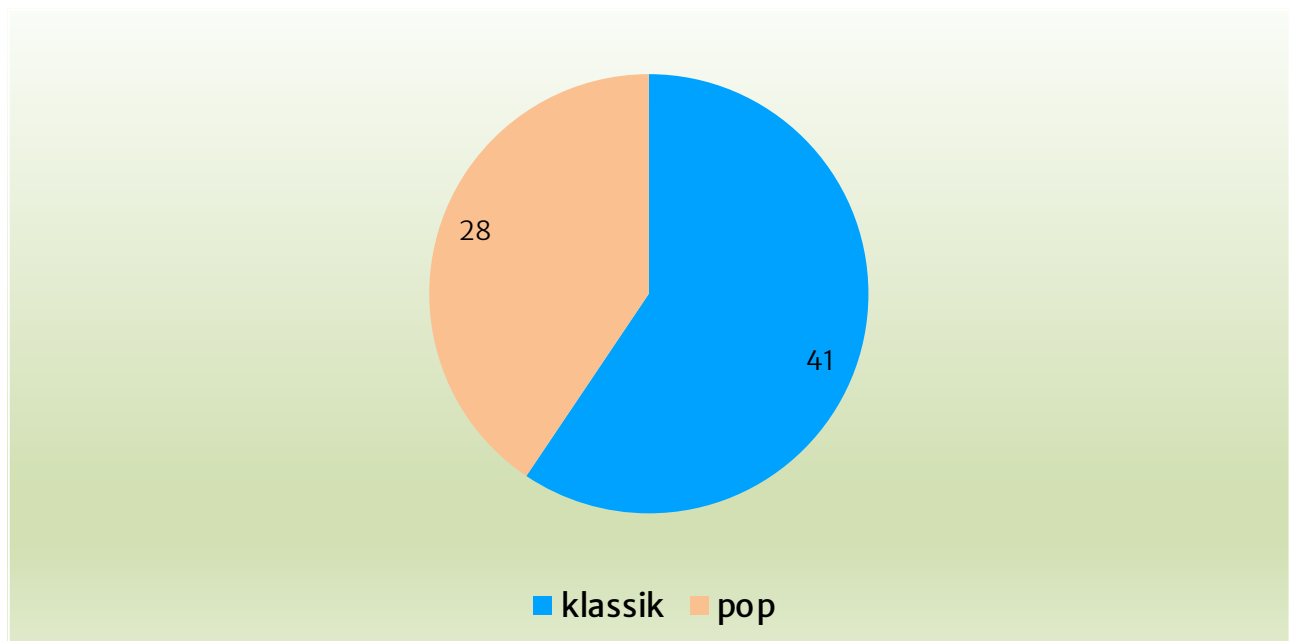


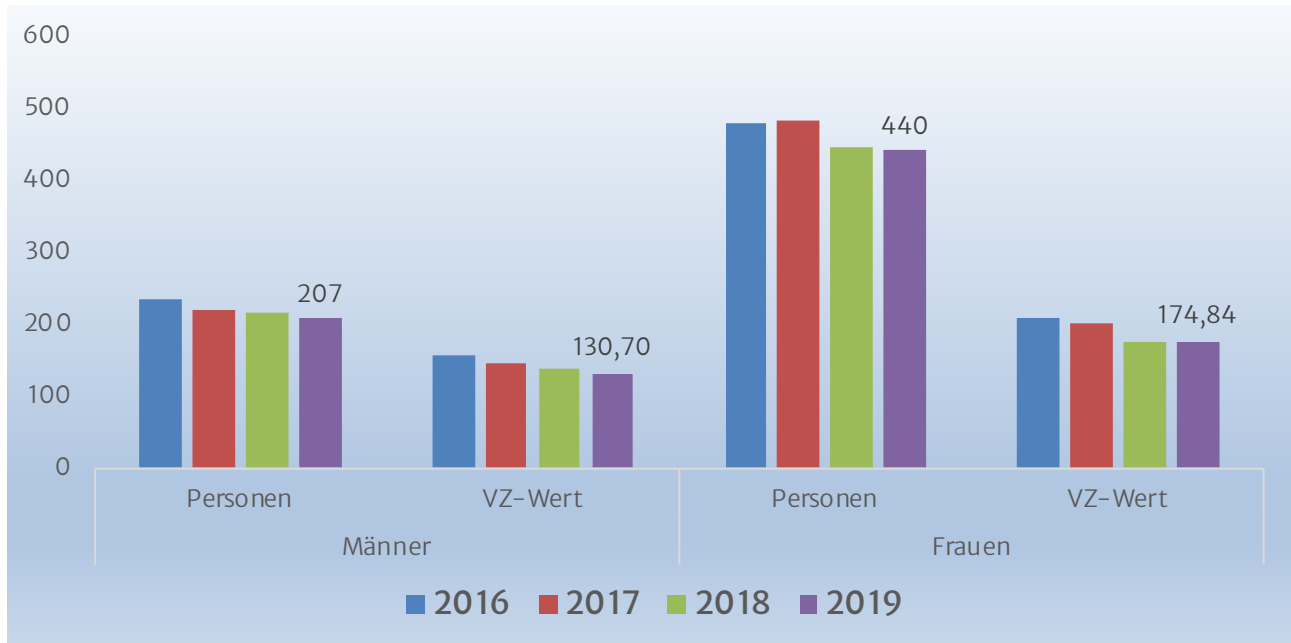
Abbildung 46: Kirchenmusikstudierende in der EKvW



Mit der Einrichtung des Studienganges „Kirchenmusik Popular (BA)“ an der Hochschule für Kirchenmusik Herford-Witten im Jahr 2016 hat die Ev. Kirche von Westfalen die Vorreiterrolle in der ganzheitlichen Kirchenmusikausbildung in der EKD übernommen. Mittlerweile sind etwa 1/3 der Studierenden unserer Hochschule im Studiengang Popular eingeschrieben. In den beiden Bachelorstudiengängen ist bereits ein ausgewogenes Verhältnis erreicht. Mit Beginn des Studiengangs „Kirchenmusik Popular (MA)“ im Wintersemester 2020/2021 erwarten wir eine weitere Annäherung der Studierendenzahlen.

2.7 Küsterinnen und Küster/ Hausmeisterinnen und Hausmeister

Abbildung 47: Küsterinnen und Küster
Personen – Vollzeit-Kapazitäten – Entwicklung



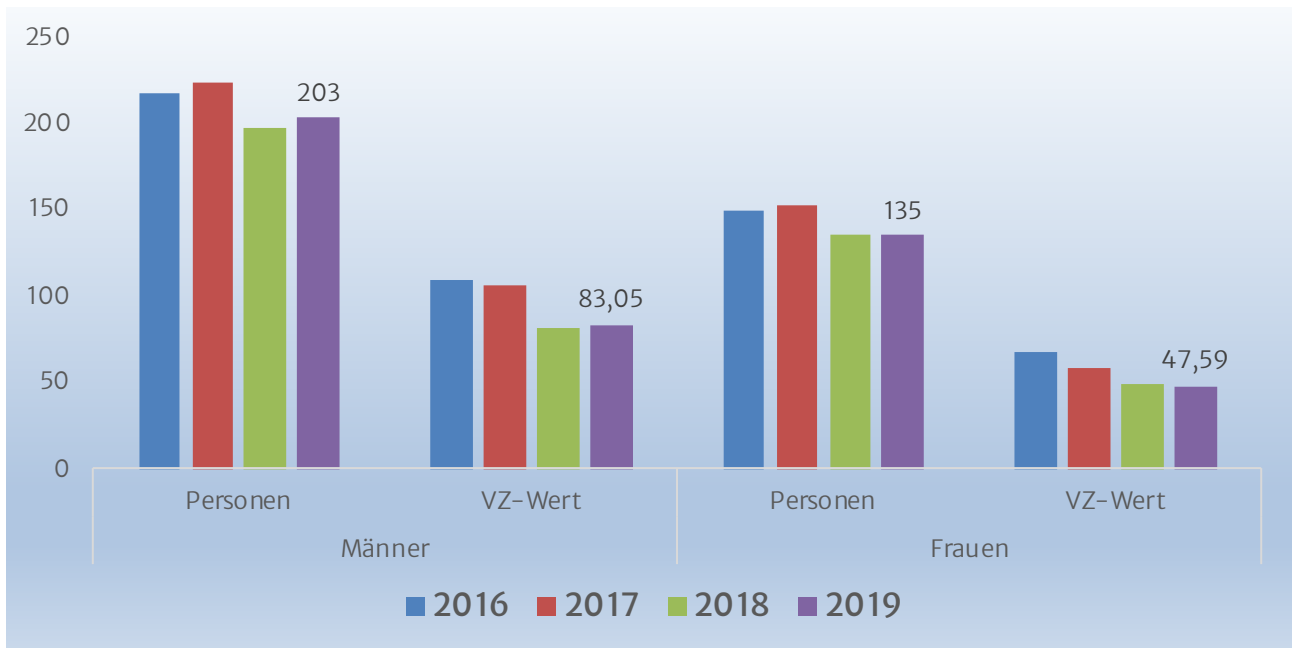
Der Dienst als Küsterin bzw. Küster unterstützt den Verkündigungsdienst, insbesondere da hier für die äußeren Voraussetzungen für Gottesdienst, Amtshandlungen und gemeindlichen Veranstaltungen gesorgt wird. Als ein geistliches Amt hat der Küsterdienst seine Wurzeln im biblischen Diakonienamt.

Bei der Gesamtzahl angestellter Küsterinnen und Küster sowie Hausmeisterinnen und Hausmeister ist ein stetiger Rückgang zu verzeichnen. Eben so nimmt die Teilzeitbeschäftigung in diesem Tätigkeitsbereich zu und ein relativ hoher Grad an Fluktuation in der Stellenbesetzung ist erkennbar. Bei zurückgehenden Kirchensteuermitteln sehen hier einige Kirchengemeinden eine potenzielle Einsparmöglichkeit und versuchen die Aufgaben in den Ehrenamtsbereich zu verlagern. Dennoch oder gerade deswegen sollte dieser tradierte kirchliche Berufsstand in besonderer Weise beachtet und gefördert werden.

Bei den Küsterinnen und Küstern sowie Hausmeisterinnen und Hausmeistern ist eine sehr hohe Identifikation mit ihrer Tätigkeit und der Gemeinde vorhanden. Durch diesen Einsatz werden die Mitarbeitenden von vielen Gemeindegliedern als „gute Seele“ der Gemeinde wahrgenommen. Das zeigt sich auch darin, dass die Küsterin / der Küster in vielen Fällen eine erste Ansprechperson sowohl in organisatorischen als auch potentiell seelsorglichen Belangen ist, da eine häufige Präsenz bei gemeindlichen Veranstaltungen gegeben ist.

Die landeskirchlich angebotene Fort- und Weiterbildung für Küsterinnen und Küster wird sehr gut angenommen und ist regelmäßig ausgebucht.

Abbildung 48: Hausmeisterinnen und Hausmeister Personen – Vollzeit-Kapazitäten – Entwicklung



2.8 Mitarbeitende in der Verwaltung

In diesem Jahr wurde zum ersten Mal versucht, einen Verlauf der Beschäftigtenzahlen in der Verwaltung darzustellen. Allerdings zeigen die Zahlen einige ungewöhnliche Sprünge. Hier ist davon auszugehen, dass dies unterschiedlichen Abfrageparametern in den jeweiligen Jahren geschuldet ist. Eine aussagefähige Darstellung, die mögliche Entwicklungen wiedergibt, wird darum erst in den nächsten Berichtsjahren zu erwarten sein. Insgesamt scheint aber ein Trend ablesbar zu sein, dass die Beschäftigtenzahlen in den Kirchenkreisverwaltungen (oder gemeinsamen Verwaltungsämtern) eher stabil bis leicht ansteigend sind, die der Verwaltungsmitarbeitenden in den Kirchengemeinden leicht sinken.

Abbildung 49: Mitarbeitende in der Kirchenkreis-Verwaltung: Personen – Vollzeit-Kapazitäten nach Geschlecht

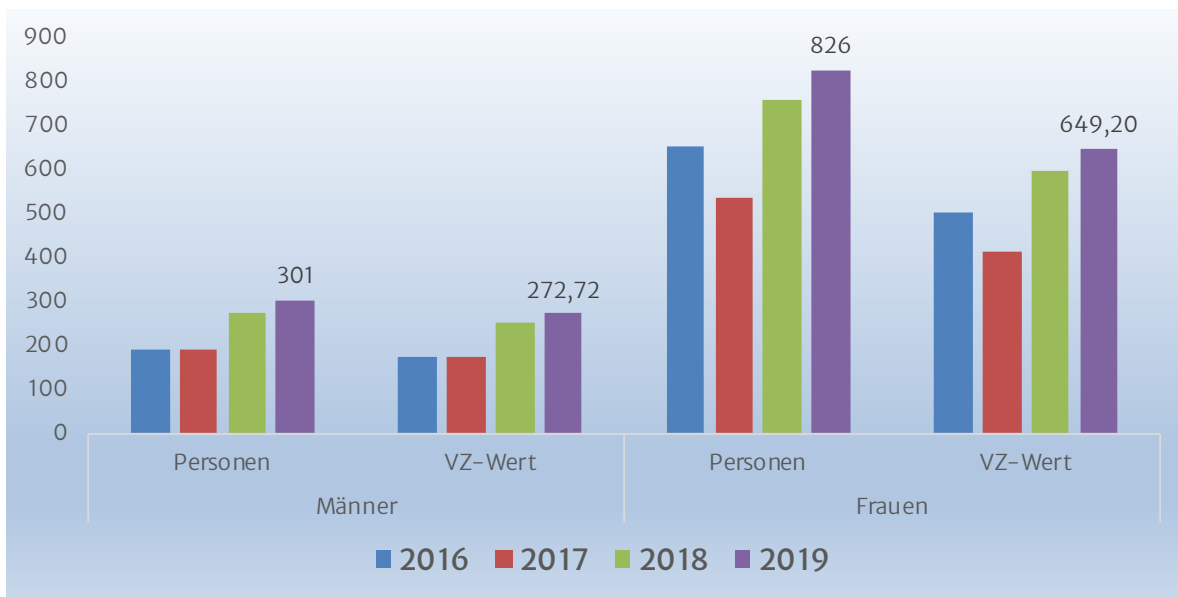
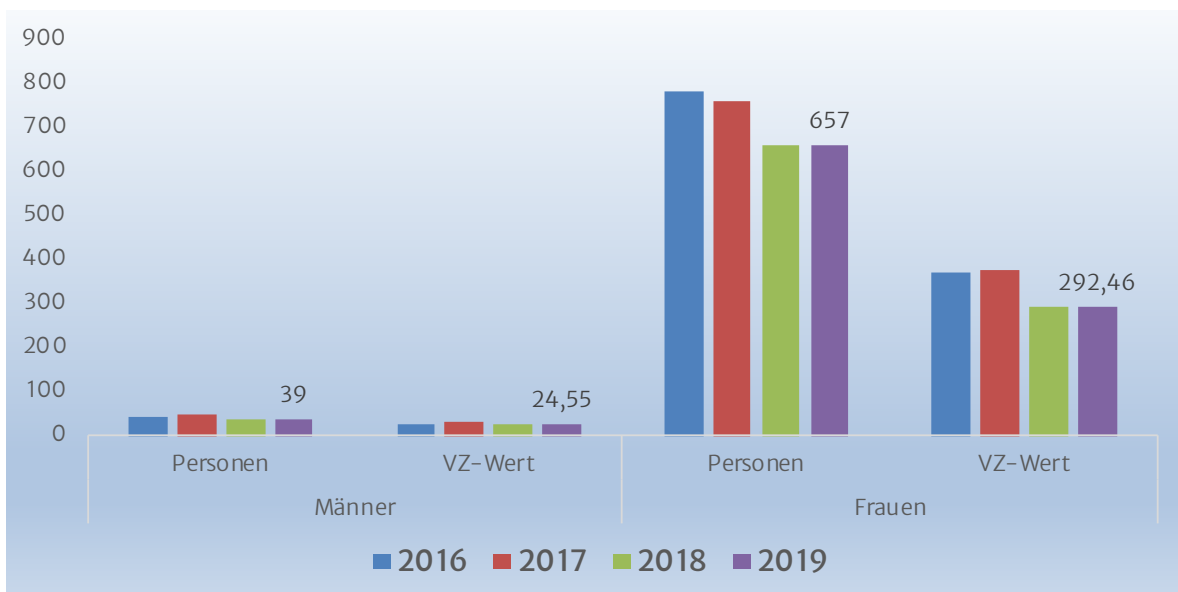
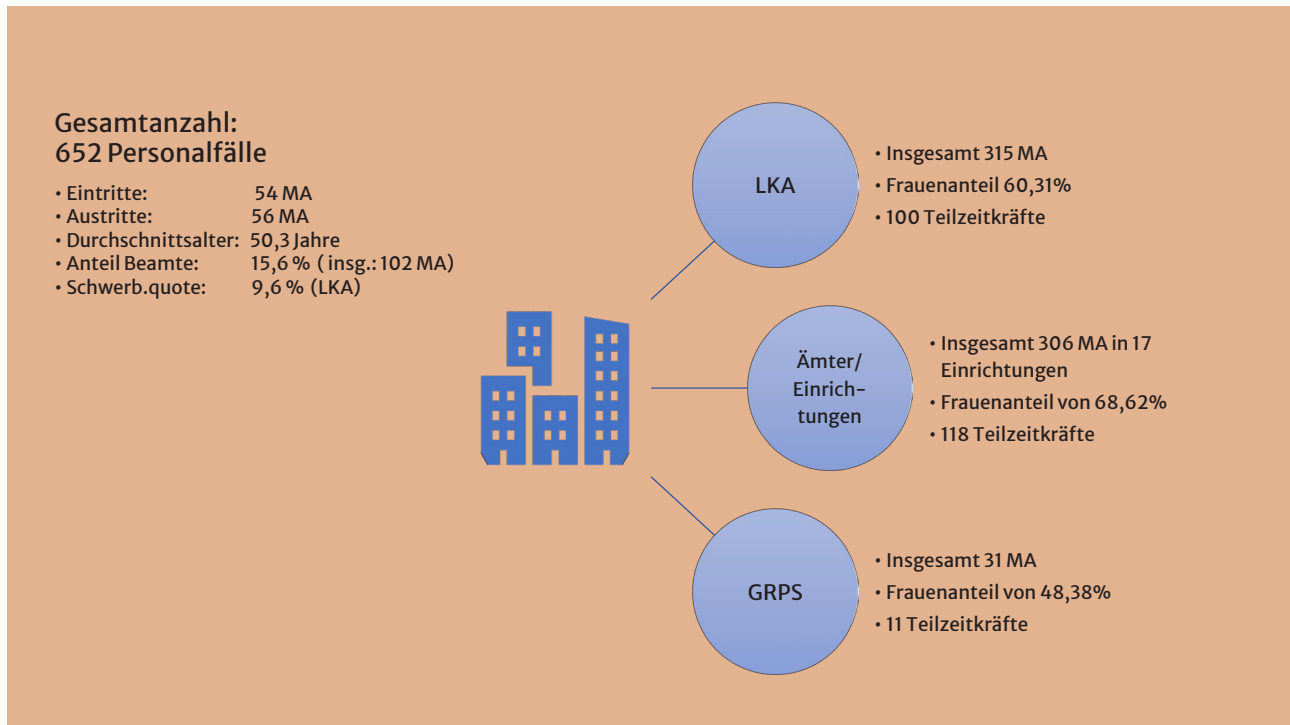


Abbildung 50: Mitarbeitende in der Kirchengemeinde-Verwaltung: Personen – Vollzeit-Kapazitäten nach Geschlecht



2.9 Mitarbeitende im Landeskirchenamt und in den Ämtern und Einrichtungen

Abbildung 51: Überblick Personalfälle



Im Bereich des Landeskirchenamtes, der Ämter und Einrichtungen und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle arbeiteten zum 31.12.2019 insgesamt 652 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Dabei verteilen sich die Beschäftigten mit 315 Mitarbeitenden auf das Landeskirchenamt, in den Ämtern und Einrichtungen sind 306 Mitarbeitende tätig und 31 für die GRPS. Der Anteil der Kirchenbeamten liegt dabei bei 15,64% in allen Bereichen, wobei im Landeskirchenamt die meisten Kirchenbeamteninnen und -beamten tätig sind.

Im vergangenen Jahr sind 54 Mitarbeitende ausgeschieden und 56 haben ihren Dienst bei der Landeskirche begonnen. Hierbei handelte es sich in den meisten Fällen um Renteneintritte und Wiederbesetzungen von dadurch frei gewordenen Stellen.

Das Durchschnittsalter liegt in den drei Bereichen bei 50,31 Jahren und fällt damit im Vergleich sehr hoch aus. Hier zeigt sich auch in unserem Haus der demographische Wandel. Im letzten Mikrozensus 2017 wurde ein Durchschnittsalter von 44 Jahren bei allen Erwerbstätigen in Deutschland ermittelt. Im vergleichbaren Bereich der Verwaltung lag der Altersdurchschnitt mit 45,8 Jahren deutlich unter unseren Werten.

Hier gilt es in den nächsten Jahren den größten Focus der Personalarbeit darauf zu setzen. Wissenstransfer von ausscheidenden Kolleginnen und Kollegen, Ausbildung und Angebot von Schulpraktikumsstellen zur Nachwuchsgewinnung, strategische Stellenbesetzung und Förderung der Fort- und Weiterbildung sind hier als Maßnahmen exemplarisch zu nennen.

Was in allen drei Bereichen auffällt, ist der durchweg hohe Anteil von Frauen in den Reihen der Beschäftigten. Der bundesweite Durchschnitt lag hier 2019 in der Summe aller Erwerbstätiger bei 55%. Mit 60,31% im LKA mit und mit 68,62% in den Ämtern und Einrichtungen liegt der Frauenanteil deutlich über dem Durchschnitt. Im Bereich der GRPS ist der Anteil von Männern und Frauen fast pari. Hier arbeiten 16 Männer und 15 Frauen, was einen rech-

nerischen Anteil an den Gesamtbeschäftigten von 48,38% bedeutet.

Der Anteil der Teilzeitkräfte liegt in allen drei Bereichen bei rund einem Drittel der Gesamtbeschäftigten. Dabei tritt die Teilzeit in den unterschiedlichsten Formen und Ausprägungen auf. Frauen sind in der Teilzeitarbeit hier überproportional vertreten.

Als Ausblick für die Zukunft lässt sich sicherlich sagen, dass die Corona-Krise auch hier Probleme mit der Vereinbarung von Familie und Beruf sichtbar gemacht hat, aber auch neue Optionen aufzeigt. Themen wie Home-Office, Flexibilisierung der Arbeitszeit, Digitalisierung müssen kurz- und mittelfristig in den Blick genommen werden. Auch der Aufbau eines Personalcontrollings zur Steuerung der Personalarbeit gehört dazu, sowie die z.B. Entwicklung von Konzepten für ein betriebliches Gesundheitsmanagement.

So kann sichergestellt werden, dass eine Vereinbarkeit von Beruf und privaten Leben für alle Beschäftigten gegeben ist und das Landeskirchenamt mit den dazugehörigen Einrichtungen am Arbeitsmarkt als attraktiver Arbeitgeber bestehen kann und somit zur Verkündung des Wort Gottes aktiv seinen Beitrag leistet.

3. Ehrenamtlicher Dienst als Prädikantin und Prädikant

Der Prädikantendienst ist in Art. 34 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen als Dienst der Verkündigung und Sakramentsverwaltung definiert. Durch ihn wird das Priestertum aller Getauften in unserer Kirche auf eine besondere Weise sichtbar. Der Dienst wird ehrenamtlich wahrgenommen, lässt sich aber nicht einfach unter „ehrenamtliche Mitarbeit“ subsumieren, sondern ist ein Dienst sui generis. Dieses Amt bedarf der besonderen Beauftragung durch das Landeskirchenamt. Dies erfolgt auf der Grundlage eines eigenständigen kirchlichen Verfahrens, das durch das Prädikantengesetz geregelt ist.

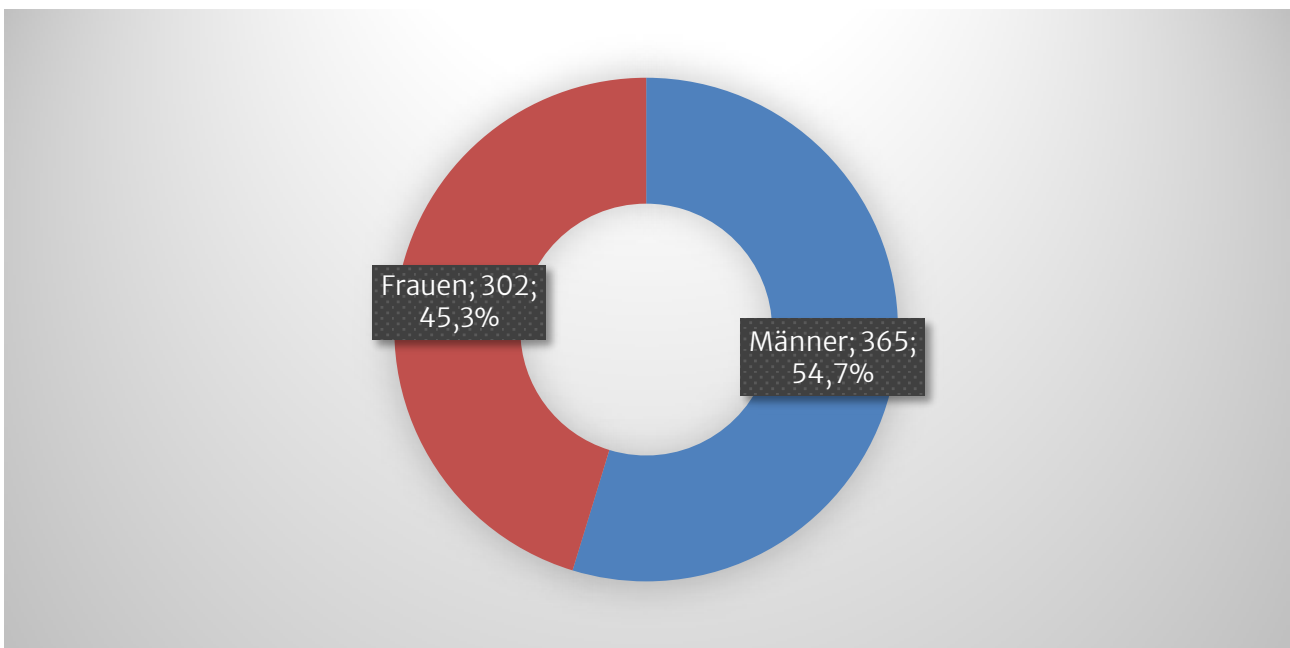
Die Prädikantenausbildung erfolgt durch den Fachbereich Gottesdienst und Kirchenmusik im Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung.

Die Leitung obliegt hierbei der landeskirchlichen Pfarrerin für die Prädikantenarbeit. Seit 2017 wurde diese Aufgabe von Frau Pfarrerin Gudrun Mawick wahrgenommen. Seit dem 01.01.2020 ist ihr Frau Pfarrerin Elke Rudloff im Amt gefolgt.

Schon 2018 war ein Konzept zur Verbesserung der Prädikantenausbildung entworfen worden, das 2019/20 noch einmal überarbeitet wurde. Eine moderate Ausweitung der Ausbildung (gerade im Bereich der Bibelkunde) bei einer deutlichen qualitativen Verbesserung ist hieraus hervorgegangen.

Zukünftig wird über die Teilnahme an der Ausbildung durch eine Kommission im Rahmen eines Zulassungskolloquiums entschieden. Das erste Zulassungskolloquium hat am 5. und 6. September 2020 stattgefunden.

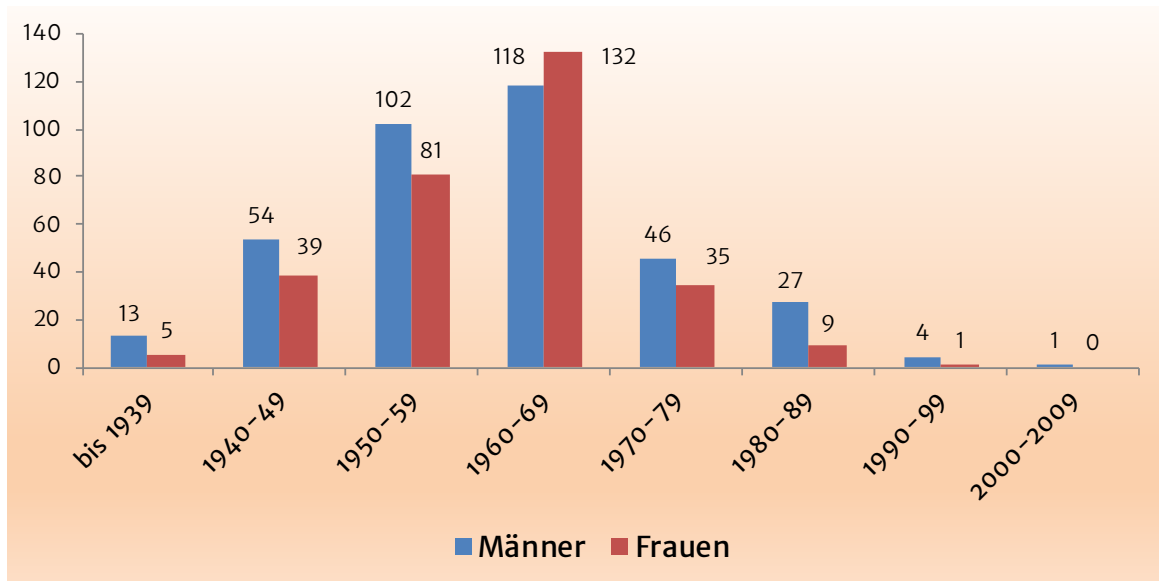
Abbildung 52: Prädikantinnen und Prädikanten insgesamt



In enger Zusammenarbeit mit den Kirchenkreisen der Evangelischen Kirche von Westfalen wurde die Liste der beauftragten Prädikantinnen und Prädikanten aktualisiert. Hierbei wurde deutlich, dass viele Veränderungen in der Liste bisher keine Berücksichtigung gefunden haben. Daraus resultieren Veränderungen in der Anzahl der aktiv tätigen Prädikantinnen und Prädikanten. Insofern sind die in diesen Bericht dokumentierten Zahlen nur bedingt mit denen der Vorjahre zu vergleichen.

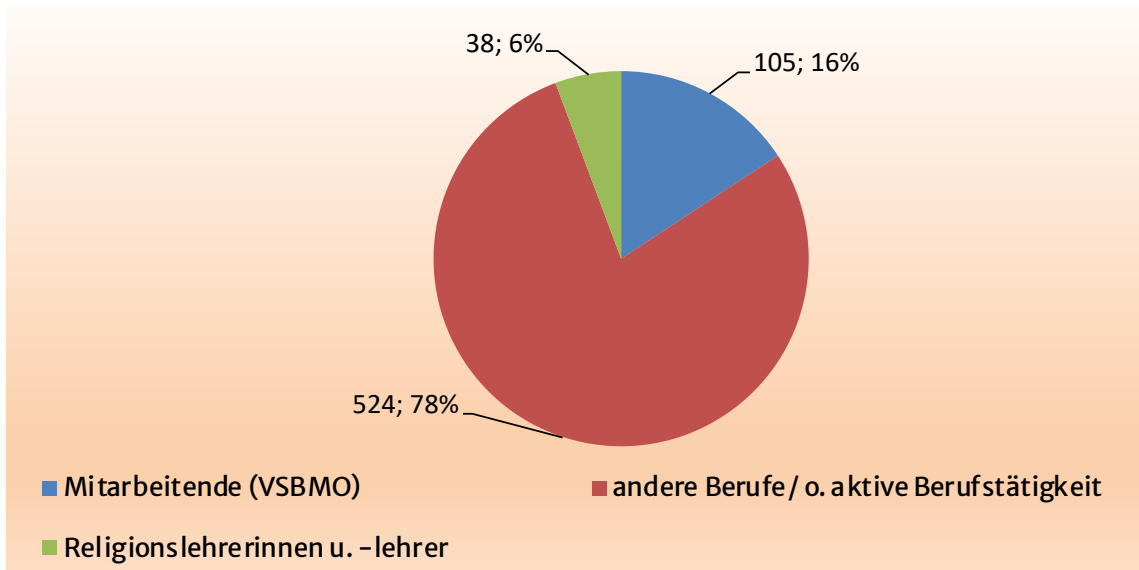
Der Dienst wird mit Mehrheitlich von Männern mit 55 % gegenüber 45 % Frauen wahrgenommen.

Abbildung 53: Prädikantinnen und Prädikanten nach Geschlecht und Alter



Ein Blick auf den Altersdurchschnitt lässt erkennen, dass der Prädikantendienst insbesondere von Menschen aus den Geburtsjahrgängen von 1950 bis 1969 übernommen wird.

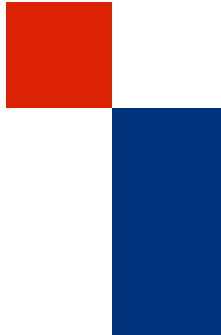
Abbildung 54: Prädikantinnen- und Prädikantendienst nach Berufsgruppen



Der ehrenamtliche Dienst an Wort und Sakrament wird von drei Personenkreisen getragen: 105 Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen sind auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen im Prädikantendienst tätig. Sie stellen damit 16 % der Beauftragten.

Von der Berufsgruppe der evangelischen Religionslehrerinnen und Religionslehrer sind 38 über ihre Vokation zum Religionsunterricht hinaus zum ehrenamtlichen Dienst an Wort und Sakrament berufen (d.h. 6 %).

Die mit Abstand größte Gruppe im Rahmen des Prädikantendienstes (524 Personen = 78 %) bilden Menschen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zur Kirche stehen oder eine Vokation haben. Sie sind in vielfältigen Berufszweigen tätig bzw. tätig gewesen.



Landessynode 2021

2. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

30.05. – 02.06.2021

Konzept

Interprofessionelle Pastoralteams
in der Evangelischen Kirche von
Westfalen

Überweisungsvorschlag:

**Ausschuss „Interprofessionelles Arbeiten in
der EKvW**

Interprofessionelle Pastoralteams in der Evangelischen Kirche von Westfalen

– Konzept –

Stand: 14. April 2021

I. Rückblick: Das Pilotprojekt

In den Jahren 2015 bis 2017 wurde in einem breit angelegten Prozess der Evangelischen Kirche von Westfalen das Thema „Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche“ diskutiert. Als Gesamtziel dieses Prozesses sollte die „Vergewisserung über den Auftrag des Pfarramts und Stärkung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Wahrnehmung ihres Dienstes“¹ gelten.

Im Kern hält dieses das zentrale Dokument des Prozesses, die sog. „Theologisch fundierte Grundbestimmung des Pfarramtes mit seinen unverzichtbaren Kernaufgaben unter den gegenwärtigen Bedingungen“ fest, indem es feststellt, dass die konstitutiven Aufgaben der Kirche (Verkündigung, Sakramentsverwaltung, Seelsorge, Bildung und Leitung) zugleich auch den Kernkompetenzen des Pfarramtes zuzuordnen sind.² Darüber hinaus wird darin auch darauf hingewiesen, dass auch andere (haupt-, oder ehrenamtliche) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kirche ...Aufgaben im Bereich der Verkündigung, der Seelsorge und der Bildung sowie in Leitung, Diakonie und Mission“³ haben. Hier wird also dezidiert zwischen „Kernkompetenzen“ und „Aufgaben“ unterschieden. Das bedeutet, dass die beabsichtigte „Vergewisserung über den Auftrag des Pfarramtes“ vor allem in den Kompetenzen und damit der Rolle des Pfarramtes in der Kirche gesehen wurde.

Angesichts der demographischen Entwicklung des Pfarrdienstes und die komplexer werdenden Rahmenbedingungen kirchlichen Handelns wurde darum im Blick auf die konkreten Aufgaben bereits zu Beginn auf der Landessynode 2015 als ein Kriterium für die Weiterarbeit festgestellt: „Die Aufgaben werden in multiprofessionellen Teams (als Dienstgemeinschaft) erfüllt.“⁴

Im Fortgang des Prozesses erfolgte der Auftrag für die Entwicklung von Modellprojekten für interprofessionelle Kooperation in Kirchengemeinden. Dieser Impuls geht auf die These 4 des Personalberichts für die Landessynode 2015 zurück, die formuliert: „Benötigt werden Modelle für den Pfarrdienst und für das Zusammenwirken des Pfarramts mit den anderen kirchlichen Berufen und dem Ehrenamt, in denen geklärt ist, welche Aufgaben unabdingbar beim Pfarramt bleiben, und welche Aufgaben wieder an die (in der Kirchenordnung ausdrücklich benannten und den Aufgaben und Arbeitsschwerpunkten der Gemeinde zugeordneten) anderen kirchlichen Berufe und an Ehrenamtliche zurückgegeben werden.“⁵ Daraus erwuchs eine konkrete Empfehlung: „Um die Zusammenarbeit zwischen dem Pfarramt und anderen kirchlichen Ämtern und Diensten

¹ Vorlage „Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche – Weiterarbeit im Prozess“ für die Sitzung der Kirchenleitung vom 25./26.2.2016

² Theologisch fundierte Grundbestimmung, S.4

³ a.a.O., S. 3

⁴ Verhandlungen der 4. (ordentlichen) Tagung der 17. Westfälischen Landessynode vom 16. bis 20. November 2015

⁵ Bezug: Landessynode 2015 Beschluss Nr. 45, Kirchenleitung Az. 061.30/2015, Beschluss vom 16./17.12.2015. Personalbericht, These 4, S. 46f.

im Haupt- und Ehrenamt weiterzuentwickeln, wird empfohlen, Projekte zur Erprobung geeigneter Modelle durchzuführen.“⁶

Auf dem Hintergrund dieser inhaltlichen Ausrichtung wurde eine sog. „Verfahrensübersicht für Pilotprojekte zur Entwicklung der Zusammenarbeit von Pfarramt und den anderen Ämtern und Diensten im Haupt- und Ehrenamt“ entwickelt. Hier wurden die einzelnen Schritte des Prozesses beschrieben. Diakon Frank Fischer als Referent für diakonisch-gemeindepädagogische Mitarbeitende und Berufsprofile und Pfarrer Michael Westerhoff als Referent für Personalentwicklung sind mit der Begleitung der Teams und Auswertung der Ergebnisse und Erkenntnisse aus den Projekten beauftragt und haben die Kirchengemeinden und Kirchenkreise im Vorfeld inhaltlich-konzeptionell beraten. Angelika Winkelbach ergänzte das landeskirchliche Beratungsteam bezogen auf alle verwaltungstechnischen und organisatorischen Fragen.

In der Pilotphase wurden 17 Teams in unterschiedlichen Regionen der Landeskirche beraten und haben mit differenzierten Schwerpunkten und Konzepten ihre Arbeit aufgenommen – alle Teams existieren noch. Inzwischen sind weitere Teams hinzugekommen. In 15 Kirchengemeinden gibt es ähnlich zusammengestellte Teams, die ohne Beteiligung der Landeskirche entstanden sind und in die neue Struktur aufgenommen werden.

Zur Vernetzung der Teams und zum Erfahrungsaustausch der Teams und der Landeskirche haben inzwischen drei Evaluationstreffen stattgefunden. Ergebnisse der Treffen und Anliegen der IPT wurden gesammelt und in einem ausführlichen Abschlussbericht der Kirchenleitung vorgestellt. Auf der Grundlage dieses Berichtes erfolgte die Berufung einer Arbeitsgruppe und der Auftrag zur Erstellung eines Gesamtkonzeptes.

II. Auftrag der Kirchenleitung

Die Kirchenleitung fasste in Ihrer Sitzung vom 20.10.2020 folgenden Beschluss:

Die Kirchenleitung beauftragt eine Arbeitsgruppe „Interprofessionelles Arbeiten in der EKVW“ mit der Entwicklung eines Gesamtkonzeptes für die Zusammenarbeit von Pfarrpersonen mit Personen anderer Berufsgruppen.

Ziel ist es, ein Gesamtkonzept zu entwickeln, welches auf allen Ebenen kirchlichen Handelns in der EKVW ermöglicht, dass Aufgaben, die bislang überwiegend von Pfarrerinnen und Pfarrern wahrgenommen wurden, von Angehörigen anderer Berufsgruppen verantwortet werden können.

Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen:

- *die Erkennbarkeit der besonderen Rolle des ordinierten Pfarramtes in seiner kybernetischen und geistlich-theologischen Dimension und der spezifischen Kompetenzen anderer Berufe und Ämter*
- *das Konzept der Interprofessionalität*
- *die Einbeziehung des Ehrenamtes im Rahmen der presbyterial-synodalen Ordnung*

⁶ Leitlinien für Modellprojekte (Entwurf: Beese / Wallmann / Roth) zur Entwicklung der Zusammenarbeit von Pfarramt und anderen kirchlichen Ämtern und Diensten im Haupt- und Ehrenamt (MEZ), (LKA Bielefeld, den 25.01.2016). Siehe auch: Empfehlungen für Modellprojekte zur Entwicklung der Zusammenarbeit von Pfarramt und anderen kirchlichen Ämtern und Diensten im Haupt- und Ehrenamt. (MEZ) – Az.: 302.5

III. Arbeitsgruppe – Arbeitsweise

Der Arbeitsgruppe gehörten an: Referent Frank Fischer, Oberkirchenrätin Katrin Göckenjan-Wessel, Referent Dirk Heuing, Landeskirchenrat Henning Juhl, Superintendent Peter Stuberg, Superintendentin Kerstin Goldbeck, Referent Ulrich Kamien (Kirchenkreisverwaltung Recklinghausen), Pfarrerin Sandra Sterneke-Menne (Vertreterin Pfarrverein), Diakon Dietrich Schneider (Vertreter Berufsverband Gemeindepädagogik), Pfarrerin Katharina Eßer (IPT Stadtkirchengemeinde Hagen), Diakonin Sabine Wenkstern (IPT St. Reinoldi Dortmund), Pfarrer Ernst-Eduard Lambeck, Landeskirchenmusikdirektor Harald Sieger, Referent Michael Westerhoff.

Die Arbeitsgruppe arbeitete mit Hilfe der Plattform „Microsoft Teams“ ausschließlich auf digitalen Wegen in Form von Video-Konferenzen und gemeinsamer Dokumentenbearbeitung. Sie traf sich insgesamt dreimal als Gesamtgruppe und darüber zu einzelnen Themen- und Fragencluster in drei Untergruppen mit den Schwerpunkten „Inhaltliches Konzept“, „Innere Struktur“, „Äußere Struktur“.

Analog zum Beschluss der Kirchenleitung nahm die Arbeitsgruppe Ihren Ausgangspunkt bei den umfangreichen Erfahrungen, die in den Pilotprojekten gesammelt wurden. Die jeweiligen konzeptionellen Vorschläge (sog. „Grundentscheidungen, s.u.) stellen insofern im Wesentlichen Entscheidungen für bestimmte bereits praktizierte Formen und Ausprägungen der Zusammenarbeit in den bestehenden Teams dar. Insofern handelt es sich bei dem vorgelegten „Konzept“ um eine Systematisierung und Angleichung, die den Übergang von der (offenen) Projektphase zur (verbindlich strukturierten) Regelphase markiert.

Inhaltlich beschränkte sich die Arbeitsgruppe zunächst darauf, ein Konzept für die interprofessionelle Zusammenarbeit auf der parochial-gemeindlichen Ebene zu beschreiben. Die Ausweitung des Konzeptes auf die funktionalen Pfarrstellen auf den Ebenen der Kirchenkreise und der Landeskirche ist als Teil des Auftrags der Kirchenleitung noch zu ergänzen. Erste Hinweise darauf werden im Konzept benannt.

IV. Konzept

1. Aufbau

Das vorgelegte Konzept orientiert sich an den drei Schwerpunktbereichen der Arbeitsgruppe. Dazu werden zunächst die jeweiligen Grundentscheidungen vorangestellt. Darauf folgen in Form von sog. „FAQs“ inhaltliche Vertiefungen, Begründungen und Erläuterungen sowie einzelne Detailfragen. Fragen, die noch nicht geklärt sind, aber aus Sicht der Arbeitsgruppe einer weiteren Bearbeitung bzw. Klärung bedürfen sind mit einem * gekennzeichnet.

2. Inhaltliches Konzept

Grundentscheidungen:

1. Die bislang überwiegend von Pfarrerinnen und Pfarrern wahrgenommenen Aufgaben werden in Zukunft von „Interprofessionellen Pastoralteams“ ausgeführt.
2. Die Zusammensetzung der jeweiligen Interprofessionellen Pastoralteams folgt einer inhaltlichen Konzeption, die sich an den Grunddimensionen kirchlichen Handelns orientiert.
3. Neben dem Pfarrdienst (verbindlich) können einem Interprofessionellen Pastoralteam Personen aus folgenden Berufsfeldern angehören: Gemeindepädagogik, Verwaltung, Kirchenmusik.

4. Der Charakter der Arbeit in diesen Teams folgt dem Prinzip der Interprofessionalität.
5. Jede Berufsgruppe ist in ihrer spezifischen und profilierten Verantwortlichkeit erkennbar.
6. Die praktizierte Zusammenarbeit unterschiedlicher Berufsgruppen und Ehrenamtlicher je untereinander und miteinander im Sinne einer multiprofessionellen Vielfalt bleibt erhalten, soll weiter unterstützt und gefördert werden.

FAQ:

- ⇒ [Was ist der Unterschied zwischen den bisherigen Formen der Zusammenarbeit in der Kirche und den Interprofessionellen Pastoralteams?](#)
- ⇒ [Ersetzen die Interprofessionellen Pastoralteams die bisherigen Formen von Zusammenarbeit unterschiedlicher Berufsgruppen in der Kirche?](#)
- ⇒ [Worin unterscheidet sich interprofessionelle von multiprofessioneller Zusammenarbeit?](#)
- ⇒ [Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit von Interprofessionellen Pastoralteams und Ehrenamtlichen?](#)
- ⇒ [Wodurch wird das Profil der jeweiligen Berufsgruppen erkennbar?](#)
- ⇒ [Was bringen Pfarrerinnen und Pfarrer in die Interprofessionellen Pastoralteams ein?](#)
- ⇒ [Was bringen Gemeindepädagoginnen \(Diakoninnen\) und Gemeindepädagogen \(Diakone\) in die Interprofessionellen Pastoralteams ein?](#)
- ⇒ [Was bringen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in die Interprofessionellen Pastoralteams ein?](#)
- ⇒ [Was bringen Mitarbeitende aus dem Bereich Verwaltung und Organisation in die Interprofessionellen Pastoralteams ein?](#)
- ⇒ [Worin bestehen die Unterschiede zwischen Verwaltungs- und Gemeindegovernance im Interprofessionellen Pastoralteam?](#)
- ⇒ [Entsteht durch die Einrichtung von Stellen im Interprofessionellen Pastoralteam für "Verwaltungsmanagement" eine neue Verwaltungsebene?](#)
- ⇒ [Wird durch die Interprofessionellen Pastoralteams eine neue Leitungsebene eingebracht?](#)

3. Innere Struktur

Grundentscheidungen:

1. Interprofessionelle Pastoralteams können für einzelne Kirchengemeinden oder für Kirchengemeinden, die den pastoralen Dienst in einem regionalen Zusammenhang organisieren, gebildet werden.
2. Interprofessionellen Pastoralteams gehören immer Pfarrpersonen an. Hinzu tritt ein von der Gemeindegliederzahl abhängiger Anteil (s. [hier](#)) von Mitarbeitenden weiterer Berufsgruppen.
3. Mitarbeitende weiterer Berufsgruppen können Mitglieder eines Interprofessionellen Pastoralteams werden, wenn ihnen per Dienstanweisung überwiegend

über eine reine Fachzuständigkeit hinausgehende Tätigkeiten zugewiesen werden, wie z.B. Mitwirkung an der Leitungsverantwortung oder Übernahme von einzelnen pastoralen Diensten.

4. Der Beschäftigungsumfang von Stellen im Interprofessionellen Pastoralteam beträgt mindestens 50 %.
5. Die privatrechtlich Beschäftigten der Interprofessionellen Pastoralteams sind auf Grundlage von Art. 76 Abs. 2 KO grundsätzlich und regelmäßig zu den Sitzungen des Presbyteriums einzuladen.
6. Alle Mitglieder eines Interprofessionellen Pastoralteams sind zu den Pfarrkonferenzen/ Pfarrkonventen des Kirchenkreises einzuladen.
7. Alle Mitglieder eines Interprofessionellen Pastoralteams haben grundsätzlich die Möglichkeit, an geeigneten bislang dem Pfarrdienst vorbehaltenen Aus-, Fort- und Weiterbildungen teilzunehmen.
8. Die privatrechtlich Beschäftigten der Interprofessionellen Pastoralteams werden in die vorhandene Informations-Infrastruktur für den Pfarrdienst einbezogen.

FAQ:

- ⇒ [Wer leitet die Interprofessionellen Pastoralteams?](#)
- ⇒ [Welche Arbeitszeitregelungen gelten für Mitarbeitende im Interprofessionellen Pastoralteam?](#)
- ⇒ * [Welche Eingruppierungen werden für privatrechtlich Beschäftigte im Interprofessionellen Pastoralteam vorgeschlagen?](#)
- ⇒ * [Warum haben privatrechtliche Beschäftigte im Interprofessionellen Pastoralteam kein Stimmrecht im Presbyterium?](#)
- ⇒ [Können privatrechtliche Beschäftigte im Interprofessionellen Pastoralteam in den Gemeindebeirat berufen werden?](#)
- ⇒ * [Wie werden die Aus-, Fort- und Weiterbildungen der privatrechtlich Beschäftigten in den Interprofessionellen Pastoralteams finanziert?](#)

4. Äußere Struktur

Grundentscheidungen

1. Die Stellenplanung für die Interprofessionellen Pastoralteams erfolgt unter Berücksichtigung der vom Landeskirchenamt nach § 4 Pfarrstellenbesetzungsgesetz freigegebenen vorhandenen Pfarrstellen.
2. Für die Gesamtzahl aller Vollzeitstellen in einem Interprofessionellen Pastoralteam sollte insgesamt möglichst nicht weniger als eine Vollzeitstelle pro 3000 Gemeindeglieder zur Verfügung stehen.
3. Vor der Freigabe von kreis- und landeskirchlichen Pfarrstellen sollte geprüft werden, ob für den jeweiligen Arbeitsbereich eine Besetzung mit Personen weiterer Berufsgruppen konzeptionell und inhaltlich möglich ist und die Zusammenarbeit als Interprofessionelles Team gestaltet werden kann.

4. Für den Bereich der kreis- und landeskirchlichen Pfarrstellen sollte der Anteil der Pfarrstellen im Interprofessionellen Pastoralteam sich an den für Kirchengemeinden vorgeschlagenen Werten (prognostisch bis 2035 etwa 2/3 Pfarrstellen zu 1/3 weitere Stellen) orientieren.
5. Vor Ausschreibung einer Stelle für privatrechtlich Beschäftigte im Interprofessionellen Pastoralteam ist in Analogie zu § 4 AVO.PSBG ein Anforderungs- und Stellenprofil mit Beteiligung der Superintendentin oder des Superintendenten und unter Berücksichtigung der Gemeindekonzeption und der vorhandenen Anforderungs- und Stellenprofile für den Pfarrdienst zu erstellen.
6. Anstellungskörperschaft für privatrechtliche Beschäftigte im Interprofessionellen Pastoralteam ist der jeweilige Kirchenkreis. Die Besetzung, Veränderung und Beendigung der Stellen erfolgt durch den Kreissynodalvorstand nach Vorschlag durch einen gemeindlich und kreiskirchlich besetzten Ausschuss. Wenn in einem Kirchenkreis die Finanzierung von Gemeindepfarrstellen zurzeit auf der Ebene der Kirchengemeinden abgebildet ist, kann in einer Übergangsphase eine Kirchengemeinde Anstellungskörperschaft für privatrechtlich Beschäftigte im interprofessionellen Pastoralteam sein. Die Besetzung, Veränderung und Beendigung der Stellen erfolgt durch das Presbyterium. In diesen Fällen ist zu gewährleisten, dass die Dienst- und Fachaufsicht auf Kirchenkreisebene liegt.
7. Die Dienst- und Fachaufsichten über die privatrechtlich Beschäftigten im Interprofessionellen Pastoralteam übt die Superintendentin oder der Superintendent des Kirchenkreises oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person aus, die nicht Teil des jeweiligen Teams ist.

FAQ

- ⇒ [Welche Kriterien legt das Landeskirchenamt zur Zeit für die Freigabe von Pfarrstellen zu Grunde?](#)
- ⇒ [Gibt es neben der Gemeindegliederzahl noch weitere Kriterien für die Freigabe zur Errichtung, Formatänderung oder Besetzung von Pfarrstellen?](#)
- ⇒ [Von wie vielen Personalstellen in den Interprofessionellen Pastoralteams ist prognostisch insgesamt auszugehen?](#)
- ⇒ [Warum liegt die Anstellungsträgerschaft für privatrechtlich Beschäftigte im Interprofessionellen Team grundsätzlich beim Kirchenkreis?](#)
- ⇒ [Wie kann das Zusammenwirken von Kirchengemeinden und Kirchenkreis bei der Besetzung und Begleitung der Interprofessionellen Pastoralteams gestaltet werden?](#)
- ⇒ [Wie kann gewährleistet werden, dass die neu geschaffenen Stellen in Regionalisierungskonzepte einbezogen sind?](#)
- ⇒ [Besteht in Zukunft Umsatzsteuerpflicht, wenn beim Kirchenkreis angestellte Mitarbeitende Aufgaben in Kirchengemeinden übertragen werden?](#)
- ⇒ [Werden Pfarrstellen, die nicht besetzt werden, nach Einstellung eines privatrechtlich Beschäftigten automatisch aufgehoben?](#)
- ⇒ [* Hat der Wechsel zu den Interprofessionellen Pastoralteams Auswirkungen auf die Finanzsätzungen eines Kirchenkreises?](#)

⇒ * Wie kann das Konzept der Interprofessionellen Pastoralteams auch auf den Bereich der kreiskirchlichen und landeskirchlichen Pfarrstellen übertragen werden?

V. FAQ – Antworten

1. Inhaltliches Konzept

⇒ **Was ist der Unterschied zwischen den bisherigen Formen der Zusammenarbeit in der Kirche und den Interprofessionellen Pastoralteams?**

In Anlehnung an die klassische von Yorick Spiegel⁷ beschriebene Typologie der Zusammenarbeit von Pfarrerinnen und Pfarrern und anderen kirchlichen Berufen entsprechen die Interprofessionellen Pastoralteams am ehesten dem sogenannten „Gruppenamt“, in dem – unbeschadet von dienstrechtlichen Unterschieden – die Mitglieder gleichrangig an der Erfüllung eines gemeinsamen Auftrags arbeiten: „Es gibt in dem Ausmaß der Vorbereitung von Entscheidungen und der Entscheidungsbefugnis keinen Unterschied zwischen einem Volltheologen, anderen akademischen und nicht akademischen Angestellten und den übrigen Mitarbeitenden“. Dieses Gruppenamt, das zur damaligen Zeit vor allem mit einem hierarchiekritischen Ansatz versehen war, konnte sich letztlich nicht dauerhaft und nachhaltig realisieren lassen.⁸ Allerdings gewinnt in der letzten Zeit in der pastoraltheologischen Diskussion⁹ immer mehr ein Ansatz Raum, der von einem Dienst am Evangelium in verschiedenen Ämtern, Professionen o.ä. als praktisch notwendig und theologisch legitimiert (1. Kor, 12,4) ausgeht.

⇒ **Ersetzen die Interprofessionellen Pastoralteams die bisherigen Formen von Zusammenarbeit unterschiedlicher Berufsgruppen in der Kirche?**

Nein. Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass die Vielfalt der kirchlichen Berufe eine angemessene Entsprechung der Vielfalt ist, mit denen das Wort Gottes die Welt berührt.¹⁰ Dies gilt sowohl für multiprofessionelle und als auch interprofessionelle Formen von Zusammenarbeit. Die Zusammenarbeit von Angehörigen unterschiedlicher Berufe auf den Ebenen kirchlichen Handelns ist darum in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Kirchenordnung verankert (vgl. Art. 44 bis 54 KO) und bewährte Praxis. Dabei haben sich sowohl Formen der Kooperation von Angehörigen derselben Berufsgruppe (z.B. Pfarrteams und Teams in Kindertageseinrichtungen) als auch der gemeinsamen Arbeit über Berufsgruppen hinweg (z.B. im Bereich des Gottesdienstes, dort auch mit Ehrenamtlichen) entwickelt. Diese sollen durch die Form der interprofessionellen Zusammenarbeit nicht ersetzt, sondern ergänzt werden. Dabei sollte insgesamt von den Möglichkeiten Gebrauch gemacht werden, wie bereits heute

⁷ Spiegel, Yorick: Pfarrer ohne Ortsgemeinde, München 1970, S. 194 ff.

⁸ Es soll allerdings offen bleiben, ob die mangelnde Akzeptanz dieses Modells ihre Ursachen tatsächlich in der Fokussierung der Kerngemeinden auf eine Person und der mangelnden Bereitschaft der Pfarrpersonen zur Zusammenarbeit (so Michael Klessmann, in: Klessmann Michael, Das Pfarramt, Einführung in Grundfragen der Pastoraltheologie, Neukirchen-Vluyn 2012, S. 281) hat, oder nicht vielmehr der Personalpolitik der Kirchen in den 80iger Jahren des vergangenen Jahrhunderts, die den Pfarrdienst überproportional ausdehnte.

⁹ vgl. z.B. Lindner, Herbert: Kirche am Ort, Eine Gemeintheorie, Stuttgart 1994; Klessmann, a.a.O., S. 268 ff.; Schendel, Gunter: Multiprofessionalität und mehr, SI-Kompakt 3.2020; Bubmann, Peter (2019): Gemeinsam unterwegs im Namen des Herrn. Eine pastoraltheologische Sicht auf das Miteinander kirchlicher Berufsgruppen, in: Praktische Theologie 3-2019, S. 140-150; Kasparick, Hanna / Schulz, Claudia (2019): Kirchliche Berufe: nebeneinander – gegeneinander – miteinander?, in Praktische Theologie 3-2019, S. 131-132)

¹⁰ Wenngleich natürlich darauf hinzuweisen ist, dass auch die Vielfalt der Berufe nur eine besondere Form der Erfüllung des Auftrags repräsentiert, der sich an das ganze Volk Gottes richtet: „Das Besondere kirchlicher Berufe besteht ... in der Institutionalisierung von innergemeindlichen Tätigkeiten, die an sich dem ganzen Volk Gottes aufgetragen sind“ (Lindner, Herbert, a.a.O., S. 288)

Teams von Angehörigen derselben Berufsgruppe mit Vertretern anderer Berufsgruppen kooperativ zusammenarbeiten.

⇒ **Worin unterscheidet sich interprofessionelle von multiprofessioneller Zusammenarbeit?**

Multiprofessionelle Zusammenarbeit orientiert sich vorwiegend an der „Zuständigkeit“ bestimmter Berufsgruppen für Aufgaben und Tätigkeiten auf Grund der jeder Berufsgruppe spezifischen Handlungskompetenz. Sie ist damit insgesamt ein angemessener Ausdruck von professional-kompetent verantworteter arbeitsteiliger Erledigung von Aufgaben und genügt damit bereits einem bestimmten Maß an Komplexität.

Bei steigender Komplexität der Aufgaben, wie sie angesichts der immer differenzierter gewordenen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für kirchliche Arbeit in einer sich dynamisch verändernden Gesellschaft der Fall ist, bietet sich allerdings mit dem Konzept der Interprofessionalität¹¹ eine leistungsfähigere Form an. Das Besondere an interprofessioneller Zusammenarbeit besteht unter diesem Blickwinkel darin, dass die unterschiedlichen Perspektiven, die Angehörige verschiedener Berufsgruppen bei der gemeinsamen Wahrnehmung, Analyse und Bewältigung einer Fragestellung oder Aufgabe einbringen, dazu dienen, dieser Komplexität besser gerecht zu werden.¹²

Gerade die interprofessionelle Zusammenarbeit, die sich nicht an der arbeitsteiligen Erledigung von Teilaspekten „nach Zuständigkeit“ orientiert, sondern von einer Praxis des Miteinanders unter Austausch der jeweils eigenen professionellen Perspektiven, ist so eher in der Lage diese Perspektive z.B. für gemeinsame Entscheidungen zu integrieren.¹³

Konkret bedeutet dies, dass immer dann von Interprofessionellen Pastoralteams gesprochen werden kann, wenn mindestens zwei Berufsgruppen beteiligt sind, die unter regelmäßigen Austausch der jeweils eigenen Perspektiven und Kompetenzen gemeinsam die Erledigung von Aufgaben analysieren, planen und durchführen.

Dazu müssen Rahmenbedingungen vorliegen, damit die Zusammenarbeit nicht zufällig, institutionalisiert und fallbezogen gestaltet werden kann. Die entsprechende Ausgestaltung der Arbeitsplätze und Beschäftigungsverhältnisse (z.B. Mindestanforderungen an Beschäftigungsumfang und Qualifikation), verbindliche Organisations- und Kommunikationsformen (z.B. Dienst- und Planungsgespräche) und eine gemeinsame konzeptionelle Grundlage (z.B. Orientierung an Gemeindekonzeption/ sozialräumliche Ausrichtung der Arbeit), wie sie in dieser Konzeption beschrieben werden, sind darum grundlegende Voraussetzung für die Einrichtung eines Interprofessionellen Pastoralteams.

¹¹ Seinen Ursprung hat dieses Konzept vor allem im Gesundheitswesen. Dort wird Interprofessionalität z.B. „als Lehre und Tätigkeit, die zustande kommt, wenn Fachleute von mindestens zwei Professionen gemeinsam arbeiten und voneinander lernen im Sinne einer effektiven Kollaboration, welche die Gesundheitsresultate verbessert“ (zitiert nach: PT1-2-01 Berufsausübung: Potenziale für Interprofessionalität, Schlussbericht 26.6.2019, S. 60, hg.v. Bundesamt für Gesundheit BAG der Schweiz) definiert.

¹² vgl. dazu Nassehi, Armin (2016): Inter-/Multiprofessionalität als neue Form der Professionalität? Interprofessionalität im Gesundheitswesen (Vortragspräsentation 08.12.2016 Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften Bern, https://www.samw.ch/dam/jcr:5b30d32b-e470-4963-b9ac-e8c7f62761b8/presentation_samw_interprofessionalitaet2016_nassehi.pdf).

¹³ Schramm, Steffen (2015): Kirche als Organisation gestalten. Analysen und Konzepte zu Struktur und Leitung evangelischer Landeskirchen, 2 Teilbände, Berlin, S. 617 ff.

⇒ **Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit von Interprofessionellen Pastoralteams und Ehrenamtlichen?**

Im Rahmen einer neuen Struktur von Hauptamtlichkeit ist danach zu fragen, welche Auswirkungen sich gegebenenfalls daraus auf das Verhältnis von Ehrenamt zu Hauptamt ergeben. Festzuhalten ist zunächst, dass die Größe der Interprofessionellen Pastoralteams etwa auf dem gleichen Niveau der bisherigen Pfarrteams bleiben wird und sich somit im Blick auf das zahlenmäßige Verhältnis von Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen keinerlei Auswirkungen ergeben.

Grundsätzlich wird weiterhin von der gemeinsamen Zielperspektive auszugehen sein, wie Sie Präses Annette Kurschus unter Bezugnahme auf 1. Kor. 12,4–6 in der Handreichung „E wie Ehrenamt“ formulierte: „Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit soll in unserer Landeskirche ineinandergreifen wie zwei Hände, damit die gemeinsame Arbeit gute Früchte trägt“¹⁴. Letztlich trägt dieses Bild der Zusammenarbeit zwischen Ehren- und Hauptamt bereits einen Interprofessionellen Charakter in sich, indem hier bewusst auf ein verbundenes Miteinander der unterschiedlichen Gaben und Kompetenzen von ehren- und hauptamtlich Mitarbeitenden abgehoben wird. Insoweit schließt das Konzept der Interprofessionellen Pastoralteams an dieses Grundverständnis von Zusammenarbeit in der Kirche an. Für deren Gestaltung ist dabei zunächst von den gleichen Überlegungen und Empfehlungen wie sie bislang formuliert waren¹⁵, auszugehen.

Die Zentrierung der gemeindlichen Arbeit auf den Pfarrdienst hat in der Vergangenheit mitunter auch ehrenamtliches Engagement erschwert. Vielmehr muss die Gewinnung, Qualifizierung und Begleitung ehrenamtliche Mitarbeitender als professionelle Aufgabe der Hauptamtlichen stärker als bisher wahrgenommen werden, wenn das kirchliche Ehrenamt weiterhin attraktiv bleiben soll. Für diese Aufgaben ergeben sich aus der differenzierten Vielfalt und breiteren Kompetenzbasis der neu entstehenden Pastoralteams erweiterte Anknüpfungspunkte für die Zusammenarbeit mit und der Begleitung von ehrenamtlich Mitarbeitenden. Diese Möglichkeiten sollten in entsprechenden konzeptionellen Entwürfen berücksichtigt werden. Gerade angesichts der wachsenden Bedeutung spezifisch qualifizierter Ehrenamtlicher¹⁶, scheint es geboten, solche Menschen stärker und sachgerechter durch „passende“ Personen im Interprofessionellen Pastoralteam in die kirchlichen Strukturen einzubeziehen: z.B. Pfarrern und Pfarrerinnen gegenüber zu Prädikantinnen und Prädikanten, A+B-Kirchenmusikerinnen und -musiker zu Ehrenamtlichen in der Musik, Diakone und Gemeindepädagoginnen zu von Ihnen geschulten Ehrenamtlich und nebenamtliche sog. „GemeindeSchwestern“.

Eine besondere Berücksichtigung sollte hier die Gestaltung der Zusammenarbeit mit der Gruppe der ehrenamtlichen Prädikantinnen und Prädikanten finden. Ausgangspunkt könnte hier die gemeinsame Basis in der Beauftragung zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung von Pfarrern und Pfarrerinnen und den weiteren hauptamtlich im Interprofessionellen Pastoralteam beschäftigten Prädikantinnen und Prädikanten mit den ehrenamtlichen sein. Hier kann

¹⁴ a.a.O. S. 3

¹⁵ a.a.O. S. 10-49

¹⁶ vgl. Schendel, Gunther: Ehrenamtliche im Verkündigungsdienst: systemrelevant und offen für neue Rollen, Aktuelle empirische Ergebnisse aus der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, SI-Kompakt 2-2020, <https://www.siekd.de/wp-content/uploads/2020/07/SI-KOMPAKT-2-2020-Schendel.pdf>.

sich – im Gegensatz zu allen anderen Aufgaben und Tätigkeiten – ein besonderes interprofessionelles Miteinander bis hin zur – zeitweiligen – Einbeziehung der Ehrenamtlichen in das Interprofessionelle Pastoralteam ergeben.

Ähnliches gilt für die Ehrenamtlichen in Leitungsverantwortung eines Presbyteriums im Zusammenwirken mit den Mitgliedern des Interprofessionellen Pastoralteams, da zum pastoralen Handeln auch die Verantwortung für die Organisation und die Steuerung von Prozessen sowie das Miteinander der Verantwortlichen und die geistlichen Haltung eines Leitungsteams/Gremiums zählt.

⇒ **Wodurch wird das Profil der jeweiligen Berufsgruppen erkennbar?**

In der Interprofessionellen Zusammenarbeit ist der Beitrag, den jede Berufsgruppe einbringt, weniger an spezifisch nur dieser Berufsgruppe zugeordneten Tätigkeiten erkennbar (wiewohl der regelmäßige Dienst der Verkündigung und der Sakramentsverwaltung ausschließlich dem Pfarr- und dem Prädikantenamt vorbehalten bleibt), als vielmehr an der Rolle im Team, die sich aus den besonderen beruflichen Kompetenzen ergibt. Während es bei den Tätigkeiten zu Überschneidungen kommen kann oder gemeinsame Projekte arbeitsteilig durchgeführt werden, ist die am beruflichen Profil orientierte Rolle eindeutig einzelnen Personen im Team zugewiesen.

Diese professionelle¹⁷ Rolle der Einzelnen im Team wird dementsprechend an ihrer jeweiligen spezifischen „Handlungskompetenz“ erkennbar, „die u.a. handlungsrelevantes Wissen, lösungsorientierte Routinen sowie für das Handlungsfeld relevante Werthaltungen verbindet“.¹⁸

Ausgehend davon, dass das pastorale Handeln insgesamt auf hermeneutische Grundkompetenzen angewiesen ist, könnte man auf diese Weise dem Pfarramt dem Schwerpunkt der Traditions- und Situationshermeneutik, dem gemeindepädagogisch-diakonischen Dienst dem Schwerpunkt der Sozialraumhermeneutik und dem kirchenmusikalischen Dienst dem Schwerpunkt der ästhetischen Hermeneutik zuordnen.¹⁹

Diese profiliert unterschiedlichen Zugänge und Deutungslogiken von gemeinsam identifizierten Aufgaben können dann als Teil eines gemeinsamen pastoralen Dienstes verstanden werden, dessen Ziel die Kommunikation des Evangeliums ist.

⇒ **Was bringen Pfarrerinnen und Pfarrer in die Interprofessionellen Pastoralteams ein?**

Nach Art. 20 KO sind Pfarrerinnen und Pfarrer mit Verkündigung, Verwaltung der Sakramente, Unterricht, Seelsorge und Leitung beauftragt. Keinen dieser Aufträge versehen Pfarrerinnen und Pfarrer jedoch exklusiv²⁰, vielmehr sind sie

¹⁷ Peter Bubmann nennt diesen gemeinsamen pastoralen Dienst die Förderung der christlichen Lebenskunst: „Die haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen der Kirche sind Hirten und Hüterinnen solcher Lebenskunst, sozusagen das „Kuratorium“ christlicher Lebenskunst (von cura = Sorge)“ (Bubmann, Peter: Gemeinsam unterwegs in Namen des Herrn, in: Deutsches Pfarrerblatt, 12.2020, S. 6)

¹⁸ vgl. Weinert, Franz E.: Concept of Competence. A conceptual clarification (2011), in: Rychen, D. / Saganik, L. H. (Hg.): Defining and selecting key competences, Seattle, 51; nach Heinemann, Arne (2018): Professionalität und Professionalisierung im Bilingualen Unterricht, Bad Heilbrunn, 38 f.)

¹⁹ vgl. insgesamt: Hermelink, Jan: Der Evangelische Pfarrberuf, in: ders.: Kirche leiten in Person. Beiträge zu einer evangelischen Pastoraltheologie, Leipzig 2014, S. 14-17

²⁰ Wenngleich Art. 19 KO festhält, dass der Dienst an Wort und Sakrament „vornehmlich“ durch Pfarrerinnen und Pfarrer geschieht.

zur Zusammenarbeit verpflichtet.²¹ Das Spezifikum des Dienstes von Pfarrerinnen und Pfarrern im Interprofessionellen Team lässt sich also nicht über ihr Aufgabenspektrum erheben. Ihr Dienst lässt sich in verschiedenen Dimensionen profilieren.

Theologische Dimension

Vielmehr bringen Pfarrerinnen und Pfarrer ihre theologische Kompetenz als Basis ein. Pfarrerinnen und Pfarrer sind akademisch-universitär ausgebildet. Sie brauchen diese Qualifikation, um einerseits die Schrift theologisch verantwortet auszulegen und andererseits Zeitgeschichte im Licht der biblischen Botschaft zu beleuchten.²²

Pfarrerinnen und Pfarrer übernehmen in besonderer Weise dafür Verantwortung, dass das kirchliche Handeln sich aus dem Evangelium speist und durch das Evangelium seine Orientierung erfährt (theologische Qualitätssicherung)²³. Sie stehen ein für das reformatorische „sola scriptura“. Nicht zuletzt ist die theologische Fachlichkeit notwendige Voraussetzung im Gespräch mit der außerkirchlichen Welt.²⁴

Gesamtkirchliche Dimension

Während andere Berufsgruppen in der westfälischen Kirche beauftragt werden, werden einzig Pfarrerinnen und Pfarrer zum Dienst ordiniert. Ihr Dienst ist also – anders als der anderer kirchlicher Berufsgruppen – nicht zeitlich oder örtlich begrenzt: Pfarrerinnen und Pfarrer sind „der gesamten Kirche zum Dienst verpflichtet“.²⁵ Damit ist ihr Dienst per se ökumenisch und verbunden mit einer eklesiologischen Gesamtverantwortung, die über den eigenen Kirchturm weit hinausreicht.

Öffentliche Dimension

Ihre Ordination weist Pfarrerinnen und Pfarrer in ihren Dienst in der Öffentlichkeit.²⁶ Die Öffentlichkeit ihres Auftrags weist Pfarrerinnen und Pfarrer immer

²¹ „Auf Grund der Taufe sind alle Christinnen und Christen zum Zeugnis und Dienst in der Welt berufen. Alle Ämter und Dienste der Kirche dienen der Erfüllung dieses Auftrages. Der gemeinsame Auftrag verpflichtet die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirche zu vertrauensvoller Zusammenarbeit.“ (Art. 18 KO)

²² Jan Hermelink, a.a.O.: „Primär besteht die pastorale Aufgabe freilich nicht in einer Auslegung der Überlieferung, sondern in der Deutung und Gestaltung gegenwärtiger Verhältnisse. Der theologischen Traditionshermeneutik muss mit gleichem Gewicht eine theologische Situationshermeneutik an die Seite treten.“

²³ Der vom Pfarramt wahrgenommene Dienst „... vollzieht sich als Interaktionsgeschehen mit anderen Ämtern und Diensten, stellt aber in besonderer Weise sicher, dass der sachgemäße Rückbezug auf das Speichermedium Evangelium – in Gestalt der Schriften des neuen Testaments und der Bibel insgesamt – dieses Interaktionsgeschehen orientiert. Beispiele aus anderen Ländern lassen deutlich erkennen, was es bedeutet, wenn dieser Bezug zum Speichermedium Evangelium zu schwach ausfällt ...“ Henning Wrogemann, in: Annette Kurschus, Dieter Beese (Hrsg.), a.a.O., S.52

²⁴ „Nur eine theologisch kompetente Pfarrerschaft ist in der Lage, die christliche Botschaft auf intellektueller Augenhöhe mit den „Verächtern der Religion“ differenziert, glaubwürdig und menschenfreundlich zu vertreten und das heterogen vielfältige Gebilde der Gemeinde zusammen mit den Kirchenvorständen sensibel und umsichtig zu leiten.“ (Isolde Karle, Pfarrerinnen und Pfarrer sind nicht die Kirche, aber ihr Gesicht, in: a.a.O. S. 156)

²⁵ Art. 21(2) KO

²⁶ „Der öffentliche Auftrag von Pfarrerinnen und Pfarrern ist als besonderes Charakteristikum des Pfarramts festzuhalten und im jeweiligen Kontext zu gestalten.“ (Abschließender Bericht über den Prozess: „Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche, vorgelegt zur Landessynode 2017, S. 14)

auch über den binnenkirchlichen Raum hinaus in den Kontakt mit der Zivilgesellschaft, in der sie in öffentlichen Debatten die theologisch-kirchliche Perspektive einzubringen und zu repräsentieren haben.²⁷

Dimension der Leitung

Wenn die Kirchenordnung Leitung zu den Kernaufgaben des Pfarramts zählt, so skizziert sie damit keine Hierarchie²⁸, sondern fokussiert Leitung ausdrücklich als geistliche Aufgabe.²⁹ Pfarrfrauen und Pfarrer haben also die Aufgabe, anderen Diensten Raum zu geben, sie gegebenenfalls zu qualifizieren, zu begleiten und zu fördern.³⁰

⇒ Was bringen Gemeindepädagoginnen (Diakoninnen) und Gemeindepädagogen (Diakone) in die Interprofessionellen Pastoralteams ein?

Diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten auf Grundlage der Ordnung für Mitarbeitende in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit. Durch ihre doppelte Qualifikation bringen sie theologisch-sozialpädagogische Kompetenzen und Arbeitsweisen in die Teams ein. Ihre Schwerpunktaufgaben im interprofessionellen Kontext können wie folgt beschrieben werden:

- Netzwerkkompetenz für die Arbeit mit Ehrenamtlichen, Gruppen, Arbeitskreisen und in Projekten.
- Pädagogische Kompetenz für die Arbeit mit verschiedenen Zielgruppen.
- Didaktisch-methodische Kompetenz für die Arbeitsweisen und Methodenvielfalt in den kirchlichen Angeboten
- -Sozialraumkompetenz für die Kooperationen mit anderen Gruppen, Trägern und Einrichtungen im Sozialraum der Kirchengemeinde
- Praxistheologische Kompetenz im Rahmen der Verkündigung und Seelsorge mit Wort und Tat.

Die Teamrolle dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter lässt sich in pastoral-sozialdiakonischer Schwerpunktsetzung in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit mit Zielgruppen beschreiben. Sie unterstützen die Leitung der Gemeinde in deren Gesamtverantwortung durch Beratung und in der Übernahme von Leitungsverantwortung für einzelne Arbeitsbereiche.

Neben dieser allgemeinen Beschreibung der Rolle und Aufgaben von Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen wird in einigen Teams die Aufgabe des Gemeindefmanagements in den Konzepten beschrieben. Hierbei handelt es sich um ein besonderes Profil der Gemeindepädagogik. Mitarbeitende mit entspre-

²⁷ Vgl. A.a.O., S.13

²⁸ „Auch wenn sich die Zeiten geändert haben, gilt weiterhin die Feststellung von barmen, dass diese Dienstgemeinschaft in der Kirche nicht im Sinne einer Herrschaft der einen über die anderen organisiert werden soll, sondern bei aller Differenziertheit partizipatorisch im Sinne einer bestmöglichen Entfaltung der verschiedenen Ämter für den Dienst der Kirche. (Hans-Peter Großhans, Das besondere Profil des Dienstes evangelischer Kirchen, in: Annette Kurschus, Dieter Beese, a.a.O., S. 107

²⁹ „Dieses Verständnis des Pfarramtes beinhaltet keinen – gar hierarchisch geprägten – pfarramtlichen Führungsanspruch. Vielmehr ist es dessen Aufgabe im Sinn der ‚Kirchenleitung‘, anderen kirchlichen Diensten und Ämtern (...) Raum zu geben, diese zu fördern und zu unterstützen.“ (Traugott Jähnichen, Theologische Kompetenz als Schlüsselaufgabe, a.a.O., S. 143)

³⁰ Es geht um Leitung als Empowerment und Pfarrersein als Dienst am Priestersein und Priesterwerden der anderen“ (Alexander Deeg, Von Pfarrern und Priestern in der Evangelischen Kirche, a.a.O. S. 83)

chenden Zusatzqualifikationen, die sie durch Fortbildungen oder Studienschwerpunkte in Sozialmanagement erworben haben, können insbesondere folgende Aufgaben im Team verantworten und Leiten: Gebäudemanagement, Struktur- und Gremienorganisation, Personal und Finanzorganisation, Planung der Zusammenarbeit/ Schnittstellen mit dem Kreiskirchenamt. Im Rahmen ihrer pädagogisch/theologischen Kompetenz bearbeiten Sie die Schwerpunkte Ehrenamtsmanagement und Teamorganisation.

⇒ **Was bringen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in die Interprofessionellen Pastoralteams ein?**

Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker verstehen sich als Mitarbeitende in der Verkündigung. Dies bezieht sich zunächst auf die Gestaltung der Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen. Die hymnologische und liturgische Profession befähigt sie dazu, Predigt- und Lesungstexte sowie Kirchenjahreszeiten und besondere Festtage bei der Liedauswahl zu berücksichtigen. So werden den Gottesdienstbesucherinnen und -besuchern unterschiedlichste Möglichkeiten der Auseinandersetzung mit biblischen Erzählungen und theologischen Fragestellungen eröffnet.

Häufig sind Vokal- oder Instrumentalensembles an der musikalischen Ausgestaltung der Gottesdienste beteiligt. Der in aller Regel mehrwöchige Vorbereitungsprozess bedeutet eine entsprechend intensivere Beschäftigung der Ausführenden und bietet die Möglichkeit einer weiterführenden inhaltlichen Wahrnehmung der zuhörenden Gemeinde.

In Kirchengemeinden zählen die Chorgruppen oftmals zu den mitgliederstärksten der sich regelmäßig treffenden Gemeindegruppen. Nicht selten sind Kirchenmusikerinnen und -musiker Ansprechpartnerinnen und -partner für mehrere hundert Mitglieder der Chorgruppen, Instrumentalschülerinnen und -schüler, Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Fortbildungsveranstaltungen etc.

Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in A- und B-Stellen in Interprofessionellen Pastoralteams bringen darüber hinaus verstärkt seelsorgerliche und pädagogische Fähigkeiten in ihren Dienst ein und praktizieren eine umfangreiche Netzwerktaetigkeit mit kirchlichen (gemeindlichen und übergemeindlichen) sowie kommunalen Partnern. Für die Entwicklung der ihnen anvertrauten Chorgruppen entwerfen und verfolgen sie kurz-, mittel- und langfristige Ziele. Sie tragen maßgeblich zum praktischen Gemeindeaufbau bei, sind an der Ausgestaltung von Gemeindekonzeptionen beteiligt und werden bei entsprechenden Beratungen auf der Ebene der Kirchenkreise miteinbezogen. Durch die Internationalität der Musik bauen sie daneben auch Brücken in der Ökumene – weltweit und vor Ort.

⇒ **Was bringen Mitarbeitende aus dem Bereich Verwaltung und Organisation in die Interprofessionellen Pastoralteams ein?**

Als Verwalterin der Schöpfung Gottes übernimmt die Kirche und in ihr jede Gemeinde Verantwortung für die ihr anvertrauten Gaben Gottes und die Verbreitung der guten Botschaft (1. Mose 1,28ff.; Mt 25,14–30). Das beinhaltet neben theologischen Kenntnissen in einem hohen Maße die Verwaltung der materiellen Gaben und Organisation des kirchlichen Lebens vor Ort. Dazu gehören u.a. Personalführung, Gebäudemanagement, Haushaltsplanung, Veranstaltungsorganisation, Gremienarbeit u.v.m.

Der zunehmend hohe Verwaltungsaufwand einer Gemeinde erfordert zunehmend professionalisierte Kenntnisse in den kybernetischen Aufgabenbereichen „Organisation und Verwaltung“ (1 Kor 12,1–7). Je nach Größe der Gemeinde ist das in Umfang und Zeitaufwand nicht allein ehrenamtlich (Kirchmeister) zu leisten.

Gemeinde- und Verwaltungsmanagement hat die Situation vor Ort genau im Blick und ist somit die Brücke zwischen Gemeinde und Verwaltung des Kirchenkreises. Sie führt zusammen mit den anderen pastoralen Diensten im Interprofessionellen Pastoralteam (Verkündigung, Lehre, Diakonie) die Entscheidungen des Presbyteriums aus, arbeitet mit fundierten Kenntnissen dem Gremium zu und überwacht die Umsetzung der Beschlüsse (1 Petr 4,10).

Dafür ist eine qualifizierte Ausbildung oder Fortbildung in Verwaltung oder Betriebswirtschaft anzusetzen mit zusätzlichen Kenntnissen in kirchlicher Organisationsstruktur und theologischen Grundsätzen.

Gemeindemanagement dient mit den ihr anvertrauten Gaben zum Wohle aller (1 Kor 12,7).

⇒ **Worin bestehen die Unterschiede zwischen Verwaltungs- und Gemeindemanagement im Interprofessionellen Pastoralteam?**

Die Bandbreite möglicher Aufgaben im Bereich der Organisation und Verwaltung ist relativ groß. Sie reichen von der Unterstützung für den Presbyteriumsvorsitz und der Leitung eines (größeren) Gemeindebüros über Fundraisingprojekte bis zur pädagogischen und organisationalen Begleitung von Ehrenamtlichen-Teams. Ausgangspunkt für die Entscheidung, ob es sich bei der zu besetzenden Stelle um eine im Bereich Verwaltungsmanagement (für Personen mit einer Verwaltungsausbildung) und stärker verwaltenden Schwerpunkten oder im Bereich Gemeindemanagement (für Personen mit einer gemeindepädagogischen Ausbildung) mit pädagogischen Schwerpunkten handelt, sollte immer die Analyse der konkreten Bedarfe vor Ort sein. Dann kann entschieden werden, welches Berufsprofil sich besser eignet.

⇒ **Entsteht durch die Einrichtung von Stellen im Interprofessionellen Pastoralteam für “Verwaltungsmanagement” eine neue Verwaltungsebene?**

Nein. Grundlage für die Einrichtung einer solchen Stelle ist immer, dass hier lediglich solche (Verwaltungs-)Tätigkeiten verortet werden können, die bislang auch schon auf der Ebene der Kirchengemeinde lagen. Um dies und eine gute Zusammenarbeit mit der kreiskirchlichen Verwaltung zu gewährleisten, ist die Verwaltungsleitung des Kirchenkreises bei der Konzeptentwicklung zu beteiligen. Die Dienst- und Fachaufsicht für die im Verwaltungsmanagement tätigen Mitarbeitenden kann bei der Verwaltungsleitung des Kirchenkreises liegen.

⇒ **Wird durch die Interprofessionellen Pastoralteams eine neue Leitungsebene eingezogen?**

Nein. Die Leitung einer Kirchengemeinde wird vom Presbyterium wahrgenommen (Art. 55 KO). Das Presbyterium kann allerdings Mitgliedern der Interprofessionellen Pastoralteams einzelne Leitungsfunktionen übertragen (Art. 44 Abs. 1 KO).

2. Innere Struktur

⇒ Wer leitet die Interprofessionellen Pastoralteams?

Die Interprofessionellen Pastoralteams verantworten Ihre Arbeit gegenüber den jeweiligen Leitungsgremien (Presbyterien, Kreissynodalvorstände). Die Dienst- und Fachaufsicht aller Mitarbeitenden liegt bei der Superintendentin oder dem Superintendenten (oder bei von diesen dazu beauftragten Personen). Innerhalb der Interprofessionellen Pastoralteams bedarf es Absprachen darüber, wer mit der Organisation oder Geschäftsführung des Teams beauftragt wird.

⇒ Welche Arbeitszeitregelungen gelten für Mitarbeitende im Interprofessionellen Pastoralteam?

Die Arbeitszeitregelungen richten sich nach den im BAT-KF beschriebenen Vorgaben. Für die Beschäftigten nach BAT-KF ist in der Regel eine 5-Tage-Woche vorgesehen. Einer Vollzeitstelle umfasst 39 Stunden Wochenarbeitszeit. Der Dienst an Wochenenden kann im Arbeitsvertrag als Erwartung formuliert werden und wird nach den Regelungen des BAT-KF mit entsprechendem Freizeitausgleich abgegolten. Die Arbeitszeiten werden über eine vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Erfassungssystem dokumentiert. Gleiches gilt für Dienste zu ungünstigen Zeiten.

⇒ * Welche Eingruppierungen werden für die privatrechtlich Beschäftigten im Interprofessionellen Pastoralteam vorgeschlagen?

Die Eingruppierung richtet sich nach den im BAT-KF beschriebenen Merkmalen, die Grundlage einer Eingruppierung für die entsprechenden Berufsgruppen sind.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Berufsgruppe 1.1 BAT-KF – Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit, die in Interprofessionellen Pastoralteams Verantwortung für gesamtgemeindliche Aufgaben und pastorale Verantwortung in der Kirchengemeinde wahrnehmen und den Dienst der Leitung der Gemeinde in gemeinsamer Verantwortung mit dem Presbyterium und den Mitarbeitenden im Pfarrdienst wahrnehmen, sollen in einer neu zu fassenden Entgeltgruppe aufgenommen werden. Ein entsprechender Vorschlag wird von einer Arbeitsgruppe der Arbeitsrechtlichen Kommission erarbeitet.

⇒ * Warum haben privatrechtlich Beschäftigte im Interprofessionellen Pastoralteam kein Stimmrecht im Presbyterium?

Nach Art. 76 Abs. 2 KO soll Mitarbeitenden Gelegenheit gegeben werden, über ihren Arbeitsbereich zu berichten. Weiterhin sind sie zu Sitzungen einzuladen, wenn wichtige Fragen ihres Arbeitsbereiches erörtert werden. Dem Charakter der Zusammenarbeit im Interprofessionellen Pastoralteams entsprechend sollten deren privatrechtlich Beschäftigte grundsätzlich und regelmäßig zu den Sitzungen des Presbyteriums eingeladen werden.

Allerdings sind nach Art. 58 Abs.1 neben den gewählten Presbyteriumsmitgliedern ausschließlich Pfarrfrauen und Pfarrer (in Pfarrstellen) Mitglieder (mit Stimmrecht) in den Presbyterien.

Hier besteht noch weiterer Klärungsbedarf:

Die Nichtbesetzung von bestehenden Pfarrstellen hat zur Folge, dass der verfassungsmäßige Mitgliederbestand von Presbyterien und Kreissynoden dauerhaft nicht erreicht werden kann. Das erschwert möglicherweise bei bestimmten Abstimmungen, qualifizierte Mehrheiten zu erzielen.

Außerdem wird die unterschiedliche Möglichkeit der einzelnen Teammitglieder, auf Entscheidungen des Presbyteriums Einfluss zu nehmen, zum Teil als unbefriedigend empfunden.

Letztlich sind bei unterschiedlichen Zusammensetzungen der Interprofessionellen Pastoralteams Kirchengemeinden gleicher Größe mit unterschiedlichem Gewicht in der Kreissynode vertreten.

⇒ **Können privatrechtlich Beschäftigte in den Gemeindebeirat berufen werden?**

Nach Art. 72 Abs. 3 KO sollen haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde dem Gemeindebeirat angehören.

⇒ *** Wie werden die Aus-, Fort- und Weiterbildungen der privatrechtlich Beschäftigten in den Interprofessionellen Pastoralteams finanziert?**

Die Aus-, Fort- und Weiterbildungen für den Pfarrdienst sind subventioniert, dass die teilnehmenden Pfarrerrinnen und Pfarrer tragen lediglich einen Eigenbeitrag. Um dies auch für die anderen Beschäftigten in den Interprofessionellen Pastoralteams zu ermöglichen, müsste eine Refinanzierungsregelung für den entsprechenden Arbeitgeberanteil getroffen werden.

3. Äußere Struktur

⇒ **Welche Kriterien legt das Landeskirchenamt zur Zeit für die Freigabe von Pfarrstellen zu Grunde?**

Im § 4 PSGB heißt es: „Die Wiederbesetzung von kirchengemeindlichen und kreiskirchlichen Pfarrstellen bedarf der Freigabe durch das Landeskirchenamt. Hierbei ist auf eine ausgewogene und bedarfsorientierte Pfarrstellenbesetzung in der verbundenen Gemeinschaft der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche zu achten.“

Für die ausgewogene und bedarfsorientierte Freigabe von Pfarrstellen in Kirchengemeinden orientiert sich das Landeskirchenamt an der voraussichtlichen Gemeindegliederentwicklung und an der Zahl der voraussichtlich zur Verfügung stehenden Pfarrerrinnen und Pfarrer.

Derzeit wird darum bis auf Weiteres davon ausgegangen, dass für die Freigabe einer Vollzeit-Pfarrstelle ein Mittelwert von

3000 Gemeindegliedern bis zum 31.12.2025

4000 Gemeindegliedern bis zum 31.12.2030

5000 Gemeindegliedern bis zum Jahr 31.12.2035

pro Vollzeit-Pfarrstelle erreichbar ist.

Dabei sollte ein Mittelwert von 5000 Gemeindegliedern pro Vollzeit-Pfarrstelle nicht überschritten werden.

Für die Berechnung des Mittelwertes wird entweder der gesamte Kirchenkreis oder ein jeweils benannter Personalplanungsraum im Kirchenkreis zu Grunde gelegt.

Es ist zu überlegen, ob über die derzeit geübte Praxis hinaus die Schaffung einer entsprechenden, das Pfarstellenbesetzungsgesetz ergänzende Rechtsnorm angestrebt werden sollte.

⇒ **Gibt es neben der Gemeindegliederzahl noch weitere Kriterien für die Freigabe zur Errichtung, Formatänderung oder Besetzung von Pfarrstellen?**

Dies ist bislang nicht beabsichtigt. Die Bemessung des Pfarrstellenbedarfs nach § 4 PSBG erfolgte bisher ausschließlich nach der Gemeindegliederzahl.

Die Einführung von weiteren Kriterien würde auf Grund von unterschiedlichen Bewertungsmaßstäben voraussichtlich ausgesprochen kompliziert und unübersichtlich werden.

Es wird im Übrigen davon ausgegangen, dass Kirchengemeinden und Kirchenkreis als Planungsebenen über die Gemeindegliederzahl hinausgehende unterschiedliche Rahmenbedingungen und Anforderungen konzeptionell berücksichtigen.

⇒ **Von wie vielen Personalstellen in den Interprofessionellen Pastoralteams ist prognostisch insgesamt auszugehen?**

Die Zahl der für den Dienst in Kirchengemeinden zur Verfügung stehenden Pfarrfrauen und Pfarrerinnen wird von derzeit ca. 790 auf voraussichtlich ca. 330 im Jahr 2035 sinken. Um eine angestrebte Gemeindegliederzahl von 3000 pro voller Personalstelle zu ermöglichen, müssten bis zu diesem Zeitpunkt insgesamt ca. 200 Mitarbeitende weiterer Berufsgruppen in den Interprofessionellen Pastoralteams beschäftigt sein.

⇒ **Warum liegt die Anstellungsträgerschaft für privatrechtlich Beschäftigte im Interprofessionellen Team grundsätzlich beim Kirchenkreis?**

Die Empfehlung, die Anstellungsträgerschaft auf der Ebene der Kirchenkreise zu verorten, war das Evaluationsergebnis aus den Pilotprojekten mit der breitesten Zustimmung und kann als Grundvoraussetzung für das Gelingen dieses Konzeptes angesehen werden.

Dabei handelt es sich um kein neues System. Die Trägerverantwortung für kirchliche Arbeitsfelder auf der Ebene von Kirchenkreisen kann auf eine bewährte Praxis in den Kirchenkreisen unserer Landeskirche zurückblicken. Vielerorts wird die Arbeit der Kindertageseinrichtungen, der Jugendarbeit und anderer Handlungsfelder genauso aufgestellt: Sie ist vor Ort wahrnehmbar und wird vor Ort ausgestaltet. Aber sie ist überörtlich verantwortet, ausgestattet und gesteuert. In Analogie zu diesen Konstruktionen könnte auch die Zusammenarbeit in Interprofessionellen Pastoralteams organisiert werden.

Bei weiterhin sinkenden Gemeindegliederzahlen sind – vor allem kleinere – Kirchengemeinden, in denen eine Stelle besetzt werden soll, sehr häufig nur noch in der Lage, Teildienststellen einzurichten bzw. auf Dauer zu finanzieren. Die Anstellungsträgerschaft auf Kirchenkreisebene ermöglicht es von vornherein, über die jeweilige Kirchengemeinde hinaus die Region oder den Kirchenkreis als

ganzen als Arbeitsort in den Blick zu nehmen und zu einem späteren Zeitpunkt gegebenenfalls Veränderungen die Aufgabenzuweisung neu auszurichten.

Die inhaltliche Ausgestaltung des Dienstes der nichttheologischen Mitarbeitenden im IPT kann dann auf die Bedarfe der Gemeindegliederarbeit in einer Region oder einem Solidarraum mit den benachbarten Gemeinden orientiert sein. Hier können Schwerpunktbildungen verabredet werden, die aufeinander zu beziehen sind und die einander ergänzen. Allein diese überparochiale Ausrichtung ruft nach einem Anstellungsträger, der selbst überparochial aufgestellt ist wie ein Kirchenkreis.

Aus der Sicht der Mitarbeitenden wird Ihnen eine auskömmliche und möglichst sichere, im Regelfall unbefristete Perspektive, mit der sie qualifiziert ihren Dienst tun können, angeboten werden können. Dieses ist leichter zu gewährleisten mithilfe eines solidarisch konstruierten Finanzierungssystems, das insgesamt verlangsamer auf die Schwankungsbreite einer sinkenden Gemeindegliederzahl und damit verringerter Finanzeinnahmen reagieren kann. Hier kann ein gemeinsamer Stellenplan im Kirchenkreis für die nötige Grundsicherheit für die Arbeitsplätze der Mitarbeitenden sorgen.

Nicht zuletzt spricht für die Anstellungsträgerschaft allerdings auch ein sehr gewichtiger Grund im Blick auf die Zusammenarbeit im Team. Vor allem dieser wurde durchweg in die Diskussion eingebracht, dass in jedem Fall vermieden werden müsse, dass einzelne Teammitglieder eine Vorgesetztenrolle gegenüber anderen wahrnehmen. An dieser Stelle ist das Grundprinzip der Interprofessionalität, das darauf basiert, dass die unterschiedlichen Professionen ihre jeweiligen Kompetenzen gleichwertig in den Arbeitsprozess einbringen, gefährdet.

⇒ **Wie kann das Zusammenwirken von Kirchengemeinden und Kirchenkreis bei der Besetzung und Begleitung der Interprofessionellen Pastoralteams gestaltet werden?**

Einerseits ist die Kirchengemeinde daran interessiert, die Arbeit und den Einsatz der Person im Interprofessionellen Pastoralteam zu organisieren, zu koordinieren und den entsprechenden Zugriff zu haben. Dafür muss die Person zur Gemeinde und dem bestehenden Team vor Ort passen.

Andererseits hat der Kirchenkreis ein Interesse daran, eine Person zu haben, die in das Gesamtgefüge des Kirchenkreises passt.

Daher ist es wichtig, bereits bei der Entwicklung eines Konzepts für die jeweilige Gemeinde entsprechende Absprachen über Zuständigkeiten, Abläufe und Finanzierung zu treffen, damit bei der Umsetzung möglichst wenig Irritationen auftreten.

Zunächst erarbeitet die Kirchengemeinde ein Konzept. Dazu kann die Unterstützung des Kirchenkreises eingeholt werden (je nach Schwerpunkt der Stelle – bei Verwaltungsmanagement zwingend).

Das Presbyterium stellt das erarbeitete Konzept dem Kreissynodalvorstand vor. Nach Klärung von Fragen und einer möglichen Bearbeitung beschließen Presbyterium und Kreissynodalvorstand das abschließende Konzept. Der Kreissynodalvorstand beschließt die Einrichtung einer entsprechenden Stelle im Kirchenkreis.

Nachfolgend Kirchengemeinde und Kirchenkreis erarbeiten gemeinsam eine Stellenausschreibung für die zu besetzende Stelle. Dabei muss im Vorfeld entschieden werden, ob die Stelle befristet oder unbefristet zu besetzen ist. Bei einer unbefristeten Ausschreibung sind die Chancen größer, besser qualifiziertes Personal zu finden.

Bei der Stellenbesetzung besteht das Auswahlgremium aus Beteiligten der Kirchengemeinde und des Kirchenkreises. So können die Interessen beider Seiten gewahrt werden. Die Besetzung muss nicht zwingend paritätisch erfolgen.

Beide Seiten haben ein großes Interesse, die Person zu finden, die einerseits gut für die konzeptionelle Arbeit in der Kirchengemeinde passt, andererseits aber auch in das Gesamtgefüge des Kirchenkreises. Bei einer unbefristeten Besetzung der Stelle ist zu berücksichtigen, dass die ausgewählte Person auch an anderer Stelle im Kirchenkreis eingesetzt werden kann.

Der Kreissynodalvorstand beschließt die Einstellung der vom Auswahlgremium vorgeschlagenen Person. Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter erhält einen Arbeitsvertrag, in dem der Kirchenkreis als Arbeitgeber steht und die Kirchengemeinde als Einsatzort enthalten ist.

Die Dienstanweisung wird gemeinsam erarbeitet und vom Kreissynodalvorstand beschlossen. Darin sind die speziellen Aufgabengebiete am Einsatzort enthalten.

Die Finanzierung der Sachkosten erfolgt durch die jeweilige Kirchengemeinde des Einsatzortes. Bei verschiedenen Einsatzorten werden die Kosten entsprechend aufgeteilt.

⇒ **Wie kann gewährleistet werden, dass die neu geschaffenen Stellen in Regionalisierungskonzepte einbezogen sind?**

Hierzu muss zunächst ein Grundkonzept über den Charakter der Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Kirchengemeinden erarbeitet werden. In dieses kann die Aufgabenbeschreibung für die privatrechtlich Beschäftigten im Interprofessionellen Pastoralteams eingestellt werden. Wichtig ist es hierbei, genaue Angaben über die entsprechenden Dienst- bzw. Einsatzorte (was ist z.B. die „erste Tätigkeitsstätte“) zu machen.

⇒ **Besteht in Zukunft Umsatzsteuerpflicht, wenn beim Kirchenkreis angestellte Mitarbeitende Aufgaben in Kirchengemeinden übertragen werden?**

Es besteht keine Umsatzsteuerpflicht, wenn beim Kirchenkreis beschäftigte Mitarbeitende Aufgaben in Interprofessionellen Pastoralteams in Kirchengemeinden übertragen sind, wenn ersichtlich ist, dass keine Erstattungsleistungen von der Kirchengemeinde an den Kirchenkreis erfolgen. Das bedeutet, dass die Entlohnung komplett aus dem dafür im Kirchenkreis vorgesehenen Budget erfolgen muss.

Die Sachkosten hingegen werden direkt aus dem Budget der Kirchengemeinden bestritten. Auch hier darf keine Rechnungslegung des Kirchenkreises gegenüber der Kirchengemeinde erfolgen.

⇒ *** Werden Pfarrstellen, die nicht besetzt werden, nach Einstellung eines privatrechtlich Beschäftigten automatisch aufgehoben?**

Eine automatische Aufhebung einer Pfarrstelle ist nicht vorgesehen. Zuständig für die Aufhebung von Pfarrstellen ist die Kirchenleitung (vgl. § 2 PSGB). Eine Kirchengemeinde kann die Aufhebung der Pfarrstelle beantragen.

Hier besteht allerdings noch weiterer Klärungsbedarf. Die Nichtbesetzung von bestehenden Pfarrstellen hat zur Folge, dass der verfassungsmäßige Mitgliederbestand von Presbyterien und Kreissynoden dauerhaft nicht erreicht werden kann. Das erschwert möglicherweise bei bestimmten Abstimmungen qualifizierte Mehrheiten zu erzielen. Außerdem sind bei unterschiedlichen Zusammensetzungen der Interprofessionellen Pastoralteams Kirchengemeinden gleicher Größe mit unterschiedlichem Gewicht in der Kreissynode vertreten.

⇒ **Hat der Wechsel zu den Interprofessionellen Pastoralteams Auswirkungen auf die Finanzsatzungen eines Kirchenkreises?**

Das hängt von der Finanzsatzung des Kirchenkreises ab. Möglicherweise müssen Finanzsatzungen angepasst werden.

Wird z.B. die Finanzierung der Pfarrstellenbesoldungspauschale im Haushalt des Kirchenkreises abgebildet, müsste gewährleistet werden, dass aus einem Zuweisungsbereich „Pfarrbesoldung“ ein Bereich „Besoldung Pastoraler Dienst“ wird, in dem neben dem Abrechnungsobjekt „Pfarrbesoldungspauschale“ ein Abrechnungsobjekt „Personalkosten Interprofessionelle Pastoralteams“ eingestellt wird.

Wird die Pfarrstellenbesoldungspauschale in den Haushalten der Kirchengemeinden abgebildet, müsste ein eigenes Abrechnungsobjekt für die Finanzierung der Stellen für die privatrechtlich Beschäftigten im Interprofessionellen Pastoralteam im Haushalt des Kirchenkreises eingerichtet werden, da diese ja nur auf der Ebene des Kirchenkreises angestellt werden können.

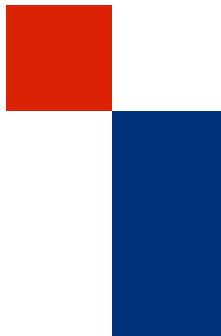
⇒ *** Wie kann das Konzept der Interprofessionellen Pastoralteams auch auf den Bereich der kreiskirchlichen und landeskirchlichen Pfarrstellen übertragen werden?**

Hier ist zunächst zwischen den inhaltlichen und der strukturellen Fragen nach einer geeigneten Form für Interprofessionelle Teams bzw. interprofessionelles Arbeiten auf diesen Ebenen und entsprechenden Vorgaben für die Steuerung der Pfarrstellenfreigabe nach § 4 Pfarrstellenbesetzungsgesetz zu unterscheiden.

Zum letzteren schlägt die Arbeitsgruppe im Grundsatz ein ähnliches Verhältnis von Pfarrstellen zu Stellen für weitere Berufsgruppen wie im parochialen Pfarrdienst vor.

Allerdings liegen derzeit keine verbindlichen Planungszahlen für die Gesamtzahl aller funktionalen Pfarrstellen auf landeskirchlicher und kreiskirchlicher Ebene vor. Für den Bereich der Landeskirche hat die Kirchenleitung nach § 40 AVO.PSGB die Aufgabe, eine Gesamtkonzeption vorzulegen. Da in den letzten Zeit eine große Zahl von landeskirchlichen Pfarrstellen mit Aufgabenzuordnungen für Kirchenkreise bzw. Gestaltungsräume (z.B. Notfall- und Gehörlosen-seelsorge) errichtet worden sind und zum Teil mit kreiskirchlichen Pfarrstellen pfarramtlich verbunden wurden, wäre für die Zukunft zu überlegen, ob bei der Erstellung einer solchen Konzeption nicht auch entsprechende kreiskirchliche

Planungen einbezogen bzw. insgesamt bei der Neubesetzung von Funktionspfarrstellen konzeptionell und strukturell gemeinsame Überlegungen angestellt werden sollen.



Landessynode 2021

2. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

30.05. – 02.06.2021

69. Kirchengesetz

zur Änderung der Kirchenordnung der
Evangelischen Kirche von Westfalen –

Verweise auf die Kirchenbuchordnung
(KBO), Rechtsgrundlagen für die
Kirchenbuchordnung und Verordnungen

Überweisungsvorschlag:

Tagungs-Gesetzesausschuss

Die Kirchenleitung legt der Landessynode den Entwurf eines 69. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verweise auf die Kirchenbuchordnung [KBO]), Rechtsgrundlagen für die Kirchenbuchordnung und Verordnungen) mit der Bitte vor, den Entwurf als Kirchengesetz zu beschließen.

Mit dem 69. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (KO) sollen die in einigen Artikeln der Kirchenordnung enthaltenen Regelungen gestrichen werden, die Kirchenbucheintragen von Amtshandlungen betreffen. Diese Detail-Regelungen werden durch Verweise auf die Kirchenbuchordnung (KBO) ersetzt. Außerdem sollen durch das Gesetz explizite Ermächtigungsgrundlagen speziell für die Kirchenbuchordnung sowie allgemein für Verordnungen geschaffen werden.

Die Kirchenordnung regelt aktuell in Artikel 183 Absatz 2 KO für die Taufe, in Artikel 200 Absatz 1 KO für die Konfirmation und in Artikel 205 Absatz 3 KO für die Trauung, dass diese Amtshandlungen in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde einzutragen sind, in der die Amtshandlungen vorgenommen wurden. Nach Artikel 218 Absatz 1 KO wird die Bestattung in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde eingetragen, der das verstorbene Gemeindeglied angehörte, bzw. in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde, in der die Verstorbenen ihren letzten Wohnsitz hatten (vgl. **Synopse, Anlage 2**). Diese Regelungen sind ebenfalls in § 4 KBO aufgeführt. Durch die vorgeschlagene 69. Änderung der Kirchenordnung würden die genannten Artikel nicht mehr eine unnötige Doppelung der KBO-Regelungen enthalten, sondern nur noch auf die KBO verweisen (s. **Synopse, Anlage 2**). Wegen der Normenhierarchie greifen die Regelungen der Kirchenordnung direkt auf die Kirchenbuchordnung und die dort vorgenommenen Entscheidungen durch. Eine Änderung von § 4 KBO setzt deshalb nach der derzeitigen Regelung auch immer eine parallele Änderung der Kirchenordnung selbst voraus. Um hier einfacher bei Normenänderungen vorgehen zu können, soll die sachliche Regelung nur noch auf der Ebene der Kirchenbuchordnung vorgenommen werden und die Kirchenordnung lediglich das Prinzip Kirchenbuch regeln.

In diesem Zusammenhang ist aufgefallen, dass die Kirchenbuchordnung bislang auf Grund von Artikel 159 Absatz 2 KO von der Kirchenleitung beschlossen wurde. Aus diesem Absatz ergibt sich, dass die Kirchenleitung die Vermögens- und Finanzverwaltung durch Verordnung regelt. Die Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d (und ebenso auch schon die kamerale Verwaltungsordnung – VwO.k) sieht dazu in § 25 VwO.d eine eigene Verweisnorm vor. Um eine eigenständige und explizite Rechtsgrundlage für den Erlass der Kirchenbuchordnung zu schaffen, wird daher für Artikel 159 KO ein zusätzlicher Absatz 4 vorgeschlagen, nach dem die Kirchenleitung die Führung der Kirchenbücher und der Gemeindegliederverzeichnisse durch Verordnung regelt (s. **Synopse, Anlage 2**). Die Formulierung ist bewusst so offengehalten, dass es möglich ist, die bestehende Kirchenbuchordnung und die westfälische Verordnung für die Führung eines Verzeichnisses der Kirchenmitglieder (29. November 1995; FIS-Nr. 111) in einer Verordnung zusammenzuführen. Die daneben bestehende, auf dem Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft (FIS-Nr. 101) beruhende EKD-Norm zu Gemeindegliederverzeichnissen (FIS-Nr. 110) bleibt insoweit unberührt.

Schließlich macht dieser Vorgang erkennbar, dass es noch keine Regelung gibt, die der Kirchenleitung in Parallele zu Artikel 118 Absatz 2 Buchstabe p KO die Normsetzung für Verordnungen ausdrücklich zuschreibt. Bisher werden für Verordnungen Artikel 142 Absatz 1 Satz 2 KO oder Artikel 142 Absatz 2 Buchstabe c KO als Ermächtigungsgrundlage herangezogen. Deshalb wird jetzt klarstellend ein Artikel 142 Absatz 2 Buchstabe p KO [neu] vorgeschlagen (s. **Synopse, Anlage 2**).

Der Vorlage sind folgende Anlagen beigelegt:

- Anlage 1:** Urkundenentwurf
- Anlage 2:** Synopse

ENTWURF

69. Kirchengesetz
zur Änderung der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
Vom 2. Juni 2021

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I
Änderungen der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 68. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 19. November 2020 (KABl. 2020 I Nr. 93 S. 236), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 142 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe o wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
 - b) Nach Buchstabe o wird folgender Buchstabe p angefügt:
„p) sie erlässt Verordnungen und achtet auf ihre Einhaltung.“.
2. In Artikel 159 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Die Kirchenleitung regelt die Führung der Kirchenbücher und Gemeindegliederverzeichnisse durch Verordnung.“
3. Artikel 183 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) 1Die Taufe ist in das Kirchenbuch einzutragen. 2Das Nähere regelt eine Verordnung.“
4. Artikel 200 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) 1Die Konfirmation ist in das Kirchenbuch einzutragen. 2Das Nähere regelt eine Verordnung.“
5. Artikel 205 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„(3) 1Die Trauung ist in das Kirchenbuch einzutragen. 2Das Nähere regelt eine Verordnung.“
6. Artikel 218 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) 1Die Bestattung ist in das Kirchenbuch einzutragen. 2Das Nähere regelt eine Verordnung.“

Artikel II
Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Bielefeld, 2. Juni 2021

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

Az.: 001.11/69

aktuelle Fassung der Kirchenordnung (KO)	geplante Änderungen der KO durch das 69. Kirchengesetz zur Änderung der KO	Begründung
Artikel 142	Artikel 142	
<p>(1) ¹Die Landeskirche wird im Auftrag der Landessynode von der Kirchenleitung geleitet. ²Die Kirchenleitung ist einschließlich der kirchlichen Aufsicht in allen Fällen zuständig, in denen nichts anderes vorgeschrieben ist. ³Die Landessynode hat das Recht, die Entscheidungen und Maßnahmen der Kirchenleitung zu überprüfen.</p>	<p>(1) [...]</p>	<p>unverändert</p>
<p>(2) Demgemäß hat die Kirchenleitung vor allem folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Sie wacht darüber, dass das Evangelium rein und lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden; b) sie achtet darauf, dass der Bekenntnisstand der Kirchengemeinden gewahrt wird; c) sie führt die Beschlüsse der Landessynode aus und erlässt die Ausführungsbestimmungen für die von der Landessynode beschlossenen Kirchengesetze; d) sie überwacht die Einhaltung und Durchführung der Kirchenordnung, der Gesetze und sonstigen Ordnungen der Kirche; e) sie übt die Aufsicht über die kirchlichen Körperschaften sowie die Dienstaufsicht über die kirchlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger aus; 	<p>(2) Demgemäß hat die Kirchenleitung vor allem folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Sie wacht darüber, dass das Evangelium rein und lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden; b) sie achtet darauf, dass der Bekenntnisstand der Kirchengemeinden gewahrt wird; c) sie führt die Beschlüsse der Landessynode aus und erlässt die Ausführungsbestimmungen für die von der Landessynode beschlossenen Kirchengesetze; d) sie überwacht die Einhaltung und Durchführung der Kirchenordnung, der Gesetze und sonstigen Ordnungen der Kirche; e) sie übt die Aufsicht über die kirchlichen Körperschaften sowie die Dienstaufsicht über die kirchlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger aus; 	<p>Absatz 2 Buchstaben a bis o KO bleiben unverändert.</p>

aktuelle Fassung der Kirchenordnung (KO)	geplante Änderungen der KO durch das 69. Kirchengesetz zur Änderung der KO	Begründung
<p>f) sie ist darauf bedacht, dass die missionarische und diakonische Verantwortung in allen Bereichen der Kirche lebendig und wirksam wird;</p> <p>g) sie fördert die Diakonie und Weltmission;</p> <p>h) sie sorgt dafür, dass der Auftrag der Kirche in der Öffentlichkeit erfüllt wird, und setzt sich mit Wort und Tat für soziale Gerechtigkeit ein;</p> <p>i) sie nimmt die Rechte und Pflichten der Kirche gegenüber den öffentlichen und den privaten Schulen wahr;</p> <p>j) sie genehmigt die Lehrbücher für den Kirchlichen Unterricht sowie für den evangelischen Religionsunterricht in den Schulen;</p> <p>k) sie trägt die Verantwortung für die Ausbildung der Theologinnen und Theologen, für die theologischen Prüfungen und für die Ordination;</p> <p>l) sie bestätigt die Wahlen der Superintendentinnen und Superintendenden, Assessorinnen und Assessoren sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter;</p> <p>m) sie ernennt die Mitglieder des Landeskirchenamtes;</p> <p>n) sie leitet die Vermögens- und Finanzverwaltung</p>	<p>f) sie ist darauf bedacht, dass die missionarische und diakonische Verantwortung in allen Bereichen der Kirche lebendig und wirksam wird;</p> <p>g) sie fördert die Diakonie und Weltmission;</p> <p>h) sie sorgt dafür, dass der Auftrag der Kirche in der Öffentlichkeit erfüllt wird, und setzt sich mit Wort und Tat für soziale Gerechtigkeit ein;</p> <p>i) sie nimmt die Rechte und Pflichten der Kirche gegenüber den öffentlichen und den privaten Schulen wahr;</p> <p>j) sie genehmigt die Lehrbücher für den Kirchlichen Unterricht sowie für den evangelischen Religionsunterricht in den Schulen;</p> <p>k) sie trägt die Verantwortung für die Ausbildung der Theologinnen und Theologen, für die theologischen Prüfungen und für die Ordination;</p> <p>l) sie bestätigt die Wahlen der Superintendentinnen und Superintendenden, Assessorinnen und Assessoren sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter;</p> <p>m) sie ernennt die Mitglieder des Landeskirchenamtes;</p> <p>n) sie leitet die Vermögens- und Finanzverwaltung</p>	

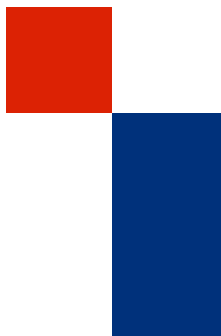
aktuelle Fassung der Kirchenordnung (KO)	geplante Änderungen der KO durch das 69. Kirchengesetz zur Änderung der KO	Begründung
<p>der Kirche;</p> <p>o) sie vertritt die Evangelische Kirche von Westfalen im Rechtsverkehr.</p>	<p>der Kirche;</p> <p>o) sie vertritt die Evangelische Kirche von Westfalen im Rechtsverkehr;</p> <p>p) sie erlässt Verordnungen und achtet auf ihre Einhaltung.</p>	<p>Buchstabe p wird neu eingefügt (vgl. Artikel 118 Absatz 2 Buchstabe p KO). Bisher werden für Verordnungen Artikel 142 Absatz 1 Satz 2 KO oder Artikel 142 Absatz 2 Buchstabe c KO als Ermächtigungsgrundlage herangezogen. Deshalb wird jetzt klärend der neue Artikel 142 Absatz 2 Buchstabe p KO vorgeschlagen.</p>
<p>(3) Die Kirchenleitung kann zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen Ausschüsse bilden, soweit für das Sachgebiet nicht Ständige Ausschüsse der Landessynode bestehen.</p>	<p>(3) [...]</p>	<p>unverändert</p>
<p>Artikel 159</p>	<p>Artikel 159</p>	
<p>(1) Das gesamte Vermögen der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise, der kirchlichen Verbände und der Evangelischen Kirche von Westfalen (kirchliche Körperschaften) darf nur zur Erfüllung des Auftrages der Kirche verwandt werden.</p>	<p>(1) [...]</p>	<p>unverändert</p>
<p>(2) „Die Kirchenleitung regelt die Vermögens- und Finanzverwaltung durch Verordnung. „Darin kann auch eine Ersatzvornahme für den Fall geregelt werden, dass eine kirchliche Körperschaft ihre Vermögens- und Finanzverwaltung nicht ordnungsgemäß erfüllt.</p>	<p>(2) [...]</p>	<p>unverändert</p> <p>Bislang wurde die KBO aufgrund von Satz 1 von der Kirchenleitung beschlossen.</p>
<p>(3) Das Rechnungsprüfungswesen wird durch Kirchengesetz geregelt.</p>	<p>(3) [...]</p>	<p>unverändert</p>

aktuelle Fassung der Kirchenordnung (KO)	geplante Änderungen der KO durch das 69. Kirchengesetz zur Änderung der KO	Begründung
	(4) Die Kirchenleitung regelt die Führung der Kirchenbücher und Gemeindegliederverzeichnisse durch Verordnung.	Der neue Absatz 4 dient als explizite Rechtsgrundlage für die Kirchenleitung, die Führung der Kirchenbücher und Gemeindegliederverzeichnisse zu regeln. Dabei ist auch denkbar, die bestehende Kirchenbuchordnung und die westfälische Verordnung für die Führung eines Verzeichnisses der Kirchenmitglieder (29. November 1995, FIS-Nr. 111) in einer Verordnung zusammenzuführen. Die daneben bestehende, auf dem Kirchengesetz über die Mitgliedschaft beruhende EKD-Norm zu Gemeindegliederverzeichnissen, bleibt insoweit unberührt.
Artikel 183	Artikel 183	
(1) Die Taufe ist bei der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer anzumelden.	(1) [...]	unverändert
(2) ¹ Die Taufe ist in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde einzutragen, in der sie vorgenommen wurde. ² Gehört der Täufling einer anderen Kirchengemeinde an, ist diese zu benachrichtigen.	(2) ¹ Die Taufe ist in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde einzutragen, in der sie vorgenommen wurde. ² Gehört der Täufling einer anderen Kirchengemeinde an, ist diese zu benachrichtigen. ² Das Nähere regelt eine Verordnung.	Absatz 2 soll nur noch regeln, dass die Taufe (= Amtshandlung nach § 1 Absatz 2 Buchstabe a KBO) in das Kirchenbuch einzutragen ist und im Übrigen für die Regelungen zur Eintragung auf die Verordnung (KBO) verweisen. Die KBO enthält alle Regelungen zu Kirchenbucheintragungen (vgl. zur Taufe § 4 Absatz 1 Satz 1 KBO). Dementsprechend ist es unnötig, diese Regelungen daneben auch

aktuelle Fassung der Kirchenordnung (KO)	geplante Änderungen der KO durch das 69. Kirchengesetz zur Änderung der KO	Begründung
		<p>noch einmal in der KO aufzuführen. Bei eventuellen Änderungen der Regelungen zu Kirchenbucheintragen ist dann lediglich die Änderung der KBO notwendig und keine zusätzliche KO-Änderung. Das gleiche gilt, falls sich die Bezeichnung der KBO ändern sollte.</p> <p>Die Regelung des bisherigen Satzes 2 kann gestrichen werden, da sich diese Mitteilungspflicht aus § 5 Absatz 2 KBO ergibt.</p>
(3) Über die Taufe ist eine pfarramtliche Bescheinigung auszuhändigen.	(3) [...]	unverändert
Artikel 200	Artikel 200	
(1) Die Konfirmation ist in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde einzutragen, in der sie vollzogen worden ist.	(1) 1 Die Konfirmation ist in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde einzutragen, in der sie vollzogen worden ist. 2Das Nähere regelt eine Verordnung.	<p>Siehe Begründung zu Artikel 183 Absatz 2 KO.</p> <p>Die Konfirmation ist nach § 1 Absatz 2 Buchstabe b KBO eine Amtshandlung, die gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 KBO in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde eingetragen wird, in deren Zuständigkeitsbereich sie vollzogen worden ist.</p>

aktuelle Fassung der Kirchenordnung (KO)	geplante Änderungen der KO durch das 69. Kirchengesetz zur Änderung der KO	Begründung
(2) Über die Konfirmation wird ein Konfirmationsschein ausgestellt.	(2) [...]	unverändert
Artikel 205	Artikel 205	
(1) 1Die Trauung soll unter Vorlage der Tauf- und Konfirmationsbescheinigung mindestens 14 Tage zuvor bei der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer angemeldet werden. 2Bestehen Zweifel über die Zugehörigkeit zur Kirche, ist außerdem eine entsprechende Bescheinigung beizubringen.	(1) [...]	unverändert
(2) Zuständig für die Trauung ist die Pfarrerin oder der Pfarrer der Kirchengemeinde, der ein Ehepartner angehört.	(2) [...]	unverändert
(3) Die Trauung ist in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde einzutragen, in der sie vollzogen wird.	(3) 1Die Trauung ist in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde einzutragen, in der sie vollzogen wird. 2Das Nähere regelt eine Verordnung.	Siehe Begründung zu Artikel 183 Absatz 2 KO. Die Trauung ist nach § 1 Abs. 2 Buchstabe c KBO eine Amtshandlung, die gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 KBO in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde eingetragen wird, in deren Zuständigkeitsbereich sie vollzogen worden ist.

aktuelle Fassung der Kirchenordnung (KO)	geplante Änderungen der KO durch das 69. Kirchengesetz zur Änderung der KO	Begründung
Artikel 218	Artikel 218	
<p>(1) 1Die Bestattung ist in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde einzutragen, der das verstorbene Gemeindeglied angehört hat. 2Bei Verstorbenen, die nicht Glieder einer Kirchengemeinde waren, ist die Bestattung in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde einzutragen, in der sie ihren letzten Wohnsitz hatten.</p>	<p>(1) 1Die Bestattung ist in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde einzutragen, der das verstorbene Gemeindeglied angehört hat. 2Bei Verstorbenen, die nicht Glieder einer Kirchengemeinde waren, ist die Bestattung in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde einzutragen, in der sie ihren letzten Wohnsitz hatten. 2Das Nähere regelt eine Verordnung.</p>	<p>Siehe Begründung zu Artikel 183 Absatz 2 KO. Die Bestattung ist nach § 1 Absatz 2 Buchstabe d KBO eine Amtshandlung, die gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 KBO in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde eingetragen wird, der das verstorbene Gemeindeglied angehört hat. Der aktuelle Art. 218 Abs. 1 Satz 2 ist wortgleich mit § 4 Absatz 1 Satz 3 KBO und kann daher gestrichen werden.</p>
<p>(2) Über die Bestattung kann den Angehörigen eine Bescheinigung ausgestellt werden.</p>	<p>(2) [...]</p>	<p>unverändert</p>



Landessynode 2021

2. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

30.05. – 02.06.2021

70. Kirchengesetz

zur Änderung der Kirchenordnung der
Evangelischen Kirche von Westfalen –

Wählbarkeitsvoraussetzungen für
Superintendentinnen und
Superintendenten, Art. 108 Abs. 2 KO

Überweisungsvorschlag:

Tagungs-Gesetzesausschuss

Die Kirchenleitung legt der Landessynode den Entwurf eines 70. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (Wählbarkeitsvoraussetzungen der Superintendentinnen und Superintendenden, Artikel 108 Absatz 2 KO) mit der Bitte vor, den Entwurf als Kirchengesetz zu beschließen.

Der Antrag der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Gütersloh (Wahl von Superintendentinnen und Superintendenten, Landessynode 2018 Beschluss Nr. 27) hat eine gründliche Beratung zu Artikel 108 Absatz 2 Kirchenordnung (KO) ausgelöst. Der Antrag hat folgenden Wortlaut:

„Artikel 108 Absatz 2 KO ist wie folgt zu ändern:

(2) ¹Zur Superintendentin oder zum Superintendenten kann nur gewählt werden, wer Pfarrerin oder Pfarrer auf Lebenszeit ist. ²Pfarrerinnen oder Pfarrer aus anderen Landeskirchen dürfen nur mit Zustimmung der Kirchenleitung zur Wahl vorgeschlagen werden.

Die Kirchenleitung wird darüber hinaus von der Landessynode gebeten, Kandidaturen aus anderen Landeskirchen gemäß Artikel 108 Absatz 2 Satz 2 KO wohlwollend zu prüfen und grundsätzlich zu ermöglichen.“

Der Antrag zielt auf zwei Veränderungen ab:

Zum einen soll die bisher für die Wahl einer Superintendentin oder eines Superintendenten geltende Voraussetzung, dass die Kandidatinnen oder Kandidaten zwingend mindestens fünf Jahre Inhaberin oder Inhaber einer Gemeindepfarrstelle gewesen sein müssen, wegfallen. Zum anderen beinhaltet der Antrag die Bitte an die Kirchenleitung, Kandidaturen aus anderen Landeskirchen auch praktisch zu ermöglichen. Hierzu ist in der Kirchenleitung im Oktober 2019 eine Verfahrensvereinbarung getroffen worden, sodass in den konkreten Wahlverfahren ab November 2019 bereits ein effektiveres Vorgehen durch das Personaldezernat möglich war.

Das Ergebnis der Beratungen der Gremien Kirchenleitung, Ständiger Kirchenordnungsausschuss und Landeskirchenamt unter Berücksichtigung der Ergebnisse des in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen durchgeführten Stellungnahmeverfahrens sieht eine Änderung des Artikels 108 Absatz 2 Satz 1 und 2 KO vor.

Die **derzeitige Fassung des Artikels 108 Absatz 2 KO** lautet:

„(2) ¹Zur Superintendentin oder zum Superintendenten kann nur gewählt werden, wer mindestens fünf Jahre Inhaberin oder Inhaber einer Gemeindepfarrstelle gewesen ist. ²Pfarrerinnen oder Pfarrer aus anderen Landeskirchen dürfen nur mit Zustimmung der Kirchenleitung zur Wahl vorgeschlagen werden. ³Die Wahl der Superintendentin oder des Superintendenten sowie ihrer oder seiner Vertreterinnen und Vertreter bedarf der Bestätigung durch die Kirchenleitung.“

Der **Änderungsvorschlag zu Artikel 108 Absatz 2 KO** lautet:

*„(2)¹Zur Superintendentin oder zum Superintendenten kann nur gewählt werden, wer **Pfarrerin oder Pfarrer der Evangelischen Kirche von Westfalen ist und über hinreichende Erfahrung in der Gemeindegarbeit und über kirchliche Leitungserfahrung verfügt.** ²Pfarrerinnen oder Pfarrer aus anderen Landeskirchen dürfen ~~nur~~ mit Zustimmung der Kirchenleitung zur Wahl vorgeschlagen werden. ³Die Wahl der Superintendentin oder des Superintendenten sowie ihrer oder seiner Vertreterinnen und Vertreter bedarf der Bestätigung durch die Kirchenleitung.“*

Mit der Änderung in **Satz 1** soll als Wählbarkeitsvoraussetzung für das Amt einer Superintendentin oder eines Superintendenten nicht mehr auf die allgemeine Erfahrung von fünf Jahren Gemeindepfarrstellenzeit abgestellt werden, sondern spezifischer nach der für das

Superintendentenamt maßgeblichen Gemeindeerfahrung und der kirchlichen Leitungserfahrung gefragt werden. In **Satz 2** soll das Wort „nur“ ersatzlos gestrichen werden.

Änderung des Artikels 108 Absatz 2 Satz 1 KO

Das Amt der Superintendentin oder des Superintendenten ist ein herausgehobenes kirchliches Leitungsamt. Es zeichnet sich unter anderem durch seine Doppelfunktion von kreiskirchlicher Leitungs- und landeskirchlicher Aufsichtsfunktion aus, wie sie insbesondere in Artikel 112 Absatz 1 und 2 KO normiert ist. Zum einen leiten die Superintendentinnen und Superintendenten die Kirchenkreise in gemeinsamer Verantwortung mit den übrigen Mitgliedern der Kreissynodalvorstände, tragen die Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse der Kreissynoden und Kreissynodalvorstände und vertreten die Kirchenkreise in der Öffentlichkeit (Artikel 106 ff. KO). Zum anderen führen sie im Auftrag der Landeskirche die Aufsicht über die Kirchengemeinden, Presbyterien und alle Ämter im Kirchenkreis (Artikel 114 KO).

Mit den Wählbarkeitsvoraussetzungen ist unter anderem beabsichtigt, Vorentscheidungen im Hinblick auf die Bewältigung dieser besonderen Herausforderungen des Amtes zu treffen. Andererseits dürfen sie aber den Kreis der Kandidatinnen und Kandidaten nicht unnötig einschränken und die Personalsituation nicht dadurch beeinträchtigen, dass sie geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern den Zugang zum Amt versperren. Beispielsweise ist nach der derzeit geltenden Regelung das Amt einer Superintendentin oder eines Superintendenten auch denjenigen verwehrt, die bereits als Assessorin oder Assessor (Stellvertreterin oder Stellvertreter der Superintendentin oder des Superintendenten) ohne Gemeindepfarramt die Superintendentin oder den Superintendenten über längere Zeit vollumfänglich vertreten haben.

Die erste Voraussetzung für das Superintendentenamt ist und bleibt die Eigenschaft „Pfarrerin oder Pfarrer der EKvW“ zu sein (zur Ausnahme nach Satz 2 siehe unten „Änderung des Artikels 108 Absatz 2 Satz 2 KO“). Die beiden Kompetenzfelder „Gemeinde“ und „Leitung“ werden in dem Änderungsvorschlag benannt, aber die Art und Weise der Kompetenzerwerbung ist offener formuliert. Damit wird mehr Kandidatinnen und Kandidaten der Zugang zum Amt einer Superintendentin oder eines Superintendenten ermöglicht und zugleich werden die Auswählenden auf ein klar benanntes Ziel hin orientiert. Die Entscheidung, ob derartige Kompetenzen bei den Bewerberinnen und Bewerbern vorhanden sind, wird dem Nominierungsausschuss (Vorschlag) und der Kreissynode (Wahl) überantwortet. Den Auswählenden vor Ort wird damit mehr Raum bei der Auswahl der geeigneten Kandidatin oder des geeigneten Kandidaten gegeben.

Die bisher festgelegte Zeitspanne von fünf Jahren Inhaberschaft einer Gemeindepfarrstelle ist historisch bedingt und gründet darauf, dass nach einer früher geltenden Regelung eine Wegbewerbung der Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer innerhalb der ersten fünf Jahre ihrer Amtszeit der Zustimmung des Landeskirchenamtes bedurfte. Bemerkenswert ist, dass nur für das Superintendentenamt eine mehrjährige kirchengemeindliche Amtserfahrung vorausgesetzt wurde; andere Leitungsfunktionen in der Kirche sehen eine solche Bedingung aber nicht vor. Angesichts der ergänzenden Möglichkeiten des Kompetenzerwerbs und unter Berücksichtigung der Personalsituation besteht ein Konsens in den Beratungsgremien darüber, dass als einzige und zwingende Voraussetzung für das Superintendentenamt nicht allein eine Zeitspanne im Gemeindedienst gefordert werden sollte. Gleichzeitig zeigten die Beratungen und die Ergebnisse des Stellungnahmeverfahrens in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen, dass die Gemeindeerfahrung ein wichtiger Faktor in der Qualifizierung zur Superintendentin und zum Superintendenten bleibt. Die Erfahrung, die durch die längere Inhaberschaft einer

Gemeindepfarrstelle erworben wird, ist sicher für dieses Amt hilfreich und nützlich. Nach fünf Jahren umfasst der gemeindliche Erfahrungsschatz außerdem wenigstens einen Wechsel der Amtsperiode im Presbyterium. Die notwendigen Kompetenzen in fachlicher Hinsicht und im Blick auf das Führungsverhalten können aber aus heutiger Sicht auch auf anderen Wegen erworben werden. Die fünfjährige Gemeindeerfahrung garantiert jedenfalls nicht für sich und alleine den Kompetenzerwerb, der für eine erfolgreiche Ausübung des Superintendentenamtes notwendig ist. Diesen Überlegungen entsprechend sieht der Änderungsvorschlag in Satz 1 vor, dass hinreichende Erfahrung in der Gemeindegarbeit und kirchliche Leitungserfahrung Voraussetzungen für die Wahl zur Superintendentin oder zum Superintendenten sein sollen. Damit wird das bisher rein formale Kriterium der fünfjährigen Gemeindegarbeit als zwingende Größe abgelöst durch inhaltlich orientierte Zielgrößen.

Die Aufgabe, die hier formulierten Zielbegriffe (Erfahrung in der Gemeindegarbeit und kirchliche Leitungserfahrung) zu füllen und zu konkretisieren, liegt bei den jeweils aktuell handelnden Personen und Organen. Dies sind typischerweise zuerst kreiskirchliche Nominierungsausschüsse, die durch die landeskirchliche Personalabteilung und durch die Ortsdezernenten Beratung erfahren und zuletzt die Kreissynoden, die schließlich die Wahl treffen. Die Verantwortung für eine gute Wahl wird also deutlicher als bisher vor Ort gesehen. Leitbegriffe bei der Auswahl sind „Gemeindegarbeit“ und „kirchliche Leitungserfahrung“, weil damit die beiden Fokuspunkte des Superintendentenamtes beschrieben werden.

Die Bestätigung der Wahl (Satz 3) ist eine letzte Prüfinstanz, die bei erkennbarer Fehlgewichtung und klaren Verfahrensfehlern zum Zuge kommt. Typischerweise sollten im Rahmen der Begleitung des Nominierungs-, Auswahl- und Wahlprozesses alle hier relevanten Themen angesprochen und nach bestem Wissen gemeinsam bereinigt worden sein.

Änderung des Artikels 108 Absatz 2 Satz 2 KO

Es bestehen grundsätzlich ein Konsens und eine gewachsene Bereitschaft, nicht nur in Westfalen auf Kandidatensuche zu gehen. In Artikel 108 Absatz 2 Satz 2 KO werden Pfarrerinnen und Pfarrer aus anderen Landeskirchen grundsätzlich zur Superintendentenwahl nur mit Zustimmung der Kirchenleitung zugelassen. Daraus ergibt sich die vorrangige Besetzung der Stellen der Superintendentinnen und Superintendenten mit westfälischen Pfarrerinnen und Pfarrern. Dieser Grundsatz lässt sich auch finanzpolitisch stützen. Zurzeit hat die Evangelische Kirche von Westfalen insbesondere in den Jahrgängen der vor 1970 Geborenen noch mehr Pfarrerinnen und Pfarrer im Dienst als Pfarrstellen vorhanden sind. Aufnahmen aus anderen Gliedkirchen der EKD erhöhen die Lasten für Besoldung und Versorgung, bilden allerdings bisher auch die absolute Ausnahme.

Aus Sicht der Personalentwicklung kann einerseits die Senkung des Wettbewerbsdrucks aus anderen Landeskirchen begrüßt werden, weil der Weg so für westfälische Pfarrerinnen und Pfarrer zur beruflichen Weiterentwicklung in das westfälische Amt einer Superintendentin oder eines Superintendenten leichter ist. Wie aus der Perspektive der meisten Gliedkirchen der EKD besteht das bundesweite Angebot an Leitungsstellen aber auch für alle westfälischen Pfarrerinnen und Pfarrer. Gerade die Qualität der Organisation Kirche insgesamt kann freilich durch Neuzugänge gestärkt und profiliert werden, weil der frische Blick auf Aufgaben und Auftrag der Kirche ein heilsames Gegengewicht zu einer sich schleichend einstellenden „Binnenperspektive“ darstellen könnte.

Als Ergebnis dieser Überlegungen wird vorgeschlagen, an der Zustimmung durch die Kirchenleitung zwar festzuhalten, aber die Konditionen pragmatisch zu modifizieren. Es handelt sich weiter um eine Ermessensentscheidung, bei der die unterschiedlichsten Gewichtigungen ausschlaggebend sein können. Das betonende Wort „nur“ aber ist entbehrlich und soll daher gestrichen werden.

Ergebnis des Stellungnahmeverfahrens

Die Rückmeldungen aus dem Stellungnahmeverfahren in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen ergaben überwiegend Zustimmung zu dem Änderungsvorschlag. 23 der 27 Kirchenkreise sowie der Westfälische Pfarrverein haben Stellungnahmen abgegeben. 13 Kreissynodalvorstände und der Westfälische Pfarrverein haben der Änderung vorbehaltlos zugestimmt. 8 Kreissynodalvorstände haben sich dagegen ausgesprochen und aus 2 Kirchenkreisen (Iserlohn und Münster) wurden gleichermaßen zustimmende wie ablehnende Stellungnahmen aus den Kirchengemeinden ohne eigene Bewertung des Kreissynodalvorstandes weitergeleitet. Im Kirchenkreis Iserlohn sind aus 14 Kirchengemeinden Stellungnahmen eingegangen, davon 7 Zustimmungen und 7 Ablehnungen. Im Kirchenkreis Münster haben von 9 Kirchengemeinden 4 der Änderung zugestimmt und 5 Bedenken geäußert.

Zwar hat sich mit 8 Kreissynodalvorständen eine nicht geringe Zahl von Kirchenkreisen gegen den Gesetzesvorschlag ausgesprochen, aber davon lehnen nur 5 Kreissynodalvorstände die Abschaffung der Wählbarkeitsvoraussetzung von fünf Jahren Gemeindepfarrstellenzeit ab. Diese Kreissynodalvorstände führen als Argumente an, dass sich die 5-Jahres-Vorgabe in der Praxis bewährt habe, die Dienst- und Basiserfahrung der Gemeindeglieder notwendig sei und die Formulierung „hinreichende Erfahrung“ keine prüfbareren Kriterien erkennen lasse und zu unbestimmt sei. Im Übrigen werden einige Gegenvorschläge unterbreitet, die ebenfalls die Abschaffung der starren Voraussetzung von fünf Jahren Gemeindepfarrstellenzeit vorsehen. Vorgeschlagen wird, die zeitliche Vorgabe zu streichen und nur noch die Inhaberschaft einer Gemeindepfarrstelle zu fordern. Weiter wird angeregt, in Satz 1 „in der Regel“ oder „grundsätzlich“ einzufügen oder einen neuen Satz anzufügen, wonach in begründeten Ausnahmefällen von der Vorgabe der 5-jährigen Gemeindepfarrstellenzeit abgesehen werden kann. Auch mit einer Änderung des Satzes 1 hin zu einer Soll-Vorschrift könnten Ausnahmen für die 5-jährige Gemeindepfarrstellenzeit zugelassen werden. Des Weiteren wurde vorgeschlagen, die geplante Formulierung „hinreichende Erfahrung“ in der Handreichung zur Superintendentenwahl zu konkretisieren.

Der Kirchenkreis Lübbecke sowie eine Kirchengemeinde aus dem Kirchenkreis Iserlohn und zwei Kirchengemeinden aus dem Kirchenkreis Münster kritisieren die Beschränkung auf die EKvW und schlagen eine Ausweitung auf die EKD vor. Aus diesem Grund wurde dem Änderungsvorschlag insgesamt widersprochen, gleichwohl die Aufhebung der starren Fünfjahresregel befürwortet wurde. Die detaillierte Auswertung der Stellungnahmen ist **Anlage 3** („Tabellarische Auswertung der Stellungnahmen“) zu entnehmen.

Insgesamt ist erkennbar, dass diejenigen, die an der starren fünfjährigen Voraussetzung der Gemeindepfarrstellenzeit unverändert festhalten wollen, deutlich in der Minderheit sind.

Nach ausführlicher Beratung zu den Rückmeldungen sind die Gremien Kirchenleitung, Ständiger Kirchenordnungsausschuss und Landeskirchenamt der Ansicht, dass die vorgeschlagene Änderung des Artikels 108 Absatz 2 KO aus den oben genannten Argumenten beschlossen werden sollte, insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass dadurch den Entscheidungsgremien vor Ort ein größerer Gestaltungsraum beim Auswahlverfahren ermöglicht wird.

Der Vorlage sind folgende Anlagen beigelegt:

- Anlage 1:** Urkundenentwurf
- Anlage 2:** Synopse
- Anlage 3:** Tabellarische Auswertung der Rückmeldungen aus dem Stellungnahmeverfahren
- Anlage 4:** Anschreiben zur Eröffnung des Stellungnahmeverfahrens

Entwurf

70. Kirchengesetz
zur Änderung der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 2. Juni 2021

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 69. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 2. Juni 2021 (KABl. 2021 I Nr. ... S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 108 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „mindestens fünf Jahre Inhaberin oder Inhaber einer Gemeindepfarrstelle gewesen ist“ durch die Wörter „Pfarrerin oder Pfarrer der Evangelischen Kirche von Westfalen ist und über hinreichende Erfahrung in der Gemeindeführung und über kirchliche Leitungserfahrung verfügt“ ersetzt.
2. In Artikel 108 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „nur“ gestrichen.

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Bielefeld, 2. Juni 2021

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

Az.: 001.11/70

Synopse zur 70. Änderung der Kirchenordnung
- Wählbarkeitsvoraussetzungen der Superintendentinnen und Superintendenten, Art. 108 Abs. 2 KO -

Geltende Fassung der Kirchenordnung	Entwurf eines 70. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung	Begründung zum Gesetzentwurf
Artikel 108 Absatz 2	Artikel 108 Absatz 2	
<p>¹Zur Superintendentin oder zum Superintendenten kann nur gewählt werden, wer mindestens fünf Jahre Inhaberin oder Inhaber einer Gemeindepfarrstelle gewesen ist.</p>	<p>¹Zur Superintendentin oder zum Superintendenten kann nur gewählt werden, wer mindestens fünf Jahre Inhaberin oder Inhaber einer Gemeindepfarrstelle gewesen ist Pfarrerin oder Pfarrer der Evangelischen Kirche von Westfalen ist und über hinreichende Erfahrung in der Gemeindearbeit und über kirchliche Leitungserfahrung verfügt.</p>	<p>Mit der Änderung soll als Wählbarkeitsvoraussetzung für das Superintendentenamt nicht mehr auf die allgemeine Erfahrung von zwingend mindestens fünf Jahren Gemeindepfarrstellenzeit abgestellt werden, sondern spezifischer nach der für das Amt maßgeblichen Gemeindeerfahrung und der kirchlichen Leitungserfahrung als inhaltlich orientierte Zielgrößen gefragt werden. Die beiden Kompetenzfelder „Gemeinde“ und „Leitung“ werden in dem Änderungsvorschlag benannt, aber die Art und Weise der Kompetenzerwerbung ist offener formuliert. Das Adjektiv „hinreichend“ dient dazu, nicht jede beliebige Erfahrung, sondern eine für das Superintendentenamt qualifizierende Erfahrung abzufragen. Die notwendigen Kompetenzen in fachlicher Hinsicht und im Führungsverhalten können aus heutiger Sicht auch auf anderen Wegen als durch eine fünfjährige Gemeindepfarrstellenzeit erworben werden. Beispielsweise soll das Amt nicht länger denjenigen verwehrt sein, die bereits als Assessorin oder Assessor ohne Gemeindepfarramt die Superintendentin oder den Superintendenten über längere Zeit vollumfänglich vertreten haben. Die Entscheidung, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über hinreichende Erfahrungen verfügen, wird dem Nominierungsausschuss (Vor-</p>

		schlag) und der Kreissynode (Wahl) überantwortet. Die Eigenschaft „PfarrerIn oder Pfarrer der EKvW“ zu sein bleibt weiterhin erste Wählbarkeitsvoraussetzung.
² Pfarrerinnen oder Pfarrer aus anderen Landeskirchen dürfen nur mit Zustimmung der Kirchenleitung zur Wahl vorgeschlagen werden.	² Pfarrerinnen oder Pfarrer aus anderen Landeskirchen dürfen nur mit Zustimmung der Kirchenleitung zur Wahl vorgeschlagen werden.	Das betonende Wort „nur“ ist entbehrlich und wird ersatzlos gestrichen. Das Erfordernis der Zustimmung durch die Kirchenleitung für Vorschläge von Pfarrerinnen oder Pfarrern aus anderen Landeskirchen zur Wahl bleibt erhalten. Es handelt sich auch weiter um eine Ermessensentscheidung. Dies ist das Ergebnis der Überlegung, Kandidatinnen und Kandidaten aus anderen Landeskirchen zwar grundsätzlich zur Wahl zuzulassen, um die Qualität der Organisation Kirche durch Neuzugänge von außen stärken zu können, aber dennoch die Superintendentenstellen insbesondere aus finanzpolitischen Gründen vorrangig mit westfälischen Pfarrerinnen und Pfarrern zu besetzen. Zurzeit hat die EKvW besonders in den Jahrgängen der vor 1970 Geborenen noch mehr Pfarrerinnen und Pfarrer im Dienst als Pfarrstellen vorhanden sind. Aufnahmen aus anderen Gliedkirchen der EKD erhöhen die Lasten für Besoldung und Versorgung.
³ Die Wahl der Superintendentin oder des Superintendenten sowie ihrer oder seiner Vertreterinnen und Vertreter bedarf der Bestätigung durch die Kirchenleitung.	³ [...]	unverändert

Stellungnahmen der Kirchenkreise zum 70. KO-Änderungsgesetz
(Wählbarkeitsvoraussetzungen der Superintendent*innen – Art. 108 Abs. 2 KO)

#	Kirchenkreis	Votum		Stellungnahme
		Zustimmung	Ablehnung	
1	Bielefeld	-	-	Kein Eingang
2	Bochum		X	Einstimmiger <u>KSV-Beschluss</u> : „Der KSV lehnt den Änderungsvorschlag ab. Er würde begrüßen, wenn weiterhin festgelegt bleibt, dass mindestens 5 Jahre Gemeindefarramt für die Sup-Wahl vorausgesetzt werden.“ <u>KG Querenburg</u> : „Das Presbyterium begrüßt die geplante Änderung in Art. 108 Abs. 2, die eine Vereinfachung der Sup-Wahl intendiert.“ <u>Trinitatis-KG Bochum</u> : Zustimmung zur geplanten KO-Änderung.
3	Dortmund		X	<u>KSV-Beschluss</u> : Änderungsvorschlag ist „noch nicht weitreichend genug“. KSV schlägt deshalb vor, den Halbsatz „und über hinreichende Erfahrung in der Gemeindefarrarbeit und über kirchliche Leitungserfahrung verfügt“ ersatzlos zu streichen. Ergänzende Kriterien und Hilfen beim Verfahrensablauf sind stattdessen im Rahmen eines Leitfadens oder von Ausführungsbestimmungen zu geben. (einstimmig)
4	Gelsenkirchen und Wattenscheid	X		<u>KSV-Beschluss</u> : „Der KSV stimmt der 67. KO-Änderung zu.“ (einstimmig bei Anwesenheit von 9 von 10 Mitgliedern).
5	Gladbeck-Bottrop-Dorsten	X		<u>KSV-Beschluss</u> : „Der KSV macht sich den Beschluss der Ev.-Luth. KG Gladbeck zu eigen.“ <u>Presb.-Beschluss der KG Gladbeck</u> : „Das Presbyterium nimmt die vorgeschlagene Änderung der KO zur Wählbarkeit von Sup. zur Kenntnis und begrüßt sie.“ (einstimmig bei einer Enthaltung)
6	Gütersloh	-	-	Kein Eingang
7	Hagen	-	-	Kein Eingang
8	Halle	X		<u>KSV-Beschluss</u> : Zustimmung (ohne Begründung; einstimmig bei einer Enthaltung).
9	Hamm	X		<u>KS-Beschluss</u> : Zustimmung (ohne Begründung)
10	Hattingen-Witten	X		<u>KS-Beschluss</u> : Zustimmung (ohne Begründung). Aus 7 KG Zustimmung. Ein Presbyterium unterstreicht besonders, dass hinreichende Erfahrungen im Gemeindefarrdienst unerlässlich sind.
11	Herford	X		Der KSV stimmt dem Entwurf zu und gibt folgende Stellungnahme ab: „Gleichwohl ist dem KSV bewusst, dass eine tiefgehende Kenntnis der Gemeindefarrwirklichkeit in den anstehenden Transformationsprozessen unabdingbar ist. Bei den Nominierungsausschüssen der KK liegt diesbezüglich bei der Vorauswahl der Kandidatinnen und Kandidaten eine große Verantwortung. Der KSV regt an, dass in der zu aktualisierenden Handreichung zur Sup.-Wahl ausgeführt wird, was

				unter dem Stichwort ‚hinreichende Erfahrung in der Gemeinde‘ zu verstehen ist.“
12	Herne		(X) Gegenvor- schlag	<p><u>KSV-Beschluss:</u> Der KSV beschließt, dass die Ausübung eines Gemeindepfarramtes weiterhin zu den Wählbarkeitsvoraussetzungen zählen soll, hält aber die zeitliche Vorgabe für entbehrlich. Er schlägt der Landessynode eine modifizierte Neufassung des ersten Satzes von Absatz 2 zur Beschlussfassung vor: <i>„Zur Superintendentin oder zum Superintendenten kann nur gewählt werden, wer Inhaberin oder Inhaber einer Gemeindepfarrstelle gewesen ist und über kirchliche Leitungserfahrung verfügt.“</i> Der vorgeschlagenen Streichung des Wortes „nur“ im zweiten Satz stimmt der KSV zu. Presbyteriumsbeschlüsse zum KO-Änderungsvorschlag: <u>KG Bladenhorst-Zion:</u> Zustimmung (einstimmig) <u>Emmaus-KG Herne:</u> Zustimmung (einstimmig) <u>KG Sodingen:</u> Zustimmung (einstimmig) <u>Paulus-KG Castrop:</u> Ablehnung (10 für Ablehnung / 1 Enthaltung) <u>KG Wanne-Eickel:</u> Ablehnung (23 für Ablehnung / 2 Enthaltungen). Begründung: „Aus Sicht des Presbyteriums ist die Voraussetzung einer mind. 5-jährigen Pfarrstelle in einer Gemeinde unabdingbar zur Bildung erforderlicher Kompetenzen zur Ausübung des Amtes als Superintendent*in.“</p>
13	Iserlohn	(X)	(X)	<p><u>KSV-Beschluss:</u> „Der KSV hat die Ergebnisse des Stellungnahmeverfahrens zum Thema „Wählbarkeitsvoraussetzungen für Superintendentinnen und Superintendenten“ aufgenommen und gebündelt und gibt diese an die Landessynode weiter.“ Aus 14 KG sind Stellungnahmen eingegangen: 7x Zustimmung, 7x Ablehnung. Streichung des Wortes „nur“ wird überwiegend befürwortet. (<i>Anmerkung: In der Stellungnahme werden fälschlicherweise 8 Ablehnungen und 6 Zustimmungen gezählt, entsprechend erklärt sich der Kommentar (s.u.)</i>) <u>KG Dahle:</u> Zustimmung ohne Begründung <u>KG Schwerte:</u> Ablehnung; Begründung: „Sup. sind Vorgesetzte von Pfarrer(inne)n u. haben häufig mit Presbyterien zu tun. Diensterfahrung ist daher notwendig.“ <u>KG Lendringsen:</u> Zustimmung ohne Begründung <u>KG Evingsen:</u> Zustimmung ohne Begründung <u>KG Altena:</u> (Ablehnung – <i>laut Zusammenfassung aus dem Kirchenkreis</i>); Begründung: „Grundsätzlich wird Vorschlag befürwortet; es wird aber als nicht sinnvoll erachtet, dies nur auf die Landeskirche zu beziehen.“ <u>KG IS-Johannes:</u> Zustimmung ohne Begründung <u>KG IS-Erlöser:</u> Ablehnung; „5-jährige Basiserfahrung wird als unbedingt notwendig erachtet.“ <u>KG Hemer:</u> Zustimmung ohne Begründung <u>KG Oestrich:</u> Zustimmung ohne Begründung <u>KG Letmathe:</u> Ablehnung; Begründung: Änderungen würden erhebliche Auswirkungen auf Struktur unserer Kirche haben. Wesentl. Faktor der „Kirche von unten“ ginge verloren.“ Superintend. sind Bindeglieder zwischen Gemeinden u. Kirchenleitung. Dazu ist ein ganzheitl. Blick auf Gemeindegliederarbeit</p>

				<p>notwendig (schöne Seiten, Sorgen & Nöte, Arbeitsaufwand). Kirchenleitung darf sich nicht von Basis entfernen.</p> <p><u>KG Deilinghofen:</u> Ablehnung. Begründung: Das Wort „nur“ ist entbehrlich. Erfahrungen als Gemeindepfarrer(in) wird für ein Sup.-Amt als unerlässlich gesehen. Vorschlag zur Änderung: „Zur/zum Sup. kann nur gewählt werden, wer hinreichende Erfahrung als Inhaber(in) einer Gem.pfarrstelle gesammelt hat und über kirchl. Leitungserfahrung verfügt.“</p> <p><u>KG Ergste:</u> Ablehnung; Begründung: Streichung von „nur“ ist sinnvoll. In d. 2. Änderung wird kein Anreiz gesehen, e. regelm. Wechsel zw. Funktions- u. Gemeindepfarrstellen zu befördern. Gemeinden u. Kirchenkreis sind mehr denn je aufeinander angewiesen. Kreiskirchl. Verwaltung ist nur denkbar auf der Basis intensiver Gemeindegemeinschaft. Anreize für Pfarrer(innen) wünschenswert, auch Gemeindeerfahrung in Berufsweg einzubauen. Umgekehrt können diese davon profitieren, nach Erfahrungen in d. Gemeinde e. Leitungsamt auszuüben. Der vorl. Entwurf stärkt einseitig Karrieren im KK. Empfehlung: Entwurf überarbeiten, dabei das Berufsbild der Pfarrerin/des Pfarrers in den Blick nehmen u. Vorschläge machen, wie ein beiderseitiger Wechsel (s.o.) gefördert werden kann.</p> <p><u>KG IS-Christus:</u> Ablehnung; Eine mind. 5-jährige Erfahrung im Gemeindepfarramt wird als sinnvolle Zukunftsvoraussetzung für das Sup.amt gesehen.</p> <p><u>KG Menden:</u> Zustimmung ohne Begründung</p> <p><u>Kommentar/Fazit R. Micha in der von Sup. Espelöer übersandten Zusammenfassung der KG-Stellungnahmen:</u> Satz 2: Zustimmung (einstimmig) Satz 1: Es zeigt sich ein (tendenziell) ablehnendes Ergebnis. Bei den Begründungen, die z.T. recht ausführlich ausfallen, kristallisiert sich m. E. heraus, dass eine (mehrjährige) Gemeindegemeinschaft als Fundament für ein der Basis zugewandtes Leitungsamt gesehen wird. o Beschlussvorschlag: Der Kreissynodalvorstand hat die Ergebnisse des Stellungnahmeverfahrens zum Thema „Wählbarkeitsvoraussetzungen für Superintendentinnen und Superintendenten“ aufgenommen, gebündelt und gibt diese an die Landessynode weiter. Er nimmt den deutlichen Wunsch der die Änderung ablehnenden Gemeinden zur Kenntnis, dass das Amt der/des Superintendentin/en mit ausreichender Gemeindeerfahrung verbunden sein sollte. Auf der anderen Seite betont der KSV aber auch, dass ein Nominierungsausschuss bzw. eine Synode stets individuell eine Kandidatin/einen Kandidaten wählen bzw. vorschlagen könne, die/der den jeweiligen Bedürfnissen des Kirchenkreises entspreche. Ebenso müsse eine Bewerberin/ein Bewerber umgekehrt jederzeit in der Lage sein dürfen, auch ohne fünfjährige Gemeindeerfahrung ihre/seine individuellen und für einen einzelnen Kirchenkreis passenden Kompetenzen in den Vordergrund zu stellen.</p>
14	Lübbecke		X	<p><u>KSV Lübbecke:</u> 10 Voten aus 18 KG. 3x Zustimmung, 7x Ablehnung „Zum Stellungnahmeverfahren sind 10 Voten aus 18 Kirchengemeinden eingegangen. 3x Zustimmung (Dielingen, Pr. Oldendorf und Rahden). Börninghausen lehnt den landeskirchlichen Änderungsentwurf</p>

			<p>ab, insistiert auf die 5 Jahre Gemeindeerfahrung und erachtet den Leitungsbegriff unzureichend definiert. <u>Espelkamp</u> lehnt die Änderung des Satzes 1 ab. (Streichung der fünfjährigen Amtszeit als Inhaber/-in einer Gemeindepfarrstelle), stimmt aber der Änderung des Satzes 2 zu (Streichung des „nur“). <u>Bad Holzhausen</u> spricht sich ebenfalls gegen den landeskirchlichen Änderungsentwurf aus, hält sogar eine Frist von 7 oder 10 Jahren im Gemeindeamt für notwendig, nicht nur für Superintendentinnen und Superintendenten, sondern für alle theologischen Mitglieder der Kirchenleitung. Dem Satz 2 des Artikels stimmt Bad Holzhausen zu. Die Stellungnahme von <u>Hüllhorst-Oberbauerschaft</u> befürwortet zwar, die Gemeindeerfahrung nicht mehr mit einem formalen Kriterium zu beschreiben, fünf Jahre Inhaber/in einer Gemeindepfarrstelle, hebt aber eine mehrjährige Erfahrung in einer Gemeindepfarrstelle als zwingende Voraussetzung hervor und ergänzt diesbezüglich den landeskirchlichen Entwurf um das Wort „aktuelle“ („...und über aktuelle, hinreichende Erfahrung in der Gemeindegemeinschaft...“). Auch in der Leitungserfahrung soll der Blick auf die Gemeinde gerichtet bzw. erweitert werden. Für <u>Hüllhorst</u> ist die gemeindliche Leitungserfahrung gleichrangig mit der übergemeindlich kirchlichen anzusetzen. In diesem Bezug formuliert Hüllhorst: ‚...kirchliche oder gemeindliche Leitungserfahrung verfügt‘. <u>Levern</u> kann den Neuformulierungen in Bezug auf Gemeinde- und Leitungserfahrung zustimmen, plädiert aber für eine Erweiterung des Kandidaten/-innenkreises über die westfälischen Pfarrenden hinaus („... wer Pfarrerin oder Pfarrer in einer der Gliedkirchen der EKD ist ...‘). <u>Lübbecke</u> und <u>Gehlenbeck</u> sprechen sich für eine dreijährige Amtszeit im Gemeindepfarramt aus. Gehlenbeck möchte wie <u>Levern</u> <u>das Bewerbendenfeld auf die EKD hin öffnen</u>. <u>KG Schnathorst (einstimmig)</u>: <i>„Art. 108 Abs. 2 KO soll in der bisherigen Form beibehalten werden.“</i> Bewertung der KG-Stellungnahmen im Anschreiben aus dem KK: Die aus den Gemeinden abgegebenen Stellungnahmen bieten kein einheitliches Bild. Die Erfahrung im Gemeindepfarramt wird weiterhin als wichtige, ja unverzichtbare Voraussetzung für das Sup-Amt angesehen. Ob diese durch eine formale Amtszeitfrist zu gewährleisten ist, wird unterschiedlich beurteilt. Aufzugreifende Impulse aus den Stellungnahmen sind, dass das Leitungshandeln nicht nur übergemeindlich kirchlich, sondern auch gemeindlich zu verorten ist und die Öffnung des Bewerbendenkreises auf die EKD hin. Empfehlung zur Neuformulierung der Wählbarkeitsvoraussetzungen für Superintendenten und Superintendentinnen: <i>„Zur Superintendentin oder zum Superintendenten kann grundsätzlich nur gewählt werden, wer Pfarrerin oder Pfarrer einer der Gliedkirchen der EKD ist, über fünf Jahre Inhaberin oder Inhaber einer Gemeindepfarrstelle gewesen ist, und über kirchliche oder gemeindliche Leitungserfahrung verfügt.“</i> Erläuterung: Durch die Einfügung des Wortes ‚grundsätzlich‘ wird Rechnung getragen, dass die Erfahrung im Gemeindepfarramt unverzichtbare Voraussetzung für das Superintendenten/-innenamt bleibt. ‚Grundsätzlich‘ als juristischer Begriff meint ‚vom Grundsatz her‘. Das heißt: Begründete Ausnahmen sind</p>
--	--	--	--

				zuzulassen. Damit ist die Fünfjahresfrist als formales Ausschlusskriterium nicht mehr zwingend. Durch diese Formulierung werden die Impulse von Hüllhorst (Berücksichtigung der Leitungserfahrung auf gemeindlicher Ebene) sowie Levern und Gehlenbeck (Öffnung zur EKD hin) aufgegriffen.“
15	Lüdenscheid-Plettenberg		X	<u>KSV-Beschluss:</u> Der KSV lehnt die vorgeschlagene Änderung im Blick auf die Aufhebung der Notwendigkeit, 5 Jahre Pfarrer oder Pfarrerin in einer Gemeindepfarrstelle gewesen zu sein, um sich auf eine Stelle im Superintendentenamt bewerben zu können, ab. Die bisherige Voraussetzung hat sich in der Praxis bewährt. Die allgemeine Formulierung „hinreichende Erfahrung in der Gemeindegemeinschaft und kirchliche Leitungserfahrung“ lässt keine prüfbareren Kriterien erkennen. Gegen die Änderung im Blick auf Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Landeskirchen erhebt der KSV keine Bedenken.
16	Minden		X	Die KS lehnt den Änderungsvorschlag ab. Sie spricht sich für die Beibehaltung der bisherigen Mindestanforderung von fünf Jahren Gemeindedienst für die Kandidatur zur Superintendentenwahl aus.
17	Münster	(X)	(X)	Kein KSV-Beschluss, die Stellungnahmen der KG wurden ungefiltert zur Kenntnis gegeben (vgl. Mail Sup. Erdmann v. 15.07.2020). <u>Apostel-KG Münster:</u> Unentschieden nach zweimaliger Beratung. <u>KG Greven:</u> Teilweise Zustimmung. Gemeinde- und Leitungserfahrung sollte nicht formal an einer mehrjährigen Dienstzeit in einer Gemeinde festgemacht werden. Wir begrüßen diese Änderung des Art. 108 Abs. 2 KO. Anders als vorgeschlagen plädiert das Presbyterium aber für eine grundsätzliche Öffnung ggü. Pfarrer/innen aus anderen Landeskirchen. Angesichts des offenkundigen Personalmanagements sollte die Eigenschaft „Pfarrer/innen der EkvW“ eine Wählbarkeitsvoraussetzung sein. <u>Markus-KG Münster:</u> Zustimmung; Unterstützung der Neufassung. <u>Mirjam-KG Ascheberg Drensteinfurt:</u> Zustimmung <u>KG Havixbeck:</u> Zustimmung (1 Enthaltung) <u>KG Handorf:</u> Zustimmung <u>KG Telgte:</u> 1. Die KG Telgte hält den Wegfall von mindestens 5 Jahren praktischer Berufserfahrung als Gemeindepfarrer für bedenklich und empfiehlt, diese Forderung nicht nur beizubehalten, sondern um die Forderung zu ergänzen, dass diese Berufserfahrung zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht länger als fünf Jahre zurückliegen darf, um aktuelle Kompetenzen in der Gemeindeverwaltung sicherzustellen. 2. Die Forderung im Entwurf nach Leitungserfahrung sollte konkretisiert werden: z.B. Landessynodaler seit mindestens 4 Jahren, Vorsitzender eines wesentlichen kreiskirchlichen Ausschusses wie z.B. Finanzausschuss, Nominierungsausschuss etc. seit mindestens 2 Jahren. 3. Die KG Telgte empfiehlt, in den Entwurf Besetzungskriterien hinsichtlich administrativer bzw. betriebswirtschaftlicher Kompetenzen in die Stellenprofile für Sups aufzunehmen (BWL, Bankkaufmann etc.). 4. Die Wahl eines nicht der EkvW angehörenden Bewerbers aus finanzpolitischen Gründen an die Zustimmung der Landeskirche zu binden, greift zu kurz und sollte ersatzlos gestrichen werden. <u>Thomas-KG Münster:</u> Das Presbyterium sieht ebenfalls die Notwendigkeit, Art. 108 Abs. 2 KO zu

				<p>ändern, hält jedoch „hinreichende Erfahrungen in der Gemeindegemeinschaft und kirchliche Leitungserfahrung“ für keine ausreichenden Wählbarkeitsvoraussetzungen der Sups. Ist die geltende Fassung zu eng gefasst, so ist die Formulierung des Entwurfs zu unbestimmt und interpretationswürdig. Was sind hinreichende Erfahrungen? Auf mehrjährige Erfahrung aus dem Gemeindepfarramt – welche auch „kirchliche Leitungserfahrung“ inkludiert – soll nicht verzichtet werden. Deshalb lehnt das Presbyterium den Entwurf ab und schlägt folgenden Text vor : „Zur Sup. oder zum Sup. kann in der Regel nur gewählt werden, wer fünf Jahre Inhaberin oder Inhaber einer Gemeindepfarrstelle gewesen ist.“</p> <p><u>KG Roxel-Albachten-Bösenzell:</u> Gegenvorschlag: „(2) ¹Zur Superintendentin oder zum Superintendenten kann nur gewählt werden, wer mindestens fünf Jahre Inhaberin oder Inhaber einer Gemeindepfarrstelle gewesen ist und über hinreichende Erfahrung in der Gemeindegemeinschaft und über kirchliche Leitungserfahrung verfügt. ²Pfarrerinnen oder Pfarrer aus anderen Landeskirchen dürfen mit Zustimmung der Kirchenleitung zur Wahl vorgeschlagen werden. ³Die Wahl der Superintendentin oder des Superintendenten sowie ihrer oder seiner Vertreterinnen und Vertreter bedarf der Bestätigung durch die Kirchenleitung.“</p> <p><u>Erläuterung:</u> Das Amt der Superintendentin/des Superintendenten ist gerade in der kommenden Zeit des strukturellen Umbaus ein zentrales Amt: Hier laufen die Kommunikation der Gemeinden zusammen, hierüber erfolgt der Kontakt zwischen Landeskirche und Kirchengemeinden. Diese Doppelfunktion ist sehr ernst zu nehmen und nicht einseitig aufzuheben, d.h.: Das Amt beinhaltet in besonderer Weise den Kontakt zu den Kirchengemeinden als Grundformen kirchlichen Zusammenlebens und nicht nur die Ausübung einer vermittelten Leitungsfunktion der Landeskirche. Bislang gilt eine fünfjährige Tätigkeit als gewählter Gemeindepfarrer als Voraussetzung, das soll nun aufgehoben werden zugunsten einer "Erfahrung in Gemeinde und Leitung". Damit kann es durchaus passieren, dass Kolleginnen und Kollegen, die jahrelang keine Gemeindegemeinschaft wahr genommen haben, weil sie im Schuldienst, Spezial-Seelsorge oder anderen Funktionsfeldern tätig waren, das Amt des Superintendenten bekleiden. Das kann nur dazu führen, dass es eine Entfremdung zwischen Gemeinden und Leitungsebene geben wird oder diese verstärkt wird. Wir müssen auch Kirche vor Ort sein und nicht bloß Kirche als große Einheit wie z.B. Kirchenkreise, wenn wir Kirche bleiben wollen d. h. Kontakte vor Ort, Netzwerke der Lebenswirklichkeit. Alles das könnte verloren gehen. Deshalb plädieren wir die Neuregelung abzulehnen und bei der alten Regelung zu bleiben bzw. sie zu ergänzen um den Passus: „und Erfahrung über kirchliche Leitung verfügt“ z.B. als Pfarrer einer Gemeinde.</p>
18	Paderborn	-	-	Kein Eingang
19	Recklinghausen		X	<p>Der KSV spricht sich für eine Beibehaltung der 5-Jahres-Frist als Wählbarkeitsvoraussetzung aus und macht <u>folgenden Formulierungsvorschlag</u> (inkl. neu eingefügten Satz 2):</p> <p>„(2) ¹Zur Superintendentin oder zum Superintendenten kann nur gewählt werden, wer mindestens fünf Jahre Inhaberin oder Inhaber einer Gemeindepfarrstelle gewesen ist und über kirchliche Leitungserfahrung verfügt. ²In begründeten Ausnahmefällen kann die Kirchenleitung Ausnahmen zulassen.“</p>

				Der Streichung des Wortes „nur“ im bisherigen Satz 2 wurde zugestimmt.
20	Schwelm	X		<u>KSV-Beschluss:</u> Zustimmung (einstimmig) 4 Presbyterien äußerten Zustimmung, von dem 5. gab es keine Stellungnahme.
21	Siegen	X		<u>KSV-Beschluss:</u> Zustimmung (einstimmig) <u>Emmaus-KG Siegen,</u> Bevollmächtigtenausschuss, (einstimmig / 1 Enthaltung): <i>„Die Formulierung ‚hinreichende Erfahrung‘ gegenüber der vorherigen (...) halten wir für problematisch, weil die ‚hinreichende Erfahrung‘ mangelnde Gemeindeerfahrung zulassen könnte.“</i> <u>KG Neunkirchen:</u> Zustimmung, Anregung (einstimmig): <i>„In der Begründung für die Änderung (...) wird deutlich, dass es angezeigt ist, den Kreis der Bewerber/innen für das Superintendentenamt zu weiten. Die KG regt daher an, weitere Maßnahmen und Überlegungen anzustellen, wie das Amt wieder attraktiver werden kann. Dabei geht es weniger um finanzielle Anreize als vielmehr darum, ihnen mehr Spielraum zur Verfügung zu stellen, um die Aufgaben, die vor allem in Art. 113 – 115 KO dargelegt sind, in einem für ihn/sie selbst zufriedenstellenden Maße zu erfüllen. Dazu gehörten auch adäquate Ausstattung hinsichtlich Büro und Mobilität wie auch eine klare Zeitstruktur der Arbeit. In der Begründung zur Änderung (...) wird beschrieben, dass nur für das Superintendentenamt eine mehrjährige kirchengemeindliche Erfahrung vorausgesetzt wird, für andere Leitungsfunktionen in Kirche aber nicht. Die KG regt an, dass in Zukunft für alle Leitungsfunktionen in Kirche eine kirchengemeindliche Erfahrung wünschenswert ist.“</i> <u>KG Olpe:</u> Zustimmung (einstimmig) <u>KG Rödgen-Wilnsdorf:</u> Annahme (1 Enthaltung) <i>„Das begrüßt die Entscheidung, das Superintendent*innenamt in Zukunft auch auf die Leitungskompetenz hin zu prüfen. Kritisch sieht es die Ablösung der bisherigen Voraussetzung von 5 Jahre Gemeindeerfahrung einzig durch das Wort ‚hinreichend‘. Wünschenswert wäre eine Soll-Bestimmung, um das Wort ‚hinreichend‘ zu füllen, also bspw.: ‚über hinreichende Erfahrung in der Gemeindearbeit, die 5 Jahre betragen sollte, und ...‘ o.ä. Gleichmaßen fehlt eine Erläuterung, was unter ‚kirchlicher Leitungserfahrung‘ zu verstehen ist bzw. darunter subsumiert werden kann.“</i> <u>Nikolai-KG Siegen:</u> Zustimmung (2 Enthaltungen)
22	Soest-Arnsberg	X		<u>KSV-Beschluss:</u> Der KSV nimmt zur Kenntnis, dass sich vier Gemeinden geäußert haben. Von den eingegangenen Voten der Gemeinden stimmt die überwiegende Mehrheit der Änderung zu. Der KSV schließt sich den positiven Voten der Gemeinden an und befürwortet die Änderung der KO.
23	Steinfurt-Coesfeld-Borken	X		<u>KSV-Beschluss:</u> Zustimmung (einstimmig) Die Rückmeldungen mehrerer Gemeinden ergaben, dass die Öffnung der Formulierung weitgehend begrüßt wird, ebenso die Aufnahme der Leitungserfahrung als Voraussetzung.
24	Tecklenburg	(X)	(X)	Die Stellungnahmen aus den <u>Gemeinden</u> verhalten sich zu gleichen Teilen zustimmend wie ablehnend. Die Formulierung „hinreichende Gemeindeerfahrung“ erscheint den Kritikern zu schwammig. Die Gemeindeerfahrung wird immer noch als wesentliche Voraussetzung für das SupAmt angesehen. Das

				leitende geistliche Amt in einem KK braucht die Internkenntnis kirchengemeindlicher Verhältnisse und Leitungsstrukturen. Der <u>KSV</u> macht den Vorschlag, die geltende Fassung des Art. 108 Abs. 2 Satz 1 KO dahingehend zu korrigieren, dass „ <u>mindestens 5 Jahre Inhaberschaft einer Gemeindepfarrstelle</u> “ ersetzt wird durch „ <u>in der Regel 5 Jahre</u> “. Dies würde an dem Grundsatz von erforderlicher mehrjähriger Gemeindeerfahrung festhalten, im Einzelfall aber den gewünschten Spielraum ermöglichen. Die ergänzende Benennung von erforderlicher Leitungserfahrung als zusätzlichem Anforderungsmerkmal in Satz 1 findet dagegen ebenso Zustimmung wie die Neuformulierung in Satz 2.
25	Unna	X		<u>KSV-Beschluss/Stellungnahme KS</u> : a. Der Änderungsvorschlag stärkt die Vollmacht der Synode. Es sind die Synodalen, die bei ihrer Wahlentscheidung das Kriterium Gemeindeerfahrung gewichten. Insofern ist der Änderungsvorschlag zu begrüßen und ihm zuzustimmen. b. Zustimmungserfordernis bei Bewerbung aus anderen Landeskirchen: Der KSV bittet die Landessynode, dass die Formulierung „ <u>mit Zustimmung</u> “ durch die Formulierung „ <u>in Abstimmung</u> “ oder „ <u>im Benehmen</u> “ ersetzt wird. Dies würde eine höhere Wertschätzung des Nominierungsausschusses ausdrücken.
26	Vlotho	X		<u>KSV-Beschluss</u> : Zustimmung (ohne Begründung)
27	Wittgenstein	X		<u>KSV-Beschluss</u> : Zustimmung (auf Vorschlag des Theologischen Ausschusses)
28	Westfälischer Pfarrverein	X		KO-Änderung wird „ausdrücklich begrüßt“. „Die Nennung von „hinreichender Leitungs- und Gemeindeerfahrung“ als notwendige Zugangsberechtigung zum Superintendent/innenamt verstehen wir als aktualisierte und explizite Ausführung dessen, was mit der ursprünglichen Zugangsvoraussetzung (mindestens fünf Jahre Gemeindepfarramt) intendiert war und vornehmlich das Gemeindepfarramt im Blick hatte. Die bisherige Wählbarkeitsvoraussetzung von fünf Jahren gewähltem Gemeindepfarramt sollte sicherstellen, dass Kandidatinnen und Kandidaten über einen ausreichenden Zeitraum Erfahrung in der Gemeindeleitung gesammelt haben. Da in der EKvW der Presbyteriumsvorsitz in der Regel von Pfarrerinnen und Pfarrern ausgeübt wird, konnte so davon ausgegangen werden, dass in diesem Bereich hinreichende Leitungserfahrungen gesammelt wurde. Zudem konnte vorausgesetzt werden, dass Pfarrerinnen und Pfarrern in fünf Jahren ebenfalls genügend Einblick in kreiskirchliche Abläufe, die Systematik der Verwaltungsordnung, Synodenabläufe u.ä. gewinnen konnten, um das Amt der Superintendent/in ausüben zu können. Die vorgeschlagene Änderung trägt nun der Weiterentwicklung und Ausdifferenzierung des Pfarrberufes in den vergangenen Jahrzehnten auf angemessene Weise Rechnung. Leitungserfahrung im Pfarramt ist aufgrund der Entstehung des sog. Funktionspfarramtes und dessen Bedeutungsgewinn in der kirchlichen Landschaft nicht ausschließlich im Gemeindepfarramt zu erlangen. Gleichwohl bleibt die Gemeindeerfahrung ein aus unserer Sicht unverzichtbares Erfahrungsfeld, wenn es um die Wählbarkeitsvoraussetzung für Superintendentinnen und Superintendenden geht. Während Leitungserfahrung nur im gewählten Pfarramt gewonnen werden kann, kann und konnte Gemeindeerfahrung aus unserer Sicht allerdings auch unabhängig vom gewählten Pfarramt gewonnen werden. Die explizite Nennung des Kompetenzfeldes Leitungserfahrung betont, dass das Superintendent/innenamt ein Leitungsamt und keineswegs in erster Linie nur ein Repräsentationsamt ist. So wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Anforderungen im Kompetenzfeld Leitung hinsichtlich Personal-, Finanz-, Organisations- und Planungsverantwortung im Superintendent/innenamt im Rahmen der notwendi-

			<p>gen Reformprozesse aufgrund z.B. von Mitgliederrückgang und zu erwartender Kirchensteuerrückgänge und dem damit einhergehenden Erschließen weiterer Ertragsquellen erheblich an Bedeutung zugenommen haben und auch zukünftig werden.</p> <p>Die vorgeschlagene Änderung der Kirchenordnung verstehen wir als Aktualisierung der grundsätzlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen für das Amt des/der Superintendent/in. Darüber hinaus wünschen wir uns <i>Ausführungsbestimmungen und Richtlinien oder anderes ergänzendes Unterstützungsmaterial</i>, das den örtlichen Akteuren hilft, entsprechende Kompetenz- und Anforderungsprofile zu entwickeln.</p> <p>Konkretisierung zu den Ausführungsbestimmungen und Richtlinien <i>oder anderem ergänzenden Unterstützungsmaterial</i>:</p> <p>a) Die Bedeutung des Superintendent/innenamtes innerhalb der Organisation Kirche (Doppelfunktion - Leitung Kirchenkreis und Bindeglied zur Landeskirche) ist anspruchsvoll. Wir haben den Eindruck, dass für viele potentielle Kandidat/innen für das Superintendent/innenamt der Aufgabenumfang unklar ist: Wo liegen die Schwerpunkte des Amtes: Personalverantwortung, Repräsentanz, Organisationsentwicklung, Finanzentwicklung, Aufsicht und Leitung von kirchlicher Verwaltung und Einrichtungen? Auch die Rolle des/der leitenden Theolog/in für diese Bereiche ist herausfordernd bis unklar. Angesichts dieser Unklarheiten gelangt man zu der Frage, welche Funktion der/die Superintendent/in innerhalb des Systems Kirche erfüllen soll und welche Kompetenzen dafür erforderlich sind. Die geplante Änderung der Kirchenordnung kann dazu dienen, künftig das Aufgabenfeld und ein Kompetenzanforderungsprofil für das Superintendent/innenamt im Rahmen eines Ausführungsgesetzes, einer Richtlinie oder eines Leitfadens genauer zu beschreiben. Diese sollten dabei so konkret gefasst werden, dass sie potentiellen Bewerberinnen und Bewerbern Klarheit darüber verschaffen, welche Aufgaben das Superintendent/innenamt umfasst und welche Kompetenzen von den Bewerber/innen erwartet werden. Zugleich sollten sie so offen formuliert sein, dass es möglich ist die Aufgaben den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten entsprechend zu formulieren. Dazu gehört u.a. eine Beschreibung, welche Aufgaben die Leitung eines Kirchenkreises umfassen und welche Aufgaben welcher <u>Funktion</u> im Leitungsgremium zugeordnet sind.</p> <p>Die Studie „Leitung in Vielfalt wahrnehmen“ weist darauf hin, dass insbesondere Frauen vor einer Bewerbung auf das Superintendent/innenamt zurückschrecken, weil die damit an sie gestellten Anforderungen und Erwartungen nicht klar formuliert werden. Gleichwohl werden diese Frauen häufig von außen als geeignete Leitungspersönlichkeiten identifiziert und es wird bedauert, dass sie (aus den genannten Gründen) nicht für ein Leitungsamt auf der mittleren Ebene zur Verfügung stehen. Nach unserer Einschätzung ist an dieser Stelle womöglich nicht zuerst die Kategorie Geschlecht die entscheidende Kategorie, sondern eher die Wahrnehmung unterschiedlicher Leitungs- und Persönlichkeitstypen.</p> <p>Hier könnte eine Aufgabenbeschreibung und ein Kompetenzanforderungsprofil Klarheit vermitteln und geeignete Personen motivieren, den Weg in das Leitungsamt anzustreben.</p> <p>b) Identifizierung geeigneter Personen für das Superintendent/innenamt</p> <p>Wir regen an über das Instrument der Potentialanalyse zur Identifizierung geeigneter Personen für das Superintendent/innenamt nachzudenken. Die Verantwortung für Auswahl geeigneter Personen sollte als Maßnahme im Rahmen der Personalentwicklung für Pfarrer/innen im Personaldezernat liegen. Die Potentialanalyse könnte bspw. einer gezielten Förderung von Einzelpersonen in einem Mentoringprogramm vorangestellt sein, um dieses Instrument der Personalentwicklung gezielter als in der Vergangenheit einsetzen zu können.</p>
--	--	--	---

			<p>c) Verhältnis Nominierungsausschuss (NomA) und KSV Verschiedentlich kann der Eindruck entstehen, dass einem NomA und seinen Mitgliedern (und besonders den Vorsitzenden) von Mitgliedern der Kreissynode, die die Rolle des/r „Oppositionsführer/in“ gegenüber dem KSV zugeschrieben wird. Ebenso kann gelegentlich der Eindruck entstehen, dass ein NomA sich in seinem Selbstverständnis gegenüber dem KSV als Gegengewicht versteht. Hier wünschen wir uns stattdessen langfristig eine Kultur des – durchaus kritisch – konstruktiven, arbeitsteiligen Miteinanders von KSV und NomA. Konkret regen wir an, dass von KSV und NomA gemeinsam ein Kompetenzprofil erarbeitet wird, dass den jeweiligen Anforderungen vor Ort entspricht.</p> <p>d) Schulung der Nominierungsausschüsse (NomA) Dem NomA kommt als „kreiskirchlicher Personalauswahlausschuss“ eine hohe Verantwortung im Hinblick auf die Besetzung und Gestaltung der mittleren Leitungsebene der EKvW zu. Mit der Benennung der zwei Kompetenzfelder Leitungs- und Gemeindeerfahrung in der Kirchenordnung als Wählbarkeitsvoraussetzungen für das Superintendent-/innenamt ist es Aufgabe der NomA, Kandidatinnen und Kandidaten zu identifizieren, die die entsprechenden Erfahrungen und Eignungen mitbringen. Den Mitgliedern unserer NomA sollte darum für die Wahrnehmung der ihnen gestellten Aufgabe, geeignete Schulung zur Verfügung gestellt werden. Inhalte solcher Schulungen könnten bspw. Methoden sein, die eine Vergleichbarkeit der Behandlung verschiedener Bewerber/innen im Verfahren sicherstellen und die Beachtung/Umsetzung eines vorher (vom KSV) erarbeiteten Kompetenzprofils gewährleisten. Die Schulungsinhalte könnten im Vorfeld in einer AG erarbeitet werden. Dort könnte ebenfalls bedacht werden durch wen und in welcher Form Schulungen durchgeführt werden können. Der Pfarrverein wäre zur Mitarbeit in einer solchen AG bereit.</p>
--	--	--	---

Das Landeskirchenamt

Anlage 4
zur Vorlage 3.02

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die
Kirchenkreise
der Evangelischen Kirchen von Westfalen

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)	Datum
		001.11/67	06.01.2020

**67. Änderung der Kirchenordnung –
Wählbarkeitsvoraussetzungen für Superintendentinnen und Superintendenten
(Artikel 108 Absatz 2 Kirchenordnung)**

Achtung: Bitte Verfahrenshinweise auf Seite 4 beachten.

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder,

mit diesem Schreiben bitten wir den Kirchenkreis mit seinen Kirchengemeinden um Stellungnahme zu den Beratungsergebnissen der Superintendentenkonferenz, des Ständigen Kirchenordnungsausschusses sowie der Kirchenleitung zu einer Änderung der Wählbarkeitsvoraussetzungen für Superintendentinnen und Superintendenten (67. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung – KO). Die Kirchenordnungsänderung soll der Landessynode 2020 zur Beratung vorgelegt werden und am 1. Januar 2021 in Kraft treten.

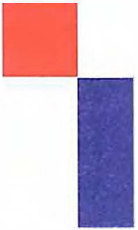
Das Ergebnis der bisherigen Beratungen sieht eine Änderung des Artikels 108 Absatz 2 Satz 1 und 2 KO vor.

Die **derzeitige Fassung** des Artikels 108 Absatz 2 KO lautet:

„(2) ¹Zur Superintendentin oder zum Superintendenten kann nur gewählt werden, wer mindestens fünf Jahre Inhaberin oder Inhaber einer Gemeindepfarrstelle gewesen ist. ²Pfarrerinnen oder Pfarrer aus anderen Landeskirchen dürfen nur mit Zustimmung der Kirchenleitung zur Wahl vorgeschlagen werden. ³Die Wahl der Superintendentin oder des Superintendenten sowie ihrer oder seiner Vertreterinnen und Vertreter bedarf der Bestätigung durch die Kirchenleitung.“

Der **Änderungsvorschlag** zu Artikel 108 Absatz 2 KO lautet:

„(2) ¹Zur Superintendentin oder zum Superintendenten kann nur gewählt werden, wer



Pfarrerin oder Pfarrer der Evangelischen Kirche von Westfalen ist und über hinreichende Erfahrung in der Gemeindefarbeit und über kirchliche Leitungserfahrung verfügt. 2Pfarrerinnen oder Pfarrer aus anderen Landeskirchen dürfen ~~hier~~ mit Zustimmung der Kirchenleitung zur Wahl vorgeschlagen werden. 3Die Wahl der Superintendentin oder des Superintendenten sowie ihrer oder seiner Vertreterinnen und Vertreter bedarf der Bestätigung durch die Kirchenleitung.“

Mit der Änderung in **Satz 1** soll als Wählbarkeitsvoraussetzung für das Amt einer Superintendentin oder eines Superintendenten nicht mehr auf die allgemeine Erfahrung von fünf Jahren Gemeindepfarrstellenzeit abgestellt werden, sondern spezifischer nach der für das Superintendentenamt maßgeblichen Gemeindefahrung und der kirchlichen Leitungserfahrung gefragt werden. In **Satz 2** soll das Wort „nur“ ersatzlos gestrichen werden.

Änderung des Artikels 108 Absatz 2 Satz 1 KO

Das Amt der Superintendentin und des Superintendenten ist ein herausgehobenes kirchliches Leitungsamt. Es zeichnet sich unter anderem durch seine Doppelfunktion von kreiskirchlicher Leitungs- und landeskirchlicher Aufsichtsfunktion aus, wie sie insbesondere in Artikel 112 Absatz 1 und 2 KO normiert ist. Zum einen leiten die Superintendentinnen und Superintendenten die Kirchenkreise in gemeinsamer Verantwortung mit den übrigen Mitgliedern der Kreissynodalvorstände, tragen die Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse der Kreissynoden und Kreissynodalvorstände und vertreten die Kirchenkreise in der Öffentlichkeit (Artikel 106ff. KO). Zum anderen führen sie im Auftrag der Landeskirche die Aufsicht über die Kirchengemeinden, Presbyterien und alle Ämter im Kirchenkreis (Artikel 114 KO).

Mit den Wählbarkeitsvoraussetzungen ist unter anderem beabsichtigt, Vorentscheidungen im Hinblick auf die Bewältigung dieser besonderen Herausforderungen des Amtes zu treffen. Andererseits dürfen sie aber den Kreis der Kandidatinnen und Kandidaten nicht unnötig einschränken und die Personalsituation nicht dadurch beeinträchtigen, dass sie geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern den Zugang zum Amt versperren. Beispielsweise ist nach der derzeit geltenden Regelung das Amt einer Superintendentin oder eines Superintendenten auch denjenigen verwehrt, die bereits als Assessorin oder Assessor (Stellvertreterin oder Stellvertreter der Superintendentin oder des Superintendenten) ohne Gemeindepfarramt die Superintendentin oder den Superintendenten über längere Zeit vollumfänglich vertreten haben.

Die erste Voraussetzung für das Superintendentenamt ist und bleibt die Eigenschaft „Pfarrerin oder Pfarrer der EKvW“ zu sein (zur Ausnahme nach Satz 2 siehe unten „Änderung des Artikels 108 Absatz 2 Satz 2 KO“). Die beiden Kompetenzfelder „Gemeinde“ und „Leitung“ werden in dem Änderungsvorschlag benannt, aber die Art und Weise der Kompetenzerwerbung ist offener formuliert. Damit wird mehr Kandidatinnen und Kandidaten der Zugang zum Amt einer Superintendentin oder eines Superintendenten ermöglicht und zugleich werden die Auswählenden auf ein klar benanntes Ziel hin orientiert. Die Entscheidung, ob derartige Kompetenzen bei den Bewerberinnen und Bewerbern vorhanden sind, wird dem Nominierungsausschuss (Vorschlag) und der Kreissynode (Wahl) überantwortet.

Die bisher festgelegte Zeitspanne von fünf Jahren Inhaberschaft einer Gemeindepfarrstelle ist historisch bedingt und gründet darauf, dass nach einer früher geltenden Regelung eine Wegbewerbung der Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer innerhalb der ersten fünf Jahre ihrer Amtszeit der Zustimmung des Landeskirchenamtes bedurfte. Bemerkenswert ist, dass nur für das Superintendentenamt eine mehrjährige kirchengemeindliche Amtserfahrung vorausgesetzt wurde; andere Leitungsfunktionen in der Kirche sehen eine solche Bedingung aber nicht vor.

Angesichts der ergänzenden Möglichkeiten des Kompetenzerwerbs und unter Berücksichtigung der Personalsituation besteht ein Konsens in den Beratungsgremien darüber, dass als einzige und zwingende Voraussetzung für das Superintendentenamt nicht allein eine Zeitspanne im Gemeindedienst gefordert werden sollte. Gleichzeitig zeigten die Beratungen, dass die Gemeindefahrung ein wichtiger Faktor in der Qualifizierung zur Superintendentin und zum Superintendenten bleibt. Die Erfahrung, die durch die längere Inhaberschaft einer Gemeindefarrstelle erworben wird, ist sicher für dieses Amt hilfreich und nützlich. Nach fünf Jahren umfasst der gemeindliche Erfahrungsschatz außerdem wenigstens einen Wechsel der Amtsperiode im Presbyterium. Die notwendigen Kompetenzen in fachlicher Hinsicht und im Blick auf das Führungsverhalten können aber aus heutiger Sicht auch auf anderen Wegen erworben werden. Die fünfjährige Gemeindefahrung garantiert jedenfalls nicht für sich und alleine den Kompetenzerwerb, der für eine erfolgreiche Ausübung des Superintendentenamtes notwendig ist.

Diesen Überlegungen entsprechend sieht der Änderungsvorschlag in Satz 1 vor, dass hinreichende Erfahrung in der Gemeindearbeit und kirchliche Leitungserfahrung Voraussetzungen für die Wahl zur Superintendentin oder zum Superintendenten sein sollen. Damit wird das bisher rein formale Kriterium der fünfjährigen Gemeindearbeit als zwingende Größe abgelöst durch inhaltlich orientierte Zielgrößen.

Die Aufgabe, die hier formulierten Zielbegriffe (Erfahrung in der Gemeindearbeit und kirchliche Leitungserfahrung) zu füllen und zu konkretisieren, liegt bei den jeweils aktuell handelnden Personen und Organen. Dies sind typischerweise zuerst kreiskirchliche Nominierungsausschüsse, die durch die landeskirchliche Personalabteilung und durch die Ortsdezernenten Beratung erfahren und zuletzt die Kreissynoden, die schließlich die Wahl treffen. Die Verantwortung für eine gute Wahl wird also deutlicher als bisher vor Ort gesehen. Leitbegriffe bei der Auswahl sind „Gemeindefahrung“ und „kirchliche Leitungserfahrung“, weil damit die beiden Fokuspunkte des Superintendentenamtes beschrieben werden.

Die Bestätigung der Wahl (Satz 3) ist eine letzte Prüfinstanz, die bei erkennbarer Fehlgewichtung und klaren Verfahrensfehlern zum Zuge kommt. Typischerweise sollten im Rahmen der Begleitung des Nominierungs-, Auswahl- und Wahlprozesses alle hier relevanten Themen angesprochen und nach bestem Wissen gemeinsam bereinigt worden sein.

Änderung des Artikels 108 Absatz 2 Satz 2 KO

Es bestehen grundsätzlich ein Konsens und eine gewachsene Bereitschaft, nicht nur in Westfalen auf Kandidatensuche zu gehen. In Artikel 108 Absatz 2 Satz 2 KO werden Pfarrerinnen und Pfarrer aus anderen Landeskirchen grundsätzlich zur Superintendentenwahl nur mit Zustimmung der Kirchenleitung zugelassen. Daraus ergibt sich die vorrangige Besetzung der Stellen der Superintendentinnen und Superintendenten mit westfälischen Pfarrerinnen und Pfarrern. Dieser Grundsatz lässt sich auch finanzpolitisch stützen. Zurzeit hat die Evangelische Kirche von Westfalen insbesondere in den Jahrgängen der vor 1970 Geborenen noch mehr Pfarrerinnen und Pfarrer im Dienst als Pfarrstellen vorhanden sind. Aufnahmen aus anderen Gliedkirchen der EKD erhöhen die Lasten für Besoldung und Versorgung, bilden allerdings bisher auch die absolute Ausnahme.

Aus Sicht der Personalentwicklung kann einerseits die Senkung des Wettbewerbsdrucks aus anderen Landeskirchen begrüßt werden, weil der Weg so für westfälische Pfarrerinnen und Pfarrer zur beruflichen Weiterentwicklung in das westfälische Amt einer Superintendentin oder eines Superintendenten leichter ist. Wie aus der Perspektive der meisten Gliedkirchen der EKD besteht das bundesweite Angebot an Leitungsstellen aber auch für alle westfälischen Pfarrerinnen und Pfarrer.

Gerade die Qualität der Organisation Kirche insgesamt kann freilich durch Neuzugänge gestärkt und profiliert werden, weil der frische Blick auf Aufgaben und Auftrag der Kirche ein heilsames Gegengewicht zu einer sich schleichend einstellenden „Binnenperspektive“ darstellen könnte.

Als Ergebnis dieser Überlegungen wird vorgeschlagen, an der Zustimmung durch die Kirchenleitung zwar festzuhalten, aber die Konditionen pragmatisch zu modifizieren. Es handelt sich weiter um eine Ermessensentscheidung, bei der die unterschiedlichsten Gewichtungen ausschlaggebend sein können. Das betonende Wort „nur“ aber ist entbehrlich und soll daher gestrichen werden.

Verfahrenshinweise

Wir bitten, die Vorlage im Kreissynodalvorstand und den Presbyterien zu beraten und das von der Kreissynode zusammengefasste Ergebnis dem Landeskirchenamt möglichst bis zum

26. Juni 2020

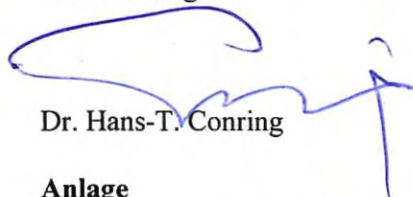
mitzuteilen. Zur Erleichterung der Auswertung bitten wir, inhaltliche Stellungnahmen zusätzlich per E-Mail an Christiane.Niebuhr@lka.ekvw.de zu übersenden.

Das Anschreiben kann mit der Anlage als PDF über das Fachinformationssystem Kirchenrecht heruntergeladen werden (siehe www.kirchenrecht-westfalen.de; dort unter Erläuterungen – Liste erläuternder Dokumente – 2020).

Bei Bedarf können Sie bei Frau Lüder (E-Mail: Bettina.Lueder@lka.ekvw.de) auch Druckexemplare anfordern.

Für Rückfragen – möglichst per E-Mail – stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

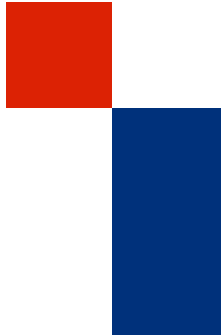
Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Dr. Hans-T. Conring

Anlage

Synopse zum 67. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung



Landessynode 2021

2. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

30.05. – 02.06.2021

71. Kirchengesetz

zur Änderung der Kirchenordnung der
Evangelischen Kirche von Westfalen –

Artikel 108 Absatz 3 KO –
stellvertretende KSV-Mitglieder

Überweisungsvorschlag:

Tagungs-Gesetzesausschuss

Die Kirchenleitung legt der Landessynode den Entwurf eines 71. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (Artikel 108 Absatz 3 KO – stellvertretende KSV-Mitglieder) mit der Bitte vor, den Entwurf als Kirchengesetz zu beschließen.

Mit dem 71. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung wird folgende Korrektur des Artikels 108 Absatz 3 Kirchenordnung vorgeschlagen:

*(3) Zu weiteren Mitgliedern **und stellvertretenden Mitgliedern** des Kreissynodalvorstandes können alle Mitglieder der Kreissynode, alle Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen des Kirchenkreises, seiner Kirchengemeinden und zugeordneten Pfarrstellen von kirchlichen Verbänden sowie alle Presbyterinnen und Presbyter der Kirchengemeinden des Kirchenkreises gewählt werden.*

Durch den Einschub „und stellvertretenden Mitgliedern“ wird klargestellt, dass die Voraussetzungen, die Absatz 3 für die Mitgliedschaft im Kreissynodalvorstand vorgibt, auch für die stellvertretenden Mitglieder gelten. Anders als in Absatz 1 und Absatz 4 Satz 2 hat die explizite Nennung der stellvertretenden Mitglieder hier bislang gefehlt, obwohl sie auch von dieser Regelung erfasst sein sollen.

Der Vorlage sind folgende Anlagen beigefügt:

Anlage 1: Urkundenentwurf

Anlage 2: Synopse

Entwurf

**71. Kirchengesetz
zur Änderung der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
Vom 2. Juni 2021**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 70. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 2. Juni 2021 (KABl. 2021 I Nr. ... S. ...), wird wie folgt geändert:

In Artikel 108 Absatz 3 werden nach dem Wort „Mitgliedern“ die Wörter „und stellvertretenden Mitgliedern“ eingefügt.

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

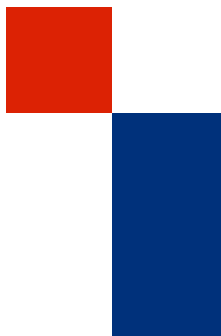
Bielefeld, 2. Juni 2021

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

Az.: 001.11/71

Aktuelle Fassung der Kirchenordnung (KO)	Geplante Änderung der KO durch das 71. Kirchengesetz zur Änderung der KO	Begründung
Artikel 108	Artikel 108	
(1) ¹ Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Kreissynodalvorstandes werden von der Kreissynode für acht Jahre gewählt. ² Wiederwahl ist zulässig. ³ Bei der Wahl ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.	(1) [...]	<i>unverändert</i>
(2) ¹ Zur Superintendentin oder zum Superintendenten kann nur gewählt werden, wer mindestens fünf Jahre Inhaberin oder Inhaber einer Gemeindepfarrstelle gewesen ist. ² Pfarrerinnen oder Pfarrer aus anderen Landeskirchen dürfen nur mit Zustimmung der Kirchenleitung zur Wahl vorgeschlagen werden. ³ Die Wahl der Superintendentin oder des Superintendenten sowie ihrer oder seiner Vertreterinnen und Vertreter bedarf der Bestätigung durch die Kirchenleitung.	(2) [...]	<i>unverändert</i> <i>Es wird auf die Landessynoden-Vorlage Nr. 3.02 (70. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung – Wählbarkeitsvoraussetzungen Superintendentenamt) hingewiesen, die eine Änderung von Abs. 2 enthält.</i>
(3) Zu weiteren Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes können alle Mitglieder der Kreissynode, alle Inhabenden und Inhaber von Pfarrstellen des Kirchenkreises, seiner Kirchengemeinden und zugeordneten Pfarrstellen von kirchlichen Verbänden sowie alle Presbyterinnen und Presbyter der Kirchengemeinden des Kirchenkreises gewählt werden.	(3) Zu weiteren Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes können alle Mitglieder der Kreissynode, alle Inhabenden und Inhaber von Pfarrstellen des Kirchenkreises, seiner Kirchengemeinden und zugeordneten Pfarrstellen von kirchlichen Verbänden sowie alle Presbyterinnen und Presbyter der Kirchengemeinden des Kirchenkreises gewählt werden.	Durch den Einschub wird klargestellt, dass die Voraussetzungen, die Abs. 3 für die Mitgliedschaft im KSV vorgibt, auch für die stellvertretenden Mitglieder gelten. Anders als in Abs. 1 und Abs. 4 Satz 2 hat die explizite Nennung der stellvertretenden Mitglieder hier bislang gefehlt. Abs. 3 ist eine Öffnung (aus dem Jahr 2006) von der zuvor noch engeren Regelung, wonach nur KS-Mitglieder zugelassen waren.
(4) ¹ Über die Mitglieder des Kreissynodalvorstandes ist einzeln abzustimmen. ² Satz 1 gilt nicht für die stellvertretenden Mitglieder mit Ausnahme der Stellvertretung für die Assessorin oder den Assessor. ³ Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.	(4) [...]	<i>unverändert</i>

Aktuelle Fassung der Kirchenordnung (KO)	Geplante Änderung der KO durch das 71. Kirchengesetz zur Änderung der KO	Begründung
<p>⁴Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. ⁵Erhält bei mehr als zwei Vorschlägen niemand die erforderliche Mehrheit, werden die beiden Vorgeschlagenen, die die meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl gestellt. ⁶Die Superintendentin oder der Superintendent bedarf zur Wahl der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Kreissynode.</p>		
<p>(5) ¹Scheidet die Superintendentin oder der Superintendent vor Ablauf der Amtszeit aus, soll die Kreissynode auf der nächsten Tagung eine Neuwahl vornehmen. ²Neuwahl und Wiederwahl erfolgen für acht Jahre. ³Scheidet ein anderes Mitglied des Kreissynodalvorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, soll die Kreissynode auf der nächsten Tagung für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl vornehmen.</p>	(5) [...]	<i>unverändert</i>
<p>(6) ¹Verliert ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes die Gemeindegliedschaft im Kirchenkreis oder die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters, endet die Mitgliedschaft im Kreissynodalvorstand. ²Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes seine Pfarrstelle verliert, ohne dass ihm eine andere Pfarrstelle des Kirchenkreises oder seiner Kirchengemeinde übertragen wird.</p>	(6) [...]	<i>unverändert</i> <i>Es wird auf die Landessynoden-Vorlage Nr. 3.04 (72. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung – Art. 108 Abs. 6 und 127 Abs. 2 [Verbandspfarrstellen]) hingewiesen, die eine Änderung von Abs. 6 Satz 2 enthält.</i>
<p>(7) Die Mitglieder des Kreissynodalvorstandes bleiben nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Einführung der neu gewählten Mitglieder im Amt.</p>	(7) [...]	<i>unverändert</i>



Landessynode 2021

2. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

30.05. – 02.06.2021

72. Kirchengesetz

zur Änderung der Kirchenordnung der
Evangelischen Kirche von Westfalen –

Verbandspfarrstellen –
Art. 108 Abs. 6 und
Art. 127 Abs. 2 KO

Überweisungsvorschlag:

Tagungs-Gesetzesausschuss

Die Kirchenleitung legt der Landessynode den Entwurf eines 72. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verbandspfarrstellen – Art. 108 Abs. 6 und Art. 127 Abs. 2 KO) mit der Bitte vor, den Entwurf als Kirchengesetz zu beschließen.

Mit dem 72. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW (KO) wird eine technische Korrektur der Kirchenordnung in Artikel 108 Absatz 6 und der parallelen Regelung in Artikel 127 Absatz 2 vorgeschlagen.

Artikel 108 Absatz 6 KO regelt das Ende der Mitgliedschaft im Kreissynodalvorstand durch Verlust einer Dauervoraussetzung (Presbyteramtsfähigkeit, Gemeindegliedschaft im Kirchenkreis oder Pfarrstelleninhaberschaft). In Satz 2 ist festgelegt, dass der Verlust der Pfarrstelle dann nicht zum Ende der Mitgliedschaft führt, wenn dem Mitglied gleichzeitig eine andere Pfarrstelle des Kirchenkreises oder seiner Kirchengemeinde übertragen wird. Damit würde das KSV-Mitglied allerdings auch ausscheiden, wenn ihr oder ihm eine „zugeordnete Verbandspfarrstelle“ übertragen würde. Dieses Ergebnis ist nicht sachgerecht, weil Mitglieder des Kreissynodalvorstandes auch „alle Inhaberinnen und Inhaber [...] von zugeordneten Pfarrstellen von kirchlichen Verbänden“ (Artikel 108 Absatz 3 KO) werden können. Die Zuordnung von Pfarrstellen von Kirchenkreisverbänden bewirkt die Mitgliedschaft in der Kreissynode (vgl. Artikel 89 Absatz 2 Buchstabe b KO).

Daher wird folgende Korrektur für Artikel 108 Absatz 6 Satz 2 KO vorgeschlagen:

Artikel 108 Absatz 6 KO

(6) ¹Verliert ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes die Gemeindegliedschaft im Kirchenkreis oder die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters, endet die Mitgliedschaft im Kreissynodalvorstand. ²Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes seine Pfarrstelle verliert, ohne dass ihm eine andere Pfarrstelle des Kirchenkreises, seiner Kirchengemeinden **oder ihrer Verbände oder eine Pfarrstelle eines Verbandes von Kirchenkreisen, die der Kreissynode durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes auf Vorschlag des Verbandsvorstandes zugeordnet ist**, übertragen wird.

Die gleiche Formulierung wie in Artikel 108 Absatz 6 Satz 2 KO findet sich in Artikel 127 Absatz 2 Satz 2 KO, die deshalb hier parallel zu Artikel 108 Absatz 6 korrigiert werden soll (vgl. Synopse, **Anlage 2**):

Artikel 127 Absatz 2 KO:

(2) ¹Verlieren Abgeordnete die Gemeindegliedschaft in dem Kirchenkreis, der sie entsandt hat, oder verlieren sie die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters, endet ihre Mitgliedschaft in der Landessynode. ²Das Gleiche gilt, wenn Abgeordnete ihre Pfarrstelle verlieren, ohne dass ihnen eine andere Pfarrstelle des Kirchenkreises, seiner Kirchengemeinden **oder ihrer Verbände oder eine Pfarrstelle eines Verbandes von Kirchenkreisen, die der Kreissynode durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes auf Vorschlag des Verbandsvorstandes zugeordnet ist**, übertragen wird.

Die vorgeschlagenen Änderungen greifen in der Sache nicht in das bisher Gewollte ein.

Der fettgedruckte Einschub übernimmt die unterstrichene Formulierung aus Artikel 89 Absatz 2 Buchstabe b KO, wo es heißt:

Artikel 89 KO:

(1) Die Kreissynode wird alle vier Jahre neu gebildet.

(2) Mitglieder der Kreissynode sind

a) die Superintendentin oder der Superintendent und die übrigen Mitglieder des Kreissynodalvorstandes,

b) die Pfarrerinnen und Pfarrer des Kirchenkreises, seiner Kirchengemeinden und Verbände sowie die Pfarrerinnen und Pfarrer eines Verbandes von Kirchenkreisen, die der Kreissynode

durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes auf Vorschlag des Verbandsvorstandes zugeordnet sind,

- c) die Abgeordneten der Kirchengemeinden,
 - d) die vom Kreissynodalvorstand berufenen Mitglieder.
- (3) [...].

Die auf den ersten Blick einfachere Lösung, in Artikel 108 Absatz 6 Satz 2 und Artikel 127 Absatz 2 Satz 2 KO nur auf „alle Mitglieder der Kreissynode“ zu verweisen, würde im Blick auf die Verweise aus dem Kirchenkreisleitungsgesetz zu eigenen Problemen führen. Um die Änderung hier im Rahmen einer technischen Korrektur zu belassen, und deshalb nicht auch noch das Kirchenkreisleitungsgesetz „nachbessern“ zu müssen, wird hier die Ergänzung um die Verbandspfarrstellen vorgeschlagen.

Die ausdrückliche Einbeziehung von *landeskirchlichen* Pfarrstellen würde eine Änderung des Artikels 89 KO voraussetzen und würde zudem die bisher weitgehend territoriale Ausrichtung der Körperschaft Kirchenkreis berühren.

Nach Beratung der Vorlage in den landeskirchlichen Gremien ist ein Stellungnahmeverfahren in den Kirchenkreisen durchgeführt worden (s. Anschreiben des Stellungnahmeverfahrens, **Anlage 3**). Von den 27 Kirchenkreisen sind 22 Rückmeldungen eingegangen (vgl. Tabelle mit der Auswertung der Stellungnahmen aus den Kirchenkreisen, **Anlage 4**). Die mit dem Stellungnahmeverfahren befassten Kreissynodalvorstände haben sich ausnahmslos für die vorgeschlagene Änderung der Kirchenordnung ausgesprochen. Änderungsvorschläge wurden keine geäußert.

Der Vorlage sind folgende Anlagen beigelegt:

Anlage 1: Urkundenentwurf

Anlage 2: Synopse

Anlage 3: Anschreiben zum Stellungnahmeverfahren

Anlage 4: Tabelle mit der Auswertung der Stellungnahmen aus den Kirchenkreisen

Entwurf

**72. Kirchengesetz
zur Änderung der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

Vom 2. Juni 2021

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 71. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 2. Juni 2021 (KABl. 2021 I Nr. ... S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 108 Absatz 6 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes seine Pfarrstelle verliert, ohne dass ihm eine andere Pfarrstelle des Kirchenkreises, seiner Kirchengemeinden oder ihrer Verbände oder eine Pfarrstelle eines Verbandes von Kirchenkreisen, die der Kreissynode durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes auf Vorschlag des Verbandsvorstandes zugeordnet ist, übertragen wird.“

2. In Artikel 127 Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Das Gleiche gilt, wenn Abgeordnete ihre Pfarrstelle verlieren, ohne dass ihnen eine andere Pfarrstelle des Kirchenkreises, seiner Kirchengemeinden oder ihrer Verbände oder eine Pfarrstelle eines Verbandes von Kirchenkreisen, die der Kreissynode durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes auf Vorschlag des Verbandsvorstandes zugeordnet ist, übertragen wird.“

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Bielefeld, 2. Juni 2021

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

Az.: 001.11/72

aktuelle Fassung der Kirchenordnung (KO)	geplante Änderungen der KO durch das 72. Kirchengesetz zur Änderung der KO	Begründung
Artikel 108 Absatz 6	Artikel 108 Absatz 6	
(6) ¹ Verliert ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes die Gemeindegliedschaft im Kirchenkreis oder die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters, endet die Mitgliedschaft im Kreissynodalvorstand. ² Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes seine Pfarrstelle verliert, ohne dass ihm eine andere Pfarrstelle des Kirchenkreises oder seiner Kirchengemeinde übertragen wird.	(6) ¹ Verliert ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes die Gemeindegliedschaft im Kirchenkreis oder die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters, endet die Mitgliedschaft im Kreissynodalvorstand. ² Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes seine Pfarrstelle verliert, ohne dass ihm eine andere Pfarrstelle des Kirchenkreises, oder seiner Kirchengemeinden oder ihrer Verbände oder eine Pfarrstelle eines Verbandes von Kirchenkreisen, die der Kreissynode durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes auf Vorschlag des Verbandsvorstandes zugeordnet ist , übertragen wird.	Durch die Änderung in Satz 2 bleibt die Mitgliedschaft im Kreissynodalvorstand bei Verlust der Pfarrstelle nicht nur bei Übertragung einer anderen Pfarrstelle des Kirchenkreises oder seiner Kirchengemeinden bestehen, sondern auch dann, wenn eine Pfarrstelle eines Gemeindeverbandes übertragen wird oder eine Pfarrstelle eines Kreisverbandes, die der Kreissynode zugeordnet ist. Der fettgedruckte Einschub übernimmt die Formulierung aus Artikel 89 Absatz 2 Buchstabe b KO.
Artikel 127 Absatz 2	Artikel 127 Absatz 2	
(2) ¹ Verlieren Abgeordnete die Gemeindegliedschaft in dem Kirchenkreis, der sie entsandt hat, oder verlieren sie die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters, endet ihre Mitgliedschaft in der Landessynode. ² Das Gleiche gilt, wenn Abgeordnete ihre Pfarrstelle verlieren, ohne dass ihnen eine andere Pfarrstelle des Kirchenkreises oder seiner Kirchengemeinden übertragen wird.	(2) ¹ Verlieren Abgeordnete die Gemeindegliedschaft in dem Kirchenkreis, der sie entsandt hat, oder verlieren sie die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters, endet ihre Mitgliedschaft in der Landessynode. ² Das Gleiche gilt, wenn Abgeordnete ihre Pfarrstelle verlieren, ohne dass ihnen eine andere Pfarrstelle des Kirchenkreises, oder seiner Kirchengemeinden oder ihrer Verbände oder eine Pfarrstelle eines Verbandes von Kirchenkreisen, die der Kreissynode durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes auf Vorschlag des Verbandsvorstandes zugeordnet ist , übertragen wird.	Durch die Änderung in Satz 2 bleibt die Mitgliedschaft in der Landessynode bei Verlust der Pfarrstelle nicht nur bei Übertragung einer anderen Pfarrstelle des Kirchenkreises oder seiner Kirchengemeinden bestehen, sondern auch dann, wenn eine Pfarrstelle eines Gemeindeverbandes übertragen wird oder eine Pfarrstelle eines Kreisverbandes, die der Kreissynode zugeordnet ist. Wie im Änderungsvorschlag für Artikel 108 Absatz 6 Satz 2 KO übernimmt auch hier der fettgedruckte Einschub die Formulierung aus Artikel 89 Absatz 2 Buchstabe b KO.

Das Landeskirchenamt

Anlage 3
zur Vorlage
3.04

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die
Kirchenkreise – Kreiskirchenämter
Superintendentinnen und Superintendenden
Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter
Verbände kirchlicher Körperschaften
der Evangelischen Kirche von Westfalen
nachrichtlich: Mitglieder der Kirchenleitung
und Dezernate des Landeskirchenamtes

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)	Datum
		001.11/66	23.06.2020

**66. Änderung der Kirchenordnung (KO)
Bereinigung von Artikel 108 Absatz 6 Satz 2 und Artikel 127 Absatz 2 Satz 2 KO**

Achtung: Bitte Verfahrenshinweise auf Seite 2 beachten

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder,

mit diesem Schreiben bitten wir die Kirchenkreise um Stellungnahme zu den Beratungsergebnissen des Ständigen Kirchenordnungsausschusses, des Kollegiums des Landeskirchenamtes und der Kirchenleitung zu einer Änderung der Kirchenordnung (KO) in den Artikeln 108 Absatz 6 und 127 Absatz 2 KO (66. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung). Die Kirchenordnungsänderung soll der Landessynode im Mai 2021 zur Beratung vorgelegt werden und am 1. Juli 2021 in Kraft treten.

Die vorgeschlagene Änderung schließt eine Lücke in Artikel 108 Absatz 6 KO. Die Mitgliedschaft im Kreissynodalvorstand endet, wenn jemand seine Gemeindegliedschaft im Kirchenkreis, die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters oder seine Pfarrstelle verliert. Der Verlust der Pfarrstelle führt nur dann nicht zum Ende der Mitgliedschaft im Kreissynodalvorstand, wenn dieser Person gleichzeitig eine andere Pfarrstelle des Kirchenkreises oder seiner Kirchengemeinden übertragen wird. In dieser kurzen Aufzählung fehlt technisch, dass auch die Übertragung einer Verbandspfarrstelle den Verlust des Mandates abwendet. So wie die Zuordnung von Pfarrstellen von Gemeinde- oder Kirchenkreisverbänden die Mitgliedschaft in der Kreissynode bewirkt (vgl. Artikel 89 Absatz 2 Buchstabe b KO), muss auch die Übertragung einer solchen Pfarrstelle hier in Artikel 108 Absatz 6 nachgepflegt werden. Und weil Artikel 127 KO parallel konstruiert ist, muss auch dort diese Lücke geschlossen werden. Für weitere Erläuterungen wird auf die anliegende Synopse verwiesen.

Die auf den ersten Blick einfachere Lösung, in Artikel 108 Absatz 6 und Artikel 127 Absatz 2 Satz 2 KO nur auf „alle Mitglieder der Kreissynode“ zu verweisen, würde im Blick auf die Verweise aus dem Kirchenkreisleitungsgesetz zu eigenen Problemen führen. Um die Änderung hier

- 2 -

Auskunft gibt
Christiane Niebuhr
Fon: 0521 594-197
Fax: 0521 594-466
E-Mail: christiane.niebuhr@ekvw.de

Altstädter Kirchplatz 5 33602 Bielefeld
Fon: 0521 594-0
Fax: 0521 594-129
E-Mail: Landeskirchenamt@ekvw.de
Web: www.evangelisch-in-westfalen.de

Bankverbindung
KD-Bank eG
IBAN: DE05 3506 0190 2000 0430 12 BIC: GENODED1DKD

im Rahmen einer technischen Korrektur zu belassen, und deshalb nicht auch noch das Kirchenkreisleitungsgesetz „nachbessern“ zu müssen, wird hier die Ergänzung um die Verbandspfarrstellen vorgeschlagen. Die vorgeschlagenen Änderungen greifen in der Sache nicht in das bisher Gewollte ein, sie bedürfen lediglich eines technischen Nachvollzugs.

Wir bitten um Rückmeldung zum einen, ob dem Ziel der Bereinigung von Artikel 108 Absatz 6 Satz 2 sowie Artikel 127 Absatz 2 Satz 2 KO grundsätzlich zugestimmt wird, zum anderen, ob die konkrete Änderungsformulierung Zustimmung findet.

Verfahrenshinweise

Wir bitten, die Vorlage im Kreissynodalvorstand zu beraten und das Ergebnis möglichst bis zum

30. Oktober 2020

mitzuteilen. Zur Erleichterung der Auswertung bitten wir, inhaltliche Stellungnahmen zusätzlich per E-Mail an Frau Niebuhr (Christiane.Niebuhr@ekvw.de) zu übersenden.

Das Anschreiben kann als PDF über das Fachinformationssystem Kirchenrecht heruntergeladen werden (siehe www.kirchenrecht-westfalen.de; dort unter Erläuterungen – Liste erläuternder Dokumente – 2020).

Bei Bedarf können Sie bei Frau Lüder (E-Mail: Bettina.Lueder@ekvw.de) auch Druckexemplare anfordern.

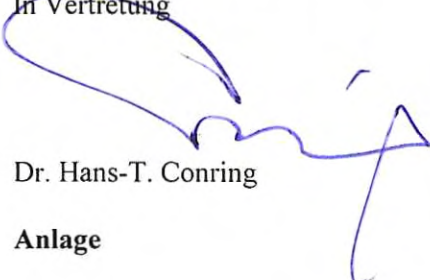
Für Rückfragen – möglichst per E-Mail – stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Dr. Hans-T. Conring

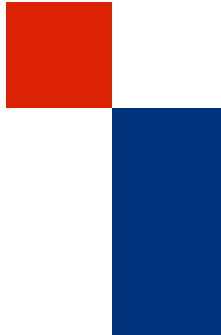
Anlage



Az.: 001.11/72

Stellungnahmen der Kirchenkreise zum 72. KO-Änderungsgesetz
(Verbandspfarrstellen – Art. 108 Abs. 6, 127 Abs. 2 KO)

#	Kirchenkreis	Votum		Stellungnahme
		Zustimmung	Ablehnung	
1	Bielefeld			Kein Eingang
2	Bochum	X		KSV-Beschluss: Zustimmung (einstimmig)
3	Dortmund	X		KSV-Beschluss: Zustimmung (einstimmig)
4	Gelsenkirchen und Wattenscheid	X		KSV-Beschluss: Zustimmung (einstimmig)
5	Gladbeck-Bottrop-Dorsten	X		KSV-Beschluss: Zustimmung (einstimmig)
6	Gütersloh	X		KSV-Beschluss: Zustimmung (einstimmig)
7	Hagen	X		KSV-Beschluss: Zustimmung (einstimmig)
8	Halle	X		KSV-Beschluss: Zustimmung (einstimmig)
9	Hamm			Kein Eingang
10	Hattingen-Witten	X		KSV-Beschluss: Zustimmung (einstimmig)
11	Herford	X		KSV-Beschluss: Zustimmung (einstimmig)
12	Herne	X		KSV-Beschluss: Zustimmung (einstimmig)
13	Iserlohn	X		KSV-Beschluss: Zustimmung (einstimmig)
14	Lübbecke	X		KSV-Beschluss: Zustimmung (einstimmig)
15	Lüdenscheid-Plettenberg	X		KSV-Beschluss: Zustimmung (einstimmig)
16	Minden	X		KSV-Beschluss: Zustimmung (einstimmig)
17	Münster			Kein Eingang
18	Paderborn	X		KSV-Beschluss: Zustimmung
19	Recklinghausen	X		KSV-Beschluss: Zustimmung (einstimmig)
20	Schwelm	X		KSV-Beschluss: Zustimmung (einstimmig)
21	Siegen	X		KSV-Beschluss: Zustimmung (einstimmig)
22	Soest-Arnsberg			Kein Eingang
23	Steinfurt-Coesfeld-Borken	X		KSV-Beschluss: Zustimmung (einstimmig)
24	Tecklenburg	X		KSV-Beschluss: Zustimmung (einstimmig)
25	Unna	X		KSV-Beschluss: Zustimmung (einstimmig)
26	Vlotho	X		KSV-Beschluss: Zustimmung (einstimmig)
27	Wittgenstein			Kein Eingang
Ergebnis:		22	0	



Landessynode 2021

2. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

30.05. – 02.06.2021

Erstes Kirchengesetz

zur Änderung des Kirchengesetzes zur
Erhaltung der Handlungsfähigkeit der
kirchlichen Leitungsorgane während der
COVID-19-Pandemie –

Verlängerung der Befristung des
Pandemie-Gesetzes

Überweisungsvorschlag:

Tagungs-Gesetzesausschuss

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen legt der Landessynode den Entwurf eines Ersten Kirchengesetzes zur Änderung des Pandemie-Gesetzes mit der Bitte vor, den Entwurf als Kirchengesetz zu beschließen.

Zur Erhaltung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Leitungsorgane während der Corona-Pandemie hat die Landessynode im November 2020 das Kirchengesetz zur Erhaltung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Leitungsorgane während der COVID-19-Pandemie (Pandemie-Gesetz; Ord.-Nr. 5) beschlossen. Das Gesetz trat am 1. Januar 2021 in Kraft und löste die von der Kirchenleitung am 8. August 2020 verabredete verbindliche Verabredung „Praktischer Konsens“ ab. Das Pandemie-Gesetz wurde auf Grundlage des ebenfalls auf der Landessynode 2020 beschlossenen neuen Artikels 139a Absatz 3 Kirchenordnung (KO) erlassen. Artikel 139a Absatz 3 KO lässt Notlagenregelungen zu, die befristet gelten („in der Regel höchstens 12 Monate“) und von der Kirchenordnung und anderen Kirchengesetzen abweichen.

Für die einzelnen Regelungen und weitere Erläuterungen wird auf die Synopse (**Anlage 2**) verwiesen.

Das Pandemie-Gesetz gilt befristet bis zum 30. Juni 2021. Seine Geltungsdauer soll durch das vorgeschlagene Erste Kirchengesetz zur Änderung des Pandemie-Gesetzes bis zum 31. Dezember 2021 verlängert werden. Die Notwendigkeit für die Verlängerung ergibt sich daraus, dass die Situation um das Corona-Virus weiter anhält und die Handlungsfähigkeit der Leitungsorgane weiterhin Ausnahmebedingungen erfordert. Nach wie vor ist die persönliche Versammlung von Menschen nur bedingt möglich und ein Ende der Gefahr durch Corona und der damit einhergehenden Einschränkungen ist aktuell noch nicht hinreichend konkret absehbar. Daher erscheint es notwendig und sinnvoll, die Gültigkeit der Regelungen des Pandemie-Gesetzes befristet zu verlängern. Die Landessynode im November 2021 wird entscheiden, ob es einer weiteren Verlängerung bedarf oder einzelne bewährte Regelungen durch Änderung der Kirchenordnung dauerhaft erlassen werden sollen.

Neben der Verlängerung werden durch das Änderungsgesetz redaktionelle Korrekturen vorgenommen: Zum einen wird in den §§ 2 bis 9 der Begriff „schriftlich“ durch „in Textform“ ersetzt (vgl. Synopse, **Anlage 2**). Damit wird klargestellt, dass auch mit einer E-Mail ohne eigenhändige Unterschrift die Formerfordernisse für den Umlaufbeschluss erfüllt sind (vgl. Palandt § 126b, 80. Aufl. (2021) Rn. 3 ff.). Zum anderen wird in § 2 Absatz 1 der Verweis auf Artikel 64 KO verändert, weil bei genauer Lektüre dort die gleichzeitige Anwesenheit geregelt wird, zu der das Umlaufverfahren, also eine Entscheidung ohne Zusammenkunft, die Abweichung darstellt. Eine weitere Verweiskorrektur wird in § 10 Satz 1 vorgenommen.

Des Weiteren wird ein neuer § 13 eingefügt (s. Synopse, **Anlage 2**). Darin wird klargestellt, dass Umlaufverfahren für Wahlen nicht zulässig sind, die Stimmabgabe aber durch Briefwahl erfolgen kann. Das Verfahren der Wahl muss die Möglichkeit zum mündlichen Austausch zur Person (eine Personaldebatte in physischer oder digitaler Präsenz) gewährleisten. Dementsprechend wird eine vollständig schriftliche oder per Mail durchgeführte Wahl ausgeschlossen. Die Stimmabgabe per Briefwahl ist kein Umlaufverfahren, da zuvor eine Zusammenkunft (physisch oder digital) stattgefunden hat und die Briefwahl nur die Stimmabgabe selbst betrifft.

Durch die Einfügung werden die bisherigen §§ 13 und 14 zu den §§ 14 und 15.

Im Übrigen bleibt das Pandemie-Gesetz unverändert.

Über die Verlängerung und die Änderung des Pandemie-Gesetzes wird nach dem Beschluss der Landessynode durch das beigefügte Rundschreiben informiert (**Anlage 3**).

Der Vorlage sind folgende Anlagen beigefügt:

Anlage 1: Urkundenentwurf

Anlage 2: Synopse

Anlage 3: Rundschreiben-Entwurf zur Verlängerung des Pandemie-Gesetzes

ENTWURF

**Erstes Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes zur Erhaltung der Handlungsfähigkeit
der kirchlichen Leitungsorgane während der COVID-19-Pandemie
(Pandemie-Gesetz)**

Vom 2. Juni 2021

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf Grund von Artikel 139a Absatz 3 Kirchenordnung mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Pandemie-Gesetzes**

Das Pandemie-Gesetz vom 19. November 2020 (KABl. 2020 I Nr. 94 S. 237) wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 2 bis 9 wird jeweils das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 1 wird die Ziffer „66“ durch die Ziffer „64“ ersetzt.
3. In § 10 Satz 1 wird die Angabe „149 Absatz 1“ durch die Angabe „154 Absatz 4“ ersetzt.
4. Nach § 12 wird folgender § 13 eingefügt:
**„§ 13
Wahlen**
1Für Wahlen sind Umlaufverfahren nicht zulässig. 2Die Stimmabgabe kann durch Briefwahl erfolgen.“
5. Die bisherigen §§ 13 und 14 werden zu den §§ 14 und 15.
6. Im neuen § 15 wird die Angabe „30. Juni 2021“ durch die Angabe „31. Dezember 2021“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Bielefeld, 2. Juni 2021

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

Az.: 001.02

Aktuelle Fassung des Pandemie-Gesetzes	Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Pandemie-Gesetzes	Begründung
<p>Inhaltsübersicht</p> <p>§ 1 Zweckbestimmung</p> <p>§ 2 Presbyterium</p> <p>§ 3 Ausschüsse des Presbyteriums</p> <p>§ 4 Kreissynode</p> <p>§ 5 Kreissynodalvorstand</p> <p>§ 6 Ausschüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes</p> <p>§ 7 Landessynode</p> <p>§ 8 Ständige Ausschüsse der Landessynode</p> <p>§ 9 Kirchenleitung</p> <p>§ 10 Kollegium des Landeskirchenamtes</p> <p>§ 11 Verbände</p> <p>§ 12 Unselbstständige Einrichtungen</p> <p>§ 13 Durchführungsbestimmungen</p> <p>§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p>	<p>Inhaltsübersicht</p> <p>§ 1 Zweckbestimmung</p> <p>§ 2 Presbyterium</p> <p>§ 3 Ausschüsse des Presbyteriums</p> <p>§ 4 Kreissynode</p> <p>§ 5 Kreissynodalvorstand</p> <p>§ 6 Ausschüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes</p> <p>§ 7 Landessynode</p> <p>§ 8 Ständige Ausschüsse der Landessynode</p> <p>§ 9 Kirchenleitung</p> <p>§ 10 Kollegium des Landeskirchenamtes</p> <p>§ 11 Verbände</p> <p>§ 12 Unselbstständige Einrichtungen</p> <p>§ 13 Wahlen</p> <p>§ 14 Durchführungsbestimmungen</p> <p>§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p>	<p>§ 13 (Wahlen) wird neu eingefügt. Die bisherigen §§ 13 und 14 werden zu den §§ 14 und 15.</p>
<p>Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf Grund von Artikel 139a Absatz 3 Kirchenordnung mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p>		
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Zweckbestimmung</p> <p>¹Dieses Gesetz setzt den „Praktischen Konsens“ vom 8. April 2020 (KABl. 2020 I Nr. 38 S. 77) fort. ²Angesichts der außerordentlichen Situation durch die Corona-Pandemie muss ein Modus für die Handlungsfähigkeit der Leitungsorgane ermöglicht werden. ³Die Präsenzformen der leiblichen</p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Zweckbestimmung</p> <p>[...]</p>	<p>unverändert</p>

Aktuelle Fassung des Pandemie-Gesetzes	Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Pandemie-Gesetzes	Begründung
Anwesenheit, der Videokonferenz und der Telefonkonferenz sind kombinierbar und sollen nach den örtlichen Gegebenheiten mit dem Ziel einer möglichst weitgehenden Beteiligung genutzt werden.		
<p style="text-align: center;">§ 2 Presbyterium</p> <p>(1) Presbyterien können abweichend von Artikel 66 Absatz 2 Kirchenordnung ausnahmsweise auch außerhalb von Sitzungen schriftlich abstimmen, wenn mehr als zwei Drittel des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes dem Umlaufverfahren zustimmen.</p> <p>(2) ¹Das Presbyterium ist im Sinne von Artikel 64 Absatz 2 Kirchenordnung ausnahmsweise auch dann beschlussfähig, wenn sich die Mitglieder zur Telefonkonferenz oder zur Videokonferenz zusammenfinden. ²Die Art der Zusammenkunft ist im Protokollbuch zu vermerken.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Presbyterium</p> <p>(1) Presbyterien können abweichend von Artikel 66 64 Absatz 2 Kirchenordnung ausnahmsweise auch außerhalb von Sitzungen schriftlich in Textform abstimmen, wenn mehr als zwei Drittel des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes dem Umlaufverfahren zustimmen.</p> <p>(2) [...]</p>	<p>Der bisher zitierte Art. 66 Abs. 2 Kirchenordnung betrifft nur die Abstimmung, hier geht es aber um eine Abweichung von der gleichzeitigen Anwesenheit. Diese ist in Art. 64 Kirchenordnung geregelt.</p> <p>Mit der Änderung des Wortes „schriftlich“ zu „in Textform“ wird klargestellt, dass auch mit einer E-Mail ohne eigenhändige Unterschrift die Formerfordernisse für den Umlaufbeschluss erfüllt sind (vgl. Palandt § 126b, 80. Aufl. (2021) Rn. 3 ff.).</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Ausschüsse des Presbyteriums</p> <p>(1) Die Ausschüsse nach Artikel 74 Kirchenordnung können abweichend von den jeweiligen örtlichen Satzungen ausnahmsweise auch außerhalb von Sitzungen schriftlich abstimmen, wenn mehr als zwei Drittel ihrer Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen.</p> <p>(2) ¹Die Ausschüsse nach Artikel 74 Kirchenordnung sind im Sinne der jeweiligen Satzungsbestimmungen ausnahmsweise auch dann beschlussfähig, wenn sich die Mitglieder zur Telefonkonferenz oder zur Videokonferenz zusammenfinden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Ausschüsse des Presbyteriums</p> <p>(1) Die Ausschüsse nach Artikel 74 Kirchenordnung können abweichend von den jeweiligen örtlichen Satzungen ausnahmsweise auch außerhalb von Sitzungen schriftlich in Textform abstimmen, wenn mehr als zwei Drittel ihrer Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen.</p> <p>(2) [...]</p>	<p>Vgl. Begründung zu § 2</p>

Aktuelle Fassung des Pandemie-Gesetzes	Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Pandemie-Gesetzes	Begründung
<p>Die Art der Zusammenkunft ist in der Niederschrift zu vermerken.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 4 Kreissynode</p> <p>(1) Die Kreissynode kann abweichend von Artikel 99 Kirchenordnung ausnahmsweise auch außerhalb von Sitzungen schriftlich abstimmen, wenn mehr als zwei Drittel ihrer Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen.</p> <p>(2) Die Kreissynode ist im Sinne von Artikel 99 Absatz 1 Kirchenordnung ausnahmsweise auch dann beschlussfähig, wenn sich die Mitglieder zur Telefonkonferenz oder zur Videokonferenz zusammenfinden. Die Art der Zusammenkunft ist im Protokollbuch zu vermerken.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Kreissynode</p> <p>(1) Die Kreissynode kann abweichend von Artikel 99 Kirchenordnung ausnahmsweise auch außerhalb von Sitzungen schriftlich in Textform abstimmen, wenn mehr als zwei Drittel ihrer Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen.</p> <p>(2) [...]</p>	<p>Vgl. Begründung zu § 2</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Kreissynodalvorstand</p> <p>(1) Der Kreissynodalvorstand kann abweichend von Artikel 109 Absatz 5 Kirchenordnung ausnahmsweise auch dann außerhalb von Sitzungen schriftlich abstimmen, wenn mehr als zwei Drittel seiner Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen.</p> <p>(2) Der Kreissynodalvorstand ist im Sinne von Artikel 109 Absatz 3 Kirchenordnung ausnahmsweise auch dann beschlussfähig, wenn sich die Mitglieder zur Telefonkonferenz oder zur Videokonferenz zusammenfinden. Die Art der Zusammenkunft ist im Protokollbuch zu vermerken.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Kreissynodalvorstand</p> <p>(1) Der Kreissynodalvorstand kann abweichend von Artikel 109 Absatz 5 Kirchenordnung ausnahmsweise auch dann außerhalb von Sitzungen schriftlich in Textform abstimmen, wenn mehr als zwei Drittel seiner Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen.</p> <p>(2) [...]</p>	<p>Vgl. Begründung zu § 2</p>

Aktuelle Fassung des Pandemie-Gesetzes	Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Pandemie-Gesetzes	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 6 Ausschüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes</p> <p>(1) Die Ausschüsse nach Artikel 102 Kirchenordnung können abweichend von den jeweiligen örtlichen Satzungen ausnahmsweise auch außerhalb von Sitzungen schriftlich abstimmen, wenn mehr als zwei Drittel ihrer Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen.</p> <p>(2) ¹Die Ausschüsse nach Artikel 102 Kirchenordnung sind im Sinne der jeweiligen Satzungsbestimmungen ausnahmsweise auch dann beschlussfähig, wenn sich die Mitglieder zur Telefonkonferenz oder zur Videokonferenz zusammenfinden. ²Die Art der Zusammenkunft ist in der Niederschrift zu vermerken.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Ausschüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes</p> <p>(1) Die Ausschüsse nach Artikel 102 Kirchenordnung können abweichend von den jeweiligen örtlichen Satzungen ausnahmsweise auch außerhalb von Sitzungen schriftlich in Textform abstimmen, wenn mehr als zwei Drittel ihrer Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen.</p> <p>(2) [...]</p>	<p>Vgl. Begründung zu § 2</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Landessynode</p> <p>(1) Die Landessynode kann abweichend von Artikel 135 und 136 Kirchenordnung ausnahmsweise auch außerhalb von Sitzungen schriftlich abstimmen, wenn mehr als zwei Drittel ihrer Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen.</p> <p>(2) ¹Die Landessynode ist im Sinne von Artikel 135 Kirchenordnung ausnahmsweise auch dann beschlussfähig, wenn sich die Mitglieder zur Telefonkonferenz oder zur Videokonferenz zusammenfinden. ²Die Art der Zusammenkunft ist im Protokoll zu vermerken.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Landessynode</p> <p>(1) Die Landessynode kann abweichend von Artikel 135 und 136 Kirchenordnung ausnahmsweise auch außerhalb von Sitzungen schriftlich in Textform abstimmen, wenn mehr als zwei Drittel ihrer Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen.</p> <p>(2) [...]</p>	<p>Vgl. Begründung zu § 2</p>

Aktuelle Fassung des Pandemie-Gesetzes	Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Pandemie-Gesetzes	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 8 Ständige Ausschüsse der Landessynode</p> <p>(1) Die Ständigen Ausschüsse können abweichend von § 35 Geschäftsordnung der Landessynode (GOLS) ausnahmsweise auch außerhalb von Sitzungen schriftlich abstimmen, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmt.</p> <p>(2) 1Die Ständigen Ausschüsse sind im Sinne von § 35 Absatz 7 GOLS ausnahmsweise auch dann einberufen, wenn sich die Mitglieder zur Telefonkonferenz oder zur Videokonferenz zusammenfinden. 2Die Art der Zusammenkunft ist in der Niederschrift (§ 35 Absatz 9 GOLS) zu vermerken.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Ständige Ausschüsse der Landessynode</p> <p>(1) Die Ständigen Ausschüsse können abweichend von § 35 Geschäftsordnung der Landessynode (GOLS) ausnahmsweise auch außerhalb von Sitzungen schriftlich in Textform abstimmen, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmt.</p> <p>(2) [...]</p>	<p>Vgl. Begründung zu § 2</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Kirchenleitung</p> <p>(1) Die Kirchenleitung kann abweichend von Artikel 149 Kirchenordnung ausnahmsweise auch außerhalb von Sitzungen schriftlich abstimmen, wenn mehr als zwei Drittel ihrer Mitglieder, darunter mindestens drei Mitglieder nach Artikel 146 Absatz 2 Buchstabe b Kirchenordnung, dem Umlaufverfahren zustimmen.</p> <p>(2) 1Die Kirchenleitung ist im Sinne von Artikel 149 Absatz 1 Kirchenordnung ausnahmsweise auch dann beschlussfähig, wenn sich die Mitglieder zur Telefonkonferenz oder zur Videokonferenz zusammenfinden. 2Die Art der Zusammenkunft ist im Protokoll zu vermerken.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Kirchenleitung</p> <p>(1) Die Kirchenleitung kann abweichend von Artikel 149 Kirchenordnung ausnahmsweise auch außerhalb von Sitzungen schriftlich in Textform abstimmen, wenn mehr als zwei Drittel ihrer Mitglieder, darunter mindestens drei Mitglieder nach Artikel 146 Absatz 2 Buchstabe b Kirchenordnung, dem Umlaufverfahren zustimmen.</p> <p>(2) [...]</p>	<p>Vgl. Begründung zu § 2</p>

Aktuelle Fassung des Pandemie-Gesetzes	Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Pandemie-Gesetzes	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 10 Kollegium des Landeskirchenamtes</p> <p>1Das Kollegium des Landeskirchenamtes (LKA) berät im Sinne von Artikel 149 Absatz 1 Kirchenordnung, § 4 und § 5 Dienstordnung für das Landeskirchenamt ausnahmsweise auch dann gemeinsam und kann beschließen, wenn sich die Mitglieder zur Telefonkonferenz oder zur Videokonferenz zusammenfinden. 2Die Art der Zusammenkunft ist im Protokoll zu vermerken.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Kollegium des Landeskirchenamtes</p> <p>1Das Kollegium des Landeskirchenamtes (LKA) berät im Sinne von Artikel 149 154 Absatz 1 4 Kirchenordnung, § 4 und § 5 Dienstordnung für das Landeskirchenamt ausnahmsweise auch dann gemeinsam und kann beschließen, wenn sich die Mitglieder zur Telefonkonferenz oder zur Videokonferenz zusammenfinden. 2Die Art der Zusammenkunft ist im Protokoll zu vermerken.</p>	Verweiskorrektur
<p style="text-align: center;">§ 11 Verbände</p> <p>Für die Leitungsorgane der Verbände nach dem Verbandsgesetz gelten die Regelungen entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Verbände</p> <p>[...]</p>	unverändert
<p style="text-align: center;">§ 12 Unselbstständige Einrichtungen</p> <p>Für die Leitungsorgane der unselbstständigen kirchlichen Stiftungen sowie anderer besonderer Einrichtungen gelten die Regelungen entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Unselbstständige Einrichtungen</p> <p>[...]</p>	unverändert
	<p style="text-align: center;">§ 13 Wahlen</p> <p>1Für Wahlen sind Umlaufverfahren nicht zulässig. 2Die Stimmabgabe kann durch Briefwahl erfolgen.</p>	Durch den neu eingefügten § 13 wird klargestellt, dass Wahlhandlungen nicht im Umlaufverfahren (rein schriftlich oder per Mail) durchgeführt werden können. Die Stimmabgabe per Briefwahl ist kein Umlaufverfahren.

Aktuelle Fassung des Pandemie-Gesetzes	Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Pandemie-Gesetzes	Begründung
		Das Verfahren der Wahl muss die Möglichkeit zum mündlichen Austausch zur Person (Personaldebatte) gewährleisten.
<p style="text-align: center;">§ 13 Durchführungsbestimmungen</p> <p>Die Kirchenleitung kann für die Durchführung dieses Gesetzes Verordnungen erlassen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 14 Durchführungsbestimmungen</p> <p>Die Kirchenleitung kann für die Durchführung dieses Gesetzes Verordnungen erlassen.</p>	Auf Grund des neu eingefügten § 13 wird der bisherige § 13 zu § 14.
<p style="text-align: center;">§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>¹Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. ²Es tritt mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft, soweit es nicht von der Landessynode verlängert wird.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>¹Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. ²Es tritt mit Ablauf des 30. Juni 2021 31. Dezember 2021 außer Kraft, soweit es nicht von der Landessynode verlängert wird.</p>	Auf Grund des neu eingefügten § 13 wird der bisherige § 14 zu § 15. Da die Situation um das Corona-Virus weiter anhält, sind die Regelungen des Pandemie-Gesetzes nach wie vor erforderlich, um die Handlungsfähigkeit der Leitungsorgane aufrecht zu erhalten. Die Landessynode im November 2021 wird über eine weitere Verlängerung entscheiden oder auch darüber beraten, den Regelungen über eine Änderung der Kirchenordnung dauerhafte Geltung zu verschaffen.

Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die
Superintendentinnen und Superintendents,
Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter
zur Weitergabe in den Kreiskirchenämtern,
Vorsitzenden der Presbyterien,
Verbände kirchlicher Körperschaften der EKvW
Zur Kenntnis an die
Dezernentinnen und Dezernenten des LKA



Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)

Datum

001.02

Rundschreiben Nr. /2021

Verlängerung der Geltungsdauer des Pandemie-Gesetzes zur Erhaltung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Leitungsorgane im Jahr 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem Rundschreiben Nr. 34/2020 vom 21. Dezember 2020 haben wir Sie über das Inkrafttreten des *Kirchengesetzes zur Erhaltung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Leitungsorgane während der COVID-19-Pandemie (Pandemie-Gesetz)* informiert, das von der Landessynode im November 2020 beschlossen worden war. Das Gesetz trat am 1. Januar 2021 in Kraft und gilt befristet bis zum 30. Juni 2021.

Auf Grund der anhaltenden Umstände der Corona-Pandemie hat die Landessynode zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Leitungsorgane im Mai 2021 die Verlängerung des Pandemie-Gesetzes bis zum 31. Dezember 2021 beschlossen. Im November 2021 wird die Landessynode voraussichtlich über eine nochmalige Verlängerung entscheiden. Möglicherweise wird in diesem Zusammenhang auch über dauerhafte Änderungen der Kirchenordnung beraten.

Neben der Verlängerung werden durch das Änderungsgesetz redaktionelle Korrekturen vorgenommen: Zum einen wird in den §§ 2 bis 9 der Begriff „schriftlich“ durch „in Textform“ ersetzt (s. **Anlage**). Damit wird klargestellt, dass auch mit einer E-Mail ohne eigenhändige Unterschrift die Formerfordernisse für den Umlaufbeschluss erfüllt sind. Zum anderen wird in § 2 Absatz 1 der Verweis auf Artikel 64 KO verändert, weil bei genauer Lektüre dort die gleichzeitige Anwesenheit geregelt wird, zu der das Umlaufverfahren, also eine Entscheidung ohne Zusammenkunft, die Abweichung darstellt. Eine weitere Verweiskorrektur wird in § 10 Satz 1 vorgenommen.

Des Weiteren wird ein neuer § 13 eingefügt (s. **Anlage**). Darin wird klargestellt, dass Umlaufverfahren für Wahlen nicht zulässig sind, die Stimmabgabe aber durch Briefwahl

Auskunft gibt
Christiane Niebuhr
Fon: 0521 594-197
Fax: 0521 594-7197
E-Mail: christiane.niebuhr@lka.ekvw.de

Altstädter Kirchplatz 5 33602 Bielefeld
Fon: 0521 594-0
Fax: 0521 594-129
E-Mail: Landeskirchenamt@lka.ekvw.de
Web: www.evangelisch-in-westfalen.de

Bankverbindung
KD-Bank eG
IBAN: DE05 3506 0190 2000 0430 12 BIC: GENODED1DKD

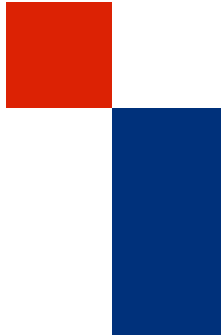
erfolgen kann. Das Verfahren der Wahl muss die Möglichkeit zum mündlichen Austausch zur Person (eine Personaldebatte in physischer oder digitaler Präsenz) gewährleisten. Dementsprechend wird eine vollständig schriftliche oder per Mail durchgeführte Wahl ausgeschlossen. Die Stimmabgabe per Briefwahl ist kein Umlaufverfahren, da zuvor eine Zusammenkunft (physisch oder digital) stattgefunden hat und die Briefwahl nur die Stimmabgabe selbst betrifft.

Durch die Einfügung werden die bisherigen §§ 13 und 14 zu den §§ 14 und 15.
Im Übrigen bleibt das Pandemie-Gesetz unverändert.

Für die einzelnen Regelungen des Pandemie-Gesetzes wird auf die Anlage verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung
gez. OKR Dr. Hans-T. Conring

Anlage: Pandemie-Gesetz (neue Fassung)



Landessynode 2021

2. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

30.05. – 02.06.2021

Siebte Änderung

der Geschäftsordnung der Landessynode
der Evangelischen Kirche von Westfalen –

§ 3 GOLS

Überweisungsvorschlag:

Tagungs-Gesetzesausschuss

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen legt der Landessynode den Entwurf einer Siebten Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen mit der Bitte vor, den Entwurf zu beschließen.

Nach Beratungen im Ständigen Kirchenordnungsausschuss, der Kirchenleitung und dem Landeskirchenamt wird mit der Siebten Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen vorgeschlagen, § 3 Absatz 2 Satz 1 GOLS dahingehend zu erweitern, dass auch die Kreissynodalvorstände Anträge an die Landessynode stellen können.

Bislang besitzen nur die Kreissynoden und die stimmberechtigten Mitglieder der Landessynode ein Antragsrecht im Vorfeld der Landessynode (vgl. Synopse, **Anlage 2**). Dementsprechend muss der Kreissynodalvorstand seine Vorschläge für die Tagesordnung der Landessynode zunächst an die Kreissynoden oder das Landeskirchenamt herantragen, um sie durch die Kirchenleitung der Landessynode vorlegen und auf die Tagesordnung setzen zu lassen. Als Leitungsgremium, das zwischen den Tagungen der Kreissynode die Amtsgeschäfte des Kirchenkreises führt, greift der Kreissynodalvorstand aktuelle Themen auf und sollte die Möglichkeit bekommen, diese aus eigenem Recht an die Landessynode herantragen zu dürfen. Da bereits jetzt Vorschläge des Kreissynodalvorstandes ihren Weg auf die Landessynode finden, ist eine gravierende Steigerung der Anträge nicht zu erwarten.

Als Konsequenz dieser Änderung in Absatz 2 soll in Absatz 1 Satz 2 die explizite Benennung der Anträge der Kreissynoden wegfallen (vgl. Synopse, **Anlage 2**). Die Kirchenleitung prüft und ordnet alle Anträge an die Landessynode, eine Auflistung der Antragsberechtigten ist entbehrlich.

Der Vorlage sind folgende Anlagen beigelegt:

Anlage 1: Urkundenentwurf

Absatz 2: Synopse

- Entwurf -

Siebte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 2. Juni 2021

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen beschließt, die Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1999 (KABl. 1999 S. 221), zuletzt geändert durch die Sechste Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 18. November 2020 (KABl. 2020 I Nr. 105 S. 252), wie folgt zu ändern:

§ 1 Änderungen

1. In § 3 Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt gefasst:
„²Sie stellt unter Berücksichtigung der Arbeit der Ständigen Ausschüsse der Landessynode die Vorlagen und Gesetzentwürfe fest und prüft und ordnet die an die Landessynode gerichteten Anträge und Eingaben.“
2. In § 3 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Kreissynoden“ ein Komma und das Wort „Kreissynodalvorständen“ eingefügt.

§ 2 Inkrafttreten

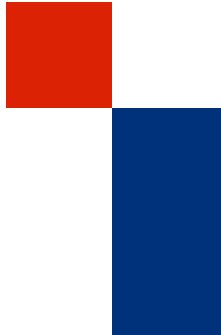
Die Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Bielefeld, 2. Juni 2021

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

Az.: 061.11

Aktuelle Fassung der GOLs	Geplante Änderung der GOLs	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 3 Vorlagen, Anträge, Eingaben</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Vorlagen, Anträge, Eingaben</p>	
<p>(1) ¹Die Kirchenleitung bereitet in Zusammenarbeit mit dem Landeskirchenamt die Tagung der Landessynode rechtzeitig vor. ²Sie stellt unter Berücksichtigung der Arbeit der Ständigen Ausschüsse der Landessynode die Vorlagen und Gesetzentwürfe fest, prüft und ordnet die Anträge der Kreissynoden sowie die an die Landessynode gerichteten Anträge und Eingaben. ³Sie stellt ein Verzeichnis der Hauptverhandlungsgegenstände auf.</p>	<p>(1) ¹Die Kirchenleitung bereitet in Zusammenarbeit mit dem Landeskirchenamt die Tagung der Landessynode rechtzeitig vor. ²Sie stellt unter Berücksichtigung der Arbeit der Ständigen Ausschüsse der Landessynode die Vorlagen und Gesetzentwürfe fest, und prüft und ordnet die Anträge der Kreissynoden sowie die an die Landessynode gerichteten Anträge und Eingaben. ³Sie stellt ein Verzeichnis der Hauptverhandlungsgegenstände auf.</p>	<p>Die explizite Aufzählung der Anträge der Kreissynoden in Satz 2 kann entfallen. Die Kirchenleitung prüft und ordnet alle an die Landessynode gerichteten Anträge, dementsprechend künftig auch die Anträge der Kreissynodalvorstände (vgl. Abs. 2 Satz 1 n.F., s. u).</p>
<p>(2) ¹Anträge an die Landessynode, die durch die Kirchenleitung der Landessynode vorgelegt und auf ihre Tagesordnung gesetzt werden sollen, können von den Kreissynoden und von den stimmberechtigten Mitgliedern der Landessynode gestellt werden. ²Jeder Antrag ist der Kirchenleitung spätestens acht Wochen vor Beginn der Landessynode in Textform einzureichen. ³Die Anträge von Synodalen sind schriftlich einzureichen und müssen von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern der Landessynode unterzeichnet sein.</p>	<p>(2) ¹Anträge an die Landessynode, die durch die Kirchenleitung der Landessynode vorgelegt und auf ihre Tagesordnung gesetzt werden sollen, können von den Kreissynoden, Kreissynodalvorständen und von den stimmberechtigten Mitgliedern der Landessynode gestellt werden. ²Jeder Antrag ist der Kirchenleitung spätestens acht Wochen vor Beginn der Landessynode in Textform einzureichen. ³Die Anträge von Synodalen sind schriftlich einzureichen und müssen von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern der Landessynode unterzeichnet sein.</p>	<p>Künftig sollen neben den Kreissynoden und den stimmberechtigten Mitgliedern der Landessynode auch die Kreissynodalvorstände berechtigt sein, Anträge an die Landessynode zu stellen.</p>
<p>(3) Eingaben an die Landessynode, zu denen alle Glieder der Evangelischen Kirche von Westfalen berechtigt sind, müssen der Präses oder dem Präses spätestens zwei Wochen vor Beginn der Synodaltagung zugegangen sein.</p>	<p>(3) [...]</p>	<p>unverändert</p>



Landessynode 2021

2. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

30.05. – 02.06.2021

Kirchengesetz

zur Änderung des AG.BVG

Überweisungsvorschlag:

Tagungs-Finanzausschuss

Die Kirchenleitung legt der Landessynode das nachstehende Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD mit der Bitte vor, den Entwurf als Kirchengesetz zu verabschieden.

Gründe:

Die Anwärtergrundbezüge des Bundes stiegen durch das Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetz im März 2020 sehr deutlich auf 2317,52 € (2345,33 € ab 01.04.2021). Anders als in den Bundesländern, wo die Lehramtsanwärter/-innen einen Großteil der Bezügeempfänger darstellen, geht es beim Bund stärker um technische Berufe in denen der Bund als Dienstherr mit dem freien Arbeitsmarkt konkurriert.

Von den EKD-Kirchen, die in das Bundesrecht verweisen, orientieren sich viele im Hinblick auf die Vikariatsbezüge an diesem Betrag. Zu diesen Kirchen gehören auch unsere Nachbarkirchen in Kurhessen-Waldeck und seit April 2020 auch die Evangelische Kirche im Rheinland. Da dort ein Bemessungssatz von 95% angewandt wird, liegt der Vikariatsgrundbezug im Rheinland bei 2201,64 €. ($2317,52 \times 95\% = 2201,64$ €; 2228,06 € ab 01.04.2021).

Die Vikariatsbezüge in der EkvW orientieren sich derzeit an den Anwärterbezügen des Landes Nordrhein-Westfalen. Gegenwärtig beträgt der Anwärtergrundbezug in Nordrhein-Westfalen 1569,43 €.

Zum Vergleich die Grundbezüge in ähnlichen Ausbildungssituationen:

:

Lehramtsreferendar/-innen NRW:	1569,43 €
Rechtsreferendar/-innen NRW:	1325,17 €
Vikar/-innen EkvW	1569,43 €
Vikariatsbezüge Hannover:	1501,92 € (zzgl. 200 € Mobilitätszulage)

Die Höhe der eigenen Bezüge nehmen die Vikarinnen und Vikare seit der Erhöhung der Vikariatsbezüge im Rheinland als unangemessen und ungerecht wahr. Tatsächlich scheint die Diskrepanz in den Bezügen zu einer negativen Gruppendynamik in der gemeinsamen Ausbildung im Predigerseminar in Wuppertal geführt zu haben.

Zur weiteren Verbesserung der guten Bedingungen in der Ausbildung und in der Unterstützung der Vikarinnen und Vikare und zur Linderung von Marktverzerrungen scheint es erforderlich, die Vikariatsbezüge in der EkvW anzuheben.

Gleichzeitig ist es ein Signal, dass die EkvW in Zeiten allgemeinen Rückbaus in den Theologischen Nachwuchs investiert.

Hier wird vorgeschlagen, die Vikariatsbezüge mit einem Bemessungssatz von 50 % an die Erfahrungsstufe 5 der Besoldungsgruppe A 12 NRW zu knüpfen. Dabei handelt es sich um die derzeitige Eingangsbesoldung im pfarramtlichen Probendienst.

Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es sich beim Vikariat gerade nicht um eine volle Berufstätigkeit sondern um eine Ausbildung handelt.

Das Grundgehalt in der Erfahrungsstufe 5 beträgt in der Besoldungsgruppe A 12 NRW 3.999,52 €. Durch die vorgeschlagene Rundungsregel läge der Grundbezug der Vikare bei derzeit 2.000 €.

Damit würden die Grundbezüge der Vikar/-innen um 430,57 € monatlich steigen. Vor dem Hintergrund dieser deutlichen Steigerung der Bezüge und zur nachhaltigen Finanzierbarkeit entfallen andere Unterstützungsleistungen (z. B. Dienstrad oder das bereits in Planung befindliche Büchergeld). Auch im Zusammenhang beispielsweise mit der Genehmigungspraxis von Auslandsvikariaten das kirchliche Interesse deutlicher zu akzentuieren.

Ausgehend von der Zahl von 58 Vikaren (Stand Februar 21) würde die Besoldungssteigerung eine jährliche Kostensteigerung von ca. 300.000 € bedeuten.

Zum Vergleich: eine Steigerung auf die Höhe der Bundesbesoldung würde Kosten von ca. 540.000 € jährlich verursachen.

Anlagen:

Anlage 1: Entwurf des zweiten Kirchengesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD

Anlage 2: Stellungnahme des Pfarrvereins

Anlage 3: Stellungnahme des Rates der Vikarinnen und Vikare

Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD

Vom ...

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf Grund von Artikel 120 Kirchenordnung und § 8 Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (AG.BVG-EKD) vom 17. November 2016 (KABl. 2016 S. 482), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD vom 20. November 2018 (KABl. 2018 S. 262), wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4

(zu § 9 Absatz 3 BVG-EKD)

Vikarinnen und Vikare

- (1) Vikarinnen und Vikare erhalten Vikariatsbezüge für die Zeit vom Tage ihrer Berufung zur Vikarin oder zum Vikar bis zum Ende des Dienstverhältnisses als Vikarin oder Vikar.
- (2) 1 Vikarinnen und Vikare erhalten einen Grundbezug in Höhe von 50 % der Bezüge der Erfahrungsstufe 5 der Besoldungsgruppe A 12. 2 Der Grundbezug wird auf volle Euro aufgerundet und monatlich im Voraus gezahlt.
- (3) Für den Familienzuschlag gilt § 13 BVG-EKD entsprechend.
- (4) Zu den Bestandteilen der Bezüge der Anwärterinnen und Anwärter gilt das Recht des Landes Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme von § 79 LBesG NRW.“

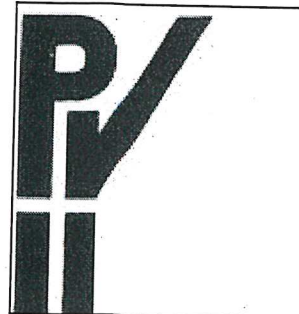
Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Evangelischer Pfarrverein in Westfalen

Gemeinschaft Westfälischer Theologinnen und Theologen e.V.
Mecklenbecker Straße 437 • 48163 Münster



Münster, den 30.03.2021

Landeskirchenamt der EKvW
z. Hd. Herrn Beyer
Postfach 101051

33510 Bielefeld

Evang. Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt
01. April 2021
Anlagen -----

Bey, F

Bey F.6.4.21

Sehr geehrte Damen und Herren,
lieber Herr Beyer,

dem Gesetzesentwurf zur Anhebung der Vikarsbezüge vom 18.03.2021 zur Vorlage auf der Landessynode im Mai 2021, hat der Vorstand des Pfarrvereins als Pfarrvertretung der EKvW in seiner Sitzung am 29.03.2021 zugestimmt.

Wir begrüßen, dass mit diesem Gesetzesentwurf eine konstruktive und harmonische gemeinsame Vikarsausbildung der Landeskirchen in NRW gefördert wird. Gleichzeitig setzt die EKvW damit ein deutliches Zeichen der Wertschätzung des Nachwuchses im Pfarrberuf.

Mit freundlichem Gruß

Borries, Vorsitzender

Vorsitzender: Jan-Christoph Borries, Mecklenbecker Straße 437, 48163 Münster, ☎ 0251/714518
Stellv. Vorsitzender: Ulrich Conrad, Stiftstraße 8, 59065 Hamm, ☎ 02381/3056336
Kassenführer: Manfred Böning, Heinrich-Esser-Str. 34, 48324 Sendenhorst, ☎ 0226/9393903

350.141

Breckerfeld, 19. April 2021

Hohe Synode,
sehr geehrte Frau Präses,
sehr geehrte Damen und Herren,

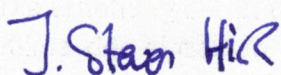
der Rat der Vikarinnen und Vikare wurde gebeten, zur Entscheidung über die Anhebung der Vikariatsbezüge Stellung zu nehmen. Dem kommen wir gerne nach.

Der Rat der Vikarinnen und Vikare begrüßt die Entscheidung der Kirchenleitung, die Änderung des AG.BVG der Landessynode vorzulegen. Die vorgeschlagene Erhöhung unsere Besoldung begrüßen wir. Mehrheitlich ist der Rat der Vikarinnen und Vikare zufrieden mit dem vorliegenden Beschluss.

Die Erhöhung der Bezüge hat unserer Meinung nach nicht nur einen positiven Einfluss auf das Klima der einzelnen Kurse in der gemeinsamen Ausbildung in Villigst und in Wuppertal, sondern dient auch dazu, unsere Landeskirche als Dienstherrin attraktiver zu machen.

Wir würden uns wünschen, dass die Mobilitätszulage dort, wo sie gezahlt wird, auch weiterhin gezahlt wird. Unsere Meinung ist dies im Sinne der Gleichberechtigung unter uns Vikarinnen und Vikaren, da die betreffenden Kolleginnen und Kollegen erhöhte Fahrkosten und Kosten für die Anschaffung und den Unterhalt eines PKWs haben.

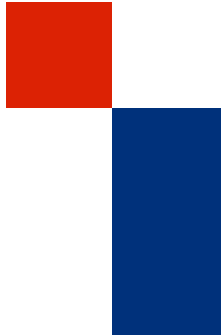
Wir sind uns der Tatsache bewusst, dass eine Anhebung der Vikariatsbezüge in der derzeitigen Situation für Unverständnis und missbilligenden Blicke sorgen kann. Deswegen wollen wir auch an dieser Stelle danken: Für uns alle ist unklar, wann das Leben zu einer gewohnten Normalität zurückkehrt und welche Folgen die Pandemie auf das kirchliche Leben haben wird. Umso wertschätzender ist es für uns, dass sich die Evangelische Kirche von Westfalen sich ihrem theologischen Nachwuchs zuwendet und sich dieses Themas in so kurzer Zeit angenommen hat.



John Steven Hick, Vikar
Vorsitzender

Vorsitzender: John Steven Hick
Stellv. Vorsitzende: Mirjam Konrad
Kassenwart: Jan Nagel

E-Mail: rav@kk-ekvw.de
Telefon: 02338-7209835



Landessynode 2021

2. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

30.05. – 02.06.2021

Bericht

über die Ausführung von Beschlüssen
der Landessynode 2020

Ausführung der Beschlüsse der Landessynode 2020

Thema:	Finanzierung Kindergärten
Beschluss-Nummer:	18/2020
Antrag:	Ev. Kirchenkreis Bochum (Vorlage 6.1.)
Überwiesen an:	Kirchenleitung
Ausführung	<p>Das im Antrag des Ev. Kirchenkreises Bochum formulierte Anliegen, in Kooperation mit allen relevanten Akteuren im Feld „der Benachteiligung der kirchlichen Träger in der Kita- Finanzierung entgegenzuwirken, damit es den Kirchenkreisen auch perspektivisch möglich ist, angesichts steigender Kosten des Kita-Systems bei gleichzeitig sinkenden Kirchensteuern weiterhin aktiv in der Trägerschaft evangelischer Kitas zu bleiben“, hat seit der Landessynode 2020 auf juristischem Wege einen erheblichen Rückschlag erlitten.</p> <p>Mit dem Urteil des OVG NRW vom 12.01.2021 (21 A 3824/18), das ein erstinstanzliches Urteil des VG Düsseldorf vom 29.08.2019 (24 K 9389/17) vollumfänglich bestätigt, sind die Überlegungen und Bemühungen, auf rechtlchem Wege eine Reduzierung des im KiBiz festgelegten kirchlichen Trägeranteils zur Finanzierung der Tageseinrichtungen für Kinder zu erreichen, bis auf Weiteres gescheitert.</p> <p>Wesentliche Aspekte des Urteils:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Festlegung der Trägeranteile im KiBiz, die den Kirchen gegenüber den übrigen freien Trägern einen um 2,5% höheren Trägeranteil zuweist, sei nicht verfassungswidrig. <ul style="list-style-type: none"> o Ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 3 GG liege nicht vor, da bei der Differenzierung der Trägeranteile auf die Organisationsform der Kirchen als steuererhebungsberechtigte Körperschaften des öffentlichen Rechts, nicht aber auf eine religiöse Überzeugung abgehoben werden. o Der Gesetzgeber habe diesbezüglich seinen rechtlich zugewiesenen Gestaltungsspielraum korrekt genutzt. o Eine Berücksichtigung der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit der Träger sei hingegen mit Blick auf die gesetzlich verlangte Trägervielfalt sogar geboten. - Der Gesetzgeber sei zudem seiner im Gesetz vorgesehenen Überprüfungspflicht nachgekommen und habe nachbessernde Anpassungen vorgenommen. - Ein Verstoß gegen den Subsidiaritätsgrundsatz und eine Gefährdung des Pluralitätsgebots sei nicht erkennbar.

	<ul style="list-style-type: none"> - Zudem habe der Gesetzgeber mit Blick auf die Nachsteuerung der Auskömmlichkeit sowie auf die mögliche Reduktion der Trägervielfalt zeitlich erheblichen Spielraum. - Ein Eigenanteil der Träger sei trotz des gesetzlich verankerten Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz und mit Blick auf das bei den Trägern vorhandene Eigeninteresse am Betrieb von TfK ausdrücklich statthaft (vgl. §74 Abs. 1 S. 4 SGB VIII). <p>Eine Revision gegen das Urteil des OVG wurde nicht zugelassen. Gegen die Nichtzulassung der Revision hat die Klägerin (Diakonie Wuppertal) Beschwerde eingelegt.</p> <p>Die TfK-AG RWL hat sich vor dem Hintergrund der erläuterten Rechtsprechung am 17.02.2021 darauf verständigt, keine weiteren Träger zu Klagen gegen auf dem KiBiz beruhende Zuwendungsbescheide zu ermutigen, da Aussichten auf einen Verfahrenserfolg durch das ergangene OVG-Urteil vorläufig nicht vorhanden sind.</p> <p>Politisch konzentrieren sich die Bemühungen um eine auskömmliche Finanzierung der TfK-Trägerkosten in nächster Zeit auf die in § 55 (5) KiBiz vorgesehene Evaluation des Gesetzes.</p> <p>Das vom Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) beauftragte Institut (PROGNOS AG – Europäisches Zentrum für Wirtschaftsforschung und Strategieberatung) hat dazu im Dezember 2020 das entsprechende Studienkonzept vorgelegt.</p> <p>Für den Bereich Westfalen ist dabei der Kirchenkreis Bochum unmittelbar an den Fachgesprächen zur Konfiguration der Evaluationsstudie beteiligt. Von entscheidender Bedeutung ist es für die kirchlichen Träger, die tatsächlich im Bereich der TfK eingesetzten kirchlichen Mittel (Trägeranteile innerhalb von KiBiz, Gebäude und Liegenschaften im kirchlichen Eigentum, dazu gehörender Investitions- und Instandhaltungsaufwand, sonstige Personal- und Sachkosten in der kirchlichen Verwaltung und im weiteren Unterstützungssystem von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen) transparent darzustellen und in der politischen Auseinandersetzung mit dem Land und den Kommunen auf den Einsatz dieser Mittel sowie die sinkende Finanzkraft der Kirchen hinzuweisen.</p>
--	--

Thema:	Zuordnung Ev. Jugend
Beschluss-Nummer:	18/2020
Anträge	Ev. Kirchenkreise Gelsenkirchen und Wattenscheid / Hattingen-Witten (Vorlage 6.1.)
Überwiesen an:	Kirchenleitung
Ausführung:	Die im Dezernat 31 zusammengeführten Handlungsfelder Erwachsenenbildung, Familienbildung, Studierendenpfarrämter, Amt für Jugendarbeit, Pädagogisches Institut, Ausbildung von ReligionslehrerInnen haben als

	<p>verbindendes durchgängiges Paradigma das Thema „religiöse Bildung“. Auch die Ev. Jugendarbeit hat sich diesem Thema zu stellen. In den Diskussionen in der Jugendkammer hat sich gezeigt, dass hier ein in der Vergangenheit dominanter Bildungsbegriff für die vorliegenden kreiskirchlichen Beschlüsse handlungsleitend war: Bildung verstanden als materiale Bildung. Selbst schulische Bildung versteht sich hier in einem weiteren Rahmen, der durch das Kliemgutachten und der diesem zugrunde liegenden Domänenspezifik (Baumert) grundgelegt ist. Selbst die in der sozialdiakonisch orientierten offenen Jugendarbeit ermöglichten Chancen für Jugendliche und junge Erwachsene sind in diesem Sinne als Bildungsgelegenheiten zu verstehen.</p> <p>Angesichts der sich erheblich reduzierenden religiösen Sozialisation in familialen Kontexten (KMU 5) steigt die Herausforderung und Notwendigkeit, gerade für gemeindliche Jugendarbeit jungen Menschen in symmetrischen Kommunikationsprozessen religiöse Bildungschancen zu eröffnen.</p> <p>Die Zuordnung der Jugendarbeit zum Dezernat 31 ist aus Sicht der Kirchenleitung sachgemäß und angesichts der im Transformationsprozess von Ev. Kirche immer wichtiger werdenden religiösen Bildung als zentrale Form der Kommunikation des Evangeliums und der damit verbundenen Herausforderung der Zusammenarbeit aller im Bildungsfeld Agierenden zielführend.</p>
--	--

Thema:	Finanzsynode
Beschluss-Nummer:	18/2020
Antrag:	Ev. Kirchenkreis Iserlohn <i>(Vorlage 6.1.)</i>
Überwiesen an:	Kirchenleitung
Ausführung:	Die Ausführung zum Beschluss werden dem Landeskirchenamt, dem Ständigen Finanzausschuss sowie der Kirchenleitung in ihrer jeweiligen Sitzung im Juni 2021 zur Beschlussfassung vorgelegt werden, so dass eine Aufnahme in die Vorlage 4.1. für die Landessynode im November 2021 vorzusehen ist.

Thema:	NKF, AfA und Instandhaltung – Änderung VwO
Beschluss-Nummer:	18/2020
Antrag:	Ev. Kirchenkreis Münster <i>(Vorlage 6.1.)</i>
Überwiesen an:	Kirchenleitung
Ausführung:	Die Absetzung für Abnutzung (AfA) ist ein grundlegendes Prinzip der kaufmännischen Buchführung und dient der Erfassung des Ressourcenverbrauchs. Dabei werden die Anschaffungskosten von Anlagegütern auf die Jahre der Nutzung verteilt. Damit trägt die AfA vorrangig zu einer

	<p>realistischen Darstellung der Kosten für die vielfältigen Leistungen der Kirche bei. Die Kreissynode Münster geht wohl davon aus, dass im Bereich der Gebäude die AfA und die Instandhaltungspauschale gleiche Sachverhalte abbilden und daher Aufwand vermeintlich unnötig gedoppelt wird. Tatsächlich ergänzen sich die Instrumente allerdings.</p> <p>Mit Blick auf kirchliche Gebäude trägt die Instandhaltung dazu bei, die bei der AfA zu Grunde gelegte Nutzungsdauer zu erreichen. Der Ansatz eines Pauschalbetrags für die Instandhaltung verstetigt den Instandhaltungsaufwand im Zusammenspiel mit der Instandhaltungsrücklage, die als „Puffer“ je nach Instandhaltungsbedarf aufgefüllt oder abgebaut wird.</p> <p>Zusammenfassend kann festgestellt werden: Die AfA bildet den Wertverlust des Anlagevermögens (bspw. einer Immobilie) buchungstechnisch ab. Als nicht zahlungswirksamer Aufwand wirkt die AfA über die Gewinn- und Verlustrechnung auf das Jahresergebnis und verändert den Wert des Anlagevermögens in der Bilanz.</p> <p>Die Instandhaltungspauschale wird eingesetzt, damit das Anlagegut (bspw. eine Immobilie) durch eine entsprechende Wartung auch für die <u>vorgesehene</u> Zeit genutzt werden kann. Die prozentuale Höhe, wie aktuell vorgegeben, ist eine pauschalierte Größe.</p> <p>Eine grundlegende Reform der Verwaltungsordnung doppische Fassung ist bereits in der Bearbeitung. Zieldatum für das Inkrafttreten ist der 1. Januar 2023. Dabei werden diese Regelungen auch nochmal vor dem Hintergrund der praktischen Nutzung überprüft werden, insbesondere bei Mischnutzungen.</p>
--	---

Thema:	Flüchtlingsarbeit – Seebrücke
Beschluss-Nummer:	18/2020
Antrag:	Ev. Kirchenkreis Lübbecke (Vorlage 6.1.)
Kirchenkreis:	Lübbecke
Überwiesen an:	Kirchenleitung
Ausführung:	Der Antrag ist aufgenommen im Beschluss Nr. 96 „Landesaufnahmeprogramm zur Aufnahme von Geflüchteten aus Griechenland in NRW Beschlussvorschlag vom Berichtsausschuss 2.

Thema:	Flüchtlinge – Kirchenasyl
Beschluss-Nummer:	18/2020
Antrag:	Ev. Kirchenkreis Soest-Arnsberg (Vorlage 6.1.)
Überwiesen an:	Kirchenleitung
Ausführung:	Der Antrag wurde im Beschluss 94/2020 aufgenommen.

Thema:	Umwandlung Grunderwerbsrücklage
Beschluss-Nummer:	18/2020
Antrag:	Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken (Vorlage 6.1.)
Überwiesen an:	Kirchenleitung
Ausführung:	<p>Generell stellen Erlöse aus dem Verkauf von kirchlichem Grundvermögen (vgl. § 29 Abs. 1 VwO.d) „Kapitalvermögen“ im Sinne des § 49 Abs. 1 VwO.d dar und unterliegen dem Grundsatz der Vermögenserhaltung. Vermutlich spielt der Beschluss der Kreissynode Steinfurt-Coesfeld-Borken mit dem Begriff der „Grunderwerbsrücklage“ auf die Funktion des § 49 Abs. 1 VwO.d an. Ziel dieser Konstruktion ist es, das Volumen der Grundstücksinvestition nicht zu schmälern. Sofern ein dem Grundsatz nach unveräußerliches Grundstück gleichwohl veräußert wird, soll der Erlös wieder in die Anlageform „Grundstück“ fließen (§ 29 Abs. 1 Satz 4 VwO.d). Damit soll das kirchliche Vermögen insgesamt werterhaltend gepflegt werden.</p> <p>Im Konkreten gibt es unterschiedliche Abweichungen, weil auch Kapitalvermögen im Sinne von § 49 Abs. 1 VwO.d mit Genehmigung für ordentliche Ausgaben verwendet werden kann. Jede Ausnahme vermindert aber das in Grundstücken investierte Volumen des Vermögens. Eine Veränderung dieser Grundlogik wird aktuell nicht angestrebt. Eine Umschichtung von Infrastrukturobjekten zu Ertragsobjekten lässt sich bei etlichen kirchlichen Körperschaften beobachten und trägt zur Stärkung der Ertragssäule „Vermögenserträge“ in Relation zu den anderen relevanten Ertragssäulen „Kirchensteuer“ und „Spenden/Fundraising“ bei.</p>

Thema:	Wahlverfahren Superintendentinnen und Superintendenten
Beschluss-Nummer:	18/2020
Antrag:	Ev. Kirchenkreis Unna (Vorlage 6.1.)
Überwiesen an:	Kirchenleitung
Ausführung:	Bislang können verhinderte Wahlberechtigte bei Pfarrwahlen, Superintendentinnenwahlen oder Wahlen in landeskirchliche Ämter nicht mitstimmen. Da sie die Vorstellung der Kandidatinnen und die Beratungen nicht mitverfolgen können, soll ihnen aufgrund dieses fehlenden persönlichen

	<p>Eindrucks die Beteiligung an der Wahl verwehrt bleiben. Durch die mittlerweile bewährten technischen Möglichkeiten wäre es aber denkbar, es künftig zuzulassen, dass bei einer in physischer Präsenz stattfindenden Sitzung Wahlberechtigte mitabstimmen dürfen, die ihre Teilnahme vor Ort nicht ermöglichen können, sich aber digital zuschalten können (Bsp.: gebrochenes Bein). Aktuell ermöglicht es das befristet geltende Pandemie-Gesetz, solche hybriden oder auch vollständig digitale Sitzungen durchzuführen. In den landeskirchlichen Gremien Ständiger Kirchenordnungsausschuss, Kirchenleitung und Landeskirchenamt wird bereits darüber beraten, die Regelungen des Pandemie-Gesetzes (teilweise) dauerhaft in das Kirchenrecht der EKvW zu übernehmen. Die Landessynode im November 2021 wird darüber entscheiden, ob die Regelungen des Pandemie-Gesetzes noch einmal verlängert werden oder diese Regelungen gegebenenfalls bereits dauerhaft durch Änderung der Kirchenordnung beschließen. Sollte die Hybrid-Sitzung zukünftig als Sitzungsformat installiert werden, könnten auch Mitglieder mitwirken (auch abstimmen), die sich digital zuschalten.</p>
--	--

Thema:	Sachstand „Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung (UVSS)“
Beschluss-Nummer:	67/2020
Antrag:	Synodale Bäume (Vorlage 5.2.3.)
Beauftragung an:	Kirchenleitung
Ausführung:	Extra Vorlage als Anlage beigefügt

Thema:	Personalansatz Landesposaunenwart
Beschluss-Nummer:	68/2020
Antrag:	Kirchenkreise (Vorlage 5.2.4.)
Beauftragung an:	Kirchenleitung
Ausführung:	Die Posaunenchoräle haben in der Evangelischen Kirche von Westfalen traditionell eine besondere Bedeutung. Im Unterschied zu anderen kirchenmusikalischen Gruppen werden die Posaunenchoräle und die Jungbläserausbildung zumeist von neben- und ehrenamtlichen Musikerinnen und Musikern geleitet. Die fachliche Aus- und Weiterbildung dieser neben- und ehrenamtlichen Personen ist Aufgabe der Landesposaunenwarte. Seit Mai 2019 war einer der beiden Landesposaunenwarte freigestellt, seit April 2020 ist die Stelle unbesetzt. Vor dem Hintergrund der langfristig zu erwartenden Kirchensteuerentwicklung hatte die Kirchenleitung im Rahmen der Aufgabeklä rung beschlossen, für diese Stelle nur noch Mittel in Höhe von 50% freizugeben.

	<p>Um die Arbeitsbelastung des verbliebenen Landesposaunenwarts möglichst schnell zu reduzieren, wurde auf Wunsch des Landesposaunenrats zunächst die zweite Stelle im aktuell möglichen Umfang ausgeschrieben.</p> <p>Im nächsten Schritt prüfen derzeit die Mitglieder des Landesposaunenrats unter Mitwirkung von LKMD Harald Sieger und mit Unterstützung des Fundraisingbeauftragten der EKVW, Pfarrer Hansjörg Federmann, alternative Finanzierungsmöglichkeiten für eine höherwertige Ausstattung der Stelle.</p> <p>Hierbei ist geplant, Kirchenkreise, die sich im Vorfeld und während der Synode 2020 für den Erhalt der vollen Stelle engagiert hatten, um finanzielle Beteiligung zu bitten. Ergänzend wird eine Spendenkampagne entwickelt, die sich an Bläserinnen und Bläser sowie weitere interessierte Persönlichkeiten wendet.</p>
--	--

Thema:	Projekt „Cumulus“ Aufbau einer gemeinsamen Organisationseinheit zur Erbringung von IT-Leistungen
Beschluss-Nummer:	72/2020
Synodenvorlage Nr.:	5.1. und 5.5.1.
Beauftragung an:	Kirchenleitung
Ausführung:	<p>Das Leitungsfeld 10, Dezernat 1 hat einen Zeitplan erarbeitet, bei dem die Rechtsetzung zur zukünftigen Organisationseinheit final in der Landessynode im November 2021 beschlossen werden soll. Derzeit berät eine Arbeitsgruppe (bestehend aus Vertreter*innen der Leitungsfelder 8, 9 und 10, der Projektleitungsgruppe und der Kommission Meldewesen-IT sowie Vertretern des Projektes „Neuausrichtung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand“) über die organisatorischen Rahmenbedingungen. Die Arbeit ist bisher im Zeitplan. Wichtiges Zwischenziel ist, dass noch vor den Sommerferien das Stellungnahmeverfahren in den Kirchenkreisen beginnt und vom 17. Juni 2021 bis zum 10. September 2021 durchgeführt wird.</p>

Thema:	Nach Gott fragen – unter dem Eindruck der Corona-Pandemie
Beschluss-Nummer:	78/2020
Synodenvorlage Nr.:	1.1.01.
Beauftragung an:	Kirchenleitung
Ausführung:	<p>Der Ständige Theologische Ausschuss der Landessynode beschäftigt sich in Plenum und Arbeitsgruppe mit diesem vielschichtigen Thema. Zielperspektive ist, der Landessynode im Mai 2022 ein Ergebnis vorzulegen. Es geht neben einer grundsätzlichen Sondierung vor allem um folgende Schwerpunktbereiche:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Herausforderung einer theologischen Deutung der Pandemie, welche die klassischen theologischen Fragen (Theodizee, die Rede vom

	<p>„verborgenen Gott“, theologische Deutungen des Schmerzes u.a.) und ihre heutige Deutungskompetenz herausfordert.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Die seelsorglich-existenzielle Dimension, die sich aus der Begleitung von Menschen ergibt, die durch Verlusterfahrungen und Ängste verunsichert, von einem eher irrational-sorglosen Umgang oder einer „übervernünftigen“ Art des Umgangs mit der Pandemie bestimmt sind. 3. Die Frage nach den Möglichkeiten und Grenzen verschiedener kirchlicher Handlungsfelder unter den Bedingungen der Pandemie. Dabei sollte sich die Kirche in den verschiedenen Sprachen des Gebets üben, möglichst konkret und auch öffentlich (nicht zuletzt in der medialen Kommunikation), um eine authentische religiöse Sprachfähigkeit zu zeigen. <p>Auch andere Beteiligte im Bereich der EKvW wie z.B. das Pädagogische Institut und das Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung denken an diesen Fragestellungen weiter.</p>
--	---

Thema:	Digitalisierung und Theologie
Beschluss-Nummer:	79/2020
Synodenvorlage Nr.:	1.1.02.
Beauftragung an:	Kirchenleitung
Ausführung:	Der Ständige Theologische Ausschuss der Landessynode bedenkt die Auswirkungen der Digitalität auf das Verständnis von Kirche und auf kirchliche Arbeitsbereiche (#digitalekirche). Zielperspektive ist, der Landessynode im Mai 2022 ein Ergebnis vorzulegen. Dabei werden speziell auch die Auswirkungen auf das Parochialprinzip und die Bedeutung von Präsenz und Leiblichkeit reflektiert. Eine Verknüpfung mit dem Gesamtprozess „Kirche und Digitalisierung“ ist gegeben.

Thema:	Mehr Klimaschutz für eine resiliente Gesellschaft
Beschluss-Nummer:	81/2020
Antrag:	Synodaler Gemba (Vorlage 1.1.03.)
Beauftragung an:	Kirchenleitung
Ausführung:	Dem Büro des Bevollmächtigten der EKD bei Bundestag und Bundesregierung und dem Büro des Beauftragten der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung Nordrhein-Westfalens wurden die klimapolitischen Beschlüsse der Landessynode übermittelt und den politisch Verantwortlichen in Berlin und Düsseldorf bekannt gemacht.

	<p>Die EKvW hat als Mitunterzeichnerin eines Aufrufs im Rahmen der Klimaa Allianz Deutschland die Bundesregierung aufgefordert, die nationalen Klimaziele im Sinne der EU-Klimaziele zu verschärfen. Im Stellungnahmeverfahren zum Klimaschutzgesetz NRW hat die EKvW in Abstimmung mit dem Evangelischen Büro u. a. die Bedeutung der Sozialverträglichkeit der ökologischen Transformation betont.</p> <p>Im Rahmen des Klimadiskurses NRW sind in Hintergrundgesprächen mit Ministerien die Positionen der EKvW erläutert und der Beitrag der Kirchen zur Transformation von Wirtschaft und Gesellschaft erörtert worden.</p> <p>Präses Dr. h. c. Kurschus hat den dezentrale Klimaaktionstag am 19.03.2020 der Bewegung Fridays for Future durch einen Aufruf unterstützt; das Institut für Kirche und Gesellschaft hat auf seiner Homepage eine Plattform mit Materialien und Kontaktdaten für interessierte Einzelpersonen und Kirchengemeinden bereitgestellt.</p> <p>Bildung für nachhaltige Entwicklung ist ein fester und regelmäßiger Bestandteil der Arbeit des Instituts für Kirche und Gesellschaft. Mit einem vom Bundesamt für Naturschutz geförderten fünfjährigen geförderten Gemeinschaftsprojekt (mit dem Erzbistum Köln und der Evangelischen Landeskirche Hannover) zur Biodiversität auf kirchlichen Friedhöfen und weiteren Liegenschaften ist seit dem 01.04.2021 ein wesentlicher Schritt für mehr Artenvielfalt auf kirchlichen Flächen und zur Klimaanpassung in Ballungsräumen getan. Gefördert durch die Stiftung Umwelt und Entwicklung hat zum 01.01.2021 das ökologische Bildungsprojekt ‚Land ist Leben‘ an der Jugendbildungsstätte Nordwalde begonnen. Gemeinsam mit anderen Landeskirchen wurde zudem durch die EKvW ein EU-Förderantrag zur klimabezogenen Ertüchtigung kirchlicher Pachtflächen gestellt.</p> <p>Zur Vorbereitung einer Klimaschutzstrategie EKvW 2030+ hat das Institut für Kirche und Gesellschaft in Zusammenarbeit mit einem Ingenieurbüro und zahlreichen Gemeinden, die sich im Rahmen des sog. Grünen Hahns engagieren, ein umfangreiches Monitoring des bisher erreichten Standes der Reduktion der Treibhausgas-Emissionen in der EKvW durchgeführt.</p> <p>Die Auswertung dieses exemplarischen Monitorings wird als Grundlage für Strategien und Vorschläge zu künftigen Maßnahmen in den Bereichen Energieverbrauch und -erzeugung und energetische Gebäudeertüchtigung sowie im Feld kirchlicher Mobilität dienen.</p> <p>Mit dem ‚Runden Tisch Klimaversprechen‘ wurde ein Begleitgremium gegründet, um die Erfahrungen, die auf der Ebene der Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Ämter und Werke gemacht werden, in die konzeptionellen Überlegungen zur Umsetzung des Klimaversprechens einzubringen und deren Ziele in die Breite der Landeskirche zu tragen.</p> <p>In Konsultationen mit den Umweltreferaten anderer Landeskirchen werden</p>
--	---

	derzeit Modelle und Ansätze zur verbindlichen Umsetzung landeskirchlicher Klimaschutzziele entwickelt und beraten. Die daraus entstehenden Vorschläge zu einer künftigen Klimaschutzstrategie der EKvW werden der Landessynode im November 2021 vorgestellt.
--	--

Thema:	Schafft Recht und Gerechtigkeit! (Jer. 22,3) – Für ein starkes Lieferkettengesetz und glaubwürdiges Handeln!
Beschluss-Nummer:	82/2020
Antrag:	Synodaler Domke (Vorlage 1.1.04.)
Beauftragung an:	Kirchenleitung
Ausführung:	<p>Der Beauftragte der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung NRW sowie dem Bevollmächtigten des Rates der EKD bei der Bundesrepublik erhielten den Beschluss mit der Bitte, die Anliegen bei Kontakten auf bundes- und landespolitischer Ebene zu vertreten.</p> <p>Der Auftrag zur Erarbeitung von öko-fairen Beschaffungsrichtlinien für die EKvW wird in gemeinsamer Verantwortung durch die Dezernate für gesellschaftliche Verantwortung und Ökumene bearbeitet. Das Institut für Kirche und Gesellschaft und das Amt für MÖWe sind gebeten worden, einen Entwurf für Leitlinien zur öko-fairen Beschaffung zu erarbeiten, der der Kirchenleitung zur weiteren Beratung vorgelegt wird.</p>

Thema:	In Friedensprojekte statt in Kampfflugzeuge investieren
Beschluss-Nummer:	83/2020
Antrag:	Synodaler Montanus (Vorlage 1.1.05.)
Beauftragung an:	Kirchenleitung
Ausführung:	Der Beschluss Nr. 83 wurde dem Bevollmächtigten des Rates der EKD bei der Bundesrepublik Deutschland übersandt mit der Bitte, die darin genannten Anliegen im Rahmen des Engagements der EKD auf Bundesebene zu vertreten.

Thema:	Ächtung sogenannter Kampfdrohnen
Beschluss-Nummer:	84/2020
Antrag:	Synodaler Montanus (Vorlage 1.1.06.)
Beauftragung an:	Kirchenleitung
Ausführung:	Der Beschluss Nr. 84 wurde dem Bevollmächtigten des Rates der EKD bei der Bundesrepublik Deutschland übersandt mit der Bitte, die darin

	genannten Anliegen im Rahmen des Engagements der EKD auf Bundesebene zu vertreten.
--	--

Thema:	Bildungsgerechtigkeit – ein Auftrag für unsere Kirche!
Beschluss-Nummer:	85 - 88/2020
Antrag:	Synodale Beer <i>(Vorlage 1.1.07.)</i>
Beauftragung an:	Kirchenleitung
Ausführung:	Die im Beschluss der Landessynode beschriebenen notwendigen Unterstützungsmaßnahmen unterlagen in den letzten Monaten zunehmend den jeweils gültigen Coronaschutzverordnungen, die diesen Vorhaben sehr enge Grenzen setzen (aktuell: nur 5 Jugendliche bis 14 Jahren in geschlossenen Räumen). Allerdings ist das hier angesprochene Thema über die zurzeit dominante Coronasituation hinaus von bleibender Bedeutung: Wie Angebote der offenen Jugendarbeit sowie gemeindliche Jugendarbeit Kinder aus benachteiligten Situationen hinsichtlich ihrer Bildungschancen unterstützen können, bleibt eine wichtige Aufgabe. Das Amt für Jugendarbeit hat im Blick auf diese Aufgabe Kirchengemeinden und Kirchenkreise durch Beratung und Vernetzung unterstützt (Hinweise auf Projektmittel und Fördermöglichkeiten, politische Arbeit in den Gremien, Kooperationen mit Kirchengemeinden und Kirchenkreisen, konkrete Angebote für Schülerinnen und Schüler durch mentorierte Mitarbeitende u. a. m.).

Thema:	Gegen Rechtsextremismus und -populismus, Rassismus und Antisemitismus
Beschluss-Nummer:	89/2020
Antrag:	Synodale Dr. Schiffner <i>(Vorlage 1.1.08.)</i>
Beauftragung an:	Kirchenleitung
Ausführung:	Aufgrund des kurzen Abstands zwischen den Synoden kann derzeit noch kein Bericht zur Ausführung erfolgen.

Thema:	Digitalisierung gestalten
Beschluss-Nummer:	90/2020
Antrag:	Synodaler Dzieran <i>(Vorlage 1.1.09.)</i>
Beauftragung an:	Kirchenleitung
Ausführung:	Den Kirchenkreisen sowie Ämtern und Werken der EKvW ist eine Umfrage

	zugegangen. Auf Grundlage der Ergebnisse erfolgen zunächst weitere Beratungen der Kirchenleitung.
--	---

Thema:	Berücksichtigung der Pandemielage bei Abschiebungen
Beschluss-Nummer:	91/2020
Antrag:	Synodale Seckelmann (Vorlage 1.1.10.)
Beauftragung an:	Kirchenleitung
Ausführung:	<p>Die Beschlüsse der Landessynode Nr.91, 92, 94 und 96 wurden über das Amt des Beauftragten der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung NRW an den Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen Dr. Joachim Stamp weitergegeben.</p> <p>Im Vorfeld der Innenministerkonferenz im Dezember 2020 wandten sich das evangelische und katholische Büro in NRW zudem mit einem gemeinsamen Brief an den Innenminister des Landes NRW Herbert Reul, um darauf hinzuweisen, dass bei Rückführungen und Abschiebungen die Pandemielage berücksichtigt werden muss, verbunden mit der Bitte, dieses Anliegen bei der Innenministerkonferenz einzubringen.</p>

Thema:	Soziale Beratung von Geflüchteten
Beschluss-Nummer:	92/2020
Antrag:	Synodaler Domke (Vorlage 1.1.11.)
Beauftragung an:	Kirchenleitung
Ausführung:	<p>Die Beschlüsse der Landessynode Nr.91, 92, 94 und 96 wurden über das Amt des Beauftragten der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung NRW an den Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen Dr. Joachim Stamp weitergegeben.</p> <p>Das Erfordernis einer qualifizierten und behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung mit einer auskömmlichen finanziellen Ausstattung wird auf landespolitischer Ebene auch weiterhin durch das Evangelische Büro vertreten.</p>

Thema:	Europäische Humanitäre Korridore
Beschluss-Nummer:	93/2020
Antrag:	Synodaler Domke (Vorlage 1.1.12.)
Beauftragung an:	Kirchenleitung

Ausführung:

Die Kirchenleitung nahm diesen Beschluss auf und beschloss in ihrer De-
zembersitzung:

„Die Kirchenleitung bekundet das verbindliche Interesse der EKvW, als
Kooperationspartnerin im Netzwerk "Europäische Humanitäre Korri-
dore" mitzuarbeiten. Sie unterstützt die Initiative der Förderung Pro-
testantischer Kirchen in Italien (FCEI) zur Bildung eines Antragskonsorti-
ums von Kirchen in Europa mit dem Ziel, im Rahmen des aktuellen Asyl-
, Migrations- und Integrations-Fonds (AMIF) der EU-Kommission zusätz-
liche komplementäre Wege für international Schutzbedürftige und ihre
weitere Integration zu verwirklichen.“

Dieser Beschluss wurde der FCEI von OKR Dr. Möller zeitnah kommuni-
ziert.

Mitarbeit am AMIF-Antrag

Unter der fachlichen Beteiligung des Fachbereichs Flucht, Migration, In-
tegration (FMI) im IKG und des Referenten für öffentliche Fördermittel
im LKA, Dr. Ulrich Köhler, wurde zusammen mit OKR Dr. Möller und LKR
Dr. Döhling im Januar und Februar 2021 in zahlreichen Video-Calls mit
der FCEI die Rolle der EKvW in dem angestrebten Projekt besprochen.
Die EKvW wurde als eine von 14 Kooperationspartnern, darunter auch
das UNHCR, in das Projektkonsortium aufgenommen.

Das Projekt trägt den Titel „COMET – Complementary pathways net-
work“. Das beantragte Gesamtbudget beträgt 2 Mio €, wovon 140.000
€ auf die EKvW entfallen, bei 126.000€ Förderung.

Perspektive

Der am 16.2.2021 bei der EU eingereichte AMIF-Antrag wird von der EU
im Sommer entschieden. Sollte er Erfolg haben, kann das Projekt „Euro-
päische humanitäre Korridore“ am Anfang 2022 starten und bei 3 Jahren
Laufzeit im Dezember 2024 enden.

Für die EKvW wird dann eine Mitarbeitendenstelle beim IKG geschaffen,
die vier mit der FCEI abgesprochene Arbeitsschwerpunkte haben wird:

- a) Mitarbeit im Beirat des Projektes
- b) Fachliche Betreuung des Themenfeldes „Humanitäre Aufnahmen von
Flüchtlingen und deren Integration“ mit der Planung und Durchführung
von Veranstaltungen
- c) Lobbyarbeit bei den politischen Entscheidungsträgern, bei staatlichen
Einrichtungen und in der Zivilgesellschaft mit dem Ziel, die Zahl der „hu-
manitären Aufnahmen“ (u.a. im Resettlement und im Projekt NesT.Neu-
start im Team) in Deutschland zu steigern.
- d) Die Erfahrungen aus dem Projekt NesT europaweit mit den Kooperati-
onspartnern zu teilen.

Thema:	Kirchenasyl – Eintreten für den Schutz von Leben, körperlicher Unversehrtheit und Freiheit
Beschluss-Nummer:	94/2020
Antrag:	Synodaler Domke <i>(Vorlage 1.1.13.)</i>
Beauftragung an:	Kirchenleitung
Ausführung:	<p>Die Beschlüsse der Landessynode Nr.91, 92, 94 und 96 wurden über das Amt des Beauftragten der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung NRW an den Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen Dr. Joachim Stamp weitergegeben.</p> <p>Im Anschluss an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hat das BAMF im Januar 2021 seine Praxis geändert, Flüchtlinge im Kirchenasyl als „flüchtig“ einzustufen. Damit wurde ein wesentliches Anliegen des Beschlusses umgesetzt.</p> <p>In politischen Kontakten wie auch bei Einzelfällen wird weiterhin angemahnt, dass das BAMF seinen Ermessensspielraum bei der Prüfung des Selbsteintritts ausübt.</p>

Thema:	Menschenrechte in den Philippinen und in Papua/Indonesien
Beschluss-Nummer:	95/2020
Antrag:	Synodaler Domke <i>(Vorlage 1.1.14.)</i>
Beauftragung an:	Kirchenleitung
Ausführung:	<p>Auf der Grundlage der Synodenbeschlüsse der EKvW und der EKIR zur Menschenrechtssituation in den Philippinen und in Indonesien / Papua sowie der Bitten der betroffenen Mitgliedskirchen, der Vereinten Kirche Christi (UCCP) und der Protestantischen Kirche in Papua / Indonesien (GKI), hat die VEM Aide Memoires zu den beiden Ländern/Regionen aus Anlass eines Treffens des Forum Menschenrechte am 3. Februar 2021 an Außenminister Heiko Maas gesandt. Dies geschah in Kooperation mit dem West Papua Netzwerk und dem Aktionsbündnis Menschenrechte Philippinen sowie weiteren Organisationen wie u.a. Misereor und Brot für die Welt.</p> <p>Im Anschluss an das Treffen mit dem Minister hat sich die VEM an das Büro des Bevollmächtigten der EKD in Berlin gewandt mit der Bitte, auf dem Hintergrund der Aide Memoires und der Synodenbeschlüsse der zwei Gliedkirchen die Anliegen in geeigneter Weise mit dem Auswärtigen Amt zu thematisieren.</p> <p>Die EKD hat dieses Anliegen in Abstimmung mit der VEM durch geeignete Maßnahmen aufgegriffen. Die VEM setzt sich darüber hinaus im Sinne der getroffenen Synodenbeschlüsse durch eine langfristig angelegte</p>

	Advocacyarbeit auch im Rahmen der genannten Netzwerke gemeinsam bzw. in Kontakt mit Partnerschaftsgruppen für eine Verbesserung der Menschenrechtssituation in den Philippinen und in West Papua / Indonesien ein.
--	--

Thema:	Landesaufnahmeprogramm zur Aufnahme von Geflüchteten aus Griechenland in NRW
Beschluss-Nummer:	96/2020
Synodenvorlage Nr.:	1.1.15.
Beauftragung an:	Kirchenleitung
Ausführung:	<p>Die Beschlüsse der Landessynode Nr.91, 92, 94 und 96 wurden über das Amt des Beauftragten der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung NRW an den Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen Dr. Joachim Stamp weitergegeben.</p> <p>Die drei Landeskirchen in NRW haben sich im November 2020 und Januar 2021 auf ihren jeweiligen Synoden für eine humanitäre Flüchtlingspolitik ausgesprochen, Land und Kommunen Unterstützung bei der Aufnahme weiterer Flüchtlinge angeboten und an das Land NRW appelliert, die zusätzliche Aufnahme von Flüchtlingen durch ein Landesaufnahmeprogramm zu ermöglichen.</p> <p>In einer gemeinsamen Presseerklärung haben die Kirchen im Februar 2021 ihre Forderungen unterstrichen und erneut auf die Situation in den Lagern in Bosnien und Griechenland aufmerksam gemacht.</p> <p>Dem Bevollmächtigten der EKD bei der Bundesregierung und der Europäischen Union wurde der Beschluss ebenfalls übersandt mit der Bitte, sich dafür einzusetzen, dass Aufnahmeprogramme auf Länderebene ermöglicht werden.</p>

Thema:	25 Jahre internationale Gemeinschaft Vereinte Evangelische Mission (VEM)
Beschluss-Nummer:	97/2020
Antrag:	Synodale Holtz (Vorlage 1.1.16.)
Beauftragung an:	Kirchenleitung
Ausführung:	<p>Die Vollversammlung der VEM wurde auf Grund der Corona Krise auf Ende September 2022 verschoben. Tagungsort bleibt Villigst, Gastgeber bleibt die Evangelische Kirche von Westfalen.</p> <p>Ab Ende der Sommerferien werden den Gemeinden und Kirchenkreisen Materialien zur Verfügung gestellt werden, in denen sie methodische</p>

	<p>Anregungen für Veranstaltungen in verschiedenen Formaten und Umfängen sowie Ressourcetexte und -materialien erhalten. Ebenso wird ab dann eine mobile Ausstellung angeboten werden, die in Gemeinden aufgestellt werden kann. Zu ihr wird es ebenfalls pädagogische Hinweise geben.</p> <p>Die Materialien werden zur Zeit von der VEM in Zusammenarbeit unter anderem mit den Kollegen und Kolleginnen des Amtes für MÖWe entwickelt.</p>
--	---

Vorlage 4.1

Zu Beschluss-Nr. 67/2020 - Sachstand „Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung (UVSS)“

Text der Stabsstelle „Beauftragte UVSS“

I. Einleitung

Das Thema „Schutz vor und Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung“ ist in Kirche und Diakonie seit Langem präsent. Erste Aufarbeitungsstudien und Maßnahmen wurden bereits in den 90er Jahren des 20. Jahrhunderts durchgeführt.

Eine besondere Dynamik hat die Auseinandersetzung mit der eigenen institutionellen Verantwortung in Kirche/Diakonie jedoch seit dem Jahr 2010 entfaltet. Zu diesem Zeitpunkt traten vor allem ehemalige Heimkinder in die Öffentlichkeit und schilderten bis dahin in ihrem Ausmaß unvorstellbare Misshandlungen durch Gewalt und sexualisierte Gewalt.

Durch diese Enttabuisierung der Geschehnisse kam eine Diskussion in Kirche/Diakonie und Gesamtgesellschaft ins Rollen, die zu einer Sensibilisierung für das Thema „Sexualisierte Gewalt“ führte und gleichzeitig immer mehr Betroffene ermutigte, auch mit ihrem Erlebten den Schritt vom Dunkel- ins Hellfeld zu wagen.

So ist es in den letzten 10 Jahren an vielen Stellen zu zahlreichen Initiativen und Maßnahmen in Kirche und Diakonie gekommen, um zu versuchen, einerseits adäquat auf Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung zu reagieren (Intervention, Anerkennung, Aufarbeitung, Hilfe) und andererseits einen „Schutzraum Kirche“ zu gestalten, um weitere sexualisierte Gewalt weitestgehend zu verhindern (Prävention).

Diese Entwicklung war und ist ein Prozess, der inzwischen eine EKD-weite Dimension angenommen hat und in dem angestrebt wird, im Austausch zwischen EKD / Gliedkirchen / Diakonie und Betroffenen einheitliche Standards zu verabreden und so Vergleichbarkeit im gesamten evangelischen Raum herzustellen.

Die seitens der EKvW ergriffenen Maßnahmen und ihre Finanzierung wurden entsprechend ihres Prozesscharakters sukzessive zur Beschlussfassung in die landeskirchlichen Gremien eingebracht und in den letzten Jahren auch auf den jährlichen Landessynoden thematisiert.

In dieser Vorlage soll eine Gesamtschau der bisher erfolgten Maßnahmen und ihrer Finanzierung gegeben werden. Auf diese Weise wird auch der Beschluss Nr. 67/2020 der Landessynode 2020 aufgegriffen:

„Der Tagungs-Finanzausschuss nimmt den Sachstand ‚Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung (UVSS)‘ inkl. der Hinweise und Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen zur Kenntnis.

Die Landessynode bittet die Kirchenleitung unter Einbeziehung des Ständigen Finanzausschusses, die Rahmenbedingungen der Finanzierung der angezeigten Maßnahmen zu gestalten und die für den Bereich des landeskirchlichen Haushalts notwendigen Konkretisierungen vorzubereiten.“

Landeskirchenamt, Ständiger Finanzausschuss und Kirchenleitung haben diese Gesamtübersicht der bisherigen und geplanten Aufgabenfinanzierung im Bereich „Schutz vor und Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung“ im März 2021 mit Dank zur Kenntnis genommen. Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 17./18.3.2021 bzgl. der Punkte IV.2 und IV.3 aus dieser Vorlage entsprechende Finanzierungsbeschlüsse gefasst.

Folgende Anlagen sind beigelegt:

- Anlage 1: Gesamt-Kostenübersicht
- Anlage 2: Buchungsübersicht bzgl. „Anerkennung Leid“ und „Ergänzendes Hilfesystem“
- Anlage 3: Berechnung des Nachfinanzierungsbedarfs bzgl. „Anerkennung Leid“ und „Ergänzendes Hilfesystem“
- Anlage 4: Strukturüberlegungen zur Umsetzung des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (Stand: 15.12.2020)
- Anlage 5: Letter of Intent der EKD vom 17.6.2020 an den „Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs“ (UBSKM) der Bundesregierung (Thema: Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im Raum der evangelischen Kirche)

II. Abgeschlossene Maßnahmen

1. Runder Tisch Heimerziehung mit „Heimkinderfonds West“

a) Allgemeine Informationen:

- Zum 1.1.2012 als bundesweiter Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975“ (Heimkinderfonds West) aufgelegt
- Fonds endete am 31.12.2018
- Zweck: Sachleistungen (bei Folgeschäden durch Heimaufenthalte) und finanzielle Hilfen (Rentenersatzleistungen)
- Startvolumen 120 Mio. €- getragen zu je einem Drittel vom Bund, von den Bundesländern/Kommunen und von der katholischen und der evangelischen Kirche mit ihren Wohlfahrtsverbänden
- Gemeinsam getragene Nachfinanzierung in 2015: Insgesamt gut 178,5 Mio. €
- Fondsabwicklung im Mai 2020 – Rückerstattung der nicht benötigten Nachfinanzierungsmittel 2015 an beteiligte Träger Ende 2020

b) **Finanzmittel EKvW:**

- Insgesamt hat die EKvW **2.977.544,27 €** in den Heimkinderfonds West eingezahlt.
- Im Zuge der Abwicklung des Heimkinderfonds West hat die EKD der EKvW Ende 2020 einen Betrag von **786.591,15 €** erstattet. Dieser Betrag wurde im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2020 der Ausgleichsrücklage zugeführt.
- **Unter Berücksichtigung der nun vollzogenen Rückabwicklung hat die EKvW insgesamt 2.190.953,12 € für den „Heimkinderfonds West“ aufgewendet.**

2. Begegnung mit ehemaligen Heimkindern am 25.8.2010

a) Allgemeine Informationen:

- Im Auftrag der Kirchenleitung hatte die EKvW zu einem „Gesprächskreis Heimkinder“ am 25.8.2010 im Landeskirchenamt Bielefeld eingeladen. Dieses Treffen wurde gemeinsam mit der LLK und der Diakonie RWL durchgeführt. Die Einladung wurde durch den damaligen Theologischen Vizepräsidenten Albert Henz ausgesprochen, bei dem auch die Moderation der Begegnung lag.
- Laut Akte wurden 23 ehemalige Heimkinder eingeladen, von denen 18 Personen zusagten. Ihnen wurden die Fahrtkosten erstattet.
- Anmerkung (losgelöst von diesem Termin): In mindestens einem Fall wurden einem ehemaligen Heimkind Fahrtkosten (inkl. Übernachtungskosten)

für ein Gespräch mit Institutionsvertretern im Landeskirchenamt erstattet. Dieser grundsätzliche Hinweis ist exemplarisch zu verstehen. Aufgrund der Fülle an Einzelakten von Betroffenen kann hier keine systematische Aktenauswertung erfolgen. Eine Gesamtaufstellung dieser Erstattungen existiert nicht. Es ist anzunehmen, dass die Gesamtsumme der für diese Einzelgespräche übernommenen Fahrtkosten im überschaubaren Rahmen bleibt.

b) Finanzmittel EKvW:

- Nach Aktenlage hat die EKvW für die vorgenannte Begegnung mit ehemaligen Heimkindern am 25.8.2020 Fahrtkosten von insgesamt **971,70 €** erstattet. Es ist in den Unterlagen nicht ersichtlich, dass sich die LLK oder die Diakonie RWL an diesen Kosten beteiligt haben.

III. Laufende Maßnahmen

1. Stiftung „Anerkennung und Hilfe“ (AuH)

a) Allgemeine Informationen:

- Gegründet zum 1.1.2017; verlängerte Laufzeit (Bearbeitungsfrist von Anträgen) bis 31.12.2022
- Gemeinsam getragen vom Bund, von den Bundesländern und den beiden großen Kirchen mit ihren Wohlfahrtsverbänden
- Zweck: Finanzielle Hilfen für Menschen, die als Kinder und Jugendliche in der Zeit von 1949 bis 1975 (BRD) bzw. 1949 bis 1990 (DDR) in Einrichtungen der Behindertenhilfe oder in stationären psychiatrischen Einrichtungen Unrecht und Leid erfahren haben
- Gesamtvolumen der Stiftung: 288 Mio. €- getragen zu je einem Drittel durch die o. g. Träger
- Jetzt Aufstockung des Stiftungskapitals um rund 17,5 Mio. €(mitgetragen durch Beschluss der Kirchenkonferenz der EKD vom 7.11.2020) – für die EKD-Gliedkirchen und ihre Diakonie entsteht dadurch ein Nachschussbedarf in Höhe von 6.396.254,00 €

b) Finanzmittel EKvW:

- Beschluss Kirchenleitung vom 28./29.9.2016: Bildung einer Rücklage in Höhe von 3 Mio. €für Zustiftung (inkl. des zu erstattenden Diakonieanteils) – Speisung aus Kirchensteuer-Mehraufkommen 2016
- Bisheriger Finanzierungsanteil für EKvW und westfälischen Teil der Diakonie RWL: 2.076.145,18 €- **davon 1.379.156,35 €Anteil EKvW** und 696.988,83 €Anteil westfälischer Part der Diakonie RWL (Aufteilung ca. 70% / 30%)
- Überweisung in insg. fünf Raten an EKD – verteilt auf die Jahre 2017 bis 2021; jeweils Vorfinanzierung durch EKvW – anteilige Erstattung durch Diakonie RWL
- Bzgl. der Aufstockung des Stiftungskapitals entfällt ein Nachschussbedarf auf die EKvW und den westfälischen Teil der Diakonie RWL in Höhe von **insg. 528.690,37 €**- Verständigung mit Diakonie RWL bzgl. ihres finanziellen Anteils an diesem Betrag steht noch aus
- Der seitens der Kirchenleitung in 2016 zur Verfügung gestellte Betrag in Höhe von 3 Mio. €ist somit auch für die Aufstockung des Stiftungskapitals auskömmlich.

2. Ergänzendes Hilfesystem – institutioneller Bereich/Fonds Sexueller Missbrauch (EHS)

a) Allgemeine Informationen:

- Ein Ergebnis des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ (Abschlussbericht: November 2011)
- Antragsberechtigt: Betroffene, die zum Tatzeitpunkt minderjährig waren und noch heute an den Folgewirkungen leiden
- Subsidiärer Einsatz – ergänzend z. B. zu den gesetzlichen Hilfesystemen und auch nachrangig gegenüber dem „Heimkinderfonds West“ (sh. II.1)
- Grundlage: Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Institutionen, die bereit sind, sich am EHS zu beteiligen – hier: EKD inkl. Diakonie Deutschland (aktuell vereinbart bis Ende 2023)
- Eine beim „Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben“ eingerichtete Clearingstelle vermittelt Antragsunterlagen an zuständige Institution (hier: EKvW) / Plausibilitätsprüfung erfolgt in der „Fachstelle für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung“ (FUVSS; sh. III.4) / Entscheidung durch EKvW (Beauftragte UVSS) und Finanzierung aus eigenen Mitteln
- Übernahme von Sachleistungen (z. B. Psychotherapie) in Höhe von 10.000,00 € pro Antragsteller, max. 15.000 € bei behinderungsbedingten Mehraufwendungen. Sofern der Antrag über eine Beratungsstelle eingereicht wird, fällt zusätzlich eine pauschale Zahlung von 100,00 € an die Clearingstelle des EHS-Systems an.

b) Finanzmittel EKvW:

- Aktuell liegen der EKvW zehn EHS-Anträge vor. Acht Anträge wurden bereits bewilligt, zwei Anträge befindet sich derzeit noch in der Plausibilitätsprüfung durch die FUVSS.
- Die acht bewilligten Anträge binden Finanzmittel in Höhe von **75.000,00 €** da es sich bei einem Antrag um eine Mehrfachbetroffenheit (familiär und institutionell) handelt, so dass die 10.000,00 € hier nur zur Hälfte von der EKvW zu tragen sind.
- Von diesen 75.000,00 € zugesagten Mitteln wurde bereits insgesamt **26.114,60 €** verausgabt. **48.885,40 €** können von den Betroffenen noch abgerufen werden.
- Im Falle der Bewilligung der beiden noch offenen EHS-Anträge müssten **weitere 20.000,00 €** eingeplant werden.
- Seit dem 1.1.2021 (Umstellung auf Doppik) gelten für die Finanzierung dieser Zahlungen das Sachkonto 67920000 und das Abrechnungsobjekt 72016010 (wie auch die Zahlungen unter III.3).
- Noch ausstehend: Vereinbarung mit der Diakonie RWL hinsichtlich der Finanzierung von EHS-Anträgen aus dem westfälischen Teil der Diakonie RWL (in Abgrenzung zu Fällen aus dem verfasst-kirchlichen Bereich).

3. Leistungen in Anerkennung erlittenen Leids an Betroffene sexualisierter Gewalt (Anerkennung Leid/AL)

a) Allgemeine Informationen:

- Ebenfalls ein Ergebnis des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“: Genugtuungsleistungen an Betroffene bleiben den Tätern/Täterinnen und ggf. den Institutionen, in deren Verantwortungsbereich die sexualisierte Gewalt geschah, vorbehalten.

- Im Bereich der EKD setzten die Landeskirchen dies unterschiedlich um:
 - Einige Landeskirchen gewährten individuell bemessene Anerkennungsleistungen – hierbei Orientierung an Schmerzensgeldtabellen
 - Ebenso viele Landeskirchen (und zunächst auch die Katholische Kirche) entschieden sich für eine pauschale Anerkennungsleistung. Diesen Weg ging auch die EKvW - ebenso die EKIR, die LLK und die Diakonie RWL.
EKvW, LLK und Diakonie RWL arbeiteten auf diesem Gebiet mit Hilfe der FUVSS, einer gemeinsamen Verfahrensregelung, einer gemeinsamen Unabhängigen Kommission (UK) sowie einer gemeinsamen Beschwerdekommision eng zusammen. Die EKIR hielt für den Bereich der verfassten Kirche bis Ende letzten Jahres eine eigene Struktur vor.
- Für beide Modelle gab es jeweils gute Argumente. Aus Betroffenen-sicht führte dies jedoch dazu, dass lediglich der Tatort darüber entschied, ob eine individuell bemessene (und damit oftmals deutlich höhere) oder eine pauschale Anerkennungsleistung (5.000,00 €) gezahlt wurde.
- Im Interesse einer EKD-weiten einheitlichen Regelung für die Betroffenen beschloss die Kirchenleitung am 29./30.4.2020, das bisherige Pauschal-system auf individuell bemessene Anerkennungsleistungen umzustellen und machte sich auf diese Weise den Beschluss der Kirchenkonferenz der EKD vom 25.3.2020 zu Eigen. Im Vorfeld hatte sich bereits die EKD-Synode am 13.11.2019 per Beschluss in diese Richtung positioniert.
- Aufgrund entsprechender Beschlüsse der Kirchenleitung der EKIR, der Kirchenleitung der EKvW (26.11.2020), des Landeskirchenrats der LLK und des Verwaltungsrats der Diakonie RWL gilt seit dem 1.1.2021 in diesem Bereich eine einheitliche Ordnung zur Prüfung von (individuell bemessenen) Leistungen in Anerkennung erlittenen Leids an Betroffene sexualisierter Gewalt.
- Gleichzeitig beschlossen die vorgenannten Leitungsgremien die Bildung und Besetzung einer neuen gemeinsamen UK, die über Anträge auf „Anerkennung Leid“ seit Jahresbeginn entscheidet. Auch die Beschwerdekommision wird bis Ende April 2021 neu besetzt sein.
- Antragsberechtigung: Plausibilität der Schilderungen; sexualisierte Gewalt wurde durch Mitarbeitende i. S. d. Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt ausgeübt; Betroffene zum Tatzeitpunkt minderjährig oder in der Willensbildung erheblich eingeschränkt; institutionelles Versagen der jeweiligen Institution; Unmöglichkeit der Durchsetzung von Schadensersatz- oder Schmerzensgeldansprüchen gegenüber Täter/Täterin.
- Der beschriebene Wechsel bedeutet zweierlei:
 - Ab 2021 eingehende Anträge werden sofort nach dem neuen System beschieden.
 - Bereits positiv beschiedene Anträge aus der Zeit bis Ende 2020 werden auf entsprechenden Antrag der Betroffenen hin neu beurteilt und beschieden – unter Anrechnung der bereits ausgezahlten 5.000 € Anerkennungsleistung.
- Die FUVSS fungiert an dieser Stelle unverändert als Geschäftsstelle der UK, prüft die Angaben in den Anträgen auf Plausibilität hin und steht hierbei in persönlichem Kontakt zu den Betroffenen und bereitet die Entscheidungen von UK und Beschwerdekommision vor und nach.
- Bisher hat die EKvW die bis heute ausgezahlten Anerkennungsleistungen sowohl für den verfasst-kirchlichen Bereich (10 Fälle) als auch für den

westfälischen Teil der Diakonie RWL (59 Fälle) finanziert. Mit der Diakonie RWL wird derzeit noch verhandelt, welche finanziellen Eigenleistungen sie bei den entstehenden Nachzahlungen und bei Neubewilligungen erbringt.

- Im Gegenzug wird die Diakonie RWL eine finanzielle Beteiligung der drei Landeskirchen an den Kosten der gemeinsamen UK und Beschwerdekommision anstreben (Auslagenersatz und Erstattung von Fahrtkosten der Mitglieder, ggf. Sitzungskosten etc.).

b) Finanzmittel EKvW:

- Beschluss der Kirchenleitung vom 18.7.2013: Bereitstellung von 200.000,00 € für o. g. Genugtuungsleistungen (Quelle: Allgemeine Rücklage für Zwecke der Kirchengemeinden und Kirchenkreise); zeitweilige Minusbeträge wurden 2016 und 2018 durch Umbuchung freier FUVSS-Restmittel ausgeglichen. Seit 2017 erfolgt auch die Finanzierung von EHS-Leistungen aus diesem Budget.
- Beschluss der Kirchenleitung vom 11./12.9.2019: Bereitstellung von weiteren 250.000,00 € zur Sicherstellung zukünftiger Zahlungsverpflichtungen der EKvW bzgl. „Anerkennung Leid“ und EHS.
- Für die bislang übernommenen 69 Anerkennungsleistungen hat die EKvW zum jetzigen Zeitpunkt **345.000,00 €** verausgabt (pro Antrag 5.000,00 €).
- Wie bereits in den Vorlagen für die Sitzungen der Kirchenleitung am 29./30.4.2020 und am 26.11.2020 aufgezeigt, wird es durch die Systemumstellung wahrscheinlich zu erheblichen finanziellen Auswirkungen kommen. Da nicht im Vorfeld gesagt werden kann, wie viele (Neu-/Nachberechnungs-)Anträge gestellt werden und in welcher Höhe die UK Nachzahlungen oder Erstbewilligungen festlegen wird, können nur Schätzungen vorgenommen werden. Hierbei werden Erfahrungswerte aus Landeskirchen mit individuell bemessenen Anerkennungsleistungen zugrunde gelegt. Als ungefährender Höchstwert werden 50.000,00 € als Durchschnittswert 16.000,00 € angenommen – bei Nachzahlungen jeweils abzüglich 5.000,00 € bereits geleisteter Zahlungen. Weitere Einzelheiten unter IV.2.
- Seit dem 1.1.2021 (Umstellung auf Doppik) gelten für die Finanzierung dieser Zahlungen das Sachkonto 67920000 und das Abrechnungsobjekt 72016010 (wie auch die Zahlungen unter III.2).

4. Fachstelle für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung (FUVSS)

a) Allgemeine Informationen:

- Errichtet durch Beschluss der Kirchenleitung am 18.7.2013. Parallele Beschlüsse der beiden weiteren Gründungsinstitutionen (LLK und Diakonie RWL).
- Zunächst Projektstatus („Büro zur Unterstützung“ und für Grundlagenarbeit der Trägerinstitutionen am Thema) und auf drei Jahre befristet – Arbeitsaufnahme im August 2013.
- Mit Wiederbesetzung der Referentenstelle zum 1.6.2016 durch Frau Birgit Pfeifer wurde eine mehr als einjährige Vakanz beendet und die FUVSS in ein Regelauftrag umgewandelt.
- Ab dem 1.5.2020 ist eine zweite Referentenstelle in der FUVSS besetzt, seit September 2020 nimmt Frau Teresa Thater diese Aufgabe wahr. Unterstützt werden die beiden Referentinnen durch eine Verwaltungskraft mit halbem Stellenumfang.
- Aufgaben:

- Beratungsangebot für Leitungsorgane im Interventionsfall
- Bearbeitung von Anträgen Betroffener auf Leistungen in Anerkennung erlittenen Unrechts (AL), Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission und der Beschwerdekommision; seit 1.1.2021 auch Neubetrachtung bereits positiv beschiedener Anträge (abgelöstes Pauschalsystem); sh. III.3
- Plausibilitätsprüfung von Anträgen Betroffener im Rahmen des EHS für die EKvW; sh. III.2
- Allgemeine Beratung zur Präventions- und Interventionsarbeit, z. B. Definition von Standards für die Entwicklung von Schutzkonzepten, Erarbeitung von Handreichungen, Vernetzung und Koordination des fachlichen Austausches der Fachkräfte vor Ort
- Beteiligung an fachlicher Fortentwicklung des Themenkomplexes innerhalb der EKvW und der EKD; Zusammenarbeit mit der Zentralen Anlaufstelle.help der EKD
- Geplant: „Meldestelle“ i. S. d. Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt; einschließlich Beratung von Mitarbeitenden zur Einschätzung eines Verdachts im Vorfeld einer möglichen Meldung (sh. V.1)

b) Finanzmittel EKvW:

- Projektphase: Von den grundsätzlich per Beschluss der Kirchenleitung am 18.7.2013 zur Verfügung gestellten max. 450.000,00 € wurden unter Berücksichtigung von Vakanzen in der FUVSS tatsächlich **insgesamt 250.000,00 €** an die Diakonie RWL überwiesen.
- Ab dem Jahr 2018 wurde die jährliche Zuweisung der EKvW an die Diakonie RWL um 50.000 € aufgestockt, um u. a. die (Mit-)Finanzierung der FUVSS abzudecken. Bis einschließlich 2021 ergeben sich somit Zahlungen der EKvW an die Diakonie RWL in Höhe von **insgesamt weiteren 200.000,00 €**
- Im Hinblick auf die erforderlich gewordene personelle Aufstockung der FUVSS fasste die Landessynode 2019 zu Vorlage 5.2.3. am 20.11.2019 den Beschluss, die Mittel für die Finanzierung der FUVSS ab dem 1.1.2020 um **jährlich 75.000,00 €** zu erhöhen (Rücklage für „Allgemeine Zwecke der Kirchenkreise und Kirchengemeinden“). Nach Ablauf von zwei Jahren sollen diese zusätzliche Finanzierung und der Finanzierungsschlüssel (60% EKvW / 40% Diakonie RWL / 20.000 € LLK) auf der Grundlage des tatsächlichen Aufgabenvolumens für die verschiedenen Rechtsträger überprüft und ggf. korrigiert werden.
In Umsetzung dieses Beschlusses erhielt die Diakonie RWL in den Jahren 2020 und 2021 **insgesamt zusätzlich 150.000,00 €** (2x 75.000,00 €) für die FUVSS.
- In Summe ergibt sich daher bis heute ein Finanzierungsbeitrag der EKvW für die FUVSS von **600.000,00 €**
- Zur dauerhaften Sicherstellung und Etablierung der Arbeit der FUVSS ist perspektivisch ab 2022 ein jährlicher Finanzaufwand für den Träger von **ca. 125.000,00 €** anzunehmen.

5. Übernahme von Rechtsberatungskosten

a) Allgemeine Informationen:

- Beschluss der Kirchenleitung vom 11./12.9.2019

- In Verdachtsfällen von Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung kann den Betroffenen durch das Landeskirchenamt die Übernahme der Kosten für eine externe, anwaltliche Erstberatung angeboten werden.
- Vorschlag: Ausweitung dieses Verwendungszwecks, um sonst nicht abgedeckte Einzel-Unterstützungsleistungen an Betroffene zu ermöglichen und Aufstockung des jährlichen Ansatzes ab 2022 (sh. im Detail unter IV.3)

b) Finanzmittel EKvW:

- Es steht ein Betrag von **jährlich bis zu 10.000,00 €** zur Verfügung.
- Bisher wurden Rechtsberatungskosten einschließlich Fahrtkosten der Betroffenen im Rahmen der Beratungstermine in Höhe von insgesamt **2.116,83 €** übernommen. Davon entfallen 226,10 € in das Jahr 2021, so dass für das laufende Jahr noch 9.773,90 € zur Verfügung stehen.
- Seit dem 1.1.2021 (Umstellung auf Doppik) gelten für die Finanzierung dieser Zahlungen das Sachkonto 69910000 und das Abrechnungsobjekt 72016010.

6. Schulungen von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren im Zusammenhang mit institutionellen Schutzkonzepten

a) Allgemeine Informationen:

- Grundlagen:
 - Beschluss der Kirchenkonferenz der EKD vom 9./10.9.2015 sowie Vereinbarung zwischen EKD und dem von der Bundesrepublik Deutschland berufenen „Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs“ (UBSKM) von Februar 2016 zur Unterstützung einer flächendeckenden Einführung und Implementierung von passgenauen Schutzkonzepten
 - § 6 Abs. Nr. 1 Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (Verantwortlichkeit aller Leitungsorgane in der EKvW zur Erstellung institutioneller Schutzkonzepte)
- Qualifizierung von „Multiplikatorinnen und Multiplikatoren“ anhand des von EKD und Diakonie Deutschland entwickelten Schulungsmaterials „hinschauen - helfen - handeln“. Voraussetzung für Teilnehmerinnen und Teilnehmer: Grundlegendes Wissen zum Thema „Sexualisierte Gewalt“.
- Aufgabe dieses Personenkreises: Fortbildung aller haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, damit sie befähigt werden, entsprechende Schutzkonzepte für den eigenen Bereich zu entwickeln.
- EKvW-Konzept:
 - Benennung geeigneter Personen durch zuständige Stellen in der gesamten Landeskirche – Tätigkeit aus einem Hauptamt heraus
 - Geschätzter Bedarf: ca. 30 Personen EKvW-weit
 - Qualifizierung erfolgt in einem zweigeteilten, insg. viertägigen Seminar durch die Beauftragte UVSS und eine Referentin der FUVSS
 - Seminar- und Fahrtkosten trägt die Landeskirche – späteren Vor-Ort-Schulungseinsatz der Qualifizierten tragen die jeweiligen Auftraggeber
- In diesem Rahmen wird die EKvW zusätzlich die Qualifizierung von vier Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für die LLK übernehmen.
- Erfolgreiche Qualifizierung von 15 Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für die EKvW in einer ersten Schulung (Oktober 2019/Januar 2020)

- Corona bedingt konnte der erste Teil einer zweiten Schulung bisher nur digital durchgeführt werden (November 2020). Der noch ausstehende zweite Teil setzt eine Präsenzsulung voraus. Derzeit eingeplant: Juni/Juli 2021
- Konkretisierung eines dritten Qualifizierungsdurchgangs ist ebenfalls abhängig von Pandemieentwicklung. Weitere Durchgänge sind möglich.
- Derzeit konzeptionelle Arbeit an einem vorgeschalteten Schulungsmodul für eine Teilgruppe der angehenden Multiplikatorinnen und Multiplikatoren zur Vermittlung grundständigen Wissens zum Thema „Sexualisierte Gewalt“

b) Finanzmittel EKvW:

- Beschluss der Kirchenleitung vom 12.9.2018 und der Landessynode 2018 vom 21.11.2018: Bereitstellung von **45.000,00 €** (Kirchensteuer-Mehraufkommen 2018)
- Seit dem 1.1.2021 (Umstellung auf Doppik) gelten für die Finanzierung dieser Zahlungen das Sachkonto 69500000 und das Abrechnungsobjekt 72016010.
- Bisher wurden **10.323,03 € verausgabt**, so dass noch insgesamt **34.676,97 € zur Verfügung** stehen.
- Noch ausstehend: Verabredete pauschale **Erstattung** der LLK an EKvW nach Abschluss der Schulung der lippischen Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für Nutzung der westfälischen Infrastruktur: **4.000,00 €**

7. Wissenschaftliche Aufarbeitungsstudie der EKD

a) Allgemeine Informationen:

- Teil des von der EKD-Synode im November 2018 beschlossenen „11-Punkte-Handlungsplans“
- Beschlussfassungen in Kirchenkonferenz der EKD (4./5.9.2019 und 17.6.2020) – für die EKvW als verbindlich bestätigt durch Beschlüsse der Kirchenleitung (28.11.2019 und 23./24.9.2020)
- Auf drei Jahre angelegtes Projekt in fünf Teilstudien - aktive Mitwirkung der Landeskirchen und ihrer diakonischen Werke; Zusammenführung in Metastudie; gesteuert durch einen Forschungsverbund
- EKvW, EKIR, LLK und Diakonie RWL gemeinsam zugeordnete Teilstudie B „Perspektive Organisation und Person“
- Gesamtkosten: 3,6 Mio. € davon tragen die Gliedkirchen der EKD und ihre diakonischen Werke 3,1 Mio. €

b) Finanzmittel EKvW:

- EKvW stellt **290.000,00 € zur Verfügung (254.700,77 € Kostenanteil gemäß EKD-Umlageverteilungsschlüssel zuzüglich einer finanziellen Reserve für unterstützende Koordinations- und Rechercheaufgaben)**
- **Drei Überweisungsraten an EKD (insg. 254.700,77 €):**
 - Zum 1.10.2020: **76.410,23 €** (bereits überwiesen)
 - Zum 1.10.2021: **76.410,23 €**
 - Zum 1.10.2022: **101.880,31 €**
- Seit dem 1.1.2021 (Umstellung auf Doppik) gelten für die Finanzierung dieser Zahlungen das Sachkonto 65230000 und das Abrechnungsobjekt 72016010.
- Eine Mitfinanzierung durch die Diakonie RWL wird erfolgen.

8. Schriftliches Begleitmaterial zum „Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“

a) Allgemeine Informationen:

- Verpflichtung im Kirchengesetz, den Leitungsgremien/-personen erklärendes Begleitmaterial zur Orientierung und Information zur Verfügung zu stellen (sh. § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 3 Nr. 3 o. g. Kirchengesetz)
- Geplant: Rahmenschutzkonzepte, Handreichungen, Muster-Interventionspläne, Informationsflyer etc. in einheitlichem Layout mit Wiedererkennungseffekt und verbindender „Überschrift“
- Rat aus fachlicher Perspektive der Stabsstelle Kommunikation im Landeskirchenamt: Unterlagen sowohl digital als auch als Printprodukte anbieten.
- Entstehendes Materialpaket soll den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Ämtern/Werken/Einrichtungen zusammen mit einer Art „Schuber“ zur Verfügung gestellt werden, damit vor Ort auf der Leitungsebene ein flexibler „Werkzeugkoffer“ vorgehalten werden kann
- Überprüfung frühestens in vier Jahren, ob unverändert Bedarf an Printprodukten besteht oder ob Downloadangebote ausreichend sind.

b) Finanzmittel EKvW:

- Das Finanzdezernat hat zugesagt, für Druck und Verteilung des Begleitmaterials **9.000,00 €** zur Verfügung zu stellen. Die in der Stabsstelle Kommunikation des Landeskirchenamtes anfallenden anteiligen Personalkosten für Layoutarbeiten sind hierin nicht enthalten.
- Zusätzlich werden anfallende Agenturkosten (z. B. Illustrationen für Informationsmaterial zum Kirchengesetz) durch das Finanzdezernat zur Verfügung gestellt. An dieser Stelle Zusammenarbeit mit Illustratorin Frau Isabell Ristow / Kostenrahmen: **1.365,00 €**

9. Teilverpflichtende Webinare mit Informationen rund um das Kirchengesetz

a) Allgemeine Informationen:

- Corona bedingt mussten sowohl die im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens zum „Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ angekündigten vier Regionalveranstaltungen in 2020 als auch die für Frühjahr 2021 angedachten Informationsveranstaltungen in Zusammenarbeit mit den landeskirchlichen Schulen und unter Nutzung ihrer Räumlichkeiten abgesagt bzw. verworfen werden.
- Um dennoch flankierend zum Inkrafttreten des vorgenannten Kirchengesetzes eine Möglichkeit zu schaffen, über das Kirchengesetz zu informieren und offene Fragen zu klären, ist die Idee von zwei Webinaren (14. und 15.4.2021/Alternativtermine zur Auswahl/jeweils max. 500 Teilnehmende möglich) entstanden.
- Externer technischer Support bei Durchführung erforderlich
- Voraussetzung für zentrale Kostenübernahme:
 - Einmaliges Grundangebot der Landeskirche
 - Verbindliche Verabredung auf der Konferenz der Superintendentinnen und Superintendenten am 15.3.2021 (und vergleichbar in Leitungskreis-Sitzung am 22.3.2021): Auf Kirchenkreisebene nehmen zwei bis drei Personen aus Leitung/Verwaltung verpflichtend an einem der Webinare teil und nach Möglichkeit auch eine Person pro Kirchengemeinde (= Multiplikatorinnen und Multiplikatoren des Gehörten)
 - Weitere interessierte Personen können auf eigenen Wunsch hin ebenfalls teilnehmen

b) Finanzmittel EKvW:

- Modifiziertes Angebot der Firma von Herrn David Heuer für technischen Support beider Webinare: **5.164,60 €** brutto

10. Personalkosten der Stabsstelle „Beauftragte für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung“ in 2021

a) Allgemeine Informationen:

- Die Stabsstelle „Beauftragte UVSS“ ist wie folgt personell besetzt:
 - Frau Fricke (Kirchenrätin mit vollem Dienstumfang) als Beauftragte
 - Sachbearbeitung/17 Wochenstunden
 - Sekretariat/36 Wochenstunden
 - Ergänzt durch schwankendes Stundenkontingent von Frau Roth (Landeskirchenrätin / aktuell ca. im Rahmen einer halben Stelle für Stabsstelle tätig) für juristische Belange

b) Finanzmittel EKvW:

- Bzgl. der „Stammbesetzung“ der Stabsstelle ergeben sich für das Jahr 2021 Personalkosten von insgesamt **291.075,00 €**

IV. Aktueller Handlungsbedarf

1. Mögliche Aufnahme eines Sockelbetrages für Prävention gegen sexualisierte Gewalt in den ehemaligen „Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben“ im Laufe des Jahres 2021

a) Allgemeine Informationen:

- Prävention gegen sexualisierte Gewalt: Verpflichtende Regelaufgabe (sh. auch Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt)
- Arbeitsauftrag aus der Klausur der Superintendentinnen und Superintendenten am 12.2.2020 an Stabsstelle „Beauftragte UVSS“ – Erstellung einer Vorlage zum Thema; Sockelbetrag für Prävention – Berechnung auf Basis der Gemeindegliederzahlen; individuelle Aufstockung nach Bedarf vor Ort
- Vorstellung der Vorlage in der Konferenz der Superintendentinnen und Superintendenten am 28.9.2020 (Basis: Gemeindegliederzahlen zum 31.12.2019 und Bruttopersonalkosten 2021) – Verständigung: Zunächst weitere Beratung in der Sitzung des Ständigen Finanzausschusses am 14.12.2020.
- Beschluss Ständiger Finanzausschuss (14.12.2020):
„Nach ausführlicher Diskussion beschließt der Ständige Finanzausschuss von den in der Vorlage beschriebenen zwei Varianten die Variante 1. Er berät ausführlich die den Superintendentinnen und Superintendenten im Rahmen ihrer Konferenz am 28.9.2020 vorgestellte Vorlage „Aufnahme eines Ansatzes für Prävention gegen sexualisierte Gewalt in den ‚Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben‘ im Laufe des Haushaltsjahres 2021“. Er befürwortet das darin entwickelte Modell eines verbindlichen Sockelbetrages für Prävention gegen sexualisierte Gewalt. Im Sinne der Vorlage vom 15.9.2020 sollen Beratung und Entscheidungsfindung in den zuständigen Gremien angestoßen werden. Hinsichtlich der Kosten präferiert der Ständige Finanzausschuss die Variante a) mit einem Betrag von 1.128.764,18 € (EG 9/EG 8).“
- Im Rahmen der Konferenz der Superintendentinnen und Superintendenten am 15.3.2021 wurde über den Beschluss des Ständigen Finanzausschusses berichtet. Auf dieser Basis wird nunmehr eine entsprechende Vorlage regulär in die zuständigen Gremien eingebracht:
 - Beschlussfassung durch die Kirchenleitung im April 2021 hinsichtlich einer Umsetzung ab dem 1.7.2021 - Finanzierung der außerplanmäßigen Ausgaben durch notwendig erhöhte

Kirchensteuerzuweisung (ehemaliger „Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben“/ehemaliges Sachbuch 10)

- Information der Landessynode im Mai/Juni 2021 im Rahmen der Vorlage 4.1
- Beschlussfassung der Landessynode im November 2021 über einen regulären Haushaltsansatz im ehemaligen „Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben“ ab dem Jahr 2022.

b) Finanzmittel EKvW:

- Bei einer Umsetzung der Idee z. B. ab dem 1.7.2021 wäre bei der vom Ständigen Finanzausschuss präferierten Variante a) ein Sockelbetrag von insgesamt **564.382,09 €** (1.128.764,18 € x 0,5/für 6 Monate) zu finanzieren und entsprechend ihrer jeweiligen Gemeindegliederzahl (Basis: 31.12.2019) auf die Kirchenkreise zu verteilen.
- Der gesamte Betrag von (derzeit) **1.128.764,18 €** (Grundlage: Gemeindegliederzahlen zum 31.12.2019 und Bruttopersonalkosten 2021) würde dann ab dem Haushaltsjahr 2022 im ordentlichen Haushalt erscheinen und den Kirchenkreisen auf der Grundlage ihrer Gemeindegliederzahlen zur Verfügung gestellt werden. Die zugrunde liegenden Berechnungen für die Landessynode im November 2021 (Beschlussfassung bzgl. 2022) würden auf den Gemeindegliederzahlen zum 31.12.2020 beruhen (analog wie bei der Kirchensteuerverteilung) und auf Bruttopersonalkosten 2022 fußen. In diesem Rhythmus würden die jährlichen Neuberechnungen der Kirchenkreisanteile erfolgen.

2. Aufstockung der finanziellen Mittel für AL- und EHS-Zahlungen

a) Allgemeine Informationen:

- Grundsätzlich war die EKvW für Zahlungen in den Bereichen „Ergänzendes Hilfesystem/EHS“ (sh. III.2) und „Anerkennung Leid“ (sh. III.3), nicht zuletzt durch die Nachfinanzierung in Höhe von 250.000,00 € (Beschluss Kirchenleitung vom 11./12.9.2019) für die nächste Zeit gut aufgestellt.
- Handlungsbedarf ergibt sich nun durch den mit Beschluss der Kirchenleitung vom 29./30.4.2020 bestätigten Systemwechsel der Anerkennungsleistungen (Wechsel von Pauschalzahlungen hin zu individuell bemessenen Zahlungen).
- Wie unter III.3 und in den Vorlagen für die Kirchenleitungssitzungen am 29./30.4.2020 und 26.11.2020 dargestellt, ist hierdurch mit erheblichen Mehrausgaben zu rechnen. Und zwar sowohl für Neuansträge ab dem 1.1.2021 als auch für Anträge auf Neuberechnung für bereits positiv beschiedene Anträge aus der Vergangenheit.

b) Finanzmittel EKvW:

- Nach Durchführung des Jahresabschlusses 2020 ergibt sich ein **Bestand** für dieses Handlungsfeld in Höhe von **285.621,18 €** **Anlage 2** ist die Ermittlung dieses Betrages im Detail zu entnehmen.
- **Anlage 3** stellt dar, welche Beträge hiervon verbindlich und prophylaktisch abgezogen werden müssen bzw. müssten. Wird dieser zu großen Teilen auf Schätzungen beruhenden Berechnung gefolgt, ergibt sich ein **Nachfinanzierungsbedarf** in Höhe von mindestens **786.591,15 €** Dieser Betrag entspricht in seiner Höhe der Erstattung der EKD an die EKvW im Zuge der Abwicklung von nicht verbrauchten Mitteln des „Heimkinderfonds West“; sh. II.1.
- Hierbei ist die Entlastung durch die mögliche finanzielle Beteiligung der Diakonie RWL noch nicht berücksichtigt (sh. V.2).

- **Beschluss der Kirchenleitung am 17./18.3.2021:**
„Zur Sicherstellung der Zahlungsverpflichtungen in den Bereichen ‚Anerkennung Leid‘ und ‚Ergänzendes Hilfesystem – institutioneller Bereich‘ werden weitere 786.591,15 € zur Verfügung gestellt. Der Betrag wird i. H. v. 70.793,20 € der landeskirchlichen Ausgleichsrücklage und i. H. v. 715.797,95 € der Ausgleichsrücklage für die Kirchenkreise entnommen. Der Betrag in Höhe von 786.591,15 € entspricht dem in 2020 erhaltenen Rückerstattungsbetrag, der im Zuge der Abwicklung von nicht verbrauchten Mitteln des ‚Heimkinderfonds West‘ an die EKvW ausgezahlt wurde. Sollten diese Mittel nicht auskömmlich sein, erfolgt eine Nachfinanzierung durch den Ständigen Finanzausschuss und die Kirchenleitung.“

3. Ermöglichung weiterer sonst nicht abgedeckter Einzel-Unterstützungsleistungen an Betroffene durch die Stabsstelle „Beauftragte UVSS“

a) Allgemeine Informationen:

- Wie die vorherigen Ausführungen belegen, existieren vielfältige und in Summe nicht unerhebliche materielle Leistungen der EKvW direkt an Betroffene sexualisierter Gewalt oder indirekt durch die (Mit-)Finanzierung unterstützender Strukturen.
- Gleichwohl: Im Rahmen ihrer Kontakte zu Betroffenen erkennt die Beauftragte UVSS immer wieder wünschenswerte Einzel-Unterstützungsmöglichkeiten für besondere Biografien, die nicht über das reguläre System abgedeckt werden können, da sie nicht die vorgegebenen Kriterien erfüllen.
- Beispielhafte Verwendungsmöglichkeiten:
 - Übernahme von Fahrtkosten bei gewünschten Tatortbesuchen zur persönlichen Aufarbeitung
 - Zuschuss für Therapiekosten oder Fahrtkosten zu Therapiegesprächen bei Betroffenen, die z. B. das Kriterium „Zum Tatzeitpunkt bestehende Minderjährigkeit“ des EHS (sh. III.2) um eine kurze Zeitspanne nicht erfüllen, trotzdem aber genauso unter dem Übergriff zu leiden haben wie Betroffene, die die formalen Voraussetzungen erfüllen und leistungsberechtigt sind.
 - Bei Bedarf und auf Wunsch von Betroffenen: Einladung zum Austausch / Unterstützung einer Vernetzung
 - Durchführung von aus fachlicher Sicht der Beauftragten UVSS gebotenen Maßnahmen zur indirekten Unterstützung der Betroffenen.
- Um hier flexibel agieren zu können und gleichzeitig ein positives Zeichen zu setzen, wäre es hilfreich, die bisherige Kostenstelle für die Übernahme von Rechtsberatungskosten als bereits bestehendes Angebot der Landeskirche (sh. III.5) bzgl. ihres Verwendungszwecks zu erweitern und den Etat ab dem Haushaltsjahr 2022 etwas aufzustocken.

b) **Finanzmittel EKvW:**

- **Zusätzliche 3.000,00 € pro Jahr**
- **Zusammen mit den bereits zur Verfügung gestellten 10.000,00 €/ Jahr für Rechtsberatungskosten würde sich ein jährlicher Betrag von 13.000,00 €/ Jahr ergeben.**
- **Beschluss der Kirchenleitung am 17./18.3.2021:**
„Für die Stabsstelle ‚Beauftragte für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung‘ sieht der Haushalt 2021 für die Übernahme von Rechtsberatungskosten einen Ansatz von 10.000,00 € vor. Der Verwendungszweck wird für 2021 erweitert auf weitere sonst nicht abgedeckte Einzel-Unterstützungsleistungen an Betroffene sexualisierter Gewalt.“

V. Ausblick

1. Aufbau einer Struktur zur Umsetzung des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Mit Inkrafttreten des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt am 1.3.2021 sind neue Aufgaben zu erfüllen, die Veränderungen an der bisherigen Struktur im Themenfeld erforderlich machen.

Auf der Fachebene der EKvW wurden Strukturvorschläge erarbeitet und im Austausch mit den über die FUVSS verbundenen Partnern LLK und Diakonie RWL vorabgestimmt. Eine aktuelle Fassung des Strukturpapiers stellt **Anlage 4** dar.

Die FUVSS soll hierbei auch weiterhin ein wichtiger Partner bleiben und neue Aufgaben zugewiesen bekommen.

Eine zentrale Funktion nehmen Ansprech- und Meldestelle gem. §§ 7 und 8 des vorgenannten Kirchengesetzes ein, die wie folgt umgesetzt werden sollen:

a) Meldestelle

- Diese Funktion – neben weiteren – soll die FUVSS für die EKvW wahrnehmen
- Entgegennahme von Meldungen bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder Verstoß gegen das Abstinenzgebot und Weiterleitung an das zuständige Leitungsorgan zur Bearbeitung
- Beratungsangebot an Leitungsorgane im Interventionsfall
- Mitarbeitenden zur Einschätzung eines Verdachts zur Verfügung stehen, noch bevor daraus eine Meldung wird (Beratungsstelle)

b) Ansprechstelle

Diese Funktion soll aus zwei Positionen heraus wahrgenommen werden:

- Beauftragte UVSS. Besondere Aspekte:
 - Ordinierte Pfarrerin – kann Betroffene seelsorgend begleiten und aufgrund des Seelsorgegeheimnisses auch absolute Verschwiegenheit garantieren.
 - Kann in Gesprächen mit Betroffenen erste Handlungsmöglichkeiten entwickeln und die Entscheidungsfindung über das weitere Vorgehen begleiten.
- Beauftragung einer unabhängigen Beratungsstelle als Alternativangebot für Betroffene, die mit Repräsentantinnen/Repräsentanten der Kirche nicht mehr in Kontakt treten möchten
 - Orientierung: Unabhängige Ansprechstelle „UNA“ (Nordkirche)
 - Konkrete Ausgestaltung (Auswahl einer unabhängigen Beratungsstelle, Festlegung von Stundenanteilen für Beratungsgespräche und Finanzierungsbedarf) steht noch aus.

Die LLK hat bereits offiziell signalisiert, dass sie sich an die Beauftragung dieser externen Beratungsstelle gerne anschließen möchte.

2. Laufende Verhandlungen mit der Diakonie RWL bzgl. ihrer finanziellen Beteiligung im Arbeitsbereich „Sexualisierte Gewalt“

In der Vergangenheit hat die EKvW im Themenfeld „Schutz vor und Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung“ mehrfach Kosten übernommen, die dem diakonischen Verantwortungsbereich zuzuordnen gewesen wären. Teilweise war dies mit der Diakonie abgesprochen. Teilweise hatte diese Entwicklung aber aufgrund

des großen Handlungsdrucks in den ersten Jahren seit Bekanntwerden der Fälle eine Eigendynamik entfaltet und das Ungleichgewicht fiel erst im Nachhinein auf.

Seit Sommer 2020 laufen auf der zuständigen Fachebene Gespräche mit der Diakonie RWL, um gemeinsam zu klären, in welchem Umfang diese sich im vorgenannten Themenfeld verstärkt finanziell beteiligen wird.

Insbesondere spielen bei den Verhandlungen folgende Aspekte eine Rolle:

- a) Stiftung „Anerkennung und Hilfe“ (sh. III.1)
- b) Ergänzendes Hilfesystem/EHS (sh. III.2)
- c) „Anerkennung Leid“/AL (sh. III.3 und IV.2) – sowohl Zahlungen an Betroffene als auch Arbeitsstruktur (FUVSS als Geschäftsstelle der UK und Beschwerdekommision sowie Auslagen von UK und Beschwerdekommision)
- d) Bzgl. b) und c) ebenfalls bedenken: Umgang mit Grenzfällen zwischen verfasster Kirche und Diakonie (z. B. Gemeindepfarrer*in, der/die in einer diakonischen Einrichtung sexualisierte Gewalt ausgeübt hat)
- e) Wissenschaftliche Aufarbeitungsstudie der EKD (III.7)
- f) Finanzierung der FUVSS im Hinblick auf das erweiterte Aufgabenspektrum im Zusammenhang mit dem „Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ (sh. V.1)

Ergänzend sind Absprachen mit der EKIR und der LLK erforderlich, da auch diese beiden Landeskirchen die FUVSS (unterschiedlich) nutzen und Teil eines Gesamtgefüges sind.

Im Verlauf des Jahres 2021 wird es bei den Verhandlungen zu tragfähigen Vereinbarungen kommen. Über die Ergebnisse werden die landeskirchlichen Gremien bei nächster Gelegenheit informiert.

3. Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) der Bundesregierung: Angestrebte Gestaltung unabhängiger Aufarbeitung im Bereich der EKD

- Wille des von der Bundesregierung eingesetzten USBKM, mit der EKD eine gemeinsame Erklärung über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der evangelischen Kirche in Deutschland zu unterzeichnen (sh. bereits unterzeichnete gemeinsame Erklärung mit der Deutschen Bischofskonferenz)
- Letter of Intent des Bevollmächtigten des Rates der EKD bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union vom 17.6.2020 (sh. **Anlage 5**): Grundsätzliche Bereitschaft; Gemeinsame Erklärung ist in Abstimmung.
- Weitreichende Konsequenzen für die Landeskirchen bzgl. der Umsetzung:
 - U. a. Einrichtung von regionalen unabhängigen Aufarbeitungskommissionen (Mitglieder: Betroffene, Persönlichkeiten und Experten aus Gesellschaft und Wissenschaft mit Erfahrungen zum Thema „Aufarbeitung sexualisierter Gewalt“, weniger als die Hälfte der Mitglieder üben ein Haupt-/Ehrenamt in Kirche/Diakonie aus)
 - Damit verbunden: Aufbau einer (Arbeits-)Struktur mit entsprechendem Finanzbedarf – Zahlen können noch nicht benannt werden.

4. Geplante externe wissenschaftliche Einzelfallstudie

- Aufgrund eines umfangreichen Interventionsfalls, der in seiner Dimension in der EKvW bisher einmalig ist, wurde auf oberster Leitungsebene entschieden, diesen Fall durch eine externe wissenschaftliche Einzelfallstudie aufarbeiten zu lassen,

um mehr über typisch evangelische Risiken für sexualisierte Gewalt zu erfahren und entsprechende Konsequenzen zu ziehen.

- Konkrete Kosten können noch nicht benannt werden.
- Es ist nicht auszuschließen, dass sich nach Abschluss der unter III.7 beschriebenen wissenschaftlichen Aufarbeitungsstudie der EKD und aufgrund der in diesem Zusammenhang gewonnenen Erkenntnisse die Notwendigkeit ergibt, weitere externe wissenschaftliche Einfallstudien durchzuführen.

Dr. Kupke/Fricke/Roth

Anlage 1 - Gesamt-Kostenübersicht

EKvW-Finanzierung der Maßnahmen im Arbeitsbereich der Stabsstelle "Beauftragte UVSS"

<u>II. Abgeschlossene Maßnahmen</u>					<u>Summen</u>	<u>Anmerkungen</u>
1. "Heimkinderfonds West"	Verausgabt 2.977.544,27 €	Erstattung EKD 786.591,15 €			2.190.953,12 €	
2. Gesprächskreis Heimkinder/25.8.2010	Verausgabt 971,70 €				971,70 €	
<u>III. Laufende Maßnahmen</u>						
1. Stiftung "Anerkennung und Hilfe"	Bish. Anteil EKvW u. Diakonie RWL 2.076.145,18 €	davon bish. Anteil EKvW 1.379.156,35 €	Kapitalaufstockung (EKvW und Diakonie RWL) 528.690,37 €		1.907.846,72 €	Beteiligung Diakonie RWL an Aufstockung noch offen
2. Ergänzendes Hilfesystem (EHS)	Bewilligte Mittel 75.000,00 €	Bisher verausgabt 26.114,60 €	Noch nicht abgerufen 48.885,40 €	Neue Anträge 20.000,00 €	95.000,00 €	
3. "Anerkennung Leid" (AL)	Bisher verausgabt (69 Anträge) 345.000,00 €				345.000,00 €	Abgelöstes Pauschalsystem
4. FUVSS	Für Projektstatus 250.000,00 €	Erhöhung Zuweis. ab 2018 200.000,00 €	LS 2019: Zusätzl. 75.000 € x 2 Jahre 150.000,00 €		600.000,00 €	
5. Übernahme Rechtsberatungskosten	Seit 2019 bisher verausgabt 2.116,83 €				2.116,83 €	10.000 € HH-Ansatz/Jahr
6. Multiplikatorenschulungen	Beschluss LS 2018 45.000,00 €	Bisher verausgabt 10.323,03 €	Freie Restmittel 34.676,97 €		45.000,00 €	Abzgl. 4.000 € Erstattung LLK
7. EKD-Aufarbeitungsstudie	KL-Beschluss 09.2020 290.000,00 €	Kostenanteil EKvW fix 254.700,77 €	Finanzreserve 35.299,23 €		290.000,00 €	
8. Begleitmaterial/Kirchengesetz	Druck/Versand 9.000,00 €	Illustratorin 1.365,00 €			10.365,00 €	
9. Webinare/Kirchengesetz	Angebot 5.164,60 €				5.164,60 €	
10. Personalkosten Stabsstelle	BPK 2021 291.075,00 €				291.075,00 €	

Anlage 1 - Gesamt-Kostenübersicht

IV. Aktueller Handlungsbedarf				
1. Sockelbetrag Prävention	Juli bis Dez. 2021 564.382,09 €	ab 2022 1.128.764,18 €	1.693.146,27 €	Gemgl.zahlen 2019 und BPK 2021
2. Aufstockung Finanzmittel AL/EHS	Bedarfsschätzung 786.591,15 €		786.591,15 €	Berechnung sh. Anlage 3
3. Einzel-Unterstützungsleistungen	Aufstockung von III.5 3.000,00 €		3.000,00 €	III.5 und IV.3: insg. 13.000 €/Jahr
V. Ausblick				
1. Strukturaufbau/Umsetzung Kirchengesetz	Bezifferung noch nicht möglich		Bezifferung noch nicht möglich	
2. Finanzielle Beteiligung Diakonie RWL	Bezifferung noch nicht möglich		Bezifferung noch nicht möglich	
3. UBSKM/Unabhängige Aufarbeitung	Bezifferung noch nicht möglich		Bezifferung noch nicht möglich	
4. Externe wissenschaftliche Einzelfallstudie(n)	Bezifferung noch nicht möglich		Bezifferung noch nicht möglich	
			8.266.230,39 €	Gesamtbetrag

(Stand: 26.2.2021)

Anlage 2 - Buchungsübersicht AL/EHS

Startguthaben	Gremienbeschlüsse	Finanzquelle	Anmerkungen
2013	200.000,00 € KL-Beschluss vom 18.7.2013	Allgemeine Rücklage für Zwecke der Kirchengemeinden und Kirchenkreise	Anerkennung Leid

Buchungen		(Buchungsstelle 1900010017.52.4690.13.201317)			
2014	-	110.000,00 €	AL direkt	<u>Summe 2014</u>	<u>Ergebnis 2014</u>
		105,00 €	Erstattung Reisekosten / Diakonie an EKvW; ursprüngliche Falschbuchung	-	109.895,00 €
2015	-	65.000,00 €	AL direkt	<u>Summe 2015</u>	<u>Ergebnis 2015</u>
	-	5.000,00 €	AL / Erstattung an Diakonie	-	80.000,00 €
	-	10.000,00 €	AL / Erstattung an Diakonie		10.105,00 €
2016	-	50.000,00 €	AL direkt	<u>Summe 2016</u>	<u>Ergebnis 2016</u>
	-	5.000,00 €	AL direkt / falsche BIC	-	10.105,00 €
	-	5.000,00 €	Rücküberweisung AL direkt / falsche BIC		- €
	-	39.895,00 €	Ausgleich Fehlbetrag Quelle: FUVSS-Zuschuss 2015		
2017	-	20.000,00 €	AL direkt	<u>Summe 2017</u>	<u>Ergebnis 2017</u>
	-	824,50 €	Zahlung EHS	-	20.824,50 €
2018	-	20.000,00 €	AL direkt	<u>Summe 2018</u>	<u>Ergebnis 2018</u>
	-	106.610,64 €	Umbuchung Auflösung FUVSS-Restmittel 2015		136.610,64 €
	-	50.000,00 €	Umbuchung Auflösung FUVSS-Restmittel 2016		115.786,14 €
2019	-	50.000,00 €	AL direkt	<u>Summe 2019</u>	<u>Ergebnis 2019</u>
	-	12.787,83 €	Zahlungen EHS	-	62.787,83 €
2020	-	4.069,90 €	Zahlungen EHS	<u>Zw.Summe 2020</u>	<u>Zw.Ergebnis 2020</u>
	-	13.307,23 €	Ausgleich für 1900010001.10.7810.00.7900 / Jahresabschluss 2020	-	4.069,90 €
	-	250.000,00 €	KL-Beschluss vom 11./12.9.2019 / Nachfinanzierung /Umbuchung	<u>Summe 2020</u>	<u>Ergebnis 2020</u>
				-	232.622,87 €
					285.621,18 €

Endergebnis 2020

Nachfinanzierung	Gremienbeschlüsse	Finanzquelle	Anmerkungen
2020	250.000,00 € KL-Beschluss vom 11./12.9.2019	Allgemeine Rücklage für Zwecke der Kirchengemeinden und Kirchenkreise	Anerkennung Leid und EHS

Buchungen		(Buchungsstelle 1900010001.10.7810.00.7900)			
2020	-	3.307,23 €	Zahlungen EHS	<u>Summe 2020</u>	<u>Ergebnis 2020</u>
	-	10.000,00 €	AL an Diakonie RWL zur Weiterleitung an Betroffene	-	13.307,23 €

ausgeglichen
(Jahresabschluss 2020)

Buchungen		(Sachkonto 67920000 / Abrechnungsobjekt 72016010)			
2021	-	1.630,78 €	Zahlungen EHS	<u>Zw.Summe 2021</u>	<u>Zw.Ergebnis 2021</u>
	-	5.000,00 €	AL an Diakonie RWL zur Weiterleitung an Betroffene	-	6.630,78 €

noch nicht ausgeglichen

Stand: 26.2.2021

Anlage 3 - Bedarfsberechnung Nachfinanzierung AL/EHS

	285.621,18 €	Ergebnis nach Jahresabschluss 2020 / freie Restmittel (Nachrichtlich: 200.000 € HH-Anmeldung 2021)
abzüglich (fix/absehbar)	-	1.630,78 € bereits geleistete Zahlungen EHS in 2021 (Gegenbuchung / Ausgleich erfolgt erst im Rahmen des Jahresabschlusses 2021)
	-	5.000,00 € bereits geleistete Zahlung AL in 2021 (Gegenbuchung / Ausgleich erfolgt erst im Rahmen des Jahresabschlusses 2021)
	-	48.885,40 € bereits zugesagte EHS-Mittel - noch nicht abgerufen durch Betroffene
	-	20.000,00 € Reserve für zwei EHS-Anträge, die sich noch in der Plausibilitätsprüfung der FUVSS befinden
	210.105,00 €	verbleibende freie Restmittel
abzüglich (prophylaktisch)	-	400.000,00 € Reserve für zukünftige <u>Neuanträge</u> AL (Mittelwert von 20.000 € x 20 Anträge/Schätzung) <u>Korridor:</u> 50.000 € angenommener Höchstbetrag pro bewilligtem Antrag bei individuell bemessener Anerkennungsleistung 16.000 € Durchschnittswert pro bewilligtem Antrag bei individuell bemessener Anerkennungsleistung (Erfahrungswerte anderer Landeskirchen)
	-	759.000,00 € Reserve für mögliche <u>Nachzahlungen</u> der 69 bereits beschiedenen AL-Anträge aus der Vergangenheit (Durchschnittswert von 11.000 € x 69 Anträge/Schätzung) <u>Korridor:</u> 45.000 € (50.000 € abzgl. 5.000 € bereits geleisteter Zahlung) 11.000 € (16.000 € abzgl. 5.000 € bereits geleisteter Zahlung) <i>Hier noch nicht berücksichtigt: Finanzielle Beteiligung der Diakonie RWL</i>
	-	150.000,00 € Reserve für zukünftige Neuanträge EHS (10.000 € x 15 Anträge)
	-	1.098.895,00 € Nachfinanzierungsbedarf spitz
	786.591,15 €	Angestrebte Nachfinanzierung (Beschluss Kirchenleitung am 17./18.3.2021) - entspricht EKD-Erstattung an EKvW im Zuge der Abwicklung des "Heimkinderfonds West"

Stand: 26.2.2021

Vorschlag zur Umsetzung des Gesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der EKvW

Landessynode 2020 hat das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt beschlossen. Um die Umsetzung zu Beginn des Jahres 2021 vorzubereiten, sind nun verschiedene Schritte nötig, insbesondere müssen die Aufgaben der Ansprech- und Meldestelle rechtlich zugewiesen und entsprechende organisatorische Maßnahmen eingeleitet werden. Schon bisher bezog die Gesamtsystematik der EKvW und der LLK im Umgang mit sexualisierter Gewalt die FUVSS bei der Diakonie RWL stark mit ein. Durch das Gesetz werden hier Veränderungen notwendig und damit auch neue Absprachen mit beiden Partnern.

Derzeitiger Stand der fachlichen Überlegungen innerhalb der EKvW, vorabgestimmt mit dem Landeskirchenamt der LLK und der Fachebene des DW RWL (FUVSS):

Die Funktionen der insbesondere in §§ 7 und 8 des Kirchengesetzes beschriebenen Ansprech- und Meldestelle sollen auf hauptsächlich zwei Stellen verteilt werden.

1. Ansprechstelle für Betroffene sexualisierter Gewalt:

Die Rolle der Ansprechstelle wird aus zwei Positionen heraus wahrgenommen:

- Durch die Beauftragte für den Umgang mit Verletzungen der sex. Selbstbestimmung (Beauftragte UVSS – derzeit Frau Kirchenrätin Daniela Fricke), die die EKvW Anfang 2019 berufen hat. Als ordinierte Pfarrerin steht sie allen Betroffenen seelsorgend zur Verfügung und kann dabei aufgrund des Seelsorgegeheimnisses auch absolute Verschwiegenheit garantieren. Im Umgang mit sexualisierter Gewalt fortgebildet und erfahren, kann sie in entsprechenden Gesprächen mit den Betroffenen aber auch erste Handlungsmöglichkeiten entwickeln und die Betroffenen bei der Entscheidungsfindung über das weitere Vorgehen begleiten. Die Beauftragte UVSS beteiligt sich darüber hinaus an der fachlichen Fortentwicklung des Themenkomplexes innerhalb der Landeskirche und der EKD.
- Um Betroffenen, die nicht mit Repräsentanten der aus ihrer Sicht „Täter*innen-Organisation“ in Kontakt treten wollen, ein alternatives Angebot zu schaffen, soll eine unabhängige Beratungsstelle beauftragt werden, mit angemessenen Stundenanteilen für Beratungsgespräche zur Verfügung zu stehen (ca. 2-4 Wochenstunden wöchentlich oder 14täglich).

2. Meldestelle:

Mit weiteren in den §§ 7 und 8 benannten Aufgaben, insbesondere mit der (namensgebenden) Entgegennahme von Meldungen bezüglich sexualisierter Gewalt wird die Fachstelle für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung bei der Diakonie RWL (FUVSS) beauftragt. Konkret soll sie danach:

- Meldungen bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder Verstoß gegen das Abstinenzgebot entgegennehmen und an das zuständige Leitungsorgan zur Bearbeitung weiterleiten (§ 7 Abs. 3 Nr. 5 i.V.m. § 8 Abs. 1 S. 1);

- den Leitungsorganen Beratung im Interventionsfall anbieten (§ 7 Abs. 3 Nr. 4); der Umfang dieser Leistung muss genauer als bisher festgelegt werden;
- Mitarbeitenden zur Einschätzung eines Verdachts zur Verfügung stehen, noch bevor daraus eine Meldung wird (§ 8 Abs. 1 S. 2); um je nach Fallkonstellation nicht sofort eine Meldung auszulösen und damit die Interessen von Betroffenen außer Acht zu lassen, kann es sich empfehlen, dass Mitarbeitende die Beratung anonym in Anspruch nehmen;
- die allgemeine Beratung zur Präventions- und Interventionsarbeit wahrnehmen, z.B. Definition von Standards für die Entwicklung von Schutzkonzepten, Erarbeitung von Handreichungen, Vernetzung und Koordination des fachlichen Austausches von Kräften vor Ort (entsprechend § 7 Abs. 3, Nr. 1 und Nr. 3);
- Anträge Betroffener auf Leistungen zur Anerkennung erlittenen Unrechts entgegennehmen und diese an die Unabhängige Kommission zur Entscheidung weiterleiten (§ 7 Abs. 3 Nr. 6);
- sich an der fachlichen Fortentwicklung des Themenkomplexes innerhalb der Landeskirche und der EKD beteiligen und mit der Zentralen Anlaufstelle der EKD zusammenarbeiten (entsprechend § 7 Abs. 3 Nr. 8 und 9).

Die Zusammenfassung dieser Aufgaben für verschiedene kirchliche und diakonische Körperschaften/Einrichtungen bei der FUVSS erscheint wie schon in der Vergangenheit sinnvoll, weil Expertise so gebündelt eingesetzt und aufgrund der zu erwartenden Zahl an gemeldeten Fällen Erfahrung aufgebaut werden kann. Darüber hinaus entsteht ein Tätigkeitsfeld, innerhalb dessen auch Stellen mit angemessenem Umfang zugeschnitten werden können.

Der FUVSS soll dezidiert nicht die Unterstützung von Leitungsorganen bei der Erarbeitung und Weiterentwicklung einzelner Schutzkonzepten übertragen werden, also nicht die konkrete Präventionsarbeit. Diese Aufgabe ist in den Kirchenkreisen angemessen verortet. Dort muss entschieden werden, wie genau man die verantwortlichen Körperschaften bei der Planung und Durchführung des konkreten Erarbeitungsprozesses unterstützen will. Den Kirchenkreisen wird deshalb empfohlen, hauptberufliche Präventionsfachkräfte mit dieser Aufgabe zu beauftragen, deren Stellenumfang und Einsatz sie selbst steuern. Dies entspricht der grundsätzlichen Aufgabenverteilung innerhalb der EKvW.

Vor diesem Hintergrund sind bereits die sogenannten Multiplikatorinnen und Multiplikatoren unmittelbar bei den Kirchenkreisen angesiedelt. Diese vermitteln den beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden vor Ort das notwendige Wissen, welches erst die Grundlage für die Erarbeitung eines Schutzkonzepts, die Erstellung einer Risikoanalyse oder eines Interventionsplans bereitet.

(Fricke/Roth)
15.12.2020



Herrn Ministerialdirigent
Johannes-Wilhelm Rörig
Unabhängiger Beauftragter für Fragen
des sexuellen Kindesmissbrauchs
Ministerium f. Familie, Senioren, Frauen u. Jugend
Glinkastraße 24
10117 Berlin

vorab per E-Mail: johannes-wilhelm.roerig@ubskm.bund.de

Berlin, 17. Juni 2020

Letter of Intent

Sehr geehrter Herr Rörig,

die Evangelische Kirche in Deutschland bekräftigt, dass sie die Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im Raum der evangelischen Kirche und der Diakonie weiterhin in umfassender Weise vorantreiben wird. Schritte auf dem Weg der Aufarbeitung wurden bereits in einem kirchenpolitischen Leitfadens (11-Punkte-Plan) von der Synode der EKD im Jahr 2018 verabschiedet und im Jahr 2019 nochmals verstärkt. Der 11-Punkte-Plan wurde von Ihnen ausdrücklich begrüßt.

In diesem „Letter of Intent“ erklärt die EKD, in welcher Weise sie den 11-Punkte-Plan im Interesse einer unabhängigen, transparenten, wissenschaftlich begründeten und betroffenenpartizipativen Aufarbeitungsstruktur zu ergänzen beabsichtigt. Sie strebt eine gemeinsame Erklärung mit Ihnen über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der Evangelischen Kirche in Deutschland an.

I. Zusammenfassung des derzeitigen Stands

1. Die EKD hat mit Zustimmung der zwanzig evangelischen Landeskirchen bei einem unabhängigen Forschungskonsortium eine Aufarbeitungsstudie in Auftrag gegeben. Damit sind die Voraussetzungen dafür geschaffen, Kenntnisse über systemische Risikofaktoren für sexualisierte Gewalt in der evangelischen Kirche und Diakonie zu erlangen. Die Untersuchungen werden am 1. Oktober 2020 beginnen und voraussichtlich am 30. September 2023 abgeschlossen sein. Die Studie ist eine wichtige Grundlage für die weitere Aufarbeitung, ersetzt sie aber nicht.

Das Design der Studie sieht Begleitstrukturen vor, die Betroffene von sexualisierter Gewalt verlässlich einbeziehen. Schon unsere Ausschreibung hatte diesen partizipativen Ansatz ausdrücklich gefordert und gemäß den Kriterien der „AG Aufarbeitung“ als konstitutiv für die Sicherung qualitativer Standards der Studie festgestellt. Das Auswahlgremium für die Studie, dem selbstverständlich auch Betroffene angehörten, sah dies bei seiner Entscheidung erfüllt. Auch der bei der EKD ab Sommer 2020 etablierte Betroffenenbeirat wird am Fortgang der Aufarbeitungsstudie beteiligt sein.

2. Betroffene können sich mit ihren Anliegen an die zentrale unabhängige „Anlaufstelle.help“ wenden. Diese vermittelt im Einvernehmen mit den betroffenen Menschen erste Schritte der individuellen Aufarbeitung in den jeweiligen Landeskirchen.

3. Ferner sind in einzelnen Landeskirchen, die die Gewaltschutzrichtlinie der EKD bereits übernommen haben, Meldestellen vorhanden, die an kirchliche Weisungen nicht gebunden sind und für eine sachgemäße Aufarbeitung innerhalb der Landeskirchen zu sorgen haben. Andere Landeskirchen bereiten diesen Schritt vor.

4. Betroffene können sich schließlich an nicht weisungsgebundene Kommissionen der Landeskirchen wenden, um in ihrem - in der Regel verjährten - Fall eine Anerkennung des ihnen widerfahrenen Unrechts durch individuelle Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen zu erhalten.

II. Weitere Vorgehensweise

In unserem Gespräch am 9. Juni 2020 haben Sie und die Vertreter*innen der „AG Kirchen“ deutlich gemacht, dass Sie in den von uns gegangenen Schritten einzelne Aspekte vermissen, die nach Ihrer Vorstellung zu unabhängiger Aufarbeitung gehören. Die EKD greift diesen Hinweis auf und beabsichtigt, auf EKD-Ebene eine von kirchlichen Weisungen unabhängige, betroffenenpartizipativ arbeitende und in ihren Abläufen transparent agierende zentrale Aufarbeitungskommission und/oder mehrere regionale Aufarbeitungskommissionen (im Folgenden summarisch „Aufarbeitungskommission/en“) zu bilden. Diese Aufarbeitungskommission/en sind zu den bisher vorhandenen Strukturen in sinnvoller Weise in Beziehung zu setzen. Zur Funktion im Einzelnen:

1. Die Aufarbeitungskommission/en sind Anlauf- und Beschwerdestelle für alle institutionellen und individuellen Anliegen Betroffener. Sie untersuchen und gehen den Meldungen und Hinweisen nach, die bei ihr eingehen. Dies kann auch die kritische Überprüfung geleisteter Aufarbeitungsprozesse sein.

2. Die Aufarbeitungskommission/en sammeln die aktuellen quantitativen Daten sexuellen Missbrauchs, um Muster und regionale Schwerpunkte sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und den Einrichtungen der Diakonie besser erkennen zu können.

3. Die Aufarbeitungskommission/en werden vom Rat der EKD eingesetzt. Ihre Unabhängigkeit wird dadurch gewährleistet, dass weniger als die Hälfte ihrer Mitglieder ein Haupt- oder Ehrenamt in Kirche und/oder Diakonie ausübt. Es werden Personen aus dem Kreis der Betroffenen sowie Persönlichkeiten und Experten aus Gesellschaft und Wissenschaft, die über Erfahrungen mit der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt verfügen, zu Mitgliedern berufen.

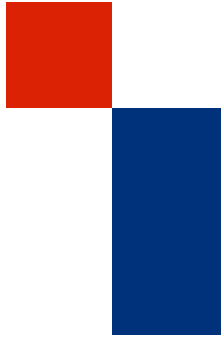
4. Die Aufarbeitungskommission/en werden mit dafür Sorge tragen, dass die Ergebnisse der unabhängig erarbeiteten Aufarbeitungsstudien Eingang finden in die Strukturen von Aufarbeitung, Prävention und Intervention in Fällen sexualisierter Gewalt in Kirche und Diakonie.

Die EKD wird gemeinsam mit Ihnen eine Erklärung abgeben, in der die hier in Aussicht genommenen Strukturen genauer dargestellt werden. Sie legt dazu bis Ende September einen Entwurf vor.

Mit freundlichen Grüßen

JK

Martin Dlymann



Landessynode 2021

2. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

30.05. – 02.06.2021

Bericht

des Diakonischen Werkes
Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. -
Diakonie RWL

Aktuelle Coronasituation der Diakonie RWL

In der ersten Jahreshälfte 2021 hat das Thema Corona das Diakonische Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. – Diakonie RWL (Diakonie RWL) bislang weiterhin maßgeblich beschäftigt. Hier stand zum einen die Beratung unserer Mitglieder in oft tagesaktuellen, aber zeitweise auch bereits strategischen Fragestellungen im Vordergrund. Zum anderen wurden die Bürokontakte aufgrund der weiterhin angespannten Coronalage in Düsseldorf auf ein Minimum reduziert und die digitalen Kommunikationsformen weiter etabliert. Daneben sind folgende Themen hervorzuheben:

Zusammenarbeit mit der FUVSS (Fachstelle zum Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung)

Die Fachstelle für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung (FUVSS) unterstützt die Evangelische Kirche von Westfalen ebenso wie die Lippische Landeskirche und die Mitglieder der Diakonie RWL bei der Prävention von und der Intervention bei sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende gegen Schutzbefohlene. Zudem ist sie die Geschäftsstelle für die Unabhängige Kommission Anerkennung erlittenen Leids.

Wesentlich geprägt war die Arbeit im vergangenen Jahr von der Arbeit am Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt. Mit ihrer Expertise im Themenfeld Prävention und Intervention, gewonnen aus Wissenschaft und konkreter Beratung, hat sie die Entwicklung des Kirchengesetzes unterstützt.

Auch in der Ausbildung der Multiplikator*innen nach dem Konzept „Hinschauen-Helfen-Handeln“, die in den Kirchenkreisen beruflich und ehrenamtliche Mitarbeitende zur Verhütung von und zum Umgang mit sexualisierter Gewalt schulen sollen, hat sich die Fachstelle gemeinsam mit der Landeskirchlichen Beauftragten zum Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung, Kirchenrätin Daniela Fricke, engagiert. Ein erster Durchgang ist ausgebildet, ein zweiter befindet sich in Ausbildung.

Zudem ist in der FUVSS mit Inkrafttreten des Kirchengesetzes die Meldestelle der Ev. Kirche von Westfalen integriert. Sie nimmt Meldungen entgegen, in denen der Verdacht sexualisierter Gewalt gegen Schutzbefohlene oder eine Verletzung des Abstinenzgebotes geäußert werden und gibt diese an die zuständigen Leitungsorgane zur Bearbeitung weiter – verbunden mit dem Angebot, sie hierbei zu unterstützen. Bei vielen kleinen und auch großen Anfragen haben Leitungsorgane dieses Angebot gerne angenommen. Die Mitarbeit der Fachstelle in Interventionsteams ist zum guten Standard geworden.

Im Bereich der Anerkennungsleistungen für Betroffene kam es zu großen Neuerungen: Betroffene können nicht mehr nur eine pauschale Anerkennungsleistung beantragen. Vielmehr entscheidet eine Unabhängige Kommission über individuelle Anerkennungsleistungen. Eine ebensolche Kommission war vorher bereits für die EKvW, die LLK und die Diakonie RWL gemeinsam tätig. Seit diesem Jahr, und der Umstellung von pauschalierten auf individuelle Leistungen für Betroffene, gehören auch Vertreter*innen der Ev. Kirche im Rheinland der Kommission an, die nunmehr für alle Anträge auf dem Gebiet der Diakonie RWL und der drei Landeskirchen zuständig ist. Im Zug dieser Umstellung wurden alle Antragsteller*innen der vergangenen Jahre angeschrieben und auf diese neue Möglichkeit hingewiesen. Mehr als die Hälfte der rund 200 Angeschriebenen haben sich gemeldet

und bekundet, erneut einen Antrag zu wollen. Hierbei werden sie von der Fachstelle auf Wunsch begleitet. Viele Antragstellende nehmen dieses Angebot gerne an.

Um den vielfältigen, sich erweiternden Aufgaben gerecht werden zu können, wurde der Fachstelle im letzten Jahr eine weitere Referentin zugeordnet.

Zusammenarbeit mit dem Referat Sozialraum- und Quartiersentwicklung

Im März 2020 wurde das Referat Sozialraum- und Quartiersentwicklung in der Diakonie eingerichtet. Alle Mitglieder der Diakonie RWL aus Kirche und Diakonie können mit Ihren Fragestellungen zur Sozialraum- und Quartiersarbeit beraten werden. Dies betrifft vor Überlegungen zu Öffnungsprozessen von Gemeinden und Institutionen in den Sozialraum hinein. Dazu gehören zum einen Fragen zur Umwandlung und Umnutzung von Kirchen, Gemeindezentren und anderen kirchlichen/diakonischen Gebäuden zu Quartierszentren, zum anderen Anfragen zur Beteiligung an Stadtentwicklungsprozessen und sozial-diakonischen Projekten im Quartier, zu Grundlagen der Quartiersarbeit und zu Entwicklungs- und Vernetzungsfragen des ländlichen Raums. Unsere Mitglieder werden ebenso begleitet bei der inhaltlichen Konzeptentwicklung im Rahmen von Förderanträgen u.v.m. Aus Bund- Länder- und Gemeindeentwicklungen ergeben sich sozialpolitische Fragestellungen, die ihre Umsetzung in lokalen Projekten finden und übertragen werden müssen.

Sozialraum- und Quartiersarbeit gewinnt gerade auch im Hinblick auf die Entwicklung von Kirche und Diakonie in der Zeit nach der Pandemie eine hohe Relevanz und findet auch in allen sozialplanerischen Vorhaben von Kommunen und Land (soziale Teilhabe, Integration, Inklusion, Armutsbekämpfung, demografischer Wandel, Städtebau) Eingang.

Für die EKvW besteht eine durch eine Kooperationsvereinbarung geregelte aktive Zusammenarbeit mit dem Institut für Kirche und Gesellschaft in Villigst, um vorhandene Ressourcen zu bündeln und gewinnbringend in den Kirchenkreisen und Gemeinden einzubringen. Intensive und langfristige Beratungen werden dabei weiterhin durch das Institut durchgeführt.

Eine gemeinsame aufgelegte Workshop-Reihe zu grundlegenden Methoden der Quartiersarbeit ist aktuell so stark frequentiert, dass ein zweiter Durchlauf parallel angesetzt wurde. Die gute Kooperation lässt einen großen Spielraum in der Ausgestaltung der Zusammenarbeit zu den drängenden Themen von Kirche und Diakonie als Teil des Gemeinwesens zu.

Die gemeinsame Beteiligung und Entwicklung im neu gegründeten regionalen Netzwerk „Gemeinwesendiakonie und Quartiersarbeit für den Raum Nordrhein, Westfalen und Lippe (NRW)“ ermöglicht den teilnehmenden Gemeinden, Kirchenkreisen und Diakonischen Trägern lokale Vernetzung und fachlichen Austausch auch mit überregionalen Fachstellen aus Bildung, Wissenschaft und Forschung. Die hohe Beteiligung macht den Bedarf an Vernetzung und inhaltlichem Austausch zu Fragen der Sozialraum- und Quartiersarbeit deutlich. Aktuell beteiligen sich 18 Gemeinden/Kirchenkreise und 23 Diakonische Werke und Einrichtungen allein in der EKvW.

Assistierter Suizid als Thema in der Diakonie RWL

Ausgelöst von den Äußerungen namhafter Theolog*innen, u. a. des Präsidenten der Diakonie Deutschland, Pfarrer Lilie, findet innerhalb der Diakonie auf den verschiedensten Ebenen ein lebhafter und auch kontrovers geführter Austausch und Meinungsbildungsprozess zum Thema „Assistierter Suizid“ statt.

Auf Bundesebene begleitet die Diakonie Deutschland das Thema im Zentrum Gesundheit, Rehabilitation und Pflege. Wesentlicher Bestandteil sind 10 Kamingsgespräche zu unterschiedlichen Themen – vier haben bereits stattgefunden. Themen sind u. a.: Begleitung am Lebensende; Hospiz- und Palliativversorgung, Rolle der Ärzt*innen oder Seelsorge bei Anfragen zum assistierten Suizid. Daneben sind zwei Fachtage zum Thema und eine Handreichung geplant. Der DEVAP und die Landesverbände sind in die Diskussion eingebunden.

Der Landesverband ist zum Thema zudem in unterschiedlichen Formaten mit den Fachverbänden, mit den theologischen Vorständen und den Geschäftsführenden der regionalen Diakonischen Werke im Gespräch und beteiligt sich an Veranstaltungen einzelner Mitglieder zu dem Thema.

In den breit angelegten Diskussionsprozessen zeigt sich, dass das Thema teilweise sehr kontrovers gesehen und aus unterschiedlichen Blickwinkeln, z. B. von Mitarbeitenden, Mitgliedern, Professionen, Betroffenen auch kontrovers beurteilt wird. Der Landesverband sieht sich als Motor und Teil dieses Dialogprozesses.

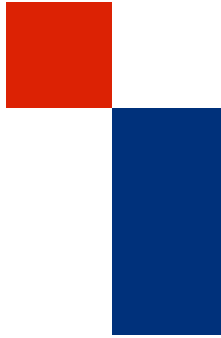
Aktivitäten der Diakonie RWL zum Thema Wohnraum

Dem Beschluss der Landessynode der EKvW vom 21.11.2018 bezüglich der diakonischen Aktivitäten zur Verhinderung wachsender Wohnungsnot etc. kommt die Diakonie RWL weiterhin nach. Die Situation auf dem Wohnungsmarkt hat sich im Gebiet der EKvW nicht verbessert. Gründe dafür sind vor allem - neben politischen Entscheidungen -, die langen Entscheidungs-, Planungs- und Bauprozesse und die damit einhergehenden langsamen Entwicklungen auf dem Wohnungsmarkt. Im ganzen Land ist es nach wie vor für viele Personengruppen schwierig, an Wohnraum zu kommen. Es fehlen insbesondere kleine Wohnungen für Alleinstehende (z. B. Wohnungslose, Haftentlassene, Rentnerinnen und Rentner etc.) sowie große Wohnungen für Familien mit mehreren Kindern.

Die Diakonie RWL nach wie vor aktiv im NRW-Bündnis „Wir wollen wohnen!“ tätig, dessen Gründungsmitglied sie ist. Im Vorfeld der Bundestagswahlen findet im April/Mai 2021 eine Veranstaltungsreihe unter dem Titel „Wege aus der Wohnungsnot“ statt, in der Themen wie die Entwicklung der Mieten, Kosten der Unterkunft, Barrierefreiheit von Wohnraum und die Verfügbarkeit von Boden behandelt werden. Anfang 2021 haben sich das Bündnis „Wir wollen wohnen!“ und die Diakonie RWL einer gemeinsamen Erklärung verschiedener Verbände angeschlossen, in der die Landesregierung aufgefordert wurde, in der Landesbauordnung die Standards für barrierefreien Wohnungsbau aufrechtzuerhalten. Stellungnahmen und Materialien, die im Rahmen der Bündnisarbeit erarbeitet und präsentiert worden sind, sind auf der Homepage www.wir-wollen-wohnen-nrw.de eingestellt.

Die Diakonie RWL hat zugleich ihre verbandlichen Aktivitäten in zu bezahlbarem Wohnraum fortgesetzt, insbesondere mit der Zielrichtung, die Eigenverantwortung von Kirche und Diakonie im Wohnungsmarkt zu stärken. Die Diakonie RWL ist darüber hinaus gemeinsam mit den anderen Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege in NRW beispielsweise in Expertengremien zur Landesinitiative „Endlich ein Zuhause“ und zum Sozialbericht 2020, der das Schwerpunktthema Wohnen hatte, involviert. Ein runder Tisch unter Beteiligung der Landeskirchenämter der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen und der Bank für Kirche und Diakonie eG wurde eingerichtet, um eine Checkliste für bauwillige kirchliche und diakonische Träger zu entwickeln. Pandemiebedingt konnte dieser Austausch nur digital stattfinden. Die Diakonie RWL hat in Folge einen Praxisleitfaden zur sozial-nachhaltigen Schaffung von Wohnraum entwickelt mit dem Titel „Weil alle ein Zuhause brauchen. Wohnraum planen – sozial und nachhaltig“. Der Praxisleitfaden ist im April 2021 mit einer gemeinsamen Presseerklärung aller Beteiligten veröffentlicht worden und auf eine gute Resonanz gestoßen.

Schlussfolgernd ist festzuhalten: Kurzfristige öffentlichkeitswirksame Aktionen können nicht zu einer schnellen Veränderung der Lage am Wohnungsmarkt führen. Viele kleine Schritte und langer Atem sind erforderlich, um eine Veränderung der Wohnungspolitik von Kommunen, Ländern und der Bundesrepublik zu erreichen.



Landessynode 2021

2. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

30.05. – 02.06.2021

Förderung

„interkulturelle Entwicklung in der
Evangelischen Kirche von Westfalen“

Überweisungsvorschlag:

Tagungs-Berichtsausschuss (2)

Die Landessynode 2019 hat unter der Nummer 193 folgenden Beschluss gefasst, auf den im Weiteren Bezug genommen wird:

„Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, Vorschläge zur Förderung der interkulturellen Entwicklung auf allen Ebenen und in allen Bereichen, einschließlich der gegenwärtigen Strukturprozesse, zu entwickeln und der Landessynode vorzulegen. Dazu gehört, das Missionsverständnis unserer Landeskirche zu präzisieren.“

In diesem Auftrag hat die Kirchenleitung in ihrer Sitzung am 24./25. Juni 2020 folgenden Beschluss gefasst;

„1. Für die weitere Bearbeitung und Vorbereitung der Umsetzung der Beschlüsse der Landessynode 2019 im Zusammenhang mit der Hauptvorlage, wird der Ständige Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung mit der inhaltlichen Gestaltung des Gesamt-Prozesses unter Federführung des Dezernenten beauftragt.

2. Die Ergebnisse werden im Landeskirchenamt beraten und der Kirchenleitung zur abschließenden Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Az.: 131.08“

Für die Umsetzung dieser Beschlüsse ist eine Steuerungsgruppe zum Thema „interkulturelle Entwicklung“ berufen worden. Ihr gehören an:

1. Vorsitz Ökumenausschuss: Annette Salomo
2. zuständiger theologischer Dezernent: Dr. Ulrich Möller
3. zuständiger juristischer Dezernent: Dr. Thomas Heinrich
4. Mitglied des Ökumenausschusses: Prof. Dr. Hans-Peter Großhans
5. Mitglied des Ökumenausschusses: Michael Hoffmann
6. Mitglied des Ökumenausschusses: Annika Huneke
7. Mitglied des Internationalen Kirchenkonvents: Jacob Okine
8. Mitglied des Internationalen Kirchenkonvents: Mehrdad Sepehri Fard
9. Superintendent: André Ost, Mitglied des Ständigen Kirchenordnungsausschusses
10. Vertretung Ämter und Werke: Susanne Wolf (IAFW)
11. Personaldezernat des Landeskirchenamtes: Michael Westerhoff
12. Fachreferentin "Gemeinsam Kirche sein": Beate Heßler (Amt für MÖWe)
13. Leitung Amt für MÖWe: Annette Muhr-Nelson

Die Steuerungsgruppe „Interkulturelle Entwicklung“ hat den Auftrag, Schritte zur Förderung interkultureller Entwicklung vorzuschlagen, am 26.3.2021 mit einem ersten Klausurtag aufgenommen. Sie hat dabei Hintergründe, Kontexte und Perspektiven interkulturellen Handelns erörtert und stellt danach fest:

1. Interkulturelle Entwicklung hat Geschichte

Sie reicht von der Aussiedler*innenberatung und der Zusammenarbeit mit Gemeinden unterschiedlicher Sprache und Herkunft (jetzt: Internationale Gemeinden) bis hin zu Stellungnahmen zur Asylpolitik und zum Engagement im Kirchenasyl, über Bildungsangebote zur Interkulturellen und Interreligiösen Kompetenz bis hin zur Anti-Rassismus-Arbeit, von Anstellungsverhältnissen in Kirche und Diakonie bis zum Austausch mit Ökumenischen Mitarbeiter*innen, von Pilotprojekten bis zur Verstetigung internationaler Gemeindegarbeit. Interkulturelle Entwicklung war gefragt bei der Integration geflüchteter Menschen und schlägt sich schon jetzt in vielen Maßnahmen auf unterschiedlichen Ebenen nieder:

Mehrsprachige Taufkurse werden angeboten. Gottesdienste werden mit mehrsprachigen liturgischen Elementen gehalten. Eine neue Willkommenskultur wird durchbuchstabiert und gelebt. Materialien und Qualifizierungsangebote werden angefragt. Vernetzung und Kollegiale Beratung werden notwendig. Pilotprojekte entwickeln die Möglichkeiten interkultureller Glaubenskurse, eine „Internationale Gemeinde“ buchstabiert die Möglichkeiten von internationalem Gemeindeleben in ihrem Gemeindealltag durch. Die Fachstelle Persisch-sprachige Seelsorge wird eingerichtet. Gleichzeitig wurde in den letzten Jahren die Zusammenarbeit zwischen Landeskirchen und Internationalen Gemeinden intensiviert, der „Internationale Kirchenkonvent“ wurde gegründet. Interkulturelle Entwicklung bündelt diese bisherigen Erfahrungen und Handlungsweisen und schafft einen Rahmen für gemeinsames und verbindliches Handeln.

2. Interkulturelle Entwicklung geschieht kontextuell

Je nach Arbeitsbereich sind unterschiedliche Ziele und Maßnahmen zu beschreiben, die interkulturelle Entwicklung fördern. Die nächsten Schritte sollten darum in Fachgruppen diskutiert werden, die im Zusammenhang ihrer Arbeitsbereiche Rahmenbedingungen und Möglichkeiten, Ziele und Maßnahmen definieren. Diese Arbeit in Fachgruppen ist gekoppelt an die Weiterarbeit der Steuerungsgruppe und kann unterschiedliche Formate beinhalten: Workshops, Umfragen, Online-Veranstaltungen...

3. Interkulturelle Entwicklung hat Perspektive

Eine diversitätsbewusste Kirche bietet Heimat, Partizipation und Teilhabe, Entfaltungs- und Erfahrungsräume für alle Menschen der Gesellschaft – unabhängig von zugeschriebener oder tatsächlicher ethnischer und kultureller Herkunft.

Mit dem Prozess ‚interkulturelle Entwicklung‘ stellt sich die EKvW bewusst den damit verbundenen Herausforderungen und setzt sich selbstkritisch mit Diskriminierungen und Zugangsbarrieren innerhalb ihrer eigenen Strukturen auseinander. Für diesen Prozess bedarf es Offenheit und Veränderungsbereitschaft aller Beteiligten – auf institutioneller Ebene (Strukturen, Konzepte, Personalpolitik, kirchenrechtliche Aspekte) und auf persönlicher Ebene (Vermittlung von Fachwissen, Reflexion von Haltungen, Werten, Bedürfnissen und kirchlicher Praxis).

4. Interkulturelle Entwicklung benötigt Zeit

Die Steuerungsgruppe beschreibt eine Zeitleiste, die mit der Entwicklung eines gemeinsamen Leitbildes, entsprechender Leitlinien und mit der Einsetzung der Fachgruppen in 2021 beginnt.

Die Steuerungsgruppe entwickelt ein Instrumentarium und benennt Parameter und Indikatoren, die eine begleitende Evaluierung und eine Überprüfung der zu beschreibenden Ziele gewährleisten.

Die Umsetzung der Beschlüsse 193 (Satz 2: Missionsverständnis) und 194 sowie 195 findet in parallelen Arbeitsprozessen statt. Die entsprechenden Beschluss-Vorlagen werden in einer Arbeitsgruppe (193), in Abstimmung innerhalb des LKA (194) und in Beratungsprozessen mit dem Internationalen Rat und der Vollversammlung der VEM (195) vorbereitet.

Eine Zwischenevaluierung ist für 2024 vorgesehen. Beschlussvorlagen, die im Licht der Evaluierung entstehen, werden der Kirchenleitung und der Landessynode in den Jahren 2025 und 2026 vorgelegt.

Um eine Resonanz der erreichten Ziele zu erhalten, wird eine Ökumenische Visitation vorgeschlagen, die zehn Jahre nach der Hauptvorlage „Ich bin fremd gewesen – Kirche und Migration“ im Jahr 2028 beobachtet und reflektiert, welche Schritte Interkultureller Entwicklung gefördert werden konnten und an welchen Stellen weiterer Handlungsbedarf besteht.

In Ausführung des Beschlusses Nr. 193 Satz 1 der Landessynode 2019 wird der Landessynode im Frühjahr 2021 die anliegende Zeitleiste "Förderung der Interkulturellen Entwicklung in der EKvW" zur Beschlussfassung vorgelegt mit der Bitte, die Kirchenleitung mit deren konkreter Umsetzung zu beauftragen.

Anlage Zeitleiste: Förderung der Interkulturellen Entwicklung in der EKvW

Zeitleiste	Inhalt	Ziel	Verantwortlich
2021	Einsetzung einer Steuerungsgruppe	Entwicklung einer Zeitleiste und Steuerung der nächsten Schritte	KL
	Beratung über Zeitleiste „Förderung von Interkultureller Entwicklung“	Erarbeitung einer Vorlage für die Kirchenleitung	StGr
	Beratung der Vorlage	Beschluss zur Zeitleiste	KL
	Vorbereitung eines von der LS zu beschließenden Leitbildes und entsprechender Leitlinien	Abgestimmtes Leitbild mit Leitlinien	StGr und LS
	Einsetzung von Thematischen Fachgruppen	Entwicklung von Zielen, Indikatoren und Maßnahmen in den einzelnen Arbeitsbereichen	StGr
	Entwicklung von Parametern, Standards und einem Instrumentarium für die Arbeit der Fachgruppen	Vergleichbarkeit der Arbeit, Dokumentation und Vorbereitung von Evaluierung	StGr
	Beginn der Arbeit in den Fachgruppen	Vernetztes Arbeiten mit Rückkopplung der Fachgruppen an StGr	Moderator*innen der Gruppen StGr
	Dokumentation wissenschaftliche Begleitung	Überprüfbarkeit der gesetzten Ziele Begleitung durch forschendes Lernen	ÖkDez Westfälische Universität Münster

Zeitleiste	Inhalt	Ziel	Verantwortlich
2022	<p data-bbox="376 244 1021 308">Beschluss über Leitbild/ Leitlinien „Interkultureller Entwicklung“</p> <p data-bbox="376 347 1021 815">Arbeitsbeginn der FACHGRUPPEN, insbesondere:</p> <ul data-bbox="421 387 987 807" style="list-style-type: none"> - Theologische Reflektion und Interkulturelle Hermeneutik - Bildung - Seelsorge - Gemeinde - Leitung - Kinder- und Jugendarbeit - Gemeinsam Kirche sein mit Internationalen Gemeinden - Anti-Rassismus-Arbeit / Weiße Privilegien - Ausbildungsgänge und Anstellungsverhältnisse <p data-bbox="376 855 1021 919">Diskussion zu Ordination im Rahmen von VEM-VV und Mitgliedskirchen</p> <p data-bbox="376 959 1021 1062">Stellungnahme der EKvW zum Vorschlag des Internationalen Rates der VEM für einen gemeinsamen Text zur Vollversammlung</p> <p data-bbox="376 1102 1021 1166">Entwicklung von Kriterien zur Anerkennung von Ausbildungsgängen und Anstellungsverhältnissen</p>	<p data-bbox="1055 244 1700 308">Verständigung über die Grundlagen und Ziele der nächsten Schritte von „Interkulturelle Entwicklung“</p> <p data-bbox="1055 347 1700 451">Kontextbezogene Analyse. Vielfalt-Check. Beschreibung von Zielen und Maßnahmen, Begleitendes Instrumentarium zur Evaluierung</p> <p data-bbox="1055 855 1700 919">Anerkennung von Ordinationen innerhalb der VEM - Gemeinschaft</p> <p data-bbox="1055 959 1700 1023">Abgestimmtes Verfahren zur Anerkennung von Ordination (Ratifizierung bis spätestens 2023)</p> <p data-bbox="1055 1102 1700 1166">Einstellung von Personal (ab 2023) mit internationalen Ausbildungsgängen</p>	<p data-bbox="1733 244 2060 276">LS Frühjahr 2022</p> <p data-bbox="1733 347 2060 411">Arbeitsgruppen-Moderator*innen</p> <p data-bbox="1733 855 2060 919">ÖKDez und LKA, beratend VEM Beschluss der VEM-VV</p> <p data-bbox="1733 959 2060 991">KL, Rat der VEM, VEM-VV</p> <p data-bbox="1733 1102 2060 1134">ÖkDez</p>
2023	<p data-bbox="376 1217 1021 1249">Weiterarbeit in Fachgruppen</p> <p data-bbox="376 1321 1021 1385">Beschluss-Vorschläge zur Förderung Interkultureller Entwicklung werden erarbeitet</p>	<p data-bbox="1055 1217 1700 1281">Einbringung der Ergebnisse in StGr, Vorbereitung begleitender Beschlüsse in KL und LS</p> <p data-bbox="1055 1321 1700 1353">Beschlussfassungen durch KL und LS</p>	<p data-bbox="1733 1217 2060 1249">StGr und Fachgruppen</p> <p data-bbox="1733 1321 2060 1353">Stgr, KL, LS</p>

Zeitleiste	Inhalt	Ziel	Verantwortlich
	Ratifizierung und Implementierung der Beschlüsse zu Anerkennung von Ausbildungsgängen und Ordinationen	Vorbereitung von Gesetzesbeschlüssen zum PfDR und zum kirchlichen Arbeitsrecht	KL und LKA
2024	Zwischenevaluierung	Reflektion und Bewertung des bisherigen Prozesses	Uni Münster, MÖWe, StGr, StÖkA
2025 - 2027	Vorbereitung von Beschlüssen für Kreissynoden oder KSVs, KL und LS im Licht der Evaluierung Vorbereitung Ökumenische Visitation	Beschlüsse KSVs, Kreissynoden, KL und LS Ökumenische Visitation mit Partner*innen aus dem In- und Ausland	AGs, StGr, Kreissynoden oder KSVs, KL und LS ÖkDez
2028	10 Jahre nach der Hauptvorlage: Wo stehen wir? Wie geht es weiter? Umfrage in Gemeinden und Kirchenkreisen Ökumenische Visitation zum Thema InKE	Sichtung und Bewertung von bisherigen Schritten Wahrnehmung bisheriger Entwicklungen Wahrnehmung der Resonanz von internationalen Partner*innen und aus dem In- und Ausland	ÖkDez LS 2028 ÖkDez ÖkDez
2029 – 2030	Auswertung Ökumenische Visitation Evaluierung des bisherigen Prozesses	Einarbeitung der Ergebnisse in den weiteren Prozess-Verlauf Auswertung der Stärken und Schwächen des bisherigen Prozesses, Überführung in Regelstrukturen, sofern noch nicht geschehen, Verabredungen für die weitere Entwicklung	StGr gemeinsam mit WWU Münster KL und LKA LS

Abkürzungen:

AG	Arbeitsgruppe
EKvW:	Evangelische Kirche von Westfalen
HV	Hauptvorlage (Diskussionspapier der Landeskirche)
IGM	Institut für Gemeindeberatung und Mission
IKG	Institut für Kirche und Gesellschaft
InKE	Interkulturelle Entwicklung
KL	Kirchenleitung
LKA	Landeskirchenamt/Kollegium
LS	Landessynode
MÖWe	Amt für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung
ÖkDez	Ökumenedezernat
PfDR	Pfarrdienstrecht
StGr	Steuerungsgruppe
StÖkA	Ständiger Ökumeneausschuss der Landessynode
VEM	Vereinte Evangelische Mission

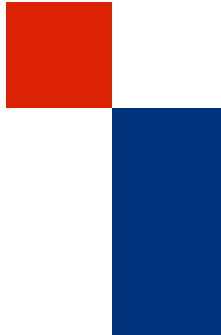
Anmerkungen:

Leitbild/Leitlinien: Die Zeitleiste geht von einem abgestimmten Leitbild und Leitlinien aus, die in 2021 und 2022 diskutiert und von der KL beschlossen werden. Sie dienen nach innen als Orientierungshilfe und vermitteln das Anliegen nach außen. Hierfür gibt es noch keine Verabredungen.

Die Weiterarbeit in **Fachgruppen** beginnt 2021 und wird kontinuierlich begleitet und vernetzt. Sie beinhaltet einen Vielfalt-Check, Zielbeschreibung und die Identifizierung notwendiger Maßnahmen. Sie wird regelmäßig an die Steuerungsgruppe zurückgekoppelt.

Die **Evaluierung des Prozesses** findet fortlaufend und begleitend statt, entsprechende Instrumente (Parameter, Zielbeschreibungen, Maßnahmen, Teil-Ziele...) und eine umfassende Dokumentation müssen frühzeitig in den Prozess integriert werden. Die Evaluierung geht mit der wissenschaftlichen Begleitung des Prozesses einher.

Eine **Ökumenische Visitation** ist eine Möglichkeit, einen internationalen Resonanzboden zu schaffen. Ähnliches plant gerade die Waldenserkirche mit ihrem Prozess „Essere Chiesa Insieme“, der mit Einbeziehung ökumenischer Partner evaluiert werden soll.



Landessynode 2021

2. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

30.05. – 02.06.2021

Das Missionsverständnis der
Evangelischen Kirche von Westfalen
angesichts der Herausforderungen des
21. Jahrhunderts

Überweisungsvorschlag:

Tagungs-Berichtsausschuss (2)

Der Prozess, der nun im Ergebnis den Vorschlag zur Präzisierung des Missionsverständnisses der EKvW erbracht hat, hat mit der Hauptvorlage unter dem Titel „Ich bin fremd gewesen und ihr habt mich aufgenommen – Kirche und Migration“ begonnen. Die Hauptvorlage ist in einem zweijährigen Prozess erarbeitet worden. Das Thema „Kirche und Migration“ soll kein Segment bleiben, sondern ist ein Querschnittsthema, das alle Ebenen und Akteure in unserer Kirche einbezieht. Nach der Vorstellung der Hauptvorlage in der Landessynode 2019 findet nun ein Rezeptionsprozess in der EKvW statt. Die Beschlüsse der Landessynode 2019 sind der Ausgangspunkt für diesen Prozess. Dabei kommt dem Beschluss zum Missionsverständnis grundlegende Bedeutung für den weiteren Prozess der Interkulturellen Entwicklung der EKvW zu. Er lautete:

Nr. 193

„Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, Vorschläge zur Förderung der interkulturellen Entwicklung auf allen Ebenen und in allen Bereichen, einschließlich der gegenwärtigen Strukturprozesse, zu entwickeln und der Landessynode vorzulegen. **Dazu gehört, das Missionsverständnis unserer Landeskirche zu präzisieren.**“

Diese Präzisierung liegt mit dem in der Anlage beigefügten Entwurf "Das Missionsverständnis der Evangelischen Kirche von Westfalen angesichts der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts" vor. Die Stellungnahme wurde im Auftrag der Kirchenleitung von einer gemeinsamen Arbeitsgruppe des Ständigen Ausschusses für Weltmission und Ökumene und des Ständigen Theologischen Ausschusses der Landessynode erarbeitet.

Zu der gemeinsamen Arbeitsgruppe gehörten:

Pfr. Dr. Peter Böhlemann (Leiter IAFW), Theologischer Ausschuss

Generalsekretär Pfr. Volker Martin Dally (VEM)

Carmen Damerow (Ökumenedezernat)

Steven Edwards, Ökumene Ausschuss

Prof. Dr. Hans-Peter Großhans, Ökumene Ausschuss

Pfr. Andreas Hahn (igm), Theologischer Ausschuss

Prof. Dr. Traugott Jähnichen, Theologischer Ausschuss (Vorsitz), Ökumene Ausschuss, Kirchenleitung, Co-Vorsitz der gemeins. AG

Pastor Mike Lee (Internationaler Kirchenkonvent), Ökumene Ausschuss (Gast)

OKR Dr. Ulrich Möller (Ökumene-Dezernat), Ökumene Ausschuss, Kirchenleitung

Pfrin Annette Muhr-Nelson (Leiterin MÖWe), Ökumene Ausschuss

Pfr. Ingo Nesperke (Leiter igm), Ökumene Ausschuss

Annette Salomo, Vorsitz der gemeins. AG, Ökumene Ausschuss (Vorsitz), Kirchenleitung

Der Entwurf "Das Missionsverständnis der Evangelischen Kirche von Westfalen angesichts der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts" wird der Landessynode 2021 zu ihren Beratungen im Frühjahr zur Beschlussfassung vorgelegt.

Einladend - inspirierend - evangelisch

Das Missionsverständnis der Evangelischen Kirche von Westfalen angesichts der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts - **ENTWURF**

Ostern 2021

Mit diesen Thesen, entstanden in einer Arbeitsgruppe aus Mitgliedern des Ständigen Ausschusses für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung und des Ständigen Theologischen Ausschusses, legen wir Rechenschaft über unser Missionsverständnis ab. Wir fragen nach gegenwärtigen religionskulturellen Herausforderungen und gesellschaftlichen Entwicklungen, klären den Auftrag der uns von Gott gegebenen Sendung im Dialog mit ökumenischen Partnern und ziehen Folgerungen für den Prozess der interkulturellen Entwicklung unserer Kirche.

I.

Gottes Mission

Mission ist der „Herzschlag der Kirche“ (Eberhard Jüngel)¹. Wir sind beauftragt, Menschen „die Wahrheit und Schönheit der christlichen Botschaft“ (EKD-Synode Leipzig 1999) vor Augen zu führen.

Als Evangelische Kirche von Westfalen wissen wir uns in die Mission Gottes (*missio Dei*) hineingenommen. Gott beauftragt und sendet uns. Diese Sendung gilt in ökumenischer Verbundenheit im eigenen westfälischen Kontext ebenso wie in der Gemeinschaft mit unseren Partnerkirchen in Afrika, Asien, Europa, Nord- und Lateinamerika. „Für das heutige Missionsverständnis unserer Kirche ist das weltweite wechselseitige Lernen wichtig.“²

Dankbar nehmen wir Impulse zur Mission aus der globalen Christenheit auf, vermittelt von unseren Partnerkirchen wie auch von den vielen durch Migration neu entstandenen Kirchen bei uns. Zugleich begegnen wir in unserer Gesellschaft vermehrt Menschen anderer Religionszugehörigkeit und Menschen, denen der Glaube nichts bedeutet oder die Religionen grundsätzlich ablehnen. Diese Situation fordert uns heraus, nach der Ausstrahlungskraft und der besonderen Botschaft zu fragen, die wir als evangelische Landeskirche für unsere Mitmenschen in der pluralen Gesellschaft des 21. Jahrhunderts haben.

¹ E. Jüngel, Mission und Evangelisation, in: E. Jüngel, Ganz werden. Theologische Erörterungen V, Tübingen 2003, 115-136, 116.

² Leitbild der Evangelischen Kirche von Westfalen, in: Glauben aus gutem Grund, Juni 2006.

31 **These 1**

32 **Mission geht vom dreieinigen Gott aus (*missio Dei*). Gott kommt in seinem Sohn und seinem Geist**
33 **in die Welt. In Gottes Mission standen schon im Alten wie im Neuen Testament Menschen, die von**
34 **ihm gesandt wurden. In dieser Mission stehen auch wir. Die Kirche lädt Menschen dazu ein, dem**
35 **Wort Gottes zu vertrauen und sich seiner Gemeinde anzuschließen.**

36 **Am Ende des Matthäus-Evangeliums formuliert es Jesus so: „Darum gehet hin und lehret alle Völ-**
37 **ker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie**
38 **halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt**
39 **Ende.“ (Mt 28, 19f - Lutherbibel 2017)**

40 Die christliche Mission begann nicht mit den missionarischen Aktivitäten der christlichen Kirchen,
41 sondern mit Gott selbst. Gott nennt „die Erde und was darinnen ist, den Erdkreis und die darauf woh-
42 nen“ sein Eigen. (Ps 24,1 – Luther 2017) Die Menschen hat er mit spezifischen Fähigkeiten begabt
43 und damit beauftragt, gegenüber ihren Mitgeschöpfen eine besondere Rolle einzunehmen und die
44 Schöpfung zu bebauen und zu bewahren. (1 Mo 1,28; 2,15)

45 Die Menschen aber verfehlen oft ihren spezifischen Auftrag. In der Bibel gibt es viele Erzählungen,
46 die von verschiedenen Versuchen Gottes berichten, den Menschen einen Weg zurück zu ihm zu be-
47 reiten. Wir können sagen, dass es Gottes eigene Mission ist, Menschen davon zu überzeugen, zu ihm
48 umzukehren, um mit ihm zu leben. In dieser Mission sandte Gott seine Propheten zum Volk Israel. In
49 der gleichen Mission sandte Gott seinen Sohn, Jesus Christus. Im Johannesevangelium sagt Jesus:
50 „Denn so sehr hat Gott die Welt geliebt, dass er seinen einzigen Sohn für sie hingab. Jeder, der an ihn
51 glaubt, soll nicht verloren gehen, sondern das ewige Leben haben.“ (Joh 3,16)³ Und er fügt hinzu:
52 „Gott hat den Sohn nicht in die Welt gesandt, damit er sie verurteilt. Vielmehr soll er die Welt ret-
53 ten.“ (Joh 3,17).

54 Der Vater und der Sohn senden den Heiligen Geist wie der Sohn dessen Kommen angekündigt hat:
55 „Wenn der Beistand kommt, den ich euch vom Vater her sende, wird er mein Zeuge sein. Er ist der
56 Geist der Wahrheit, der vom Vater kommt.“ (Joh 15,26)

57 Der Kern christlicher Mission liegt also in Gott selbst: Er sendet seinen eigenen Sohn und seinen Geist
58 zur Menschheit, er wendet sich selbst an die Welt, die sich von Gott abgewandt hat, die ohne die
59 Rückbindung an Gott, ihren Schöpfer, verloren ist.

60 Wie der Begriff „Mission“ ist auch der Begriff „Evangelisation“ in der Bibel verwurzelt. Meint „Mis-
61 sion“ das umfassendere „Ausgesandt-werden“, so bezeichnet „Evangelisation“ konkreter das Bezeu-
62 gen des Evangeliums von Jesus Christus. Am Ende des Matthäus-Evangeliums wird diese Aufgabe
63 ausdrücklich formuliert: „Darum gehet hin und lehret alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Va-
64 ters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe.
65 Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende.“ (Mt 28, 19f - Lutherbibel revidiert 2017)

66 Als evangelische Kirche verstehen wir es als unseren Auftrag, das Wort Gottes zu verbreiten. Wir pre-
67 digen und laden Menschen dazu ein, dem Wort Gottes zu vertrauen und sich einer Gemeinde anzu-
68 schließen. Wir laden zu unseren Gottesdiensten ein und gestalten inspirierende Begegnungsmöglich-
69 keiten mit der Fülle und Schönheit der biblischen Botschaft.

³ Die Bibelzitate entstammen, wenn nicht anders vermerkt, der 2021 von der Deutschen Bibelgesellschaft her-
ausgegebenen BasisBibel.

70

71 Glaubwürdige Kommunikation des Evangeliums geschieht sowohl durch einzelne als auch in der öff-
72 fentlichen Darstellung christlich profilierter Positionen. Dazu gehören auch ein glaubwürdiges Han-
73 deln der Kirche als Institution und die Befähigung, im Sinne christlicher Grundüberzeugungen zu le-
74 ben und in Gesellschaft und Welt Verantwortung zu übernehmen.

75

76

II.

77

Die Herausforderung der modernen Gesellschaft:

78

Evangelisch als eine Stimme unter vielen

79 Die evangelische Kirche von Westfalen vertritt die Überzeugung, dass alle Konfessionen und Religio-
80 nen einen Beitrag zur positiven Veränderung der Gesellschaft leisten können und sollen. Im Einsatz
81 für mehr Gerechtigkeit und den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen arbeitet sie selbstverständ-
82 lich auch mit andersgläubigen Gemeinschaften oder religionslosen Menschen zusammen.

These 2

84 **Der religiös-weltanschauliche Pluralismus in unserer Gesellschaft und in deren digitalen sozialen**
85 **Netzen stellt unserer Kirche eine doppelte Aufgabe und gibt ihr die Chance: Vielfalt und Religions-**
86 **freiheit zu bejahen *und* zugleich das eigene evangelische Profil einzubringen und zu stärken, ge-**
87 **meinsam mit Menschen anderer Religion und Weltanschauung für Integration, Teilhabe und eine**
88 **nachhaltige Entwicklung der Gesellschaft einzutreten *und* den christlichen Glauben einladend in**
89 **die Gesellschaft und die Welt hineinwirken zu lassen.**

90

91 Zur positiven Würdigung der konfessionellen, religiösen und weltanschaulichen Vielfalt in Westfalen
92 gehört die respektvolle Achtung der Freiheit anderer religiöser und weltanschaulicher Gewissheiten.
93 Jeglicher Art von Zwang in Fragen des Gewissens und des Glaubens oder der religiösen Überzeugung
94 ist zu wehren. Wie alle Kirchen und Religionsgemeinschaften ist auch die Evangelische Kirche von
95 Westfalen herausgefordert, an einem guten und konstruktiven gesellschaftlichen Zusammenleben
96 mitzuarbeiten.

97 Jeder Mensch soll die Möglichkeiten haben, frei und selbstbestimmt nach seinen religiösen oder
98 weltanschaulichen Überzeugungen zu leben, diese öffentlich im Rahmen der für alle geltenden Ge-
99 setze zu vertreten und gegebenenfalls auch wechseln zu können. Wir als evangelische Kirche sind –
100 gerade auch vor dem Hintergrund einer nicht unproblematischen Geschichte der Kirchen in Europa –
101 dankbar, dass dies in Deutschland für alle gesichert ist, und treten dafür ein, sich weltweit für die Re-
102 ligionsfreiheit als einen Kern der Menschenrechte zu engagieren. Jeder Mensch soll frei entscheiden
103 dürfen, ob überhaupt und welcher Religion er folgen will.

104 In besonderer Weise hören wir von Notlagen und Verfolgungen von Christ*innen weltweit, beten für
105 sie und unterstützen ihre Kirchen. Darüber hinaus fordern wir auch die deutsche Politik auf, diese
106 Form der Menschenrechtsverletzung nicht nur im Blick auf Christ*innen als der weltweit am stärk-
107 sten verfolgten Religionsgemeinschaft, sondern im Blick auf alle auf Grund ihrer religiösen oder welt-
108 anschaulichen Überzeugung Verfolgten zu ächten.

109 Zugleich mit ihrem Beitrag zur positiven Veränderung der Gesellschaft ist unsere Kirche herausgefor-
110 dert, ihr eigenes evangelisches Profil nicht im Gegenüber zum Pluralismus, sondern innerhalb der re-
111 ligiösen und weltanschaulichen Vielfalt einzubringen und zu entwickeln. Toleranz und Religionsfrei-
112 heit gelten auch dann, wenn die Wahrheit des eigenen Glaubens infrage gestellt wird. Das führt zu
113 einer bleibenden und im Pluralismus unauflösbaren Spannung, denn die Wahrheit des Glaubens ist -
114 wie jede religiöse Wahrheit - immer eine existentielle und perspektivisch gebundene. Sie ist eine Le-
115 benswahrheit, die sich im individuellen und gemeinschaftlichen Leben des einzelnen Menschen be-
116 währen und die individuell angeeignet werden will. Diese Wahrheit verständlich und ansprechend,
117 einladend und inspirierend in den öffentlichen vielfältigen Diskurs und ins Gespräch mit den Mitmen-
118 schen einzubringen, bleibt Anliegen und Auftrag für jede und jeden einzelnen wie für die gesamte
119 Evangelische Kirche von Westfalen.

120 Die zunehmende Digitalisierung verstärkt den gesellschaftlichen Pluralismus noch weiter. Religiöse
121 und christliche Fragen und Themen werden an unterschiedlichen Orten und individuell diskutiert.
122 Kirchliche Verlautbarungen stoßen hier nur selten auf Resonanz, stattdessen finden sich religionskri-
123 tische und fundamentalistisch-missionarische Beiträge teilweise in je eigenen „Filterblasen“ oder
124 „Echokammern“, teilweise in unversöhnlicher wechselseitiger Polemik. Für eine missionarische Ar-
125 beit im digitalen Raum steht die Evangelische Kirche von Westfalen vor der Aufgabe, auch in ihren
126 eigenen Reihen Menschen zu gewinnen, die in sozialen Netzwerken zu Hause sind und zugleich Lust
127 haben, als authentische Personen Diskussionen über christliche oder religiöse Themen zu führen. Sie
128 gilt es zu schulen und seelsorgerlich zu begleiten und ihnen einen Pool von Themen, Positionen und
129 Argumenten zur Verfügung zu stellen.

130

131

III.

132

Inspirierende Weggemeinschaft:

133

Voneinander lernen in weltweiter Perspektive

134

These 3

135

Als Lern- und Weggemeinschaft sind wir mit vielen Kirchen ökumenisch unterwegs, - im Rahmen

136

des Weltkirchenrats (ÖRK), der Konferenz Europäischer Kirchen, der Gemeinschaft Evangelischer

137

Kirchen in Europa (GEKE) und insbesondere mit den Mitgliedskirchen der Vereinten Evangelischen

138

Mission (VEM). In Begegnungen, im gemeinsamen Leben und Feiern sind wir verbunden und be-

139

schenken uns mit wechselseitigen Impulsen. Diese Verbundenheit bildet den globalen und ökume-

140

nischen Resonanzraum für unser missionarisches Wirken.

141

142

Beim Thema „Mission“ ist die Evangelische Kirche von Westfalen gemeinsam mit Kirchen unterwegs,

143

mit denen sie eng verbunden ist. Besonders von den Kirchen, die einstmals durch deutsche Missions-

144

gesellschaften begründet wurden, hat sie viel über Mission gelernt. Doch auch der Austausch mit

145

evangelischen Partnerkirchen im Ausland, die als gesellschaftliche oder konfessionelle Minderheit

146

ihren Glauben bezeugen, ist ausgesprochen anregend und fruchtbar.⁴

147

Sie alle bilden mit ihren je unterschiedlichen Erfahrungen sowie gesellschaftlichen und kulturellen

148

Kontexten den globalen und ökumenischen Resonanzraum für die Frage nach dem missionarischen

149

Selbstverständnis der Evangelischen Kirche von Westfalen. Am prägendsten für dieses Selbstver-

150

ständnis ist wohl die Mitgliedschaft der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Vereinten Evange-

151

lischen Mission (VEM) / United Evangelical Mission (UEM).⁵

152

Der große Erfolg der von der VEM im späten 19. Jahrhundert und zu Beginn des 20. Jahrhunderts ent-

153

sandten Missionare beruhte beispielsweise in Tansania darauf, dass es ihnen gelang, indigene Traditi-

154

onen mit einer Einladung zum christlichen Glauben zu verbinden, ohne eine der beiden Seiten zur

155

Aufgabe ihrer Identität zu drängen. So entstand ein Raum für mögliche und nötige Veränderungen.

156

157

⁴ Die EKvW ist mit einer Vielzahl von verschiedenen Kirchen in aller Welt verbunden. Dazu gehören die United Church of Christ (UCC) in den USA und die Evangelische Kirche am Rio de la Plata (IERP) in Argentinien und Paraguay. Auch zur Church of Scotland, der Waldenserkirche in Italien, der Evangelischen Kirche Augsburgischer Konfession in Siebenbürgen/Rumänien, der Reformierten und der Lutherischen Kirche Ungarns, dem Polnischen Ökumenischen Rat und der Weißrussisch-orthodoxen Kirche bestehen intensive Beziehungen. Hinzu kommen die ökumenischen Beziehungen zur römisch-katholischen Kirche, zur koptischen Kirche, zu verschiedenen orthodoxen und orientalisches-orthodoxen Kirchen, zu evangelischen Frei- und Pfingstkirchen sowie zu internationalen Gemeinden, die zum Internationalen Kirchenkonvent Rheinland-Westfalen gehören.

⁵ Als Mitglied der Vereinten Evangelischen Mission – Gemeinschaft von Kirchen in drei Erdteilen (VEM) ist die EKvW eng verbunden mit 17 Kirchen in Asien, 15 Kirchen in Afrika und mit 5 Kirchen in Deutschland sowie den v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel.

158 **These 4**

159 **Mission geschieht – gerade in kritischer Aufarbeitung ihrer wechselvollen Geschichte – dialogisch**
160 **und partizipatorisch, partnerschaftlich und gleichberechtigt. Nur so begegnen sich Menschen als**
161 **Subjekte ihrer eigenen Lebensführung, nur so kommt es zu echten Begegnungen und Gesprächen.**

162

163 Mission im globalen Horizont heute verbindet Kirchen unterschiedlicher Kontexte in ihrem gemeinsa-
164 men Auftrag, Menschen die befreiende Kraft des Glaubens nahezubringen. Dies erfordert auch die
165 kritische Aufarbeitung der wechselhaften Missionsgeschichte. Die Geschichte der VEM war auch eine
166 Fortschreibung der europäischen Christentumsgeschichte in Afrika und Asien. Mit zunehmender Sen-
167 sibilisierung für die Konsequenzen des Kolonialismus wurde auch diese eurozentrische Engführung
168 deutlich. In interkulturellen Diskursen kamen auch latente Machtverhältnisse zutage und die be-
169 grenzten Möglichkeiten der kolonisierten Bevölkerung, für sich selbst zu sprechen.

170 Für die gemeinsame Mission heute ist es wesentlich, durch Vormachtstellung und Unrecht verur-
171 sachte Unterdrückung und durch Diskriminierung und Ausgrenzung verursachte Verletzung der Men-
172 schenwürde gemeinsam in den Blick zu nehmen, zu benennen und aufzuarbeiten. Daraus kann die
173 heilsame Kraft erwachsen, den tiefen inneren Zusammenhang von gemeinsamer missionarischer Ver-
174 kündigung und einer ihr entsprechenden solidarischen Lebenspraxis zu begreifen und gemeinsam
175 Verantwortung für die gerechte Gestaltung nachhaltigen Zusammenlebens in Kirche und Gesellschaft
176 heute wahrzunehmen.

177 Zugleich macht die gemeinsame Missionsgeschichte aber auch interkulturelle Zwischenräume sicht-
178 bar („third spaces“)⁶, in denen sich die unterschiedlichen Kulturen begegnen, Räume, die wechselsei-
179 tige Infragestellungen und Übersetzungen ermöglichen, in denen „hybride Kulturen“ entstehen mit
180 neuen, gemeinsamen Entwicklungsmöglichkeiten für alle Beteiligten. Sie eröffnen neue Räume, in
181 denen sich Menschen als Subjekte ihrer eigenen Lebensführung frei und offen füreinander als gleich-
182 berechtigte Partner*innen in der gemeinsamen Mission begegnen – dialogisch und partizipatorisch,
183 partnerschaftlich und gleichberechtigt.

184 Die Evangelische Kirche von Westfalen nimmt die verschiedenen Impulse und Konzepte von Mission⁷
185 gerne in ihr erneuertes Missionsverständnis auf. Im Sinne der Kundgebung der EKD Synode 1999
186 geht es ihr darum, „das Glaubenthema und den missionarischen Auftrag an die erste Stelle“ zu set-
187 zen und „dabei einer Vielfalt von Wegen und Konzepten Raum“ zu geben. Ihr ist an der Kooperation
188 und gegenseitigen Ergänzung dieser unterschiedlichen Wege und Konzepte gelegen.

⁶ H. K. Bhabha: The location of culture, 1994. Die zentralen Begriffe heißen dort im Original „*hybrid third space*“ bzw. „*in-between-spaces*“ oder auch „*interstitial passage*“, a.a.O., 1-2, 5.

⁷ Zur Typisierung unterschiedlicher Missionskonzepte vgl. D. J. Bosch, Transforming Mission. Paradigm Shifts in Theology of Mission, New York 1991 (deutsche Übersetzung: D. J. Bosch, Mission im Wandel. Paradigmenwechsel in der Missionstheologie, 2012). Grundlegend für den gegenwärtigen Konsens im Missionsverständnis der Kirchen weltweit ist die 2013 auf ihrer Vollversammlung in Busan verabschiedete theologische Grundsatzklärung des Weltkirchenrates (WCC): Together towards Life. Mission and Evangelism in Changing Landscapes (<https://www.oikoumene.org/de/resources/documents/together-towards-life-mission-and-evangelism-in-changing-landscapes>).

189 Mission heute vollzieht sich für die Evangelische Kirche von Westfalen in symmetrischen Verhältnis-
190 sen von Menschen, die sich als Subjekte begegnen, also in einem echten Gespräch. Christ*innen, Ge-
191 meinden und die Kirche insgesamt leben mit anderen und Fremden zusammen (Konvivenz)⁸. Es geht
192 um eine Lebens-, Lern- und Festgemeinschaft in bestimmten geschichtlichen, kulturellen und geogra-
193 phischen Kontexten. Hier entstehen Begegnungen, die dazu führen, dass Menschen sich selbst besser
194 verstehen, weil sie einander zu verstehen suchen.

195 Mission kann nur im Bewusstsein erfolgen, dabei mit Menschen in Kontakt und ins Gespräch zu tre-
196 ten, die als Subjekte ihrer eigenen Existenz und Biografie betrachtet werden. Die erste und angemess-
197 tenste Form von Mission im Sinne einer verbalen Kommunikation des Evangeliums ist dann das Ge-
198 spräch.

199 Für die Evangelische Kirche von Westfalen stellt sich das Thema der Mission heute weniger im Blick
200 auf ferne Länder als vielmehr im Blick auf die Menschen, die in Westfalen leben. Wie kommt eine
201 evangelische Landeskirche ins Gespräch über den Glauben und überhaupt religiöse Erfahrungen,
202 über Gottes- und Sinnsuche, über Lebenswahrheiten und Hoffnungen mit Menschen, die nicht an
203 christlichen Gottesdiensten und an kirchlichen Veranstaltungen teilnehmen, die dem christlichen
204 Glauben fern stehen oder nichts mit ihm anfangen können? Der gegenwärtige Wandel der eigenen
205 Gesellschaft zu einer multikulturellen Realität bietet die Chance für die Evangelische Kirche von
206 Westfalen, mit diesen Menschen das freie Gespräch über den christlichen Glauben im Kontext des
207 gemeinsamen Lebens in der heutigen Gesellschaft zu suchen und zu führen. Dazu gibt es vielfältige
208 Möglichkeiten und Anknüpfungspunkte. Es gilt, die Menschen einzuladen, zu interessieren und invol-
209 vieren – in aller Freiheit, sich selbst ein Bild über das zu machen, was Kirche anzubieten hat.

210

211 **These 5**

212 **Auf dem Weg der interkulturellen Entwicklung unserer Kirche und in der Teilnahme an Gottes Mis-**
213 **sion ist es unser Auftrag, einladend und klar zu kommunizieren, woran wir glauben und wofür wir**
214 **stehen: die Kommunikation des Evangeliums von der vielfältigen, bunten Gnade Gottes (1 Petr**
215 **4,10). Sie umfasst die Vielfalt von Lebenskonzepten und Lebensformen in der heutigen Gesell-**
216 **schaft.**

217 Die Gesellschaft, in der die Evangelische Kirche von Westfalen existiert, ist von der Präsenz vieler Mit-
218 menschen geprägt, die selbst oder deren Familien und Vorfahren aus anderen Ländern und anderen
219 Kulturen nach Westfalen gekommen sind. Für sie gab und gibt es oft gar keine historische Erfahrung
220 mit dem evangelischen Christentum und auch kaum Begegnungsmöglichkeiten. Die Evangelische Kir-
221 che von Westfalen hat gerade ihre Kernbotschaft und die geistliche Mitte ihrer Existenz oft in ihren
222 Kirchenräumen behalten und insofern diejenigen Mitmenschen in Westfalen, die an ihren Gottes-
223 diensten und Veranstaltungen nicht teilnehmen, nicht als Mitmenschen wahrgenommen, die eben-
224 falls von religiösen Fragen und Suchbewegungen umgetrieben sind und die ihre geistlichen Erfahrun-
225 gen haben, über die es sich lohnt, ins Gespräch zu kommen. Selbstkritisch bedauern wir, wenn un-
226 sere Kommunikation des Evangeliums insbesondere gegenüber Menschen aus anderen Kulturen,
227 Ländern und Religionen in der Vergangenheit nicht immer gelungen ist.

⁸ Vgl. Th. Sundermeier, Konvivenz als Grundstruktur ökumenischer Existenz heute, in: W. Huber/D. Ritschl/Th. Sundermeier (Hg.), Ökumenische Existenz heute, München 1986, 49-100.

228 Für die Gestaltung einer weiteren interkulturellen Entwicklung kann die Evangelische Kirche von
229 Westfalen auf vielfältige Erfahrungen zurückgreifen. An zwei inspirierenden internationalen Bezugs-
230 größen soll dies verdeutlicht werden: an der Vereinten Evangelischen Mission (These 6) und am In-
231 ternationalen Kirchenkonvent Rheinland-Westfalen (These 7).

232

233 **These 6**

234 **In der Verbundenheit der Vereinten Evangelischen Mission (VEM) / United Evangelical Mission**
235 **(UEM) erleben wir partnerschaftliche und gleichberechtigte Gemeinschaft von Kirchen aus Afrika,**
236 **Asien und Europa. Sie zeigt uns Möglichkeiten interkultureller Entwicklungen, bei denen es gelingt,**
237 **vielfältige Traditionen mit einer Einladung zum christlichen Glauben so zu verbinden, dass alle Sei-**
238 **ten ihr Selbstverständnis wahren.**

239

240 Die VEM war von Anfang an international ausgerichtet und deshalb immer sehr gut über die Lebens-
241 lagen von Menschen in fernen Teilen der Welt informiert. In dem 1978 begonnenen Prozess „United
242 in Mission“ (UiM) hat sich die VEM als erste deutsche Missionsgesellschaft transformiert in eine in-
243 ternationale Gemeinschaft von Kirchen in drei Kontinenten mit dem Zweck gemeinsamen missionari-
244 schen Handelns ihrer Mitglieder. Mit der ersten Vollversammlung 1996 trat ihre neue Verfassung in
245 Kraft. Sie garantiert gleiche Rechte und Teilhabe aller Mitglieder in den Organen und Entscheidungs-
246 prozessen sowie im Blick auf das vollständig international vergemeinschaftete Vermögen der ehe-
247 mals deutschen Missionsgesellschaft. Zur Finanzierung des gemeinsamen Auftrags tragen alle Mit-
248 glieder ihren jeweiligen Möglichkeiten entsprechend bei.

249 „Gemeinsam verkündigen sie Jesus Christus als Herrn und Heiland aller Menschen und stellen sich
250 den gegenwärtigen missionarischen Herausforderungen. In einer zerrissenen Welt wollen sie Glieder
251 des einen Leibes Christi bleiben und darum zu einer anbetenden, lernenden und dienenden Gemein-
252 schaft zusammenwachsen, Gaben, Einsichten und Verantwortung teilen, alle Menschen zu Umkehr
253 und neuem Leben rufen, im Eintreten für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung das
254 Reich Gottes bezeugen.“⁹

255 Das gemeinsame Leben, Lernen, Feiern und Beten innerhalb der VEM-Gemeinschaft geschieht durch
256 Partnerschaftsprogramme, Nord-Süd- und Süd-Nord-Austausch von Mitarbeitenden, ökumenische
257 Wohngemeinschaften auf Zeit, internationale Tagungen und Langzeitfortbildungen an Tagungsorten
258 in Afrika, Asien und Europa. In den letzten Jahren wurde ein Konzept globalen Lernens in ökumeni-
259 scher Perspektive (*Global Learning in Ecumenical Perspective* = GLEP) entwickelt. Missionarisches Le-
260 ben und Arbeiten im Sinne von GLEP entfaltet sich in einem Setting der Vielfalt. In den jeweiligen
261 Kontexten werden Herausforderungen und Chancen, Themen, Konzepte und Projekte ganzheitlicher
262 Mission und Evangelisation gemeinsam identifiziert und erarbeitet. Das ermöglicht interkulturelle
263 Entwicklungen, bei denen es gelingt, vielfältige Traditionen mit einer Einladung zum christlichen
264 Glauben so zu verbinden, dass alle Seiten ihre Identität wahren und in wechselseitigem Respekt mit-
265 einander weiterentwickeln können.

266

⁹ Satzung der Vereinten Evangelischen Mission (VEM). Gemeinschaft von Kirchen in drei Erdteilen, vom 27. Sep-
tember 2018, § 2 (2 b-c).

267 **These 7**

268 **Die im Internationalen Kirchenkonvent Rheinland-Westfalen zusammengeschlossenen Gemeinden**
269 **inspirieren uns durch ihre lebendigen Gottesdienste, ihre gelebte Spiritualität und nicht zuletzt**
270 **durch ihre missionarische Ausrichtung. Für ökumenische Begegnungen sind interkulturelle „Zwi-**
271 **schensräume“ nötig, die kulturelle Engführungen aufdecken und auch den Facettenreichtum des**
272 **christlichen Zeugnisses widerspiegeln.**

273

274 Für die interkulturelle Entwicklung der Evangelischen Kirche von Westfalen haben wir in den interna-
275 tionalen Gemeinden, die es zunehmend in den Ballungsräumen, aber auch in entlegenen Regionen
276 gibt, inspirierende Gesprächs- und Erfahrungsorte.

277 Viele dieser Gemeinden sind aus der globalen Migration entstanden. Teilweise nutzen sie unsere lan-
278 deskirchlichen Einrichtungen als Gottesdienstorte. Die im Internationalen Kirchenkonvent Rheinland-
279 Westfalen zusammengeschlossenen Gemeinden verstehen sich als Teil des Leibes Christi und haben
280 eine ökumenische Zusammenarbeit vereinbart.

281 Im Grunde setzen sie das fort, was das Christentum von Anfang an charakterisiert hat, nämlich trans-
282 formative Inkulturationsprozesse. Einige Internationale Gemeinden pflegen die Traditionen ihrer Her-
283 kunftsländer und -kirchen oder sehen sich sogar als deren Missionsbasen. Bei anderen fällt die kultu-
284 relle und konfessionelle Prägung von ihren Herkunftsgemeinden unterschiedlich aus, was die Identität
285 der jeweiligen Gemeinde bestimmt. Eine dritte Gruppe versteht sich, oft geprägt durch die bereits
286 hier geborenen Generationen, zugleich als heimisch, international und überkonfessionell und bewegt
287 sich in interkulturellen Zwischenräumen. Die zweite Generation der Migrationsgemeinden gehört zu-
288 dem oft zur Generation der über 40-Jährigen und bietet somit möglicherweise Anknüpfungspunkte,
289 um gerade die Generationen zu erreichen, die in unserer Kirche oft fehlen.

290 Schließlich gibt es noch die besonders in Westfalen zahlenmäßig sehr große Gruppe der russland-
291 deutschen Aussiedler, die zum Teil zur Landeskirche gehören und zum Teil eigene Gemeinden bilden.
292 Einen Sonderfall stellen die farsisprechenden Christ*innen dar: Sie haben in der Regel in den Landes-
293 kirchen eine Heimat gefunden. Für persischsprachige Menschen, die in den letzten Jahren vermehrt
294 nach Westfalen kamen und sich hier taufen ließen, werden Glaubenskurse angeboten, und es wurde
295 ein persischsprachiger Seelsorger angestellt, der ihnen hilft, sich in die bestehenden Ortsgemeinden
296 zu integrieren.

297 Viele der Internationalen Gemeinden sind zahlenmäßig klein und werden durch gemeinsame Migrati-
298 onsgeschichten, Erfahrungen und Lebenssituationen zusammengehalten. Christlicher Glaube ist bei
299 ihnen zentraler Bestandteil persönlicher Identität, der besonders in der Diaspora zu einem wichtigen
300 Identifikationsfaktor wird.

301 Interkulturelle Begegnungen fordern uns zu konstruktiven Verhältnisbestimmungen und zum kontex-
302 tuellen Theologisieren heraus. Die Lebendigkeit der Gottesdienste, die gelebte Spiritualität der Mit-
303 glieder, der Ausdruck von Emotionen, die Fähigkeit, über den Glauben zu sprechen, und die Herzlich-
304 keit können ohne Zweifel zu ökumenischen Bereicherungen der eigenen Gemeinde- und Kirchenpra-
305 xis werden und es trotz mancher Unterschiede ermöglichen, gemeinsam Kirche zu sein.

306 Gelingende christlich-interkulturelle Begegnungen schaffen ekklesiologische Zwischenräume, die
307 über historisch gewachsene und institutionelle Strukturen hinausgehen. Sie können helfen, die eige-
308 nen kulturellen und traditionellen Engführungen aufzudecken, und zugleich Gemeinden mit Migrati-
309 onsgeschichte den Weg in den westlichen Pluralismus erleichtern. Das je eigene Profil kann gestärkt
310 werden, und es wird erkennbar, dass das Evangelium facettenreich ist. Gegenseitige Wertschätzung
311 und die Bereitschaft, sich selbst in diesen Begegnungsprozessen zu verändern, sind unverzichtbar.

312

313

IV.

314

Ermutigung:

315

In der Welt und mit den Menschen nach Gott fragen

316 Für unsere Partnerkirchen im globalen Süden ist Mission eine Selbstverständlichkeit. Auch uns stellt
317 sich die Frage, wie Mission und Evangeliumsverkündigung in Westfalen geschehen können. Gerade
318 unsere pluralistische Gesellschaft bietet die Chance, ins Gespräch zu kommen mit Menschen, die
319 dem christlichen Glauben desinteressiert, skeptisch oder auch kritisch gegenüberstehen.

320 Obwohl Mission als Auftrag der ganzen Kirche verstanden wurde und auch Einzug in die Kirchenver-
321 fassungen gefunden hat, gibt es bei der praktischen Umsetzung oft eine zögerliche Haltung.

322 Dieses Auseinanderfallen von Anspruch und Realität hat Eberhard Jüngel 1999 bei einem Vortrag auf
323 der EKD-Synode so beschrieben: „Wenn die Kirche ein Herz hätte, ein Herz, das noch schlägt, dann
324 würden Evangelisation und Mission den Rhythmus des Herzens der Kirche in hohem Maße bestim-
325 men. ... Doch wenn Mission und Evangelisation nicht Sache der ganzen Kirche ist oder wieder wird,
326 dann ist etwas mit dem Herzschlag der Kirche nicht in Ordnung.“

327 Was ist nötig, damit dieses Herz schlägt?

328

These 8

330 **Der missionarische Auftrag der Kirche verpflichtet und ermutigt uns zu einer einladenden Kommuni-
331 kation des Evangeliums. Im gemeinsamen Hören, Beten, Feiern, brechen wir auf, bereit uns zu
332 verändern und zu engagieren - gerade auch im Dialog mit Menschen anderer Religion und Weltan-
333 schauung. Wir wollen zeigen, was wir lieben, und verstehen, was uns trägt.**

334

1. Hören

336 Als Kirche des Wortes leben wir von Gottes Wort. Dieses erschließt sich im Bibellesen, in Gottes-
337 dienst und Predigt. Aber auf Gott zu hören, ist noch viel mehr. Was Gott heute zu uns sagt, wie Gott
338 zu den Menschen spricht, ist nicht eindeutig. Es erfordert zuallererst eine Haltung des Hörens. Ermu-
339 tigung zum Hören bedeutet, spirituelle Räume zu erschließen, kirchliche Gebäude für Meditation und
340 Gebet zur Verfügung zu stellen, im öffentlichen Raum zum Lauschen anzuregen, Menschen in Berüh-
341 rung mit dem Heiligen zu bringen. Dieses müsste allem Reden, aller Kommunikation des Evangeliums
342 vorausgehen. Darum steht die Ermutigung zum Hören auf Gottes Stimme am Anfang.

343 Um gehört zu werden, müssen wir auch hinhören und sehr genau wahrnehmen, was Menschen ge-
344 genwärtig beschäftigt, wo sie existentielle Fragen stellen, Begleitung, Trost und Deutungsperspekti-
345 ven suchen, nach Gott fragen und Erwartungen an Religion, Christentum, Kirche, Gemeinde stellen.

346 Hörende Kirche werden heißt nicht Rückzug, sondern heißt Hinwendung zu den Mitmenschen, sich
347 an die Seite der Marginalisierten, der Fremden, der Alteingesessenen, der Gebildeten, der Jungen,
348 der Alten stellen, schweigend fühlen, wie sie sich fühlen, ihre Fragen und Klagen aushalten. Eine hö-
349 rende Kirche ist eine seelsorgliche und solidarische Kirche. Sie setzt sich den Widersprüchlichkeiten
350 und dem Leid aus und bezeugt so die christliche Botschaft von der Überwindung des Leids durch
351 Kreuz und Auferstehung Christi.

352 Im Hören ergreift die Kirche die Chance selbst innezuhalten und nachzudenken. So bleibt sie bewahrt
353 vor vorschnellen Deutungsversuchen und Aktionismus. Das Hören kann zu einem qualifizierten
354 Schweigen werden, das nachhaltiger wirkt als so manche Verlautbarung.

355 Im Hören kommt es auch zu einer Abkehr von einem Missionsmodell, das einlinig von der Kirche hin
356 zu den Missionierenden verläuft, und nimmt das Gegenüber als eigenes Subjekt seiner Lebensgestal-
357 tung wahr.

358

359 **2. Beten**

360 Eine hörende Kirche ist auch eine betende Kirche. Sie lädt ein zur Einübung einer spirituellen Haltung,
361 die Leerstellen in Zeit und Raum schafft, um in der Stille Gott zu suchen und auf seine Stimme zu war-
362 ten. Sie bringt das, was sie in der Hinwendung zu den Mitmenschen gehört hat, vor Gott - in Fürbitte
363 und Dank. Sie bringt die gehörten Fragen, die wahrgenommene leibliche und seelische Not und geist-
364 liche Leere in ihren Fürbitten Gott zu Gehör. Eine hörende Kirche dankt Gott für die Mitmenschen,
365 auf die sie hören durfte - und auch für das, was sie bei ihnen an Glauben, Liebe und Hoffnung wahr-
366 nehmen konnte.

367

368 **3. Reden**

369 Menschen, die dem Glauben gegenüber gleichgültig sind, zeigen oft kein Bedürfnis, über Religion zu
370 sprechen, und fühlen sich möglicherweise vom Kommunikationsbedürfnis der Kirchen eher bedroht.
371 Eine missionarische Haltung sieht alle Menschen im Licht dessen, was Christus für sie und uns getan
372 hat, ist sich aber auch bewusst, dass es Sache des Heiligen Geistes und der Entscheidungsfreiheit der
373 Menschen ist, wie sie darauf reagieren. Weil alle Einsicht begrenzt ist, geschieht das Zeugnis des
374 Glaubens immer dialogisch in einer Lerngemeinschaft mit religiös gebundenen und distanzierten
375 Menschen, im Sinne von Fulbert Steffensky: „Mission heißt zeigen, wer man ist und was man liebt.“

376 Als eine Weise von Gott zu reden, bietet sich das Erzählen von Glaubenserfahrungen an. Im Erzählen
377 geschehen Deutung und Verarbeitung. Es ist mithin eine Form des Bekenkens, das nicht einseitig ver-
378 läuft. Im Idealfall kann es so zu Berührungen oder gar einer Verschränkung von Gottes Geschichte in
379 meinem Leben mit der Lebensgeschichte anderer Menschen kommen. In dieser Weise ist auch die
380 Bibel über weite Strecken ein Erzählbuch.

381

382 **4. Feiern**

383 Das Wochenende mit der Sonntagsruhe, die kirchlichen Fest- und Feiertage im Jahresverlauf und die
384 Rituale, die ein Mensch an den entscheidenden Stationen seines Lebens in Anspruch nehmen kann,
385 sind die sichtbarsten Zeichen unserer christlich geprägten Gesellschaft. Hier kann Kirche in besonde-
386 rer Weise auf Menschen zugehen und sie einladen, sich vom Evangelium berühren zu lassen und un-
387 ter Gottes Segen zu stellen. Die Fülle des Lebens zu feiern und sich an der Schönheit der Schöpfung
388 und dem Reichtum der Erde zu erfreuen, die Hoffnung der Auferstehungsbotschaft zum Leuchten zu
389 bringen und Mut und Zuversicht für die Bewältigung des Alltags zuzusprechen, ist Sinn und Zweck
390 von Gottesdiensten und Segensfeiern. In der Taufe und im Abendmahl wird die Gegenwart Christi
391 gefeiert. Die kirchlichen Feste bilden Höhepunkt im Jahresablauf.

392 Feste und Feiern gibt es in allen Kulturen und Religionen. Sie sind wie geschaffen zum gegenseitigen
393 Kennenlernen. Gastfreundschaft ist ein besonderes Kennzeichen vieler Religionen, und so bietet es
394 sich an, interessierte Einzelne und auch andersgläubige Gemeinden im Stadtteil oder Quartier gezielt
395 zu den eigenen Feiern einzuladen. Gemeinsam organisierte Stadtteilstädte schaffen zwanglose Begeg-
396 nungsmöglichkeiten verschiedener Gruppen im Sozialraum, und in einer offenen Atmosphäre können
397 Kontakte geknüpft, Informationen ausgetauscht oder auch einfach nur Bekanntschaften geschlossen
398 werden.

399

400 **5. Aufbrechen**

401 Über den eigenen Glauben zu sprechen und existentielle Fragen, Erfahrungen, Zweifel in Worte zu
402 fassen, fällt uns in unserer Gesellschaft schwer. Missionarisches Handeln besteht auch im Verzicht
403 auf klare und einfache Antworten, wie sie heute oft gefordert werden. Christlicher Glaube sollte als
404 eine Hilfe einfließen, mit komplexen oder bedrückenden Problemlagen und Erfahrungen umzugehen
405 und zu leben.

406 Kontextuell und milieu-orientiert, dabei mit dem Anspruch, religiös distanzierte Menschen anzuspre-
407 chen und das Leben mit ihnen zu teilen sind die Angebote der Fresh X-Bewegung. Hier werden außer-
408 halb der Kirchen neue Orte der Begegnung gesucht und gefunden.

409 In den sozialen Netzwerken hat sich in den letzten Jahren eine Szene entwickelt, die religiöse Fragen
410 bespricht. Das besondere an diesen Formaten ist die Unabhängigkeit von Konfessionszugehörigkeit,
411 Amtskirche, Mitgliedschaft, Herkunft oder anderem. In Podcasts und auf Instagram-Kanälen kom-
412 mentieren die Akteur*innen alltägliche und gesellschaftliche Fragen und bringen ihre persönliche re-
413 ligiös begründete Deutung ins Gespräch. Die persönlichen Bezüge sind in diesen Begegnungen wichti-
414 ger als abschließende Erklärungen.

415 Zum Aufbrechen in die digitale Weite gehört seitens der Kirche auch Mut zur Unvollkommenheit. Die
416 Diskussion über die Frage nach einer digitalen Ekklesiologie steht noch ganz am Anfang. Die Möglich-
417 keiten, die digitale Formate für eine lebendige Kommunikation des Evangeliums bieten, sind vielfäl-
418 tig. Daher ist es sehr begrüßenswert, dass jetzt mit der Entwicklung einer Strategie von „Kirche in
419 digitalen Räumen“ begonnen wird.

420

421 **6. Sich engagieren und sich verändern lassen**

422 Unsere aus der Mission entstandenen Partnerkirchen wie auch die Gemeinden des Internationalen
423 Kirchenkonvents ermutigen uns, zur Mission zu stehen und neue Wege zu beschreiten. Gemeinsam
424 lernen wir, was es heißt, hineingenommen zu sein in Gottes Mission (*missio Dei*). Wir verstehen es
425 als unsere Aufgabe, den Menschen das Evangelium nahezubringen. Dies geschieht aber in verschie-
426 dener Weise und mit verschiedenen Stimmen.

427 Im Kontext interkultureller Begegnung erleben wir etwa, dass sich beispielsweise koreanische und
428 afrikanische Gemeinden durch Gottesdienste und Jüngerschaftsprogramme (Discipleship Programs)
429 stabilisieren. Freikirchliche Neugründungen in anderen kulturellen Milieus konzentrieren ihre Arbeit
430 auf das Feiern von Gottesdiensten und die Begegnungen in Kleingruppen. Hier kann die Landeskirche
431 lernen, um den Aspekt des lebhaften Feierns und des lebendigen Erlebens in Gottesdiensten gegen-
432 über einer eher steifen liturgischen Feier zu betonen. Dabei kann die Erfahrung, dass trans- und
433 crosskulturelle Begegnungen in Kunst, Musik und Sport gelingen, dazu ermutigen, solche Erfahrun-
434 gen auch im religiösen Bereich zu machen. Aus der globalen Ökumene stammt das Bibelteilen (Bible
435 Sharing), das es ermöglicht, kulturell bedingte unterschiedliche hermeneutische Ansätze partizipato-
436 risch zu verbinden. In missionarischer Hinsicht wäre es sicherlich zielführend, hier milieuübergrei-
437 fende und interkulturelle Programme auszuarbeiten.

438 Die Sorge um die Zukunft und das Engagement gegen den Klimawandel, für Gerechtigkeit, Frieden
439 und einen nachhaltigen Lebensstil verbindet viele unterschiedliche gesellschaftliche Gruppen und Mi-
440 lieus. Engagiertes Handeln in Zukunfts- und Gerechtigkeitsfragen ist auch für die Evangelische Kirche
441 ein starkes Anliegen, das sich direkt aus ihren theologischen Überzeugungen ergibt. Im gemeinsamen
442 Engagement und der Zusammenarbeit von kirchlichen und zivilgesellschaftlichen Gruppen und Initia-
443 tiven entstehen milieuübergreifende Begegnungen, von denen der Wunsch nach Veränderung aus-
444 geht. Dies sollte sich bis hinein in institutionelle kirchliche Strukturen auswirken.

445

446 **7. Zeigen, was wir lieben, und verstehen, was uns trägt (Ermutigung zum Dialog)**

447 Um einen wirksamen Beitrag für eine friedliche und gerechte Gesellschaft zu leisten, empfiehlt es
448 sich, dass evangelische Kirchengemeinden mit den konfessionell anderen Gemeinden und Religions-
449 gemeinschaften vor Ort kooperieren. Dazu bedarf es der Kenntnis über die kulturellen und religiösen
450 Hintergründe der jeweiligen Partner. Durch Gespräche und Begegnungen wird eine Atmosphäre des
451 Vertrauens geschaffen, die Grundvoraussetzung für jeden Dialog ist.

452 Dialog beschreibt ursprünglich die offizielle Begegnung der Repräsentant*innen verschiedener Religi-
453 onsgemeinschaften. Gegenseitige Gastfreundschaft, das Überbringen von Grüßen zu den hohen Fes-
454 ten sowie regelmäßige Treffen und Dialogveranstaltungen sollten daher nicht nur einigen Fachleuten
455 überlassen bleiben, sondern in die Agenda aller Presbyterien, Kreissynodalvorstände und anderer kir-
456 chenleitender Gremien bis hin zur Kirchenleitung aufgenommen werden.

457 Dabei sollten alle Teilnehmenden eine Haltung einnehmen, die von Interesse und Respekt geprägt
458 ist. Interreligiöser Dialog heißt, die eigenen Glaubensüberzeugungen mit denen Andersgläubiger ins
459 Gespräch zu bringen. Dabei kann über die reine Verständigung hinaus auch Verbindendes in der reli-
460 giösen Grundhaltung entdeckt werden. Dass jemand den Wunsch verspürt, den anderen Glauben an-
461 zunehmen, ist nicht ausgeschlossen. Interreligiöser Dialog zielt aber nicht darauf ab.

462 Dass interreligiöser Dialog nicht das Ziel der Konversion verfolgt, gilt in besonderer Weise für die Be-
463 gegnung mit dem Judentum. Als Evangelische Kirche von Westfalen wissen wir uns unseren jüdischen
464 Mitbürger*innen geschwisterlich verbunden. So bezieht sich Artikel 1 der Kirchenordnung auf den
465 dreieinigen Gott, „der Kirche und Israel gemeinsam zu seinen Zeugen und zu Erben seiner Verhei-
466 ßung macht“.

467 Angesichts einer entsetzlichen Schuldgeschichte der Kirchen und der Christenheit an unseren jüdi-
468 schen Glaubensgeschwistern erfüllt uns bis heute tiefe Scham. Umso dankbarer sind wir für die vie-
469 len Initiativen und Gesprächsforen mit jüdischen Gemeinden und Menschen in Westfalen, in denen
470 wir als evangelische Kirche mehr und mehr lernen können, uns gemeinsam als Volk Gottes zu verste-
471 hen. Wir verurteilen entschieden jegliche Form von Antisemitismus und setzen uns nach Kräften da-
472 für ein, dass jüdische Menschen ohne Diskriminierung und Angst gemeinsam mit uns leben und ihren
473 Glauben bezeugen können.

474

475

V.

476

Auftrag

477 **Als Evangelische Kirche von Westfalen sind wir im Horizont von Gottes Mission (*missio Dei*) zu den**
478 **Menschen unserer Gesellschaft gesandt, um die in Christus Person gewordene Liebe Gottes und**
479 **seine begleitende Gegenwart in Wort und Tat zu bezeugen. Angesichts der zunehmenden konfessi-**
480 **onellen, religiösen und kulturellen Vielfalt stellt sich die Herausforderung, neben den bewährten**
481 **auch neue Formen des Kirche-Seins und der Verkündigung zu entwickeln, um die Botschaft der**
482 **freien Gnade Gottes an alles Volk auszurichten (Barmen VI). Dieser Herausforderung nimmt sich**
483 **die Evangelische Kirche von Westfalen in ökumenischer Verbundenheit an.**

484

Einladend - inspirierend – evangelisch

Thesen zum Missionsverständnis der Evangelischen Kirche von Westfalen angesichts der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts – (ENTWURF)

485
486
487
488 Mission ist der „Herzschlag der Kirche“ (Eberhard Jüngel). Wir sind beauftragt, Menschen „die
489 Wahrheit und Schönheit der christlichen Botschaft“ (EKD-Synode Leipzig 1999) vor Augen zu
490 führen.

491 These 1

492 Mission geht vom dreieinigen Gott aus (missio Dei). Gott kommt in seinem Sohn und seinem
493 Geist in die Welt. In Gottes Mission standen schon im Alten wie im Neuen Testament Men-
494 schen, die von ihm gesandt wurden. In dieser Mission stehen auch wir. Die Kirche lädt Men-
495 schen dazu ein, dem Wort Gottes zu vertrauen und sich seiner Gemeinde anzuschließen.

496 Am Ende des Matthäus-Evangeliums formuliert es Jesus so: „Darum gehet hin und lehret alle
497 Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und
498 lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis
499 an der Welt Ende.“ (Mt 28, 19f - Lutherbibel 2017)

500 These 2

501 Der religiös-weltanschauliche Pluralismus in unserer Gesellschaft und in deren digitalen sozi-
502 alen Netzen stellt unserer Kirche eine doppelte Aufgabe und gibt ihr die Chance: Vielfalt und
503 Religionsfreiheit zu bejahen *und* zugleich das eigene evangelische Profil einzubringen und zu
504 stärken, gemeinsam mit Menschen anderer Religion und Weltanschauung für Integration,
505 Teilhabe und eine nachhaltige Entwicklung der Gesellschaft einzutreten *und* den christlichen
506 Glauben einladend in die Gesellschaft und die Welt hineinwirken zu lassen.

507 These 3

508 Als Lern- und Weggemeinschaft sind wir mit vielen Kirchen ökumenisch unterwegs, - im Rah-
509 men des Weltkirchenrats (ÖRK), der Konferenz Europäischer Kirchen, der Gemeinschaft Evan-
510 gelischer Kirchen in Europa (GEKE) und insbesondere mit den Mitgliedskirchen der Vereinten
511 Evangelischen Mission (VEM). In Begegnungen, im gemeinsamen Leben und Feiern sind wir
512 verbunden und beschenken uns mit wechselseitigen Impulsen. Diese Verbundenheit bildet
513 den globalen und ökumenischen Resonanzraum für unser missionarisches Wirken.

514 These 4

515 Mission geschieht – gerade in kritischer Aufarbeitung ihrer wechselvollen Geschichte – dialo-
516 gisch und partizipatorisch, partnerschaftlich und gleichberechtigt. Nur so begegnen sich Men-
517 schen als Subjekte ihrer eigenen Lebensführung, nur so kommt es zu echten Begegnungen
518 und Gesprächen.

519 **These 5**

520 Auf dem Weg der interkulturellen Entwicklung unserer Kirche und in der Teilnahme an Gottes
521 Mission ist es unser Auftrag, einladend und klar zu kommunizieren, woran wir glauben und
522 wofür wir stehen: die Kommunikation des Evangeliums von der vielfältigen, bunten Gnade
523 Gottes (1 Petr 4,10). Sie umfasst die Vielfalt von Lebenskonzepten und Lebensformen in der
524 heutigen Gesellschaft.

525 **These 6**

526 In der Verbundenheit der Vereinten Evangelischen Mission (VEM) / United Evangelical Mission
527 (UEM) erleben wir partnerschaftliche und gleichberechtigte Gemeinschaft von Kirchen aus Af-
528 rika, Asien und Europa. Sie zeigt uns Möglichkeiten interkultureller Entwicklungen, bei denen
529 es gelingt, vielfältige Traditionen mit einer Einladung zum christlichen Glauben so zu verbind-
530 en, dass alle Seiten ihr Selbstverständnis wahren.

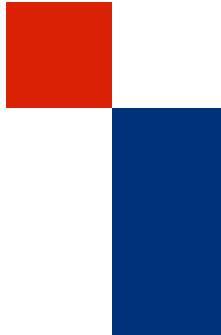
531 **These 7**

532 Die im Internationalen Kirchenkonvent Rheinland-Westfalen zusammengeschlossenen Ge-
533 meinden inspirieren uns durch ihre lebendigen Gottesdienste, ihre gelebte Spiritualität und
534 nicht zuletzt durch ihre missionarische Ausrichtung. Für ökumenische Begegnungen sind in-
535 terkulturelle „Zwischenräume“ nötig, die kulturelle Engführungen aufdecken und auch den
536 Facettenreichtum des christlichen Zeugnisses widerspiegeln.

537 **These 8**

538 Der missionarische Auftrag der Kirche verpflichtet und ermutigt uns zu einer einladenden
539 Kommunikation des Evangeliums. Im gemeinsamen Hören, Beten, Feiern, brechen wir auf,
540 bereit uns zu verändern und zu engagieren - gerade auch im Dialog mit Menschen anderer
541 Religion und Weltanschauung. Wir wollen zeigen, was wir lieben, und verstehen, was uns
542 trägt.

543 Als Evangelische Kirche von Westfalen sind wir im Horizont von Gottes Mission zu den Men-
544 schen unserer Gesellschaft gesandt, um die in Christus Person gewordene Liebe Gottes und
545 seine begleitende Gegenwart in Wort und Tat zu bezeugen. Angesichts der zunehmenden kon-
546 fessionellen, religiösen und kulturellen Vielfalt stellt sich die Herausforderung, neben den be-
547 währten auch neue Formen des Kirche-Seins und der Verkündigung zu entwickeln, um die
548 Botschaft der freien Gnade Gottes an alles Volk auszurichten (Barmen VI). Dieser Herausfor-
549 derung nimmt sich die Evangelische Kirche von Westfalen in ökumenischer Verbundenheit an.



Landessynode 2021

2. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

30.05. – 02.06.2021

Bericht

zur Verwendung der Ökumenemittel

Überweisungsvorschlag:

Tagungs-Finanzausschuss

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 29. September 2016 wie folgt beschlossen:
„[...] Zusätzlich soll einmal pro Synodalperiode, erstmals 2016, ein detaillierter „Überblick über die Verwendung der Mittel der Sonderkasse Weltmission und Ökumene“ gegeben werden, ...“

Die Landessynode 2016 war damit anlässlich eines Antrags aus einer Kreissynode befasst. Der nun vorliegende Bericht wird der Landessynode somit erstmals als regelmäßiger Bericht vorgelegt.

Bericht zur Verwendung der Ökumenemittel

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	4
A. Entwicklung der Mittel im Bereich Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung.....	6
B. Grundlagen.....	13
1. Landessynodenbeschluss 1992.....	13
2. Grundsätze für die Verteilung der Mittel aus der Sonderkasse „Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung“ - Stand: 28. Mai 2020	15
3. Richtlinien zur Vergabe von Stipendien der Evangelischen Kirche von Westfalen.....	20
4. Grundsätze für die Bewilligung von Zuschüssen für Partnerschaftsreisen	21
C. Zuwendungen an Brot für die Welt - Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.....	22
D. Zuwendungen an regelmäßig wiederkehrende Empfänger.....	23
1. Förderung von Missionswerken	23
2. Förderung Ökumenischer Partnerkirchen, Hilfsprogramme.....	29
3. Ökumenische Zusammenschlüsse, Bünde.....	38
4. Ökumenische Arbeit in Ämtern und Werken / Kirchenkreisen	42
5. Sonstige Bereiche.....	50
E. Zuwendungen aufgrund von Projektanträgen.....	54

Einleitung

Bereits vor dem Beschluss der EKD-Synode in Spandau 1968, 5 % des Kirchensteueraufkommens für Mission, Ökumene und kirchlichen Entwicklungsdienst bereitzustellen, haben Gemeinden und Landeskirche der Evangelischen Kirche von Westfalen erhebliche Mittel (bis zu 3 % des jeweiligen Aufkommens) für dieses Arbeitsgebiet aufgebracht. Von 1970 (3,35 %) steigt der zur Verfügung gestellte Betrag bis 1973 kontinuierlich auf 5 % des veranschlagten Kirchensteueraufkommens. Bis 1992 bleibt diese Regelung in Kraft (mit Ausnahme des Jahres 1986 = 4 %). Laut Beschluss der Landessynode 1992 wird für die Ermittlung der bereitgestellten Mittel nicht mehr das veranschlagte, sondern das tatsächliche Kirchensteueraufkommen zugrunde gelegt.

Ab dem Haushaltsjahr 1998 bis 2005 gilt ein Anteil in Höhe von 3,5% der Verteilungssumme für die Sonderkasse Weltmission und Ökumene. In dieser Zeit wurden 2004 und 2005 der Anteil der Sonderkasse Weltmission und Ökumene am Gesamtkirchensteueraufkommen auf 3,0 % gesenkt. Der Ausgleich wurde durch Entnahme aus den Rücklagen hergestellt.

Ab dem Haushaltsjahr 2006 werden aufgrund der Beschlüsse des Ständigen Finanzausschusses vom 27. Juni 2005 und der Kirchenleitung vom 24./25. August 2005 Mittel in Höhe von 3,25 % des nach Abzug der Mittel des Kirchensteueraufkommens für den Bereich Weltmission und Ökumene zu Grunde gelegt.

Die nachfolgenden Ausführungen geben einen Überblick über die Verteilung der Mittel der Sonderkasse Weltmission und Ökumene, wie sie durch die Kirchenleitung aufgrund von Vorschlägen des Verteilungsausschusses für Weltmission und Ökumene vorgenommen worden ist und im Haushaltsplan der Evangelischen Kirche von Westfalen unter „Haushalt gesamtkirchlicher Aufgaben“ dargestellt sind.

Bei den Ausgaben handelt es sich im Wesentlichen um Ausgaben

- die in der Liste Wiederkehrender Empfänger (LIWE) dargestellt sind (vgl. Anlage F.1.). Diese beinhalten sowohl institutionelle Förderungen wie auch rechtliche Verpflichtungen, wie z.B. die Versorgung von westfälischen Pfarrern und Pfarrerinnen bei den Missionswerken u.a.
- für Projektförderungen in den Partnerkirchen
- im Rahmen von Katastrophen: Naturkatastrophen sind in den letzten Jahren stärker als früher in den Vordergrund gerückt. Insbesondere im Jahr 2018 sind viele Nothilfen gebraucht worden als ein Zeichen der Solidarität mit den Betroffenen des Tropensturmes und des Vulkanausbruches auf den Philippinen, bei der Ebola-Epidemie im West-Kongo und später bei einem Ebola-Ausbruch im Ost-Kongo und immer wieder bei Notsituationen, die in Flüchtlingslagern entstehen. Die dreimal im Jahr stattfindenden Sitzungen des Verteilungsausschusses können für diese Hilfe nicht abgewartet werden, so dass diese Hilfen bei akutem Bedarf im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verteilungsausschusses bereit gestellt werden und in der nächsten Sitzung dem Verteilungsausschuss berichtet wird.

- für die ökumenischen Schwerpunkte in diesen Jahren: Das Programm der ökumenischen Mitarbeitenden in drei Einsatzstellen in Westfalen konnte weitergeführt werden und wurde für sechs weitere Jahre geplant.; die Erstellung und Umsetzung der Hauptvorlage der Landessynode unter dem Titel „Ich bin fremd gewesen und ihr habt mich aufgenommen“ ist federführend vom Ökumenedezernat verantwortet worden.; Der Kirchentag in Dortmund 2019 ist durch ein ökumenisches Programm begleitet worden.; Des Weiteren ist die Hilfe und Unterstützung für Geflüchtete sowohl in Westfalen als auch international ein großer Schwerpunkt. Hier unterstützen wir vor allem unsere Partnerkirchen in Ländern, in denen Geflüchtete unter teils menschenunwürdigen Bedingungen leben, und ermöglichen Ihnen so Hilfe, aber auch integrative Arbeit.

Außerdem werden aus diesen Mitteln u.a. Kirchenleitungs- und Dezernentenreisen bezahlt. Besuche richten häufig einen Fokus auf Brennpunkte in den Kirchen. Häufig fehlt es an den notwendigsten Dingen in Bereichen der Kindergarten-, Jugend- oder in der Altenarbeit.

A. Entwicklung der Mittel im Bereich Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung

5% -Mittel / 3,5% -Mittel / 3,25 % Mittel

(Die Beträge vor 2002 sind wegen der Vergleichbarkeit in Euro umgerechnet worden)

Bis 1994 wurden für den Bereich „Weltmission und Ökumene“ sowie für den Bereich „Kirchlicher Entwicklungsdienst“ 5% des geschätzten Kirchensteueraufkommens bereitgestellt - bei einer Aufteilung von je 2,5 %:

Die Abrechnung erfolgte nach dem tatsächlichen Kirchensteueraufkommen.

1994

	5%-Mittel
GesamtKiSt-Aufkommen	SK Weltmission, Ökumene, kirchl.
445.690.948,60 Euro	Weltverantwortung
	22.292.645,26 Euro

Dabei galt als Leitlinie der Beschluss der Landessynode 1985, Nr. 85, in dem es heißt:

„die Landessynode stimmt der Auffassung zu, dass der Einsatz von Kirchensteuermitteln für Aufgaben der Weltmission, der Ökumene und der Kirchlichen Entwicklungshilfe auch bei knapper werdenden Mitteln in gleichem Verhältnis zu anderen Aufgaben wie bisher wahrgenommen werden soll.

Die Landessynode bekräftigt deshalb ihre Absicht, dass grundsätzlich auch in Zukunft 5% des geschätzten Kirchensteueraufkommens für Weltmission und Ökumene sowie für Kirchliche Entwicklungshilfe bereitgestellt werden sollen.“

Aufgrund der Finanzkrise Mitte der 90er-Jahre wurden in den Jahren 1995-1997 Festbeträge in Höhe von 26,7 Mio **DM** für die beiden Bereiche veranschlagt (jeweils 13.350.000 Mio **DM**):

	GesamtKiSt	SK WMÖ
1995	468.620.845,88 €	13.651.493,23 €
1996	441.056.261,02 €	13.651.493,23 €
1997	409.468.945,67 €	13.651.493,23 €

In der Erläuterung zur Buchungsstelle Weltmission und Ökumene im **Haushaltsplan 1996** heißt es:

„Abweichend von der Regelung der Haushaltsjahre 1973-1985 und 1987-1994, in denen für die kirchliche Entwicklungshilfe und die Weltmission und Ökumene je 2,5 % des geschätzten Kirchensteuer-Aufkommens bereitgestellt wurden, sind hier Festbeträge von jeweils 13,35 Mio. DM veranschlagt (1986 wurde ebenfalls ein Festbetrag zur Verfügung gestellt.).

Mit dieser Maßnahme soll für die Zukunft nicht grundsätzlich vom bisherigen Verfahren abgewichen werden. Es ist vielmehr beabsichtigt, so bald wie möglich die Haushaltsansätze wieder nach dem bisherigen Verfahren zu ermitteln. Eine Zurücknahme der Zuwendungen ist vertretbar, da aus angesammelten Mitteln der Sonderkassen Gelder bereitgestellt werden können.“

In der Niederschrift der Verhandlungen der **Landessynode 1997** heißt es (Berichterstatter des Tagungs-Finanzausschusses, Synodaler Schunke):

*„die Landessynode 1996 hatte mit sehr großer Mehrheit beschlossen: ‚Ab 1998 soll bei den Mitteln für Weltmission, Ökumene und Kirchlichen Entwicklungsdienst wieder um einen festen Prozentanteil vom Kirchensteueraufkommen zurückgekehrt werden.‘ (Beschluss 273/96). Gedacht war an einen Prozentanteil von **4%** des nach Abzug der Mittel für den EKD-Finanzausgleich zur Verteilung kommenden Kirchensteueraufkommens. (...)*

*Auch der Ständige Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung hatte bereits im Mai diesen Jahres im Zusammenhang der Haushaltsplanung 1998 den Ständigen Finanzausschuss und die Kirchenleitung gebeten, den 1996 erzielten Kompromiss im Haushaltsjahr 1998 umzusetzen und wieder **4%** der Haushaltsmittel für Mission, Ökumene und kirchlichen Entwicklungsdienst freizustellen.*

Denn (...):

*‚Es darf um unserer selbst willen und um unserer Partner willen **nicht** geschehen, dass die Bereitstellung landeskirchlicher Mittel für Weltmission, Ökumene und Kirchlichen Entwicklungsdienst **überproportional** eingeschränkt wird.‘*

Der Ständige Finanzausschuss konnte diesem Vorschlag angesichts knapper Kassen (...) nicht folgen und hat seinerseits 3% als festen Prozentanteil für 1998 vorgeschlagen. Die Kirchenleitung hat daraufhin als Kompromiss einen Prozentanteil von 3,5% der Haushaltsmittel beschlossen‘.

Der Beschluss der Landessynode 1997 (Nr. 207) lautete (bei 3 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen):

„Die Landessynode macht sich den Vorschlag der Kirchenleitung zu eigen, im Haushaltsjahr 1998 3,5 % der Haushaltsmittel für Mission, Ökumene und kirchlichen Entwicklungsdienst bereitzustellen.“

Aufgrund des Beschlusses der Landessynode 1996 werden ab 1998 Mittel in Höhe von 3,5% des nach Abzug der Mittel für den EKD-Finanzausgleich zur Verteilung kommenden Kirchensteueraufkommens bereitgestellt.

Im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Finanzausgleichsgesetzes, das für die Kirchenkreise und Gemeinden bei gleichzeitigem Rückgang der Kirchensteuer mit besonderen finanziellen Härten einherging, wurde für das Jahr **2004** der Anteil der SK WMÖ am Gesamtkirchensteueraufkommen **einmalig** auf 3,0 % gesenkt. Der Ausgleich wurde durch Entnahme aus den Rücklagen hergestellt.

Als erneute Haushaltsschwierigkeiten für das Jahr 2005 absehbar wurden, wurde dieses Verfahren noch ein zweites Mal (**letztmalig**) angewandt. Im Protokoll der Sitzung des Verteilungsausschusses für Weltmission und Ökumene vom 21. Juni 2004, beschlossen durch die Kirchenleitung am 14./15. Juli 2004, heißt es wie folgt:

*„Das Gesamtkirchensteueraufkommen wird 2005 mit 385.000.000,00 € veranschlagt. Dies bedeutet, dass voraussichtlich die Mittel für Weltmission und Ökumene noch einmal (**ein letztes Mal**) von 3,5 % auf 3,0 % gesenkt werden müssen.“*

Auch im darauffolgenden Jahr 2005 ist wiederum eine Senkung der *Mittel für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung* diskutiert worden:

Der Ständige Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung hat sich mit einer entsprechenden Beschlussvorlage für den Finanzausschuss und für die Kirchenleitung befasst und am 01.07.2005 wie folgt beschlossen:

„Der Ständige Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung stimmt dem Vorschlag des Finanzausschusses zu, ab 2006 Mittel in Höhe von 3,25 % anstelle der vorgesehenen 3,5 % des nach Abzug der Mittel für den EKD-Finanzausgleich und zur Auffüllung der Clearing-Rücklage zur Verteilung kommenden Kirchensteueraufkommens für die Sonderkasse Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung zu veranschlagen.“
- Einstimmig bei einer Enthaltung -

Der darauffolgende Beschluss der Kirchenleitung vom 24./ 25. August 2005 lautet:

„Auf Empfehlung des Ständigen Finanzausschusses (Beschluss vom 27.06.2005) beschließt die Kirchenleitung
- von einem geschätzten Kirchensteueraufkommen von 370 Mio. € auszugehen,
- die Umlage für Weltmission und Ökumene auf 3,25 % festzusetzen.“

Ab dem Haushaltsjahr 2006 werden aufgrund der Beschlüsse des Ständigen Finanzausschusses vom 27. Juni 2005 und der Kirchenleitung vom 24./ 25. August 2005 Mittel in Höhe von 3,25 % des nach Abzug der Mittel für Kirchensteueraufkommens für den Bereich Weltmission und Ökumene zu Grunde gelegt.

Während der **Landessynode 2017** wurde laut der Einführungsrede des Synodalen Jennert zu den Vorlagen 5.2 und 5.2.3 – Haushaltsentwurf unter Punkt 4 Gesamtkirchliche Aufgaben „... aus dem Kreis der Ausschussmitglieder ...“ die Frage aufgeworfen: „weshalb der Haushalt „Entwicklungshilfe, Weltmission und Ökumene“ prozentual mit 3,25% am Kirchensteueraufkommen partizipiert und damit stets von der Dynamik profitiert, aber nicht an den steigenden Versorgungslasten beteiligt wird.“ Weiter heißt es: „Da es sich hier um eine Grundsatzfrage handelt, beschließt der Tagungs-Finanzausschuss nach eingehender Diskussion, dieses Thema an den Ständigen Finanzausschuss und die Kirchenleitung zu überweisen.“

Der Ständige Finanzausschuss hat in einer Vorlage seine Argumentationen dargelegt. Der Vorschlag des Ständigen Finanzausschusses lautete, die Mittel der Sonderkasse Weltmission und Ökumene auf den Planansatz zu begrenzen, da dies den Bedarf der Sonderkasse decken würde.

Dieser Argumentation muss allerdings hinzugefügt werden, dass von der Systematik her die Haushaltsanmeldungen die voraussichtlichen Projektförderungen zwar beinhalten, diese sich aber aus dem „Restbetrag“ zur Sollplanung ergeben – so sind sie auch in der Liste Wiederkehrender Empfänger bezeichnet als „Verbleibender Rest für Einzelbewilligungen“. Die Projektförderungen sind somit nicht vorherbestimmt, sondern müssen noch mit Inhalt gefüllt werden. Dies wird durch den Verteilungsausschuss vorbereitet und begleitet.

Ist die Soll-Planung des Haushaltes also konservativ erfolgt, sind auch die Möglichkeiten für Projektbewilligungen auf ein niedriges Niveau begrenzt. Von einer „Bedarfsdeckung“ kann demnach nicht ausgegangen werden.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass

1. die Steigerung der Einnahmen der Sonderkasse deutlich geringer ist als die Steigerungen des Gesamtkirchensteueraufkommens (weniger als 50% Steigerung). Dies ist darin begründet, dass die Steuererhöhungen vor der weiteren Verteilung oft anderen Zwecken zugeführt werden (z.B. der Versorgungssicherungsrückstellung, Kirchentag o.ä.). Insofern ist eine Beteiligung an den steigenden Versorgungslasten indirekt gegeben.
2. das finanzielle Engagement der EKvW in der Flüchtlingshilfe wesentlich über die Sonderkasse für Weltmission und Ökumene getragen wird und stets über die finanziellen Steigerungen hinausging. Auf Beschluss der Landessynode nimmt die EKvW ihre besondere Verantwortung im Blick auf die großen Herausforderungen im Bereich Flucht und Asyl in erheblichem finanziellen Umfang wahr, sowohl zur Unterstützung der Kirchenkreise und Kirchengemeinden innerhalb unserer Kirche als auch in Bezug auf internationale Solidarität, insbesondere zu den Ländern am Mittelmeer, in dem jährlich Tausende ums Leben kommen.

Im Verhältnis zum Wachstumsanteil der Finanzmittel ist ab dem Jahr 2015 der prozentuale Anteil an der Flüchtlingshilfe höher als der Wachstumsanteil der Finanzmittel.

Die Flüchtlingshilfe ist originäre Aufgabe der Kirchenkreise und Kirchengemeinden, da es sich um eine Hilfsleistung handelt. Auf absehbare Zeit werden die besonderen Herausforderungen an unsere Kirche auf all ihren Ebenen durch Flucht und Migration bestehen bleiben sowohl auf allen Ebenen innerhalb der EKvW als auch im Blick auf die Wahrnehmung unserer solidarischen Verantwortung im internationalen Zusammenhang.

Grundsätzlich leuchtet es ein, dass alle Ebenen unserer Kirche dazu beitragen, die besonderen Herausforderungen zu bewältigen, die mit den erforderlichen hohen Konsolidierungsmaßnahmen der Versorgungskasse mit der EKvW verbunden sind. Die konservative Haushaltsplanung hat dafür in den vergangenen Jahren Handlungsspielräume eröffnet. Die Sonderkasse hat ebenso wie die anderen Bereiche unserer Landeskirche an der Differenz zwischen Haushaltsplanansatz und Ist-Einnahmen nur sehr eingeschränkt partizipiert, zugunsten der gesamtkirchlichen Konsolidierungsmaßnahmen. Diese aber immerhin vorhandenen Steigerungen sind durch die Entscheidung der Landessynode, die Finanzierung der Flüchtlingshilfe aus den Mitteln der Sonderkasse vorzunehmen, ins Gegenteil verkehrt worden und hat seit 2015 faktisch zu einer Senkung der Einnahmen der Sonderkasse geführt. Um die Transparenz der Finanzierungen zu sichern, wurde deshalb vom Verteilungsausschuss in Abstimmung mit dem Ständigen Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung vorgeschlagen, die Finanzmittel der Sonderkasse für Weltmission und Ökumene einerseits und das Engagement für die Flüchtlingshilfe andererseits voneinander zu trennen. Dies ist inhaltlich geboten, da das Engagement in vielen Bereichen unserer Landeskirche stattfindet und nicht auf den Bereich Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung reduzierbar ist. Andererseits strategisch, da eine saubere Trennung der Finanzmittel für diesen Bereich Transparenz und Aufgabenklarheit herstellt. Unter Berücksichtigung dieser Trennung konnte zugestimmt werden, die Finanzmittel der Sonderkasse Weltmission und Ökumene auf den Planansatz zu begrenzen.

In diesem Sinne hat die **Landessynode 2018** dann auch entschieden und im Wortlaut folgenden Beschluss unter Nr. 73 gefasst:

„ [...]“

5. Die Begrenzung des Teilbereichs Weltmission und Ökumene im Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben erfolgt ab dem Haushaltsjahr 2019 auf 3,25 % des geplanten zur Verteilung kommenden Kirchensteueraufkommens.

6.

a) Sondermittel in Höhe von bis zu 500.000 Euro für die Arbeit mit Geflüchteten auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen werden aus der „Allgemeinen Rücklage für Zwecke der Kirchengemeinden und Kirchenkreise“ entnommen und entsprechend der „Richtlinien für die Bewilligung von Fördermitteln aus den Sondermitteln für Flüchtlingsarbeit“ vom 13. März 2014 vergeben.

b) Sondermittel in Höhe von bis zu 500.000 Euro werden für die internationale Arbeit mit Geflüchteten als Teil der Sonderkasse für Weltmission und Ökumene vergeben. Dieser Betrag ist in der Zuweisung des Bedarfs für den Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben enthalten. Die Kirchenleitung wird zur Landessynode 2020 einen der Haushaltssystematik der Evangelischen Kirche von Westfalen folgenden Verfahrensvorschlag für die Bereitstellung dauerhafter Mittel für diesen Arbeitsbereich vorlegen. [...]“

Die prozentuale Zuweisung der Mittel für den Arbeitsbereich Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung ist immer auch als ein politisches Signal verstanden worden, um nach außen transparent das Engagement der Evangelischen Kirche von Westfalen für diesen Arbeitsbereich darstellen zu können.

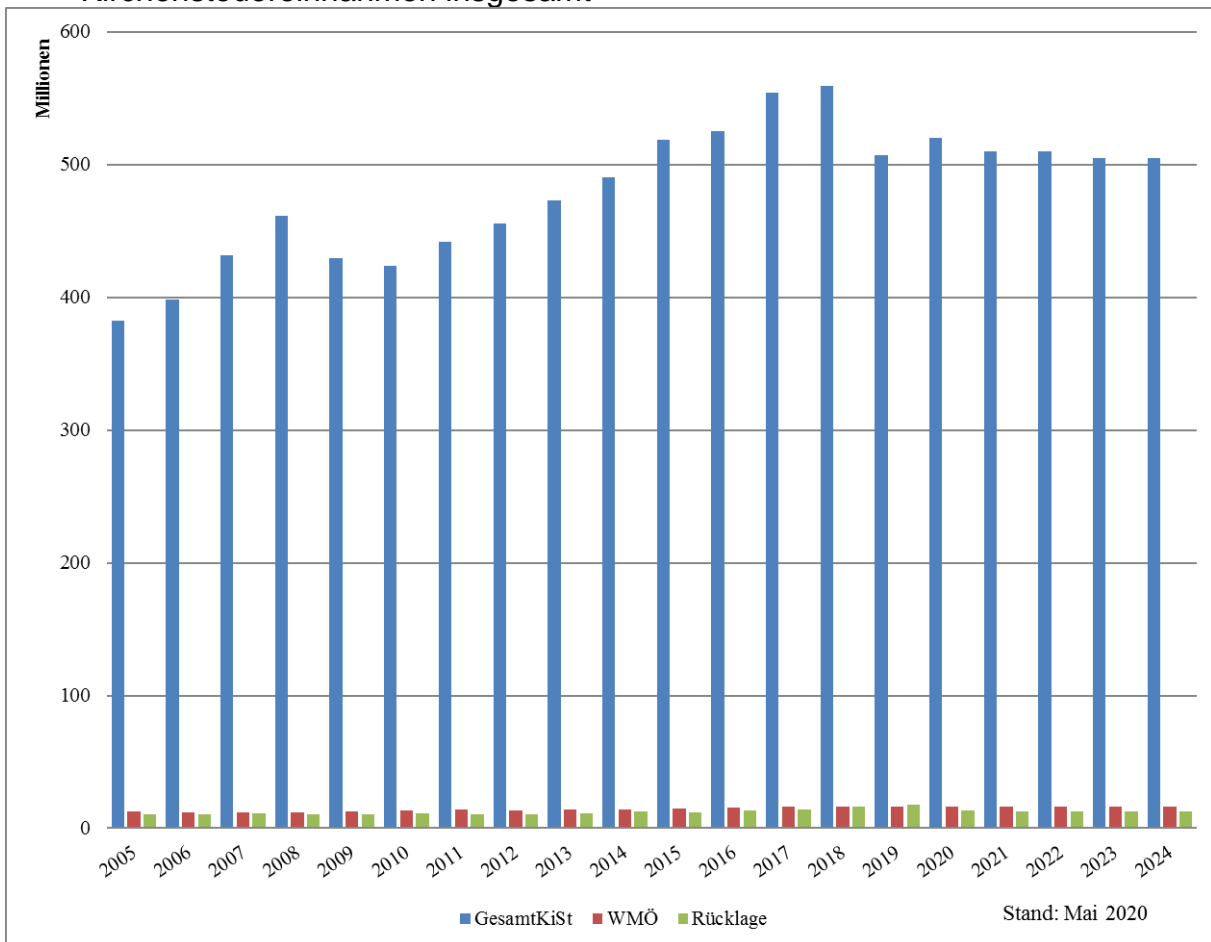
Damit ist die Zuwendung aber auch schon immer unter dem besonderen Augenmerk anderer Arbeitsbereiche gewesen, die auch gerne in den Genuss einer prozentualen Zuwendung gekommen wären. Einzelne Kirchenkreise haben immer wieder mal mehr Transparenz über die Verwendung der Mittel gefordert, dies meistens dann, wenn die neue Synodalperiode gerade begonnen hat und die Transparenz noch nicht wahrgenommen werden konnte.

Daher soll mit diesem Bericht nun die Transparenz für jede Synodalperiode, beginnend 2016, hergestellt und dieser „Überblick über die Verwendung der Mittel der Sonderkasse Weltmission und Ökumene“ der Synode alle vier Jahre zur Verfügung gestellt werden.

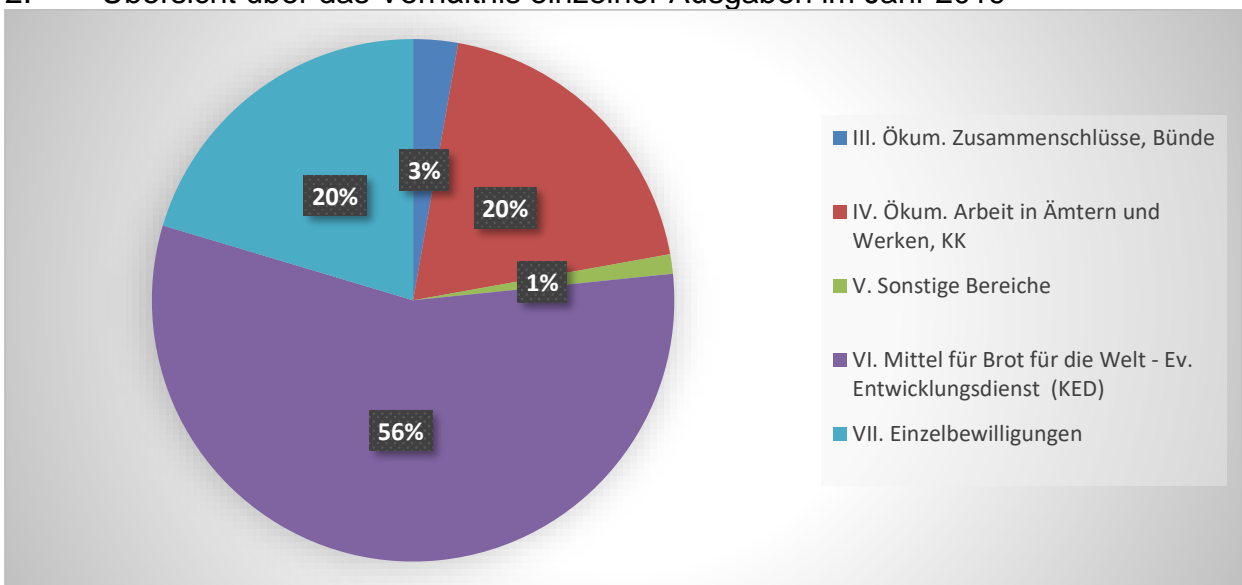
Zudem soll dem jährlichen Jahresabschluss die Liste wiederkehrender Empfänger (LIWE) sowie die Liste der geförderten Projekte beigelegt werden.

Die Sonderkasse Weltmission und Ökumene in Diagrammen

1. Die Entwicklung des Bestandes der Sonderkasse WMÖ im Verhältnis zu den Kirchensteuereinnahmen insgesamt



2. Übersicht über das Verhältnis einzelner Ausgaben im Jahr 2019



B. Grundlagen

1. Landessynodenbeschluss 1992

Auszüge aus dem Beschluss der Landessynode 1992 zur Hauptvorlage 'In einem Boot. Ökumene - Mission - Weltverantwortung':

„II. Mission

...

2. Geld in Mission und Partnerschaft

Die Landessynode unterstreicht die Notwendigkeit, das Thema 'Geld in Mission und Partnerschaft' intensiv auf allen Ebenen der EKvW zu bedenken. Dabei ist die Bereitschaft der Partnerkirchen aus Europa und Übersee wichtig, sich in vertrauensvoller Offenheit gegenseitig den Umgang mit bereitgestellten Mitteln verständlich zu machen.

...

Verantwortliche Haushalterschaft bezieht sich nicht nur auf das Teilen von Geld, sondern etwa auch auf das Teilen von Zeit, persönlicher Arbeitskraft und geistlichen Erfahrungen.

...

4. Ökumenische Missionsgemeinschaft 'United in Mission'

Die Landessynode stimmt der geplanten Umwandlung der Vereinigten Evangelischen Mission in eine ökumenische Missionsgesellschaft (United-in-Mission), an der zurzeit 33 Kirchen und eine Diakonische Anstalt beteiligt sind, im Grundsatz zu.

...

III. Weltverantwortung

...

4. Ökumenisches Teilen

Teilen ist zu einem Schlüsselwort in der ökumenischen Bewegung geworden. Wir sind aber erst dabei zu lernen, zu welchen Konsequenzen ernsthaftes Teilen Christinnen und Christen, Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die westfälische Landeskirche führen muss. 'Lass uns teilen, wer wir sind, bevor wir teilen, was wir haben.' (El Escorial).

Einige Konsequenzen ernsthaften Teilens wollen wir nennen in dem Bewusstsein, dass sie allermeist noch auf ihre Verwirklichung im Leben unserer Kirche warten.

- Kirchensteuern und anderes Geld sind uns anvertrautes Gut, für dessen Verwendung wir dem Herrn der Kirche verantwortlich sind. Nicht nur für unsere Gemeindeglieder, sondern auch für unsere ökumenischen Partner muss durchschaubar sein, in welcher Weise wir mit diesem anvertrauten Gut umgehen. Diese Durchschaubarkeit soll mit geeigneten Mitteln gefördert werden.
- Als weitere Schritte des Teilens sollen künftig die im Sonderhaushalt Teil I („Haushalt gesamtkirchlicher Aufgaben“) der Landeskirche ausgewiesenen 5 %

Kirchensteuermittel für „Kirchlichen Entwicklungsdienst, Weltmission und Ökumene“ am tatsächlichen jährlichen Kirchensteueraufkommen bemessen werden.

- Unabhängig von der Gestaltung des Haushaltsplanes der Landeskirche stellen die Kirchenkreispartnerschaften und andere ökumenische Initiativen eine eigenständige Herausforderung zu weitergehendem Teilen dar. Gerade in diesem Erfahrungsbereich geht es darum, dass wir nicht nur teilen, was wir haben, sondern auch, was wir sind.
 - Ökumenisches Teilen setzt Verfahren und Ordnungen voraus, die gleichberechtigte Beteiligung an Diskussionen und Entscheidungen ermöglichen und fördern. Besonders Frauen und junge Menschen sind bei uns und bei unseren ökumenischen Partnern bisher nicht gleichberechtigt an kirchlichen Entscheidungsprozessen beteiligt. Eine Überprüfung der entsprechenden Ordnungen und Gesetze der EKvW und ihrer Gliederungen ist deshalb notwendig.
 - Die Beteiligung von Visitatorinnen und Visitatoren aus der Ökumene an landeskirchlichen und kreiskirchlichen Visitationen ist eine gute Gelegenheit ökumenischen Lernens. Sie soll deshalb künftig die Regel sein.
 - Die Ökumenische Entwicklungsgenossenschaft EDCS (*heute Oikocredit*) hat sich in den vergangenen Jahren als wichtiges Instrument ökumenischen Teilens bewährt. Vermehrte Einlagen von Christinnen und Christen, Gemeinden, Kirchenkreisen, Werken und Einrichtungen und Landeskirche werden zur Ausweitung der Projekte und Programme von EDCS dringend gebraucht. Die Kirchenleitung wird beauftragt, die Einlagen der EKvW bei EDCS zu erhöhen.
 - Wir erfahren bei ökumenischen Begegnungen, daß die Internationale Schuldenkrise zu lebens- und schöpfungsbedrohenden Folgen in den Heimatländern unserer Partnerkirchen führt. Wir beauftragen deshalb die Kirchenleitung, Planungen für eine gemeindenahere ökumenische Entschuldungskampagne in die Wege zu leiten. Dabei soll neben der Schuldenpolitik im Rahmen der öffentlichen Entwicklungshilfe auch die Schuldenpolitik der privaten Bankwirtschaft in den Blick genommen werden.
- Bei alledem vertrauen wir darauf, dass sich beim Einüben ökumenischen Teilens auch für uns das Leben in seiner ganzen Fülle erschließt.

...“

2. Grundsätze für die Verteilung der Mittel aus der Sonderkasse „Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung“ - Stand: 28. Mai 2020

Die Gemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen stellen aufgrund eines Beschlusses der Landessynode seit dem Jahre 1973 für Aufgaben der Weltmission und der ökumenischen Zusammenarbeit sowie für Aufgaben des Kirchlichen Entwicklungsdienstes durch eine besondere Umlage jährlich Geldmittel in Höhe von 5 % des Kirchensteueraufkommens zur Verteilung auf der Ebene der Landeskirche bereit. Seit 1997 werden 3,5 % des tatsächlichen Kirchensteueraufkommens hierfür durch die Landessynode bereitgestellt. Ab dem Haushaltsjahr 2006 werden aufgrund der Beschlüsse des Ständigen Finanzausschusses vom 27. Juni 2005 und der Kirchenleitung vom 24./ 25. August 2005 nach Abzug der Mittel für Gemeinschaftsaufgaben Mittel in Höhe von 3,25 % des Kirchensteueraufkommens für den Bereich Weltmission und Ökumene zur Verfügung gestellt. Dieser Prozentsatz bezieht sich durch Beschluss der Landessynode 2018 ab dem Haushaltsjahr 2019 auf den Planansatz des zur Verteilung kommenden Kirchensteueraufkommens.

Für die Verteilung sollen folgende Grundsätze gelten:

I Allgemeine Grundsätze

1. Der Einsatz der Mittel soll vor allem dazu beitragen, dass Kirchen, die mit der Evangelischen Kirche von Westfalen in ökumenischer Gemeinschaft verbunden sind, ihren missionarisch-diakonischen Auftrag nach dem Grundsatz der Einheit von Zeugnis und Dienst wahrnehmen können. Daraus folgt, dass der Einsatz in erster Linie zur Stärkung der Arbeit kirchlicher Träger in der Ökumene dienen soll.
2. Zum verantwortlichen Einsatz der Mittel gehört die Auswertung der Ergebnisse des Einsatzes. Es sollen gemeinsam mit den Partnern dafür Wege gesucht werden, die das gegenseitige Vertrauen zwischen Geber und Empfänger stärken. Im Rahmen der Rechenschaft über die Verwendung der Mittel für bestimmte Vorhaben soll auch über die Ergebnisse der Vorhaben berichtet werden.
3. Sofern es der Förderung ökumenischer Bewusstseinsbildung und dem ökumenischen Lernen dient, können Mittel der Sonderkasse auch innerhalb der Evangelischen Kirche von Westfalen eingesetzt werden. Der Einsatz kann jedoch erst nach Ausschöpfen aller anderen Finanzierungsmöglichkeiten erfolgen. Auch hier sind die Ergebnisse des Einsatzes der Mittel auszuwerten.
4. Bei der Vergabe von Mitteln aus den Sonderkassen sollen regionale und sachliche Schwerpunkte in Bezug auf die Kirchen gebildet werden, die mit der Evangelischen Kirche von Westfalen oder mit einzelnen ihrer Kirchengemeinden und Kirchenkreise in der ökumenischen Zusammenarbeit in besonderer Weise verbunden sind.
5. Die Förderung aus den Sonderkassen kann als regelmäßige Förderung von Kirchen sowie von kirchlichen Werken und Einrichtungen oder als Förderung einzelner Projekte erfolgen.

II Grundsätze für die regelmäßige Förderung von Kirchen sowie von kirchlichen Werken und Einrichtungen

Für eine regelmäßige Förderung aus Mitteln der Sonderkasse kommen in Betracht:

1. die Vereinte Evangelische Mission (VEM), mit der die Evangelische Kirche von Westfalen in besonderer Weise verbunden ist und andere Missionswerke und Missionsgesellschaften, die zur Evangelischen Kirche von Westfalen oder zu einzelnen ihrer Kirchengemeinden und Kirchenkreise historisch gewachsene Beziehungen haben. Hierzu gehören vor allem
 - das Berliner Missionswerk,
 - die Herrnhuter Mission.
2. Kirchen, die zur Evangelischen Kirche von Westfalen oder zu einzelnen ihrer Kirchengemeinden und Kirchenkreise engere ökumenische Beziehungen entwickelt haben, wie
 - Kirchen, in Ost- und Südeuropa,
 - Kirchen in Afrika und Asien,
 - die Evangelische Kirche am La Plata (Südamerika)und Hilfsprogramme wie
 - das Gustav-Adolf-Werk Westfalen,
 - die Kindernothilfe, Duisburg.
3. Ökumenische Zusammenschlüsse, Bünde. Hierunter fallen vor allem Zuwendungen
 - an die Projektarbeit der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen (WGRK),
 - an die Konferenz Europäischer Kirchen (KEK),
 - an den Reformierten Bund.
4. ökumenische und interreligiöse Arbeit in Ämtern und Werken sowie in Kirchenkreisen.
Aus dieser Position wird die Arbeit des Amtes für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung finanziert sowie die ökumenische Arbeit anderer landeskirchlicher Ämter und Einrichtungen wie
 - die Pfarrstelle für Sekten- und Weltanschauungsfragen im Institut für Gemeindeentwicklung und missionarische Dienste (igm),
 - Jugendreisen, die durch das Amt für Jugendarbeit finanziert werden,
 - Stipendien an die Hochschule für Kirchenmusik für Musikstudierende aus dem Ausland.
5. Weitere Bereiche wie u. a.
 - Ökumenische Stipendien für westfälische Studierende,
 - der Internationale Kirchenkonvent (Rheinland-Westfalen),
6. Brot für die Welt – Kirchlicher Entwicklungsdienst

Die Förderung kann in den vorgenannten Fällen durch allgemeine Zuweisungen (z.B. Haushaltszuschüsse) oder durch Förderung einzelner Arbeitsbereiche oder einzelner Projekte erfolgen.

III Grundsätze für die Förderung von Einzelprojekten

Für eine Förderung von Einzelprojekten aufgrund besonderer Anträge kommen in Betracht:

1. ökumenische Initiativen und Kontakte westfälischer Kirchengemeinden, Kirchenkreise und kirchlicher Dienste sowie in Einzelfällen anderer Träger im Bereich der Ev. Kirche von Westfalen; die Förderung soll in diesen Fällen stets als Zusatz- oder Spitzenfinanzierung und nach Ausschöpfen anderer Finanzierungsmöglichkeiten erfolgen,
2. ökumenische Besuche und Veranstaltungen auf der Ebene der Landeskirche,
3. Projekte der entwicklungsbezogenen Bildungsarbeit, der partnerschaftlichen ökumenischen Anwaltschaft (advocacy), der Klimagerechtigkeit, der interkulturellen Entwicklung und des interreligiösen Dialogs im Bereich der Ev. Kirche von Westfalen,
4. Stipendien zur Ausbildung und Fortbildung, soweit nicht eine Förderung über die VEM oder über andere Fachreferate erfolgt,
5. Austausch von kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Rahmen der ökumenischen Partnerschaften,
6. Unterstützung bei der Beschaffung technischer Geräte und Ausstattungen (z. B. Beschaffung technischer Büroausstattung, Beschaffung von Kraftfahrzeugen),
7. Unterstützung von Investitionen mit den Schwerpunkten:
 - Hilfe zur Selbsthilfe,
 - kirchliche Einrichtungen des Bildungs- und Gesundheitswesens,
 - Ausbildungseinrichtungen für kirchliche Mitarbeiter, Tagungsstätten,
 - in besonderen Fällen auch Kirchbau.

Entscheidungen über die Förderung von Projekten im Rahmen dieser Grundsätze für die Förderung von Einzelprojekten können von der Kirchenleitung in bestimmtem Umfang auf den Verteilungsausschuss bzw. auf die für ökumenische Angelegenheiten zuständigen Dezernenten des Landeskirchenamtes übertragen werden.

Bis auf weiteres können Entscheidungen über Finanzhilfen zur Förderung von Projekten im Rahmen des Abschnittes c) der Verteilungsgrundsätze wie folgt getroffen werden:

Die Entscheidung über die Verteilung dieser Mittel erfolgt

- bis zu einer Höhe von 2.000,00 Euro durch den zuständigen Dezernenten/Referenten im Landeskirchenamt der EKvW,
- bis zu einer Höhe von 5.000,00 Euro durch den zuständigen Dezernenten/Referenten unter Mitzeichnung der Juristischen Vizepräsidentin oder des Juristischen Vizepräsidenten der EKvW,
- bis zu einer Höhe von 20.000,00 Euro durch den Verteilungsausschuss für Weltmission und Ökumene der EKvW.

IV Förderung in besonderen Fällen

Die Mittel der Sonderkassen können in den Umständen angemessenem Umfang auch zur Unterstützung von Notprogrammen oder für Maßnahmen der Katastrophenhilfe (insbesondere der EKD und des Diakonischen Werkes der EKD) eingesetzt werden.

V Grundsätze für die regelmäßige Förderung in den Kirchenkreisen

Im Rahmen dieser Grundsätze werden den Kirchenkreisen der EKvW Mittel zur Schwerpunktsetzung der kreiskirchlichen Arbeit im Bereich Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung zur Verfügung gestellt.

Die Vergabe der Finanzmittel erfolgt unter folgender Maßgabe:

1. Die Finanzmittel sind dazu bestimmt, nachhaltig und flexibel an den Bedarfen der ökumenischen Partner und einer eigenen regionalen Schwerpunktsetzung orientiert zu handeln.
Sie erlauben eine Intensivierung und Verstetigung bereits bestehender und die Etablierung neuer Schwerpunkte innerhalb der ökumenischen, interkulturellen und interreligiösen Arbeit in den Kirchenkreisen.
2. Die zugewiesenen Finanzmittel können in der Regel nicht für bisherige finanzielle Verpflichtungen oder bestehende regelmäßige Ausgaben (z.B. Lohnzahlungen an Mitarbeiter*innen) verwendet werden.
3. Zuschüsse aus der Sonderkasse „Weltmission und Ökumene“ können für folgende Zwecke auch weiterhin beim Landeskirchenamt beantragt werden für:
 - 3.1 Partnerschaftsreisen und –begegnungen
 - 3.2 Innovative Veranstaltungen und Projekte, die exemplarischen Charakter für andere Kirchenkreise und –gemeinden haben
 - 3.3 Veranstaltungen und Projekte, die kirchenkreisübergreifend (z.B. Region) geplant werden
 - 3.4 Veranstaltungen und Projekte, deren Finanzvolumen ein Viertel der regelmäßigen jährlichen Zuweisung übersteigt.

Die Bewilligung der Anträge nach 3.2 bis 3.4 setzt in der Regel voraus, dass mindestens ein Viertel der regelmäßigen jährlichen Zuweisung von dem bzw. den beteiligten Kirchenkreis(en) als Eigenanteil für diese Veranstaltung oder dieses Projekt verwendet wird. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich.

4. Der Kreissynodalvorstand entscheidet nach Abstimmung mit dem / der MÖWe-Regionalpfarrer*in über die Mittelverwendung unter Beachtung der „Grundsätze für die Verteilung der Mittel aus der Sonderkasse ‚Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung‘ “ Abschnitte I bis IV.
5. In die Entscheidungen ist die weitere Expertise im Kirchenkreis und der Region (u.a. die synodalen Gremien und Beauftragten für Ökumene, für interreligiösen Dialog, für christlich-jüdischen Dialog und für christlich-islamischen Dialog; Ökumene-Ausschuss; Regionale Arbeitskreise) einzubeziehen.
6. Über die Verwendung der Finanzmittel wird dem Landeskirchenamt jährlich über den Kreissynodalvorstand ein Bericht zugeleitet. Die Berichte aus den Kirchenkreisen werden dem Verteilungsausschuss gebündelt vorgelegt. Er entscheidet, ob die Mittel auftragsgerecht verwendet wurden und ob Fördermittel im Sinne dieser Grundsätze in das folgende Haushaltsjahr übertragen werden können.

Übergangsregelung: Im Jahr 2020 ist es ausnahmsweise möglich, die Mittel auch für Corona-Nothilfen der internationalen Partner zu nutzen.

3. Richtlinien zur Vergabe von Stipendien der Evangelischen Kirche von Westfalen gem. Beschluss der Kirchenleitung vom 20./ 21. Juni 2006

§ 1

Die Evangelische Kirche von Westfalen hält für Ökumenische Partnerkirchen eine begrenzte Anzahl von Stipendienplätzen für Theologiestudierende sowie für Studierende an der Hochschule für Kirchenmusik, Herford, bereit.

§ 2

Anträge auf ein Stipendium sind nur über die entsprechende Kirchenleitung der ökumenischen Partnerkirchen bzw. die Hochschule für Kirchenmusik möglich. Die Bewilligung erfolgt an die beantragenden Stellen. Die Förderung erfolgt erst ab Beginn des Monats der Bekanntgabe der Bankverbindung der Stipendiatin/ des Stipendiaten bzw. mit Beginn des Semesters.

§ 3

Folgende Stipendienplätze stehen zur Verfügung:

Ungarn (Reformierte Kirche)	1 Platz
Ungarn (Lutherische Kirche)	1 Platz
Kirchen in Mittel- und Osteuropa	1 Platz
Hochschule für Kirchenmusik	2 Plätze

Außerdem werden im Rahmen des Stipendienprogramms des Diakonischen Werkes der EKD sowie	1 Platz
im Rahmen des Stipendienprogramms des Gustav-Adolf-Werkes gefördert	<u>1 Platz</u> 7 Plätze

§ 4

Das Stipendium umfasst:

Grundbetrag (Bafög-Satz) (<i>aktualisiert</i>)	861,00 €
Außerdem wird je Semester ein Büchergeld in Höhe von gewährt.	200,00 €
Insgesamt ca.	10.750,00 € / Jahr

§ 5

Die Stipendien werden grundsätzlich für ein Studienjahr (2 Semester) bewilligt. Ausnahmsweise kann das Stipendium für Studierende an der Hochschule für Kirchenmusik um bis zu zwei weitere Semester verlängert werden. Ein Stipendium wird somit längstens für die Dauer von vier Semestern gewährt. Weitere Ausnahmen sind nicht möglich.

§ 6

An den Studienorten werden die Stipendiatinnen und Stipendiaten durch die Hochschulen begleitet. Dort erfahren die Studierenden Adressen der zu Beginn aufzusuchenden Behörden und Versicherungen.

4. Grundsätze für die Bewilligung von Zuschüssen für Partnerschaftsreisen

- a) Gefördert werden Partnerschaftsbesuche der Kirchengemeinden, der Ämter, Einrichtungen und Werke der EKvW. Die Förderung ist nicht auf Erdteile oder Kontinente beschränkt.
- b) Die Förderung erfolgt wie folgt:
Reisen zu ökumenischen Partnergemeinden/ -kirchen:
innerhalb Europas: bis 100,00 €, / Person insgesamt max. 1.200,00 €
nach Übersee: bis 200,00 € / Person insgesamt max. 2.400,00 €
- Aufenthalt von Delegationen von Partnergemeinden/ -kirchen in Westfalen:
aus Europa: bis 150,00 € / Person insgesamt max. 1.800,00 €
aus Übersee: bis 250,00 € / Person insgesamt max. 3.000,00 €
oder bis zur Höhe der Flugkosten, max. 6.000,00 Euro.
- Die maximale Förderungssumme beträgt **6.000,00 Euro** pro Gemeinde/ Institution pro Jahr.
- c) Voraussetzung ist eine nachweislich bestehende Partnerschaftsarbeit zwischen Kirchengemeinden / Kirchenkreisen / Ämtern, Einrichtungen, Werken der EKvW und ökumenischen Partnerkirchen.
- d) Zusammen mit dem Antrag sind **vor** Beginn der Partnerschaftsreise über den Dienstweg einzureichen:
Programm
Teilnehmendenliste
Finanzierungsplan
- e) Die Eigenmittel sollen gemäß dem Finanzierungsplan mind. 25% der Gesamtkosten betragen.
- f) Die Auszahlung des Zuschussbetrages soll zeitnah vor Antritt der Reise bzw. nach Abruf erfolgen.
- g) Partnerschaftsreisen mit dem Charakter von (Jugend-)Freizeiten werden nicht gefördert, darüber hinaus ist eine Doppelförderung (Amt für Jugendarbeit, Amt für MÖWe, ABP) auszuschließen.

**C. Zuwendungen an Brot für die Welt -
Evangelisches Werk für Diakonie und
Entwicklung e.V.**



Die Gliedkirchen der EKD unterstützen die Gemeinschaftsaufgabe des Kirchlichen Entwicklungsdienstes (KED) mit jährlichen Beiträgen aus ihren Haushalten und schaffen damit die Grundlage dafür, dass Brot für die Welt, gemeinsam mit den Hilfswerken, einen wirkungsvollen Beitrag der Evangelischen Kirche in Deutschland bei der Überwindung von Armut, Hunger und katastrophalen Notständen in anderen Kontinenten leisten kann.

Die Leistungen der EKvW zur Umlagefinanzierung des Kirchlichen Entwicklungsdienstes sind in der Liste Wiederkehrender Empfänger (LIWE) erfasst.

Die Umlage folgt einem Beschluss der Kirchenkonferenz vom 29./30. August 2012 (Auszug TOP 11):

„Sie dankt den Gliedkirchen dafür, dass mit ihrer Hilfe der Umstieg auf ein umlagebasiertes System als Erfolg gewertet werden kann. Sie bittet die Gliedkirchen, sich auch künftig als Mindestbeitrag mit der Umlage an der Aufbringung der KED-Mittel zu beteiligen. Sie erinnert an die Selbstbindung der Kirchen, mit 2% ihres Kirchensteueraufkommens den Kirchlichen Entwicklungsdienst zu fördern und bittet daher weiterhin die Gliedkirchen darum, nach Möglichkeit einen höheren Betrag zu leisten, als sich aus der Umlage ergibt.“

Der errechnete Umlagebetrag für 2019 lautet: 6.044.578,65 Euro.

Für die Umlageberechnung 2019 gilt folgende Formel:

1,5% vom Durchschnitt des Netto-Kirchensteueraufkommens der Jahre 2014-2016 abzüglich der Hälfte der im Jahr 2015 geleisteten Zahlungen an inländische Missionswerke (alle Werte jeweils bezogen auf Ihre Gliedkirche).

D. Zuwendungen an regelmäßig wiederkehrende Empfänger

1. Förderung von Missionswerken

LIWE-Empfänger:	Vereinte Evangelische Mission (VEM)
Förderung 2019:	2.000.000,00 Euro strukturelle Förderung 605.000,00 Euro für Projekte der VEM



Die Vereinte Evangelische Mission (VEM) entstand im Jahr 1971 aus dem Zusammenschluss der 1828 gegründeten Rheinischen Mission und der 1886 gegründeten Bethel-Mission. Die Zaire-Mission (Altenkirchen/Westerwald) schloss sich 1979 an. Sie besteht heute aus 39 Mitgliedskirchen in drei Erdteilen, dazu die v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel.

Die Mitglieder der VEM sind miteinander verbunden, um sich den missionarischen Herausforderungen zu stellen. Alle Mitglieder haben konsequent gleiche Rechte und Pflichten. Das meiste Geld kommt nach wie vor aus Deutschland, doch ein wachsender Anteil inzwischen aus Afrika, Asien und alle Mitglieder bestimmen gleichberechtigt, was damit geschieht.

Alle wichtigen Entscheidungen werden in den internationalen Gremien der VEM getroffen (Vollversammlung, Internationaler Rat).

Die VEM unterstützt Partnerschaften zwischen Gemeinden und Kirchenkreisen in Afrika, Asien und Deutschland. Dazu gehört die Verbreitung der Frohen Botschaft, diakonische Arbeit und Entwicklungsarbeit sowie Bildungs- und Ausbildungsarbeit. Wegweisend ist dabei der internationale Masterstudiengang „Diakonienmanagement“ in Kooperation mit dem Institut für Diakoniewissenschaft und DiakonienManagement der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel. Die in der VEM zusammengeschlossenen Kirchen betreiben zum Beispiel Krankenhäuser und Gesundheitsstationen. Sie bekämpfen Armut und Krankheiten wie Aids. Die VEM-Mitglieder engagieren sich auch in Menschenrechts-, Friedens- und Umweltfragen und wenden sich gegen wirtschaftliche Ausbeutung.

Wichtig ist der VEM-Gemeinschaft Männer, Frauen und Jugendliche gleichermaßen zu fördern. Die VEM unterstützt daher Schulen und Universitäten und vergibt Stipendien. Darüber hinaus fördert sie internationale Frauen- und Jugendprogramme.

Zu Fragen rund um Partnerschaften und Partnerschaftsbesuche vermittelt die VEM Kontakte, leistet fachliche und organisatorische Hilfe, berät und unterstützt die Gruppen.

Beispiele der Arbeit der VEM sind:

In Afrika:

- Evangelisations- und Versöhnungsarbeit in Ruanda und der Demokratischen Republik Kongo
- HIV- und Aidsbekämpfung in allen VEM-Mitgliedskirchen
- Spar- und Kreditunionen als Hilfe zur Selbsthilfe in Tansania und Kamerun

In Asien

- Ausbildungsprojekte für Jugendliche in Indonesien
- Menschenrechtsarbeit in West-Papua
- Kinderprojekte auf den Philippinen
- Interreligiöser Dialog

In Deutschland

- Missions- und Bildungsarbeit
- Interkulturelle und missionarische Jugendprojekte
- Lobby- und Kampagnenarbeit für Menschenrechte

Die Vereinte Evangelische Mission erhält Mittel in Höhe von 2.605.000,00 Euro und davon 605.000,00 Euro als jährlichen Zuschuss für zusätzliche Westfälische-Projektmittel (vgl. LIWE I.1.).

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 12./13. März 2008 zwei Beschlüsse gefasst, mit denen sie deutliche Zeichen der finanziellen Unterstützung und Stärkung der VEM auf ihren Weg in die Zukunft auf Grundlage der in 2008 neu beschlossenen VEM-Struktur setzen wollte.

Der eine Beschluss bezieht sich auf die jährlichen Zuwendungen der EKvW an die VEM, der zweite Beschluss bezieht sich auf die Sonderzuweisung der EKvW an die Stiftung der VEM.

Westfälische Sonderzuwendung an die VEM

Der jährliche westfälische Zuschuss in Höhe von 2.000.000,00 Euro wird um 605.000,00 Euro als zusätzliche Projektmittel für Mitgliedskirchen erhöht, die bis 2008 durch zusätzliche Einzelbewilligungen der EKvW über den VEM Haushalt hinaus unterstützt worden sind. Ab 2008 ist die Antragsstellung und Projektabwicklung in die VEM Strukturen integriert worden und es werden der VEM dafür jährlich vorab die entsprechenden Mittel zusätzlich zu den bisherigen Haushaltmitteln zur Verfügung gestellt.

Der Beschluss der Kirchenleitung (12./13. März 2008) lautet (durch Beschluss der Kirchenleitung vom 17./18. April 2013 auf 550.000,00 Euro und Beschluss der Kirchenleitung vom 8./9. März 2017 auf 605.000,00 Euro erhöht):

„Die Kirchenleitung beschließt, den regelmäßigen Zuschuss an die VEM um 500.000,00 Euro als zusätzliche Projektmittel für Mitgliedskirchen aufzustocken. Der Zuschuss an die VEM soll somit auf insgesamt 2,5 Mio. Euro erhöht werden. Damit sind im Grundsatz alle Projektförderungen für die Mitgliedskirchen der VEM abgedeckt.“

In der Erläuterung zum Verfahren ist dazu festgehalten worden:

„Über die 500.000,00 Euro ist der Evangelischen Kirche von Westfalen einmal im Jahr zu berichten.“

Damit sind im Grundsatz alle Projektförderungen für die Mitgliedskirchen der VEM abgedeckt. Ausnahmen sind außerordentliche Anlässe wie z.B. Jubiläen und `Ereignisse höherer Gewalt`.

Die VEM soll dem Dezernat über die Umsetzung der Projekte berichten.“

Sonderzuwendung an die Stiftung der VEM (Zustiftung)

Gleichzeitig hat die Kirchenleitung in ihrer Sitzung am 12./13. März 2008 beschlossen, im Zusammenhang mit den Vorschlägen der Neustrukturierung der VEM, einen deutlichen Beitrag zur langfristigen Sicherung der Arbeitsfähigkeit der VEM in Form einer Zustiftung zu leisten. Der Beschluss lautet:

„Die Kirchenleitung beschließt, für die Stiftung der VEM eine Summe in Höhe von 500.000,00 Euro zu bewilligen und noch einmal den gleichen Betrag zur Verfügung zu stellen, wenn von weiteren VEM-Mitgliedskirchen innerhalb von drei Jahren insgesamt eine vergleichbare Summe in die Stiftung gegeben wird.“

Dieser eingeforderte Beitrag der VEM-Mitgliedskirchen konnte Anfang 2011 erbracht werden, so dass die Kirchenleitung in ihrer Sitzung am 16./17. März 2011 beschlossen hat, „für die Stiftung der VEM eine (weitere) Summe in Höhe von 500.000,00 Euro zu bewilligen“.

LIWE-Empfänger: Evangelisches Missionswerk (EMW)

Förderung 2019: 375.853,00 Euro



Evangelische Kirchen, Missionswerke und Verbände haben 1975 unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit das Evangelische Missionswerk (EMW) als Dachverband gegründet.

Das Missionswerk dient der gemeinsamen Wahrnehmung der missionarischen Verantwortung der Mitglieder und nimmt Aufgaben der Weltmission und Evangelisation wahr, die über den Bereich und die Wirkungsmöglichkeit seiner Mitglieder hinausgehen. Es arbeitet mit Einrichtungen des kirchlichen Entwicklungsdienstes zusammen und ist Mitglied der AG KED.

Das Evangelische Missionswerk wird mit einem Beitrag in Höhe von 375.853,00 Euro (vgl. LIWE I.2.) durch die Evangelische Kirche von Westfalen gefördert.

Die Mittel werden für Projekte der sogenannten „Liste des Bedarfs“ (LdB) verwendet, zu denen Beiträge der Mitglieder und der mit ihnen verbundenen Kirchen sowie Spenden erbeten werden.

Im Jahr 1963 wurde die LdB als Beitrag der evangelischen Kirchen zur Förderung missionarischer Arbeit der Kirchen in aller Welt ins Leben gerufen. U.a. sind der

Ökumenische Rat der Kirchen, der Lutherische Weltbund, der Weltbund der Bibelgesellschaften sowie weitere überregionale christliche Zusammenschlüsse Empfänger von Mitteln der LdB. Einen weiteren Schwerpunkt der Förderung bildet die Theologische Ausbildung in den Partnerländern, am Beispiel des Jahres 2019 wurden u.a. folgende Beträge ausgegeben:

• Ökumenischer Rat der Kirchen (ÖRK)	701.000,00 €
• Lutherischer Weltbund (LWB)	890.000,00 €
• Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen (WGRK)	200.000,00 €
• Weltbibelhilfe (WBS)	700.000,00 €
• World Student Christian Federation (WSCF)	100.000,00 €
• CVJM-Weltbund	15.000,00 €
• Theologische Ausbildung	1.185.000,00 €
• Kontinentale Partner und Themen	539.036,05 €
• Öffentlichkeitsarbeit und Bildung	298.788,44 €

LIWE-Empfänger: Berliner Missionswerk (BMW), Nah-Ost-Arbeit

Förderung 2019: 39.000,00 Euro



Das Berliner Missionswerk setzt sich zusammen mit seinen Partnerkirchen weltweit für ein lebendiges christliches Zeugnis ein und beteiligt sich am Einsatz für Gerechtigkeit, Frieden, Überwindung von Gewalt und Bewahrung der Schöpfung. Es unterstützt Kirchen und Entwicklungsprojekte im Nahen Osten, in Afrika, Ostasien, Russland, Kuba, Nordamerika und Europa.

Das Berliner Missionswerk bringt Anliegen seiner Partnerkirchen in Deutschland zur Sprache und gestaltet die ökumenischen Beziehungen seiner beiden Trägerkirchen, der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und der Anhaltinischen Landeskirche.

Die Evangelische Kirche von Westfalen fördert über das Berliner Missionswerk seit Jahrzehnten die Nah-Ost-Arbeit. Seit 2018 hat sie für diesen Zweck eine Summe in Höhe von 39.000,00 Euro, zur Verfügung gestellt (vgl. LIWE I.3.). Darüber hinaus werden Kollektenmittel an das Berliner Missionswerk für die Nah-Ost-Arbeit überwiesen.

LIWE-Empfänger: Berliner Missionswerk,
Stellenbeiträge Versorgungskasse Pfarrer Nieper

Förderung 2019: 37.565,40 Euro (Spitzabrechnung)

Pfarrer Jens Nieper ist nach § 70 Pfarrdienstgesetz ohne Dienstbezüge zur Wahrnehmung einer Tätigkeit als Theologischer Referent beim Berliner Missionswerk beurlaubt. Die Stellenbeiträge sind jedoch an die Versorgungskasse zu entrichten. Die Position ist daher bis auf weiteres in die Liste Wiederkehrender Empfänger aufgenommen worden (vgl. LIWE I.4.).

LIWE-Empfänger: Herrnhuter Missionshilfe e.V., Bad Boll

Förderung 2019: 22.000,00 Euro



**HERRNHUTER
MISSIONSHILFE**
MORAVIAN MISSION SOCIETY IN GERMANY

Die Herrnhuter Missionshilfe (HMH) ist die Missionsorganisation der Brüder-Unität (Herrnhuter Brüdergemeine) in Deutschland. Weitere europäische Missionsorganisationen existieren in Dänemark, in den Niederlanden, in der Schweiz und in Schweden.

Die HMH pflegt Kontakte zu Menschen in vielen Ländern, vor allem in Tansania, Malawi, Südafrika und in den palästinensischen Autonomiegebieten, aber auch in Nicaragua, Surinam, Nordindien, Nepal, Albanien und Lettland. Dabei arbeitet sie mit lokalen Kirchen und Initiativen partnerschaftlich zusammen. Des Weiteren unterstützt sie Gemeinden und Gruppen in Deutschland, die ihrerseits missionarisch aktiv sind. Sie weiß sich eingebunden in ein Netzwerk verschiedener Missions- und Hilfsorganisationen, insbesondere in das Netzwerk der weltweiten Brüder-Unität.

Die HMH sorgt mit einem kleinen Mitarbeitenden-Staff und mit einem großen Freundeskreis sowie mit zahlreichen Ehrenamtlichen dafür, dass die Frohe Botschaft von Jesus Christus in Wort und Tat ausgebreitet wird. Dabei geht es ihr vor allem um den Einzelnen und dessen Eingliederung in die Gemeinschaft sowie um Hilfe zur Selbsthilfe.

Die HMH widmet sich dem Gemeindeaufbau, der Stipendiengewährung, der medizinisch-sozialen Versorgung, der technischen Unterstützung, der schulischen und beruflichen Ausbildung, der Förderung des Theologiestudiums sowie der Nothilfe. Sie vermittelt Jugendliche und Erwachsene zu Freiwilligeneinsätzen und veranstaltet Begegnungsreisen.“

Die Evangelische Kirche von Westfalen unterstützt die Arbeit der Herrnhuter Missionshilfe mit einem jährlichen Betrag in Höhe von 22.000,00 Euro seit 2018, vorher 20.000,00 Euro (vgl. LIWE I.5.).

LIWE-Empfänger: Gossner Mission, Stellenbeiträge
Versorgungskasse Pfarrer Reiser

Förderung 2019: 39.623,40 Euro (Spitzabrechnung)



Die Gossner Mission ist ein unabhängiges Missionswerk, das von zahlreichen Freunden, Freundeskreisen und Gemeinden in ganz Deutschland getragen wird. Hinzu kommt die Unterstützung durch mehrere Landeskirchen, die der Gossner Mission sowohl finanziell als auch mit Rat und Tat zur Seite stehen. Im Jahr 2011 feierte die Gossner Mission ihr 175-jähriges Bestehen.

Ursprünglich als Verein altpreußischen Rechts gegründet, wurde die Gossner Mission zum 1. Januar 2006 in eine Stiftung umgewandelt. Die Gossner Mission untersteht der Leitung und Kontrolle des Kuratoriums, in dem sowohl gewählte Mitglieder als auch Delegierte der unterstützenden Landeskirchen vertreten sind. Als Vorstand der Gossner Mission im rechtlichen Sinne fungiert der Verwaltungsausschuss, der vom Kuratorium jeweils für sechs Jahre gewählt wird. Vorsitzender des Kuratoriums und des Vorstands ist Harald Lehmann, Bochum. 2006 wählte das Gossner-Kuratorium Harald Lehmann zum Vorsitzenden. 2010 und 2016 wurde er jeweils vom neu konstituierten Kuratorium in diesem Amt bestätigt. Nach dem Studium der Germanistik und Theologie wechselte Harald Lehmann früh aus dem Schuldienst in den kirchlichen Dienst und wurde mit 29 Jahren Schulreferent der Ev. Kirche von Westfalen und später Dozent am Pädagogischen Institut dieser Landeskirche. Von 2002 bis 2013 war er Direktor der Evangelischen Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck, bevor er im Januar 2013 in den Ruhestand wechselte.

Seit dem 1. August 2015 ist darüber hinaus der westfälische Pfarrer Christian Reiser, geb. am 2.7.1960, zur Wahrnehmung eines Dienstes als Direktor der Stiftung Gossner Mission bei der EKvW beurlaubt nach §70 Pfarrdienstgesetz. Die Stellenbeiträge sind jedoch an die Versorgungskasse zu entrichten. Die Position ist daher bis auf weiteres in die Liste Wiederkehrender Empfänger aufgenommen worden (vgl. LIWE I.6.).

Die Dienststelle der Gossner Mission hat ihren Sitz in Berlin. Die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz führt, unbeschadet der Rechte der staatlichen Stiftungsaufsicht, die Stiftungsaufsicht im Rahmen des für die kirchlichen Stiftungen geltenden Rechts.

Die Gossner Mission arbeitet mit zahlreichen Partnerorganisationen zusammen. In Kooperation mit diesen unterhält sie vor Ort Schulen und Gesundheitsstationen, sie unterstützt Projekte der Nachhaltigen Landwirtschaft und fördert Initiativen zur Förderung von Kindern und Frauen. Außerdem initiiert sie Kleinkreditgruppen und Einkommen schaffende Maßnahmen.

Den Schwerpunkt der partnerschaftlichen Beziehungen bildet die Verbindung zur evangelisch-lutherischen Gossner Kirche in Indien (Gossner Evangelical Lutheran Church, GELC), die aus dem Wirken der Gossner-Missionare hervorgegangen ist. Die Kirche ist mit rund 500.000 Mitgliedern die größte lutherische Kirche Indiens. Ihre Mitglieder sind zu über 90 Prozent indische Ureinwohner/innen: Adivasi.

Speziell in Indien fördert die Gossner Mission die Ausbildung von jungen Theologinnen und Theologen sowie von Dorfdiakoninnen und –diakonen. Diese sind nach ihrer erfolgreichen Ausbildung in den Gemeinden auf dem Land nicht nur als Pfarrer und Seelsorger tätig, sondern bieten oftmals auch Unterricht in Schreiben und Lesen, in Gartenbau und Tierhaltung, in Hygiene- und Gesundheitsfragen, an.

2. Förderung Ökumenischer Partnerkirchen, Hilfsprogramme

LIWE-Empfänger: Katastrophenhilfe für Partnerkirchen

Förderung 2019: 50.000,00 Euro (Einzelfall-Abrechnung)

In den vergangenen Jahren sind immer wieder Soforthilfemaßnahmen in Katastrophenfällen (Wirbelstürme, Überschwemmungen, Erdbeben usw.) an Partnerkirchen im Schulterschluss mit der Vereinten Evangelischen Mission und der Evangelischen Kirche im Rheinland geleistet worden.

Zur Beschleunigung des Bewilligungsverfahrens wurde eine Summe in Höhe von 50.000,00 Euro für Soforthilfemaßnahmen in Katastrophenfällen vorgehalten (LIWE II.1.), um zeitnah gemeinsam mit VEM und EKIR Förderungsmaßnahmen gegenüber Partnerkirchen zusagen zu können.

LIWE-Empfänger: Evangelische Kirche A.B. Rumänien

Förderung 2019: 27.000,00 Euro



Bis 2003 hat das Landeskonsistorium der Evangelischen Kirche A.B. in Rumänien Lebensmittellieferungen gem. der „Liste Wiederkehrende Empfänger“ (LIWE) in Höhe von ca. 70.000,00 Euro/ Jahr bekommen. Der Transport der Lebensmittel war in den letzten Jahren der Lieferungen teuer und die Zollabfertigung an der Grenze nach Rumänien schwierig geworden, sodass seitens der Evangelischen Kirche A.B. in Rumänien angefragt worden war, ob die Hilfe nicht in Form von Geld gegeben werden könne, so dass die Empfänger sich die Lebensmittel dort kaufen können. Die Lebensmittellieferungen wurden daraufhin grundsätzlich eingestellt.

Angesichts der Verantwortung der Evangelischen Kirche A.B. in Rumänien gegenüber ihren Mitarbeitenden, sowie der schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse, erscheint es auch heute noch sinnvoll, für die 85 Mitarbeitenden (auch Teilzeit) der Evangelischen Kirche A.B. Rumänien zu Ostern und zu Weihnachten einen Betrag in Höhe von je etwa 175,00 Euro pro Mitarbeitenden (in Vollzeit) zukommen zu lassen. Dies entspricht einer Zuwendung von insgesamt 27.000,00 Euro (vgl. LIWE II.2).

Gleichzeitig hat die Kirchenleitung in ihrer Sitzung am 17./18. März 2003 beschlossen, für den Unterhalt der *Evangelisch-Theologischen Fakultät in Hermannstadt* eine jährliche Unterstützung in Höhe von 9.000,00 Euro auf Antrag zu bewilligen.

Die Evangelisch-Theologische Fakultät ist seit 1949 ein eigenständiger Zweig des Protestantisch-Theologischen Institutes mit Universitätsgrad in Klausenburg; ungarisch lehren die reformierte, unitarische und evangelisch-lutherische, deutsch die evangelisch-lutherische Fakultät in Hermannstadt. Lehrende und Studierendenschaft am evangelischen Institut in Hermannstadt sind international und ökumenisch zusammengesetzt.

Die Ausbildung in Hermannstadt erfolgt in deutscher Sprache, wenn auch im weltlichen und kirchlichen Alltag (bei Kasualien) oft rumänisch gesprochen wird und sichert so den Pfarrnachwuchs der Evangelischen Kirche Augsburgischen Bekenntnisses in ganz Rumänien.

Zusammenleben und Zusammenarbeit im Institut tragen kommunitive Züge bei gleichzeitiger Bereitschaft zu Gastfreundschaft und Offenheit. Viele Studierende leben im integrierten Heim und essen in der hauseigenen Kantine. Die Bibliothek und ihr Lesesaal bieten Zugang zur benötigten Studienliteratur. Dank auswärtiger Hilfe sowohl von Einzelnen und Privaten (zumeist für antiquarische Bücher) als auch von Institutionen wie dem Martin-Luther-Bund, dem Gustav-Adolf-Werk, der westfälischen Landeskirche (zumeist für Neuanschaffungen) ist für Ausbau und Aktualisierung gesorgt.

Außerdem hat die Kirchenleitung in ihrer Sitzung am 17./18. März 2003 beschlossen, das *Begegnungs- und Kulturzentrum Friedrich Teutsch* jährlich mit einer Summe in Höhe von 10.000,00 Euro auf Antrag zu fördern.

Die Evangelische Kirche A.B. in Rumänien sieht in der Erschließung und Ausstellung der wertvollen kirchlichen Kunst-, Kultur- und Archivgüter eine prioritäre Aufgabe der Gesamtgemeinde Siebenbürgen. Dafür dient das Begegnungs- und Kulturzentrum Friedrich Teutsch.

Zwischenzeitlich sind Gemeindearchive und Bestände aus Bezirksgemeinden sowie die Altregistratur des Landeskonsistoriums in das Zentralarchiv überführt worden. Davon sind die Hälfte der Bestände mittels eines großzügigen Projektes der VW-Stiftung geordnet, erfasst und zugänglich gemacht worden.

Das *Begegnungs- und Kulturzentrum Friedrich Teutsch* dient außerdem als Ort der ökumenischen, interdisziplinären und interethnischen Begegnungen. Es besteht aus einem Konferenzraum, zwei angrenzenden Seminarräumen mit Teeküche, die geschlossene 180 qm große Terrasse (auch für Ausstellungen geeignet) sowie das Foyer im Erdgeschoss. Das Zentrum versteht sich als Drehscheibe für Gruppen verschiedener Konfessionen, Ethnien und Nationalitäten.

Seit 2012 wird auf Wunsch der Evangelischen Kirche A.B. in Rumänien der in Aussicht gestellte Zuschuss für die Evangelisch Theologische Fakultät zugunsten der

Förderung der Frauenarbeit der Ev. Kirche A.B. in Rumänien zum Teil verschoben. Somit wird seitdem für das Theologische Institut ein Zuschuss in Höhe von 4.000,00 Euro, für die Projektarbeit der Evangelischen Frauenarbeit 5.000,00 Euro und für die Förderung des Begegnungs- und Kulturzentrums Friedrich Teutsch weiterhin 10.000,00 Euro bewilligt bzw. in Aussicht gestellt.

Das Amt für MÖWe begleitet die partnerschaftliche Zusammenarbeit intensiv. Auch andere Ämter sowie in der Partnerschaft engagierte Gemeinden füllen den partnerschaftlichen Austausch mit Leben.

LIWE-Empfänger: Kirche der Waldenser und Methodisten, Italien

Förderung 2019: 20.000,00 Euro



LICEO VALDESE
DI TORRE PELLICE

Das „Liceo Valdese“ von Torre Pellice ist ein reguläres Gymnasium in kirchlicher Trägerschaft, das mit staatlich- und in Europa anerkanntem- Abitur abgeschlossen werden kann.

Weiter werden Fortbildungskurse und andere kulturelle Aktivitäten angeboten. Außerdem stellt das Collegio seine Räume – sowohl kostenlos als auch gegen eine geringe Unkostenbeteiligung – auch für kulturelle und sportliche Aktivitäten zur Verfügung (Chor, Fußballturnier für Amateure, Tischfußball, u.a.).

Die Evangelische Kirche von Westfalen fördert die Waldenser Kirche in Italien mit regelmäßigen Zuschüssen für die laufende Arbeit des Liceo Valdese in Höhe von 13.000,00 Euro. Das Liceo Valdese verwendet die Mittel für Schulbücher und für Ausgaben des Schulbusses, der Schülerinnen und Schüler, die weit weg wohnen, zur Schule bringt. Die Eltern werden durch diesen Zuschuss für Bücher- und Schulbusgeld entlastet.

Außerdem fördert die Evangelische Kirche von Westfalen mit 7.000,00 Euro die laufende Arbeit der Facolta Valdese di Teologia in Rom. Diese gehört zum absoluten Kernbestand

Waldensischer Identität, die selbst bei erforderlicher Aufgabe anderer Arbeitsfelder in der Kirche gleichsam um jeden Preis erhalten werden würde.

Facolta Valdese di Teologia ist die einzige protestantische Fakultät in Italien. Ihre Arbeit ist für das Leben der Waldenser Kirche unverzichtbar, Lehre und Leben der



Facoltà Valdese
di Teologia

Kirche sind engstens verschränkt. Hier studieren neben Theologiestudierenden aus der Waldenser Kirche auch Methodisten, Baptisten, Lutheraner, Pfingstler und Adventisten. Auch dreijährige Fernstudiengänge als erste Ausbildungsphase für Laienpredigerinnen und Laienprediger werden angeboten. Für all dies ist die 1855 gegründete, hervorragend ausgestattete Theologische Bibliothek der Fakultät eine wichtige Grundlage. Für die finanzielle Absicherung der laufenden Kosten der Fakultät sind die Hoteleinnahmen aus der Casa Valdese in Rom von größter Bedeutung.

Des Weiteren fördert die Evangelische Kirche von Westfalen die Waldenser Kirche regelmäßig in Abstimmung mit dem „Runden Tisch Waldenser Kirche“.

LIWE-Empfänger: Theologische Ausbildung REET,
Ev. Kirche am la Plata

Förderung 2019: 24.000,00 Euro



Nach dem Zerbrechen der Trägergemeinschaft der „Evangelische Hochschule für theologische Studien“ (ISEDET) wollten einige bisherige Trägerkirchen einen gemeinsamen Neuanfang wagen. Keine der kleinen Kirchen kann es allein. Der Anschluss an eine bestehende argentinische Universität ist nicht möglich – die evangelischen Kirchen fungieren nicht als Kirche, sondern haben nur Vereinsstatus – und in Argentinien auch nicht erwünscht. Die nächstliegende theologische Ausbildungsstätte ist das EST in Sao Leopoldo/Brasilien (überwiegend lutherisch). Dagegen sprechen nicht nur die große Entfernung und die Kosten; auch das theologische Profil spielt eine große Rolle. Ziel des Neuanfangs ist eine solide theologische Ausbildung, ökumenisch, protestantisch, offen und kritisch, die den hohen Ansprüchen der Evangelischen Kirche am la Plata (IERP) sowie der Partnerkirchen gerecht wird. Vor allem die IERP erklärt das für „lebenswichtig für unsere Kirche“ und ist der Motor der Curricula/staatl. Anerkennung. Der Waldenser Kirche und der IELU (Lutherische Kirche Argentinien) würde auch eine Laienausbildung zur Basisversorgung der Gemeinden reichen. Sie tragen die inhaltliche Ausrichtung aber voll mit.

Die beteiligten Kirchen sind (der Größe nach): IERP – die größte am La Plata; IELU – (luth. Kirche) mit großen finanziellen Problemen; Waldenser Kirche – klein, wenig Geld, seit Jahren keine Studierenden, auch in Zukunft wohl nicht und Discipulos Cristi – klein, aber ökumenisch stark mit klarem Profil.

Gemeinsam haben Sie die “Declaración de Compromiso” (Verpflichtungserklärung) feierlich Ende 2017 unterzeichnet. Ziel ist eine gemeinsame ökumenische theologische Ausbildung (REET) mit einem E-Learning Konzept.

Nachträglich sind noch die Mennoniten dazu gekommen – (noch nicht Unterzeichner der REET-Gründungs-Erklärung) sehr klein, mit einigen guten Theologen.

Die Evangelische Kirche von Westfalen hatte für die Hochschule ISEDET mit der Bildung der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK) die Finanzierung einer

Professorenstelle übernommen. Mit der Entstehung der UEK konnten die ökumenischen Aufgabenfelder der Evangelischen Kirche der Union in der bisherigen Form nicht mehr wahrgenommen werden. Daher wurde die westfälische Landeskirche gebeten, im Rahmen der Auflösung der EKV eine Professorenstelle der Hochschule ISEDET, Argentinien, weiter zu unterstützen. Dafür wurden jährlich Mittel in Höhe von 24.000,00 Euro zur Verfügung gestellt (vgl. LIWE II.4).

Das Projekt REET bietet verschiedene akademische Ausbildungsgänge der Theologie und des Vikariats an. Dadurch werden theologische und pastorale Studien auf verschiedenen Anforderungs- und Komplexitätsebenen ermöglicht. Damit kann auf die unterschiedlichen Bedürfnisse und Interessen der interessierten Einzelpersonen und Institutionen eingegangen werden. Das Angebot setzt sich sowohl die Ausbildung für die Ausübung ordinierter kirchlicher Ämter wie die Befähigung zur Erfüllung zahlreicher nicht ordinierter, („laienpriesterlicher“) Aufgaben und die allgemeine akademisch-theologische Ausbildung zum Ziel. Diese Zielsetzung schlägt sich zunächst in einem allgemeinen Programm für theologische Bildung nieder, eine in Modulen strukturierte theologisch-pastorale Grundausbildung auf vor-universitärem Niveau. Auf dieser aufbauend wird ein akademisches Grundstudium, eine sogenannte „Tecnatura en Teología y Pastoral“ angeboten. Mittelfristig kann dieses zu einem Universitätsabschluss („Licenciatura“) bzw. Lehramt („Profesorado superior“) führenden Hauptstudium in Theologie bzw. Theologie und Christliche Erziehung erweitert werden.

Die allgemeinen Ziele und Prinzipien des REET-Projekts definieren es somit als einen ökumenischen akademischen Raum, der sich der Ausbildung und Forschung im Bereich der Schnittstellen zwischen Theologie, Religion und Gesellschaft widmet. Als Hochschule wird es die drei konstitutiven Funktionen jeder universitären Einrichtung übernehmen: Hochschulabschluss, Ausbildung in akademische Graden (Zwischenstudium - Studienabschluss), Forschung und postgraduale Aus- und Weiterbildung sowie allgemeine Bildung. Seine akademischen Programme werden hauptsächlich im Fernbereich entwickelt, durch E-Learning, einschließlich ergänzender präsenzieller Lernveranstaltungen.

Sein akademisches Angebot sieht die Implementierung vor von:

- einem Zwischenstudium (entwickelt auf der Grundlage eines 1600-stündigen Lehrplans), der einen "Bachelor in Theologie und Religion" (Tecnatura en Teología y Religión) zertifiziert;
- einem Studiengang (auf der Grundlage eines Lehrplans von 2600 Stunden entwickelt), der einen "Abschluss in Theologie und Religionswissenschaften" bescheinigt;
- einem ergänzenden akademischen Kurs, der diejenigen akkreditiert, die den oben genannten Abschluss als "Universitätslehrgang in Theologie und Religionswissenschaften" erhalten.

Die Situation am La Plata ist heute eine andere als bei der Gründung von ISEDET vor 40 Jahren. Neue Wege, ein neues Pfarrer-Profil ist erforderlich. Auch Laien und interessierte Nicht-Protestanten sollen als Studierende gewonnen werden. Das war auch am ISEDET schon möglich, soll jetzt aber bewusst gefördert werden.

Das argentinische Universitätssystem sieht ein Studium *pregrado* in 1600 Stunden bis zur *tecnicatura* (vergleichbar Magister/Bachelor) vor. Dafür sind 3 Jahre vorgesehen. Das erste Jahr begann im März 2018 mit Einführungskursen in 4 Fächern: Biblische Theologie, Systematik, Kirchengeschichte, Praktische Theologie. In 2019 ist für das *pregrado* die staatliche Anerkennung beantragt worden. Damit ist dann ein Jahr später zu rechnen (argentinische Bürokratie). Nach zwei weiteren Jahren Studium zum *grado*, der *licenciatura* (vgl. *Master*), mit weiteren 400 Stunden schließen sich an und würden damit ein theologisches Vollstudium erreichen.

Das komplette Studium ist grundsätzlich als E-Learning konzipiert, aber die Prüfungen finden persönlich und in den Regionen statt. Fast alle der derzeit 14 Studierenden kommen aus der IERP. Die meisten haben bereits ein abgeschlossenes Studium (darunter eine Prof. für Philosophie), einige sind schon älter (überwiegend Frauen ohne Studium, mit Familie). Sie alle werden von Mentoren begleitet. Diese stärken die kirchliche Bindung und beugen der Vereinzelung der Fernstudenten vor.

Personell besteht die Ausbildungsstätte derzeit aus je zwei Personen der beteiligten Kirchen als Dozenten, wobei die beiden IERP-Professoren 75 Prozent ihrer Arbeitskraft in die Entwicklung von REET einbringen als Rektor/Generalkoordinator bzw. Dekan. Deren Gehalt finanziert sich aus der regulären EKvW-Unterstützung. Zusätzlich sind Verwaltungskräfte und IT-Fachkräfte erforderlich. Insgesamt erfordert das Fernstudium aber eine erheblich geringere Infrastruktur als ISEDET.

LIWE-Empfänger: Stipendien für Partnerkirchen

Förderung 2019: 65.000,00 Euro

Die Evangelische Kirche von Westfalen hält für Ökumenische Partnerkirchen eine begrenzte Anzahl von Stipendienplätzen für Theologiestudierende sowie für Studierende an der Hochschule für Kirchenmusik, Herford, bereit. Anträge auf ein Stipendium sind nur über die entsprechende Kirchenleitung der ökumenischen Partnerkirchen bzw. die Hochschule für Kirchenmusik möglich. Die Bewilligung erfolgt an die beantragenden Stellen. Die Förderung erfolgt erst ab Beginn des Monats der Bekanntgabe der Bankverbindung der Stipendiatin / des Stipendiaten bzw. mit Beginn des Semesters. Studienorte sind Wuppertal, Münster sowie die Hochschule für Kirchenmusik Herford.

Folgende Stipendienplätze stehen zur Verfügung:

Ungarn (Reformierte Kirche)	1 Platz
Ungarn (Lutherische Kirche)	1 Platz
Kirchen in Mittel- und Osteuropa	1 Platz
Hochschule für Kirchenmusik	2 Plätze
Außerdem werden im Rahmen des Stipendienprogramms des Diakonischen Werkes der EKD	1 Platz
sowie im Rahmen des Stipendienprogramms des Gustav-Adolf-Werkes	1 Platz
	<hr/>
	7 Plätze

gefördert.

Insgesamt werden für Stipendien 65.000,00 Euro zur Verfügung gestellt (vgl. LIWE II.5).

LIWE-Empfänger: Kirchen helfen Kirchen, Berlin

Förderung 2019: 267.000,00 Euro

KIRCHEN
HELFE
KIRCHEN

Das Programm „Kirchen helfen Kirchen“ (KhK) wurde Mitte der fünfziger Jahre ins Leben gerufen. Die evangelischen Kirchen in Deutschland antworteten damit auf die zahlreichen Hilfen, die sie in der Nachkriegszeit von Partnerkirchen aus dem Ausland – meist über den Ökumenischen Rat der Kirchen in Genf – erhalten hatten.

Nach wie vor sind Kirchen weltweit auf zwischenkirchliche Hilfen angewiesen. Nur so können sie sich neuen Herausforderungen im Wandel der Zeiten stellen, ihr Tätigkeitsfeld erweitern oder in schwieriger werdenden Zeiten ihre Kernaufgaben finanzieren.

Kirchen helfen Kirchen ist ein Programm zur Unterstützung bedürftiger Kirchen, kirchlicher und ökumenischer Strukturen in aller Welt. Es hilft Kirchen unterschiedlicher Konfession dabei, ihre pastoralen und diakonischen Aufgaben wahrzunehmen und auszubauen. Zudem fördert „Kirchen helfen Kirchen“ Projekte, die die ökumenische Zusammenarbeit vertiefen.

Die Antragsbearbeitung und Projektbegleitung erfolgt innerhalb des Werkes Brot für die Welt – Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. in Berlin.

Kirchen helfen Kirchen setzt sich schwerpunktmäßig für die sozial-diakonische und pastorale Arbeit von Kirchen, die theologische Qualifizierung (insbesondere von Lai*innen) und die Ökumene ein. Innerhalb dieser Themenfelder werden

beispielsweise der Aufbau und die Qualifizierung sozial-diakonischer und pastoraler Arbeit von Kirchen, einschließlich deren Ressourcen-schonender (ökologischer) Ausrichtung, die Stärkung des kirchlichen Engagements im Themenfeld Flucht / Migration / Integration oder die Stärkung der Rolle von Kirchen in Konfliktregionen als Akteure für den Frieden gefördert.

Auch die Erhöhung der Bereitschaft und der Fähigkeit kirchlicher Vertreterinnen und Vertreter zum Dialog mit anderen Konfessionen wird gefördert. Ebenso die Ermöglichung und Vertiefung des Dialogs und der Zusammenarbeit zwischen Konfessionen, vorzugsweise auf lokaler Ebene oder zwischen Kirchen.

Der regionale Schwerpunkt des Programms liegt auf der Region Europa / Kaukasus / Zentralasien. Als zweiter regionaler Schwerpunkt soll die Region Naher und Mittlerer Osten und Nordafrika etabliert werden.

KhK erhält von der EKvW über die „Liste wiederkehrender Empfänger“ jährlich 267.000,00 Euro (vgl. LIWE II.6).

LIWE-Empfänger: Gustav-Adolf-Werk der EKvW (GAW)

Förderung 2019: 27.000,00 Euro



Das GAW der Evangelischen Kirche in Deutschland wurde 1832 als Gustav-Adolf-Stiftung in Leipzig gegründet. Heute hat das GAW die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Es steht in der Rechts- und Funktionsnachfolge des Gustav-Adolf-Werkes des Bundes der Evangelischen Kirchen e.V. und des Gustav-Adolf-Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V., durch deren Auflösung und Zusammenschluss es entstanden ist. Seit 1851 besteht eine eigenständige Frauenarbeit. Es ist das Diasporawerk der EKD.

Das GAW ist föderal aufgebaut. Es besteht aus 24 Hauptgruppen in den evangelischen Landeskirchen und einer Arbeitsgemeinschaft der Frauen, zu der sich 17 Frauengruppen zusammengeschlossen haben.

Das GAW hilft evangelischen Kirchen, die sich als Minderheit behaupten müssen. Es fördert den Aufbau evangelischer Gemeinden in der Diaspora (Zerstreuung). Deshalb unterstützt es missionarische und diakonische Projekte in diesen Gemeinden und beteiligt sich an der Ausbildung von qualifizierten Mitarbeitenden, z.B. durch die Finanzierung eines Stipendienjahres an der Leipziger Universität.

Dazu unterhält das westfälische Gustav-Adolf-Werk durch das GAW der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) Kontakt zu mehr als 40 evangelischen Partnerkirchen, die in über 28 Ländern Europas und Lateinamerikas in zum Teil verschwindend kleiner Minderheit leben.

Ein Motto der Arbeit lautet „Diaspora braucht Dächer“. Denn gerade Menschen, die weit verstreut leben, brauchen eine Anlaufstelle, ein Zuhause, wo sie sich treffen können. Ein Dach über dem Kopf zu haben ist wichtig, um junge Menschen von der Straße zu holen, sei es in Buenos Aires oder in Tallinn. Unter dem Schutz eines Daches können sie in Ruhe eine Mahlzeit einnehmen. Sie können lernen, aufeinander Acht zu geben.

Unter einem Dach finden sie auch Menschen, die auf ihre Fragen hören, auf sie eingehen, treffen sie auf Menschen, die ihren Glauben leben – als Pfarrerin oder Pfarrer, Lehrerin, Rechtsexperte oder als Chorleiterin. Und: „Diaspora braucht Verbindung“. Deshalb ist auch der Motorisierungsfonds eine bedeutende Unterstützungsmaßnahme.

Das nötige Geld kommt zusammen durch Spenden und Konfirmandengaben, durch Mitgliedsbeiträge im Förderverein und Gottesdienstkollekten. Die Evangelische Kirche von Westfalen trägt mit einem Beitrag in Höhe von 27.000,00 Euro diese Arbeit mit (vgl. LIWE II.7).

LIWE-Empfänger: Kindernothilfe e.V., Duisburg

Förderung 2019: 50.000,00 Euro



Seit 1959 unterstützt die Kindernothilfe als christliches Kinderhilfswerk weltweit Kinder in Not und setzt sich für ihre Rechte ein. 1,9 Millionen Mädchen und Jungen stärkt, schützt und beteiligt die Kindernothilfe derzeit in 33 Ländern Afrikas, Asiens und Lateinamerikas.

1959 wurde der Verein Kindernothilfe gegründet, um armen Kindern in Indien ein besseres Leben zu ermöglichen. Mittlerweile gehört die Kindernothilfe zu den größten Nichtregierungsorganisationen für Entwicklungszusammenarbeit in Deutschland. Zehntausende Paten und Spender, viele Vereine, Gruppen, Unternehmen, Schulen, Stiftungen, Kirchengemeinden u.v.m. unterstützen die Arbeit der Kindernothilfe finanziell und mit großem ehrenamtlichem Engagement. Für den seriösen Umgang mit Spendengeldern erhält die Kindernothilfe seit 1992 jährlich das DZI-Spendensiegel.

Die Förderung, die in erster Linie über die Hilfsform Patenschaft geschieht, ist in der Regel ganzheitlich: Die Projekte berücksichtigen neben schulischer und beruflicher Ausbildung immer die Komponenten Gesundheit und Ernährung. Durch die Spenden wird nicht nur das einzelne Kind unterstützt, sondern auch Familie und Dorfgemeinschaft.

Die Kindernothilfe arbeitet operativ nicht selbst im Ausland, sondern führt die Projekte gemeinsam mit Partnern vor Ort durch. Auf diese Weise stellt sie sicher,

dass die Hilfe genau auf kulturelle Eigenheiten und die jeweiligen Lebensbedingungen der Kinder abgestimmt ist. Um die Situation der Kinder weltweit dauerhaft zu verbessern, ist die Verwirklichung der Kinderrechte das zentrale Thema der Kindernothilfe. Mitarbeiter der Geschäftsstelle in Duisburg koordinieren die Arbeit im Ausland. Hier sind ebenfalls die Bereiche Verwaltung, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit und Fundraising untergebracht.

Die Evangelische Kirche von Westfalen fördert die Arbeit der Kindernothilfe mit einem jährlichen Betrag in Höhe von 50.000,00 Euro (vgl. LIWE II.8).

3. Ökumenische Zusammenschlüsse, Bünde

LIWE-Empfänger:	Partnerschaftsfonds der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen (WGRK)
Förderung 2019:	29.000,00 Euro (Projektförderung)

Der Reformierte Weltbund (RWB) und der Reformierte Ökumenische Rat haben sich im Juni 2010 in Grand Rapids, Michigan, USA, zur Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen (WGRK) zusammengeschlossen.



Zur (WGRK) gehören 100 Millionen Christen aus reformierten, presbyterianischen, unierten, sich vereinigenden und waldensischen Kirchen. Die WGRK unterstützt in Zusammenarbeit mit ihren 233 Mitgliedskirchen Aktivitäten in den Bereichen Theologie, Gerechtigkeit, kirchliche Einheit und Mission in über 105 Ländern.

In Christus verbunden und im reformierten Erbe verwurzelt, ist die WGRK gemeinsam mit ihren Mitgliedskirchen davon überzeugt, dass Gott alle Christen dazu aufruft, an der Verwandlung der Welt durch die Liebe Jesu Christi mitzuwirken, indem sie sich den geistlichen Erwartungen zuwenden aber auch Gerechtigkeit für alle Menschen fördern.

Die WGRK koordiniert kirchliche Initiativen zu folgenden Themen:

- Gemeinschaft und kirchliche Einheit
- Gerechtigkeit – ökonomisch, ökologisch, sozial
- Leadership development (Befähigung zur Leitungsfunktion)
- Mission
- Theologie

In Christus verbunden und im reformierten Erbe verwurzelt, ist die WGRK gemeinsam mit ihren Mitgliedskirchen davon überzeugt, dass Gott alle Christen dazu aufruft, an der Verwandlung der Welt durch die Liebe Jesu Christi mitzuwirken,

indem sie sich den geistlichen Erwartungen zuwenden aber auch Gerechtigkeit für alle Menschen fördern.

Wir wissen uns verpflichtet, mit anderen kirchlichen Bewegungen an den Fragen, die uns gemeinsam betreffen, zusammen zu arbeiten. Dazu gehören der Klimawandel, Genderfragen und der theologische Dialog.

Delegierte aus den Mitgliedskirchen – Männer und Frauen, Geistliche und Laien – kommen alle sieben Jahre zu einer Generalversammlung zusammen. Gemeinsam bemühen sie sich, Gottes Willen durch das Studium der Bibel zu erkennen und daraufhin Beschlüsse über den weiteren Weg der WGRK zu fassen. Die Generalversammlung wählt auch eine Leitung, die die Ausrichtung und die Arbeit der WGRK beaufsichtigt. Diese Amtsträger und der Exekutivausschuss wählen den Generalsekretär.

Die WGRK wird von den Beiträgen ihrer Mitgliedskirchen und von Zuwendungen kirchlicher Organisationen finanziell getragen. Spenden und Zuweisungen kommen von Einzelspendern, Kirchengemeinden, Stiftungen und anderen Quellen.

Der Partnerschaftsfonds der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen bezuschusst im Wesentlichen hilfsbedürftige Reformierte Kirchen weltweit, z.B. bei Katastrophen wie u.a. Tsunamis, Erdbeben, Hurricans oder Überschwemmungen.

Die Evangelische Kirche von Westfalen beteiligt sich an dem Partnerschaftsfonds mit einem Betrag in Höhe von 29.000,00 Euro jährlich (vgl. LIWE III.2.).

LIWE-Empfänger: Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen (WGRK)
Besoldung und Versorgung Pfarrer Dr. Lessing

Förderung 2019: 110.653,94 Euro (Spitzabrechnung)

Bei der Besetzung der hauptamtlichen Stellen ist die WGRK – wie etwa auch die Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) – auf die refinanzierte Entsendung ihrer Mitarbeitenden angewiesen, da der laufende Haushalt die Kosten nicht tragen kann.

Die Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen (WGRK) suchte zum 1. Januar 2018 einen theologischen Referenten mit 100% Dienstumfang. Der Vorgänger war leider nach längerer Erkrankung dienstunfähig geworden. Seit Juli 2015 ist Dr. Hanns Lessing mit einer halben Stelle und seit Januar 2016 mit einer vollen Stelle als Geschäftsführer des WGRK tätig. Von dort wird seine Arbeit gewürdigt, die er mit großer Umsicht, diplomatischem Geschick, ausgeprägter Sensibilität für die vielfältigen ökumenischen Beziehungen und einem einzigartigen Organisationstalent.

Die Bewerbung von Herrn Dr. Lessing für diese Stelle war einerseits im Interesse der WGRK, seine bisherige hervorragende Arbeit qualifizierte ihn in besonderer Weise für diese Stelle, andererseits ist es auch ein besonderes kirchliches Interesse der EKvW, dass Herr Dr. Lessing diese führende Position in der WGRK wahrnimmt.

LIWE-Empfänger: Konferenz Europäischer Kirchen (KEK), Brüssel

Förderung 2019: 59.000,00 Euro

Die Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) ist eine Gemeinschaft von 114 orthodoxen, protestantischen und anglikanischen Kirchen aus ganz Europa zusammenbringt, um Dialog, Fürsprache und gemeinsames Handeln zu fördern.



Conference of European Churches
Conférence des Églises européennes
Konferenz Europäischer Kirchen
Конференция Европейских Церквей

Sie wurde 1959 gegründet, um während des Kalten Krieges Brücken zwischen Ost und West zu bauen und Frieden zu stiften. Diese ursprüngliche Mission geht heute weiter, hin zum Einsatz für ein menschenwürdiges, soziales und nachhaltiges Europa, das untereinander und mit seinen Nachbarn Frieden sucht. Die KEK hat Büros in Brüssel und Strassburg.

Christen verschiedener Konfessionen haben 1959 sich zum gemeinsamen Leben und Zeugnis in einem Geist der Ökumene, des Miteinanderteilens, des gegenseitigen Verstehens und Achtens verpflichtet. Sie taten das trotz der historischen Spaltungen und der vielen sprachlichen, geographischen und wirtschaftlichen Schranken, die auf dem europäischen Kontinent existierten.

Ein Netzwerk nationaler Kirchenleitungen ist heute in regelmäßigem Austausch zu einer Reihe von Themen, darunter Diakonie, Migration und Flüchtlingsfragen sowie Frauen und Jugendliche in den Kirchen.

Gemeinsam setzen sich die Kirchen für die Förderung der Einheit der Kirche und für ein gemeinsames christliches Zeugnis gegenüber den Menschen und Institutionen in Europa ein.

Im Jahre 2001 haben die KEK und die Europäische Bischofskonferenz (CCEE) gemeinsam die "Charta Oecumenica – Richtlinien für die wachsende Zusammenarbeit unter den Kirchen in Europa" unterzeichnet. Kirchen in ganz Europa sind aufgerufen, die "Charta Oecumenica" in die Tat umzusetzen und sie ihren lokalen Bedürfnissen anzupassen.

Die laufende Arbeit der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) wird mit einem Zuschuss in Höhe von jährlich mit 59.000,00 Euro gefördert (vgl. LIWE III.3.).

LIWE-Empfänger: Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa
Stellenbeiträge Versorgungskasse Pfarrer Dr. Friedrich

Förderung 2019: 39.623,40 Euro

Die GEKE ist die Dachorganisation der evangelischen Kirchen. Dazu gehören 94 lutherische, methodistische, reformierte und vereinigte Kirchen aus über dreißig Ländern in Europa und Südamerika.



Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE)
Communion of Protestant Churches in Europe (CPCE)
Communión d'Eglises Protestantes en Europe (CEPE)

Damit repräsentiert die GEKE insgesamt rund 50 Millionen Protestanten. Ihr Gründungsdokument ist die Leuenberger Konkordie von 1973, mit der die mehr als 450-jährige Epoche der Kirchenspaltung zwischen lutherischen und reformierten Kirchen beendet wurde.

Auf der Grundlage des darin dargelegten gemeinsamen Verständnisses des Evangeliums gewähren die Unterzeichnerkirchen einander Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft. Sie verpflichten sich ferner zu gemeinsamem Zeugnis und Dienst auf lokaler, regionaler und europäischer Ebene sowie zur theologischen Weiterarbeit.

Bis jetzt haben 98 Kirchen die Leuenberger Konkordie unterzeichnet. Es sind neben den klassischen Reformationskirchen auch die vorreformatorischen Kirchen der Waldenser und der Böhmisches Brüder, dazu fünf protestantische Kirchen in Südamerika, die sich aus früheren Einwanderkirchen entwickelt haben. Die sieben methodistischen Kirchen haben durch eine zusätzliche "Gemeinsame Erklärung zur Kirchengemeinschaft" ihren Beitritt erklärt.

Die EKvW fördert die Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa durch die Übernahme der Altersversorgung eines westfälischen Theologen, Dr. Martin Friedrich, der Geschäftsführer der GEKE ist.

LIWE-Empfänger: Reformierter Bund

Förderung 2019: 30.000,00 Euro



Der Reformierte Bund ist der Dachverband der etwa 1,5 Millionen reformierten Gemeindeglieder in Deutschland, von denen viele der Ev.-ref. Kirche und der Lippischen Landeskirche angehören. Aber vor allem aus den unierten Kirchen im Rheinland, in Westfalen und in Hessen-Nassau sind viele Einzelpersonen und

Gemeinden Mitglied im Reformierten Bund. Insgesamt sind ca. 320 Gemeinden Mitglied im Reformierten Bund e.V.

Der Reformierte Bund hat seinen Sitz seit 2005 in Hannover; dort befindet er sich seit 2014 mit der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen (WGRK) unter demselben Dach.

Der Reformierte Bund hat die Aufgabe, den Austausch und die Gemeinschaft der reformierten Christen und Christinnen in Deutschland zu fördern und darauf zu achten, dass reformierte Anliegen und Interessen einmütig wahrgenommen werden. Auf diese Weise trägt der Reformierte Bund dazu bei, die Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland zu stärken.

Die Geschäftsstelle des Reformierten Bundes in Hannover nimmt diese Aufgaben wahr durch die Erstellung von Materialien für die Gemeindegemeinschaft, durch die Beteiligung am Reformationsjubiläum, durch die Vorbereitung von Gemeindeveranstaltungen und Tagungen. Schwerpunkte waren in den letzten Jahren die Friedensverantwortung der Kirche, das jüdisch-christliche Gespräch, reformierter Gottesdienst und reformierte Frömmigkeit sowie das Thema „Migration und Asyl“.

Seit 2008 wird die laufende Arbeit des Reformierten Bundes mit jährlich 30.000,00 Euro durch die Liste wiederkehrender Empfänger gefördert (LIWE III.5.).

Seit 2012 wurde dieser Betrag durch Beschlüsse der Kirchenleitung um je 15.000,00 Euro für die Projektarbeit des Reformierten Bundes erhöht, so dass in diesen Jahren eine Gesamtzuwendung in Höhe von 45000,00 Euro/Jahr an den Reformierten Bund erfolgt ist.

4. Ökumenische Arbeit in Ämtern und Werken / Kirchenkreisen

LIWE-Empfänger: Amt für MÖWe, Dortmund

Förderung 2019: 1.599.300,00 Euro



Amt für Mission, Ökumene
und kirchliche Weltverantwortung
Evangelische Kirche von Westfalen



Mit Beschluss vom 12./13. März 1997 hat die Kirchenleitung die Arbeitsstelle „Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung“ errichtet. Diese hat im Herbst

1997 ihre Arbeit aufgenommen. Die Aufgaben der Arbeitsstelle wurden mit Beschluss der Kirchenleitung vom 27./28. Mai 1998 definiert:
„Die Arbeitsstelle Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung soll für Gemeinden, Kirchenkreise und Landeskirche Dienstleistung vor allem für den inneren Kirchenbereich erbringen. Sie soll auf Dauer im Haus Landeskirchlicher Dienste, Dortmund, untergebracht werden. Sie bündelt die ökumenischen Beziehungen unserer Kirche und stellt ein Forum zum Erfahrungsaustausch dar.“

In den Jahren 2002-2003 wurde die gesamte ökumenische Arbeit in der EKvW mit externer Hilfe evaluiert, um das Verhältnis einzelner Arbeitsbereiche zueinander zu klären, Zuständigkeiten neu festzulegen und Synergien zu nutzen. Sowohl die Arbeitsstelle MÖWe und die regionalen Stellen des Gemeindedienstes für Mission und Ökumene (GMÖ) als auch landeskirchliche Einrichtungen wurden einbezogen wie auch die Ökumene-Stellen auf kreiskirchlicher Ebene, ebenso das IZ3W in Herne, die Ökumenische Werkstatt Bethel und die „Ökumenische Diakonie“ im Diakonischen Werk Westfalen.

Nach intensiver Diskussion der Evaluationsergebnisse wurde der Kirchenleitung ein Vorschlag zur Neustrukturierung der ökumenischen Arbeit vorgelegt, den diese am 15./16. Oktober 2003 beschlossen hat:

- Die Regionalstellen des bisherigen Gemeindedienstes werden Teil der Arbeitsstruktur des jetzigen Amtes für MÖWe als MÖWe-Regionalstellen (mit Dienstsitz in der jeweiligen Region).
- Die Arbeitsbereiche der Regionalstellen werden den Gestaltungsräumen angepasst, wie sie von der Landessynode beschlossen wurden.
- Die beiden ostwestfälischen Regionalstellen sind mit jeweils 25 % ihres Arbeitsumfangs Teil des Teams der Ökumenischen Werkstatt Bethel.
- Für den Gestaltungsraum IX (Bochum-Herne-Gelsenkirchen und Wattenscheid) nimmt der Leiter des IZ3W Herne diese Aufgabe wahr.
- Der im Diakonischen Werk Westfalen wahrgenommene Aufgabenbereich „Ökumenische Diakonie“ wird in die MÖWe integriert.
- Für die Regionalen Arbeitskreise (RAK) für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung gilt eine neue RAK-Ordnung, die die neue Struktur berücksichtigt, gleichzeitig aber auch die Beteiligung der Kirchenkreise in diesem Planungs- und Koordinationsgremium stärkt.

Am 19./20. September 2012 ist die Konzeption des Amtes für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung beschlossen worden. Dabei ging es um die Weiterentwicklung des 2003 gegründeten Amtes für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung (MÖWe) im Rahmen der im Reformprozess „Kirche mit Zukunft“ formulierten Aufgaben und Ziele.

Die Konzeption formuliert das Mandat und die Aufgaben des Amtes.

In Umsetzung der Konzeption ist der Arbeitsbereich Brot für die Welt – Evangelischer Entwicklungsdienst in Westfalen vom Diakonischen Werk in das Amt für MÖWe integriert worden.

Im Amt für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung sind 9,5 Pfarrstellen, 4,74 Stellen für Referentinnen und Referenten sowie 4 Verwaltungsstellen eingerichtet.

LIWE-Empfänger: Westfälische ABP-Mittel

Förderung 2019: 23.000,00 Euro

Brot für die Welt – Evangelischer Entwicklungsdienst fördert durch regionale Ausschüsse (Ausschuss für Bildung und Publizistik – ABP) Bildungsmaßnahmen, die sich mit globalen Fragestellungen beschäftigen.

Im Vordergrund stehen die Interessen der Not leidenden und um ihre Rechte kämpfenden Menschen, die immer noch mehrheitlich in den Ländern des Südens leben. Er orientiert sich dabei an den Prinzipien des Globalen Lernens: Ziel ist nicht das Anhäufen von immer mehr Wissen, sondern die Fähigkeit, globale Entwicklungen zu verstehen, sie einzuordnen, mit Komplexität umzugehen und sich der eigenen Werte und Ziele bewusst zu werden. Außerdem sollen Menschen befähigt werden, eigene Handlungsmöglichkeiten zu entwickeln und Verantwortung im Rahmen der eigenen Möglichkeiten zu übernehmen.

Antragsteller und -stellerinnen sind in der Regel natürliche Personen, Initiativen, eingetragene Vereine, Kirchengemeinden, kirchliche bzw. den Kirchen nahestehende Organisationen und Werke.

Die EKvW fördert die Maßnahmen über die durch *Brot für die Welt – Evangelischer Entwicklungsdienst* bereit gestellten Mittel hinaus mit einem Betrag in Höhe von 23.000,00 Euro.

LIWE-Empfänger: Pfarrstelle zur Beratung in Sekten- und Weltanschauungsfragen im igm

Förderung 2019: 117.000,00 Euro

Die Kirchenleitung hat am 16./17. März 2016 beschlossen, die Sekten- und Weltanschauungsstelle beim Institut für Gemeindeentwicklung und missionarische Dienste (igm) in die Liste Wiederkehrender Empfänger (LIWE) aufzunehmen. Die Mittel 2019 für diese Stelle in Höhe von 117.000,00 Euro setzen sich aus 104.000,00 Euro Personalkosten (Pfarrstellenpauschale 2017) und 13.000,00 Euro als Pauschale für Sachkosten zusammen.

Die Pfarrkostenpauschale und die Sachkosten sind entsprechend veranschlagt und unterliegen ebenfalls der Deckelung der Ämter und Einrichtungen (vgl. LIWE IV.3.).

LIWE-Empfänger: Amt für Jugendarbeit (Jugendreisen)

Förderung 2019: 25.000,00 Euro



Die westfälische Landeskirche fördert Partnerschaftsreisen der verfassten Kirche gemäß den Richtlinien zur Förderung von Partnerschaftsreisen. Förderungen von Jugendreisen ins Ausland sind nur möglich, wenn sie im Rahmen von partnerschaftlichen Beziehungen z.B. zwischen zwei Kirchengemeinden oder zwei Kirchenkreisen stattfinden. Die Förderung von Jugendverbänden ist ausgeschlossen.

Das für die Jugendarbeit zuständige Dezernat hat 2006 den Antrag gestellt, über diese Richtlinien hinaus, Mittel bereit zu stellen, um Jugendreisen von Kirchenkreisen, Kirchengemeinden, Jugendverbänden über das Amt für Jugendarbeit zu fördern.

Damit soll dem besonderen Anliegen und der Aufgabe ökumenischer Jugendarbeit Rechnung getragen werden, die darauf zielt, durch Begegnung und gemeinsames Engagement Kenntnis anderer Kirchen, Konfessionen und Kulturen zu vermitteln (vgl. Richtlinien Kirchlicher Jugendplan zur ökumenischen Begegnung).

Auf diesem Wege kann die ökumenische Förderung von kinder- und jugendbezogenen Maßnahmen gewährleistet werden, die dem Profil dieser Arbeit entspricht, die sich von der gemeindlichen und kreiskirchlichen Partnerschaft aufgrund der Zielgruppe deutlich unterscheidet.

In der LIWE werden hierfür Mittel in Höhe von 25.000,00 Euro zur Verfügung gestellt (vgl. LIWE IV.4.).

LIWE-Empfänger: Arbeitsfeld Islam
Pfarrstellenpauschale 50% und Sachkosten
Pfarrer Lange-Sonntag

Förderung 2019: 57.500,00 Euro

Mit Wirkung vom 1. September 2017 wurde Herr Pfarrer Lange-Sonntag in die 5. Pfarrstelle im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen berufen. Er ist mit 50% Stellenanteil als theologischer Referent im Leitungsfeld Ökumene für die Bereiche „Weltreligionen, insbesondere Islam“ sowie „Mittlerer und Naher Osten“ zuständig. Mit den anderen 50% bekleidet er im Amt für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung (MÖWe) die Fachstelle „Christlich-islamischer und interreligiöser Dialog“.

Die Fachstelle ist verantwortlich für den Arbeitsbereich Islam als Teil der Islamarbeit der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) mit einem halben Stellenumfang. Personal- und Sachkosten werden aus dieser LIWE Position beglichen (vgl. LIWE IV.5.).

LIWE-Empfänger: Hochschule für Kirchenmusik

Förderung 2019: 50.000,00 Euro

Hochschule für Kirchenmusik
Herford-Witten
Evangelische Kirche von Westfalen



Bei der Hochschule für Kirchenmusik in Herford ist ein hoher Anteil an internationalen Studierenden zu verzeichnen. Sie kommen aus den Ländern Russland, Korea, Brasilien und der DR Kongo und machen etwa 30% der gesamten Studentenschaft aus.

Die ökumenische Ausrichtung, die durch die ausländischen Studierenden in die Arbeit eingebracht wird, ist vom Dezernat für Kirchenmusik und von der Hochschulleitung ausdrücklich gewollt und wird auch unterstützt. Es wird die Chance gesehen, dass Angehörige verschiedenster Kulturen im Bereich der Kirchenmusik zusammenarbeiten und das ökumenische Lernen voranbringen.

Hinsichtlich der Finanzierung der Hochschule ist beschlossen worden, die Plätze der ausländischen Studierenden in regulären Studiengängen (zwei von im Schnitt 12 Plätzen pro Semester) aus Ökumenemitteln zu finanzieren.

Hinsichtlich der Kosten pro Studienplatz und Jahr geht die EKD bei der Berechnung ihrer Zuwendung für die Hochschule von etwa 22.000,00 Euro aus. Für zwei Studienplätze sind aufgerundet 50.000,00 Euro in die LIWE eingestellt worden (vgl. LIWE IV.6.).

LIWE-Empfänger: Hochschule für Kirchenmusik / Ev. Pop-Akademie

Förderung 2019: 12.000,00 Euro

Die Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Kirche von Westfalen hat seit Oktober 2016 zwei Standorte: Herford und Witten. In Herford erhalten die Studierenden der Kirchenmusik eine traditionelle Ausbildung (Kirchenmusik Klassisch), die mit dem „Bachelor of Music“ (früher: dem B-Examen) oder, darauf bei

entsprechender Eignung der Absolventinnen und Absolventen aufbauend, „Master of Music“ (früher: A-Examen) abgeschlossen wird. Am Standort Herford beträgt der Anteil der internationalen Studierenden seit mehr als einem Jahrzehnt konstant 40% (d.h. knapp 20 Personen), wobei die Studierenden sehr häufig aus Südkorea, Russland, Ungarn, Japan und der Ukraine kommen. Jedoch sind bzw. waren Studierende auch aus anderen Staaten vertreten. Die Mehrheit der ausländischen Studierenden bleibt nach dem Abschlussexamen in Deutschland und tritt Kirchenmusikerstellen im Bereich der EKD an.

Der Ausbildungszweig Kirchenmusik, Popular in Witten ist ein Studiengang der Hochschule für Kirchenmusik und zugleich einer der beiden Bereiche der Ev. Pop-Akademie. Dieser neuartige Studiengang befindet sich derzeit in der Pilotphase. Das erste Semester ist abgeschlossen, das zweite hat gerade begonnen. Zur Zeit studieren neun junge Menschen in Witten. Die VEM ist dabei, eine Projektstelle an der Pop-Akademie einzurichten, deren Auftrag es u.a. sein wird, den neuen Studiengang bzw. die Hochschule in ein internationales Netzwerk kirchenmusikalischer Aktivitäten einzubinden. Geplant werden z.B. Kontakte zu den kirchenmusikalischen Ausbildungsstätten auf den Philippinen und in Äthiopien. Verbindungen nach Indien und in einige europäische Länder, darunter Litauen und die Schweiz, bestehen bereits und werden ausgebaut.

Es ist zu erwarten und auch beabsichtigt, dass in den Wittener Studiengang ebenfalls internationale Studierende aufgenommen werden. Es verbindet sich damit die auf Grund der Herforder Erfahrungen sehr konkrete Hoffnung, dass sich daraus eine musikalische Horizonterweiterung sowie eine wünschenswerte Relativierung des eigenen Tuns sowohl für die deutschen wie für die ausländischen Studierenden ergibt. Darüber hinaus ist ein System zertifizierter Ausbildungsmodule im internationalen Bereich der Kirchenmusik in Arbeit.

Über die LIWE werden derzeit bereits jährlich 16.000,00 Euro als Stipendiengelder für ausländische Studierende am Standort Herford bereitgestellt. Diese Gelder werden von der Hochschule auf Antrag der Studierenden nach Bedürftigkeit verteilt. Da auch die ausländischen Studierenden Tätigkeiten im Rahmen von mehr oder weniger umfangreichen Kirchenmusik-C-Stellen wahrnehmen, ist die Höhe der Förderung individuell unterschiedlich. Zur Zeit beläuft sie sich auf zwischen 61,50 Euro und 186,00 Euro pro Person und Monat.

Der Haushalt des Hochschulbereiches der Ev. Pop-Akademie ist von dem des zweiten Bereiches der Pop-Akademie, dem Institut für Weiterbildung, getrennt. Für evtl. mögliche Stipendenzahlungen an Studierende des Ausbildungszweigs Kirchenmusik Popular soll deshalb verwaltungstechnisch ebenso verfahren werden wie am Standort Herford.

LIWE-Empfänger: Gemeinsames Pastoralkolleg (IAFW)

Förderung 2019: 9.940,32 Euro (Spitzabrechnung)



Die Evangelische Kirche im Rheinland, die Vereinte Evangelische Mission und die Evangelische Kirche von Westfalen haben sich über die Finanzierung der gemeinsam durchgeführten Pastoralkollegs verständigt:

Die landeskirchliche Bezuschussung von Ökumene-Kollegs, die mit Auslandsfahrten verbunden sind, soll von Seiten der Ökumene-Dezernate durch vorher zu beantragende Festbeträge erfolgen und nicht etwa über ein „Pro-Kopf-Verfahren“ abgerechnet werden.

- Seitens des Gemeinsamen Pastoralkollegs ist auf eine ausgewogene landeskirchliche Besetzung der Kollegs zu achten (ggf. durch eine Quotierung).
- Der Eigenanteil der Pfarrerinnen und Pfarrer bei Fernreisen sollte im „Marktvergleich“ nicht zu niedrig angesetzt werden. Auf der anderen Seite sollen die Angebote attraktiv bleiben.
- Die Zuschüsse der Landeskirchen sind vom Gemeinsamen Pastoralkolleg zu den konkreten Projekten im Zuge der Planung vorher zu beantragen.
- Die Anbieter von Ökumene-Kollegs werden gebeten, Drittmittel in ihre Kalkulationen einzubeziehen.

Pastoralkollegs im Ausland sind naturgemäß wesentlich teurer als Inlandskollegs und sollten mit max. 12 Teilnehmenden stattfinden. Nach Gesprächen zwischen dem Pastoralkolleg, den Ökumene-Dezernenten der EKvW und EKvR sowie mit Vertretern der VEM wird festgelegt, Ökumenekollegs, die im jeweiligen Interesse der Landeskirchen bzw. der VEM liegen, mit 10.000,00 Euro pro Jahr zu bezuschussen (vgl. LIWE IV.7.).

Jeweils zum Ende des Jahres findet ein „Runder Tisch Ökumene“ als Diskussionsforum statt. Dort werden Vorschläge für Kollegs der Ökumene, Erfahrungen mit dem Anmeldeverhalten durch das GPK und virulente Themen aus der Pfarerschaft ausgetauscht und bewertet. Außerdem werden zwischen den beteiligten Handlungsträgern Ideen für Ökumenekollegs entwickelt sowie die Planung von Fernreisekollegs abgestimmt. Die Gesamtplanung und Koordination der angebotenen Kollegs im Bereich „Ökumene, Mission, interreligiöser Dialog“ obliegt dem Gemeinsamen Pastoralkolleg.

Für die langfristige Planung in diesem Themenbereich ist die Vielfalt der ökumenischen Aspekte von Bedeutung. Die Auswahl der Kollegs soll nach Möglichkeit folgende Aspekte berücksichtigen:

- Konfessionsökumene,
- konziliare Ökumene,
- europäische Themen der Ökumene und des interreligiösen Dialogs,
- Weltökumene und
- Bezug zu Partnerkirchen der am GPK oder der VEM beteiligten Landeskirchen.

LIWE-Empfänger: Eine Welt Zentrum, Herne

Förderung 2019: Sach- und Projektkosten: 29.000,00 Euro
Personalkosten: 55.000,00 Euro



Das Eine Welt Zentrum Herne besteht seit 1975 und wird vom Kirchenkreis Herne getragen.

Von der Evangelischen Kirche von Westfalen erhält das Zentrum jährlich 29.000 Euro an Zuwendung für Sach- und Projektkosten. Außerdem wird eine halbe Pfarrstellenpauschale finanziert, da der Leiter des Eine Welt Zentrums Herne gleichzeitig Regionalpfarrer des Amtes für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung (MÖWe) ist (vgl. LIWE IV.8).

Das Zentrum versteht sich als ein Ort des globalen und ökumenischen Lebens und Lernens im Ruhrgebiet und bietet Bildungsangebote zu globalen Themen für Schulen, Gemeinden und Gruppen an. Die Seminare und Veranstaltungen richten sich an verschiedene Zielgruppen, z.B. an Kindergärten, Schulen, Konfirmandengruppen, Jugend- und Erwachsenenkreise. Vorträge, Seminare, Unterrichtsbesuche, Projekttag und Workshops in Einrichtungen oder Gruppen sind durch Mitarbeitende des Zentrums möglich.

Bei dem Angebot geht es um Globales Lernen, interkulturelle Bildung und Menschenrechtserziehung, dies beinhaltet Themen wie Globalisierung, Fairer Handel, Menschenrechte, Flucht/Asyl u.v.m.

LIWE-Empfänger: Sozialberatung ausländischer Studierender
(Ev. Kirchenkreis Dortmund)

Förderung 2019: 93.254,50 Euro (Spitzabrechnung)

Mit den bereitgestellten Ökumenemitteln für die „Sozialberatung ausländischer Studierender“ wurden bis zum 30. November 2018 zwei (ursprünglich sechs) Personalstellen in den Studierendenpfarrämtern im Kirchenkreis Siegen / Wittgenstein und Dortmund (ursprünglich auch in Bielefeld, Bochum, Münster, Paderborn) finanziert. Ab dem 1. Dezember 2018 ist die Personalstelle im Kirchenkreis Siegen / Wittgenstein weggefallen.

Die Stellen wurden zunächst im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen eingerichtet. Die ursprünglich 100-prozentige Förderung durch das Arbeitsamt wurde im Laufe der Jahre reduziert. Verbunden mit der Förderung im dritten Jahr war die Verpflichtung des Arbeitgebers, einen Dauerarbeitsplatz einzurichten. Seitdem

werden die Mittel aus der Sonderkasse Weltmission und Ökumene beglichen (vgl. LIWE IV.9.). Die verbliebene Stelle ist mit einem kw-Vermerk versehen.

LIWE-Empfänger: Förderung ausländischer Studierender (Notfonds)

Förderung 2019: 15.000,00 Euro

Aus Notfallmitteln werden u.a. Studierende gefördert,

- Die zum Beginn des Erststudiums älter als 30 Jahre waren
 - Die die Studiengebühren nicht zahlen können (falls Exmatrikulation droht)
- Dafür stellt die Evangelische Kirche von Westfalen jährlich 15.000,00 Euro zur Verfügung (vgl. LIWE IV.10.).

5. Sonstige Bereiche

LIWE-Empfänger: CVMJ Weltdienst, Kassel

Förderung 2019: 30.000,00 Euro



Der CVJM-Weltdienst fördert die Jugendarbeit von CVJM in aller Welt, die die Lebenssituation von benachteiligten jungen Menschen nachhaltig verbessert, und unterstützt Maßnahmen zur Stärkung der Jugendverbandsstrukturen. Aus den von der Evangelischen Kirche von Westfalen bewilligten Mitteln in Höhe von 30.000,00 Euro (vgl. LIWE V.1.) für das Jahr 2017 werden folgende Förderungen geleistet:

- | | |
|--|-------------|
| - Afrika – Begleitung und Beratung der CVJM-Nationalverbände | 10.000,00 € |
| - Ghana – Sierra Leone: Finanzielle Unterstützung für Erweiterung und Renovierung von Schulungseinrichtungen der YMCA Nationalverbände | 10.000,00 € |
| - Belarus – Unterstützung des YMCA auf nationaler Ebene mit seinem Programmangebot | 1.000,00 € |
| - Lateinamerika – Schulung von jungen Erwachsenen für Positionen in Leitungsgremien und Schulung zu Coaching für die Personen auf Leitungsebene der Nationalverbände | 9.000,00 € |

LIWE-Empfänger: Ökumenische Stipendien für westfälische
Theologiestudierende und Vikare

Förderung 2019: 14.000,00 Euro

Für die Förderung ökumenischer Stipendien werden jährlich 14.000,00 Euro bewilligt, die durch das Ausbildungsdezernat verwaltet werden.

Mit diesen Mitteln werden Auslandsstudiengänge teilweise in Kooperation mit dem Ökumenischen Rat der Kirchen (ÖRK) oder dem Lutherischen Weltbund (LWB) finanziert. Gefördert werden auch Auslandspraktika von Theologiestudierenden im Rahmen ihres Theologiestudiums in Lateinamerika oder Osteuropa (in Zusammenarbeit mit dem Gustav-Adolf-Werk) oder auch während der Wartezeit auf das Vikariat. Die Zuschüsse für die genannten Maßnahmen werden einzelfallbezogen bewilligt und beziehen sich auf Studiengebühren, Reisekosten, Krankenversicherungskosten und ggf. sonstige Lebenshaltungskosten.

LIWE-Empfänger: Ökumenische Stipendien für westfälische
Lehramtsstudierende Theologie

Förderung 2019: 14.000,00 Euro

Gleichlautend zur Förderung ökumenischer Stipendien für Theologiestudierende und Vikare (vgl. LIWE V.2) werden jährlich ebenfalls 14.000,00 Euro bewilligt für westfälische Lehramtsstudierende Theologie. Die Verwaltung der Mittel sollte durch das Schuldezernat erfolgen.

LIWE-Empfänger: Zulage / Stellenbeiträge Versorgungskasse Pfarrer Noll

Förderung 2019: 51.334,44 Euro (Spitzabrechnung)

Herr Pfarrer Rüdiger Noll wird ab dem 01.10.2013 nach § 77 PfdG.EKD der Geschäftsstelle der Evangelischen Akademien in Deutschland (EAD e.V.) in Berlin als Bereichsleiter des Geschäftsbereiches „Europa und Ökumene“ zugewiesen.

Er bekommt die Besoldung und Versorgung nach A 13 plus Beihilfepauschale. Zusätzlich erhält Pfarrer Rüdiger Noll eine Besoldung und Versorgungszulage nach A 15. Dafür ist die Position V.3. „Zulage/ Stellenbeiträge Versorgungskasse Rüdiger Noll, Geschäftsstelle der Ev. Akademien in Deutschland“ eingerichtet worden.

Wie mit den EAD verabredet, erhält Herr Pfarrer Rüdiger Noll für die Dauer seiner Tätigkeit im Geschäftsbereich „Europa und Ökumene“ ab dem 1. Oktober 2013 eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbeitrages zwischen der Besoldungsgruppe A 13 und der Besoldungsgruppe A 14 aus westfälischen Ökumenemitteln.

Mit den von der EKD zusätzlich bereit gestellten Mitteln erhält Pfarrer Rüdiger Noll den Unterschiedsbetrag von A 14 nach A 15.

LIWE-Empfänger:	Internationaler Kirchen-Konvent (EKiR – EKvW) EKvW-Beteiligung 20% der Gesamtkosten
Förderung 2019:	20.000,00 Euro

Der Arbeitsbereich „Gemeinden unterschiedlicher Sprache und Herkunft“ ist in „Internationaler Kirchen-Konvent“ umgewandelt worden.

Im Rahmen der Kooperation der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen ist in den Kooperationsgesprächen das Thema „Zusammenarbeit mit den Gemeinden unterschiedlicher Sprachen und Herkunft“ beraten worden.

Seit Jahrzehnten haben die Evangelische Kirche von Westfalen und die Evangelische Kirche im Rheinland die Arbeit von koreanischen, chinesischen, indonesischen und ungarischen Gemeinden in Nordrhein-Westfalen bezuschusst. Im Rahmen der finanziellen Kürzungen ist die Förderung in den vergangenen Jahren ausgelaufen.

Die Vereinte Evangelische Mission stellte vom 01.01.2007 bis 30.09.2008 vorübergehend eine Stelle mit halbem Dienstumfang für die Arbeit mit Gemeinden anderer Sprache und Herkunft zur Verfügung. Im Rahmen des Programms entstanden:

- die sogenannte „Liste der fremdsprachigen Gemeinden“ (Listengemeinden), bezogen auf den NRW-Ballungsraum Oberhausen-Dortmund-Wuppertal-Bonn-Köln-Aachen, Neuwied/Koblenz und das Saarland;
- das Komitee der Listengemeinden mit Vertretern / Vertreterinnen von Gemeinden anderer Sprache und Herkunft (GaSH) und den Landeskirchen EKiR und EKvW,
- das jährliche „Listentreffen“ jener Gemeinden, die sich mit dem Ziel ökumenischer Zusammenarbeit auf die Liste haben eintragen lassen,
- Ausbildungskurs „Kirche im interkulturellen Kontext“ (KiKK).

Die Liste der Gemeinden anderer Sprache und Herkunft ist ein anerkanntes politisches Instrument, auf das die Landeskirchen wie auch staatliche Stellen (Ausländerbehörden) gerne zurückgreifen. Die bestehende umfangreiche Datei (ca. 400 Einträge, davon ca. 80% im Bereich der EKIR) wird kontinuierlich gepflegt.

Im Rahmen der Kooperationsgespräche mit der EKIR ist vereinbart worden, dass die Arbeit „Gemeinden anderer Sprachen und Herkunft“ durch die EKIR wahrgenommen, jedoch durch die westfälische Landeskirche mit 20% der Kosten finanziert werden soll, also zu dem Verhältnis, wie die Gemeinden unterschiedlicher Sprache und Herkunft in der EKvW beheimatet sind.

Aufgaben und Zielsetzungen für den Arbeitsbereich sind:

- Kontinuierliche Bearbeitung der Übersicht/Datei der GuSH.
- Telefonische Beratung landeskirchlicher und fremdsprachiger Gemeinden, vor Ort Besuche und Beratungen.
- Neugestaltung ökumenischer Beziehungen zu besonders verbundenen GuSH, die bisher finanziell unterstützt wurden (Gemeinden reformatorischer Tradition bzw. koreanische und japanische Gemeindezusammenschlüsse, zu denen besondere Beziehungen bestehen).
- Anbindungsgesetz: intensive Begleitung der interessierten Gemeinden mit Besuchen und Beratungen in ihren Leitungsgremien.
- Pflege des Kontaktes zur EKD und Teilnahme am entsprechenden Beratungsgremium.
- Geregelter Austausch mit regionalen Ansprechpartnerinnen und -partnern im Bereich der EKIR und der EKvW, in Kooperation mit dem Amt für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung (MÖWe).
- Entwicklung einer Struktur für lokale Beauftragte auf Kirchenkreisebene.
- Pflege der Beziehungen zu Einrichtungen, die sich mit Gemeinden unterschiedlicher Sprache und Herkunft befassen, z.B. VEM, Missionsakademie Hamburg, Gemeindedienst für Mission und Ökumene, Einrichtungen der Nachbarkirchen.
- Vernetzung der GuSH, ggf. im bestehenden Komitee unter Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland.
- Kontaktpflege zu politischen Stellen (Kommunen und Bundesländer).
- Kontakt zur Churches Commission of Migrants in Europe/KEK.
- Weiterentwicklung der Konzeption (work in progress).

Für die EKvW wird aus diesem Aufgabenfeld die Aktualisierung der Liste aufgrund zugelieferter Angaben, die Beteiligung am Komitee (Mitgliedschaft), die Beratung landeskirchlicher und anderer Gemeinden in Absprache mit regionalen ökumenischen Stellen sowie gemeinsame Fortbildungsangebote/ Pastoralkollegs geleistet.

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 14./15. Juli 2010 beschlossen, die rheinische Geschäftsstelle „Gemeinden unterschiedlicher Sprache und Herkunft“ mit 20% der Kosten mitzufinanzieren.

E. Zuwendungen aufgrund von Projektanträgen

Nach Abzug der Mittel für Brot für die Welt – Evangelischer Entwicklungsdienst (vgl. C.) und der Mittel der Liste Wiederkehrender Empfänger (vgl. D.) stehen wie einleitend dargestellt Mittel für Projektförderungen in den Partnerkirchen zur Verfügung. Diese werden für die Partnerkirchen in Afrika und Asien durch den Verteilungsausschuss bzw. durch die Kirchenleitung nach den entsprechenden Richtlinien (vgl. B.) bewilligt.

Wie unter „D.I.1. Vereinte Evangelische Mission“ erläutert, werden ab 2008 für die Partnerkirchen in Afrika und Asien Mittel in Höhe von 500.000,00 Euro, ab 2014 Mittel in Höhe von 550.000,00 Euro und ab 2018 Mittel in Höhe von 605.000,00 Euro, als zusätzliche Projektmittel für Mitgliedskirchen der VEM zur Verfügung gestellt. Eine Übersicht dieser durch die VEM bewilligten Mittel gibt „F.2. Bericht über die von der Evangelischen Kirche von Westfalen in 2010-2015 unterstützten Projekte der Vereinten Evangelischen Mission (VEM)“ wieder.

In der nachfolgenden Übersicht sind die durch den Verteilungsausschuss / die Kirchenleitung bewilligten Projektmittel 2016-2019 dargestellt:

Liste der Förderungen 2016 - 2019			
1. Afrika	Zweck	KL-/VA-Sitzung	Summe €
Ostafrika	Soforthilfe Dürre in Ostafrika (Diakonie Katastrophenhilfe)	VA 19.10.2017	15.000,00 €
	Soforthilfe Wirbelstürme in Ostafrika	VA 12.06.2019	10.000,00 €
			5.000,00 €
Tansania	Soforthilfe für die Karagwe-Diözese der ELCT/KAD: Dürre im Nordwesten Tansanias	VA 01.06.2017	10.000,00 €
	Soforthilfe für die Universität der Nordwest-Diözese der Ev.-Luth. Kirche in Tansania	VA 10.10.2018 KL 29.11.2018	20.000,00 €
Ruanda	Diözese Butare: Jugendcamps der EAR (Eglise Anglicane au Rwanda) (über Eine Welt Zentrum Herne)	VA 26.10.2016	20.000,00 €
Sambia	Projektbegleitkosten 2019 Gossner Mission	VA 27.11.2019	20.000,00 €
Kongo	Flüchtlingshilfe Ost-Kongo	VA 16.02.2017	10.000,00 €
	Nothilfemittel für die CBCA - Flüchtlinge im Ost-Kongo -	VA 15.02.2018	10.000,00 €
	Nothilfemittel für die CDCC (10.000,- EUR) und die CADELU (10.000,- EUR) - Ebola Epidemie im West-Kongo -	VA 06.07.2018 KL 12./13.09.2018	20.000,00 €
	Nothilfemittel für die CBCA - Ebola-Ausbruch im Ost-Kongo -	VA 10.10.2018	10.000,00 €
	Unterstützung der Arbeit von Friedensnobelpreisträger Dr. Denis Mukwege	VA 12.06.2019 KL 10./11.07.2019	100.000,00 €
2. Asien	Zweck	KL-/VA-Sitzung	Summe €
Indonesien	West Papua Netzwerk (WPN) (2019-2021)	VA 10.10.2018 KL 29.11.2018	42.000,00 €
	Nothilfe Sulawesi, Indonesien (Erdbeben- u. Tsunamikatastrophe)	VA 10.10.2018 KL 29.11.2018	20.000,00 €
	Runder Tisch der Ökum. Partnerschaften mit der Toba-Batak-Kirche - Partnerschaftskonsultation 2020 in Deutschland -	VA 12.06.2019	6.500,00 €
Indien	Gossner Mission: Bau des Martha-Kindergartens in Govindpur	VA 16.02.2017	20.000,00 €
	Gossner Mission: a) Stipendienprogramm Theologiestudierende, Indien (8.000 EUR) b) Jugendclubs im Mugu Distrikt, Nepal (12.000 EUR)	VA 19.10.2017	20.000,00 €
	Gossner Mission: a) Entwicklungsprojekt in Karbi Anglong, Assam, Indien (5.000 EUR) b) Stipendienprogramm Theologiestudierende, Indien (5.000 EUR) c) Jugendclubs im Mugu Distrikt, Nepal (10.000 EUR)	VA 10.10.2018	20.000,00 €
Sri Lanka	Soforthilfe Überschwemmung Sri Lanka	VA 20.05.2016	10.000,00 €
Philippines	Soforthilfe für die UCCP, Philippinen (Taifun)	VA 16.02.2017	10.000,00 €
	Soforthilfe für die UCCP, Philippinen (Terroranschlag)	VA 01.06.2017	10.000,00 €
	Nothilfe für die UCCP, Philippinen (Taifun)	VA 15.02.2018	10.000,00 €
	Nothilfe für die UCCP, Philippinen (Vulkanausbruch)	VA 15.02.2018	10.000,00 €

3. Europa	Zweck	KL-/VA-Sitzung	Summe €
	Europäisches Symposium 2016 in Breslau (Polen)	VA 20.05.2016	11.000,00 €
	Europäisches Symposium im November 2018 in Haus Villigst	VA 15.02.2018	17.000,00 €
	Europa-Forum 2019	VA 12.06.2019	11.500,00 €
Italien	Projekt "Abschottung und Ausgrenzung überwinden" - „Mediterranean Hope“ (MH) Ein Projekt des Bundes Evangelischer Kirchen und der Federazione Chiese Evangeliche in Italia (FCEI)	VA 26.10.2016 KL 14./15.12.2016	400.000,00 €
	Flüchtlingsarbeit - Projekt „Mediterranean Hope“ 2017/2018 Föderation der Evangelischen Kirchen in Italien Federazione Chiese Evangeliche in Italia (FCEI)	VA 19.10.2017 KL 29.11.2017	400.000,00 €
	Flüchtlingsarbeit - Projekt „Mediterranean Hope“ 2019 Föderation der Evangelischen Kirchen in Italien Federazione Chiese Evangeliche in Italia (FCEI)	(Umlaufbeschluss) KL 19./20.12.2018	399.900,00 €
	Kirche der Waldenser und Methodisten, Italien Runder Tisch – Projekt: Essere Chiesa Insieme (Gemeinsam Kirche sein) 2019 - 2021	VA 07.02.2019 KL 13./14.03.2019	60.000,00 €
	Förderung der Projekte „Mediterranean Hope“, "Humanitäre Korridore" und "Flüchtlingsprojekt Rom" in 2020 der Föderation der Evangelischen Kirchen in Italien (Federazione Chiese Evangeliche in Italia - FCEI)	VA 27.11.2019 KL 18./19.12.2019	300.000,00 €
Ungarn	Ref. Kirche in Ungarn - Erziehungstherapie für Migranten- und Flüchtlingskinder	VA 01.06.2017	12.000,00 €
	Ref. Kirche in Ungarn - Förderung der Flüchtlingsarbeit/ Projekt "Kalunba" <i>(ausgezahlt aus abgesonderten Mitteln für die Flüchtlingsarbeit - bereitgestellt durch die Landessynode 2017 -)</i>	VA 06.07.2018	35.000,00 €
	Ref. Kirche in Ungarn - Förderung der Flüchtlingsarbeit/ Projekt "Kalunba" <i>(ausgezahlt aus abgesonderten Mitteln für die Flüchtlingsarbeit - bereitgestellt durch die Landessynode 2018 -)</i>	VA 27.11.2019 KL 18./19.12.2019	35.000,00 €
Belarus	IBB - Geschichtswerkstatt Minsk (Unterstützung für die zeitzeugenorientierte erinnerungspädagogische Arbeit)	VA 06.07.2018	20.000,00 €
Tschernobyl	Institut für Kirche und Gesellschaft: Projekt: "Solarsolidarität mit Tschernobylkindern"	VA 29.02.2016	14.000,00 €
	IBB Dortmund - Europäische Aktionswochen für eine Zukunft nach Tschernobyl und Fukushima 2017	VA 16.02.2017	20.000,00 €
Polen	Ev.-Ref. Kirche in Polen: Brandschutzmaßnahmen für den Kindergarten der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Zelów	VA 16.02.2017 KL 08./09.03.2017	33.000,00 €

Rumänien	Zuschuss 2016: Begegnungs- u. Kulturzentrum Friedrich Teutsch (10T EUR), Theologisches Institut (4T EUR), Frauenarbeit der EKR (5T EUR)	VA 26.10.2016	19.000,00 €
	Zuschuss 2017 und 2018 je: Begegnungs- u. Kulturzentrum Friedrich Teutsch (10T EUR), Theologisches Institut (4T EUR), Frauenarbeit der EKR (5T EUR)	VA 07.02.2019 KL 13./14.03.2019	38.000,00 €
	Zuschuss 2019 und 2020 je: Begegnungs- u. Kulturzentrum Friedrich Teutsch (10T EUR), Theologisches Institut (4T EUR), Frauenarbeit der EKR (5T EUR)	VA 12.06.2019 KL 10./11.07.2019	38.000,00 €
4. Naher Osten			
	Zweck	KL-/VA-Sitzung	Summe €
Israel	Deutsches Evangelisches Institut für Altertumswissenschaft des Heiligen Landes (DEI): Anschaffung eines Dienstfahrzeugs	VA 16.02.2017 KL 08./09.03.2017	20.000,00 €
ASF	Aktion Sühnezeichen Friedensdienste e.V. Pädagogische Arbeit in der Bildungs- und Begegnungsstätte Beit Ben Yehuda in Jerusalem	VA 29.02.2016	20.000,00 €
	Aktion Sühnezeichen Friedensdienste e.V. a) Förderung von intern. Sommerlagerarbeit 2017-2019 b) Freiwilligendienste Israel 2016/2017	VA 26.10.2016 KL 14./15.12.2016	60.000,00 € 18.000,00 €
	Aktion Sühnezeichen Friedensdienste e.V. a) Vorbereitungsseminar Freiwilligendienst 2017 b) 60. Jubiläum - Vorbereitung und Durchführung 2017/2018	VA 16.02.2017 KL 08./09.03.2017	15.000,00 € 40.000,00 €
	Aktion Sühnezeichen Friedensdienste e.V. Freiwilligendienste in Israel 2017/2018	VA 01.06.2017	18.000,00 €
	Aktion Sühnezeichen Friedensdienste e.V. Freiwilligendienste in Israel 2018/2019	VA 06.07.2018	18.000,00 €
	Aktion Sühnezeichen Friedensdienste e.V. Freiwilligendienste in Israel 2019/2020	VA 12.06.2019	18.000,00 €
	Aktion Sühnezeichen Friedensdienste e.V. Förderung von intern. Sommerlagerarbeit 2020	VA 27.11.2019	20.000,00 €
Palästina	BMW: Schulbücher und Lexika für Talitha Kumi	VA 26.10.2016	10.000,00 €
	Projekte „Culinary Arts Diploma“ und „Palestinian Tour Guiding“ des Dar al-Kalima University College of Arts and Culture	VA 26.10.2016	20.000,00 €
	BMW: Erneuerung der Fenster und Türen der Sporthalle von Talitha Kumi	VA 16.02.2017	20.000,00 €
	BMW: Talitha Kumi - Renovierung und Ausstattung von Klassen- und Fachräumen	VA 01.06.2017	8.000,00 €
	Dar al-Kalima University College - Einrichtung des Bibliothek-Neubaus	VA 01.06.2017	15.000,00 €
	Ev. Erwachsenenbildungswerk Westfalen und Lippe e.V. (Studienreise für junge Menschen nach Israel und Palästina im März 2019)	VA 06.07.2018	8.990,00 €
	Dar al-Kalima University College - Zuschuss zum Bau einer Kreativ-Werkstatt für die Studierenden der Kunsthochschule Dar al-Kalima University College of Arts and Culture in Bethlehem	VA 12.06.2019	20.000,00 €
	Politikerreise 2019 nach Israel / Palästina	VA 12.06.2019	14.000,00 €

Türkei	Österr. St. Georg-Krankenhaus Istanbul - Unterstützungshilfe für unbemittelte, kranke Flüchtlinge und Migranten 2016	VA 26.10.2016	20.000,00 €
	Österr. St. Georg-Krankenhaus Istanbul - Unterstützungshilfe für unbemittelte, kranke Flüchtlinge und Migranten 2018 <i>(ausgezahlt aus abgesonderten Mitteln für die Flüchtlingsarbeit - bereitgestellt durch die Landessynode 2017 -)</i>	VA 15.02.2018	20.000,00 €
	Österr. St. Georg-Krankenhaus Istanbul - Unterstützungshilfe für unbemittelte, kranke Flüchtlinge und Migranten 2019 <i>(ausgezahlt aus abgesonderten Mitteln für die Flüchtlingsarbeit - bereitgestellt durch die Landessynode 2018 -)</i>	VA 12.06.2019	20.000,00 €
Ägypten	Projektförderung Bauernhof Deshna (Koptisch-Orthodoxe Kirche, Ägypten) - Zuschuss für Anschaffung von Traktor und Laster	VA 06.07.2018	18.150,00 €
Syrien	Bau einer Ausbildungsstätte der syrisch-orthodoxen Kirche für christliche Schülerinnen und Schüler in Adiyaman	VA 26.10.2016	20.000,00 €
	Bau eines Gemeindefaals der Assyrischen Kirche des Ostens in Borken	VA 15.02.2018 KL 15./16.03.2018	50.000,00 €
5. Nord- und Südamerika	Zweck	KL-/VA-Sitzung	Summe €
La Plata	Projekte EKaLP: a) Renovierung und Instandhaltung des Gemeindehauses der Deutschen Evangelischen Gemeinde Montevideo (20T EUR) b) Renovierung des Zentrums Emmanuel der EKaLP (2016: 12T EUR + 2017: 8T EUR) c) Filmwerkstatt "La Casona" der EKaLP (2016 + 2017: je 20T EUR)	VA 29.02.2016 KL 16./17.03.2016	80.000,00 €
	Projekt Fruchtbare Land - Posadas (2017/2018)	VA 20.05.2016 KL 29./30.06.2016	25.000,00 €
	Pastoralkolleg 2017 (Begegnungstagung von Pfarrerinnen und Pfarrern der EKvW mit der EKaLP in Westfalen)	VA 20.05.2016	22.500,00 €
	Besuch des Jugendorchesters "Orquesta ASE MUSICA"	VA 26.10.2016 KL 14./15.12.2016	84.400,00 €
	Forum Rio de La Plata 2017 in Gelsenkirchen	VA 16.02.2017	5.500,00 €
	EKaLP - Ev. Gemeinde San Antonio: Zuschuss zum Bau eines Mehrzwecksaales für die Gemeindefarbeit	VA 01.06.2017	20.000,00 €
	EKaLP: Einmalige Anschubfinanzierung für die Theologische Ausbildung / REET (zusätzl. zu LIWE-Zahlung jährlich ab 2017)	VA 01.06.2017 KL 05./06.07.2017	15.000,00 €
	EKaLP - Hora de Obrar: Projekt "Verkündigung unter den Armen"	VA 19.10.2017	10.000,00 €

	Pastorkolleg 2018 (Begegnungstagung von Pfarrerinnen und Pfarrern der EKvW mit der EKaLP in Paraguay)	VA 06.07.2018	6.500,00 €
	EKaLP: 1) Nothilfonds für Gemeinden (10T EUR) 2) Sonderunterstützung für die Theologische Ausbildung/ REET (8T EUR) 3) Hora de Obrar: Projekt "Verkündigung unter den Armen" (30T EUR) 4) Jugendarbeit /Projekt "ReformANDO 2.0" (15T EUR) 5) diakonische Arbeit in Uruguay (4T EUR)	VA 06.07.2018 KL 12./13.09.2018	67.000,00 €
	EKaLP: 1) Nothilfonds für Gemeinden (15T EUR) 2) Sonderunterstützung für die Theologische Ausbildung/ REET (6T EUR) 3) Hora de Obrar: Projekt "Verkündigung unter den Armen" (30T EUR) 4) Spezialfonds für Seniorenheime (15T EUR) 5) diakonische Arbeit in Uruguay (3T EUR)	VA 12.06.2019 KL 10./11.07.2019	69.000,00 €
6. USA	Zweck	KL-/VA-Sitzung	Summe €
	UCC-Forum 2016	VA 20.05.2016	11.500,00 €
	UCC-Forum 2017	VA 16.02.2017	8.500,00 €
	UCC-Forum 2018	VA 15.02.2018	11.500,00 €
	UCC-Forum 2019	VA 12.06.2019	9.500,00 €
7. Deutschland und Sonstiges	Zweck	KL-/VA-Sitzung	Summe €
Weltbünde			
KEK	CCME: Projekt Mosaik der Flüchtlingshilfe auf der Insel Lesbos, Griechenland <i>(ausgezahlt aus abgesonderten Mitteln für die Flüchtlingsarbeit - bereitgestellt durch die Landessynode 2016 -)</i>	VA 01.06.2017 KL 05./06.07.2017	50.000,00 €
	CCME: Projekt Mosaik der Flüchtlingshilfe auf der Insel Lesbos, Griechenland <i>(ausgezahlt aus abgesonderten Mitteln für die Flüchtlingsarbeit - bereitgestellt durch die Landessynode 2017 -)</i>	VA 06.07.2018 KL 12./13.09.2018	30.000,00 €
	2 Projekte der CCME: - "Zusammen Kirche Sein" (20T EUR) - "Safe Passage" (20T EUR) <i>(ausgezahlt aus abgesonderten Mitteln für die Flüchtlingsarbeit - bereitgestellt durch die Landessynode 2018 -)</i>	VA 12.06.2019 KL 10./11.07.2019	40.000,00 €
Reformierter Bund	Projektarbeit des Reformierten Bundes für die Jahre 2017 und 2018	VA 16.02.2017 KL 08./09.03.2017	30.000,00 €
	Reformierter Bund - Förderung lfd. Arbeit 2018 und 2019 (je 15.000 EUR)	VA 15.02.2018 KL 15./16.03.2018	30.000,00 €
	Projektarbeit des Reformierten Bundes für 2019	VA 27.11.2019	15.000,00 €
WGRK	Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen - Förderung der laufenden Arbeit (2016/2017)	VA 20.05.2016 KL 29./30.06.2016	40.000,00 €

Syr.Orth. Patriarchat	Bau einer Ausbildungsstätte der syrisch-orthodoxen Kirche in Adiyaman (Ost-Türkei) für christliche Schülerinnen und Schüler	VA 26.10.2016	20.000,00 €
	Syrisch-Orthodoxe Kirche in Warburg (Sanierung der 5. Etage des Dominikanerklosters St. Jakob von Sarug)	VA 26.10.2016	20.000,00 €
	Syrisch-Orthodoxer Kirchenkreis in NRW e.V. 1995 (Förderung religionspädagogischer Hefte)	VA 01.06.2017	8.000,00 €
	Syrisch-Orthodoxer Kirchenkreis in NRW e.V. 1995 (Förderung religionspädagogischer Hefte)	VA 06.07.2018	18.000,00 €
	Syrisch-Orthodoxe Kirche in Deutschland (Sanierung des Klosters in Warburg)	VA 10.10.2018	40.000,00 €
Ämter und Werke sowie Einrichtungen und Verbände			
CVJM	CVJM-Gesamtverband - YMCA Europe: Projekt "Roots for Reconciliation"	VA 29.02.2016	20.000,00 €
Gustav-Adolf-Werk	Flüchtlingsprojekt (Nehemia-Projekt) der Evangelischen Gemeinde in Katerini, Griechenland hier: Unterstützung der Sozialarbeit (Personalkosten)	VA 26.10.2016	12.500,00 €
Erwachsenen-bildungswerk	Projekt "open4: Bildung - Migration - Teilhabe - Transkultur" (2017-2019)	VA 26.10.2016 KL 14./15.12.2016	30.000,00 €
	Interreligiöse und interkulturelle Bildungsreise "Zukunft gestalten - Gegenwart erleben - Vergangenheit verstehen" nach Danzig in 2020	VA 27.11.2019	6.000,00 €
Amt für Jugendarbeit	Förderung ökumenischer Maßnahmen der Jugendarbeit	VA 20.05.2016 KL 29./30.06.2016	20.000,00 €
igm	VEM-Evangelisationsprojekt; Übernahme von 15% der Personalkosten von Sven Körber im Amt für missionarische Dienste	VA 01.06.2017 KL 05./06.07.2017	32.000,00 €
Südwind e.V.	Projekt: „OneClimate Green Bond“ (Mai 2016 bis September 2016)	VA 20.05.2016	20.000,00 €
	Studie zur verbesserten Wirksamkeit von Green Bonds zur Finanzierung innovativer Nachhaltigkeitsprojekte und möglicher Umsetzungs-perspektiven am Beispiel eines konkreten Projektes in Südafrika	VA 16.02.2017 KL 08./09.03.2017	25.000,00 €
	Projekt: „10 Jahre nach der Finanzmarktkrise“ (Januar 2018 bis Dezember 2018)	VA 06.07.2018	20.000,00 €
	Projekt: „Wege zu existenzsichernden Löhnen - das Beispiel Indonesien“ (Januar 2019 bis Dezember 2019)	VA 12.06.2019	15.000,00 €
VEM	Projekt "International church music" (2017-2020)	VA 26.10.2016 KL 14./15.10.2016	200.000,00 €
	Unterstützung im Pilotprojekt "Textilbündnis" (März 2017 - Februar 2019)	VA 16.02.2017 KL 08./09.03.2017	241.500,00 €
	Unterstützung im Pilotprojekt "Textilbündnis" (März 2019 - Februar 2021)	VA 06.07.2018 KL 12./13.09.2018	75.500,00 €
	Evangelische Pop-Akademie Fact Finding Visit Internationale Kirchenmusik 2019	VA 07.02.2019	7.800,00 €
erlassjahr.de	Zuschuss "Bündnis erlassjahr.de" 2016	VA 29.02.2016	7.000,00 €
	Zuschuss "Bündnis erlassjahr.de" 2017	VA 16.02.2017	7.000,00 €
	Zuschuss "Bündnis erlassjahr.de" 2018	VA 15.02.2018	7.000,00 €
	Zuschuss "Bündnis erlassjahr.de" 2019	VA 07.02.2019	7.000,00 €

KiHo	Zwei zweijährige Stipendien für den internationalen Kurs "Diaconic Management" (Kirchl. Hochschule Wuppertal/Bethel)	VA 29.02.2016 KL 16./17.03.2016	69.000,00 €
	Kofinanzierung von 25% der Gehaltskosten für einen Gastprofessor für das Institut für Diakoniewissenschaft und DiankonieManagement (IDM) der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel für drei Jahre	VA 19.10.2017 KL 29.11.2017	58.500,00 €
	Zwei zweijährige Stipendien für den internationalen Kurs "Diaconic Management" (Kirchl. Hochschule Wuppertal/Bethel)	VA 15.02.2018 KL 15./16.03.2018	69.000,00 €
SAT-7	Unterstützung von Frauenprogrammen im SAT-7-Fernsehen (2016-2018)	VA 20.05.2016 KL 29./30.06.2016	30.000,00 €
	Unterstützung des Kinderbildungsprogramms von SAT-7 ACADEMY	VA 01.06.2017	10.000,00 €
	Unterstützung von Frauenprogrammen im SAT-7-Fernsehen (2019-2021)	VA 10.10.2018 KL 29.11.2018	30.000,00 €
8. Dezernat			
	Zweck	KL-/VA-Sitzung	Summe €
	Ruhr-Universität Bochum: Projekt "Studentische Flüchtlingshilfe"	VA 29.02.2016 Wi. 08.03.2016	10.000,00 € 6.700,00 €
	Ev. Kirchenkreis Paderborn: Förderung beim Aufbau der iranischen evangelischen Gemeinde am Lukas-Zentrum zu Paderborn (Seelsorge, Beratung, Erwachsenenkatechumenat) (Förderung 2016 bis 2018 - 9.500,00 EUR pro Jahr)	VA 29.02.2016 KL 16./17.03.2016	28.500,00 €
	Projekt "Handy Aktion" 2017 bis 2019 der MÖWe in Kooperation mit dem Amt für Jugendarbeit	VA 26.10.2016	20.000,00 €
	MÖWe + KK Dortmund: Projekt "Gemeinsam Kirche sein" der Ev. Lydiagemeinde Dortmund hier: Personalkosten studentische Hilfskraft Morya Gnanko	VA 26.10.2016	18.100,00 €
	MÖWe: Zuschuss Pfarrstelle Dr. Jean-Gottfried Mutombo (spätestens bis zum 30. Juni 2017)	VA 16.02.2017 KL 08./09.03.2017	27.000,00 €
	Bistum Münster: Ausrichtung des ökum. Christustages 2017	VA 16.02.2017 KL 08./09.03.2017	26.500,00 €
	Ev. KK Paderborn: Projekt "GlaubensGarten" 2017 zur Landesgartenschau; hier: halbe Personalstelle inkl. Sachkosten	VA 16.02.2017 KL 08./09.03.2017	30.000,00 €
	One for the Climate	VA 16.02.2017 KL 08./09.03.2017	50.000,00 €

	MÖWe: Mitfinanzierung einer interreligiösen und internationalen Tagung zum Thema "Friede unter den Menschen - Interreligiöses Engagement für Frieden und inklusive Gemeinschaften" im Juli 2017 in Wuppertal	VA 16.02.2017	7.500,00 €
	Hauptvorlage / Kirche in der Einwanderungsgesellschaft	VA 01.06.2017 KL 05./06.07.2017	65.000,00 €
	KK Paderborn: Seelsorge persischsprachige Christen; hier: 75% der Personal- u. Sachkosten für Mehrdad Sepehri für drei Jahre (2017-2019)	VA 01.06.2017 KL 05./06.07.2017	210.000,00 €
	Einsatz eines Ökumenischen Mitarbeiters / einer Ökumenischen Mitarbeiterin in den Kirchenkreisen Siegen und Wittgenstein	VA 01.06.2017 KL 05./06.07.2017	325.000,00 €
	KK Hattingen-Witten: Projekt "Gemeinsam Kirche sein"	VA 01.06.2017 KL 05./06.07.2017	60.500,00 €
	KK Hagen: Projekt "Gemeinsam Kirche sein"	VA 01.06.2017 KL 05./06.07.2017	60.500,00 €
	MÖWe: Zuschuss Kreiskirchliche Europatage 2018	VA 19.10.2017	15.600,00 €
	KK Dortmund: Projekt "International Volunteers" (2018-2020)	VA 19.10.2017 KL 29.11.2017	277.500,00 €
	KK Vlotho: Projekt "Gemeinsam Kirche sein" (10/2017 bis 09/2020); Ev. Altstadtkirchengemeinde Bad Oeynhausen	VA 19.10.2017 KL 29.11.2017	42.580,00 €
	KK Herford: Ökum. Mitarbeiter/ Mitarbeiterin der GBKP (Indonesien)	VA 19.10.2017 KL 29.11.2017	325.000,00 €
	KK Dortmund: Verlängerung des Dienstes des Ökum. Mitarbeiters Valens Karangwa bis zum 31.12.2018	VA 15.02.2018	20.000,00 €
	KK Iserlohn: Ökum. Mitarbeiter/ Mitarbeiterin aus der DR Kongo	Umlaufbeschluss VA 06.07.2018 KL 13.06.2018	345.000,00 €
	Ökumenischer Klimapilgerweg 2018 - Ev.-Luth. Missionswerk Leipzig e.V. (6.000 EUR) - Institut für Kirche und Gesellschaft der EKvW (4.700 EUR)	VA 06.07.2018	10.700,00 €
	Ökumenische Schwerpunkte auf dem Deutschen Evangelischen Kirchentag (DEKT) 2019 in Dortmund - MÖWe / 20.000 EUR / Partnerschaftsbesuche - MÖWe / 15.500 EUR / Markt der Möglichkeiten - KK Dortmund / 73.000 EUR - EKvW / 110.000 EUR / Partnerschaftsprogramm	VA 06.07.2018 KL 12./13.09.2018	218.500,00 €
	Ökumenische Schwerpunkte auf dem Deutschen Evangelischen Kirchentag (DEKT) 2019 in Dortmund - Gemeinsame Großveranstaltung mit Benefizkonzert	Umlaufbeschluss (VA 06.07.2018) KL 12./13.09.2018	100.000,00 €

	Institut für Kirche u. Gesellschaft in Kooperation mit dem Amt für MÖWe Projekt "Land ist Leben in Nord und Süd" - Global nachhaltige Landwirtschaft und Ernährungswende" 2019/2020 (Phase 1)	VA 06.07.2018 KL 12./13.09.2018	175.820,00 €
	KK Dortmund: Pilotprojekt "Gemeinsam Kirche sein" der Ev. Lydiagemeinde Dortmund / Phase 2 (2019-2020)	VA 06.07.2018 KL 12./13.09.2018	168.000,00 €
	Institut für Kirche und Gesellschaft "Umsetzung des Beschlusses zu Humanitären Korridoren der Landessynode 2017" (2019-2021)	VA 07.02.2019 KL 07.-09.02.2019	275.000,00 €
	Hauptvorlage „Kirche und Migration“ – Nacharbeit zur Landessynode	VA 07.02.2019 KL 07.-09.02.2019	55.000,00 €
	Ruhr-Universität Bochum Zuschuss zur theologischen Tagung zum Thema „Überwindung von Gewalt“	VA 07.02.2019	20.000,00 €
	One Climate Fund Southern Africa (Entwicklung der Auftragsbedingungen Namibia)	VA 12.06.2019	16.000,00 €
	MÖWe: Geschäftsstelle des Südafrika-Forums NRW (2019 - 2021) (jährlich 12.900,-)	VA 12.06.2019 KL 10.11.07.2019	38.700,00 €
	Institut für Kirche und Gesellschaft: Umsetzung des Beschlusses zu Humanitären Korridoren der Landessynode 2017 (Projekt "Neustart im Team")	VA 12.06.2019 KL 10./11.07.2019	600.000,00 €
	Institut für Kirche u. Gesellschaft: 5. Ökum. Pilgerweg für Klimagerechtigkeit zur UN-Klimakonferenz in Glasgow (Schottland)	VA 27.11.2019	20.000,00 €
	Ev. Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe: Stipendien für Gaststudierende aus außereuropäischen Partnereinrichtungen in 2020	VA 27.11.2019	5.700,00 €
	Umgestaltung des ehemaligen Bodelschwing-Hauses in Unna-Massen zur Synagoge der Jüdischen Gemeinde "haKochaw" für den KK Unna	VA 27.11.2019 KL 18./19.12.2019	50.000,00 €
	MÖWe: Projekte "Clean Clothes Campaign" und "Mission: Fair Fashion" (01.07.2020 bis 30.06.2023)	VA 27.11.2019 KL 18./19.12.2019	56.100,00 €

Liste der wiederkehrenden Empfänger (LIWE) 2019

Stand: 16.01.2018
Buchungsstellen

I. Förderung von Missionswerken	2014	2015	2016	2017	2018	2019	1901/10/3800.00.7481.
1. Vereinte Evang. Mission (VEM), Wuppertal Az.: 143.2	2.550.000,00 €	2.550.000,00 €	2.550.000,00 €	2.550.000,00 €	2.605.000,00 €	2.605.000,00 €	000101
2. Ev. Missionswerk (EMW) -LdB-, Hamburg Az.: 144.12	486.000,00 €	486.000,00 €	486.000,00 €	486.000,00 €	486.000,00 €	486.000,00 €	000102
3. Berliner Missionswerk (BMW), Nah-Ost-Arbeit Az.: 144.22	35.000,00 €	35.000,00 €	35.000,00 €	35.000,00 €	39.000,00 €	39.000,00 €	000103
4. BMW: Stellenbeiträge Versorgungskasse Pfarrer Nieper, Az.: 144.22 (Az.: 303.116 Nieper)	30.160,68 €	33.686,13 €	33.372,78 €	34.459,16 €	36.000,00 €	37.000,00 €	000104 Spitzabrechnung
5. Herrnhuter Missionshilfe, Bad Boll Az.: 144.6	20.000,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €	22.000,00 €	22.000,00 €	000105
6. Gossner Mission: Stellenbeiträge Versorgungsk. Pfarrer Reiser, Az.: 144.32 (Az.: 303.116 Reiser)		14.488,55 €	35.201,18 €	36.347,11 €	37.000,00 €	38.000,00 €	000106 Spitzabrechnung
Saldo	3.121.160,68 €	3.139.174,68 €	3.159.573,96 €	3.161.806,27 €	3.225.000,00 €	3.227.000,00 €	

II. Förderung ökumenischer Partnerkirchen, Hilfsprogramme	2014	2015	2016	2017	2018	2019	1901/10/3800.00.7482.
1. Katastrophenhilfen für Partnerkirchen	50.000,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €	000201 Einzelfall-Abrechnung
2. Ev. Kirche A.B. Rumänien Az.: 163.57	24.000,00 €	24.000,00 €	24.000,00 €	24.000,00 €	27.000,00 €	27.000,00 €	000202
3. Waldenser Kirche, Italien Az.: 162.650 + 162.656	17.000,00 €	17.000,00 €	17.000,00 €	17.000,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €	000203 Facolta: 7.000 / Liceo: 13.000
4. Hochschule ISEDET, Argentinien (bis 2016) Az.: 166.405 (Umwandlung 2017 in 166.408) Ev. Kirche am La Plata, Theol. Ausbildung REET Az: 166.408	21.000,00 €	21.000,00 €	21.000,00 €		21.000,00 €	24.000,00 €	000204
5. Stipendien für Partnerkirchen Az.: 156.10	65.000,00 €	65.000,00 €	65.000,00 €	65.000,00 €	65.000,00 €	65.000,00 €	000205
6. Kirchen helfen Kirchen, Berlin Az.: 155.5	267.000,00 €	267.000,00 €	267.000,00 €	267.000,00 €	267.000,00 €	267.000,00 €	000206
7. Gustav-Adolf-Werk der EKvW Az.: 146.2	24.000,00 €	24.000,00 €	24.000,00 €	24.000,00 €	27.000,00 €	27.000,00 €	000207
8. Kindernothilfe, Duisburg Az.: 157.1	50.000,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €	000208
9. Ecumenial Church Loan Fund (ECLOF), Genf Az.: 158.272	56.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
Saldo	574.000,00 €	518.000,00 €	518.000,00 €	518.000,00 €	530.000,00 €	530.000,00 €	

III. Ökum. Zusammenschlüsse, Bünde	2014	2015	2016	2017	2018	2019	1901/10/3800.00.7483.
1. Ökumenischer Rat der Kirchen (ÖRK), Genf Stellenbeiträge Versorgungskasse Dr. Robra (Az.: 141.3)	28.312,89 €	22.464,51 €	31.016,44 €	32.446,93 €	33.000,00 €	34.000,00 €	000301 Spitzabrechnung
2. Partnerschaftsfonds der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen (WGRK) Az.: 105.9	26.000,00 €	26.000,00 €	26.000,00 €	26.000,00 €	29.000,00 €	29.000,00 €	000302 Projektförderung
3. Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen (WGRK) Besoldung und Versorgung Dr. Lessing (Az.: 105.9)					105.000,00 €	109.000,00 €	000306 Spitzabrechnung
4. Konferenz Europäischer Kirchen (KEK), Genf Az.: 140.2	59.000,00 €	59.000,00 €	59.000,00 €	59.000,00 €	59.000,00 €	59.000,00 €	000303
5. Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa Stellenbeiträge Versorgungskasse Prof. Dr. Martin Friedrich (Az. 106.3)	31.123,80 €	34.648,07 €	34.206,06 €	36.347,11 €	37.000,00 €	38.000,00 €	000304 Spitzabrechnung
6. Reformierter Bund Az.: 105.22	15.000,00 €	15.000,00 €	15.000,00 €	15.000,00 €	15.000,00 €	15.000,00 €	000305
Saldo	159.436,69 €	157.112,58 €	165.222,50 €	168.794,04 €	278.000,00 €	284.000,00 €	

IV. Ökum. Arbeit in Ämtern und Werken, KK	2014	2015	2016	2017	2018	2019	1901/10/3800.00.7484.
1. Amt für MÖWe, Dortmund Az.: 132.2	1.526.000,00 €	1.492.000,00 €	1.636.000,00 €	1.678.900,00 €	1.678.900,00 €	1.678.900,00 €	000401
2. Westfälische ABP-Mittel Az.: 152.543	23.000,00 €	23.000,00 €	23.000,00 €	23.000,00 €	23.000,00 €	23.000,00 €	000402
3. Pfarrstelle zur Beratung in Sekten- und Weltanschauungsfragen im AmD (Az.: 292.324)	0,00 €	109.000,00 €	111.000,00 €	117.000,00 €	117.000,00 €	117.000,00 €	000403 Personalk- u. Sachk.pauschale
4. Amt für Jugendarbeit (Jugendreisen) Az.: 131.90	25.000,00 €	25.000,00 €	25.000,00 €	25.000,00 €	25.000,00 €	25.000,00 €	000404
5. Arbeitsfeld Islam (Az.: 122.22) Pfarrer Ralf Lange-Sonntag im Amt für MÖWe	48.795,45 €	49.465,61 €	49.729,05 €	44.149,78 €	55.000,00 €	57.500,00 € *	000405 Personal- und Sachkosten
6. Hochschule für Kirchenmusik Az.: 424.2_01	50.000,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €	000406
7. Hochschule für Kirchenmusik / Ev. Pop-Akademie Az: 423.052				6.000,00 €	9.000,00 €	12.000,00 €	000411
8. Gemeinsames Pastoralkolleg (IAFW) Az.: 130.07	10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €	000407 Spitzabrechnung
9. Eine Welt Zentrum, Herne, Sach- u. Projektkosten Personalkosten Az.: 157.5_02	29.000,00 € 47.000,00 €	29.000,00 € 48.000,00 €	29.000,00 € 49.000,00 €	29.000,00 € 52.000,00 €	29.000,00 € 53.500,00 €	29.000,00 € 55.000,00 €	000408 1/2 Pfarrstellenpauschale
10. Sozialberatung ausl. Studierender (KK Dortmund und Siegen) Az.: 154.6	129.950,19 €	135.040,44 €	136.406,77 €	141.377,91 €	150.000,00 €	150.000,00 €	000409 Spitzabrechnung; kw-Vermerk
11. Förderung ausländischer Studierender (Notfonds) Az.: 156.2	15.000,00 €	15.000,00 €	15.000,00 €	15.000,00 €	15.000,00 €	15.000,00 €	000410
Saldo	1.903.745,64 €	1.985.506,05 €	2.134.135,82 €	2.191.427,69 €	2.215.400,00 €	2.222.400,00 €	

* 1/2 Pfarrstelle im Amt für MÖWe

V. Sonstige Bereiche	2014	2015	2016	2017	2018	2019	1901/10/3800.00.7485.
1. CVJM Weltdienst, Kassel Az.: 273.55	30.000,00 €	30.000,00 €	30.000,00 €	30.000,00 €	30.000,00 €	30.000,00 €	000501
2. Ökumenische Stipendien für westfälische Theologiestudierende und Vikare Az.: 156.4	14.000,00 €	14.000,00 €	14.000,00 €	14.000,00 €	14.000,00 €	14.000,00 €	000502
3. Ökumenische Stipendien für westfälische Lehramtsstudierende Theologie Az.: 156.8			14.000,00 €	14.000,00 €	14.000,00 €	14.000,00 €	000505
4. Zulage /Stellenbeitr. Versorg-k. Rüdiger Noll, Az.: 303.11 Geschäftsstelle der Ev. Akademien in Deutschland	34.639,92 €	53.305,69 €	48.094,16 €	59.202,60 €	57.000,00 €	61.000,00 €	000503 Spitzabrechnung
5. Internationaler Kirchen-Konvent (EKiR-EKvW) EKvW-Beteiligung 20% der Gesamtkosten, Az. 136.22	20.000,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €	25.000,00 €	25.000,00 €	25.000,00 €	000504
6. Stellenbeiträge Versorgungskasse Michael Wohlrab bis 31.08.2015 Az. 164.1	24.535,80 €	20.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
Saldo	123.175,72 €	137.305,69 €	126.094,16 €	142.202,60 €	140.000,00 €	144.000,00 €	

Salden der Teile I bis V

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	
Weltmission und Ökumene							
I. Förderung von Missionswerken	3.121.160,68 €	3.139.174,68 €	3.159.573,96 €	3.161.806,27 €	3.225.000,00 €	3.227.000,00 €	
II. Förderung ökum. Partnerkirchen, Hilfsprogramme	574.000,00 €	518.000,00 €	518.000,00 €	518.000,00 €	530.000,00 €	530.000,00 €	
III. Ökum. Zusammenschlüsse, Bünde	159.436,69 €	157.112,58 €	165.222,50 €	168.794,04 €	278.000,00 €	284.000,00 €	
IV. Ökum. Arbeit in Ämtern u. Werken, Kirchenkreise	1.903.745,64 €	1.985.506,05 €	2.134.135,82 €	2.191.427,69 €	2.215.400,00 €	2.222.400,00 €	
V. Sonstige Bereiche	123.175,72 €	137.305,69 €	126.094,16 €	142.202,60 €	140.000,00 €	144.000,00 €	
Saldo Weltmission und Ökumene	5.881.518,73 €	5.937.099,00 €	6.103.026,44 €	6.182.230,60 €	6.388.400,00 €	6.407.400,00 €	
Mittel für Brot für die Welt - Ev. Entwicklungsdienst Az.: 152.22	6.000.000,00 €	6.000.000,00 €	6.000.000,00 €	6.000.000,00 €	6.000.000,00 €	6.000.000,00 €	1901/10/3800.00.7486
Ausgaben insgesamt	11.881.518,73 €	11.937.099,00 €	12.103.026,44 €	12.182.230,60 €	12.388.400,00 €	12.407.400,00 €	
Zur Verfügung stehende Mittel (Soll)	13.757.250,00 €	14.238.250,00 €	14.732.250,00 €	15.372.500,00 €	15.538.250,00 €	15.401.750,00 €	
Verbleibender Rest für Einzelbewilligungen	1.875.731,27 €	2.301.151,00 €	2.629.223,56 €	3.190.269,40 €	3.149.850,00 €	2.994.350,00 €	1901/10/3800.00.7487
Bestand Sonderkasse Weltmission und Ökumene zum 31.12. d.J.	12.341.666,58 €	12.101.124,43 €	13.411.743,26 €	14.177.184,86 €	14.177.184,86 €	14.177.184,86 €	1905/00/3800.11.2430
zur Kenntnis (soll):							
Netto-KiSt	440.000.000,00	455.000.000,00	465.000.000,00	485.000.000,00	490.000.000,00	485.800.000,00	
EKD-Finanzausgleich	11.700.000,00	11.900.000,00	11.700.000,00	12.000.000,00	11.900.000,00	11.900.000,00	
Clearing-Rückstellung	5.000.000,00	5.000.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Verteilungssumme	423.300.000,00	438.100.000,00	453.300.000,00	473.000.000,00	478.100.000,00	473.900.000,00	
davon Weltmission und Ökumene	13.757.250,00	14.238.250,00	14.732.250,00	15.372.500,00	15.538.250,00	15.401.750,00	

**Überblick über die von der Evangelischen Kirche von Westfalen 2016 – 2019
unterstützten Projekte der VEM**

Übersicht des Jahres 2016

Empfänger	Projekt/Programm	Betrag Euro
ELCB	Kirchendach in Manyana	5.000
ELCB	Beitrag zum Reformationsjubiläum: Sicherung der Rechte von Frauen und Kindern	12.000
ELCB	Dürrenothilfe; Fortsetzung aus 2015	5.000
ELCRN	Pastorale Seelsorge in Zeiten von HIV und Aids	4.700
ELCT-ECD	Bau der Upendo Kwanza Vorschule	20.000
ELCT-ECD	Interreligiöse Dorfkassen (IR VICOBA)	5.000
ELCT-ECD	YIFOZA – Fußball für den Frieden	2.000
ELCT-ECD	Studienreise zur Amity Foundation	3.290
ELCT-NWD	Beamer für JoKUCo und NWD-Head-Office	2.498
ELCT-NWD	IT-Schulungsprogramm am JoKUCo	8.000
ELCT-KAD	Vorbereitungsarbeiten zur Eröffnung des KARUCO	20.000
ELCT-KAD	Kirchendächer für Kiruruma und Rwele	5.000
ELCT-NED	Renovierung von zwei Schlafsälen am SEKOMU	10.000
EAR	Einrichtung der Cafeteria Hallelujah-Schulungszentrum	7.000
EAR (4 Diözesen)	Multiplikatoren Training zu Trauma Bewältigung und Befreiungsdienst	4.700
EAR Butare	Kirchendach für Mushirarungu	5.000
EAR Kigeme	Multiplikatoren Training zu Trauma Bewältigung und Befreiungsdienst	7.800
EPR	Schulungszentrum Bugesera	16.000

Empfänger	Projekt/Programm	Betrag Euro
ECC-CBCA	Nothilfe für Überlebende der Gewalttat in Nyanzale	5.000
ECC-CBCA	Leadership-Training	15.000
ECC-CBCA	Schulung zu Genderfragen und Trauma Bewältigung	2.300
ECC-CBCA	Nothilfe für Vertriebene in Beni	10.000
ECC-CBCA	Gemeindegründung in Kampala/Uganda	5.000
ECC-CBCA	CEPIMA – Psychologische Hilfe für die Opfer des Blutbades in den Gebieten um Beni und Lubero	5.000
ECC-CBCA	Recherche zu den Menschenrechtsverletzungen im Gebiet um Beni	2.200
ECC-CBCA	Schulung beim UN Menschenrechtsrat in Genf	4.760
ECC-CBCA	Einhaltung der Grundrechte von Pygmäen	2.500
ECC-CDCC	Transportkosten medizinischer Ausrüstung für Krankenhaus Boende	2.000
ECC-CDCC	Nothilfe nach Überflutung	5.000
ECC-CDCC	Solarzellen für das Haus eines kirchlichen Mitarbeiters	3.300
ECC-CDCC	Pastoralkolleg „Als Jünger Licht der Welt sein“	5.000
EEC	Lehrgänge für Pastorenfrauen	10.000
EEC	Abschlussarbeiten Erweiterung AHP²V	7.500
EEC	Sponsoring einer EEC-Teilnehmenden an der Universität für Frieden in Afrika (UPA)	2.940
EEC	Englischunterricht für Mitarbeitende des Landeskirchenbüros	5.000
RCSA	Altenhilfe One 2 One	5.000
Region Afrika	Workshop zu Projektmanagement und Fundraising in den VEM Mitgliedskirchen	28.292
EAR, EPR, CBCA, PIASS, ULPGL, APRED	Workshop zur Versöhnungsthematik	2.900
GBKP	Nothilfe nach Überflutungen / nach Ausbruch des Sinabung	10.000
HKBP	Bau der HKBP Diakonissenschule	37.000

Empfänger	Projekt/Programm	Betrag Euro
HKBP	Seminar zum Aufbau von Kompetenzen	3.000
HKBP	Publikation 1901-1940	5.000
HKBP	Vorlesungen mit Prof. Dr. Bertold Klappert	2.200
HKI	Seminare kirchliches Diakonie-Management	3.700
GPKB	Laptops für das GPKB Kirchenbüro	2.500
GPKB	Renovierung der GPKB-Zentrale	3.500
GKPS	Theologisches Seminar Abdi Sabda in Medan zum Thema „Befreiungsdienst“	3.200
GKPS	Ausbildung von Pastorenfrauen	4.200
GKPA	Anschaffung von Motorrädern	5.000
GKPA	Schulungen zu Management und Verwaltung	3.630
GKPA	Einrichtung einer Apotheke in der Muara Sipongi Poliklinik	2.600
GKJW	Neuer Generator für das Mardi Waloeja Rampal Krankenhaus	6.535
GKJTU	Seminar zu religiösem Fundamentalismus	4.500
BNKP	Seifenproduktion als Einkommensquelle für Familien	5.000
BNKP	Konstruktion einer hygienischen Trinkwasserversorgung	8.559
BNKP	Solarpaneele für das Büro der Kirchenleitung	5.000
GKI-TP	Buch für GKI Jubiläum 2016	3.000
GKI-TP	Erste komplette Bibelübersetzung in der Yali-Sprache	5.000
GKPM	Anschaffung von zwei Bootsmotoren	2.500
GKPM	Sendeanlage für das Kirchenradio	5.000
GKPPD	Bau und Renovierung des GKPPD-Zentrums	5.000
GKPPD	Seminar für Pastoren und Pastorinnen	2.000
GKPPD	Fortbildung für neu gegründete Abteilungen	5.000

Empfänger	Projekt/Programm	Betrag Euro
UCCP	Napaco Bauernhof: Natürliche Landwirtschaft für nachhaltige Entwicklung	5.000
UCCP	Internationale Missionskonferenz an der Silliman Universität	45.000
UCCP	Teilnahme an der Internationalen Menschenrechtskonferenz in den Philippinen (ICPRP)	1.200
MC - SL	Notfallhilfe nach Naturkatastrophen	10.000
MC – SL	Kriegswitwenhilfe	1.900
ELCT-NED, ELCT-KAD, CADELU, CBCA, EEC und CDCC	Jugend-Klimaaktionstag in Afrika	2.405
HKBP, GBKP	Jugend-Klimaaktionstag in Asien	2.461
WCC, CH	Zusammenarbeit mit dem Weltkirchenrates im Bereich 'Bewahrung der Schöpfung, Nachhaltigkeit und Klima Gerechtigkeit'	5.000
WCC, CH	Summer School Hong Kong	7.000
PIASS, Butare	Diakonie-Recherche in protestantischen Kirchen Ruandas	4.900
Globethics	Konsultation "Ecotheology, Climate Justice and Food Security"	2.000
Asien / Afrika	Nord-Süd-Freiwilligen-Programm	19.400
Asien / Afrika	Süd-Süd-Freiwilligen-Programm	8.000
HKBP, GKI-TP, EPR	Süd-Nord-Freiwilligen-Programm	6.000
International	Internationales Stipendienprogramm der VEM-Gemeinschaft	7.930
KIHO	Übersetzung der Tagungsbeiträge „Religion and Ageing in International and Intercultural Perspective“	1.000
APRED	Jugendaustausch und Prävention von Gewalt	2.500
Dortmunder Mitternachtsmission e. V.	Muttersprachliche Betreuung, Übersetzung und Rechtshilfe	4.000
	Gesamt	550.000

Übersicht des Jahres 2017

Empfänger	Projekt/Programm	Betrag Euro
ELCB	Teilnahme an der Konferenz "Alternative Mining Indaba (AMI)" in Kapstadt	2.100
ELCB	Advocacy Projekt	20.000
ELCB	Woodpecker Relief	10.000
ELCRN	Stärkung der Kompetenzen und Strukturen durch Verfassungsreform	5.000
ELCT-ECD	Medizinische Geräte für das Mtoni Diakoniezentrum	1.000
ELCT-ECD	Seelsorge im Amana Krankenhaus	7.970
ELCT-ECD	Druck eines Buches in Kiswahili-Sprache	2.000
ELCT-ECD	Internationales Freundschaftsspiel auf Sansibar	500
ELCT-NWD	Menschenrechtsarbeit der ELCT-NWD	12.500
ELCT-NWD	Ndolage Krankenhaus – Renovierung der Patientenunterkünfte	18.000
ELCT-NWD	Einführung von UMIS	4.750
ELCT-NWD	Leadership Training zu Reformation für Junge Menschen	2.500
ELCT-KAD	Unterstützung durch Handwerker aus der Partnerschaft in Bweranyange	5.000
EAR Cyangugu	Unterstützung der Gemeinde Nyakabingo	5.000
EAR	Abfallwirtschaft	15.000
EAR Cyangugu	Entwicklungsprogramm der Diözese Cyangugu	7.500

Empfänger	Projekt/Programm	Betrag Euro
EAR Cyangugu	Reparatur der Schuldächer nach starken Regenfällen	5.000
EAR Shyogwe	Einrichtung der Hanika Autoreparaturwerkstatt	12.000
EAR Shyogwe	Errichtung eines Jugendzentrums	2.000
EAR Butare	Berufsausbildung für Flüchtlinge des Mugombwa Camps	7.500
EPR	Fortbildung Traumabewältigung	4.670
EPR	Beratung der Gästehäuser der EPR	2.280
EPR	Evaluation der Dezentralisierung	2.000
EPR	Viehhaltung	5.000
EPR	Entwicklungsprojekt in Mpanga	12.500
ECC	Das Mikrokreditprojekt "Credit Bread 2.0"	2.500
ECC	Zubereitung und Verteilung von Babynahrung	2.500
ECC	Kinderrechte publik machen	2.500
ECC-CBCA	Registrierung von Kindern vergewaltigter Mütter im Gebiet Kichanga / Masisi Territoriry	9.250
ECC-CBCA	Internationaler Tag für den Frieden	1.500
ECC-CBCA	Schulung zur Gründung von Spar- und Darlehensgemeinschaften	2.400
ECC-CBCA	Unterstützung des Zentrums zur Bekämpfung von Mangelernährung	4.000

Empfänger	Projekt/Programm	Betrag Euro
ECC-CBCA	“C4C Communication for Change”	11.000
ECC-CBCA	Zentrum CEDIAR in Katwa/Butembo	5.000
ECC-CBCA	ULPGL Bereitstellung von Wohnraum für Universitätsangestellte in Goma	31.000
ECC-CADELU	Baringa Bibelinstitut	4.228
ECC-CDCC	Ein Motorrad für die Abteilung Entwicklung	4.800
ECC-CDCC	Katecheten-Fortbildung	5.000
ECC-CDCC	Errichtung der Bokilimba Grundschule	12.000
ECC-CDCC	Studienreise Dr. Bosolo	2.600
ECC-CDCC	Wiederaufbau der Schule in INGILA	5.000
ECC-CDCC	Neue Kirchendächer in Boyeka and Bosondeni	4.262
EEC	Einrichtung eines Recycling Centers für den Umweltschutz (CEREN)	2.250
EEC	Amphitheatre Ndoungue	5.000
EEC	Bau eines neuen Gemeindehauses in Buea	4.200
EKvW	„Wir sind so frei“ Delegationsreise nach Kamerun	5.000
HKBP	Unternehmergeist: Schuhproduktion für Straßenkinder	5.000
GKPS/STT Abdi Sabda	Theologisches Seminar Abdi Sabda in Medan zum Thema „Befreiungsdienst“	2.850

Empfänger	Projekt/Programm	Betrag Euro
GKPA	Seminare zum Schutz des Kindes	4.700
GKPA	Ökologischer Landbau	2.000
GKJTU	Solarmodule im Training Center der GKJTU	4.500
GKJTU	Seminar zur Förderung von Kindern mit Beeinträchtigungen	3.993
GKJTU	Labor für Start-Up Unternehmen	8.000
GKJTU	Fortbildung zu Mediation und Konfliktbewältigung	2.500
GKJTU	Workshop zum Thema Kirchenentwicklung	2.500
BNKP	Entwicklung einer Heimindustrie	4.000
BNKP	Legehennen Haltung	4.000
BNKP	Solarstrom an der kirchlichen Hochschule STT Sundermann	2.500
BNKP	Fortbildung Strategieplanung für kirchliche Dienste	3.000
BNKP	Anbau von Bio-Chili	2.500
BNKP	Masterstudien von 6 Pastoren von BNKP	2.000
GKI-TP	Kauf eines Krankenwagens für die Gemeinde GKI Bethlehem (Kab. Keerom)	13.000
GKPM	Maschine zur Filterung von Wasser	4.230
GKPM	Trinkwassernachfüllstation	1.630

Empfänger	Projekt/Programm	Betrag Euro
GKPM	Organische Düngemittelproduktion	4.230
GKPM	Kreative Geschäftsmodelle zur Herstellung von Bananen- und Yamswurzelchips	1.190
GKPM	Plantage	6.095
GKPM	Transportfahrzeug für landwirtschaftliche Produkte	6.000
GKPM	Ein Funkturm und ein Motorrad für Radio Sinula Maniri	23.034
GKPPD	Ausbildung bedürftiger Familien	4.500
GKPPD	Frauenförderung	2.000
UCCP	Teilnahme an den UPR Philippinen in Genf	3.200
UCCP	Unterstützung der Dörfer des Lumad Stammes	5.000
UCCP/Silliman University	DUAW 2017 Reise der Silliman Divinity School	4.000
MC-SL	Wahrung von Kinderrechten	4.000
MC-SL	Familienfreizeit	5.000
MC-SL	Broschüre über den Schutz und die Betreuung von Kindern	3.000
CDCC & CADELU	Gemeinschaftsprojekt zu landwirtschaftlicher Entwicklung	8.500
CDCC & CADELU	Vermittlung von Computerkenntnissen	3.500
Asien / Afrika / Deutschland	Weltweiter Jugendklimaaktionstag am 04.11.2017	6.018

Empfänger	Projekt/Programm	Betrag Euro
WCC	Bewahrung der Schöpfung, Klimagerechtigkeit und Nachhaltigkeit	5.000
VEM	Kooperation interreligiöser Institutionen	5.000
ICP (International Coalition for Papua)	Konferenz in Genf	2.170
UEM	Internationale Tagung "Mission and Da'wa" in Wuppertal"	15.900
UEM/EKvW	One for the climate	5.000
Asien / Afrika	Nord-Süd-Freiwilligen-Programm	19.500
Asien / Afrika	Süd-Süd-Freiwilligen-Programm	8.000
Asien / Afrika / Deutschland	Süd-Nord-Freiwilligen-Programm	7.000
Asien / Afrika / Deutschland	Internationales Stipendienprogramm der VEM-Gemeinschaft	11.500
Philippinenbüro im Asienhaus	Neuaufgabe Handbuch Philippinen	1.000
PGI	Renovierung des Cikini-Krankenhauses	5.000
Dortmunder Mitternachts- mission e.V.	Muttersprachliche Betreuung, Übersetzung und Rechtshilfe	5.000
	Gesamt	550.000

Übersicht des Jahres 2018

Empfänger	Projekt/Programm	Betrag Euro
ELCB	Kirchenmusik: Entwicklung und Ausbildung	10.000
ELCRN	Renovierung des Gibeon Hostels	11.000
ELCRN	Let it flow – Wasser für Dordabis	2.700
ELCT-ECD	Sozial- und Diakoniarbeit (Bi-Koll)	3.300
ELCT-ECD	Einrichtung des Mlandizi Berufsbildungszentrums	5.000
ELCT-ECD	Eine Gitarre für die Musiktherapie	205
ELCT-NWD	Schließung des JoKUCo Colleges	90.000
ELCT-NWD	Wiederaufbau der Kirche in Kantare	1.850
ELCT-KAD	Anschaffung für das Nkwenda Jugendausbildungszentrum (YFTC)	3.900
ELCT-KAD	Aufbau einer Schweißer Werkstatt im Nyais-Hozi Zentrum des YFTC	1.300
ELCT-KAD	Wasserversorgung für die Imanis Sekundarschule	2.000
ELCT-KAD/NWD	VEM Schulung: Methoden für den Gemüseanbau	6.000
ELCT-NED	Masi kwa woshe – Wasser für alle 2018	15.000
EAR Kigeme	Renovierung von Kirchengebäuden	14.500
EAR Shyogwe	Budget zur Kapazitätsentwicklung	2.000
EAR Shyogwe	Stärkung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Frauen und Jugendlichen	3.000

Empfänger	Projekt/Programm	Betrag Euro
EAR Shyogwe	Hanika Autoreparaturwerkstatt: Ersatzteil für Drehmaschine	750
EAR Shyogwe	Unterstützung bei der Verbreitung christlicher Literatur	5.000
EAR - PIASS	Studienreise zur "Gahini Revival"-Konferenz	1.250
EAR - PIASS	Reisekostenunterstützung für die Teilnahme am GETI 2018 und bei der CWME	1.000
EPR	Fortbildung Traumabewältigung im Gitarama Presbyterium	4.800
EPR	Fortbildung Traumabewältigung im Zinga Presbyterium	4.850
EPR	Aufbau eines Jugendnetzwerks für Frieden	5.000
EPR	Traumaheilung	4.750
EPR	Renovierung von Kirchengebäuden	10.000
ECC-CBCA	Interethnische Konferenz der CBCA und APRED in Bukavu	1.200
ECC-CBCA	Unterstützung von Flüchtlingen in Kampala	12.500
ECC-CBCA	Graben Ernährungssicherung	19.000
ECC-CBCA	Diakonie-Zentrum Minova	5.000
ECC-CADELU	Landwirtschaft in Munda	1.900
ECC-CADELU	Wasserbohrungen für die Trinkwasservorsorgung des medizinischen Zentrums	3.300
ECC-CADELU	Hühnerhaltung für Witwen	3.200

Empfänger	Projekt/Programm	Betrag Euro
ECC-CADELU	Förderung verbesserter landwirtschaftlicher Techniken	2.000
ECC-CADELU	Unterstützung des Krankenhauses in Boso-Ndjafo	2.600
ECC-CADELU	Restfinanzierung des Neubaus der Berufsbildenden Schulen in Kinshasa	7.600
ECC-CDCC	Frauenprojekt: Anbau von Nahrungsmitteln	3.400
ECC-CDCC	Schutzmauer für das Haus eines Mitarbeitenden	5.000
ECC-CDCC	Gynäkologische Fortbildung beim Nobelpreisträger	4.100
RCSA	Programm für Seniorinnen und Senioren	4.000
RCSA	Seminar: Life Together – Aging Population Challenges	2.500
EAR & EPR	Versorgung von Haushalten mit Photovoltaik-Systemen	23.000
EAR & EPR	Forschungsergebnisse übersetzt in Kinyarwanda	8.200
ECC-CDCC&CADELU	Klausurtagung für Frauen in Mbandaka	2.765
ECC-CDCC&CADELU	Ausrüstung für Entwicklungshelfer	625
HKBP	Diakonissenschule: Anschaffung und Installation eines IT- und Kommunikationssystems	7.107
HKBP	Nothilfe nach dem Fährunglück auf dem Tobasee“	2.000
HKBP	Richtlinien zum Thema Okkultismus	5.000
HKI	Schulung für Jugendliche	2.000

Empfänger	Projekt/Programm	Betrag Euro
HKI	Unterstützung für Opfer von Menschenhandel	4.840
GKPS	Befreiungsdienst in Abdi Sabda	2.850
GKJW	Stromgenerator für das Griya Waluya Krankenhaus-	15.500
BNKP	Schulung für den Kinderschutz	4.300
BNKP	Errichtung eines Mini-Marktes	27.688
BNKP	Fortbildungskurs zu Predigt und Seelsorge	4.700
GBKP	Maisanbau	3.700
GKI-TP	Soforthilfe für die Asmat Region	3.500
GKI-TP	Bio-Hühnerzucht	4.473
GKPI	YAPENTRA: "Blinde machen Radio"	6.006
GKPPD	Schulrenovierung	4.613
GKPPD	Shop für die Schule	5.000
GPKB	Management- und Teamwork-Schulung für Pastoren	2.548
GPKB	Zentralisierung der Gehaltszahlungen an Pastoren	6.101
UCCP	Unterstützung für Kleinbauern in Nord Samar	4.000
UCCP	International People's Tribunal in Brüssel	3.500

Empfänger	Projekt/Programm	Betrag Euro
UCCP	Nothilfe: Lava-Eruption des Mayon Vulkans	10.000
UCCP	Beyond Relief: Wiederaufbau des Dansalan College	26.984
UCCP	Studienbesuch bei HIV-/AIDS-Einrichtungen	10.000
UCCP	Wassersystem für das Barrio Pilgrim College	2.785
UCCP	Silliman University Internationale Missionskonferenz "Mission in time of Terror"	3.500
MC-SL	Klausurtagung für Evangelistinnen, Evangelisten und Laienmitarbeitende	3.620
PGI	Konsultation zu ökologischer Landwirtschaft	3.000
PGI	Konferenz zu Kirche und der Gesellschaft in Papua	2.000
WCC	Erhaltung der Schöpfung	5.000
Asien / Afrika	Nord-Süd-Freiwilligen-Programm	22.500
Asien / Afrika	Süd-Süd-Freiwilligen-Programm	9.500
Asien / Afrika / Deutschland	Süd-Nord-Freiwilligen-Programm	11.500
Asien / Afrika / Deutschland	Internationales Stipendienprogramm der VEM- Gemeinschaft	34.140
Asien / Afrika / Deutschland	Interreligiöse Institutskooperation	2.686
Asien / Deutschland	Reisekosten zur JCM Tagung	2.314
EKvW	Internationale Konsultation zu Kirchenmusik	5.000

Empfänger	Projekt/Programm	Betrag Euro
Kampagne für saubere Kleidung (CCC)	Koordinierung der deutschen und internationalen Aktivitäten CCC	5.000
Dortmunder Mitternachtsmission e.V.	Muttersprachliche Betreuung, Übersetzung und Rechtshilfe	2.500
Philippinenbüro e. V.	„Games of Trolls“	2.500
	Gesamt	605.000

Übersicht des Jahres 2019

Empfänger	Projekt/Programm	Betrag
ELCB	Heilung und Versöhnung	7.000 €
ELCB	Kirchenmusik - Entwicklung und Ausbildung	7.000 €
ELCB	Gesundheit und Entspannung für Beschäftigte in der Diakonie	5.000 €
ELCRN	Laptop für das Büro der ELCRN	332 €
ELCRN	“Global Experience” Pantomime-Workshop in Namibia	5.000 €
ELCRN	Landreform in Namibia	22.000 €
ELCT-ECD	ECD Website Team	2.700 €
ELCT-ECD	Zanzibar Einkommen schaffende Maßnahmen	7.000 €
ELCT-ECD	Binti Mamas/Junge Mütter	2.500 €
ELCT-ECD	Zanzic Studienreise	5.000 €
ELCT-ECD	Qualitätsmanagement für Hebammen	2.150 €
ELCT-ECD	Bücher für die Bibliothek der TUDARCo	2.083 €
ELCT-NWD	Evaluation des Strategieplans	5.000 €
ELCT-NWD	Ruhija Audiovisuelle Aufnahmestudios (RAVIRS)	5.000 €

ELCT-NWD	Ruhija Bible School: Schnellkurs für Laienprediger	2.000 €
ELCT-NWD	Seniorenprogramm: Gemeinschaftsbewusstsein	5.000 €
ELCT-NWD	Stipendium für 2 Musikstudentinnen	3.780 €
ELCT-KAD	Osterkampagne	4.000 €
ELCT-KAD	Wasserversorgung für Nkwenda	13.400 €
ELCT-KAD	Dächer für 5 Kirchen	5.000 €
ELCT-NED	Lutindi Solar	5.000 €
ELCT-NED	Tilapia Fischzucht	3.000 €
EAR Shyogwe	Fachhochschule Hanika	25.000 €
EAR Shyogwe	RDIS Regenwassernutzung	13.200 €
EAR Shyogwe	Stärkung für Senioren im ländlichen Ruanda	5.000 €
EAR Butare	Mubumbano Berufsausbildung in technischen Bereichen	16.000 €
EAR Cyangugu	Gefangenen- und Krankenhauseelsorge	22.500 €
EPR	Überwindung von Gewalt	10.000 €
EPR	Filmproduktion „After Genocide and War“	3.000 €
ECC-CBCA	Ausstattung des Virunga Krankenhauses	5.000 €
ECC-CBCA	Frauenkonferenz	3.500 €

ECC-CBCA	Aufklärungskampagne Ebola	11.300 €
ECC-CBCA	Nothilfe, Unterstützung für Flüchtlinge	15.000 €
ECC-CADELU	Baringa: Nähkurse	6.000 €
ECC-CADELU	Ultraschallgerät für das Cadelu Krankenhaus in Basankusu	3.500 €
ECC-CADELU	Pick-Up	22.600 €
ECC-CADELU	Seminar Kindergottesdienst "Ecodim"	2.500 €
ECC-CDCC	Ausstattung für die Bokilimba Grundschule	1.300 €
ECC-CDCC	Wiederaufbau nach Hurrikan	3.500 €
ECC-CDCC	Zelt	258 €
ECC-CDCC	Organisatorisches Audit	2.736 €
EEC	Workshop für evangelische Jungunternehmende „Kleinunternehmen gründen“	300 €
EEC	„Studio 251“- Einrichtung eines kirchlichen Musikaufnahmestudios	5.000 €
EEC	Gospel Musik Wettbewerb	3.500 €
AHP ² V (endorsed by EEC)	Brunnenbau	8.500 €
RCSA	Rhen-Care Suppenküche	3.400 €
RCSA	Seniorenprogramm	1.600 €

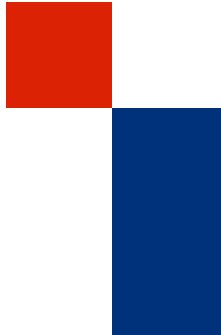
RCSA	Seniorenprogramm	4.353 €
ECC-CDCC/ -CADELU		
CADELU/CD CC	Schulungs-Seminare in Basankusu	6.200 €
ECC/22 CADELU	Ernährungssicherung im Basengela Heim	2.138 €
HKBP	Liederbücher für den Kindergottesdienst	5.000 €
HKBP	Management-Schulung für Frauen	4.853 €
HKBP	Seniorenhilfe	5.000 €
HKBP	Fortbildung zur Nutzung von Social Media	4.700 €
HKBP	Buch-Veröffentlichung	1.000 €
HKI	Überarbeitung der Kirchenordnung	4.638 €
HKI	Schule für Alphabetisierung: Die schreibende Kirche	4.787 €
HKI	Advocacy Training	5.000 €
GKPA	Biologische Schweinezucht und Landwirtschaft	5.000 €
GKJTU	Interaktives Wohnprojekt in Semarang	6.450 €
GKJW	Stromversorgung Krankenhaus Griya Waluya	18.800 €
GKJW	GKJW Treffen der Ehepartner von Pastorinnen und Pastoren	1.334 €

BNKP	PELMAS unterstützt Kleinbauern	4.742 €
BNKP	Diakonie Barber Shop	3.800 €
BNKP	Kinderschutz	5.000 €
BNKP	Schulung von Leiterinnen und Leitern in kirchlichem Dienst	4.000 €
GBKP	Katastrophenmanagement durch kirchliche Jugendgruppen	7.650 €
GKI-TP	Nothilfe für Flutopfer	5.000 €
GKI-TP	Notversorgung geflüchteter Menschen der Nduga-Volksgruppe	3.500 €
GKI-TP	Ausrüstung für die Seminarkapelle der Theologischen Hochschule STFT Kijne	2.594 €
GKPPD	Nähkurse der GKPPD	4.285 €
GPKB	Gender-Training und Stärkung von Frauen in der Kirche	4.030 €
MC-SL	Frauencamp 2019	1.225 €
MC-SL	Ausstattung der Bücherei des Evangelism Training Colleges	1.000 €
PGI	Frauenversammlung	3.500 €
UEM	Interreligiöse Konferenz Juden, Christen, Muslime 2019	5.000 €
EEC/EKvW	Austausch von Kindergottesdienst Mitarbeitenden	5.000 €
EKvW	Pop Akademie	7.800 €

Christian Dependency Ministry	Seminare zur Trauma-Bewältigung	5.000 €
South Volta Presbytery of EPCG	Seniorenhilfe	2.042 €
Dortmunder Mitternachtsmission	Beratung für Opfer von Menschenhandel	5.000 €
MC-SL	Sri Lanka Menschenrechtsbüro	6.667 €
WCC	Klima, Umwelt und Schöpfungsbewahrung	5.000 €
CBCA/HKBP/ UEM	Konferenz Internationale Erwachsenenbildung	4.475 €
Asien/Afrika	Nord-Süd-Freiwilligen Programm	22.500 €
Asien/Afrika	Süd-Süd-Freiwilligen-Programm	9.500 €
Asien/Afrika/ Deutschland	Süd-Nord-Freiwilligen-Programm	11.500 €
Asien/Afrika/ Deutschland	Internationales Stipendienprogramm der VEM-Gemeinschaft	68.398 €
Gesamtbetrag		605.000 €

Übersicht über die Mitgliedskirchen der VEM

1. Synode der Chinesisch-Rheinischen Kirche in Hongkong (CRC)
2. Christlich-Bataksche Gemeinschaftskirche (GPKB)
3. Evangelische Kirche von Kalimantan (GKE)
4. Christlich-Protestantische Pakpak Dairi Kirche (GKPPD)
5. Christliche Kirche in Indonesien (HKI)
6. Christliche Kirche in Nordmittel-Java (GKJTU)
7. Christliche Kirche in Ostjava (GKJW)
8. Christlich-Protestantische Angkola-Kirche (GKPA)
9. Christlich-Protestantische Karo-Batakirche (GBKP)
10. Christlich-Protestantische Kirche in Indonesien (GKPI)
11. Christlich-Protestantische Kirche auf Nias (BNKP)
12. Christlich-Protestantische Mentawai-Kirche (GKPM)
13. Christlich-Protestantische Simalungun-Kirche (GKPS)
14. Christlich-Protestantische Toba-Batakirche (HKBP)
15. Evangelische Kirche in West-Papua (GKI-TP)
16. Vereinigte Kirche Christi in den Philippinen (UCCP)
17. Methodistische Kirche von Sri Lanka (MC-SL)
18. Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (EKHN)
19. Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck (EKKW)
20. Evangelische Kirche im Rheinland (EKiR)
21. Evangelische Kirche von Westfalen (EKvW)
22. Evangelisch-reformierte Kirche (ErK)
23. Lippische Landeskirche (LL)
24. v. Bodelschwingsche Stiftungen Bethel (vBS)
25. Evangelisch-Lutherische Kirche in Botswana (ELCB)
26. Rheinische Kirche in Südafrika (RCSA)
27. Vereinigende reformierte Kirche im Südlichen Afrika (URCSA)
28. Kirche Christi im Kongo (ECC)
29. Baptistische Kirche im Zentrum Afrikas (CBCA)
30. Kirche der Jünger Christi im Kongo (CDCC)
31. Kirche der Vereinigten Evangelischen Gemeinden am Lulonga (CADELU)
32. Evangelische Kirche in Kamerun (EEC)
33. Evangelische Lutherische Kirche in der Republik Namibia (ELCRN)
34. Anglikanische Kirche in Ruanda (EAR)
35. Presbyterianische Kirche in Ruanda (EPR)
36. Karagwe-Diözese der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Tansania (ELCT/KAD)
37. Nordost-Diözese der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Tansania (ELCT/NED)
38. Nordwest-Diözese der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Tansania (ELCT/NWD)
39. Ost- und Küstendiözese der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Tansania (ELCT/ECD)



Landessynode 2021

2. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

30.05. – 02.06.2021

Anträge

der Kreissynoden, die nicht im
Zusammenhang mit
Verhandlungsgegenständen stehen

Überweisungsvorschlag:

siehe umseitig

Anträge der Kreissynoden, die nicht im Zusammenhang mit den Verhandlungsgegenständen stehen

Nr.	1
Thema:	Taufagende
Ev. Kirchenkreis	Iserlohn
Überweisung an:	Kirchenleitung
Antrag:	Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Iserlohn nimmt den Antrag der Ev. Erlöser-Kirchengemeinde Iserlohn über die Erweiterung der Kirchenordnung - Taufe in Zusammenwirkung: erweiterte Taufagende - befürwortend zur Kenntnis und leitet ihn an die Landeskirche weiter. <i>(Der Antrag der Erlöser Kirchengemeinde ist als Anlage beigefügt)</i>

Nr.	2
Thema:	Einführung Soziales Jahr
Ev. Kirchenkreis	Iserlohn
Überweisung an:	Kirchenleitung
Antrag:	Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Iserlohn nimmt den Antrag der Evangelischen Kirchengemeinde Letmathe an die Landeskirche zur Eröffnung einer landeskirchlichen Debatte über die Frage der Einführung eines Allgemeinen Sozialen Jahres (oder Dienstjahres) in der Bundesrepublik Deutschland befürwortend zur Kenntnis und leitet ihn an die Landeskirche weiter.

Nr.	3
Thema:	Digitale Durchführung von Kreissynoden und Synodalversammlungen
Ev. Kirchenkreis	Steinfurt-Coesfeld-Borken
Überweisung an:	Kirchenleitung
Bemerkung:	Antrag wegen verspäteter Kreissynode – gestellt vom KSV
Antrag:	Der KSV des Ev. Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken bittet die Landessynode, das Anliegen zu unterstützen, durch eine eindeutige Bestimmung der Kirchenordnung dauerhaft, auch außerhalb von pandemiebedingten Ausnahmeständen, die rechtssichere Option von digital durchgeführten Kreissynoden und Synodalversammlungen zu ermöglichen

Nr.	4
Thema:	Pfarrstellenverteilung
Ev. Kirchenkreis	Lüdenscheid-Plettenberg
Überweisung an:	Kirchenleitung
Bemerkung:	Antrag wegen verspäteter Kreissynode – gestellt vom KSV
Antrag:	Der KSV des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg bittet die Landessynode, sich mit der grundsätzlichen Behandlung der Pfarrstellenverteilung zu beschäftigen.

ERLÖSERKIRCHENGEMEINDE ISERLOHN

Taufe in Zusammenwirkung: erweiterte Taufagende

Das Schutzkonzept 2020 während der Corona-Krise erforderte selbstverständlich auch für die Durchführung von Taufen eine besondere Sorgsamkeit. Wir haben in unserem Presbyterium beschlossen, die Taufen in einem Zusammenwirken von Eltern/Paten, Presbyter*in und Pfarrer zu ermöglichen.

Beschreibung: Die Eltern und Paten stehen am Taufbecken mit dem Täufling und einer von ihnen vollzieht die Taufe mit der dreimaligen Wasserspende. Der Pfarrer steht in angemessener Entfernung vor dem Altar und spricht dazu die Taufformel (allerdings: „Wir taufen dich...“) und den Taufspruch. Der Presbyter ergänzt durch das Bibelwort zur Taufkerze (Jh.8,12).

Dieses Konzept wurde nach Vorgespräch mit den Eltern am 14.Juni und 2.August 2020 mit jeweils drei Taufen durchgeführt und auch abgesehen von der aktuellen Situation als wohlthuende Variante empfunden. Das direkte Einbeziehen der Eltern und Paten in den Vollzug des Sakramentes erscheint uns sehr angemessen.

Die Resonanz der Eltern und Tauffamilien war außerordentlich positiv und das Vollziehen des Taufaktes verlief in sehr natürlicher Weise.

Theologisch empfinden wir insbesondere das betontere „Wir taufen“ als einen starken Ausdruck der Auffassung, dass die Gemeinde insgesamt tauft. Durch die Aufteilung in Wort und Sakramentsvollzug wird das gemeinschaftliche Tun deutlicher betont und die im Altarraum Versammelten stärker einbezogen. Die im Taufbefehl (Mt.28) ausgesprochene Anweisung Jesu richtete sich an die Jünger insgesamt und machte keinen Unterschied zwischen einer amtlichen oder gar priesterlichen Befähigung und der „normalen“ Jüngerschaft.

Es handelt sich unseres Erachtens dabei auch nicht um eine Variante der Nottaufe, da Eltern, Paten, Presbyterium und Pfarrer gemeinsam das Sakrament in seiner Durchführung begleiten und verantworten.

Wir halten es daher über die momentan gebotenen Schutzkonzepte hinaus für sinnvoll und angemessen, den Eltern auch grundsätzlich diese Möglichkeit anzubieten und beantragen eine entsprechende Erweiterung der Kirchenordnung bzw. Taufagende.

Theologische Begründung

Befund aus Schrift und Bekenntnis

Hervorstechend ist zunächst die Person von Johannes dem Täufer, der in den Evangelien mit prophetischer Wirksamkeit die Taufe als Bußakt vollzieht.¹ Er selbst deutet bei der Taufe Jesu an, dass dieses Amt auch auswechselbar ist (Mt.3,14 parr.), allerdings wird das nur in Bezug auf Jesus selbst gesagt.

Der Taufbefehl Jesu in Matthäus 28,16-20 richtet sich zunächst an die elf Jünger Jesu, die dann als Apostel tätig werden. Wie selbstverständlich konnte dann auch Paulus dem Missionsgedanken folgen und taufen, was durch seine Berufung in Apg.9 unterstrichen wurde. In Apg.8 wird ein Philippus, wohl nicht der Jünger, als Almosenpfleger gewählt (Apg.6,5). Er wird zum Prediger in Samarien und erhält in Apg.8 den Auftrag, den Kämmerer aus Äthiopien zu begleiten, den er dann auf dessen Wunsch hin spontan tauft.² Nach der Pfingstpredigt des Petrus ließen sich 3000 Menschen taufen (Apg.2,41)³. Ein einzelner „Täufer“ wird nicht benannt, sondern hier wie in den anderen Taufberichten ist die Taufe offenbar eine gemeinschaftlich vollzogene Handlung in der gottesdienstlichen Gemeinde.

Die Texte lassen den Rückschluss zu, dass es auf eine bestimmte Befähigung einer taufenden Person nicht ankommt, denn Jesus Christus selbst nimmt den *„der Sünde und dem Sterben verfallenen Menschen unwiderruflich in seine Heilsgemeinschaft auf, damit er eine neue Kreatur sei. Er beruft ihn in der Kraft des Heiligen Geistes in seine Gemeinde und zu einem Leben aus Glauben, zur täglichen Umkehr und Nachfolge.“* (Leuenberger Konkordie, Ziffer 14)⁴. Es kommt für die Kirche darauf an, den Auftrag Jesu im weitgespannten Umfang zu erfüllen. Der wesentliche Gesichtspunkt ist dann, auf das Handeln Jesu und diese Gabe Gottes zu antworten⁵ und in die enge Gemeinschaft mit Jesus Christus einzutreten (Röm.6, 1-11)⁶, was sich analog in dem Beitritt zur Gemeinschaft der gottesdienstlichen Gemeinde ausdrückt.

Es entspricht der Evangeliumsauslegung also in vollem Sinn, es als gemeinschaftliches Geschehen zu begreifen. Jesus vertraut den Auftrag zur Taufe nicht einem einzelnen, etwa besonders theologisch befähigten Jünger an, sondern legt ihn in die Hände der gemeinschaftlich handelnden Kirche. Jesus hebt hier nicht ein theologisches Amt hervor, sondern sieht eine allgemeine Befähigung der Apostel darin, seine Lehre zu vermitteln und in der Taufe

¹ Die Nähe zu der alttestamentlichen Prophetie sieht hier auch Ulrich Luz, *Das Evangelium nach Matthäus*, EKK, Köln 1985, 144.

² Vgl. dazu Rudolf Pesch, *Die Apostelgeschichte*, EKK, Köln 1986, 285-296, der in diesem Abschnitt überzeugend ein Wechselspiel zwischen beiden Beteiligten von Frage und Antwort analysiert.

³ Rudolf Pesch weist in seinem Kommentar darauf hin, dass diese Zahl auch einen symbolischen Charakter hat: gegenüber den ursprünglichen 120 Christen sind 3000 der 25fache Wert, derselbe, aaO., 126.

⁴ Zitiert nach: *Die Taufe. Entwurf zur Erprobung, Taufbuch für die Union Evangelischer Kirchen in der EKD. Agende III, Teilband I der VELKD für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden*, Kirchenamt der EKD, Hannover 15. Februar 2018, 13.

⁵ Konvergenzerklärung 1982, Ziffer 8, *Die Taufe*, aaO., 14.

⁶ Calvin hebt diesen Aspekt besonders hervor: *„Die Taufe ... ist ein Merkzeichen unsrer Einung und Gemeinschaft mit Christus“* (Institutio IV,16,7).

weiterzugeben. Insgesamt ist eine deutliche Tendenz erkennbar, die auf eine große Weiterung, ein Weitergeben der Botschaft durch Viele abzielt. Eine Einschränkung auf einzelne Befähigte ist dagegen weder erkennbar, noch wäre sie praktisch sinnvoll gewesen.

In der kirchlichen Praxis war der Taufvollzug allerdings an ein kirchliches Amt gebunden⁷, um die Rechtmäßigkeit des Taufens zu unterstreichen. Grundsätzlich wird aber in der evangelischen Lehre jeder Christ als befähigt angesehen, eine Taufe zu vollziehen. Dies wird in der Kirchenordnung auf den Notfall beschränkt⁸, besonders auch, weil in der Kirchengeschichte durch die Wiedertäufer viel Unruhe gestiftet worden war. Gleichwohl bleibt auch Nottaufe gültig und vollwertig im Vertrauen auf das im Taufbefehl direkt angesprochene Begleiten Jesu Christi (Mt.28,20).⁹ Theologisch ist hier das „Priestertum aller Gläubigen“ (1.Petr.2,5), das Luther besonders entfaltet hat, hervorzuheben.¹⁰

Es ist auch in der evangelischen Kirche leider oft ein verfehltes Verständnis von der Wirksamkeit eines ordinierten Amtsträgers entstanden, der diese Person in ihrem Handeln auf eine andere Stufe stellt als ein „normales“ Gemeindemitglied. Das erkennt man an der landläufigen Vorstellung, dass nur ein Pastor einen Segen austeilen könne, was ja theologisch längst widerlegt ist. Die Verwaltung der Sakramente nach Schrift und Bekenntnis nimmt hierbei einen besonderen Stellenwert ein und es bleibt völlig unbestritten, dass die Aufsicht durch Ordinierte und das Presbyterium gewahrt bleiben muss. Allerdings sollte man nicht einem Verständnis Vorschub leisten, dass in der Vollziehung der Sakramente nur besonders beamtete Personen beteiligt werden dürften.¹¹

Praktisch-theologische Erwägungen vor dem Hintergrund aktueller Erfahrungen

Die Taufe ist ein Geschehen innerhalb der versammelten Gemeinde: *„Bei jeder Taufe bekräftigt die ganze Gemeinde neu ihren Glauben an Gott und verpflichtet sich für einen Geist des Zeugnisses und des Dienstes zu sorgen. Die Taufe sollte daher immer im Rahmen der christlichen Gemeinschaft gefeiert und entfaltet werden.“*¹²

⁷ So auch als Regelfall in der KO, Art.176, die als Ausnahmebestimmung allerdings die besondere Beauftragung durch Superintendent*in bzw. Landeskirchenamt vorsieht (2).

⁸ KO, Art.176 (3).

⁹ Die CA nennt in Artikel keine bestimmten Personen, die die Taufe durchzuführen hätten. Auch im Kleinen Katechismus Luthers und im Heidelberger Katechismus findet sich dazu kein Anhaltspunkt. Die KO der EKvW benennt die ordinierten Amträger*innen als ausführende Personen, KO Art.176 (1), äußert sich aber nicht näher über eine Hinzuziehung weiterer handelnder Personen. Die hier genannte „Verwaltung“ der Sakramente erfolgt in der Aufsicht der Ordinierten, was insbesondere bei einer erfolgten Nottaufe relevant wird, die danach umgehend dem Pfarrer/der Pfarrerin zu melden ist. Unser Vorschlag entspricht daher in vollem Umfang den Anforderungen der KO, da der Pfarrer/die Pfarrerin ja an der Durchführung des Sakramentes leitend beteiligt ist.

¹⁰ Vor allem in seiner Schrift „Von der Freiheit eines Christenmenschen (1520; WA 7,28) und „An den christlichen Adel“ (1520, WA 6, 407ff.). Wenn Menschen auf einer Insel ohne Priester lebten, so führt Luther hier aus, müssten sie auch befähigt sein, christlich zu leben und zu taufen.

¹¹ Die Barmer Theologische Erklärung hat in der 4.These betont, dass die ganze Gemeinde den ihr anvertrauten Dienst ausüben soll. Davon kann man wohl kaum die Sakramentsverwaltung ausnehmen.

¹² Konvergenzerklärung 1982, Ziffer12, zitiert nach „Die Taufe“, aaO., 14. So auch als Regelfall in der EKvW vorgesehen, KO Art.179 (1).

Die zu taufende Person wird in die Gemeinde aufgenommen und Mitglied der evangelischen Kirche aber auch einer konkreten Gemeinde, was in den meisten Fällen die Ortsgemeinde ist.

Das Kind wird der Gemeinde besonders anempfohlen.¹³ Die Gemeinde soll Anteil nehmen an dem aufnehmenden Geschehen und wird bei den Tauffragen als versammelte Gemeinde der Getauften einbezogen¹⁴, indem wir fragen, ob auch sie das ihnen Mögliche tun wollen, die aktuell zu Taufenden im Glauben wachsen zu lassen, ob sie insbesondere Fürsorge für die Kinder unter den Täuflingen mit übernehmen wollen und ob sie sich zu dem Akt des Aufnehmens darin neu bekennen.

Die Frage an Eltern und Paten zur Bereitschaft, das ihnen anvertraute Kind zu taufen, es im christlichen Sinn zu erziehen, nimmt diese Personen natürlich noch einmal ganz besonders in ein Versprechen hinein, dass das Taufgeschehen als Beginn eines Prozesses¹⁵ versteht, der mindestens bis zur Konfirmation reichen soll.

Die hier vorgeschlagene Erweiterung entwickelt den einbeziehenden Grundgedanken des Taufversprechens von Gemeinde, Eltern und Paten in den Sakramentsvollzug insofern nur praktisch weiter, als da sie aktiv bei der Taufhandlung mitwirken können. Wir halten dies auch deshalb für Evangeliums gemäß, weil bei Eltern und Paten der Schwerpunkt des von Jesus in Matthäus 28 anempfohlenen Lehrens und der Weitergabe des Evangeliums liegt. Die passive Entgegennahme eines Sakramentsvollzuges wird dem weniger entsprechen können und setzt da evtl. falsche Signale. Die Beteiligung von Eltern oder auch Paten im Vollzug macht von vorne herein das Mitwirken dieser Personen deutlich und stärkt sie auf sehr einfache aber nachhaltige Weise¹⁶ in ihrer Verantwortung. Sie agieren als verlängerter Arm der mitwirkenden und rückenstärkenden Gemeinde und unterstreichen das „Priestertum aller Gläubigen“.

Es handelt sich bei der vorgeschlagenen Änderung nicht um eine Form der Nottaufe, die jedem/jeder konfirmierten Christen/Christin ermöglicht ist.¹⁷ Durch die Anwesenheit und Leitung des Pfarrers/ der Pfarrerin vollzieht sich das Sakrament im Rahmen der durch ihn/sie verbürgten Rahmens von Schrift und Bekenntnis und der Ordnung der Gemeinde.

Bei der Feier des Abendmahles haben sich in der Praxis schon längst Formen ergeben, in denen etwa der Kelch durch die Reihen weitergegeben wird, andere Personen in die Austeilung einbezogen werden etc., was als eine parallel zu setzende Veränderung der Sakramentspraxis gedacht werden kann.

¹³ Die Taufe, 119 u.a.m.

¹⁴ So nach dem Vorschlag in dem Probeentwurf zu einer erneuerten Taufagende vor 2008, nicht mehr verifizierbar, der allerdings nicht Aufnahme in die Probeagende gefunden hat. Vgl. dazu Peter Barz/ Bernd Schlüter, Werkbuch Taufe, Gütersloh 2009, 219, der diese Frage an die Gemeinde konkret formuliert. Die Gemeinde antwortet darauf mit dem gemeinsamen Gelöbnis: „Ja, mit Gottes Hilfe“.

¹⁵ Den Prozesscharakter der Taufe hat insbesondere Johann Calvin betont, vgl. Institutio IV, 16,31: „...die Vollkommenheit der Taufe erstreckt sich bis zum Tode hin“.

¹⁶ Das Tun wird stärker in Erinnerung bleiben, weniger das Sprechen.

¹⁷ Vgl. Die Taufe, 252ff.

Im Wesen des Sakramentsverständnisses liegt das Zusammenkommen von Wort und Zeichenhandlung. Diese Einheit wird nicht dadurch aufgehoben, dass eine/r das Wort spricht, zu dem ein anderer/ eine andere die Handlung/das Zeichen hinzufügt. Es geschieht dann nur nicht mehr durch eine einzelne Person, sondern wird als Handlung in der Gemeinde, als Handeln der Gemeinde deutlicher.

In dieser Praxis ergibt sich dann folgerichtig sofort eine Wir-Form der Taufformel: „N.N., wir taufen dich im Namen ...“¹⁸ Das taufende „Wir“ der Gemeinde¹⁹ wird damit benannt und praktisch umgesetzt. Mit der Neuformulierung wird deutlicher, was auch bisher schon gängige kirchliche Praxis ist und wie ausgeführt, dem reformatorischem Grundverständnis entspricht. Wir möchten in evangelischem Selbstverständnis die Mündigkeit der Gemeinde stärken, indem wir dieses *Wir* hörbar machen. Die ordinierte Person wird nicht abgewertet, sondern vollzieht das Sakrament in der Gemeinschaft der Gläubigen, die verbal schon längst Eingang in die Liturgie gefunden hat.

Die Aufteilung des Vollzuges der Taufe ergibt sich in natürlicher Weise dadurch, dass sich die Familien in der Regel nicht zutrauen, die Taufformel, den Taufspruch und Segen zu sprechen und insofern dieser Part der ordinierten Person zufällt. Die Praxis hat ergeben, dass sich dazu die Handlung durch einen Familienangehörigen oder Paten reibungslos begleitend anfügt. Daher schlagen wir für die Änderung vor, dass der Wortteil die Aufgabe der ordinierten Person bleibt, die dadurch die Leitung übernimmt. Das schließt nicht aus, dass der Taufspruch oder auch ein Segen von Familienmitgliedern und Paten gesprochen werden.

Die praktische, zunächst durch die Corona-Krise bedingte Umsetzung des Vorschlages stieß bei den beteiligten Familien auf eine ausgesprochen erfreuliche Resonanz. Das Gefühl, stärker an der Taufe beteiligt zu sein, sie nicht nur zu empfangen, sondern dabei mitzuwirken war durchwirkt von Freude. Wir haben den bestimmten Eindruck, dass dies die Taufe noch nachhaltiger wirken lässt, gerade weil sie dem von Jesus gegebenen Auftrag deutlicher entspricht.

Die vorgeschlagene Mitwirkung soll selbstverständlich nur als Möglichkeit angeboten werden und die Freiheit, es in der bisher üblichen Form zu feiern, bleibt vollständig erhalten. Das eröffnet im Taufgespräch weitergehende Reflexionen über den Sinn und das evangelische Verständnis der Taufe. Allerdings ist davon auszugehen, dass infolge der Coronakrise sich eine stärkere Sensibilität für die Abstandswahrung entwickelt hat und sich auch danach Menschen mit dieser Lösung wohler fühlen.

Ansätze zur agendarischen Formulierung

¹⁸ Im Entwurf zur neuen Taufagende wird ausdrücklich am „Ich“ festgehalten, dies aber nicht näher reflektiert, s. Die Taufe, 26. Es stellt sich die Frage, ob diese Formulierung nicht auch bei der bisherigen Form der Taufe konsequenter wäre.

¹⁹ Martin Luther hat dieses „Wir“ insbesondere in den von ihm gedichteten Liedern entfaltet, vgl. „Nun freut euch, liebe Christen g'mein“; „Jesus Christus, unser Heiland“ u.a.

Pfarrerin/ Pfarrer: Als christliche Kirche gehorchen wir dem Auftrag des auferstandenen Herrn unserer Kirche und taufen heute Wir tun dies im Auftrag Jesu Christi, getragen vor der christlichen Gemeinde und vollziehen die Taufe gemeinsam als Vater/ als Mutter/ als Patin / als Pate und ich der Pfarrer/ die Pfarrerin.

Mutter/ Vater/ Patin/ Pate: Ich vertraue mit meiner Kirche auf die Gnade und bin im Glauben ermutigt, die Taufe an diesem Kind mit zu vollziehen.

[Taufhandlung und Wort der Gnade bleiben zusammen!]

Pfarrerin/Pfarrer: N.N., wir taufen dich im Namen

Mutter/ Vater: [parallel zu den Worten] 3 x Wasser

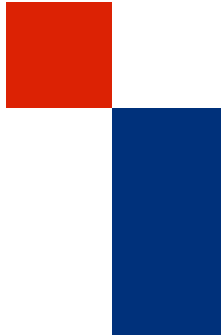
Presbyter/in: Überreichen der Taufkerze mit Jh.8,12; [die Taufkerze wird vom Altar genommen, an der Osterkerze angezündet und anschließend brennend wieder auf den Altar gestellt]

Paten: evtl. Taufgebet/Taufwünsche

Pfarrerin/Pfarrer (weiterhin Abstand): Segen für Täufling und Eltern

Pfr. Dr. Gottfried Abrath,

Das Presbyterium der Ev. Erlöserkirchengemeinde Iserlohn



Landessynode 2021

2. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

30.05. – 02.06.2021

Anträge (außerhalb der Fristen)

der Kreissynoden, die nicht im
Zusammenhang mit
Verhandlungsgegenständen stehen

Überweisungsvorschlag:

siehe umseitig

Anträge (außerhalb der Fristen)
der Kreissynoden, die nicht im Zusammenhang mit den
Verhandlungsgegenständen stehen

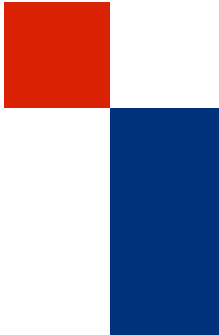
Nr.	1
Thema:	Globale Impfgerechtigkeit zum Schutz vor der Corona-Infektion
Ev. Kirchenkreis	Schwelm
Überweisung an:	Kirchenleitung
Antrag:	<p>Auf Antrag des Regionalen Arbeitskreises der MÖWe für die Ev. KK Dortmund, Hagen, Hattingen-Witten und Schwelm hat die Kreissynode des Ev. KK Schwelm auf ihrer Tagung am 8. Mai 2021 als Antrag an die Landessynode folgendes beschlossen:</p> <p><i>Die Synode des Evangelischen Kirchenkreises Schwelm hat sich mit der Situation der weltweiten Verteilung der Impfstoffe zum Schutz vor SARS-Cov-2 beschäftigt und kommt zu dem Schluss, dass diese die Ungleichheit und Ungerechtigkeit zwischen Menschen weltweit erhöht und die globale Bekämpfung dieser Pandemie gefährdet. Daher ist es nach Ansicht der Synode Aufgabe der Bundesregierung,</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>überschüssige Dosen Corona-Schutzimpfung, die Deutschland zur Verfügung stehen, zeitnah über die COVAX Initiative an Länder des Globalen Südens zu spenden und auf internationaler Ebene dafür zu werben, dass weitere Länder mit überschüssigen Impfdosen dies ebenso tun;</i> - <i>sich dafür einzusetzen, dass die Pharma-Unternehmen - zumindest vorübergehend - auf den Patentschutz für Corona-Schutzimpfstoffe verzichten und das produktionstechnische Wissen an Hersteller in der ganzen Welt und den WHO-COVID-19-Technology-Access-Pool weitergeben, damit schnell, günstig und regional die Produktionsmenge gesteigert werden kann;</i> - <i>sich in Deutschland und auf internationaler Ebene dafür einzusetzen, dass Menschen, die von der öffentlichen Gesundheitsversorgung ausgeschlossen sind - wie etwa Menschen auf der Flucht - einen Zugang zu einer Corona-Schutzimpfung erhalten;</i> - <i>im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit, Ländern des Globalen Südens bei ihren Impfkampagnen gegen SARS-Cov-2 und beim Aufbau eigener Produktionskapazitäten für Impfstoffe mit Beratung, Ausbildung von Fachpersonal, finanziellen Mitteln und medizinischer Ausrüstung zu unterstützen, dabei auf lokales Erfahrungswissen zurück zu greifen und so dazu beizutragen, dass Länder des Globalen Südens in Zukunft auf Mutationen des Corona-</i>

Virus und ähnliche pandemische Situationen schnell und unabhängig reagieren können.

Die Synode bittet Kirchenmitglieder, Gemeinden und die Leitung des Kirchenkreises, das Gespräch mit kommunalen Landes- und Bundespolitikerinnen und -politikern zu suchen, um sich für die Umsetzung der oben genannten Forderungen an die Bundesregierung einzusetzen.

Die Synode bittet die Landessynode, sich diese Beschlüsse zu eigen zu machen und die Kirchenleitung aufzufordern, das Gespräch mit der Landesregierung sowie der EKD, bzw. dem Bevollmächtigten des Rates der EKD bei der Bundesregierung zu suchen.

7.1.



Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2021

2. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

30.05. – 02.06.2021

Wahl

in den Ständigen Nominierungsausschuss
der Landessynode

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Nominierungsausschuss

Gemäß Artikel 140 Kirchenordnung in Verbindung mit § 35 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Landessynode macht die Kirchenleitung der Landessynode für die Zusammensetzung der Ständigen Ausschüsse der Landessynode (2020 - 2024) nachfolgende Wahlvorschläge.

Nachdem die 1. Tagung der 19. Westfälischen Landessynode coronabedingt noch nicht den endgültigen Bestand der Abgeordneten aus den Kirchenkreisen aufwies, wurde im November 2020 nur die Hälfte der Mitglieder gewählt, um die zweite Hälfte der Mitglieder des Ständigen Nominierungsausschusses bei der 2. Tagung im Juni 2021 in vollständiger Besetzung wählen zu können.

Da bei der Bildung des Ständigen Nominierungsausschusses u. a. den verschiedenen Gebieten und Arbeitsbereichen in der Evangelischen Kirche von Westfalen gemäß § 35 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Landessynode Rechnung zu tragen ist, berücksichtigt der Vorschlag der Kirchenleitung an die Landessynode für die Zusammensetzung dieses Ausschusses die verschiedenen Regionen und Gestaltungsräume der EKvW sowie den Bereich der Institute, Ämter und Werke.

Die Vorgeschlagenen sind mit ihrer Nominierung einverstanden.

Zur Wahl vorgeschlagen:

Dornhardt, Sascha, Diakon, Brockhauser Straße 74a, 44797 Bochum
(KK Gelsenkirchen und Wattenscheid – Gestaltungsraum 9)

Eckert, Sebastian, Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Sonnentauweg 44, 33659 Bielefeld
(Vertreter der Jugend)

Goldbeck, Kerstin, Superintendentin, Heinrich-Reinköster-Straße 2, 59065 Hamm
(KK Hamm – Gestaltungsraum 5)

Köster, Katrin, Pädagogische Mitarbeiterin, Schwanenwall 34, 44135 Dortmund
(KK Dortmund – Gestaltungsraum 2)

Rutenbeck, Arnd, Geschäftsführer Kindergartenverbund, Kapellenweg 30,
48301 Nottuln-Appelhülsen
(KK Steinfurt-Coesfeld-Borken – Gestaltungsraum 1)

Schumacher, Stefanie, Dipl.-Verwaltungswirtin, Schulstraße 4, 59755 Arnsberg
(KK Soest-Arnsberg – Gestaltungsraum 6)

Spitzer, Ingo, Lehrer, Glückaufstraße 36, 44575 Castrop-Rauxel
(KK Herne – Gestaltungsraum IX)

Wick, Prof. Dr. Peter, Professor (NT), Steinweg 14, 45527 Hattingen
(Vertreter der Universitäten)

Winkel, Tim, Pfarrer, Marburger Straße 11, 57250 Netphen
(*KK Siegen – Gestaltungsraum 11*)

Gellesch, Dirk, Oberstudiendirektor, Kaulbachweg 9, 58452 Witten (*KL-Mitglied*)

Vokkert, Merle, Pfarrerin, Reinhard-Freericks-Straße 19, 45721 Haltern am See (*KL-Mitglied*)

Derzeit besteht der Ausschuss aus den folgenden, im November 2020 gewählten Mitgliedern:

Anicker, Joachim, Superintendent, Bohlenstiege 34, 48565 Steinfurt
(*KK Steinfurt-Coesfeld-Borken – Gestaltungsraum 1*)

Dröpper, Wolfgang, Studiendirektor i. E., Am Riedesel 3, 57439 Attendorn
(*KK Lüdenscheid-Plettenberg – Gestaltungsraum 3*)

Elberg, Ruth, Lehrerin i. R., Rüwenhorst 12, 32130 Enger
(*KK Herford – Gestaltungsraum 8*)

Gryczan, Dr. Uwe, Superintendent, Geistwall 32a, 32312 Lübbecke (Vorsitz)
(*KK Lübbecke – Gestaltungsraum 8*)

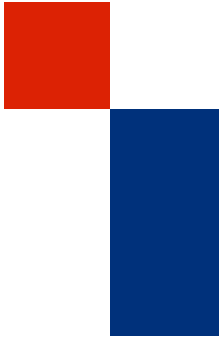
Heckel, Anne, Pfarrerin, Iserlohner Straße 25, 58239 Schwerte
(*Frauenreferat*)

Klippel, Hannelore, Chemo-Technikerin i. R., Thomasstraße 17, 45661 Recklinghausen
(*KK Recklinghausen – Gestaltungsraum 10*)

Meyer-Stork, Elisabeth, selbstständig, Westkampweg 56, 33659 Bielefeld
(*KK Gütersloh – Gestaltungsraum 7*)

Wentzel, Dr. Klaus, Rechtsanwalt & Notar a.D., Oststraße 6, 58452 Witten
(*KK Hattingen-Witten – Gestaltungsraum 7*)

Wilmsmeier, Ute, Oberstudiendirektorin i. K., Elbeallee 75, 33689 Bielefeld
(*Vertreterin der Schulen*)



Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2021

2. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

30.05. – 02.06.2021

Wahl
in den

- Ständigen Ausschuss für politische Verantwortung
- Ständigen Theologischen Ausschuss
- Ständigen Finanzausschuss

der Landessynode

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Nominierungsausschuss

Gemäß Artikel 140 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 35 (2) Geschäftsordnung der Landessynode macht die Kirchenleitung im Benehmen mit dem Ständigen Nominierungsausschuss der Landessynode für ihre Nachberufung die nachfolgenden Vorschläge:

1. Ständiger Ausschuss für politische Verantwortung:

Weng, Christina,
MdL, Platz des Landtags 1, 40221 Düsseldorf

Voge, Marco,
Landrat, Burgbergweg 3, 58802 Balve-Mellen

Schneckenburger, Daniela
Stadträtin, Südwall 2-4, 44122 Dortmund

Die Vorgeschlagenen sind mit der Nominierung einverstanden.

Der Ausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:

Ständiger Ausschuss für politische Verantwortung (2020 – 2024)

- | | |
|----------------------------------|--|
| 1. Beer, Sigrid, | MdL, Dipl.-Pädagogin, An der Dicken Linde 30, 33106 Paderborn |
| 2. Benz, Prof. Dr. Benjamin, | Ev. Hochschule RWL, Immanuel-Kant-Str. 18-20, 44803 Bochum |
| 3. Bolte-Richter, Matthias, | MdL, Landtag NRW, Platz des Landtags 1, 40221 Düsseldorf |
| 4. Bornefeld, Susanne, | Lehrerin, Ev. KK Paderborn, Klingender Str. 13, 33100 Paderborn |
| 5. Breyer, Klaus, | Pfarrer, Iserlohner Straße 25, 58239 Schwerte |
| 6. Brunsmeier, Klaus, | Heesfelder Mühle 2, 58553 Halver |
| 7. Büscher, Prof. Dr. Martin, | Bethelweg 8, 33617 Bielefeld |
| 8. Döhling, Dr. Jan-Dirk, | Landeskirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld |
| 9. Frieling, Heinrich, | Rechtsanwalt, MdL, Platz des Landtags 1, 40221 Düsseldorf |
| 10. Gemba, Dr. Holger, | Studiendirektor im Hochschuldienst, RUB, Universitätsstr. 150, 44801 Bochum |
| 11. Gödecke, Carina, | MdL, Landtagsvizepräsidentin NRW, Platz des Landtags 1, 40221 Düsseldorf |
| 12. Heine-Göttelmann, Christian, | Pfarrer, Vorstand Diakonie RWL, Lenastraße 41, 40470 Düsseldorf |
| 13. Heinrich, Dr. Thomas, | Landeskirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld |
| 14. Neuhoff, Volker, | Superintendent, Ev. KK Paderborn, Klingenderstraße 13, 33100 Paderborn
(Vorsitz) |
| 15. Paul, Stephen, | MdL, FDP-Fraktionsvorsitzender LWL, Platz des Landtags 1, 32052 Herford |
| 16. Reuter, Ulrich, | MdL, An der Spieskuhle 3a, 59077 Hamm |
| 17. Reuter, Dr. Klaus, | Geschäftsführer, Landesarbeitsgemeinschaft Agenda 21 NRW, Deutsche Str. 6,
44339 Dortmund |
| 18. Schuch, Rüdiger, | Kirchenrat, Ev. Büro Düsseldorf, Hubertusstraße 3, 40212 Düsseldorf |
| 19. Thyßen, Heinz-Jakob, | Dipl.-Ing., Heinrich-Lübke-Straße 22, 48429 Rheine |
| 20. Wichert, Udo, | Geschäftsführer i. R., Karlstraße 11a, 58452 Witten |
| 21. Winkelmann, Bianca, | MdL, Platz des Landtags 1, 40221 Düsseldorf |
| 22. Eilers, Silke | Kirchenleitung |
| 23. Gellesch, Dirk | Kirchenleitung |

2. Ständiger Theologischer Ausschuss:

Reifenberger, Claudia
Superintendentin des Evangelischen Kirchenkreises Herne
(*anstelle von Herrn Superintendent Dr. Gerald Hagmann*)

Die Vorgeschlagene ist mit der Nominierung einverstanden.

Der Ausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:

Ständiger Theologischer Ausschuss (2020 – 2024)

- | | | |
|-----|---------------------------------|---|
| 1. | Bertrams, Dr. Michael, | Gerichtspräsident i. R., Herrenstr. 9, 48291 Telgte |
| 2. | Böhlemann, Dr. Peter, | Pfarrer, Iserlohner Straße 25, 58239 Schwerte |
| 3. | von Bülow, Dr. Vicco, | Landeskirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld |
| 4. | Döhling, Dr. Jan-Dirk, | Landeskirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld |
| 5. | Esch, Dr. Tabea, | Pfarrerin, Freiheitstraße 33, 58119 Hagen-Hohenlimburg |
| 6. | Fricke, Daniela, | Kirchenrätin, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld |
| 7. | Gräper, Dr. Moritz, | Pfarrer, Heinrich-Lersch-Weg 9, 48155 Münster |
| 8. | Hagmann, Dr. Gerald, | Superintendent, Westring 26a, 44787 Bochum (scheidet aus) |
| 9. | Hahn, Andreas, | Pfarrer, Olpe 35, 44135 Dortmund |
| 10. | Hasenberg, Birgit, | Pastorin, Gemeinschaftspastorin, Schwalbenstraße 11, 58285 Gevelsberg |
| 11. | Jähnichen, Prof. Dr. Traugott, | Ev.-Theol. Fakultät RUB, Am Tiemen 18, 58452 Witten (Vorsitz) |
| 12. | Mann, Verena, | Pfarrerin, Otto-Prein-Straße 17, 59174 Kamen |
| 13. | Naumann, Prof. Dr. Thomas, | Uni-Professor (AT), Liebigstraße 7a, 57250 Netphen |
| 14. | Schilling, Dr. Manuel, | Superintendent, Puppenstraße 3-5, 59494 Soest |
| 15. | Schmuhl, Prof. Dr. Hans-Walter, | Historiker, Sonnenbrink 20, 31789 Hameln |
| 16. | Sorg, Mirjam, | Religionslehrerin, Klusenweg 58, 58239 Schwerte |
| 17. | Thorwesten, Bjarne, | Student Ev. Theologie, Westfalenstraße 175, 48165 Münster |
| 18. | Wick, Prof. Dr. Peter, | Professor (NT), RUB, Universitätsstr. 150, 44801 Bochum |
| 19. | Wirsching, Bettina, | Pfarrerin, Westricher Straße 9, 44388 Dortmund |

3. Ständiger Finanzausschuss:

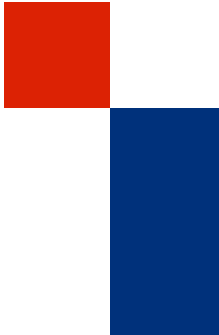
Goudefroy, Dorothea
Superintendentin des Evangelischen Kirchenkreises Vlotho
(anstelle von Frau Superintendentin Verena Schmidt)

Die Vorgeschlagene ist mit der Nominierung einverstanden.

Der Ausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:

Ständiger Finanzausschuss (2020-2024)

- | | | |
|-----|-------------------------|---|
| 1. | Berg, Oliver, | Verwaltungsleiter, Burgstraße 21, 57072 Siegen |
| 2. | Göbert, Bernd, | Verwaltungsleiter, Piepenstockstraße 21, 58363 Iserlohn |
| 3. | Kastrup, Benedikt, | Wirtschaftsprüfer u. Steuerberater, Elsa-Brändström-Straße 7, 33602 |
| 4. | Koopmann, Wilfried, | Betriebswirt, Uhlandstraße 3, 49509 Recke (Vorsitz) |
| 5. | Kupke, Dr. Arne, | Vizepräsident, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld |
| 6. | Müller, Thomas, | Dipl.-Wirtschaftsinformatiker, Prinz-Friedrich-Karl-Straße 13, 44135 Dortmund |
| 7. | Neserke, Ingo, | Pfarrer, Olpe 35, 44135 Dortmund |
| 8. | Prang, Lisa, | Verwaltungsleiterin, Jägerstraße 5, 44145 Dortmund |
| 9. | Preuß, Dr. Ulrike, | Chemikerin, Kampstraße 102, 45772 Marl |
| 10. | Reinmuth, Dr. Olaf, | Superintendent, Schmiedestraße 2, 32051 Herford |
| 11. | Schmidt, Verena, | Superintendentin, Dödterstraße 10, 58095 Hagen (scheidet aus) |
| 12. | Schneider, Frank, | Superintendent, Moltkestraße 10, 33330 Gütersloh |
| 13. | Trölenberg, Helga, | Unternehmensberaterin, Gosenstraße 72, 32479 Hille |
| 14. | Winks-Schwarze, Birgit, | Kfm. Angestellte, Gaxberger Weg 16, 58675 Hemer |
| 15. | Eilers, Silke | Kirchenleitung |



Landessynode 2021

2. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

30.05. – 02.06.2021

Nachwahl

der westfälischen Abgeordneten sowie
der stellvertretenden Abgeordneten zur
13. Synode der Evangelischen Kirche in
Deutschland (EKD) und zur Vollkonferenz
der Union Evangelischer Kirchen in der
EKD (UEK)

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Nominierungsausschuss

Begründungen/Erläuterungen:

Im November 2020 hat die Landessynode die westfälischen Abgeordneten sowie die stellvertretenden Abgeordneten zur 13. Synode der Evangelischen Kirchen in Deutschland (EKD) und zur Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK) gewählt. Dabei ist die 2. Stellvertretung in der Position „Kirchenleitung Nebenamt“ offengeblieben, die nun durch Nachwahl besetzt werden soll.

In dieser Position wurden 2020 für den Zeitraum (01.01.2021 – 31.12.2026) gewählt:

Beer, Sigrid, Mitglied des Landtages NRW, Paderborn

1. 1. Stellvertretung: Jähnichen, Prof. Dr. Traugott, Universitätsprofessor, Witten
2. 2. Stellvertretung: N.N.

Gemäß Artikel 121 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Landessynode macht der Ständige Nominierungsausschuss für die Wahl der westfälischen Abgeordneten sowie der stellvertretenden Abgeordneten zur Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und zur Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK) nach Grundordnung der EKD, Artikel 24 und Kirchengesetz über die Verteilung der Mitglieder der Synode der EKD einen Vorschlag.

Wegen der Kurzfristigkeit hat die Kirchenleitung dem Ständigen Nominierungsausschuss folgende Besetzung vorgeschlagen, über die zu beraten dem Tagungsnominierungsausschuss vorbehalten bleibt.

Position: Kirchenleitung Nebenamt

2. Stellvertretung: Ennuschat, Prof. Dr. Jörg, Universitätsprofessor, Witten

Der Vorgeschlagene ist mit seiner Nominierung einverstanden.